NEW YORK PUBLIC LIBRARY
3 3433 04545 0016
D 14-9103
Magdeburg (Germany
Vollstandiges Archiv der von 1816 bis mi

Digitized by Google

Yale Law Kg 4248 .A2

Digitized by Google

D-14
9103

Digitized by Google

Digitized by Google

Vollständiges Archiv

der

von 1816 bis mit 1836

durch die

Amtsblätter der Königl. Preuss. Regierung

zu

Magdeburg

publicirten,

die Justiz und gesammte Verwaltung betreffenden allerhöchsten Landes-, Provinzial- und Kreisverfügungen,

in 74 alphabetisch geordneten Kapiteln

systematisch bearbeitet

vom

Verfasser

der Handbücher zum Merseburger und Erfurter Regierungsamtsblatt.

Stendal, 1838.

Druck und Verlag von Franzen und Große.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Bearbeitung des gegenwärtigen Handbuchs liegt die Absicht zum Grunde, einerseits die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg in den Jahren 1816 bis inclusive 1836 in 21 verschiedenen Bänden zerstreut enthaltenen gesetzlichen Anordnungen so zusammen zu stellen, daß alle einen und denselben Gegenstand betreffenden Verfügungen, der Zeitfolge nach, in einem Kapitel erscheinen sollten, andererseits aber nicht nur das schwierige und umständliche Aufsuchen in den 21 Jahrgängen des gedachten Amtsblattes möglichst zu erleichtern, sondern auch dasselbe in den meisten Fällen — vorzüglich in denen, welche ein allgemeines Interesse haben, und welche sowohl im Geschäfts- als im häuslichen Leben häufiger vorkommen, deshalb aber Jedem zu wissen nöthig sind — ganz entbehrlich zu machen.

Dies Letztere ist die Ursache, weshalb mehrere Verordnungen umständlicher und weitläufiger aufgenommen sind, und ohne welche Umständlichkeit dieses Handbuch ein bloßes Register sein würde.

Digitized by Google

Es ist des Verfassers Bestreben gewesen, diesem Handbuche durch zweckmäßige Fassung eine eben so große Gemeinnützigkeit zu geben, wie sie nach dem Urtheile des Publicums die von ihm früher bearbeiteten ähnlichen Werke für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg besitzen. Ob ihm dies gelungen sei, darüber wird ihn die Meinung des Publicums am Besten belehren.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

und

alphabetisches Sachregister.

Justiz-Verwaltung.

	Seite
Kap. 1. Justizverwaltung im Allgemeinen und zwar:	
A. Justiz- und Gerichtsverfassung, Gerichtshöfe .	1
B. Verfahren der Justizbehörden	16
C. Competenz und Gerichtsstand	32
D. Kosten, Strafen, Sportelsachen, Registratur- und Kanzleiwesen, Gebühren der Beamteten und Mandatarien	37
Kap. 2. Civilprozeß-, Wahn- und Blödsinnigkeits-, Prodigalitäts- und Todeserklärungssachen, öffentliche Aufgebote	47
Kap. 3. Fiscalische Prozesse und Untersuchungssachen .	48
Kap. 4. Criminaluntersuchungssachen, Gefangenenverpflegung	49
Kap. 5. Kauf-, Pacht-, Mieth- und sonstige Contractssachen, Auctionen und Subhastationen . . .	56
Kap. 6. Erb- und Vormundschafts-, Nachlaß- und Creditsachen	59
Kap. 7. Hypothekensachen	60
Kap. 8. Depositalsachen	67
Kap. 9. Erbschaftsstempelsachen	69

Digitized by Google

Administrativ- oder Verwaltungsangelegenheiten.

Seite

Kap. 10. Administration, Verfassung und Gesetzgebung des Staats, der Provinzen und Kreise, ingl. Kreisstände, Rittergutsbesitzer ꝛc. 72

Kap. 11. Abgaben und directe Steuern 81

Abdecker Kap. 70. Nr. 8. 9.

Altonaer Wunderessenz Kap. 58. Nr. 11.

Kap. 12. Anstalten, öffentliche Erziehungs-, Lehr-, Heil- und Versorgungsinstitute, Zucht- und Arbeitshäuser . 82

Amtsblatt Kap. 10. Nr. 1. 7. 8.

Antiquare Kap. 60. Nr. 50.

Kap. 13. Armen-, Kranken- und Fremdenunterstützungs-, auch Gnadensachen, Stiftungen 90

Arretirungen der Apotheker und Hebammen Kap. 1. litt. B. Nr. 29.

Arrest der Pensionaire oder Wartegeldempfänger Kap. 1. litt. B. Nr. 51.

Arsenik Kap. 58. Nr. 2.

Arsenikalische Gifte Kap. 58. Nr. 15.

Kap. 14. Aufnahme heimathloser und fremder Personen . 95

Kap. 15. Aus-, Ein- und Durchwanderungen, Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen, Ansiedelungen . 96

Ausland, Privatangelegenheiten mit demselben, Kap. 16. Nr. 3. 4. 13.

Ausländer, deren Gewerbe, Kap. 36. Nr. 2. 3. 56.

Kap. 16. Auswärtige Staaten, Geschäfts-, auch sonstige Verhältnisse mit denselben 98

Badeplätze Kap. 71. Nr. 8.

Baugefangene Kap. 12. Nr. 25.

Baumfrevel Kap. 42. Nr. 5.

Kap. 17. Bausachen, Feld- und Landesvermessungen, Qualification und Verhältnisse der dazu gehörigen Officianten 101

Bäcker- und Fleischertaxe Kap. 60. Nr. 2.

Beichtgelder Kap. 35. litt. D. Nr. 8.

Kap. 18. Belohnungen, Orden, Ehrenzeichen, Monumente, Denkmünzen, Dienstauszeichnung . . 106

Kap. 19. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und die dabei angestellten Officianten 108

Digitized by Google

Seite

Berichte, deren Form, Kap. 70. Nr. 1.
Beschälanstalten Kap. 38. Nr. 8.
Beschwerden gegen Zoll- und Steuerbeamtete Kap. 73. Nr. 81.
Besserung verwahrloster Kinder Kap. 30. Nr. 4.
Kap. 20. Bier-, Branntwein- und Essigfabrication . 116
Bibelverkauf Kap. 70. Nr. 3.
Kap. 21. Blattern, Schutzpocken 116
Blutegel Kap. 58. Nr. 34.
Kap. 22. Brandcassen- und sonstige Assecurations- oder Versicherungssachen 118
Bruchbandagen Kap. 58. Nr. 5.
Buchhändler, Buchdrucker Kap. 60. Nr. 50.
Kap. 23. Bücher-, Zeitschriften-, Kalender-, Karten- und Zeichnungencensur, Druck, Verlag und Verkauf, ingleichen Leihbibliotheken 122
Kap. 24. Cantonsachen, Cantonisten, Militairpflichtige . 134
Kap. 25. Cassen- und Rechnungssachen 146
Kap. 26. Chaussee- und Wegebausachen, Chaussee-, Brücken- und Wegegelder 154
Kap. 27. Classen- und Personensteuersachen . . . 159
Kap. 28. Commerzial-, Handels-, Meß-, Markt- und Wechselverkehr, Aus- und Einfuhr 162
Kap. 29. Communal- und städtische Sachen, Vermögen und Bürgerrechte 169
Kap. 30. Corporationen, Gesellschaften, Vereine zur Beförderung der Künste und Wissenschaften . . . 172
Dampfmaschinen Kap. 70. Nr. 23. 26.
Denkzeichen in den Kirchen Kap. 62. Nr. 4.
Deserteure auswärtiger Truppen Kap. 54. litt. D. Nr. 3.
Deserteure inländ. Militairs Kap. 70. Nr. 7. 10.
Diemen Kap. 55. Nr. 15.
Diplomaten Kap. 10. Nr. 29.
Kap. 31. Dismembrationssachen 173
Kap. 32. Domainengefälle, deren Ablösungen . . 174
Ehen mit Ausländern Kap. 70. Nr. 14. 15.
Eingaben Kap. 70. Nr. 11. 16. 18. 20. 25.
Eisenwaarenhandel Kap. 60. Nr. 31.
Kap. 33. Erfindungen, Verbesserungen 177
Executoren Kap. 1. litt. D. Nr. 56. und Kap. 25. Nr. 7.
Executionsvollstreckungen Kap. 1. litt. B. Nr. 71.

Digitized by Google

Seite

Feldprobst Kap. 49. litt. G. Nr. 8.
Fiebertropfen Kap. 58. Nr. 1. 11.

Kap. 34. Forst-, Jagd-, Fischerei- und Holzdiebstahlssachen, ingleichen Forstpersonale 178

Frachten Kap. 28. Nr. 40.
Fruchtdiemen Kap. 55. Nr. 15.
Fuhrleute Kap. 28. Nr. 40.
Fußwaschen Kap. 62. Nr. 14.
Garnhaspeln Kap. 70. Nr. 5.
Gedächtnißtafeln Kap. 18. Nr. 2.
Gensd'armen Kap. 53. Nr. 11. 13.

Kap. 35. Geistliche; Kirchen-, Parochial-, Schul- und Patronatsachen, Dienst- und Personalverhältnisse und zwar:

A. geistl. Oberbehörden und deren Geschäftskreis . 185
B. Superintendenten, Prediger, Schullehrer, Küster, deren Dienstobliegenheiten und Personalverhältnisse 188
C. Kirchensachen, Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen und geistl. Institute, Begräbnißplätze . 195
D. Parochialsachen und dahin gehörige Handlungen 200
E. Katechumenen 206
F. Schulsachen, Schullehreranstellung . . . 207
G. Patronatssachen 213
H. Diensteinkünfte 214
I. Wittwencassen, Stiftungen und Institute, Collecten 214
K. Geistliche Gebäude und Grundstücke, Kirchhöfe 220
L. Candidaten der Theologie und des Predigtamts 222
M. Candidaten des Schulamts 226

Gerichtsordnung, Preis derselben, Kap. 23. Nr. 19.
Gesetzsammlung Kap. 10. Nr. 1. 7. 8.
Gesindemäkler Kap. 57. Nr. 10.
Getränkebereitungsanstalt Kap. 60. Nr. 12.

Kap. 36. Gewerbesteuersachen, Hausirhandel und Gewerbsbetrieb überhaupt 231

Gifte, arsenikalische, Kap. 58. Nr. 15.
Giftwaarenhandel Kap. 58. Nr. 15. 36.
Glocken, deren Anschaffung, Kap. 70. Nr. 21.
Guirlanden an Fenstern ꝛc. Kap. 70. Nr. 2.
Hamster Kap. 44. Nr. 3.
Halseisen, Schandpfähle Kap. 1. litt. B. Nr. 4.

Digitized by Google

Seite

Handwerksgesellen Kap. 54. litt. D. Nr. 1. 4. 7. 9. 10. 12—16. 18. 20. 21. 25. 28. 31.
Holzausfuhr Kap. 28. Nr. 4.

Kap. 37. Hunde, Hundesteuer, Tollheit der Hunde . . 253

Kap. 38. Hütungs- und Fütterungssachen, Viehzucht, Viehkrankheiten 254

Hypothekenscheine Kap. 7. Nr. 32. und Kap. 66. Nr. 61.
Irrenanstalten Kap. 12. Nr. 19.
Instanzenzug Kap. 1. litt. A. Nr. 10.
Intelligenzblatt Kap. 10. Nr. 1. 7. 8.

Kap. 39. Invaliden, pensionirte und ohne Pension entlassene Militairpersonen, deren Befugnisse und Versorgungsansprüche 259

Kap. 40. Juden und deren Verhältnisse . . . 263

Kammerjäger Kap. 58. Nr. 2. 35.
Kinder, uneheliche, Zuname Kap. 35. D. Nr. 2.
Kirchenbücheraufbewahrung Kap. 35. D. Nr. 3.
Kirchendiebstähle Kap. 35. C. Nr. 19.
Kirchenzeugnisse Kap. 1. B. Nr. 7.
Kollectengelder für Studirende Kap. 35. I. Nr. 3.
Kolonisten Kap. 70. Nr. 19.
Kreisvermittelungsbehörde Kap. 41. Nr. 40.

Kap. 41. Landescultur, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, ingl. die dabei beschäftigten Feldmesser . 265

Landrecht, dessen Preis, Kap. 23. Nr. 19.
Langensche Pillen Kap. 58. Nr. 11.

Kap. 42. Landstraßen, Wege, Dämme, Brücken, Deiche, öffentliche Plätze, Anpflanzungen, Anlagen, Denkmale und Alterthümer 272

Kap. 43. Landwehrsachen, Landwehr- und Kriegsreserve-Individuen 277

Kap. 44. Land- und Hauswirthschaft, Feld- und Gartenbestellung 284

Lebensessenz des Dr. Kiesow Kap. 58. Nr. 27.

Kap. 45. Lehensachen, Lehengelder (Laudemien) . . 286

Lehmgruben Kap. 71. Nr. 3.
Leihbibliotheken, Lithographen Kap. 60. Nr. 50.
Leichenausstellung Kap. 70. Nr. 13.
Leichenkosten für Arme Kap. 13. Nr. 28.
Leichenöffnung Kap. 58. Nr. 18.
Liebersche Gesundheitskräuter Kap. 58. Nr. 19.
Lohnkutscher Kap. 36. Nr. 106.

Digitized by Google

Seite

Kap. 46. Lotterien, Ausspielungen, Hazardspiele . . 287
Lumpenausfuhr Kap. 28. Nr. 9.

Kap. 47. Maß- und Gewichtssachen 289
Mäkler Kap. 28. Nr. 16.
Manöverschäden Kap. 44. Nr. 1. 5.
Marionettenspieler Kap. 59. Nr. 1. und Kap. 60. Nr. 11. 41.

Kap. 48. Medizinalwesen, und zwar:
A. Allgemeine Vorschriften und Einrichtungen . 293
B. Aerzte, Physiker, Geburtshelfer . . . 299
C. Chirurgen, Zahnärzte 301
D. Apotheker, deren Befugnisse, Verpflichtungen und Gehülfen 302
E. Thierärzte 305
F. Hebammen, deren Obliegenheiten, Verpflichtung und Unterstützungen 306
G. Verpflichtungen und Verhältnisse der Medizinalpersonen 309
H. Gebühren und Reisekosten derselben . . 311

Kap. 49. Militairsachen, und zwar:
A. Dienstangelegenheiten 313
B. Servis-, Einquartirungs-, Marsch- und Verpflegungssachen 318
C. Vorspannsachen 325
D. Militairmedizinalsachen 327
E. Verwaltungs- und Oeconomiesachen . . 327
F. Pensions- und Unterstützungssachen, Wittwencassenangelegenheiten 328
G. Persönliche Verhältnisse und Berechtigungen der Militairindividuen 329
Militairsträflinge Kap. 4. Nr. 15. 26.
Müllersche Fiebertropfen Kap. 58. Nr. 11.
Musiker Kap. 60. Nr. 52.

Kap. 50. Münzsachen, falsche Geldsorten . . . 331

Kap. 51. Nationalcocarde 334
Niederkunft, außereheliche, Kap. 70. Nr. 6.
Oeffentl. Vorzeigung von Menschen Kap. 60. Nr. 43.
Oblatenkrämer Kap. 58. Nr. 16.

Kap. 52. Organisationen, Einrichtungen . . . 334
Pensionaire Kap. 63. C. Nr. 4.

Digitized by Google

Seite

Pferdediebstahl Kap. 1. A. 53.
Pferdeverkaufssattest Kap. 55. Nr. 17.
Pflanzungen Kap. 42. Nr. 1.
Polterabende Kap. 59. Nr. 9.

Kap. 53. Polizeisachen im Allgemeinen, Wirkungskreis, Verfahren, Ressort und Stellung der Behörden und Officianten 341

Kap. 54. Polizeisachen, und zwar:
A. Oeffentliche Sicherheit 349
B. Paßpolizei 351
C. Transportsachen 359
D. Fremdenpolizei, Wanderschaften . . . 365
E. Bettelwesen, Vagabonden 371

Kap. 55. Persönliche und Eigenthumssicherheit . . 373

Kap. 56. Baupolizei 381

Kap. 57. Gesindepolizei 384

Kap. 58. Medizinal- und Gesundheitspolizei . . . 387

Kap. 59. Oeffentliche Ordnung und Sittlichkeit . . 394

Kap. 60. Gewerbe-, Handwerks- und Innungspolizei . 396

Kap. 61. Post- und Portosachen 407
Ratten- und Mäusefänger Kap. 58. Nr. 2. 35.
Reclamanten des Militairs Kap. 49. A. 1.
Recurs Kap. 67. Nr. 26.

Kap. 62. Religions- und den öffentlichen Cultus, ingleichen die Feier der Sonn- und Festtage betreffende Angelegenheiten 419

Kap. 63. Staatsbeamtete, und zwar:
A. Gehalt derselben 423
B. Diäten, Reisekosten 425
C. Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen 428
D. Wittwencassenangelegenheiten 436
E. Dienst- und persönliche Verhältnisse der Staatsbeamteten 440

Kap. 64. Staatspapiere 442

Kap. 65. Statistische Angelegenheiten, Staats-, Provinzial- und Kreisschuldenwesen 445
Sand- und Steingruben Kap. 71. Nr. 3.
Schiedsmänner Kap. 52. Nr. 14—22.
Seiltänzer Kap. 60. Nr. 4.

Digitized by Google

Seite

Steckbriefe Kap. 54. A. Nr. 1. 3. 4. 8.

Kap. 66. Stempelsachen 446

Stempelung der Staatspapiere Kap. 64. Nr. 3.

Sterbecassen Kap. 30. Nr. 11.

Steuercontraventionsverfahren Kap. 1. B. Nr. 23.

Kap. 67. Steuersachen, indirecte, ... 457

Stiftung für arme Fräulein Kap. 13. Nr. 18.

Sträflingsentweichung Kap. 12. Nr. 25.

Strafresolutsstempel Kap. 66. Nr. 59.

Kap. 68. Strom-, Schifffahrts-, Floß- und Mühlensachen, Canal- und Schleusengefälle 463

Tanzmusikhalten Kap. 60. Nr. 49.

Testamente der Dorfgerichte Kap. 1. A. Nr. 15.

Uhrenstellung Kap. 70. Nr. 24.

Uniform der Physiker Kap. 48. G. 3.

Uniformtragung Kap. 70. Nr. 17.

Kap. 69. Universitäten, gelehrte Schulen, deren Personale und Disciplin, Stipendien für Studirende . . 474

Verbrecher, jugendliche, Kap. 59. Nr. 6.

= Bekleidung bei ihrer Ablieferung Kap. 4. Nr. 31.

Vereine zur Besserung verwahrloster Kinder Kap. 30. Nr. 4.

Vermögenssteuer Kap. 11. Nr. 6.

Kap. 70. Verordnungen verschiedenen Inhalts . . 479

Viehgesundheitsatteste Kap. 58. Nr. 8.

Kap. 71. Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens 484

Wagenspur Kap. 42. Nr. 26. 28.

Walkererde Kap. 70. Nr. 4.

Wegebaufuhren Kap. 29. Nr. 7.

Windmühlenanlegung Kap. 68. Nr. 1.

Kap. 72. Zinsen verschiedener Art und Naturaldienste . 488

Zinsen von deponirten Staatspapieren Kap. 32. Nr. 8.

Zöglinge des Annaburger Instituts Kap. 60. Nr. 38.

Kap. 73. Zoll- und Consumtionssteuersachen, Zollämter und Zollamtsofficianten 488

Kap. 74. Zwangssachen, Berechtigungen 500

Digitized by Google

Justiz-Verwaltung im Allgemeinen.

Kapitel I.

A. Justiz- und Gerichts-Verfassung, Gerichtshöfe.

1) Bekanntmachung: daß das Gräfl. von der Schulenburgsche Patrimonialgericht zu Angern, mit Vergunst und Wenddorf, in Folge abgeschlossenen Vertrags von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte zu Wolmirstedt, unter der Bezeichnung:

„Königl. Land- und Stadtgericht als Gräfl. von der Schulenburgsches Patrimonialgericht zu Angern"

verwaltet und alljährlich zwei- bis dreimal ein sogenannter kleiner Gerichtstag durch einen Gerichtsdeputirten im Orte Angern abgehalten wird. d. d. 16. März 1816.

Amtsbl. 1816. p. 11.

2) Dergl.: daß nach der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1816 die dem Kloster U. L. Frauen in Magdeburg zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit über den Klosterhof zu Salbke nebst der Feldmark Unterhorst und die jenseits der Elbe gelegenen Theile der Puppendorfer und Grüneberger Feldmark, von der Gerichtsstube des genannten Klosters ausgeübt wird. d. d. 9. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 36.

3) Dergl.: daß in Folge eines unter dem 29. März 1826 abgeschlossenen und am 16. April e. a. genehmigten Vertrags die dem Herrn General-Major von Alvensleben auf Darsikow in der Altmark zugestandene Patrimonialgerichtsbarkeit über einige Einwohner, Höfe und Grundstücke in den Dörfern Bunese, Callehne, Darsikow, Groß-Grabenstedt, Zierau und Kerkau, dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel, unter der Benennung:

„das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel in Verwaltung der von Alvenslebenschen Patrimonialgerichte zu Darsikow"

überlassen worden. d. d. 16. April 1816.

Amtsbl. 1816. p. 81.

4) Dergl.: daß über die Gräflich von der Schulenburg-Wolfsburgsche in der Altmark gelegene Voigtei-Mestorf ein besonderes, aus einem Richter, einem Actuar, einem Registrator

Digitized by Google

und Kanzelliſten und einem Gerichtsboten beſtehendes Patrimonialgericht gebildet worden iſt. d. d. 17. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 82.

5) Nach dem Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 27. April 1816 wird die Rechtspflege in dem zu dem Preußiſchen Staate geſchlagenen vormals Hannöverſchen Amte Klötze hinſichtlich der Civil-Gerichtsbarkeit vom Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen, hinſichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit aber vom Inquiſitoriate zu Stendal ausgeübt. d. d. 10. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 90. u. 100.

6) Die den Herren Gebrüdern von Kotze über die Ortſchaften Groß- und Klein-Germersleben und Klein-Oſchersleben zuſtehende Patrimonialgerichtsbarkeit iſt in Folge Vertrags vom 8. April 1816 dem K. Land- und Stadtgerichte zu Seehauſen im Magdeburgſchen übertragen worden, und wird von demſelben unter der Vollziehung:

„Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht, als Adelich von Kotzeſches Patrimonialgericht zu Groß-Germersleben und Klein-Oſchersleben"

ausgeübt, auch aller 6 Wochen an einem dieſer beiden Orte durch einen Deputirten Gerichtstag gehalten. d. d. 16. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 91.

7) Die dem Herrn General der Infanterie, Graf Kleiſt von Nollendorf über die von des Königs Majeſtät ihm übereigneten Domainen Stötterlingenburg und Wülperode zuſtehende Patrimonialgerichtsbarkeit wird, mit deſſen Zuſtimmung, von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Oſterwieck unter dem Namen des Gräfl. Kleiſt von Nollendorfſchen Patrimonialgerichts zu Stötterlingenburg und Wülperode ausgeübt und von demſelben aller drei Monate an einem der beiden Orte ein beſonderer vorher den Eingeſeſſenen bekannt zu machender Gerichtstag abgehalten. d. d. 24. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 111.

8) Mit dem von Veltheimſchen Patrimonialgerichte zu Groß-Bartensleben iſt auch die dem Herrn Dom-Capitular und Johanniter-Ordensritter von Spiegel, Freiherrn zum Deſenberge, zuſtehende Patrimonialgerichtsbarkeit über die Ortſchaften Seggerde, Seggershof und Lemſell vereinigt worden, und der Sitz dieſes vereinigten Gerichts verbleibt in Groß-Bartensleben, jedoch wird, wenn es der Herrſchaft dienlich ſcheint, vierteljährig Gerichtstag in Seggerde oder Lemſell gehalten. d. d. 2. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 133.

9) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über

a) das erſte Rittergut zu Calbe an der Milde,
b) das Rittergut Vienau,

Digitized by Google

c) die Rittergüter Groß-Engersen und Schenkenhorst,
d) das zweite Rittergut zu Calbe an der Milde
und über zu diesen Gütern gehörigen Höfe und Gerichtseingesessenen, ingleichen die Patrimonialgerichtsbarkeit zu Calbe an der Milde überhaupt, an welche die Besitzer der vorgenannten Güter gemeinschaftlich Theil haben, wird vermöge Vertrags vom 19. April 1816 durch das Königl. Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ausgeübt. d. d. 13. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 134.

10) Nach der Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1816 soll in den Fällen, in welchen das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg in erster oder zweiter Instanz erkannt hat, das Erkenntniß in Revisorio von dem Pleno des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, insofern der Gegenstand des Prozesses weniger als 2000 Rthlr. beträgt, — wenn aber derselbe 2000 Rthlr. oder mehr beträgt, von dem Königl. geheimen Obertribunal zu Berlin — abgefaßt werden; in Ansehung der Prozesse aber, deren Gegenstand nicht nach Gelde zu schätzen ist, sollen die Bestimmungen des §. 4. litt. a. und b. der Verordnung vom 13. März 1803 wegen anderweiter Bestimmung der zur Appellation und Revision, und zur Entscheidung des geheimen Obertribunals geeigneten Rechtssachen, Anwendung finden. d. d. 11. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 156.

11) Nach dergleichen Verfügung vom 20. April 1816 sind die Justizsachen aus dem vorhin Sächsischen, dem Preußischen Staate zugefallenen Justizamte Walter-Nienburg dem Königl. Oberlandesgerichte in Magdeburg überwiesen worden. d. d. 18. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 158.

12) Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter zu Tylsen wird in Folge Vertrags vom 23. Mai 1816 von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel ausgeübt. d. d. 14. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 173.

13) Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter Iden, Krumke und Kannenberg wird in Folge Vertrags vom 10. April und 28. Mai 1816 von dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark ausgeübt. d. d. 14. Juni 1816.
Amtsbl. 1816. p. 173.

14) Vermöge eines am 4. Mai 1816 abgeschlossenen Vertrags wird die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Rittergüter Schäplitz, Wollenhagen und Schmoor in der Altmark durch das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal verwaltet. d. d. 14. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 174.

15) Dorfgerichte, welche aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, können in dem Falle, wenn Ge-

Digitized by Google

fahr im Verzuge ist, so daß die Herbeikunft des Gerichts nicht abgewartet werden kann, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, oder, in dessen Ermangelung, eines Justiz-Commissars, oder Notars, oder auch des Predigers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, müssen aber solches dennoch sogleich dem betreffenden Gerichte, mit Einsendung der aufgenommenen Verhandlung, anzeigen. d. d. 18. Juni 1816.
Amtsbl. 1816. p. 174.

16) Bekanntmachung, daß das Gräfl. von der Schulenburgsche Patrimonialgericht zu Emden, im Bezirke des Stadt- und Landgerichts zu Neuhaldensleben, organisirt worden ist und von dem Personale des Gerichts zu Errleben mit verwaltet wird. d. d. 9. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 236.

17) Die zeither dem Joachimsthalschen Schuldirectorio zu Potsdam zugestandene Patrimonial-Jurisdiction über die Gerichtseingesessenen des in der Altmark gelegenen Schulamts Dambeck und über einige zu Hohenhenningen und Dessau in der Altmark wohnende Unterthanen wird künftig vom Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel verwaltet. d. d. 23. Juli 1816.
Amtsbl. 1816. p. 237.

18) Durch Verträge vom 31. Mai 1816 ist die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit über die zu den beiden Rittergütern zu Zichtau in der Altmark gehörigen Unterthanen und Grundstücke dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Gardelegen übertragen worden. d. d. 27. Juli 1816.
Amtsbl. 1816. p. 300.

19) Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark ist die dem Rittergute Wollenrade zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit über 5 Ackerhöfe und 1 Cossathenhof daselbst und über 2 Ackerhöfe und 2 Cossathenhöfe zu Rochow unterm 18. Juli 1816 übertragen worden. d. d. 2. Aug. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 301.

20) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über das aus 12 Höfen bestehende Dorf Molitz und alle dasige Einwohner wird in Folge Vertrags vom 18. Juli 1816 vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ausgeübt. d. d. 17. Aug. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 345.

21) Bekanntmachung: daß das Fürstl. Hessen-Homburgsche Patrimonialgericht zu Winningen, zu welchem die Ortschaften Winningen und Wilsleben im Fürstenthume Halberstadt gehören, organisirt worden. d. d. 19. Nov. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 510.

22) Laut Vertrags vom 12. und 18. Oct. 1816 ist die Patrimonial-Jurisdiction zu Groß-Schwarzlosen in der Altmark

Digitized by Google

dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal übertragen worden. d. d. 12. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 529.

23) In Folge eines am 4. Nov. 1816 getroffenen Uebereinkommens wird die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Güter zu Neugattersleben, mit Einschluß der Dörfer Hohendorf, Löbnitz und Glöthe, vom Königl. Land- und Stadtgerichte zu Calbe verwaltet. d. d. 2. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 538.

24) Bekanntmachung: daß zu Wettin und Wefensleben neue Königl. Berggerichte eingerichtet und der Oberaufsicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg übergeben worden sind, wodurch jedoch im Instanzenzuge für die Berggerichts-Districte nichts verändert werden soll, mithin die Appellationen in allen den Fällen, in welchen sie nach den bestehenden Grundsätzen zum Ressort der Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt und Magdeburg gehören, auch dahin gebracht werden müssen. d. d. 4. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 95. u. 110.

25) Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben ist die Patrimonialgerichtsbarkeit über das v. Alvenslebensche Gut zu Eichenbarleben und Süpplingen übertragen worden, und wird dasselbe aller 6 Wochen einen Gerichtstag im erstern Orte abhalten lassen. d. d. 7. März 1817.
Amtsbl. 1817. p. 193.

26) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über folgende in der Altmark belegene Rittergüter, als:
Plötz und Goldbeck, Rohrbeck, Niedergörne, Gohre mit Dobberkau, Dalchau, Schwarzholz, Altenzaun, Hohenberg und Krusemark, Hindenburg, Storkow mit Arnim,
ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal unter der Bedingung übertragen worden, daß alle für diese Gerichte gehörige Verfügungen und Ausfertigungen im Namen dieser Patrimonialgerichte ertheilt werden. d. d. 9. April 1817.
Amtsbl. 1817. p. 216.

NB. Wegen Plötz und Goldbeck siehe unten Nr. 61.

27) Der Besitzer des Ritterguts Demker, bei Stendal, ist wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über dasselbe dem Kreisgerichte zu Stendal beigetreten, und werden von diesem die das Gericht Demker betreffenden Verfügungen und Ausfertigungen Namens des Patrimonialgerichts zu Demker erlassen. d. d. 15. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 217.

28) Patrimonialgerichtshalter dürfen, mit Ausnahme der in den Gesetzen bestimmten Fälle, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht ihre Gerichtseingesessenen betreffen, weder in dem zu Betreibung der Gerichtsgeschäfte bestimmten Locale, noch in ihrer außerhalb des Gerichtssprengels befindlichen Wohnung aufnehmen, und ist die in dieser Beziehung etwa

Digitized by Google

vorhandene Anweisung des Gerichtsherrn: daß der Sitz des Gerichts außerhalb des Gerichtssprengels in der Wohnung des Gerichtshalters oder sonst wo sein soll, ohne alle Wirkung. d. d. 2. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 263.
" 1825. " 531.

29) Durch Vertrag vom 23. April 1817 wird die Patrimonialgerichtsbarkeit über einige Einwohner, Höfe und Grundstücke in den in der Altmark gelegenen Dörfern Chütlitz, Diepkolk, Dobberkau, Klein-Garz, Ludekath, Mechau, Ritze, Rochenthien, Saalfeld, Sallenthin, Scherneckau, Stappenbeck, Vissum, Velgau, Winterfeld und Zierau, unter der Benennung: Chüdensches Patrimonialgericht, von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel ausgeübt. d. d. 9. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 263.

30) Bekanntmachung: daß das zu Jerchel in der Altmark über das daselbst gelegene v. Itzenplitzsche Gut und dessen Zubehörungen zu Buch und Hämerten ein Patrimonialgericht angeordnet worden ist. d. d. 23. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 293.

31) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über das in der Altmark gelegene Ribeausche Gut Jeetze wird vermöge Vertrags vom 2. Mai 1817 von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel, Namens des genannten Patrimonialgerichts, ausgeübt. d. d. 20. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 309.

32) Zu Osterburg ist eine auf die Stadt Osterburg und 14. umliegende Ortschaften beschränkte Gerichtscommission aus dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark eingerichtet worden. d. d. 27. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 345.

33) Die Verwaltung der mit dem v. Grävenitzschen Gute, Paris-Wendemark in der Altmark, verbundene Patrimonialgerichtsbarkeit wird in Folge Abkommens vom 7. Juni 1817 vom Königl. Land- und Stadtgerichte zu Seehausen, unter der Benennung der von Grävenitzschen Gerichte, ausgeübt. d. d. 11. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 400.

34) Durch Vertrag vom 18. Aug. 1817 ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel die Patrimonialgerichtsbarkeit über das von dem Knesebeckschen Rittergute Corvin und die Grundstücke und Einwohner in den dahin gehörigen Dörfern, übertragen worden. d. d. 2. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 446.

35) Für die Stadt Werben und 12 umliegende Dörfer ist aus dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen eine provisorische Gerichtscommission errichtet worden. d. d. 12. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 454.

Digitized by Google

36) Der Stadt Tangermünde und 10 umliegenden Dörfern ist auf Ansuchen eine Gerichtscommission aus dem Land- und Stadtgerichte zu Stendal verwilligt worden. d. d. 16. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 459.

37) Die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit über die Jacobsonschen Güter und Dörfer: Hadtmersleben, mit dem vormaligen domkapitularischen Amte allda, Hackeborn mit dem Vorwerke darin, Langenweddingen, das vormalige Kloster Marienstuhl vor Egeln, und das Gut Bleckendorf mit den vor demselben gelegenen Kolonistenhäusern, ist vermöge Vertrags vom 23. Sept. 1817 dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben übertragen worden, unter der Bedingung, daß diese Ausübung Namens der herrlich Jacobsonschen Gerichte zu Hadtmersleben erfolge, und viermal im Jahre ein sogenannter kleiner Gerichtstag zu Hadtmersleben selbst, durch einen Gerichtsdeputirten aus Wanzleben, abgehalten werde. d. d. 5. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 582.

38) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Güter Dönstedt und Hilgendorf ist mit dem v. Alvenslebenschen Gesammtgerichte zu Errleben vereinigt worden, von welchem vierteljährlich Ein Gerichtstag zu Dönstedt und alljährlich Ein Gerichtstag zu Hilgendorf gehalten wird. d. d. 16. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 17.

Siehe oben Nr. 16.

39) Das Gräfl. von der Asseburgsche Patrimonialgericht über die im Herzogthum Magdeburg gelegenen Ortschaften: Pesekendorf, Remkersleben, Bergen und Eggenstedt, und die Verbindung desselben mit den im Fürstenthum Halberstadt gelegenen Ortschaften: Neindorf, Beckendorf und Gunsleben, ist organisirt und hat seinen Sitz zu Neindorf. d. d. 27. Januar und 6. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 72. u. 73.

40) Die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über mehrere Unterthanen zu Seeben, Chütlitz und Callehne in der Altmark ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel unter der Benennung: des Brewitzschen Patrimonialgerichts zu Seeben, übertragen worden. d. d. 6. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 104.

41) Die Patrimonialgerichtsbarkeit des von Bismarkschen Gutes Briest ist durch Vertrag vom 19. März 1818 über die in demselben benannten Unterthanen zu Briest, Väthen, Klein-Schwarzlosen und Grävenitz in der Altmark, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal, mit der Bedingung: daß alle Ausfertigungen und Verfügungen Namens des von Bismarkschen Patrimonialgerichts erfolgen und alljährlich Einmal, jedoch nur auf den Wunsch der Jurisdictionarien, ein Gerichtstag auf

Digitized by Google

dem Gute Briest gehalten werde, übertragen worden. d. d. 22. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 163.

42) Durch Vertrag vom 19. März 1818 ist die den Besitzern des Gutes Döbbelin in der Altmark über die Gutsunterthanen zu Döbbelin, Bündfelde, Groß-Schwechten, Häsewig, Schinne, Ziegenhagen, Storbeck und Klein-Roßau zuständige Patrimonialgerichtsbarkeit dem Land- und Stadtgericht zu Stendal unter der Bedingung, daß alle Ausfertigungen, Erkenntnisse und Verfügungen Namens des von Bismarkschen Patrimonialgerichts zu Döbbelin ergehen und auf den geäußerten Wunsch der Jurisdictionarien alljährlich Einmal ein Gerichtstag auf dem Gute Döbbelin gehalten werde, übertragen worden. d. d. 22. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 164.

43) Unter gleichen Bedingungen wird auch von demselben Land- und Stadtgerichte zu Stendal die Patrimonialgerichtsbarkeit über das von Bismarksche Gut zu Welle und Gohre ausgeübt, in Folge des unterm 19. März 1818 deshalb abgeschlossenen Vertrags. d. d. 22. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 164.

44) Nach dem Ministerial-Rescripte vom 10. April 1818 hat das Königl. Kammergericht die demselben zuständig gewesene Jurisdiction über die Rittergüter und Dörfer Nitzahne und Bahnitz westhavelländischen Kreises, und über das Etablissement, Haus Sydow genannt, Zauch-Belzigschen Kreises, dem Stadtrathe zu Belzig gehörig, an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg abgegeben. d. d. 2. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 187.

45) In Folge des Ministerial-Rescripts vom 22. Juni 1818 ist die bisher von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben verwaltete Gerichtsbarkeit über das im Halberstädtschen gelegene von Veltheimsche Gut Aderstädt von gedachtem Land- und Stadtgerichte getrennt und zu dem Kreisgerichte zu Harbke geschlagen, dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg aber die alleinige Oberaufsicht über dieses Kreisgericht, und daß auch die Appellation aus dieser Jurisdiction an dasselbe gehe, vorbehalten worden. d. d. 3. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 229.

46) Von dem Hauptmann von dem Knesebeck zu Woltersdorf im Hannöverschen ist die ihm als Besitzer dieses Guts mit den Hebungen und Pächten zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit über einige Einwohner, Höfe und Grundstücke der im Preußischen gelegenen Oerter Retzin, Schernikau, Groß-Grabenstedt, Belgau, Baurs, Ribau, Jahrsau und Lübbars, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel übertragen worden, und wird von diesem, unter der Benennung:

Digitized by Google

„der v. Knesebeck-Woltersdorfschen Patrimonialgerichte," ausgeübt. d. d. 1. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 274.

47) Für die Städte Weferlingen und Walbeck, deren Gebiete und Feldflur, und für die umliegenden Dorfschaften: Böhnsdorf, Hödingen, Eschenrode, Everingen, Siestedt, Belsdorf, Klinze, Eickendorf, Ribbensdorf und Döhren, nebst den Vorwerken Grauig und Wolfsdorf, ist eine Gerichts-Commission aus dem Personale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Neuhaldensleben gebildet worden, welche alle in diesen Orten vorkommenden gerichtlichen Geschäfte, resp. auftragsweise, zu expediren hat. d. d. 24. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 155.

48) Die Gerichtsbarkeit über den vormals Schönert-, nachher Schmidtschen Garten im Hasserödter Bezirke ist an die Gräfl. Stollbergsche Regierung zu Wernigerode, dagegen aber die ungetheilte Gerichtsbarkeit über das vormals adliche Gehöfte Redbeber ihrem ganzen Umfange nach an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Osterwieck abgetreten worden. d. d. 16. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 207.

NB. Ist unter dem 9. Juni 1820 widerrufen, Amtsbl. 1820. p. 180.

49) Die Verwaltung der von der Schulenburgschen Patrimonialgerichte über die Klein-Möhringschen Guts-Realitäten und über das Gut Eichstedt ist vermöge der Verträge vom 24. und 26. Febr. 1819 dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal übertragen. d. d. 12. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 224.

50) Die Justizverwaltung zu Fienrode im 2. Jerichowschen Kreise ist wieder mit dem K. Justizamte Altenplatow vereinigt worden. d. d. 28. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 331.

51) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über die zu dem von Bismarkschen Rittergute Uenglingen gehörigen Gerichtseingesessenen zu Uenglingen, Bindfelde, Charlottenhof, Schönebeck, Kerkau, Späningen und Callehne ist durch Contract vom 27. Oct. 1819 dem K. Land- und Stadtgerichte zu Stendal übertragen worden, und wird von demselben im Namen des von Bismarkschen Patrimonialgerichts zu Uenglingen verwaltet. d. d. 5. Aug. 1820. Amtsbl. 1820. p. 222.

52) Die bisher dem K. Land- und Stadtgerichte zu Gommern zugestandene Gerichtsbarkeit über das Dorf und die Gemeinde Ihleburg wird vom 1. Jan. 1822 ab vom K. Land- und Stadtgerichte zu Burg ausgeübt. d. d. 23. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 344.

53) Publication des Edicts vom 28. Sept. 1808 wegen Vorbeugung und Bestrafung der Pferdediebstähle. d. d. 30. Nov. 1821. Amtsbl. 1822. p. 5.

Digitized by Google

54) Bekanntmachung über Errichtung einer Gerichts-Commission in Halberstadt und deren Competenz. d. d. 22. Jan. 1822. Amtsbl. 1822. p. 231.

55) Bei dem Gräfl. v. Gneisenauschen Rittergute zu Sommerschenburg ist ein Patrimonialgericht, aus den bisher zum K. Land- und Stadtgericht zu Seehausen gehörig gewesenen Ortschaften: Sommerschenburg, Sommersdorf, mit Einschluß des Etgersleben'schen Zollkrugs und Mühle, Völpke, Badeleben, Wormsdorf, Wefensleben und Belsdorf, bestehend, errichtet worden. d. d. 19. Jul. 1822. Amtsbl. 1822. p. 256.

56) Das Justizamt zu Sandau ist in Folge des Ministerial-Rescripts vom 20. Mai 1822. mit dem dortigen Land- und Stadtgerichte vereinigt, und es sind zu dem Letztern die beiden Jerichowschen Amtsdörfer Molkenberg und Rehberg gelegt worden. d. d. 19. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 271.

57) Das Stadt- und Landgericht zu Seehausen im Magdeburgschen ist aufgehoben und mit dem Stadt- und Landgerichte zu Wanzleben vereinigt, letzterm auch die Patrimonialgerichtsbarkeit über Groß-Germersleben und Klein-Oschersleben übertragen worden. In Seehausen verbleibt eine Gerichts-Commission, mit welcher das Patrimonialgericht zu Ueplingen vereinigt ist. d. d. 10. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 422.

58) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ist vom 1. Jan. 1823 ab zur Bearbeitung und Entscheidung
a) der Prozesse unter 50 Rthlr.,
b) der Injurien-sachen, welche gesetzlich als Bagatellsachen bearbeitet werden können,
c) der Gesinde- und schleunigen Miethssachen, und
d) der Forst-Contraventionen
ein besonderes Gerichtsamt errichtet worden. d. d. 17. Dec. 1822. Amtsbl. 1822. p. 442.

59) Das Land- und Stadtgericht zu Acken ist vom 1. Jan. 1823 ab aufgelöst und dessen Gerichtssprengel mit dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Calbe an der Saale vereinigt worden. Zu Acken bleibt für die dasige Stadt- und Feldmark, so wie für Susicke und Kürau, Kühren, Micheln, Mardorf und Löddericz, eine beständige Gerichts-Commission. d. d. 22. Dec. 1822. Amtsbl. 1822. p. 446.

60) Die dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark über die Güter Eickhoff, Geesterhoff und Vielbaum bisher zugestandene Patrimonialgerichtsbarkeit ist der Jurisdiction des dasigen Kreisgerichts beigelegt worden. d. d. 17. Dec. 1822. Amtsbl. 1823. p. 23.

Digitized by Google

61) Die — oben sub No. 26 mit erwähnte — Patrimonialgerichtsbarkeit über die Güter Plötz und Goldbeck wird vermöge Rescripts vom 20. Dec. 1822 vom Stadt- und Landgerichte zu Stendal, als unmittelbar von demselben ressortirend, ausgeübt. d. d. 3. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 24.

62) Zu Quedlinburg ist eine Gerichts-Commission errichtet worden. d. d. 2. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 308.

63) Zufolge der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Heft 42 Seite 275 abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 28. Mai 1823 sollen die Untergerichte streng darauf sehen, daß bei Anmeldung der Revisionen die Beschwerden genau und speciell angegeben werden. Werden solche unvollständige Anmeldungen von Justiz-Commissarien schriftlich eingereicht, so sind sie durch Ordnungsstrafen zu deren Vervollständigung anzuhalten, und wenn die Parteien selbst die Revision anmelden, so ist ein Termin zur vollständigen Aufnahme der Beschwerden anzusetzen.

Sind diese Vorschriften nicht befolgt, so werden die Acten auf Kosten des Gerichts remittirt. d. d. 3. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 347.

64) Die dem Oberamtmann Karl Ludwig Ferdinand Steinkopf durch rechtskräftiges Erkenntniß abgesprochene Patrimonialgerichtsbarkeit über das Dorf-Bergen bei Seehausen im Magdeburgschen wird künftig vom K. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Wanzleben und resp. der Gerichts-Commission zu Seehausen ausgeübt. d. d. 3. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 350.

65) Für die Stadt Arneburg und die umliegende Gegend ist eine besondere Gerichts-Commission, zur Erleichterung der Rechtsangelegenheiten der dortigen Einwohner, eingerichtet worden. d. d. 9. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 310.

66) Für die beim Land- und Stadtgerichte zu Stendal vorkommenden

a) Bagatellsachen,
b) Injuriensachen, welche als Bagatellsachen betrachtet werden können, und
c) Gesinde- nnd schleunige Miethssachen,

ist allda eine besondere Gerichts-Commission errichtet worden, welche im Locale des gedachten Land- und Stadtgerichts ihren Sitz hat. d. d. 12. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 368.

67) Zu Loburg ist das Stadt- und Landgericht mit dem dortigen Justizamte vereinigt worden, und Ersteres übt nun die gerichtlichen Geschäfte in demjenigen Umfange aus, in welchem solche zeither von beiden Behörden getheilt ausgeübt worden sind. d. d. 24. Dec. 1825. Amtsbl. 1825. p. 535.

Digitized by Google

68) Nach einer Ministerialverfügung sollen die Untergerichte von allen seit Publication des Gesetzes vom 21. Juni 1825 ergangenen Revisions-Erkenntnissen (durch welche zwei gleichförmige Urtel abgeändert worden) nebst den Entscheidungsgründen getreue und gute Abschriften bei dem Justizministerio einreichen und auch künftig damit fortfahren. Eben so sollen sie, wenn erhebliche und bei der Gesetzgebung zu benutzende Rechtscontroversen vorgekommen und zur Entscheidung des geheimen Obertribunals gediehen sind, so wie, wenn bei den Gerichten in judicando oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung oder solche Materien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, darüber ganz kurz, ohne ausführliche Entwickelung der Motive und mit der Ueberschrift

„zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung"

unmittelbar an das Justizministerium berichten. d. d. 17. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 70.

Siehe Nr. 70.

69) Die Verwaltung des Patrimonialgerichts über das Gut Küsel ersten Antheils ist mit dem K. Land- und Stadtgerichte zu Loburg vereinigt worden. d. d. 17. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 121.

70) Die Nr. 68 erwähnten Bemerkungen und Vorschläge sollen nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher getrennt werden. d. d. 26. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 217.

71) Die Verwaltung der Patrimonialjurisdiction über das Rittergut Döbbelin in der Altmark ist dem K. Land- und Stadtgerichte zu Stendal, und die über die zu diesem Rittergute gehörigen beiden Dörfer Klein-Roßau und Storbeck der Gerichts-Commission zu Osterburg übertragen. d. d. 2. Juni 1826. Amtsbl. 1826. p. 230.

72) Die Jurisdiction über das in der Altmark gelegene Gut Schwarzholz 2. u. 3. Theils ist dem K. Land- und Stadtgerichte zu Stendal, jure devolutionis, für die Zukunft beigelegt worden. d. d. 2. Juni 1826. Amtsbl. 1826. p. 239.

73) Für die Stadt Egeln und die Ortschaften Tarthun, Wolmirsleben mit dem Vorwerk Altona, Bleckendorf, Hackeborn, Westeregeln, Etgersleben, Dorf Hadmersleben mit dem Zollkruge, Stadt Hadmersleben, Schwaneberg und Altenweddingen, ist eine besondere Gerichts-Commission eingerichtet worden, in eben der Art, wie eine solche zu Seehausen im Magdeburgschen besteht. d. d. 17. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 365.

NB. Altenweddingen ist dem Land- und Stadtgerichte, resp. dem Gerichtsamte Wanzleben zugetheilt. d. d. 23. Oct. 1829. Amtsbl. 1829. p. 320.

Digitized by Google

74) Für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben, mit Ausnahme der zum Bezirke der Gerichts-Commissionen in Egeln und Seehausen gewiesenen Ortschaften, ist ein besonderes Gerichtsamt zu Wanzleben errichtet worden, welchem die Instruction und Entscheidung in Bagatell- und als solche zu betrachtende Injuriensachen, der Gesinde- und schleunigen Miethssachen, der schleunigen Arrestsachen, ingleichen die Untersuchung der polizeimäßig zu bestrafenden Verbrechen und kleinen Diebstähle, übertragen ist. d. d. 25. Aug. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 230.

75) Für die Städte Gröningen und Kroppenstedt, ingleichen die Dörfer Kloster-Gröningen, Dresdorf, Heteborn, Nienhagen und die Kolonie Dalldorf, ist eine von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben abhängige Gerichts-Commission in der Stadt Gröningen errichtet worden. d. d. 11. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 252.

76) Die bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe übertragen gewesene Gerichtsbarkeit über das Dorf Unseburg ist dem Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben, und resp. der Gerichts-Commission zu Egeln, übertragen worden. d. d. 28. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 183.

77) Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Barleben und Ebendorf ist vom Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg auf das Stadt- und Landgericht zu Wolmirstedt übertragen worden. d. d. 27. Sept. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 300.

NB. Ebendorf bleibt beim Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, siehe Amtsbl. 1829 p. 343.

78) Die Gerichtsbarkeit über das Dorf Biederitz geht vom Land- und Stadtgerichte zu Burg auf das zu Magdeburg über. d. d. 20. Nov. 1829. Amtsbl. 1829. p. 343.

79) Für die Stadt Dardesheim und für die Kommunen Badersleben, Hui-Neinstedt, Rohrsheim mit Westerburg, Vogelsdorf, Dedeleben, Zilly mit Sonnenburg und Mulmke, und Heudeber ist eine vom Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck abhängige Gerichts-Commission in Dardesheim errichtet worden. d. d. 5. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 59.

80) Bekanntmachung: daß nach der allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1831 die im Allg. Landrechte Theil I. tit. 12. §. 199. wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift auch auf den Fall angewendet werden soll, wo einzelne Häuser und Straßen, wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten, abgesperrt und die Bewohner derselben sich des richterlichen Amts zu bedienen behindert sind; daß in solchen Fällen den bei der angeordneten Schutzdeputation angestellten Aerzten,

Digitized by Google

Polizeibeamten, stellvertretenden Officieren und Schutzcommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachgelassen sein soll, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist, und daß die Bewohner solcher Häuser und Straßen wegen unterbrochener Communication mit den Gerichtsbehörden keine Contumacial-Bestimmung oder Präclusion wegen versäumter Fristen treffen kann. d. d. 27. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 299.

Ingleichen

81) daß es, nach der allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Oct. 1831 denen Personen des Civilstandes, welchen im §. 198. tit. 12. Theil I. des Allg. Landrechts nachgelassen ist, militärisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr behindert worden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht gestattet ist, nach der den activen Militairpersonen §. 192 erlaubten Form mündlich vor zwei Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. d. d. 1. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 460.

82) Zu Clötze ist eine Gerichts-Commission für den Flecken Clötze mit der dasigen Feldmark, Schäferei Döllnitz, Forsthaus Pansau und Hof Kiekeritz, nebst 17 Dorfschaften, eingerichtet worden. d. d. 2. Febr. 1832. Amtsbl. 1832. p. 76.

83) Die Gerichtsbarkeit zu Seggerde mit Seggerhof und Lemsel ist dem K. Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben übertragen worden. d. d. 26. Juni 1832.
Amtsbl. 1832. p. 176.

84) Die Patrimonialgerichtsbarkeit des dritten vormals von Bismarkschen, jetzt von Arnstedtschen Antheils des Guts Demker ist vom Land- und Stadtgericht zu Stendal an das Kreisgericht allda übergegangen. d. d. 20. Juni 1832.
Amtsbl. 1832. p. 187.

85) Bei Anstellung von Prozessen von oder wider Gemeinden sollen die Untergerichte darauf halten, daß die Autorisation der vorgesetzten Königl. Regierung zur Einlassung auf die Klage beigebracht werde, weil ihnen außerdem die bei hinterher versagter Autorisation wegen nichtigen Verfahrens entstandenen Kosten nach §. 4 des westphälischen Decrets vom 11. März 1809 zur Last gelegt werden. d. d. 14. Aug. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 237.

86) Die bisher von dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen verwaltete Gerichtsbarkeit über die zu Vielbaum gelegenen dem Joachim Friedrich und Johann Friedrich Storbeck gehörigen 3 Höfe Nr. 1. 2. und 3. und über deren Besitzer, wird

Digitized by Google

vom 1. Juni 1833 ab vom Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark verwaltet. d. d. 16. April 1833.
Amtsbl. 1833. p. 144.

87) Die Gerichtsbarkeit über den Hof des Ackersmann Joachim Peter Siebert zu Groß-Grabenstedt und über dessen Besitzer wird vom 1. Aug. 1833 ab durch das K. Land- und Stadtgericht zu Salzwedel verwaltet. d. d. 18. Juni 1833.
Amtsbl. 1833. p. 180.

88) Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den Dörfern Brüchau und Cheinitz ist vom 15. Nov. 1833 ab der K. Gerichts-Commission in Klötze, so weit deren Competenz geht, übertragen. d. d. 8. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 295.

89) Die bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark zugestandene Jurisdiction über 5 Höfe im Dorfe Lübars ist dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel übertragen worden. d. d. 18. Febr. 1834.
Amtsbl. 1834. p. 76.

90) Die Gerichts-Commission zu Quedlinburg ist mit dem dasigen Land- und Stadtgerichte vereinigt worden. d. d. 9. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 133.

91) Das Patrimonialgericht Falkenstein-Meisdorf und der Bezirk des Gerichtsamts Ermsleben sind vom Oberlandesgerichtsdepartement Naumburg getrennt und dem zu Magdeburg zugetheilt, das Gerichtsamt Ermsleben aber ist mit dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben vereinigt worden. d. d. 20. Jan. 1835. Amtsbl. 1835. p. 177.

92) Die Patrimonialgerichtsbarkeit über die v. Wulffenschen Rittergüter zu Pietzpuhl und Grabau ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Burg vom 13. Juni 1835 ab übertragen worden. d. d. 30. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 177.

93) Verordnung wegen Substitution der Gerichte gegen einander in den Fällen, in welchen, zur Vermeidung der Nichtigkeit eines Urtels durch Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift (conf. Verordnung vom 14. Dec. 1834. §. 5. Nr. 5 und 6) das competente Gericht nicht entscheiden kann, und Benennung derjenigen Gerichte, welche im Geschäftsbereiche des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg in solchen Fällen einander substituirt worden. d. d. 11. Aug. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 223.

NB. Dergleichen im Betreff des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, d. d. 26. Nov. 1835. Amtsbl. 1835. p. 307.

94) Die bisher von dem Stadt- und Landgericht zu Stendal verwaltete Gerichtsbarkeit über die Höfe des Halbspänners Christian Lemme und des Cossathen Heinrich Schulze zu Carritz

wird vom 1. Oct. 1835 ab vom K. Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen und resp. der Gerichts-Commission zu Calbe an der Milde in der gesetzlichen Begrenzung verwaltet werden. d. d. 28. Juli 1835. Amtsbl. 1835. p. 230.

95) Die Gerichtsbarkeit über die in den drei Dörfern der Altmark Meßdorf, Wasmerslage und Retthausen gelegenen drei Höfe ist dem Bezirke der K. Gerichts-Commission in Osterburg überwiesen worden. d. d. 1. Dec. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 306.

96) Die Gerichtsbarkeit zu Alt- und Neu-Königsborn, Menz und Wahlitz ist von den Erben des Rittergutsbesitzers Gottlob Nathusius dem K. Land- und Stadtgerichte zu Gommern übertragen worden. d. d. 13. Nov. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 316.

97) Die Gerichtsbarkeit über das v. Byernsche Rittergut Zabakuk und Vorwerk Güssow ist dem K. Justizamte Genthin übertragen worden. d. d. 18. Dec. 1835.
Amtsbl. 1836. p. 10.

98) Die bisher dem Rittergute zu Loburg über einige Häuser innerhalb der Ringmauer dasiger Stadt zugestandene Gerichtsbarkeit ist an den Fiscus abgetreten und dem Land- und Stadtgerichte zu Loburg übertragen worden. d. d. 5. März 1836.
Amtsbl. 1836. p. 81.

99) Die Gerichtsbarkeit des Ritterguts Hohenziaz ist dem Land- und Stadtgerichte zu Loburg übertragen, welches sich der Formel:

Königl. Land- und Stadtgericht, als herrlich Rickertsches Patrimonialgericht über Hohenziaz,

bedienen wird. d. d. 28. Juni 1836.
Amtsbl. 1836. p. 219.

100) Nichtigkeitsbeschwerden müssen mittelst eines von einem Justizcommissar abgefaßten Schreibens eingereicht werden, außerdem erfolgt deren Zurückweisung, oder es wird nöthigenfalls ein besonderer Termin zur Aufnahme der Beschwerden angesetzt. d. d. 2. Dec. 1836. Amtsbl. 1836. p. 318.

101) Verordnung wegen Anstellung gerichtlicher Executoren und deren Cautionsleistung. d. d. 25. Nov. 1836.
Amtsbl. 1836. p. 320.

B. Verfahren der Justizbehörden.

1) Verordnung der K. Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt vom 23. März 1816, daß die Liste der Ehescheidungsprozesse, in welchen die Ehen rechtskräftig getrennt worden,

Digitized by Google

alljährlich jedesmal im Monat Januar zeitig nach folgendem Schema:

Nr.	Name der Parteien.	Ob selbige in der Stadt oder auf dem Lande leben.	Bemerkungen.

eingereicht werden soll. d. d. 23. März 1816.
Amtsbl. 1816. p. 13.

2) Verordnung: daß zufolge Minist.-Verfügung vom 6. April 1816 die Gerichte in jedem Falle, wenn einer von ihnen an polnische Gerichtsbehörden erlassenen Requisition nicht genügt worden, der deshalb bei dem Chef der Justiz zu machenden Anzeige eine Abschrift der nicht berücksichtigten Requisition beigefügt werden soll. d. d. 17. u. 22. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 51. u. 65.

Siehe Nr. 18.

3) Vorschrift zur Anfertigung der General-Civil-Prozeß-Tabelle. d. d. 17. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 67.

4) Verordnung: daß die mit Halseisen versehenen Schandpfähle sämmtlich weggeschafft werden sollen. d. d. 2. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 72.

5) Bekanntmachung der Königl. Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt, daß die Inquisitoriate und Untergerichte, bei entstandenen Feuersbrünsten, nicht sogleich selbst eine Untersuchung anstellen, sondern in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts vom 29. Nov. 1790 die erste Ermittelung der etwaigen Brandstiftung der Polizei-Behörde überlassen, jedoch schuldig und befugt sein sollen, auf Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn sie Veranlassung haben, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

Die Polizeibehörden müssen, sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die Verhandlungen an das competente Gericht abliefern und eine Abschrift derselben bei der Polizeideputation der Königl. Regierung einreichen, übrigens aber die Leitung und alleinige Direction der Untersuchung dem Gericht überlassen, jedoch auch während derselben, resp. auf Verlangen des Gerichts, zur Ermittelung des Thäters mitwirken und die erforderliche polizeiliche Hülfe leisten. d. d. 7. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 109 u. 132.

6) Verordnung: daß alle berichtlich an das Königl. Oberlandesgericht zu sendende Sachen, wenn sie nicht die Portofrei-

Digitized by Google

heit genießen — in welchem Falle sie mit der gesetzlichen Rubrik zu bezeichnen sind — frankirt werden sollen. d. d. 9. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 228.
= 1817. = 522.

7) Die Gerichtsbehörden dürfen auf Grund der bei ihnen aufbewahrten Duplicate der Kirchenbücher, oder der Todtenlisten, keine Kirchenzeugnisse ausstellen, weil diese Ausstellung nach §. 504. Theil II. des Allg. Landrechts zum Ressort der Pfarrer gehört und auf Grund der Original-Kirchenbücher geschehen muß. d. d. 9. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 277.

8) Portofreie Rubriken im Justiz-Ressort siehe Kap. 61. Nr. 1 und 3.

9) Verordnung: die Form der Conduitenlisten und daß solche alljährlich jedesmal Anfangs December so eingerichtet werden müssen, daß sie spätestens den 8. dess. M. beim K. Oberlandesgerichte eintreffen. d. d. 4. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 473.

10) Nicht blos die Inquisitoriate und übrigen Criminal-Untergerichte, sondern sämmtliche Land- und Stadt- auch sonstige Untergerichte, sollen binnen der ersten 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals die Kap. 53. Nr. 2. vorgeschriebenen Verzeichnisse begangene Verbrechen an die Königl. Regierung einsenden. d. d. 13. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 539.
Siehe auch unten Nr. 13.

11) Vorschriften für das Verfahren in den nach der K. Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1815 mit Beibehaltung des actuellen Besitzstandes zu suspendiren gewesenen Prozessen über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. d. d. 11. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 137 u. 140.

12) Nach einer Minist.-Verfügung vom 7. Juni 1817 soll in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rheinprovinzen Etwas erstritten worden ist, eine vom Gerichte, resp. dessen Präsidenten, vollzogene und besiegelte Ausfertigung der Erkenntnisse, ohne Gründe, jedoch mit Bemerkung der Rechtskraft desselben, der obsiegenden Partei ausgehändigt werden, damit dessen Vollstreckung auf die in den Rheinprovinzen gesetzliche Weise durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) erfolgen kann. d. d. 20. Jun. 1817. Amtsbl. 1817. p. 324. u. 326.

13) Verordnung: die Untergerichte sollen die Verzeichnisse über begangene Verbrechen — siehe vorher Nr. 10. — nicht nur prompt einsenden, sondern auch die besondern Kolonnen bemerken:

1. ob der Verbrecher entdeckt und ob und an welches Kriminalgericht derselbe abgeliefert ist,

2. das Alter und
3. die Religion desselben, auch
4. ob der Verbrecher Inländer oder Ausländer ist,
und hierunter überall die möglichste Genauigkeit beobachten.
d. d. 9. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 11.

NB. Die Einsendung dieser Verzeichnisse ist unterm 4. April 1826 aufgehoben. Amtsbl. 1826. p. 125.

14) Die Untergerichte sollen, wenn ihnen Urtel dritter Instanz zur Publication zugefertigt werden, sofort nach erfolgter Publication eine vidimirte Abschrift des Erkenntnisses und der darunter stehenden Kosten-Liquidation an das Königl. Oberlandesgericht einsenden, damit allda die Kosten eingetragen werden können; auch haben sie die Kosten von den Debenten schleunig einzuziehen und an dasselbe Oberlandesgericht einzuschicken.
d. d. 30. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 18.

15) Vorschriften für die Untergerichte wegen zu machender Pensions-Anträge. d. d. 18. Aug. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 297.

16) Nach dem Minist.-Rescripte vom 11. Sept. 1818 sind die Königl. Regierungen befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, diese Aufträge sollen aber nur in solchen Fällen erfolgen, in welchen die Besorgung des Geschäfts nothwendig juristische Kenntnisse voraussetzt und solches den Verwaltungsbeamteten nicht anvertraut werden kann. d. d. 29. Sept. und 3. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 340 u. 342.

17) Die Untergerichte sollen in den Fällen, wenn bei ihnen Klagen über Passiv-Administrations-Reste der wieder oder neu acquirirten Provinzen angebracht werden sollten, welche aus der Zeit der vormaligen Regierungen originiren, vor deren Einleitung mit abschriftlicher Einreichung derselben, dem Königl. Oberlandesgerichte Bericht erstatten, welches letztere davon dem Chef der Justiz Anzeige zu machen hat, damit derselbe, nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Schatz-Ministerio, resolviren könne. d. d. 25. Jan. und 8. Febr. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 162.

18) Requisitionen der Untergerichte an Polnische Behörden in gerichtlichen Angelegenheiten dürfen nach der Minist.-Instruction vom 26. Jul. 1819 von den Untergerichten nicht unmittelbar erlassen werden, sondern dies muß durch die K. Oberlandesgerichte geschehen, an welche sich daher die Untergerichte in jedem vorkommenden Falle zu wenden haben. d. d. 10. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 400.

Siehe vorher Nr. 2.

Digitized by Google

19) Nach der allerhöchsten Kab.-Ordre vom 26. Aug. 1819 ist in Untersuchungssachen wider beurlaubte Landwehrmänner von den Civil-Gerichten zu erkennen:

1. auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, und in den 31., 33., 43., 47. und 54. der Kriegs-Artikel bezeichneten Fällen,
2. auf Verlust des National-Militair-Abzeichens (welches von der National-Kokarde verschieden ist) und des Landwehrkreuzes, beim Diebstahl und bei Diebeshehlerei,
3. auf Verlust der Kriegsdenkmünze, nach Vorschrift der allerhöchsten Kab.-Ordre vom 30. Oct. 1814 in allen den Fällen, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat.

Wenn Degradation eintritt, welche das Strafmaß nach dem 55. Kriegs-Artikel verkürzt, so darf die erkannte nicht eher vollstreckt werden, bis vom Militairgericht über die Degradation entschieden ist. d. d. 1. u. 12. Nov. 1819.

Amtsbl. 1819. p. 512. 515.

Siehe auch Nr. 42.

20) Abzüge von Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militairpersonen siehe Kap. 49. litt. F. Nr. 4.

21) Einsendung von Denkmünzen ꝛc., auf deren Verlust erkannt worden ist, siehe Kap. 18. Nr. 9.

22) Die Untergerichte sollen ihre Berichte, sowohl im Allgemeinen als in solchen Fällen, wo solche auf Veranlassung höherer Behörden erfordert werden und wozu auch die General-Angelegenheiten gehören, so erstatten, daß sie mit Ablauf der im Allgemeinen und besonders bestimmten Fristen bestimmt eintreffen, weil jede Verabsäumung der ersten Frist mit einer unnachsichtlich beizutreibenden Ordnungsstrafe verbunden ist, welche, wenn sie fruchtlos sein sollte, verdoppelt und bei fortgesetzter Zögerung an der säumigen Behörde mit aller Strenge geahndet werden soll. d. d. 3. Oct. und 28. Nov. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 304. 367.

23) In Steuer- und Zoll-Contraventionssachen gegen Ausländer, welche wegen der sie treffenden Strafe Caution bestellt haben, soll deren Vorladung durch Requisition ihrer ordentlichen Behörde versucht und in derselben bemerkt werden:

daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objects gedeckt sei und die Vorladung blos im Interesse des Denunciaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde.

Verweigert die requirirte Behörde die Insinuation oder giebt sie

Digitized by Google

gar keine Antwort, so ist dem Denunciaten selbst eine Citation durch die Post — deren Abgangsbescheinigung gültig ist — zuzusenden und ihm zu eröffnen:

es sei bereits seine vorgesetzte Gerichtsbehörde um Insinuation der Citation ersucht, diese aber verweigert worden, und da er vielleicht wünschen möge, vollständig gehört und nicht in contumaciam verurtheilt zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

Wenn sich nun aber auch hierauf der Denunciat nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Tit. II. Theil 1. der Allg. Gerichtsordnung im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder die Postämter an den Wohnorten der Denunciaten zu recurriren. d. d. 23. Juni und 10. Aug. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 220. 231.

Ferner

24) soll von den in Steuersachen abgefaßten Erkenntnissen, sowohl in erster als in zweiter Instanz, dem betreffenden Zoll- und Steueramte sogleich bei der Publication eine Ausfertigung mitgetheilt oder in vim publicati zugefertigt, das vom Denunciaten eingelegte Milderungsgesuch demselben zur Gegenausführung übersendet und die Vollstreckung des Straferkenntnisses vom Gerichte ex officio, und ohne erst den Antrag des Steueramts abzuwarten, verfügt werden, insofern nicht der Verurtheilte binnen einer den Umständen nach ihm zu bestimmenden Frist eine Milderung oder Gestundung sich ausgewirkt hat. d. d. 31. Aug. und 2. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 233. 269.

Siehe Nr. 34 u. 35.

25) In den von den Untergerichten vierteljährig einzureichenden Referenten-Tabellen sollen künftig alle Spruchsachen, welche im Laufe des Vierteljahres distribuirt, vorgetragen und zur Unterschrift des Erkenntnisses gelangt sind, weggelassen werden, dagegen soll es bei der bestehenden Einrichtung dieser Tabellen, welcher jedesmal noch eine Kolonne für den Tag, wo das Erkenntniß zur Unterschrift gelangt ist, zuzusetzen ist, in Hinsicht der Form sowohl als der Zeit der Einreichung, bewenden. d. d. 26. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 158.

Siehe auch Nr. 37.

26) Nach der Minist.-Verfügung vom 5. Jul. und der zum Grunde liegenden allerh. Kab.-Ordre vom 4. Juni 1822 bedarf es zur Vollstreckung der Execution in das Vermögen einer Militairperson keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, sondern das betreffende Civil-Gericht verfügt die Execution selbst, muß aber davon dem Militair-Gerichte Nach-

Digitized by Google

richt geben, damit dasselbe die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse. d. d. 26. Juli 1822.
Amtsbl. 1822. p. 271. 272.

Siehe Nr. 63.

27) Die Untergerichte sollen diejenigen Untersuchungen, welche mit Beleidigungen verbundene Widersetzlichkeiten gegen die im Dienste begriffenen Militairpersonen und Gensd'armen betreffen, möglichst beschleunigen, und die geschlossenen Acten jederzeit, und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe zu nehmen, an das Oberlandesgericht zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden. d. d. 16. Aug. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 279.

28) Die Untergerichte sollen von der Berichtserstattung über die Publication der ihnen zugesendeten Urtel des 2. Senats des K. Oberlandesgerichts in denjenigen Sachen, in welchen sie in erster Instanz erkannt haben, entbunden, dagegen aber verpflichtet sein, den Betrag der bei Zusendung dieser Urtel bekannt gemachten Kosten ungesäumt einzuziehen und an die Oberlandesgerichts-Salarien-Casse einzusenden.

Dagegen müssen sie aber von den ihnen remittirten Revisions-Urteln auch künftig, wie bisher, eine vollständige Abschrift des Urtels, incl. der darunter verzeichneten Kosten, zu den Oberlandesgerichts-Acten einreichen. d. d. 23. Aug. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 309.

29) In den Fällen, wo Apotheker oder Hebammen zum Arrest gebracht werden müssen, sollen die Gerichte den Polizeibehörden sogleich davon Nachricht geben, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherstellung des Publicums treffen können. d. d. 7. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 319.

30) Der Inhalt derjenigen rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnisse, durch welche in Gemäßheit des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 25 u. 26. gewissen Personen die Eingehung der Ehe mit einander untersagt ist, soll den Polizeibehörden mitgetheilt werden, damit sie in den Stand gesetzt werden, das verbotene Zusammenleben solcher Personen — Kap. 59. Nr. 4, hindern zu können. d. d. 21. März 1823, 29. Dec. 1826, 9. Jan. 1827. Amtsbl. 1823. p. 114.
" 1827. " 23. 48.

31) Die Vorladung der Provinzial-Gensd'armen darf blos durch Requisition der landräthlichen Officien erfolgen. d. d. 18. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 169.

32) Bei gerichtlichen Bekanntmachungen aller Art müssen die darin vorkommenden Geldsummen dem Münzgesetz vom 30.

Digitized by Google

Sept. 1821 gemäß in Silbergroschen ausgedrückt werden. d. d. 14. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 187.

33) Die Untergerichte sollen die an sie gelangenden unfrankirten Briefe von nicht öffentlichen Behörden nicht zurückschicken, sondern annehmen und das dafür entstehende Porto zugleich mit den übrigen Kosten wieder einziehen. d. d. 31. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 350.

34) Die über Zoll- und Steuerdefraudationen ergangenen Acten sollen, vor deren Vorlegen zum Spruche, den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitgetheilt werden. d. d. 28. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 350.

Siehe auch Nr. 35.

35) Die Untergerichte sollen die in den zu ihrer Competenz gehörigen Steuer-Contraventionen abgefaßten Erkenntnisse nicht mehr wie bisher — oben Nr. 24. — den denunciirenden Steuerofficianten und den Untersteuerbehörden publiciren, sondern nach der dem Denunciaten geschehenen Publication sofort der Königl. Regierung mittheilen, derselben auch zugleich die Acten mit übersenden, wenn dadurch nicht etwa die Sache zum Nachtheil des Denunciaten verzögert wird. Ist jedoch ein solcher Nachtheil zu befürchten, so muß die Einsendung der Acten bis zum speciellen Verlangen der Regierung ausgesetzt werden. d. d. 23. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 91.

Dagegen

36) bedarf es der Einsendung solcher Acten nicht, wenn sich die Sache zu Einlegung eines Rechtsmittels für den Fiscus nicht eignet. d. d. 5. April 1824. Amtsbl. 1824. p. 131.

37) Die von den Land- und Stadtgerichten einzureichenden Referenten-Tabellen sollen vierteljährig ult. Febr., Mai, Aug. und Nov. abgeschlossen und allemal in den ersten Tagen des darauf folgenden Monats eingesendet werden. d. d. 14. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 159.

Siehe Nr. 39.

38) Verordnung: die Gerichtsbehörden sollen in keinem Falle die im §. 81, 82. und 96. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung verordnete vollständige Verwarnung der Schwörenden unterlassen und jedesmal im Protocolle vermerken, daß und welcher Art dieselbe erfolgt ist. Auf die Zeugenvernehmungen ist übrigens der erforderliche besondere Fleiß zu verwenden, und sind die Vernehmungen umständlich zum Protocoll zu registriren. Jede leichte Behandlung der Sache, wodurch öfters der Richter die Veranlassung giebt, daß etwas Unrichtiges beschworen wird, soll streng und mit Ordnungsstrafen gerügt werden, auch sollen nach Bewandniß der Umstände zur gründlichen He-

Digitized by Google

bung dieses Mißstandes strengere Maßregeln eintreten. d. d. 24. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 262.

39) Anstatt der Referenten-Tabellen sollen blos Recapitulationen der Distributions-Bücher vierteljährlich in den Nr. 37 bestimmten Fristen eingereicht werden. d. d. 19. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 349.

40) Verordnung wegen Requisitionen und Mittheilungen in officiellen und Parteiangelegenheiten an die Justizstellen in den Rheinprovinzen und wegen Führung der Untersuchungen gegen Gensd'armen. d. d. 28. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 396.

41) Die beim Ausbleiben der Parteien oder deren Sachwalter ihnen bei Zeugenvernehmungen von Amtswegen zuzuordnenden Bevollmächtigten sollen vorzugsweise aus den Justiz-Commissarien gewählt, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, nur solche Subjecte dazu genommen werden, welche mit der gerichtlichen Praxis bekannt sind, beiderlei Personen aber sollen für ihre Mühwaltungen die in der Gebührentaxe für die Justiz-Commissarien Abschnitt I. Nr. 5 bemerkten Termingebühren zugebilligt werden. d. d. 30. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 408.

42) Nach der Minist.-Bestimmung vom 3. Dec. 1824 sollen die wegen des Personalarrests in Civilsachen für die activen Officiere und Beamteten gegebenen Vorschriften auf beurlaubte Landwehr-Officiere nicht angewendet, und ein solcher Arrest gegen die Letztern unmittelbar von dem betreffenden Civilgerichte vollstreckt, dagegen aber der gegen einen beurlaubten Landwehr-Officier im Wege der Execution verfügte Personalarrest sofort aufgehoben werden, sobald derselbe zur Dienstleistung einberufen wird. d. d. 17. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 42.

43) Der Vereinfachung des Geschäftsgangs halber sollen künftig mehrere zeither von den Untergerichten einzureichende Tabellen theils ganz wegfallen, theils modificirt und theils substituirt werden, und es sind künftig einzureichen:

1. die General-Civil-Prozeß-Tabelle, mit Angabe der Zahl der Vormundschaften und decernendorum, im M. December;
2. die Liste der überjährigen Prozesse, desgl.;
3. die Vormundschafts-Tabelle, desgl.;
4. die Depositat-Tabelle, } im Monat April;
5. Abschluß des Depositorii, }
6. Uebersicht aller im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen, mit Ausnahme der Injurien-, Contraventions- und Defraudationssachen, im Monat December;
7. Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen ders., im Mon. Dec. beim Präsidio;

Digitized by Google

8. Conduitenliste, im Monat December beim Präsidio;
9. Verzeichniß der eingetragenen und gelöschten Schulden, im Monat Januar;
10. Criminal- und fiscal. Untersuchungs-Prozeß-Tabelle,
11. Uebersicht von den Fortschritten der Hypotheken-Regulirung,
} halbjährlich in den Monaten Juni und December;
12. Civil- und Criminal-Referenten-Tabelle, vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und December;
13. Gefangenliste, allmonatlich.

Außer diesen Tabellen sind noch

14. die das Sportel- und Erbschaftsstempelwesen betreffenden Anzeigen, Abschlüsse und Tabellen unverändert einzureichen,
15. die für den eigentlichen Registraturdienst bestimmten Listen und Repertorien, ob sie gleich ferner nicht eingereicht werden, fortzuführen, und
16. die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen ꝛc. an andere Behörden auch ferner nicht zu unterlassen, und endlich
17. ist über jede Entweichung aus einem Gefängnisse dem Obergerichte Bericht zu erstatten.

Den Subalternen werden künftig Heiraths-Consense, gegen die Versicherung des Einkaufs der künftigen Ehefrau in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Casse, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt und diese sorgen bei eigener Verantwortlichkeit dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, lassen auch nöthigenfalls die Beschlagnahme der Besoldung eintreten; den Officianten im Richteramte wird dagegen der Heiraths-Consens vom Präsidium des Oberlandesgerichts ertheilt.

Suspension vom Amte kann nur vom Oberlandesgerichte angeordnet, dagegen aber auch in dringenden Fällen, z. B. Veruntreuungen, von dem unmittelbaren Vorgesetzten die Verfügung, zur Versetzung in Dienstunthätigkeit, getroffen werden. d. d. 11. April. 1825. Amtsbl. 1825. p. 197.

44) Anweisung an die Untergerichte, daß sie, als Vormundschaftsbehörden, die Vormünder derjenigen jungen Leute, welche die Universität zu Halle besuchen, auf die allda errichtete Zahlungs-Commission für Studirende — Kap. 12. Nr. 16. — zu deren Benutzung aufmerksam machen sollen. d. d. 6. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 214.

45) Wenn ein von K. Preußischen Gerichten gesprochenes Urtheil gegen einen Großherzoglich Mecklenburgschen Landeseinwohner von dortigen Gerichten vollzogen werden soll, so muß der diesfalls zu erlassenden Requisition das von einer competen-

Digitized by Google

ten Behörde gesprochene Erkenntniß in extenso beigefügt werden. d. d. 10. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 308.

46) Nach dem Minist.-Rescripte vom 1. Jul. 1825 sollen Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten 5 Thlr. oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden. Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verfügungen vom 13. Aug. 1819 und 7. März 1823 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 14 S. 63 u. Bd. 21 S. 325) werden hiernach modificirt. d. d. 22. Juli 1825. Amtsbl. 1825. p. 341. 350.

47) Die Untergerichte sollen darauf halten, daß in Parteisachen der Punkt der Bevollmächtigung und Legitimation vor Einsendung der Acten jedesmal berichtigt sei, und, um dies sogleich übersehen zu können, auf den Actendeckeln die Namen der Mandatarien und Folien, wo ihre Vollmachten sich befinden, vermerken. d. d. 30. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 427.

48) Die Untergerichte sollen, nach geschehener Insinuation der ihnen vom K. Oberlandesgerichte zugesendeten Vorladungen, die gehörig vollzogenen Insinuations-Documente, ohne besondern Bericht und blos mittelst Couvert, einsenden, die dadurch entstandenen Insinuations- und Meilengebühren aber, welche gehörig festzustellen und unter welchen pro insinuatione zur Post nichts liquidirt werden darf, durch Postvorschuß entnehmen.
d. d. 27. Juli und 14. Oct. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 350. u. 460.

49) Bei Publication der Straferkenntnisse in fiscalischen Untersuchungssachen sollen die Untergerichte den Denunciaten jedesmal die gesetzlichen Paragraphen, welche die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle nach Maßgabe der begangenen Contravention bestimmen, — wohin also bei Waarendefraudationen die §§. 113 und 114 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, bei Brau- und Maisch-, Schlacht- und Mahlsteuer-Defraudationen aber die §§. 62, 63 und resp. 72 ff. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 gehören — vollständig vorlegen, und daß dies geschehen im Protocolle vermerken, damit im Wiederholungsfalle die Straferhöhung zur Anwendung gebracht werden kann.

Unterlassungen dieser Art sollen auf Kosten des betreffenden Beamteten nachgeholt und nach Befinden mit den in jenen Gesetzen angedroheten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rthlr. geahndet werden. d. d. 29. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 535.

50) Nach der allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Dec. 1825 muß bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abga-

Digitized by Google

den und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit wann die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1. das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nöthige Bettwerk,
2. die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben, und
3. ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

belassen und von der Auspfändung verschont werden. d. d. 13. Jan. 1826. Amtsbl. 1826. p. 33.

51) Durch die allerh. Kab.-Ordre vom 27. Jan. 1826 ist bestimmt: daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29. März und 6. Oct. 1823 in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrestes der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamteten oder Militairpersonen, wegen Schulden, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, welche schon vor Bekanntmachung jener Befehle contrahirt worden sind. d. d. 17. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 74.

52) Die Untergerichte sollen, zur Ersparung der Schreibereien, in den Fällen, wenn sie in Commissionssachen Zeugenvernehmungen oder andere Protocolle an das K. Oberlandesgericht einzureichen und nicht zugleich materielle Anträge zu machen haben, die bisherigen Einsendungsberichte weglassen. Dagegen ist die Liquidation der Kosten, von welcher eine Abschrift zurückbehalten werden muß, auf die Einsendungs-Verfügung zu bringen und letztere vom Dirigenten des Gerichts mit zu unterschreiben. d. d. 24. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 78.

53) Die Gerichts-Commissarien können die von ihnen aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ausfertigen, dagegen aber ist ihnen durch die Minist.-Verfügung vom 20. Febr. 1826 die Ausfertigung der Protocolle über die Recognition der unter einem schon ausgestellten Documente befindlichen Unterschrift gestattet. d. d. 7. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 103.

54) Verfahren bei Eidesleistungen der Juden, siehe Kap. 40. Nr. 8.

55) Vorschriften für die Untergerichte zum Verfahren wegen Sicherstellung des reservirten Porto. d. d. 25. April 1826 und 26. Jan. 1827 Amtsbl. 1826. p. 185.
= 1827. = 49.

56) In allen Fällen, in welchen es auf eine Communication mit der obern Medizinalbehörde ankommt, sollen sich die Gerichte nicht mehr an die Königl. Regierung, sondern an das Medizinal-Collegium der Provinz wenden. d. d. 21. April und 9. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 194.

Digitized by Google

57) Urtelsausfertigungen und Adjudications-Bescheide sollen nicht eher ertheilt werden, bis der tarifmäßige Stempel — Kap. 66. Nr. 47. — zu den Acten gebracht worden ist. d. d. 30. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 218.

58) Vom 1. Juli 1826 ab sollen die Untergerichte, in Folge der allerh. Kab.-Ordre vom 10. Mai 1826, aus der Postcasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Parteien zu erlangen gewesenen Postgeldes weiter verlangen, indem der Justizfonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde. d. d. 6. u. 8. Juni 1826. Amtsbl. 1826. p. 220. 231.

59) In Folge des Minist.-Rescripts vom 18. Sept. 1826 sollen sich die Untergerichte der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, wenn ihnen die Acten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe, incl. des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. übersteigt, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Oberlandesgericht einzusenden sind. d. d. 6. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 356. 357.

60) Nach der allerh. Kab.-Ordre vom 3. Oct. 1826 sollen alle Mittheilungen, welche bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bei Gemeinheitstheilungen, Behufs der Einleitung des Geschäfts und Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses aus den Hypothekenbüchern und den Acten, auf Requisition der General-Commissionen oder deren Commissarien von den Gerichten gemacht werden, sportel- und stempelfrei geschehen. d. d. 24. Oct. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 378.

61) Der oben sub No. 43. 1. erwähnten General-Civil-Prozeßtabelle sind noch drei Colonnen beizufügen, und diese Tabelle nach folgendem Schema einzurichten. d. d. 17. November 1826. Amtsbl. 1826. p. 398.

Digitized by Google

General-Civil-Prozeß-Tabelle des (Name des Gerichts) vom Jahre

Name des Gerichts.	Haben geschwebt												Davon sind abgemacht																bleiben schweben				Zahl der Vormundschaften.	Zahl der Nachlaßregulirungen.					Zahl der Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Zahl der Grundstücke, für welche das Hypothekenbuch		Zahl der Decernendorum.
	Civilprozesse.			Concursprozesse.			Liquidationsprozesse.			Subhastationsprozesse.			Civilprozesse.				Concursprozesse.				Liquidationsprozesse.				Subhastationsprozesse.																	
	überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunciation.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunciation.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunciation.	Summa.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch Renunciation.	Summa.	Civilprocesse.	Concursprocesse.	Liquidationsprocesse.	Subhastationsprocesse.		überjährige.	diesjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	bleiben unbeendigt.		regulirt ist.	noch zu vollenden ist.	

62) Verordnung: daß die Gerichtsbehörden gerichtliche Eide nicht im Beisein anderer Parteien abnehmen, vielmehr der Eidesabnahme diejenige Würde und Ehrfurcht beilegen sollen, welche einer so feierlichen Handlung gebührt, und daß sie dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides durch die §. 82 des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung und im Rescripte vom 2. Oct. 1810 vorgeschriebene Vorhaltung, welche nach der Bildung des Schwörenden einzurichten ist, gehörig erklären, durch Unterlassung dieser Vorschriften aber nicht Veranlassung zu Uebereilungen geben sollen. d. d. 3. Juli 1827. Amtsbl. 1827. p. 201.

63) Durch die allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Jan. 1829 ist bestimmt:

daß es bei Executions-Vollstreckungen gegen Militairpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge der Mittelinstanz der Militairgerichte nicht ferner bedürfe, sondern die Civil-Gerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbehörde requiriren sollen, um den Militairpersonen die Gehalts- und Pensionsabzüge zu machen.

Diese Requisitionen sind zu richten

1. insoweit sie bisher an das K. General-Auditoriat gingen, und wegen aller pensionirten und auf Wartegeld stehenden Officiere, an das K. Militair-Oeconomie-Departement,
2. wegen aller andern Officiere und Militair-Beamteten
   a) insofern sie einem Truppentheile angehören, an den Commandeur desselben, und
   b) insofern sie nicht regimentirt sind, an das K. General-Commando der Provinz.

Die Depositalgebühren von solchen Gehaltsabzügen werden von den Civil-Gerichten liquidirt und eingezogen. d. d. 20. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 90.

64) In Folge einer den §. 164 des Anfangs zur Allg. Gerichtsordnung modificirenden Minist.-Verfügung vom 28. Juni 1830 sollen die Untergerichte in Fällen, in welchen ein einzelner Gläubiger Gehaltsabzüge seines Schuldners aus Königl. Cassen zu empfangen hat, die betreffende Casse wegen unmittelbarer Zahlung an denselben requiriren. d. d. 28. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 230.

65) Vorschriften für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden zum Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter. d. d. 16. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 277.

66) Verordnung: daß wenn die auf Unterlassungen gerichteten Executionen durch Einziehung der angedrohten Strafen vollstreckt werden sollen, das Gericht sich erst überzeugen muß, ob dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei, in welchem Falle

Digitized by Google

die Strafe per decretum festgesetzt und beigetrieben wird. Ist diese Ueberzeugung aber nicht vorhanden, so muß nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entschieden werden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist. d. d. 1. Febr. 1833. Amtsbl. 1833. p. 33.

67) Die Gerichte sollen in allen Fällen, in welchen eine Ehescheidung wegen Ehebruchs erfolgt ist, die Polizeibehörden von den ergangenen Erkenntnissen benachrichtigen, damit letztere das Zusammenleben der des Ehebruchs verdächtigen oder überwiesenen Personen verhindern können. d. d. 24. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 204.

68) In Folge der Minist.-Verfügung vom 9. Dec. 1833 sollen sich die Gerichtsbehörden in Geschäftsschreiben und Berichten nicht mehr mit den belobenden Worten:

„Hochpreisl., Hoch- und Wohllöblich"

anreden, weil dies eine gehaltlose Form ist, vielmehr soll die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches"

oder bei andern Gerichten:

„Ein von N.sches Patrimonialgericht"

genügen. d. d. 31. Dec. 1833. Amtsbl. 1834. p. 9.

69) Wenn in den durch das Gesetz vom 1. Juli 1833 bestimmten Prozeßarten eine fiscalische Behörde interessirt ist, sollen die Gerichtsbehörden die Vorschriften §. 10. Tit. 35. Th. I. der allg. Gerichts-Ord. wegen Anberaumung der Termine genau berücksichtigen und bei Festsetzung der Fristen auf die Verfassung und den Geschäftsgang der interessirten fiscal. Behörde Rücksicht nehmen, um das Contumacial-Verfahren möglichst zu vermeiden. d. d. 10. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 15 u. 16.

70) Verordnung, die rechtzeitige Publication der Testamente, nach Vorschrift des §. 216. Tit. 12. Th. II. des allgem. Landrechts betreffend. d. d. 24. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 24.

71) In Folge des Gesetzes vom 4. März 1834 und des Minist.-Rescripts vom 2. Mai e. a. dürfen während der Saat- und Erndtezeiten gegen Personen, die sich mit der Landwirthschaft beschäftigen — mit Ausschluß der in dem erstgedachten Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fälle — keine Execution vollstreckt werden. Für die Saatzeit im Frühjahre und Herbste ist ein Zeitraum von 14 Tagen jedesmal und für die Erndte von 4 Wochen freigelassen, nach Verhältniß der Landesart und Gewohnheit aber ist für das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt

für die Frühjahrsaat die Zeit vom 15. bis 30. April,
= = Herbstsaat = = = 15. = 30. Sept.,

Digitized by Google

für die Erndte die Zeit vom 23. Juli bis 23. August ein für allemal festgesetzt worden. d. d. 29. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 148.

Siehe Nr. 73.

72) Vorschriften zum Verfahren bei der in der Declaration vom 21. März 1835 (Gesetzsammlung Seite 42) anbefohlnen Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger von der Veräußerung des ihnen verhafteten Grundstücks. d. d. 30. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 165.

73) Angabe der verschiedenen Zeiträume, während welchen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg die in Nr. 71 erwähnten Executionsvollstreckungen in der Regel ausgesetzt werden sollen. d. d. 20. Juli 1835. Amtsbl. 1835. p. 179.

74) Wenn Vorsteher von Kirchen oder andern Instituten Klagen anbringen, so sollen die Gerichte den Prozeß eher nicht einleiten, bis die Kläger Genehmigung der vorgesetzten Obern beigebracht haben; im Verweigerungsfalle der Kläger, diese Genehmigung beizubringen, soll zwar der Prozeß auf Kosten und Gefahr der Kläger eingeleitet, zugleich aber ungesäumt der K. Regierung von der Sache Nachricht gegeben werden. d. d. 22. März 1836. Amtsbl. 1836. p. 93.

C. Competenz der Behörden und Gerichtsstand.

1) Bekanntmachung: daß die Gerichtsbarkeit über folgende Berg- und Hütten-Officianten, nämlich über
die Kanzellisten der Oberberg- und Bergämter,
die Kanzlei-, Calculatur- und Kassen-Assistenten,
die Oberberg-, Bergamts- und Salzamts-Boten,
die Markscheidergehülfen,
die Gradirmeister,
die Siedemeister,
die Kohlenmesser,
die Salzböttcherei-Aufseher,
die Magazin-Aufseher und Salz-Ausgeber,
in ihren Privatverhältnissen, auf Grund der Minist.-Bestimmung vom 21. März 1816 den Untergerichten per modum delegationis übertragen ist. d. d. 2. April und 5. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 35. 138.

2) Verordnung: daß die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen, von diesen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehr nur mit solchen Strafen belegt werden soll, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind, und daß es in

Digitized by Google

Hinsicht der Ausübung der Criminal-Justiz, bis zu Bekanntmachung näherer Vorschriften, bei der Verordnung vom 21. Febr. 1811 und §. 18 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung verbleiben soll. d. d. 14. Juni 1816.

Amtsbl. 1816. p. 139. 157.

3) Bekanntmachung: daß die Gerichtsbarkeit über

1. sämmtliche Grenz- und Steuer-Aufseher,
2. sämmtliche Nebenzöllner und Ortssteuererheber, welche zeitweise gegen Prozente angestellt sind, und
3. sämmtliche bei den Zoll- und Steuerämtern angestellte Diener, Plombiers und Gewichtsetzer

den Land- und Stadtgerichten ihres Wohnorts übertragen worden, die übrigen höhern Zoll- und Steuerbeamteten aber einen exemten Gerichtsstand behalten. d. d. 6. Juni 1820.

Siehe Nr. 13. Amtsbl. 1820. p. 175.

4) Nach der Ministerial-Verfügung vom 21. April 1821 sind die beurlaubten Ersatz-Mannschaften des stehenden Heeres bis zu ihrer Einberufung, eben so wie die Landwehr- und Kriegsreserve-Individuen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen, und es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei ihren Vergehungen diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen der beurlaubten Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften — vorher Nr. 2. — gegeben worden sind. d. d. 1. u. 4. Mai 1821.

Amtsbl. 1821. p. 123. 142.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsreserve der Infanterie ausgehobenen Recruten, welche, zum Unterschiede der schon gedienten Individuen, „fünfjährige Kriegsreservisten" genannt und nicht vereidigt werden, bleiben in Hinsicht der Criminal-Gerichtsbarkeit, der sie unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen, den Fall der Desertion ausgenommen, in welchem auch bei ihnen das forum militare eintritt.

Damit jedoch derjenige Truppentheil, dem ein solcher Recrut zugetheilt worden, von dem etwanigen Vergehen des letztern Kenntniß erhalte, sollen die Civil-Gerichte von einem jeden wider einen solchen Recruten ergangenen und rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse das betreffende Landwehr-Brigade-Commando benachrichtigen. d. d. 21. Jan. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 59.

6) Durch die Ministerial-Verfügung vom 13. Oct. 1823 ist ausgesprochen: daß die unter dem 28. Febr. 1815 den Untergerichten delegirte Jurisdiction über die niedern Officianten auch die Kanzellisten bei allen öffentlichen Behörden in sich fasse. d. d. 24. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 348.

7) Bekanntmachung: daß, nach der Verordnung vom 22.

Digitized by Google

Febr. 1823 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über Landwehr-Individuen folgende ergänzende Bestimmungen zu beobachten sind:

1. Im Allgemeinen bleiben die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden, so wie die zum Dienste oder zur Uebung einberufenen Individuen während der Dauer dieser Einberufung, ohne Ausnahme in Criminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und erstere haben den Gerichtsstand der Eximirten.
2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer vollständigen Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtigt; die erkannte Geldstrafe wird ohne weiteres vollzogen, den erkannten Arrest aber erleidet der Officier in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder in dessen Mangel im nächsten Militairarrest.

   Ist auf Festungsarrest erkannt, so erfolgt die Abführung dahin durch Veranstaltung des Bataillons-Commandeurs.

   Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen die von den Civilgerichten gehaltenen Untersuchungsacten spruchreif, zu Abhaltung des Kriegsgericht, dem Militairgerichte übergeben werden.
3. Bei beurlaubten Wehrmännern, Kriegsreserve-Mannschaften, Trainsoldaten und beurlaubten Recruten tritt die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche sie sich in ihren bürgerlichen Verhältnissen und Gewerben zu Schulden kommen lassen, von den Militairgerichten aber werden untersucht und bestraft:
   a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Escadron oder Compagnie begangenen Verbrechen,
   b) alle militairische Vergehen auch außer der Zusammenberufung, z. B. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Dienste zu entziehen, die Nichtbefolgung des Befehls zum Erscheinen bei den Uebungen, Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten, wenn diese durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl begangen worden.
4. Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige von den Civil- und andere von den Militairgerichten zu untersuchen wären, so gebührt die ganze Untersuchung dem Militairgerichte allein.

   Wegen der Erkenntnisse auf Strafen und deren Vollstreckung siehe die Verfügung selbst, d. d. 23. u. 27. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 249. 264.

Digitized by Google

8) Zu Beseitigung der Zweifel, welche über die Bestimmung der allerh. Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction entstanden sind, ist durch die Minist.-Verfügung vom 28. Jan. 1825 festgesetzt: daß, außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injurienſachen beibehalten haben:

1. die Militairärzte, namentlich die Generalstaabsärzte,
   die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
   die General-Divisionsärzte,
   die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte,
   die Regiments- und Bataillonsärzte,
   die Escadron- und Compagniechirurgen,
   die Beamten u. Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, und
   die Militaireleven der Thierarzneischule;
2. die noch vorhandenen Regimentsquartiermeister;
3. die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;
4. die Militairprediger und die Militairküster;
5. die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomiebeamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourageämter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;
6. die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als: die Fortifications-Bauschreiber,
   die Materialienschreiber, und
   die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
   die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu commandirte wirkliche Militairpersonen sind;
7. die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8. die für das Militair arbeitenden Handwerker, als: Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer,

insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Ar-

Digitized by Google

beiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Criminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist. d. d. 11. u. 15. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 109. 114.

9) Nach einer Ministerial-Bestimmung sollen die Gerichts-Commissionen und Gerichtstagsdeputationen des Magdeburger Oberlandesgerichtsdepartements, welche zeither nur zur Entscheidung solcher Prozesse befugt waren, deren Gegenstand unter 50 Rthlr. betrug, jetzt auch die Instruction und Entscheidung solcher Prozesse besorgen, welche gerade 50 Rthlr. und weniger ausmachen, so daß dieselben jetzt hierin ohne besondern Auftrag competent sind. d. d. 9. Jan. 1829. Amtsbl. 1829. p. 27.

10) Den Königlichen Untergerichten ist die Gerichtsbarkeit über die niedern Postbedienten, namentlich die Postlandreuter und Lohnfuhr-Controlleure, Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagenmeister, Büreaudiener, Packboten ꝛc., ingleichen über diejenigen Postbeamteten, denen ihr Postdienst nur eine Nebenbeschäftigung gewährt und die sich durch ein anderes Gewerbe nähren, übertragen, insofern diese Personen nicht etwa aus einem andern Grunde zu den Eximirten gehören. d. d. 7. Febr. 1832. Amtsbl. 1832. p. 41.

11) Auf Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Jan. 1833 sind die K. Land- u. Stadtgerichte zu Calbe a. d. S., Salzwedel, Neuhaldensleben, Gardelegen, Wanzleben, Groß-Salze, Seehausen in der Altmark und Wolmirstedt,

1. zu Führung aller fiscalischen und Criminal-Untersuchungssachen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des Verbrechens
   eine Geldstrafe,
   oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen,
   eine dreijährige Freiheitsstrafe
   nicht übersteigt, und zur Führung aller Untersuchungen
   wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls und
   wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls,
   so wie
2. zu Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in diesen Untersuchungen, jedoch mit Ausschluß
   der Contraventionen gegen Abgabengesetze, insofern die

Digitized by Google

Strafe das im §. 250 des Anh. zur allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Maß überschreitet,

und eben so das Land- und Stadtgericht zu Burg, welchem bisher schon die Führung der Untersuchungen zustand, zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in gleicher Art ermächtigt.

In Betreff der Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg und Stendal verbleibt es bei der bisherigen schon erweiterten Competenz. d. d. 3. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 87.

12) Die beurlaubten Landwehr-Officiere haben den Gerichtsstand der Eximirten und können daher nur bei dem Obergerichte der Provinz in rechtlichen Anspruch genommen werden. d. d. 12. Febr. 1835. Amtsbl. 1835. p. 46.

13) Auch über die niedern Polizeibeamteten, vom Kanzellisten abwärts, namentlich über die Polizeisergeanten und Polizeidiener, wird die Gerichtsbarkeit in Folge des Ministerialrescripts vom 26. April 1814 von den Untergerichten ausgeübt; zu diesen gehören jedoch nicht die Patrimonialgerichte und in deren Stelle treten die dem Domizil des betreffenden Beamteten zunächst gelegenen Königl. Untergerichte. d. d. 22. Aug. 1835. Amtsbl 1835. p. 236.

D. Kosten, Strafen, Sportelsachen, Registratur- u. Kanzleiwesen, Gebühren der Beamteten und Mandatarien.

1) Nach der Justizministerial-Bestimmung vom 24. Febr. 1816 sollen die Ausmittelungen und Vernehmungen zum Behuf der Strafbestimmungen in Disciplinarsachen wider Landsturmmänner von Seiten der Civilgerichte kostenfrei erfolgen. d. d. 11. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 18.

2) Verordnung wegen Wegfalls des Sportelgroschens oder der sogenannten Cassenquote bei den Sportelcassen. d. d. 29. April und 21. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 66. 127.

3) Die Untergerichte sollen die von ihnen erkannten fiscalischen Geldstrafen zugleich mit den Kosten einziehen und erstere unmittelbar an die Regierungs-Hauptcasse einsenden, und nicht allein gleichzeitig der Königl. Regierung anzeigen, wenn diese Einsendung erfolgt ist, sondern auch derselben halbjährlich, Anfangs Januar und Anfangs Juli, ein Verzeichniß der erkannten und rechtskräftig feststehenden fiscalischen Geldstrafen einreichen. d. d. 29. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 476.

Siehe Nr. 11.

4) Die Einsendung dieser fiscalischen Strafgelder zur Regierungs-Hauptcasse soll wegfallen und sollen sich die Untergerichte im Departement des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt

Digitized by Google

dieserhalb mit der General-Land- u. Stadtgerichts-Salariencasse vierteljährlich berechnen. Die in Accise-, Zoll-, Gewerbesteuer-, Forst- und Jagd-Contraventionssachen erkannten Strafen aber müssen zu den Specialcassen verrechnet und daher die Erkenntnisse den betreffenden Behörden mitgetheilt werden. d. d. 25. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 218.

Siehe Nr. 43.

5) Vorschriften wegen Verwaltung der Land- und Stadtgerichts-Salariencassen. d. d. 23. Juni 1818.
Amtsbl. 1818. p. 205.

6) Verordnung: daß die Untergerichte, um den Klagen über Mangel an Raum abzuhelfen, die nutzlosen alten Acten verkaufen, und bei deren Ausmittelung das Verfahren beobachten sollen, welches vom K. Oberlandesgerichte zu Insterburg in der Verfügung vom 20. Sept. 1814 (Jurist. Jahrbücher, Bd. IV. S. 287) den dortigen Untergerichten vorgeschrieben worden ist. d. d. 24. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 492.

7) Verordnung: daß die Beantwortung der von der Königl. Oberrechnungskammer wider die Salariencassenrechnungen der Land- und Stadtgerichte nach der Vorschrift des nachstehenden Schema

Notaten.	Beantwortung des Rendanten.	Gutachten des Collegii.	Entscheidung der Königl. Oberrechnungskammer.

bewirkt werden soll. d. d. 24. Oct. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 493.

8) Die von den Gerichten zu erlassenden Requisitorialien und Remissorialien sollen nach Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 15. Nov. 1817 gebührenfrei expedirt werden. d. d. 5. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 576.

Siehe Nr. 17.

9) Verordnung: daß die Verwaltung der Schreibmaterialien bei den Königl. Land- und Stadtgerichten einem Beamten besonders übertragen und darüber jährliche mit den Quittungen der Empfänger belegte Rechnung geführt und gleichzeitig mit der Salariencassenrechnung zum Königl. Oberlandesgerichte eingereicht werden soll. d. d. 13. Juli 1819.
Amtsbl. 1819. p. 372.

10) Bekanntmachung des Minist.-Rescripts vom 20. Aug. 1819, betreffend diejenigen Gebühren, welche die Richter und Subalternen der Untergerichte auf Grund der Taxordnung, außer

Digitized by Google

den Diäten, für sich liquidiren können. d. d. 3. u. 7. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 433. 442.

11) Die oben sub No. 3 angeordnete Anzeige zur Königl. Regierung über eingesendete fiscalische Strafen soll nicht bei jeder einzelnen Einsendung, sondern nur vierteljährlich mit Uebersendung einer allgemeinen Nachweisung erfolgen. d. d. 9. u. 12. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 484. 499.

Siehe Nr. 43.

12) Die Kosten für Drucksachen bei den Königl. Land- u. Stadtgerichten sollen aus dem Fond ad extraordinaria bestritten und nicht unter dem Titel „Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse" in Ausgabe gestellt werden.

Wenn übrigens zur Erleichterung der Kanzlei Formulare gedruckt werden, so sind die Kosten dafür auch von der Kanzlei zu tragen. d. d. 2. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 136.

Siehe auch Nr. 19.

13) Die Botengebühren dürfen nicht höher als mit 3 gGr. für die Meile angesetzt, und müssen in dem Falle, wenn mehrere Bestellungen in einer Tour gemacht werden, auf sämmtliche Insinuanda durch einen Secretair oder Gerichtsactuarius vertheilt werden, welchem der Bote bei seiner Rückkunft die Insinuationen nachzuweisen hat. d. d. 20. Febr. 1821.

Siehe auch Nr. 20. Amtsbl. 1821. p. 61.

14) Verordnung: daß die Salariencassenrechnungen vom 1. Jan. 1822 ab nach einem besondern in den Jahrbüchern für die Gesetzsammlung erscheinenden Schema geführt werden sollen. d. d. 27. Nov. u. 21. Dec. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 354. 367. 369.

15) Die der General-Land- u. Stadtgerichts-Salariencasse und Haupt-Justizämter-Sportelcasse von den Untergerichten zu ertheilenden Quittungen dürfen nicht Namens des Gerichts, sondern sie müssen von dem Rendanten und resp. Controlleur ausgestellt und von dem Dirigenten durch Unterschrift und unter dem Siegel des Gerichts beglaubigt werden. d. d. 29. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 117.

16) Alle Justizbediente sollen zufolge eines Minist.-Rescripts vom 30. März 1822 über ihre zu beziehenden Diäten, Sporteln, Commissions- und sonstige Gebühren richtige Bücher führen, um den Betrag dieser Emolumente jederzeit übersehen zu können. Im Unterlassungsfalle soll der Anspruch auf Entschädigung wegfallen, im Fall ihnen dereinst diese Einnahmen sollten entzogen werden. d. d. 7. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 198.

17) Die sub No. 8 angeordnete Kostenfreiheit erstreckt sich auch auf die Requisitionen der General-Commissionen und deren Commissarien. d. d. 7. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 200.

Digitized by Google

18) Rücksichtlich der Kostenrechnungen in Criminalsachen soll mit Sorgfalt darauf geachtet werden, daß

1. bei jeder Liquidation von Diäten und Reisekosten jedesmal die Entfernung des Orts, wohin die Reise unternommen ist, bemerkt,
2. die auf das Geschäft verwendete Zeit im Protocolle genau bezeichnet, und
3. die Reise von dem Richter, dem Actuario und den Sachverständigen, so weit es möglich ist, gemeinschaftlich gemacht werde, damit nicht jeder besondere Transportkosten liquidire.

d. d. 24. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 231.

19) Bei jeder Rechnung der Untergerichte über Drucksachen (siehe vorher Nr. 12) muß vom Dirigenten des Gerichts attestirt werden: ob sich unter denselben nicht solche befinden, zu deren Bezahlung die Kanzlei verpflichtet ist. d. d. 3. Dec. 1822. Amtsbl. 1823. p. 3.

20) Die Meilengebühren für die Entfernung eines Orts dürfen durchaus nur einmal gefordert und erhoben werden, obgleich mehrere Verfügungen an demselben Orte und zu gleicher Zeit zu insinuiren sind. d. d. 4. Juli 1823. Amtsbl. 1823. p. 231.

Siehe oben Nr. 13 und weiter unten Nr. 24.

21) Die Rendanten der Land- und Stadtgerichts-Salariencassen dürfen keine Zahlungen annehmen oder leisten, welche nicht durch die Cassenbücher gehen, und es müssen daher alle zu den Cassen eingehende Gebühren für Mitglieder und Subalternen des Gerichts in den Büchern in Einnahme und Ausgabe gestellt werden. d. d. 8. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 259.

22) Ueber die von den Untergerichten zu der Oberlandesgerichts-Salarien- ꝛc. Casse eingesendeten Kosten werden, sobald letztere nur 5 Rthlr. und weniger betragen, keine Quittungen ertheilt und soll deshalb der Postschein genügen. Wenn aber die Untergerichte aus der Oberlandesgerichts-Salarien- ꝛc. Casse Kosten erhalten, sollen sie die Quittungen über Zahlungen von mehr als 5 Rthlr. binnen längstens 4 Wochen einsenden, indem sie sonst auf ihre Kosten werden daran erinnert werden. d. d. 15. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 273.

23) Kosten bei einfachen Holzdiebstahls-Untersuchungen siehe Kap. 34. Nr. 13.

24) Durch das Minist.-Rescript vom 12. Dec. 1823 ist festgesetzt: daß die Boten der Gerichte, welche eine stehende Besoldung beziehen und denen außerdem noch die Meilengelder zu ihrem Diensteinkommen überlassen sind, diese nur erhalten können, wenn sie von Privatpersonen bezahlt werden, daß aber für

Digitized by Google

die Botengeschäfte in fiscalischen und Armensachen die Vergütung in der Besoldung liege, weshalb daher in allen solchen Sachen, in welchen die Meilengelder nicht von Privatpersonen bezahlt werden, diese niedergeschlagen werden sollen. d. d. 6. Januar 1824. Amtsbl. 1824. p. 32.

25) Die Salariencassen der Ober- und Untergerichte sollen alle Zahlungen an einander, welche durch Abrechnung bewirkt werden können, zu Vermeidung der baaren Geldsendungen durch solche Abrechnungen leisten. Auch sollen die Untergerichte, wenn ihnen Gelder zur Auszahlung an einzelne Empfangsberechtigte zugesendet werden, auf den einzusendenden Quittungen jedesmal die in dem Uebersendungsschreiben der Gelder enthaltene Ausgabenummer bemerken. d. d. 2. April 1824. Amtsbl. 1824. p. 130.

26) Mitglieder und Subalternen der Untergerichte dürfen keine Gebühren beziehen, welche gesetzlich zur Sportelcasse fließen müssen. d. d. 28. Juli 1824. Amtsbl. 1824. p. 243.

27) Commissionsgebühren der Beamten des Gerichts, insoweit sie in baaren Auslagen, als: Diäten, Reisekosten ꝛc. bestehen, können zwar aus den Salariencassen vorschußweise gezahlt werden, es soll jedoch in solchen Fällen von den Parteien ein die baaren Auslagen deckender Vorschuß eingefordert und, wenn ein solcher nicht zu erlangen ist, dürfen die aus der Salariencasse gezahlten Vorschüsse nicht in den Jahresrechnungen in Ausgabe gestellt, sondern sie müssen bis zur Erstattung von den Parteien unter dem Cassenbestande als Vorschuß nachgewiesen werden. d. d. 3. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 280.

28) Die Untergerichte sollen bei Einsendung der von ihnen in revisorio instruirten Acten eine angemessene Summe zu Deckung der Kosten der Revisions-Instanz mit einsenden oder im Einsendungsberichte die Behinderungsursachen anzeigen. d. d. 15. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 326.

29) Verordnung wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleien. d. d. 29. Sept. und 19. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 347.

NB. Ist unterm 22. Aug. u. 6. Sept. 1825 wieder aufgehoben. = 1825. = 386.

30) Vom 1. Jan. 1825 werden den Mitgliedern der Untergerichte keine Schreibmaterialien in natura verabreicht, sondern sie erhalten dafür eine noch näher zu bestimmende Geldvergütung. d. d. 19. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 368.

Siehe Nr. 32.

31) Vorschriften zum Verfahren der Gerichte in Rechnungssachen in Hinsicht der allerhöchsten Instruction vom 18. Dec. 1824 für die Oberrechnungskammer. d. d. 18. Jan. und 8. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 78. 108.

Digitized by Google

32) Die Nr. 29 vorbehaltene Bestimmung einer Vergütung der Schreibmaterialien für die einzelnen Mitglieder der Untergerichte ist durch Minist.-Rescript vom 25. März 1825 dahin erfolgt, daß

a) für den Director des Gerichts jährlich 10 Rthlr. und
b) für einen Rath oder Assessor jährlich 8 Rthlr.

zu ihrem häuslichen Schreibbedarf gezahlt werden sollen. Zu den Terminsverhandlungen in loco iudicii werden außerdem Papier und Federn geliefert. d. d. 19. April 1825.
Amtsbl. 1825. p. 213.

33) Die Untergerichte sollen in Folge der Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. Dec. 1824 §. 17 u. 26 bei den Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten und vorzüglich bei den Ausgaben ad extraordinaria 10 Procent ersparen, in Ansehung der Büreaukosten aber wenigstens mit dem Etatsquanto auszureichen suchen. d. d. 18. Mai 1825.
Amtsbl. 1825. p. 241.

34) Nach einer mit dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Geheimenraths-Collegio getroffenen Uebereinkunft sollen auf gegenseitige Requisitionen alle und jede in unvermögenden Untersuchungssachen vorfallende Expeditionen unentgeldlich verrichtet und es soll außer Porto und Botenlohn Nichts bezahlt werden. d. d. 14. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 242.

35) Die Kosten in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen sollen nicht nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Aug. 1815, sondern nach der fiscalischen Sporteltaxe vom 28. Juni 1788 und dem Rescripte vom 28. Dec. 1791, insoweit die darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Diäten nicht durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 abgeändert worden, liquidirt und festgesetzt werden. d. d. 10. Juni 1825.
Amtsbl. 1825. p. 305.

36) Nach der Minist.-Bestimmung vom 3. Juni 1825 sollen die Salariencassen-Rendanten der Untergerichte, welche nicht durch ihre Bestallungen oder nach den Etats auf die Tantieme von den reinen Sporteln beschränkt sind, diese Tantieme auch von den durchlaufenden Posten, jedoch mit Ausnahme der Prozeßstempel, beziehen. d. d. 21. Juni und 21. Dec. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 323. 332. 534.

37) Die Salariencassenrechnungen der Untergerichte sollen stets im Laufe des Monats April, spätestens aber im Mai jeden Jahres beim Oberlandesgerichte eingereicht werden. d. d. 9. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 396.

38) Zahlung der Cassenanweisungen an die gerichtlichen Salariencassen siehe Kap. 25 Nr. 47 u. 48.

Digitized by Google

39) Verordnung: wie bei Niederschlagung der alten Salariencassenreste bis auf 1 Sgr. verfahren werden soll. d. d. 14. März und 13. u. 16. Juni 1826.

Amtsbl. 1826. p. 119. 231. 246.

40) Rücksichtlich der Inventarien und Verzeichnisse der Utensilien bei den Gerichten siehe Kap. 25. Nr. 49.

41) Bei den zur höhern Revision geeigneten Rechnungen der Untergerichte muß das §. 47 der Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. Dec. 1824 vorgeschriebene Attest über die Prüfung in calculo auf der ersten Seite der Rechnung enthalten sein, auch darf event. das Calculatur-Durchlegungs-Protocoll selbst nicht fehlen. d. d. 18. April 1826.

Amtsbl. 1826. p. 173.

42) Wegen der bei Verhandlungen außerhalb der Thore der Stadt und in der Feldmark außer den Fuhrkosten etwa zu liquidirenden Diäten sollen sich die Untergerichte nach dem Rescripte vom 9. Aug. 1817 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 10 S. 24) achten. d. d. 17. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 193.

43) Wegen Einsendung der fiscalischen Strafen, vom 1. Jan. 1826 ab, ist unter Aufhebung der Verfügungen oben sub No. 3 u. 11 Folgendes angeordnet:

1. Jedes Gericht sendet am Schlusse des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihm erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung ein, in deren Bezirk es seinen Sitz hat. Diese Nachweisungen müssen
   a) den Namen des Verurtheilten, b) das Solleinkommen, c) das Ist eingekommen, d) das Ist rückständig u. e) das Ist nicht beizutreiben,
   in besondern Kolonnen und unter Bemerkungen:
   die Gründe der Niederschlagung und erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,
   enthalten und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen sein, auch bis zum 15. Januar des künftigen Jahres abgesendet werden.
2. Der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen ist gleichzeitig an die Regierungs-Hauptcasse einzusenden.
   Wenn im Laufe eines Jahres keine Strafe erkannt ist, so wird eine Vacatanzeige erstattet.
3. Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei den ältern, als einjährigen, Resten die Gründe der noch nicht erfolgten Einziehung anzugeben. d. d. 2. Juni 1826.

Amtsbl. 1826. p. 209. 218.

Siehe Nr. 46, 53 und 59.

Digitized by Google

44) Für Bemühungen der Gerichtsmitglieder und Subalternen am Orte des Gerichts dürfen nach den Minist.-Rescripten vom 27. März 1816 und 11. Febr. 1817 Commissionsgebühren für diese Personen nicht gezahlt, sondern die Kosten müssen zur Salariencasse verrechnet werden. d. d. 30. Mai 1826.
Amtsbl. 1826. p. 213.

45) Verordnung wegen Anlegung und Führung der Botenbücher bei den Untergerichten, über Meilen-, Insinuations- und Executionsgebühren. d. d. 9. Juni 1826.
Amtsbl. 1826. p. 244.

46) Die fiscalischen Strafgelder sollen, in Folge einer Verfügung der Oberrechnungskammer vom 4. Juli 1826, in den Salariencassen nur summarisch ohne weitere Justification in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungs-Hauptcasse belegt, nachgewiesen werden. d. d. 12. Juli 1826.
Amtsbl. 1826. p. 269.

Siehe Nr. 43.

47) Durch die Minist.-Verfügung vom 23. Juni 1826 ist bestimmt: daß die Emballagegebühren nicht mehr als Emolument von einzelnen Beamteten der Gerichte, sondern zur Salariencasse liquidirt und eingezogen werden sollen.

Für Packpapier darf den Parteien nichts in Rechnung gestellt werden, sondern nur für die in einzelnen Fällen vorkommenden Auslagen an Wachstuch, Leinwand und Kisten.

Da die einzelnen Auslagen für Wachstuch und Leinwand nach dem wirklichen Verbrauche nicht genau berechnet werden können, so sind dafür im Allgemeinen gewisse Sätze genau zu bestimmen, welche dem wirklichen Verbrauche möglichst gleich kommen.

Sind Kisten nöthig, so kann nur so viel dafür in Ansatz kommen, als sie wirklich kosten.

Bei Rücksendungen muß so viel als möglich die Emballage gebraucht werden, mittelst welcher die Packete eingegangen sind, und die schon gebrauchte jedoch noch vorhandene Emballage ist, so weit es geschehen kann, zu Sendungen in Armen- und Officialsachen zu verwenden.

Die Emballagegebühren werden in der Rechnung der Salariencasse nicht besonders, sondern unter den Targebühren vereinnahmt und nachgewiesen. d. d. 14. Juli 1826.
Amtsbl. 1826. p. 272.

48) Vorschriften zur Erhebung der Cassenquote bei allen Königl. Gerichten mit 1 Sgr. 3 Pf. von den eingehenden Gerichtsgebühren, welche bei dem betreffenden Gerichte verdient und unmittelbar von den Parteien eingezogen werden. d. d. 14. Juli 1826.
Amtsbl. 1826. p. 274.

Digitized by Google

49) Wegen der von den Mitgliedern und Subalternen der Untergerichte zu beziehenden Commissionsgebühren sind die in der Minist.-Verfügung vom 20. Aug. 1819 (Jahrbücher Bd. 14 S. 52) gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen, die seit dem 18. Dec. 1824 angestellten Beamteten aber sind lediglich auf solche Gebühren beschränkt, welche ihnen in den Bestallungen und Anstellungs-Rescripten ausdrücklich beigelegt werden. d. d. 16. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 302.

50) Die Untergerichte sollen in den Fällen, wenn Mandatariengebühren dem Fisco zur Last fallen, das Festsetzungsdecret unter die Liquidation des Mandatarii setzen und unter Unterschrift und Siegel des Gerichts ausfertigen. d. d. 13. und 16. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 364. 373.

51) Die Königl. Criminalfondscasse ist vom Anfange des Jahres 1827 ab von der Salariencasse des K. Oberlandesgerichts gänzlich getrennt worden. Die Untergerichte müssen daher die Quittungen über Zahlungen aus einer oder der andern dieser Cassen nach den Nummern in den resp. Uebersendungsschreiben oder Quittungsbogen einreichen, und können Zahlungen aus der Salariencasse, wenn sie durchlaufende Posten betreffen, eher nicht erhalten, bis sie von den Parteien eingezogen sind, woher sie also solche Forderungen von einzusendenden Kosten nicht eher in Abzug bringen dürfen, bis sie dazu von Seiten der Oberlandesgerichts-Salariencasse aufgefordert worden sind. d. d. 18. April 1827. Amtsbl. 1827. p. 118.

52) Verordnung wegen der Kosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen. d. d. 8. Juni 1827. Amtsbl. 1827. p. 163.

53) Die Nicht- oder nicht pünktliche Befolgung der wegen Einsendung der fiscalischen Strafen oben sub Nr. 43 gegebenen Vorschriften soll an den Säumigen, auf Beschwerden der Königl. Regierung, mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. geahndet werden. d. d. 19. Febr. 1828. Amtsbl. 1828. p. 46.

Siehe Nr. 59.

54) Verordnung: die Untergerichte sollen die etatsmäßigen Büreaukostenquanta nicht überschreiten, sondern sich so einrichten, daß sie am Jahresschlusse noch einen Bestand an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien behalten, wie solcher zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfange des neuen Jahres nothwendig ist. d. d. 22. u. 25. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 101. 103.

55) Die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 623 ff., nach welcher die untersuchende Polizeibehörde in dem Falle, wenn ein Polizei-Contravenient zur Zahlung der Untersuchungskosten

Digitized by Google

unvermögend ist, analog an dessen Behörde halten kann, sind in Polizeiuntersuchungssachen nicht gültig. d. d. 28. Febr. 1832. Amtsbl. 1832. p. 76.

56) Executoren dürfen sich mit Annahme der von ihnen beizutreibenden Gelder nicht befassen, wenn sie nicht in der Executionsordre ausdrücklich dazu ermächtigt sind, und diejenigen, welche an einen zur Annahme von Geldern nicht ausdrücklich autorisirten Executor Zahlung leisten, können sich in dem Falle, wenn er die Gelder nicht gehörig abliefert, nur allein an diesen Executor halten. d. d. 9. März 1833. Amtsbl. 1833. p. 63.

57) Die gerichtlichen Kosten in allen Injuriensachen, so weit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen, müssen nach dem 2. Abschnitte der Gebührentaxe vom 9. Oct. 1833 angesetzt werden, und es können daher bei Führung und Entscheidung der Injurienprozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebühren, sondern nur zwei Drittheile derselben, angesetzt werden.

Bei Injuriensachen muß überhaupt auf den Stand des Beleidigten gesehen und nach diesem die Kostencolonne bestimmt werden.

Gehört derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes, so wird die erste Colonne der Gebührentaxe vom 9. Oct. 1833 wie bei Gegenständen von 50 bis mit 100 Rthlr.,

wenn er zu den Honorationen des Bürgerstandes oder zu den niedern Officianten des Staats zu rechnen ist, die 2. Colonne, wie bei Gegenständen von 100 bis 200 Rthlr.,

bei Personen von Adel und den in gleichem Range stehenden Beamteten, die 3., und

bei Personen von noch höherem Range die 4. Colonne zu Grunde gelegt.

Die in Folge der eingewendeten Rechtsmittel entstehenden Kosten werden stets nach dem vollen Satze liquidirt. d. d. 10. Dec. 1833. Amtsbl. 1833. p. 335.

58) Durch Ministerial-Rescript vom 9. Aug. 1834 sind die Untergerichte autorisirt, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnhaften Notarien festzusetzen, wenn diese Festsetzung von den Notarien oder Interessenten beantragt wird. d. d. 26. August 1834. Amtsbl. 1834. p. 306.

59) Das unter die Nachweisung der fiscalischen Strafen zu bringende Richtigkeitsattest muß ausdrücklich enthalten:

daß nach den darüber geführten Controllen, außer den in den Nachweisungen aufgeführten Strafen, keine der fiscalischen Casse zugehörigen Geldstrafen erkannt worden sind.

d. d. 5. Sept. 1834. Amtsbl. 1834. p. 311

Siehe oben Nr. 43.

Digitized by Google

Kapitel 2.

Civilprozeß-, Wahn- u. Blödsinnigkeits-, Prodigalitäts- u. Todeserklärungs-Sachen, öffentliche Aufgebote.

1) Die Untergerichte sollen in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protocolle und die von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medicinal-Collegio der Provinz abschriftlich einsenden. d. d. 10. u. 13. Febr. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 73. 74.

NB. Diese Einsendung soll vom 5. Juni 1818 ab an die Königl. Regierung erfolgen, laut Verordnung vom 16. u. 19. Juni 1818.
Amtsbl. 1818. p. 196. 197.
" 1827. " 30.

Siehe auch Nr. 5.

2) Von den aus dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812 nicht zurückgekehrten Preuß. Unterthanen, so weit solche von dem Hannöverschen Lieutenant Meier ermittelt worden, sind Verzeichnisse bei den Landräthl. Officien zu Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt und Genthin niedergelegt und können allda von den Betheiligten eingesehen werden. d. d. 23. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 215.

3) Die Anträge auf Todeserklärung kriegsdienstpflichtiger Unterthanen, Behufs der Wahrnehmung der fiscalischen Gerechtsame hinsichtlich eines etwa zu eröffnenden Confiscations-Prozesses, sollen bei den Landräthen eingereicht, und zugleich bei Aufnahme der auf Todeserklärung gerichteten Klage die Umstände mit erörtert werden, durch welche der Confiscations-Prozeß fundirt werden könnte. d. d. 3. u. 26. Mai 1822.
Amtsbl. 1822. p. 166. 186.

4) Bekanntmachung über die von der Königl. Regierung getroffene Einrichtung: daß Gemüthskranke, gegen welche der Blödsinnigkeitsprozeß eingeleitet werden soll, auch vor Abfassung des Erkenntnisses, nach vorheriger Requisition der gerichtlichen oder vormundschaftlichen Behörde, in die öffentliche Irrenanstalt aufgenommen werden sollen. d. d. 31. Jan. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 53.

5) Einreichung der wegen Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protocolle, siehe Kap. 4 Nr. 33.

6) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 29. Mai 1835 ist die Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung §. 20 Tit. 3 Th. 1. und §. 21 Tit. 3 Th. III. dahin erläutert: daß in Prozessen nur die von den Parteien selbst gewählten, nicht aber die ihnen

Digitized by Google

auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht zugeordneten, Stellvertreter — wenn sie auch zur Zahl der Justizcommissarien gehören — sich durch besondere Vollmacht zu legitimiren haben. d. d. 26. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 163.

Kapitel 3.

Fiscalische Untersuchungssachen und Prozesse.

1) Einsendung der von den Untergerichten erkannten und eingezogenen fiscalischen Strafen, siehe Kap. 1 litt. D. Nr. 3.

2) Nach dem Minist.-Rescript vom 25. Nov. 1816 kann auch in Gewerbesteuer-Contraventionsprozessen zu Gunsten der instruirenden Beamten auf die nämlichen Protocollgebühren, wie bei Contraventionsprozessen wegen indirecter Steuern geschieht, erkannt werden. d. d. 17. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 54.

3) Die Anmeldung des Recurses gegen Strafresolute der Finanzbehörden muß bei diesen Behörden geschehen. d. d. 11. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 366.

4) In fiscalischen Untersuchungs-, besonders in Steuercontraventionssachen, soll die Vorschrift der allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 35 §. 70

nach welcher dem Denuncianten vor Abfassung des Erkenntnisses die Acten vorgelegt werden sollen,

pünktlich befolgt werden. d. d. 24. April 1818.
Amtsbl. 1818. p. 137.

5) Solche fiscaliche Untersuchungen, welche eximirte Personen und die in den Gesetzen ausgenommenen Fälle nicht betreffen, können von den Untergerichten ohne eingeholte Autorisation eröffnet werden. d. d. 22. Dec. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 101.

Siehe auch Kap. 1. D. Nr. 50.

6) Die Anwälde des Fiscus sollen bei Extrahirung der Festsetzung ihrer Kosten bei den Gerichten zugleich darauf antragen, daß in dieser Festsetzung die rechtskräftige Bestimmung wegen des Kostenpunkts mit aufgenommen werde. d. d. 31. Juli 1824. Amtsbl. 1824. p. 235.

7) Die jetztgenannten fiscalischen Sachwalter sollen bei den Berichten, welche sie in den ihrer Führung anvertrauten fiscal. Prozessen an die K. Regierung zu erstatten haben, nicht nur die betreffende Abtheilung der Regierung (Kap. 10 Nr. 34) bemerken, sondern auch am Rande des Berichts, außer den Namen der Parteien, den Gegenstand des Prozesses kurz anführen.
d. d. 2. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 176.

Digitized by Google

8) Durch das Minist.-Rescript vom 17. Juli 1835 ist denjenigen formirten K. Untergerichten in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen, welche in Folge der Verordnung vom 11. März 1818 den Patrimonialgerichten zu Criminaluntersuchungen substituirt worden, die Führung aller fiscalischen Untersuchungen und deren Aburtelung in erster Instanz gegen diejenigen Personen übertragen worden, gegen welche den Patrimonialgerichten, wenn sie die Strafgerichtsbarkeit besäßen, die Untersuchung mit Rücksicht auf das Rescript vom 24. Jan. 1831 (Jahrbücher Bd. 37. S. 113) zustehen würde.

Dadurch soll jedoch rücksichtlich derjenigen fiscalischen Untersuchungen, die ausschließlich vor die Obergerichte gewiesen sind, nichts abgeändert sein. d. d. 5. Aug. 1835.

Amtsbl. 1835. p. 214.

Kapitel 4.

Criminal-Untersuchungssachen, Gefangenen-Verpflegung.

1) Verordnung: daß die Inquisitoriate und übrigen Criminaluntergerichte, eben so wie die Polizeibehörden (s. Kap. 53 Nr. 2), vierteljährliche Verzeichnisse über begangene Verbrechen an die Königl. Regierung in Magdeburg einsenden sollen.
d. d. 7. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 135.

NB. Ist unterm 4. April 1826 aufgehoben. Amtsbl. 1826. p. 125.

2) Portofreie Rubriken siehe Kap. 61 Nr. 1, 2 u. 3.

3) Mitaufnahme der Säuglinge in die Gefängnisse siehe Kap. 53 Nr. 7.

4) In allen Criminalfällen, wenn auch keine Untersuchung erfolgt, sollen die bei Obductionen aufgenommenen Sectionsprotocolle und medizinischen Gutachten der K. Regierung abschriftlich mitgetheilt werden. d. d. 17. Juni 1817.

Amtsbl. 1817. p. 310. 325. u. 1827. p. 30.

Siehe Nr. 33.

5) Die Königl. Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte sollen die Vorschrift des §. 261 und 432 der Criminalordnung, wegen Prüfung des körperlichen Zustandes der Verbrecher, genau befolgen, indem sie widrigenfalls die durch Nachholung dieses Punktes und Ergänzung der Untersuchung entstehenden Kosten ex propriis zu tragen haben. d. d. 29. April 1818.

Amtsbl. 1818. p. 145.

6) Verordnung: daß nach der Minist.-Bestimmung vom 1. Juni 1818 die von den Civilgerichten zur Festungsstrafe ver-

Digitized by Google

urtheilten Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten bei ihrer Ablieferung mit

1. drei noch guten Hemden,
2. einem Paar wollener Strümpfe,
3. einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
4. einem Hute oder einer Mütze,
5. einem Paar Beinkleider,
6. einer Weste und
7. einem Rocke oder einer Jacke

versehen sein, und diese Gegenstände, im Unvermögensfalle des Verurtheilten, aus dem Criminalfond vorher angeschafft werden müssen. d. d. 31. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 272.

7) Die Inquisitoriate sollen die zur Untersuchung kommenden Individuen jedesmal ausdrücklich wegen ihrer Militairverhältnisse befragen und solches mit protocolliren. d. d. 26. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 183.

8) Untersuchungen gegen Militairpflichtige, siehe Kap. 24 Nr. 22.

9) Unter den von den Gefangenwärtern aufgestellten Liquidationen der Verpflegungskosten für Gefangene sollen die Justizbehörden attestiren:

daß die in den Liquidationen aufgeführten Gefangenen wirklich die angegebene Zeit hindurch im Gefängnisse sich befunden, bei denselben zur Zeit ihrer Annahme ins Gefängniß weder Geld noch Geldeswerth, wofür die Verpflegung ganz oder zum Theil hätte bestritten werden können, vorgefunden, auch durch die veranlaßte Ausmittelung des Vermögenszustandes der Gefangenen und deren zu ihrer Verpflegung verpflichteten Anverwandten sich nicht ergeben habe, daß die liquidirten Kosten herbeizuschaffen gewesen,

indem diese Liquidationen ohne dergleichen Attest zur Auszahlung nicht angewiesen werden können. d. d. 25. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 109.

10) Wenn bei Selbstmorden nach dem äußern Befunde, in Uebereinstimmung mit den Obductionsverhandlungen und sonstigen Umständen, der Selbstmord außer Zweifel ist, soll es der Einforderung eines besondern Obductionsberichts nach der Minist.-Bestimmung vom 11. Sept. 1820 nicht bedürfen. d. d. 29. Sept. 1820. Amtsbl. 1820. p. 304.

Siehe Nr. 18.

11) Verordnung: daß künftig bei der Ablieferung jedes Verurtheilten von der Landwehr, der Kriegsreserve oder Trainsoldaten, Behufs der Strafverwandlung oder Strafvollstreckung, an die Militairbehörde entweder

a) das vorschriftsmäßige Armenatteſt,

Digitized by Google

b) die specielle Bemerkung: daß der Verurtheilte sich selbst ernähren könne, oder

c) falls das Armenatteſt nicht sogleich sollte herbeigebracht werden können, die Bemerkung: daß dieses nachträglich werde übersendet werden,

beigefügt werden muß. d. d. 23. Oct. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 309.

12) Kostenliquidationen in Criminalsachen siehe Kap. 1 litt. D. Nr. 18.

13) Die Criminalbehörden sollen in den Fällen, wo auf Ablieferung eines Kriegsreservisten, Trainsoldaten oder Landwehrmanns in die Strafabtheilung angetragen, jedesmal berichten: ob der Arrestat sich selbst verpflegen werde oder nicht, und letztern Falls: ob und wodurch nachgewiesen worden, daß weder der Arrestat noch dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung bestreiten können. d. d. 28. April 1823.
Amtsbl. 1823. p. 170.

Siehe Nr. 17.

14) Die Criminaluntersuchungsbehörden sollen bei Verbrechen der Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten genau ausmitteln:

a) zu welcher Truppengattung und Regiment der Angeschuldigte gehört,

b) ob derselbe Orden oder Ehrenzeichen, die Erbberechtigung zum eisernen Kreuze oder zum Russischen St. Georgenorden 5. Classe und die Denkmünze pro 1813 bis 1815 besitzt, oder die Befugniß habe das Porteepée zu tragen.

Sollten Untersuchungsacten zum Spruch eingehen, aus denen sich diese Umstände nicht völlig ergeben, so werden sie auf Kosten des Inquirenten zurückgeschickt. d. d. 16. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 186.

Siehe Nr. 36.

15) Nach der Ministerial-Bestimmung vom 12. Mai 1823 soll jeder zur Straffection einzustellende Landwehrmann an Bekleidungsstücken

3 noch gute Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln, 1 Hut oder Mütze, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste und 1 Rock oder Jacke

mit sich bringen, und diese Gegenstände sollen in so gutem Stande sein, daß sie ein Jahr über aushalten, weil Einem, der über ein Jahr Festungsarrest zu erleiden hat, erst im 2. Jahre große Montirungsstücke verabreicht werden. d. d. 12. Juli 1823.
Amtsbl. 1823. p. 232.

Siehe Nr. 26.

16) Verordnung wegen Uebertragung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in geringen Cri-

Digitized by Google

minalsachen, welche in den zu Patrimonialgerichten gehörigen Ortschaften vorfallen, an die Königl. Land- und Stadtgerichte. d. d. 3. Dec. 1824. Amtsbl. 1824. p. 390.
Siehe Nr. 19. 30.

17) Die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straffection verurtheilten Individuen sind für die Dauer der Strafzeit auf monatlich 2 Rthlr. 22½ Sgr. herabgesetzt, und für Einziehung und Uebersendung dieser Summe an die Militairbehörde ist daher in allen den Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. d. d. 9. u. 10. Dec. 1824. Amtsbl. 1824. p. 408. 409.
Siehe Nr. 25.

18) Die §. 156 der Criminalordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder (oben Nr. 10) soll künftig nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellet; es ist vielmehr genügend, wenn der Richter die §. 156 vorgeschriebene äußere Besichtigung, ohne einen Arzt oder Wundarzt dabei zuzuziehen, selbst vornimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt; nur alsdann erst ist die Herbeirufung der Sachverständigen nöthig, wenn sich aus der äußern Besichtigung der Verdacht eines Verbrechens einer dritten Person ergiebt. d. d. 21. u. 22. Dec. 1825. Amtsbl. 1825. p. 10. 21.

19) Der (vorher sub Nr. 16 erwähnten) Uebertragung einiger Untersuchungen an die Land- und Stadtgerichte ohnerachtet bleiben die Patrimonialgerichte verpflichtet, die nach §. 20 der Criminalordnung den Civilgerichten obliegenden Verfügungen zu treffen. d. d. 1. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 91.
Siehe Nr. 30.

20) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 27. Dec. 1824 soll in Untersuchungssachen gegen Landwehrmänner, wenn in solchen auf Verlust des Landwehrkreuzes zu erkennen ist, nicht blos auf diesen Verlust, sondern zugleich auch auf den Verlust des National-Militairabzeichens, alternative erkannt und bei Vollstreckung der Erkenntnisse den verurtheilten Landwehrmännern, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, bei denen aber, welche Czakots tragen, das National-Militairabzeichen abgenommen werden. d. d. 1. u. 4. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 91. 93.

21) Die Untergerichte sollen von einer jeden Criminaluntersuchung, welche gegen militairpflichtige Individuen anhängig ist, dem Kreislandrathe Nachricht geben, damit deren etwanige Einstellung zum Militairdienste einstweilen ausgesetzt werden könne. d. d. 13. Jan. 1826. Amtsbl. 1826. p. 42.

22) Bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Cri-

Digitized by Google

minaluntersuchung soll der Königl. Regierung von den Personalverhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und von den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen, sofort Anzeige gemacht, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses aber derselben Abschrift davon ertheilt werden. d. d. 29. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 128.

Siehe Nr. 29.

23) Die Justizbeamteten sollen die in Gemäßheit des §. 156 der Criminalordnung zu ertheilende Erlaubniß zur Beerdigung eines aufgefundenen Leichnams schriftlich ausstellen. d. d. 4. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 129.

24) Wenn Untergerichte in den zu ihrer Cognition gehörigen Untersuchungssachen der principaliter erkannten Geldstrafe eine höhere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe substituiren, so müssen sie, nach der Minist.-Verfügung vom 23. Oct. 1826, in demjenigen Falle, wenn die principaliter erkannte Geldstrafe mehr als 50 Thlr beträgt, die Erkenntnisse zur Bestätigung an das Königl. Oberlandesgericht einreichen. d. d. 3. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 389.

25) Wenn Verbrecher zur Einstellung in die Straffection einer Garnisoncompagnie verurtheilt worden sind, so soll bei ihrer Ablieferung, wenn der Abzuliefernde aus seinem oder seiner Verwandten Vermögen verpflegt werden kann, der Betrag der Alimente für die Dauer der Strafzeit, insofern diese unter 3 Monat dauert, sogleich mitgesendet, bei einer längern Strafzeit aber vierteljährlich praenumerando eingesendet werden; muß aber die Verpflegung aus öffentlichen Fonds erfolgen, so ist demselben ein Attest mitzugeben:

daß weder der Verurtheilte selbst noch seine gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Kosten seiner Verpflegung zu tragen vermögend sind.

Die Vermögensumstände solcher Verbrecher sind daher genau zu ermitteln und die vorstehenden Anweisungen jedesmal zu befolgen, weil außerdem die Sträflinge nicht angenommen und dadurch für die säumigen Gerichte kostenpflichtige Folgen verursacht werden dürften. d. d. 5. Dec. 1826. Amtsbl. 1826. p. 412.

26) Diejenigen Sträflinge, welche nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafzeit eingeliefert werden, sollen nur so nothdürftig bekleidet sein, daß diese Bekleidung für den Transport zur Festung hinreicht; dagegen sollen ihnen die nöthigen Bekleidungsgegenstände aus den Sträflingsdepots der Festungen, soweit die Abzuliefernden solche nicht mitbringen, verabreicht und die Geldbeträge dafür den Festungs-Commandanten entweder gleich mitgesendet oder auf deren spätere Requisition übermacht werden. Diese Beträge sind folgende:

Digitized by Google

a) kleine Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe	à 1 Rthlr.	7½	Sgr.	2	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2 = Sohlen	à — =	15	=	1	=	—	=	—	=
2 Hemden	à — =	20	=	1	=	10	=	—	=

b) große Montirungsstücke:

1 tuchene Jacke				3	=	5	=	8⅛	=
1 Paar tuchene Hosen				1	=	21	=	10½	=
1 Mütze				—	=	10	=	11¼	=
1 Paar graue leinene Arbeitshosen				—	=	15	=	3¾	=

d. d. 15. Dec. 1826. Amtsbl. 1826. p. 420.

27) Bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, soll nach der allerh. Kabinetsordre vom 8. Febr. 1827 jederzeit die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zugezogen werden, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäftsverkehrs den Inquirenten und den Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs entgehen können. d. d. 27. Febr. 1827. Amtsbl. 1827. p. 85.

28) Inhaftirte Kinder sollen in den Gefängnissen durch angemessene Arbeiten oder durch Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher beschäftigt werden, damit sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter werden. d. d. 2. Sept. 1828. Amtsbl. 1828. p. 207.

29) Diejenigen Acten, welche in Untersuchungssachen gegen Personen im jugendlichen Alter ergangen sind, sollen, sobald darin rechtskräftig erkannt ist, den Landräthen zur Einsicht mitgetheilt werden. d. d. 14. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 243.

30) Durch die Minist.-Verfügung vom 29. März 1829 ist den Patrimonialgerichten in dem links der Elbe belegenen Theile des Magdeburger Oberlandesgerichtsdepartements die Führung der wegen der in §§. 1122 u. 1124 Tit. 20 Th. II. des allg. L.-R. näher bezeichneten kleinen Diebstähle einzuleitenden Untersuchungen übertragen, die Entscheidung muß aber in denselben (s. Nr. 16 u. 19) von den betreffenden Land- u. Stadtgerichten erfolgen. d. d. 3. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 102.

31) Rücksichtlich der nach §. 565 der Criminalordnung den an die Strafanstalten abzuliefernden Verbrechern mitzugebenden Kleidungsstücke ist bestimmt: daß mit den nach Lichtenburg zu transportirenden Verbrechern zugleich folgende Gegenstände:

3 Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln, 1 Hut oder Mütze,

ferner bei Mannspersonen:

1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Rock oder Jacke,

und bei Frauenspersonen:

Digitized by Google

2 Röcke, 1 Kamiſol, 1 Halstuch,
alles in gutem brauchbaren Zuſtande, abgeliefert werden müſſen. d. d. 5. Mai 1829. Amtsbl. 1829. p. 144.

32) Bei Ablieferung der zur Feſtung verurtheilten Individuen muß der Königl. Commandantur in jedem Falle, außer der vom K. Oberlandesgerichte auszufertigenden Annahme-Requiſition und außer der Norm des Erkenntniſſes, noch Abſchrift der Geſchichtserzählung des Erkenntniſſes ohne die Entſcheidungsgründe mitgetheilt werden. d. d. 10. Juni 1829.
Amtsbl. 1829. p. 178.

33) In allen Criminalunterſuchungsſachen, in welchen eine Obduction erfolgt iſt, müſſen die aufgenommenen Sectionsprotocolle und mediziniſchen Gutachten, ingl. in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen unterſucht worden, die darüber abgehaltenen Protocolle und ärztlichen Gutachten der betreffenden Königl. Regierung in Abſchrift mitgetheilt werden. d. d. 4. Jan. 1833. Amtsbl. 1833. p. 19.

34) Die Urtelsſprüche, welche gegen die auf Seereiſen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis mit 1616 Theil II. Tit. 8 des allg. Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden, ſollen den Erſatz- und Landwehrbehörden in beglaubigten Abſchriften mitgetheilt werden. d. d. 8. Jan. 1833.
Siehe Kap. 49 A. Nr. 14. Amtsbl. 1833. p. 19.

35) Zu Folge der allerh. Kabinetsordre vom 9. Oct. 1833 ſoll gegen einen Angeſchuldigten, der, noch ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringſte Grad der verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden. d. d. 7. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 294.

36) Bei Ermittelung der Militairverhältniſſe der Verbrecher ſollen ſich die Gerichte nicht bei deren Angaben beruhigen, ſondern deren Päſſe erfordern und ſich in zweifelhaften Fällen an die betreffenden Landwehrbehörden wenden, und bei Ablieferung ſolcher Verbrecher an die Königl. Commandanturen zur Einſtellung in die Strafabtheilungen die Beläge über ihr Militairverhältniß mitſenden. Uebrigens iſt die Erduldung einer Freiheitsſtrafe in den militairiſchen Strafabtheilungen nur bei ſolchen Individuen zuläſſig, welche in der Linie geſtanden haben oder einem Aufgebote der Landwehr förmlich überwieſen worden, nicht aber bei ſolchen, welche, ohne auf die Kriegsartikel vereidet zu ſein, nur zur Dispoſition der Landwehr geſtellt ſind. d. d. 7. Febr. 1834. Amtsbl. 1834. p. 57.

37) Von dem Ausfalle der Unterſuchungen gegen Perſonen, welche noch zum ſtehenden Heere dienſtpflichtig ſind, ſoll dem

Digitized by Google

Landrathe des Kreises durch vollständige Abschrift des Urtels-Tenors Nachricht gegeben werden. d. d. 14. April 1834.

Siehe Kap. 24 Nr. 22. Amtsbl. 1834. p. 127.

38) Behufs der polizeilichen Beobachtung derjenigen Personen, die wegen eines der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens zur Untersuchung gezogen und wegen Mangels hinreichenden Verdachts von der Instanz freigesprochen worden, sollen die Gerichte in allen Fällen, wenn die Untersuchung Verletzung der äußern oder innern Sicherheit des Staats, Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen, Mord oder Todtschlag, Raub oder Diebstahl, Betrug, vorsätzliche Brandstiftung, betroffen, ingleichen bei Entlassung von Verbrechern, welche Criminalstrafen verbüßt haben, der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsorts solcher Personen von dem Ausfalle der Untersuchung durch Mittheilung des Urtels Nachricht geben, auf Erfordern auch die Acten mittheilen. d. d. 22. April 1835. Amtsbl. 1835. p. 118.

Kapitel 5.

Kauf-, Pacht-, Mieth- und sonstige Contractssachen, Auctionen und Subhastationen.

1) Bekanntmachung des Ministerialrescrips vom 21. Jan. 1817, nach welchem bei Abschließung von Verträgen über die zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen zwischen dem Fisco und Privatpersonen

1. die dem Fisco, als solchem, gesetzlich zur Last fallenden Kosten gar nicht zum Ansatz kommen sollen,
2. dagegen aber der Fiscus in dem Falle, wenn derselbe sämmtliche Kosten übernehmen muß, nur die eigentlich dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte berichtigt, ohne sich jedoch auf die ihm wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können; und
3. Contracte zwischen zwei fiscalischen Behörden ganz kostenfrei expedirt werden müssen.

d. d. 28. u. 31. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 80. 94.

2) Kaufcontracte, bei welchen Dismembrationen vorkommen, siehe Kap. 31 Nr. 2—4.

3) Kaufcontracte über städtische Grundstücke dürfen eher nicht an- und aufgenommen werden, bis der Käufer durch ein Attest des Magistrats des Orts, an welchem er sich ankaufen will, nachgewiesen hat, daß seiner Niederlassung an diesem Orte nichts im Wege stehe. d. d. 29. Aug. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 437. u. 1821. p. 270.

Digitized by Google

4) Die mit Auctionen beauftragten Beamten sollen bei Ausübung ihres Amts vorzügliche Aufmerksamkeit auf die dem Privatverkehr entzogenen Gegenstände, z. B. öffentliche Amtssiegel, verbotene Bücher und dergl., richten, solche Gegenstände vom Verkaufe ausschließen und an die betreffenden Behörden abliefern. d. d. 10. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 484.

5) Diejenigen Behörden, welche zur Aufnahme und Ausfertigung von Kaufcontracten in den ehemals Französischen, Bergschen oder Westphälischen Provinzen bestellt sind, sollen die zu veräußernden Grundstücke jedesmal nach Maßgabe der Steuermutterrolle bezeichnen, damit die Umschreibung der jährlichen Veränderungen nicht erschwert werde. d. d. 16. Juni und 14. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 183. 203.

6) Die Justizcommissarien und andere Justizbedienten, welche bei Schließung von Kaufcontracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgten Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen nach §. 50 Tit. 2 der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 und des Anhangs zur allg. Gerichtsordnung §. 426 dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde. d. d. 27. Dec. 1820. Amtsbl. 1821. p. 8. 270.

7) Nach einer Verfügung des Königl. Handelsministeriums dürfen zu Abhaltung öffentlicher Auctionen bestellte Beamtete freiwillige Versteigerung von Waaren für Rechnung ausländischer Eigenthümer in deren Auftrag öffentlich nicht ankündigen und abhalten, vielmehr müssen von den Eigenthümern inländische Kaufleute dabei zugezogen werden. d. d. 17. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 224.

8) Bei der Aufnahme von Veräußerungscontracten über Grundstücke sollen die Notarien den §. 11 Tit. 3 Th. II. der allg. Gerichtsordnung pflichtmäßig befolgen, insbesondere durch die Hypothekenscheine oder Atteste aus den Grundacten sich von der Beschaffenheit der Grundstücke, deren Bezeichnung und Lage, so wie von den darauf ruhenden Lasten und Schulden überzeugen, in zweifelhaften Fällen aber die Contrahenten zuvor an die Gerichte verweisen, damit von diesen erst die wahre Lage festgestellt und event. das Hypothekenbuch darnach berichtigt werde. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll streng geahndet werden und die Notarien sollen den Parteien für allen daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. d. d. 14. Mai 1822. Amtsbl. 1822. p. 170.

9) Die Untergerichte sollen bei allen Subhastationen und Veräußerungsverträgen über Apotheken vorher die Besitzfähigkeit

Digitized by Google

des Erwerbers nach Tit. I. §. 2 der Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 prüfen. d. d. 2. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 153.

10) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten §. 5 litt. b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sind solche besonders bei Bauergütern häufig vorkommende Verträge, wodurch der Eigenthümer bei seinen Lebzeiten einem seiner Erben das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Gutes nach einem Geldanschlage und zuweilen mit Vorbehalt eines Altentheils (Auszugs) dergestalt abtritt, daß die Kaufsumme dazu dient, erbschaftliche Verhältnisse der Contrahenten oder zwischen dem Uebernehmer des Guts und seinen Miterben auseinander zu setzen; diese Kaufsverträge sind dem Kaufswerthstempel nicht unterworfen, dagegen muß zu reinen Verkäufen zwischen Aß- und Descendenten der gesetzliche Prozentstempel verwendet werden. d. d. 28. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 96.

11) Verträge über Veräußerungen von Gemeindegrundstücken in dem Theile des Magdeburger Regierungsbezirks, wo die westphälische Communalverwaltung noch gilt, sollen eher nicht aufgenommen werden, bis der Gemeindevorstand nachgewiesen hat, daß die Veräußerung von der Königl. Regierung genehmigt worden ist. d. d. 18. April 1826.
Amtsbl. 1826. p. 172.

12) Bestimmungen wegen Erbverpachtungen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter. d. d. 10. Mai 1827.
Amtsbl. 1827. p. 134.

13) Staatsbehörden sollen bei Ankündigungen des Verkaufs von Grundstücken die Zahlung nicht in klingendem Gelde bestimmen, weil die Cassenanweisungen für den Staat denselben Werth haben als das klingende Geld und kein Gesetz vorhanden ist, welches klingendes Geld anstatt Cassenanweisungen verlangt. d. d. 7. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 230.

14) Adjunctur-Verträge zwischen Geistlichen oder Schullehrern können nur dann bestätigt werden, wenn darin dem Emeritus oder Adjunctus ein gewisser Betrag in Gelde oder Naturalien (nicht aber ein Antheil an den einzelnen Diensteinkünften), oder auch die Ueberlassung bestimmter Ländereien, zur Benutzung festgesetzt ist. Auch kann dem Emeritus oder Adjunctus freie Beköstigung oder Verpflegung zugestanden werden, sofern dafür zugleich eine bestimmte Geldsumme für den Fall, wenn die Verpflegung aufhört, festgesetzt wird. d. d. 23. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 247.

15) Bei Abfassung aller in Subhastations- und sonstigen Angelegenheiten in die öffentlichen Blätter einzurückenden Be-

Digitized by Google

kanntmachungen sollen die Gerichte unnöthige Weitläufigkeiten vermeiden und sich zur Ersparung der Kosten einer zweckmäßigen Deutlichkeit bedienen. d. d. 28. April 1829.
Amtsbl. 1829. p. 138.

16) Den außergerichtlichen Auctionscommissarien ist der Gebrauch eines Siegels nachgelassen, welches, ohne den Königl. Wappenadler, nur den Vor- und Zunamen nebst dem Wohnorte des Commissarius, z. B.

„N. N. Auctionscommissarius zu Magdeburg"

enthalten darf und zu Extracten oder sonstigen auf ihr Geschäft Bezug habenden Schriften gebraucht werden kann. d. d. 2. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 21.

17) Jedes Gericht und jeder Notar, bei dem oder vor welchem eine Punctation oder ein Contract, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks anerkannt oder geschlossen wird, muß innerhalb 14 Tagen der competenten Behörde bei 5 Thlr. Strafe Anzeige von dem Inhalte des Vertrags machen. d. d. 26. Sept. 1834.
Amtsbl. 1834. p. 327.

18) Der Begriff des Altentheils erfordert die Entrichtung desselben von dem Uebernehmer an den vorigen Besitzer, nach §. 602 Tit. 11 Th. I. des allg. Landrechts, und daher kann die Stempelfreiheit des Altentheils auch nur bei Rusticalgrundstücken, wenn sie an Descendenten veräußert werden, bei andern Besitzungen aber nicht stattfinden. d. d. 20. März 1835.
Amtsbl. 1835. p. 83.

19) Stempel zu außergerichtlich gefertigten Punctationen siehe Kap. 66 Nr. 74.

Kapitel 6.

Erb- und Vormundschafts-, Nachlaß- und Creditsachen.

1) Aufforderung an die Vormünder: daß sie die zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeigneten Forderungen und Ansprüche ihrer Pflegbefohlnen bei den betreffenden Hypothekenbehörden gehörig anmelden, indem sie für alle Nachtheile, welche ihren Pflegbefohlnen durch unterlassene Anmeldungen erwachsen, persönlich verantwortlich bleiben. d. d. 15. Nov. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 485.

2) Minderjährige und unter Vormundschaft stehende Personen dürfen sich, nach §. 49—54 Tit. 1 Theil II. des allgem. Landrechts, ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht verheirathen. d. d. 15. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. p. 101.
1831. p. 416.

Digitized by Google

5) Durch die Ministerial-Verfügung vom 16. Jan. 1820 ist angeordnet: daß zu besserer und schnellerer Betreibung und Beendigung der Nachlaß- und Creditsachen alljährlich zwei extraordinaire Sessionen gehalten werden sollen, damit das Collegium von der Lage und den Depositalmassen jeder Sache genaue Kenntniß erlange und die Ausschüttung der letztern möglichst beschleunigen könne. d. d. 3. März 1820.

Amtsbl. 1820. p. 77. 88.

4) Nach der Ministerial-Entscheidung vom 15. Juni 1825 bedarf ein Vater zur unbedingten Antretung einer seinen minderjährigen Kindern zugefallenen Erbschaft, in Folge des §. 171 Tit. 2 Theil II. des allgem. Landrechts, allerdings der obervormundschaftlichen Autorisation. d. d. 24. Juni 1825.

Amtsbl. 1825. p. 332.

5) Wenn beim Ableben minorenner oder noch unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten die Gerichte, denen die Gerichtsbarkeit über solche Personen zusteht, finden, daß die Regulirung des Nachlasses derselben und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den inländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht es ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den Nachlaß unter ihrer Jurisdiction den Gerichten der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung: sich der fernern Regulirung des Nachlasses, Ermittelung und Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen und den Erbfall in ihre Erbschaftsstempeltabelle aufzunehmen. Das Gericht der Heimath ist sodann verbunden, der Aufforderung zu genügen und sich allen dem erbschaftlichen Gerichte obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen, wobei es nach der Minist.-Verfügung vom 28. Sept. 1835 sich von selbst versteht, daß hierbei die nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse an dessen Garnisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen. d. d. 20. Oct. 1835.

Amtsbl. 1835. p. 280.

Kapitel 7.

Hypothekensachen.

1) Bekanntmachung der Minist.-Verfügung vom 6. April 1816, nach welcher, um einen ungefähren Ueberschlag der zu Anlegung neuer Hypothekenbücher erforderlichen Kosten machen zu können, die Untergerichte die Zahl und Größe der in ihren Bezirken gelegenen Grundstücke ꝛc. angeben sollen. d. d. 17. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 50.

Digitized by Google

2) Vorschrift zum Verfahren bei Eintragung der Domainen in die Hypothekenbücher. d. d. 7. Juni 1816.
Amtsbl. 1816. p. 136.

3) Nach der Minist.-Verfügung vom 15. Juni 1816 soll die Wiederherstellung der Hypothekenbücher über die sogenannten Freihäuser von den Land- und Stadtgerichten erfolgen und die ehemals von adelichen Gütern auf dem Lande abgekommenen Parzellen, welche bei der Dismembration die Eigenschaft eines adelichen Gutes verloren haben, sollen in die Hypothekenbücher der Untergerichte eingetragen werden. d. d. 28. Juni 1816.
Amtsbl. 1816. p. 197.

4) Die Eintragungen für Kirchen, Schulen und andere geistliche Institute müssen von den Predigern und Kirchenrendanten in Antrag gebracht werden. d. d. 22. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 418.

5) Die mit Regulirung des Hypothekenwesens beschäftigten Gerichtsbehörden sollen die Gerechtsame des Fiscus, wenn solche wegen der nicht gleich zu habenden Documente und Urkunden binnen der bestimmten Frist nicht gehörig substantiirt werden können, einstweilen mittelst einer Protestation pro conservando jure et loco, oder vermittelst einer allgemeinen Eintragung des Anspruchs ohne bestimmte Höhe vermerken und dadurch dem Fisco zu Hülfe kommen, übrigens aber den betreffenden Domainenämtern ꝛc. die zur gehörigen Nachweisung ihrer Ansprüche nöthige Frist verstatten. d. d. 29. Nov. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 520.

6) Nach den Minist.-Bestimmungen vom 7. und 10. Dec. 1816 sollen bis auf weitere Bescheidung und nach Ablauf des jetzt bestimmten Termins keine Atteste oder Hypothekenscheine ausgestellt werden, worin die Reihefolge der Hypotheken als feststehend angegeben, oder bezeugt wird: daß nur die aufgeführten Forderungen und keine weiter zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet worden. d. d. 17. Dec. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 540.

7) In Folge der Justizministerial-Verfügung vom 17. Dec. 1816 soll zu den wegen Einrichtung des Hypothekenwesens erforderlichen baaren Auslagen den Gutsbesitzern und Realprätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes Pauschquantum, und zwar unter 100 Rthlr. mit — Rthlr. 8 gGr.

von 100	=	bis 200 Rthlr.	=	—	=	12	=
= 200	=	= 500	=	—	=	18	=
= 500	=	= 1000	=	1	=	—	=
über 1000	=	aber von jedem überschießenden 1000 Rthlr. noch		—	=	6	=

abgefordert werden.

Digitized by Google

Bei Eintragungen von Schulden und Cautionen finden dieselben Sätze statt. Muß die Eintragung auf mehrere Grundstücke erfolgen, so wird dieser Beitrag doch nur einmal und zwar in dem Falle, wenn die Grundstücke unter verschiedenen Jurisdictionen liegen, bei dem Gerichte, wo die Anmeldung zuerst erfolgt ist.

Für Eintragung der Einschränkung des Eigenthums und beständiger Lasten werden nach Verhältniß des Gegenstandes 6, 8, 12 oder 18 gGr. entrichtet, außerdem aber darf für Copialien, Botenlohn ꝛc. nichts gefordert werden.

Diese Anordnung gilt für alle Königl. Ober- und Untergerichte; bei Patrimonialgerichten aber dürfen solche Pauschquanta nicht gefordert und muß der Aufwand vom Gerichtsherrn getragen werden. d. d. 24. u. 27. Dec. 1816.

Amtsbl. 1817. p. 19. 21.

Siehe auch Nr. 9, 17, 23 und 33.

8) Bekanntmachung: daß unter der Benennung: Creditor, nicht blos derjenige, welcher eine Geldforderung hat, sondern überhaupt jeder Realberechtigte und also auch derjenige zu verstehen sei, dessen Anspruch sich in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs eignet, und daß daher auch diesem die Befugniß zur Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts nicht blos gegen die eigentlichen Pfandgläubiger, sondern auch gegen alle übrige Realberechtigte zustehe. d. d. 21. u. 24. Jan. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 55. 67.

9) Nach der Minist.-Verfügung vom 1. Febr. 1817 darf bei solchen einzutragenden Objecten und Prästationen, deren Betrag oder Kapitalswerth unter 20 Rthlr beträgt, das bei Nr. 7 bestimmte Aversionalquantum für die Eintragung nicht erhoben werden. d. d. 18. u. 19. Febr. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 103. 104.

Siehe auch Nr. 7 u. 17.

10) Diejenigen Pauschquanta, welche für die auf Antrag des Fiscus erfolgenden Eintragungen entstehen, sollen von den Königl. Regierungen bezahlt und deshalb von den Untergerichten halbjährige Rechnungen des Betrags solcher Zahlungen an das Königl. Oberlandesgericht und von diesem der Königl. Regierung eingereicht werden. d. d. 21. März 1817.

Amtsbl. 1817. p. 173.

11) Nach der Minist.-Entscheidung vom 1. April 1817 haben diejenigen Forderungen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Hypothekenpatents vom 22. Mai e. a. zur Eintragung angemeldet worden, ein Vorzugsrecht vor den erst nach Publication jenes Patents angemeldeten, und es

Digitized by Google

ist eine Wiederholung der erstgedachten Anmeldungen nicht erforderlich. d. d. 11. u. 15. April 1817.
Amtsbl. 1817. p. 194. 206.

12) Grundsätze, nach welchen bei Anmeldung, Bescheinigung und Eintragung der von den Grundbesitzern an den Fiscus zu entrichtenden Abgaben verfahren werden soll. Nach diesen Grundsätzen ist es nicht nöthig, daß öffentliche Lasten und Abgaben und nachbarliche Prästationen (zu welchen auch Dienstgelder gehören) an den Staat, die Geistlichkeit und Gutsherrschaften und überhaupt alle die §. 48 Theil I. der Hypothekenordnung benannten Abgaben zur Eintragung angemeldet werden; dagegen aber ist die Anmeldung wegen Geld- und Getreidezinsen, Erbzinsen, Lehngelder und Lehnrechte, Erbpachts-Canon, Allodificationsrenten, Zinsen unablösbarer Kapitalien und andere auf speciellen Titeln beruhende Abgaben durchaus nöthig, weil ohne diese keine Eintragung erfolgt. d. d. 2. Mai u. 22. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 233. 365.

Siehe auch Nr. 15.

13) Gewerbsberechtigungen sollen in die Hypothekenbücher nicht eingetragen werden. d. d. 21. u. 23. Mai 1817.
Amtsbl. 1817. p. 283. 288.

14) Bei Eintragung von Lehnspertinenzien, als z. B. Fleisch- und Sackzehenden, Kornpächten, Erb- und Grundzinsen oder andern Prästationen, in die Hypothekenbücher bedarf es keiner besondern Tabellen, sondern es sind selbige bei denjenigen Grundstücken, auf welchen sie haften, einzutragen und dabei die Rechte der nachherigen Eigenthümer oder der darauf eingetragenen Gläubiger zu subingrossiren. d. d. 30. Mai 1817.
Amtsbl. 1817. p. 293.

15) Nach der Minist.-Verfügung vom 27. Mai 1817 ist die Eintragung gemeiner Abgaben an Kirchen, Prediger, Küster ꝛc. in die Hypothekenbücher nicht erforderlich, weil solche Abgaben sich in der Verfassung der Provinz gründen. Wenn jedoch die Berechtigten, der ihnen gegebenen Belehrung ohnerachtet, diese Eintragung verlangen, so ist kein Grund vorhanden, sie ihnen zu verweigern. d. d. 6. Juni u. 8. Juli 1817.
Amtsbl. 1817. p. 300. 364.

Siehe oben Nr. 12.

16) So lange, bis über die Frage: inwiefern die unter der vorigen Regierung abgeschlossenen Domainenkäufe als gültig anzusehen sind, entschieden ist, soll der Königl. Fiscus gegen alle ihm nachtheilige Dispositionen über dergleichen Güter sicher gestellt und deswegen, auf Antrag der K. Regierungen, nicht allein die rückständige Kaufsumme, sondern auch eine Protestation gegen alle Veräußerung in den betreffenden Hypothekenbüchern

Digitized by Google

der Ober- und Untergerichte notirt werden. d. d. 2. und 5. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 437. 446.

17) Die Hypothek-Aversionalgebühren, welche von den Grundbesitzern und den ihre Forderungen anmeldenden Realprätendenten entrichtet werden müssen, können zwar im Allgemeinen nicht herabgesetzt werden, jedoch soll zur Erleichterung der Inhaber kleiner Objekte in der Art verfahren werden, daß bei einem Gegenstande unter 50 Rthlr., er bestehe in einem Grundstücke oder in einer Forderung, kein Pauschquantum gezahlt, und daß in solchen Fällen, in welchen der Besitztitel von mehreren kleinen Grundstücken zu berichtigen ist, oder mehrere kleine Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet werden, das Pauschquantum nur verhältnißmäßig, allenfalls und nach Umständen nur so, als wenn ein einziges Object von demselben Werthe einzutragen wäre, erhoben werden soll. d. d. 2. u. 5. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 567. 578.

18) Nach der Minist.-Bestimmung vom 18. Nov. 1817 bedarf es wegen des confiscirten Vermögens der vor dem Jahre 1807 aus den ehemals westphälischen Provinzen ausgetretenen militairpflichtigen Unterthanen keiner Ausmittelung und Anmeldung der zur Sicherstellung solchen Vermögens etwa erfolgten Eintragungen. d. d. 9. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 4.

19) Durch die Minist.-Verfügung vom 27. Dec. 1817 ist anbefohlen: daß eine Protestation gegen fernere Veräußerung der in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen unter der vorigen Regierung veräußerten Domainen nur in den Fällen berücksichtigt und in die Hypothekenbücher eingetragen werden soll, wenn es über die Gültigkeit des ersten Verkaufs nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen noch einer nähern Erörterung und Entscheidung bedarf. d. d. 2. u. 6. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 18. 19.

20) Verordnung: die Untergerichte sollen bei Regulirung des Hypothekenwesens den §. 36 Tit. I. der Hypothekenordnung, die Abschreibung der Trennstücke betreffend, achten, und insonderheit den von exemten Grundstücken getrennten Pertinenzstücken nicht eher ein Folium im Hypothekenbuche geben, bevor nicht die Abschreibung derselben vom Hauptgute nachgewiesen ist. Uebrigens ist wegen der Parzellirungen überhaupt das Publicandum vom 29. Aug. 1817 und die Bekanntmachung vom 19. Dec. 1817 (Kap. 31 Nr. 3) zu beobachten, und bei denjenigen Contracten, welche nicht in foro rei sitae abgeschlossen und mit gehöriger Vorsicht nicht aufgenommen worden, spätestens im Verlautbarungstermine den etwanigen Mängeln abzuhelfen. d. d. 6. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 57.

Digitized by Google

21) Für Bergbeamtete, deren Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder darf ein Besitztitel über Erwerbung von Bergwerksantheilen nicht eingetragen werden. d. d. 26. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 104.

22) Bekanntmachung über Einführung des Hypothekenwesens im Großherzogthume Posen und dem zu Westpreußen gelegten Culm- und Michelauschen Kreise. d. d. 12. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 171.

23) Die Patrimonialgerichtsinhaber sind zwar befugt, die Erstattung der zu Einrichtung des Hypothekenwesens erforderlichen baaren Auslagen von den Gerichtseingesessenen und Realberechtigten zurück zu verlangen, sie sind aber verbunden, diese Kosten vorzuschießen, bei Beendigung des Hypothekenwesens gehörig zu berechnen und deren Wiedereinziehung durch die K. Regierungen, an welche sie sich diesfalls zu wenden haben, in Antrag zu bringen. d. d. 23. Juli 1819. Amtsbl. 1819. p. 380.

NB. Abänderung siehe Nr. 30.

24) Ueber diejenigen Grundstücke, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, dürfen förmliche Hypothekenscheine in vim recognitionis nicht ausgefertigt werden. d. d. 29. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 475.

Siehe Nr. 32.

25) Diejenigen Pertinenzstücke eines Preußischen Grundstücks, welche im Auslande gelegen sind, dürfen in den diesseitigen Hypothekenbüchern nicht angeführt werden. d. d. 31. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 9.

26) Hypothekeneintragung wegen veräußerter Domainengrundstücke, siehe Kap. 32 Nr. 1 u. 2.

27) Verordnung wegen Wiedereinführung des Hypothekenwesens in der Woiwodschaft Kalisch. d. d. 20. Juni 1820. Amtsbl. 1820. p. 189.

28) Autorisation für alle Verwalter von Gemeindegütern, Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, Hospitäler und milden Stiftungen: daß sie, rücksichtlich der in die 2. Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragenden Realansprüche, den von andern Berechtigten angemeldeten gleichartigen Lasten gleichen Rang zugestehen können und in Eintragung dieser Realrechte mit gleichem Range des Hypothekenrechts willigen sollen, falls sie es nicht besonderer Verhältnisse wegen bedenklich finden, dem früher gehabten unstreitigen Vorzugsrechte solchergestalt zu entsagen, und wo sie nicht etwa dadurch einen wirklichen Nachtheil für die ihnen anvertrauten Institute besorgen. d. d. 15. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 208. 316.

Digitized by Google

29) Die von den Gutsbesitzern und Realprätendenten zu entrichtenden Pauschquanta sollen nicht besonders berechnet, sondern in den Salariencassenrechnungen unter besondern Einnahme- und Ausgabetiteln nachgewiesen werden. d. d. 12. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 270.

30) Nach der Minist.-Verfügung vom 30. Juni 1824 sollen die Patrimonialgerichte den Betrag der durch Einrichtung des Hypothekenwesens entstandenen Auslagen liquidiren und solchen, sobald er von dem K. Oberlandesgerichte festgesetzt worden, ohne Concurrenz der Regierung auf die Grundbesitzer und Realberechtigten repartiren, von diesen die Raten einziehen und dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher den Vorschuß geleistet hat, denselben restituiren. d. d. 9. Juli 1824. Amtsbl. 1824. p. 215.

Diese Pauschquanta

31) sollen von den Grundbesitzern und Realprätendenten nach den Grundsätzen oben Nr. 7 eingezogen und nach folgendem Schema:

Laufende Nummer,
Datum der Verfügung,
Name des Besitzers oder Gläubigers,
Werth des Grundstücks oder Betrag der angemeldeten Forderung,
Quantum des Beitrags zu den Hypothekeneinrichtungskosten,
Ist eingegangen,
Ist Rest,
Ist niedergeschlagen,

berechnet werden. Unter der Ausgabe sind die Auslagen für Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlöhnen ꝛc. unter besondern Abschnitten zu berechnen, die verschiedenen Positionen durch Belege zu justificiren, die Richtigkeit der Soll- und Ist-Einnahme vom Patrimonialgerichte zu attestiren und die Rechnung selbst in der ersten Hälfte des Monats Januar zur Revision und Berichtigung zum K. Oberlandesgerichte einzureichen. Außer den obgedachten Pauschquantis darf weder für Schreibgebühren, Meilengelder noch sonstige Kosten etwas eingezogen werden. d. d. 17. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 12. 20.

32) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 10 Mai 1829 kann in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der nach den Vorschriften der Hypothekenordnung auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden; es dürfen aber für diese Atteste, um nicht den Zweck der Kostenersparung zu verfehlen, nicht mehrere Gebühren gefordert werden, als für die Hypothekenscheine selbst, so daß jedenfalls die Copialien für letztere wegfallen. d. d. 23. u. 26. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 79. 80.

Digitized by Google

33) Bei Berichtigung des Besitztitels von Erbpachtsgrundstücken sollen sich die Gerichte auf Eintragung derjenigen Verabredungen und Bestimmungen beschränken, welche sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das blos persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden Bestimmungen aber zurückweisen. d. d. 12. u. 13. April 1831. Amtsbl. 1831. p. 139. 140.

34) Die aus dem Publicando vom 16. Oct. 1797 entlehnte Vorschrift des §. 426 des Anhangs zur allgem. Gerichtsordnung ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 31. Oct. 1831 (Gesetzsammlung p. 251) nicht aufgehoben, im Gegentheil muß auf deren Befolgung um so mehr gehalten werden, damit etwanige Nachtheile der verzögerten Besitztitelberichtigung so viel möglich verhindert werden. d. d. 10. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 170.

35) Verordnung wegen Aufnahme, Präsentation und Reiheordnung der zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Urkunden. d. d. 23. u. 26. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 161. 163.

Kapitel 8.

Depositalsachen.

1) Verordnung: daß die aus den Judicial- und Pupillardepositorien auszuleihenden Gelder, um deren Belegung bei der Bank zu erleichtern, bei der Regierungs-Hauptcasse jeder Provinz gegen vorläufige Empfangscheine eingezahlt werden können. d. d. 23. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 68.

2) Dergleichen Gelder sollen vom 9. Juli 1816 nicht mehr an die Regierungs-Hauptcasse, sondern direct an das Bankcomtoir zu Magdeburg eingesendet werden. d. d. 9. u. 10. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 199. 237.

3) Vorschriften für das Haupt-Bank-Directorium zur Erleichterung der Ausschüttung der bei der Bank belegten ältern Depositalmassen. d. d. 23. u. 26. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 238. u. 255.

4) Nach der Minist.-Verfügung vom 12. Juni 1817 findet die Bestimmung des §. 391 des Anhangs zur allg. Gerichtsordnung in Betreff der der Justizofficianten-Wittwencasse anheim fallenden Gelder auf die Depositencassen der Untergerichte keine Anwendung. d. d. 18. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 323.

5) Bekanntmachung: daß die beim K. Oberlandesgerichte zu Magdeburg vorkommenden Depositalgeschäfte am Montage

Digitized by Google

jeder Woche bearbeitet werden, und daß an diesen Tagen im Sommerhalbjahre von 8 bis 10 Uhr, im Winterhalbjahre aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags Zahlungen angenommen und nach vorheriger Anweisung geleistet werden. d. d. 23. Dec. 1820. Amtsbl. 1821. p. 7.

NB. Ist auf den Mittwoch Vormittags verlegt. d. d. 19. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 290.

6) Die Gerichte sollen zu Verwaltung des Depositalwesens drei Personen bestellen und diese durch öffentlichen Anschlag, der fortwährend aushängen muß, dem Publico bekannt machen. Nur an diese drei Personen zugleich, nicht aber an Eine oder Zwei derselben, kann mit Sicherheit Zahlung eines zur Deposition geeigneten Gegenstandes geleistet werden, und nur die von diesen 3 Personen zusammen ausgestellten Quittungen sind gültig. d. d. 10. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 285.

Siehe die folgende Nummer.

7) Einzeln stehende Richter dürfen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, zum Depositorio gehörige Gelder, Prätiosen und Documente einseitig nicht annehmen. Auswärtige Personen, welche an das Depositorium etwas abzuliefern haben und sich nicht selbst an den Sitz des Gerichts verfügen wollen, müssen dazu einen Bevollmächtigten bestellen, und Justizcommissarien, welchen Gelder, Prätiosen oder Documente zur Ablieferung an das Depositorium anvertraut worden und welche als Staatsdiener zu besonderer Vorsicht verpflichtet sind, ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und im Wiederholungsfalle nach Befinden fiscalischer Ahndung jede Abweichung von diesen Vorschriften untersagt, auch bleiben sie außerdem noch ihren Mandanten verantwortlich. d. d. 24. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 296.

8) Die Gerichte sollen die zum Depositо kommenden Gelder rechtzeitig bei der Bank belegen, indem sie außerdem, wenn die Depositorien auf irgend eine Weise Verluste erleiden sollten, den Nachtheil tragen müssen; übrigens sollen sie bei Einreichung der Deposital-Tabellen oder Abschlüsse jedesmal bemerken, wie viele Posten oder ob gar keine sich in Asservatione befinden. d. d. 18. Nov. 1828. Amtsbl. 1828. p. 278. 279.

9) Transferirungen auf Capitalien des Generaldepositums dürfen nur bei solchen Generaldepositencapitalien erfolgen, bei denen keine Gefahr wegen eines Zinsen- oder Capitalverlusts zu besorgen ist, und namentlich nicht auf solche, welche in ein Concurs- oder Liquidationsverfahren verwickelt sind oder von denen die Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen vom Verfalltage eingehen. d. d. 16. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 203.

Digitized by Google

Kapitel 9.

Erbschaftsstempelsachen.

1) Bekanntmachung der Ministerialbestimmungen vom 25. Jan. und 23. März 1816, nach welcher zu Sicherung des Erbschaftsstempels festgesetzt worden ist:

daß in den Fällen, in welchen eine zur Zeit des Erbanfalls, irgend einer Ursache halber, gesetzlich und glaubwürdig aufgenommene Taxe eines Grundstücks vorhanden ist, bei Bestimmung des Erbschaftsstempels diese Taxe zum Grunde gelegt werden soll, wenn sie gleich höher oder niedriger als eine frühere Taxe oder als der letzte Erwerbspreis sein sollte; daß aber in dem Falle, wenn der letzte Erwerbspreis oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societätstaxe dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Werths zur Zeit des Erbanfalls notorisch nicht gleich kommt, sondern von demselben bedeutend abwiche, der wahre Werth durch eine besonders und vorschriftsmäßig aufzunehmende Taxe bestimmt werden müsse.

d. d. 2. u. 5. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 11. 23.

2) Dergl.: Daß nach der Ministerial-Verfügung vom 17. Febr. 1816 wegen Entrichtung des Erbschaftsstempelsatzes in der letzten Classe zu Acht Thaler vom Hundert bestimmt worden:

daß für 50 Rthlr. einschließlich nur Vier Thaler Erbschaftsstempel und sodann weiter für jede 12½ Rthlr. mehr Ein Thaler, mithin erst für volle 100 Rthlr. Erbschaft ein Stempel von Acht Thaler berechnet und gelöst werden soll,

wogegen es in allem Uebrigen bei der Verfügung vom 14. Dec. 1811 bewendet. d. d. 11. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 18.

3) Dergl.: Daß in Folge der Minist.-Verfügung vom 18. Juli 1816 bei Berechnung des Erbschaftsstempels in Fideicommiß-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung berechnet und dabei nur das Verwandtschaftsverhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideicommisses, nicht aber zum Stifter des letztern, zum Grunde gelegt werden soll. d. d. 21. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 307.

4) Die Untergerichte sollen die Todesfälle solcher Personen, welche ihren Gerichtsstand beim K. Oberlandesgerichte haben, sofort und unverzüglich demselben anzeigen. d. d. 9. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 205.

5) In Folge der Minist.-Bestimmung vom 31. Dec. 1817 sollen die durch rechtsgültige Verträge in die Einkindschaft versetzten (adoptirten) Kinder, im Betreff des vorkommenden Falls

Digitized by Google

von ihnen zu entrichtenden Erbschaftsstempels, den leiblichen Kindern gleich geachtet werden. d. d. 25. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 60.

6) Nach der Minist.-Entscheidung vom 15. April 1823 soll der Erbschaftsstempel unehelicher, durch nachherige Ehe nicht legitimirter Kinder vom mütterlichen Nachlaß mit zwei Prozent erhoben werden. d. d. 9. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 177.

7) Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungen sind, gleich dem Erbanfalle eines überlebenden Ehegatten, der Erbschaftsstempelsteuer unterworfen und daher in die Erbschaftsstempeltabellen aufzunehmen. d. d. 24. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 21.

8) Die Steuerbehörden sollen die gelöst werdenden Erbschaftsstempel einzeln und so vollständig überschreiben, daß daraus zu ersehen ist:

a) für welchen Nachlaß, b) von wem, c) für welche Erbportion, und d) zu welchem Betrage von jedem Erben

der Erbschaftsstempel gelöst worden, indem sie dies aus den gerichtlichen Atteſten deutlich ersehen können. d. d. 5. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 253.

9) Bei Berechnung des Erbschaftsstempels muß

1. auf den gegenwärtigen Werth der zu dem Nachlasse gehörenden Gegenstände, in specie bei Staats- und andern öffentlichen Papieren, Falls deren Cours ihren Nennwerth übersteigen sollte, Rücksicht genommen, es müssen
2. die Erbschaftsstempeltabellen nach alphabetischer Ordnung der Ortschaften geführt werden, und am Schlusse ist deren Vergleichung mit den zu numerirenden Todtenlisten zu bescheinigen,
3. bei den Todesfällen eximirter Personen, wobei es auf Nachlaßregulirungen oder auch nur auf Ermittelung des Erbschaftsstempels ankommt, ist sofort specieller Bericht zu erstatten, auch am Schlusse jedes Tertials festzustellen, welche Nummern in die Tabelle des K. Oberlandesgerichts gehören, und
4. müssen, ohne alle Nachsicht, die Duplicate der Kirchenbücher alljährlich nach deren Beglaubigung Seitens der Pfarrer bei den Gerichten des Orts verwahrlich beigelegt werden.

d. d. 6. Jan. u. 11. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 34. 121.

10) Sämmtliche Pfarrgeistliche sollen nach Vorschrift §. 478—480 Tit. XI. und §. 93 ff. Tit. XVIII. Theil II. des allg. Landrechts die Todesfälle solcher Personen, welche minderjährige, wahn- und blödsinnige oder sonst zu bevormundende Erben hinterlassen, dem betreffenden Gerichte durch eine nach folgender Rubriken:

Digitized by Google

1. Namen und Stand oder Gewerbe des Verstorbenen,
2. Alter desselben,
3. Todestag,
4. Minderjährige, blödsinnige oder verschollene Erben des Verstorbenen,
5. Wittwer, Wittwe, oder nächste Verwandte desselben,

eingerichtete Nachweisung wöchentlich, und wenn eine Versiegelung nothwendig ist, sofort anzeigen, indem die Nichtbefolgung dieser Vorschrift nach Bewandniß der Umstände mit einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. belegt werden soll. d. d. 29. Juli 1829.
Amtsbl. 1829. p. 239.

11) Die von den Pfarrern zu fertigenden Todtenlisten sollen in der folgenden Form:

Nr.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen,	Todestag,	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben,

nicht mehr wie früher auf drei sondern auf vier Monate aufgestellt und in den ersten acht Tagen der Monate Mai, September und Januar für die verflossenen 4 Monate bei den betreffenden Gerichten eingereicht werden. d. d. 25. Aug. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 272.

Digitized by Google

Administrativ- oder Verwaltungs-Angelegenheiten.

Kapitel 10.

Administration, Verfassung und Gesetzgebung des Staats, der Provinzen und Kreise, ingleichen Kreisstände, Rittergutsbesitzer.

1) Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Sachsen, daß vom Anfange des Monats April 1816 ab für den Bezirk der Königl. Regierung in Magdeburg, nach Vorschrift des allerhöchsten Edicts vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung 1811 Nr. 13), ein Amtsblatt wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage erscheint; daß mit demselben ein öffentlicher Anzeiger ausgegeben wird, in welchen öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, z. B. Vorladungen, Subhastationen, Steckbriefe ꝛc. gegen Entrichtung der Gebühren aufgenommen werden, und daß zu Haltung des Amtsblattes, gegen jährlich mit 12 gGr. zu leistender Vorausbezahlung,

a) alle obern Verwaltungs-, Justiz- und Finanzbehörden,
b) alle Magistrate,
c) alle höhern Militairpersonen, incl. der Staabsofficiere,
d) alle Patrimonialgerichte jeder Art,
e) alle Räthe, Assessoren u. Referendarien der Landescollegien,
f) alle Landräthe,
g) alle Superintendenten,
h) alle Domainenbeamtete,
i) alle Dorfgemeinden,
k) alle einzelne Krüger, Gast- u. Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande

verpflichtet sind.

Die Obrigkeiten, Prediger und Dorfschulzen sind verbunden dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und der Eingang des Amtsblattes sogleich der Gemeinde bekannt gemacht werde.

Die Anordnungen und Verfügungen des Amtsblattes werden mit dem 8. Tage, vom Datum des Amtsblattes an gerechnet, für gehörig bekannt gemacht geachtet und unrichtige Aufbewahrung der Nummern des Amtsblattes wird mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft. Amtsbl. 1816. p. 1.

Digitized by Google

2) Oberpräsidial-Bekanntmachung: Daß die K. Regierung von Niedersachsen zu Magdeburg am 8. April 1816 förmlich eingeführt worden ist, und deren Geschäftsbezirk die Altmark mit Einschluß des Amtes Clötze, das Herzogthum Magdeburg mit Einschluß der beiden Jerichowschen Kreise und des Ziesarschen Kreises, ingleichen der Aemter Barby, Gommern, Walternienburg und der Enclaven Ihleburg und Elbenau, so wie das Fürstenthum Halberstadt und die Herrschaften Derenburg, Hasserode und Quedlinburg, und endlich, so weit es die Hoheits- und andern Rechte betrifft, auch die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen umfaßt. d. d. 8. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 9.

3) Für die Dauer des Friedens sollen die Functionen der angestellt gewesenen Landsturm-Divisionairs aufhören und deren etwa vorkommenden Geschäfte von den Landräthen mit besorgt werden. d. d. 22. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 288.

4) Nach der Ministerial-Verfügung vom 3. Jan. 1817 sind unter den das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen, welche zufolge des Patents vom 9. Nov. 1816 mit diesen Gesetzbüchern zugleich in Kraft treten, überall nur solche Verordnungen zu verstehen, die auf das allgemeine Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Bezug haben.

Alle übrigen Verordnungen und Edicte, namentlich diejenigen, welche die Verfassung oder Verwaltung des Staats zum Gegenstande haben, können nicht anders zur Anwendung gebracht werden, als wenn solche besonders angeordnet wird. d. d. 15. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 50.

5) Aufforderung der ehemaligen Reichsritter zur Nachweisung ihrer Qualität als solche. d. d. 8. Febr. und 21. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 97. 172.

6) Bekanntmachung: daß nach nun erfolgter Kreiseintheilung im Magdeburger Regierungsbezirke die unter der Westphälischen Regierung interimistisch eingeführt gewesenen Kreisämter aufgelöst worden sind. d. d. 6. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 520.

7) Jede Gerichtsbehörde muß ein Exemplar des Magdeburger Intelligenzblattes halten. d. d. 7. März 1817.
Amtsbl. 1817. p. 137.

8) Alle für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes bestimmte gebührenpflichtige Artikel müssen gleichzeitig auch dem betreffenden Intelligenzblatte zum Einrücken übergeben werden, und daß dies geschehen sei, muß der Redaction des Amtsblattes zugleich bei der Requisition um Aufnahme in den Anzeiger jedesmal mit gemeldet werden. d. d. 10. Febr. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 79. u. 1819. p. 67.

Digitized by Google

9) Bekanntmachung: daß durch das Minist.-Rescript vom 9. Aug. 1817 die Verwaltung der im Magdeburger Regierungsbezirke befindlichen 4 steuerräthlichen Kreise, und zwar

A. des Magdeburger Kreises dem Steuerrath und General-Stadt- und Packhofs-Inspector Hugershoff zu Magdeburg,

B. des Neuhaldensleber dem Steuerrath Guichard zu Neuhaldensleben,

C. des Halberstädter dem Steuerrath Franz zu Halberstadt, und

D. des Burgschen dem Steuerrath Clausewitz zu Burg,

vom 1. Jan. 1818 ab übertragen ist, und daß bei jedesmaliger Abwesenheit des sub A. genannten Hugershoff dessen Geschäfte von dem Steuer-Commissarius Daubert zu Magdeburg verrichtet werden. d. d. 23. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 2.

10) Allgemeine Anordnungen sollen in Folge Rescripts des geheimen Staatsministerii vom 30. Dec. 1817 nur von den K. Regierungen bekannt gemacht werden, wenn sie auch gleich auf Justizbehörden mit Bezug haben; nur solche Anordnungen, welche ausschließlich die Justizverwaltung betreffen, werden durch die Oberlandesgerichte publicirt. d. d. 24. Febr. u. 3. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 87. 92.

11) Benennung der in den 15 Polizeikreisen des Magdeburger Regierungsbezirks angestellten Physiker und Kreischirurgen. d. d. 23. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 112.

12) Ressort-Verhältnisse der Königl. Ministerien der Finanzen, des Schatzes und für das Staats-Creditwesen. d. d. 23. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 200.

13) Die zum Salzwedelschen Kreise gehörig gewesene Gemeinde Wernstedt ist in administrativer Hinsicht dem Kreise Gardelegen zugetheilt worden. d. d. 15. Dec. 1819. Amtsbl. 1819. p. 65.

14) Die Verwaltung der sogenannten Communications-Einnahmen ist von dem Königl. Finanzministerio getrennt und vom 1. Jan. 1819 ab dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe, zu dessen Ressort sie eigentlich gehört, übertragen worden. d. d. 21. April 1819. Amtsbl 1819. p. 253.

15) Die allgemeine Gesetzsammlung soll von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, gegen Bezahlung aus dem Amts-Unkostenfond, gehalten werden, dagegen aber müssen die Ober-Zoll- und Steuerinspectoren, ingleichen die Haupt-Zollamts- u. Haupt-Steueramts-Rendanten dieselbe auf eigene Rechnung halten. d. d. 7. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 95.

16) Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung auf eigene Kosten soll sich nach einer Minist.-Verfügung hin-

Digitized by Google

sichtlich der Officianten der Forstpartie nur bis auf die Forstinspectoren erstrecken. d. d. 30. Mai 1820.
Amtsbl. 1820. p. 159.

17) Der, die zwischen dem Aufhören der Mylius'schen Edictensammlung und der allgemeinen Gesetzsammlung bisher bestandene Lücke in der officiellen Ausgabe der Gesetze ausfüllende Abdruck der in den Jahren 1806 bis Oct. 1810 erlassenen Gesetze und Verordnungen ist für 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druck- und für 3 Rthlr. für ein Exemplar auf Schreibpapier beim Debitscomptoir für die allgemeine Gesetzsammlung zu Berlin und durch die Postämter zu beziehen. d. d. 16. Juli 1822.
Amtsbl. 1822. p. 265.

18) Die Kreiscassen zu Gröningen und Wolmirstedt sind aufgelöst, und es ist die erstere mit der Kreiscasse zu Halberstadt, die letztere aber mit der Kreiscasse zu Magdeburg vereinigt worden. d. d. 21. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 134.

19) Durch allerh. Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 ist das K. Schatzministerium aufgelöst, und es sind von dessen Geschäftstheilen die Angelegenheiten des Compensationsfonds und des Westphälischen Restenfonds vom 1. Nov. 1813 ab, so wie des Sächsischen Restenfonds, worüber jedoch besondere Berechnung geführt werden muß, dem Königl. Finanzministerio zugetheilt worden. d. d. 2. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 195.

20) Die Retablissementscommission zu Magdeburg hat aufgehört und die für dieselbe gehörig gewesenen Angelegenheiten werden von der dortigen K. Regierung bearbeitet. d. d. 30. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 221.

21) Verordnung, die durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 genehmigte neue ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz betreffend, d. d. 18. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 265. u. 1824. p. 178.

22) Verordnung über Absonderung der Verwaltung der indirecten Abgaben von den K. Regierungen und deren Uebertragung an einen Provinzial-Steuerdirector für die Provinz Sachsen zu Magdeburg.

Nach seiner Dienstanweisung gehört für denselben die Verwaltung der indirecten Steuern, also: der Ein-, Aus- u. Durchgangsabgaben, der innern Getränk- u. Tabaksteuern, der Mahl- und Schlachtsteuer, der Stempelsteuer und der noch vorhandenen ältern Zoll- und Localabgaben; er tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der K. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt und faßt in solchen Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, die Resolute ab. Er ist unmittelbar dem K. Finanzministerio subordinirt, zu dem Ober-

Digitized by Google

Präsidenten steht er in demselben Verhältnisse wie die Regierungen, und diesen letztern ist er coordinirt wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte. d. d. 4. Dec. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 381.

23) Verordnung, die neue ständische Einrichtung des Herzogthums Sachsen betreffend. d. d. 15. Dec. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 399.

24) Die Kreiscasse zu Osterwieck ist aufgelöst und mit der Kreiscasse zu Halberstadt vereinigt worden. d. d. 24. Decbr. 1824. Amtsbl. 1825. p. 20.

25) Wahl der städtischen Landtagsdeputirten in denjenigen Städten, deren Magistrate sich selbst ergänzen. d. d. 20. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 118.

26) Die K. Regierung zu Magdeburg hat sich in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 31. Dec. 1825 vom Dato ab in drei Abtheilungen, nämlich

I. Abtheilung des Innern,
II. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und
III. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten,

formirt, und in den Berichten und Anschreiben an die gedachte Regierung ist die Nummer der Abtheilung, für welche die Sache gehört, auf der Addresse und in rubro zu bezeichnen. d. d. 1. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 40.

27) Reglement wegen des Verfahrens bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg, Niederlausitz, Pommern und Rügen. d. d. 22. Aug. und 21. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 311. 395.

28) Allerhöchste Kabinetsordre: daß ein in dem Amtsblatte bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen ist, für die Einwohner des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine Vorschrift für die ganze Monarchie oder nur eine specielle Anordnung betrifft, und daß daher ein in den Amtsblättern sämmtlicher Regierungen enthaltenes Gesetz auch für die ganze Monarchie gültig ist, um so mehr, als die Amtsblätter das Organ der Gesetzsammlung sind und die in der letztern abgedruckten Gesetze eher nicht für publicirt geachtet werden können, bis deren Erscheinen nach Titel, Datum und Nummern in den Amtsblättern angekündigt ist. d. d. 24. Juli 1826. Amtsbl. 1826. p. 315.

29) Die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten bleibt dem Chef des Ministeriums

Digitized by Google

der auswärtigen Angelegenheiten überlassen, doch soll diese nur auf solche Individuen ausschließlich fallen, welche nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung ein Jahr bei einer Provinzialjustiz und ein zweites Jahr bei einer Landesadministrationsbehörde gearbeitet und hinsichtlich ihrer Geschäftskenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Der etatsmäßigen Anstellung muß aber auch noch jedesmal eine mündliche und schriftliche Prüfung im Ministerio selbst vorangehen und bei dieser insbesondere darauf gesehen werden, daß die Bewerber die gehörige Kenntniß der innern Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handelsinteressen des Vaterlandes besitzen. d. d. 17. Febr. 1827. Amtsbl. 1827. p. 54.

30) Der Communal-Landtag der Altmark hat in Folge des §. 11 der allerh. Verordnung vom 17. Aug. 1825 den Zeitpunkt seines jährlichen Zusammentritts im Allgemeinen auf den Monat Februar festgesetzt und vorläufig die Stadt Stendal zum Versammlungsorte bestimmt. d. d. 27. Febr. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 61.

NB. Abänderung dieses Zusammentritts auf die zweite Hälfte des Nov. siehe Amtsbl. 1829. p. 29.

31) In Folge einer Entscheidung des K. geheimen Staatsministerii vom 18. Mai 1827 können nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 fernerhin nur solche Magistratspersonen zu Landtagsabgeordneten gewählt werden, welche mit städtischen Grundstücken angesessen sind. d. d. 10. Juli 1827.
Amtsbl. 1827. p. 191.

32) Nachricht über Eröffnung des zweiten Landtags der Provinz Sachsen zu Merseburg. d. d. 13. Sept. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 250.

33) Bekanntmachung über die den Rittergutsbesitzern und Kreisversammlungen der Provinz Sachsen beigelegten Befugnisse hinsichtlich der Wahl und Präsentation der Landräthe. d. d. 10. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 255.
Siehe auch Nr. 35.

34) Eröffnung des Communal-Landtags der Altmark für das Jahr 1827 auf den 3. Dec. 1827 zu Stendal. d. d. 3. Oct. 1827. Amtsbl. 1827. p. 280.

35) Bekanntmachung der unterm 30. Nov. 1827 ergangenen allerhöchsten Bestimmungen über ein gleichförmiges und dem Zwecke entsprechendes Verfahren bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten. d. d. 12. Dec. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 339. u. 1830. p. 89.

36) In den Fällen, wenn die Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage in Hoffnung der Dispensation vom

Digitized by Google

10jährigen Grundbesitz erfolgt sein sollte, soll zur Vermeidung aller Inconvenienzen sofort ein zweiter ganz qualificirter Landtagsabgeordneter subsidiarisch gewählt werden, welcher im Abschlagungsfalle sofort eintreten kann.

Für diesen Letztern ist sodann ein Stellvertreter zu wählen, welcher, wenn die Dispensation erfolgt, ganz zurück tritt. d. d. 26. März u. 3. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 70. 74.

37) Bei den Landtagen der Provinz Altmark soll es, nach der allerh. Verordnung vom 22. März 1828 rücksichtlich der besonders vorwaltenden Verhältnisse der Rittergutsbesitzer, zu Fassung gültiger Beschlüsse nach §. 20 der Kreistagsordnung für die Kurmark vom 17. Aug. 1825 gehalten werden, wonach die Erscheinenden, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, befugt sind einen Entschluß zu fassen und dadurch die Ausbleibenden und Abwesenden verbindlich zu machen. d. d. 26. April 1828.
Amtsbl. 1828. p. 89.

38) Bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten aus dem Bauernstande soll in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien, wo es an solchen Dorfschulzen fehlt, welche das nach der Kreisordnung erforderliche Eigenthum besitzen, von diesen Erfordernissen dispensirt werden, damit außerdem die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen nicht gehindert werde, weshalb daher die Landräthe vorkommenden Falls die nöthigen Anträge bei der Regierung zu machen haben. d. d. 14. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 137.

39) Die Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen sollen auf der Uniform Wappenknöpfe tragen, und zwar die im Herzogthume Magdeburg, im Saalkreise und in der Grafschaft Mannsfeld das Magdeburgsche, im Fürstenthum Halberstadt das Halberstädtsche, im Eichsfelde das Mainzische, in der Grafschaft Hohenstein das Hohensteinsche Wappen, und in den ehemals Sächsischen Landestheilen, das Fürstenthum Querfurt eingeschlossen, ohne Unterschied für die Stifter Naumburg und Merseburg, den Sächsischen Rautenkranz, so wie er im Preußischen Wappenschilde aufgenommen ist. d. d. 23. Juni 1828.
Amtsbl. 1828. p. 143.

40) Nach der Kreistagsordnung vom 17. Aug. 1825 und den Bestimmungen wegen der ständischen Gerechtsame der veräußerten Domainengüter vom 18. Febr. 1827 dürfen sowohl zu den Kreistagen, als zu allen die Ausübung der der Ritterschaft der Kreise zustehenden kreisständischen Wirksamkeit, namentlich die Landrathswahlen zum Zweck habenden Convente, lediglich Besitzer der in den Matrikeln oder in jenen Nachweisungen verzeichneten Güter concurriren. d. d. 9. Juli 1828.
Amtsbl. 1828. p. 162.

Digitized by Google

41) Bekanntmachung wegen des in der 2. Hälfte des November 1828 abzuhaltenden Landtags in der Provinz Altmark. d. d. 3. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 221.

42) Bekanntmachung wegen des am 11. Jan. 1829 beginnenden Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. d. d. 3. Nov. 1828. Amtsbl. 1828. p. 253.

43) Publication des Haupt-Finanzetats für das J. 1829. d. d. 4. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 45.

44) Dem vormaligen Klostergute Marienstuhl bei Egeln haben des Königs Majestät die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts mit allen damit verbundenen Rechten und die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute und den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten, so lange solches im Besitze des Oberamtmanns Kölz und seiner ehelichen Nachkommen sich befinden wird, zu verleihen geruht. d. d. 7. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 93.

45) Bei kurzer Abwesenheit des Landraths vom Bureau oder vom Kreise, oder bei dessen sonstiger Behinderung, können Ausfertigungen, welche keinen Aufschub leiden, von dem Kreis-Secretair mit dem Beifügen: „In Abwesenheit", oder: „wegen Behinderung des Landraths", vollzogen werden, jedoch ist das landräthliche Siegel beizudrücken. d. d. 18. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 113.

46) Zur Wahl der Kreistagsdeputirten der Städte und Landgemeinden ist die Genehmigung der Landräthe hinreichend, diese müssen jedoch über den Erfolg dieser Wahlen an die vorgesetzte Königl. Regierung berichten und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nachweisen. d. d. 15. Mai 1829. Amtsbl. 1829. p. 149.

47) Nach Art. VII. der allerh. Verordnung für Sachsen vom 17. Mai 1827 und der Minist.-Verfügung vom 30. April 1829, im Betreff der freiwilligen Parzellirung der Ritter- und vormaligen Domainengüter, verliert jedes Rittergut seine Eigenschaft als solches,

sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parzellirung nicht mehr das in jener Gesetzstelle als minimum bezeichnete Normalmaß erreicht,

jedes mit der Rittergutseigenschaft veräußerte Domainengut aber verliert die durch die allerh. Kabinetsordre vom 18. Febr. 1827 bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft,

sobald dasselbe nach erfolgter Parzellirung nur ein reines Einkommen von 1000 Rthlr. oder weniger behält.

d. d. 30. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 185.

Digitized by Google

48) Allerhöchste Verordnung wegen interimistischer Verwaltung erledigter Landrathsstellen. d. d. 13. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 85.

49) Bekanntmachung über die von des Königs Majestät bewirkte Vollziehung der Rittergutsmatrikeln verschiedener Kreise der Provinz Sachsen. d. d. 3. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 157.

50) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 21. März 1831 ist es dem Rittergutsbesitzer, welcher die Verwaltung eines Guts seinem volljährigen Sohne auf immer förmlich übertragen hat, gestattet, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung: daß der Vater sich die Ausübung der Kreisstandschaft für ein anderes in demselben Kreise gelegenes Gut nicht vorbehalten dürfe. d. d. 18. April 1831. Amtsbl. 1831. p. 137.

51) Dem ehemals domcapitularischen Gute zu Hackeborn im Kreise Wanzleben ist die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute und den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten, so wie die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts mit allen dazu gehörigen Rechten verliehen worden, so lange dieses Gut im Besitze des Amtmanns Herzberg und seiner ehelichen Nachkommen in dem gegenwärtigen Umfange sich befindet. d. d. 6. April 1832. Amtsbl. 1832. p. 125.

52) Verordnung, die nach erfolgter Einführung der revidirten Städteordnung vorzunehmende Wahl der Landtagsdeputirten betreffend. d. d. 16. Juli u. 10. Oct. 1832. Amtsbl. 1832. p. 192. 266.

53) Dergl.: die Verhältnisse der Landgemeinden in den vormals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen zu den dortigen Gutsherren und Dominien und die Einführung des allgemeinen Landrechts daselbst in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten derselben. d. d 8. Mai 1833. Amtsbl. 1833. p. 123.

54) Die Invalidenangelegenheiten im Königl. Kriegsministerio werden durch eine besondere vom Militairöconomiedepartement getrennte Abtheilung vom 1. März 1834 ab bearbeitet. d. d. 22. Febr. 1834. Amtsbl. 1834. p. 55.

55) Dem Gute (ehemaligen Nonnenkloster) Althaldensleben, mit Einschluß der Vorwerke Gliesig und Wedringen ist die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts mit allen den Gutsherren durch das Gesetz vom 27. März 1824 beigelegten Rechten verliehen worden, so lange sich dasselbe im Besitze des Fabrikinhabers Nathusius daselbst und seiner ehelichen Descendenz befindet. d. d. 26. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 299.

Digitized by Google

Kapitel 11.

Abgaben und directe Steuern.

1) Die Erwählung der Ortseinnehmer für directe Steuern steht unmittelbar den Gemeinden zu, welche sie vertreten müssen, und deren Bestätigung erfolgt vom Landrathe ohne Concurrenz der Regierung. d. d. 10. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 148.

2) Bekanntmachung: daß die Kirchenländereien eben so von der Grundsteuer frei sind, als diese Befreiung den Pfarräckern und sonstigen Pfarramtsländerein zusteht. d. d. 19. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 172.

3) Diese Befreiung findet auch statt, wenn dergl. Grundstücke verpachtet oder im Besitze sogenannter Pfarrkolonisten befindlich sind. d. d. 28. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 261.

4) Nach der Minist.-Bestimmung vom 2. Sept. 1816 muß die Zahlung halb in Tresor- und Thalerscheinen erfolgen, wenn bei der Grundsteuer der monatliche einzelne Betrag 2 Rthlr. und bei der Gewerbesteuer 4 Rthlr. beträgt; bei der Personensteuer aber findet diese Zahlungsverbindlichkeit nicht statt. d. d. 28. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 382.

5) Die activen Officiere der Armee und der Gensd'armerie, so wie deren Frauen und Kinder, wenn diese in Städten sich aufhalten, sind in Folge einer Verfügung vom 21. Juli 1815 von der Personensteuer frei. d. d. 6. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 383.

6) Bei Rückzahlung solcher Forderungen, welche Preußische Unterthanen am 14. Mai 1812 ausstehend hatten, muß zugleich nachgewiesen werden, daß davon die Vermögenssteuer berichtigt ist, außerdem muß diese noch mit 2½ pCt. bezahlt werden. d. d. 24. u. 27. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 383. 397.

7) Verordnung: daß die Ortsbehörden die Zu- und Abgangslisten von der Personensteuer gehörig fertigen, und sowohl diesen Listen, als den jährlichen Registern, einen aus dem Kirchenbuche gefertigten Auszug derjenigen Kinder, welche im Laufe des Quartals das 16. Altersjahr erreichen, als der im Laufe des Quartals verstorbenen Personen beifügen sollen. d. d. 18. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 415.

8) Zufolge Minist.-Rescripts vom 30. Mai 1818 sollen, bis zum Erlaß einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, Kirchen, milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten der Grundsteuer nicht unterworfen sein, diese Institute vielmehr überall nach dem Steuerfuße vom Jahre 1806 behandelt werden. d. d. 9. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 240.

Digitized by Google

9) Abgabeneinziehung von activen Militairpersonen ꝛc. siehe Kap. 49. litt. G. Nr. 5.

10) Grundsteuer von geistlichen Besitzungen, siehe Kap. 35. litt. C. Nr. 9.

11) Diejenigen, welche nach einem Erbpachtscontracte oder aus einem sonstigen Rechtstitel aus Königl. Forsten eine Freiholz-Verabreichung zu fordern haben, sind gleichsam förmliche Theilnehmer an der Naturalnutzung des Forstgrundstücks, weshalb sie daher auch einen Grundsteuerbetrag dafür zu entrichten verpflichtet sind. d. d. 24. Jan. 1820. Amtsbl. 1820. p. 32.

12) Die neuen Windmühlenanlagen müssen durch die alljährlich aufzunehmenden Grundsteuer-Mutationsnachweisungen zur Kenntniß der Steuerbehörden gebracht und zu den Steueranlagen gezogen werden. d. d. 20. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 338.

13) Die von den Ortsbehörden auszustellenden Bescheinigungen über die den Steuerpflichtigen zukommenden Steuererlasse müssen von dem betreffenden Kreislandrathe beglaubigt werden. d. d. 15. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 409.

14) Instruction zum Verfahren bei Entscheidungen über Gewährleistung aufgehobener Rechte, ingleichen wegen Rückständen an Abgaben und Leistungen. d. d. 31. Oct. 1825. Amtsbl. 1825. p. 501.

15) Die zu Preußischen Kirchen, Pfarren und Schulen gehörigen und im Hannöverschen gelegenen Grundstücke, insofern sie nicht an Dritte erblich verliehen sind und bereits am 9. Aug. 1822 Eigenthum der Kirchen, Pfarren und Schulen waren, sollen vom 1. Jan. 1831 ab die Grundsteuerfreiheit genießen. d. d. 20. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 237.

16) Portofreiheit der Grundsteuern, siehe Kap. 61. Nr. 54.

Kapitel 12.

Anstalten, öffentliche Erziehungs-, Lehr-, Heil- und Versorgungsinstitute, Zucht- und Arbeitshäuser.

1) Die Cadettenanstalten sind in 2 Classen eingetheilt; für die erste Classe verbleibt das Cadettenhaus zu Berlin, zur zweiten Classe sollen die beiden Anstalten in Potsdam und Kulm dienen. Zur Aufnahme in diese beiderlei Classen haben nur Officierssöhne Anspruch, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind, oder denen Se. Majestät dadurch einen Beweis Höchstdero Wohlwollens geben wollen, jedoch soll diese Rücksicht bei den als Pensionairs aufzunehmenden Cadetten wegfallen.

Digitized by Google

Die Aufnahme in die Anstalten zu Potsdam und Kulm erfolgt nach zurückgelegtem 10. Jahre; aus diesen Anstalten gehen die Zöglinge in das Berliner Cadettenhaus über. Die sofortige Aufnahme in das Letztere kann jedoch als seltene Ausnahme und bei Pensionairen auch statt finden, wenn der Aufzunehmende das 15. Jahr zurückgelegt hat, vollkommen körperlich gesund ist und die Kenntnisse besitzt, welche von den Cadetten 2. Classe bei ihrer Aufnahme in das Institut zu Berlin verlangt werden. Die Gesuche um Aufnahme werden an den jedesmaligen Chef der Cadettenanstalten gerichtet, welcher die weitern Vorschläge bei des Königs Majestät einreicht. d. d. 10. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 275. u. 1832. p. 165.

2) In dem Zuchthause zu Magdeburg können nur Züchtlinge aus den auf dem linken Elbufer belegenen Districten des Regierungsbezirks auf Kosten des Staats unterhalten werden, für die Unterhaltung aller übrigen Züchtlinge aber, namentlich aller derjenigen, welche aus den Districten auf dem rechten Elbufer abgeliefert werden, müssen die dazu verpflichteten Gerichtsobrigkeiten die Zuschußkosten eben so wie früher bezahlen.

Bei Ablieferung der Züchtlinge aus den Districten links der Elbe muß daher jedesmal ein Armuthsattest, oder eben so wie wegen aller Züchtlinge aus den Districten rechts der Elbe, ein viermonatlicher Kostenvorschuß, oder auch ein Vorschuß auf die ganze Dauer der Strafzeit, mitgesendet und den diesfallsigen Aufforderungen der Zuchthausinspection allenthalben genügt werden. d. d. 29. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 131.

3) Zur Aufnahme in das große Militair-Waisenhaus in Potsdam eignen sich nur ganz elternlose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis mit 12. Altersjahre, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sind. Dabei ist bestimmt: daß, so lange der Raum und Fond der Anstalt es gestattet, halbverwaiseten Soldatenkinder aufgenommen werden, die Aufnahme in vier Terminen, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres, erfolgt, und diese Aufnahme zwei Monate oder wenigstens sechs Wochen vor dem nächsten Termine beim Directorio nachgesucht und dabei

1. der Todtenschein des Vaters oder der Eltern,
2. ein Dürftigkeitsattest,
3. der Taufschein der Kinder, und
4. ein ärztliches Attest über die volle Gesundheit der Kinder,

auch ob sie die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, mit überreicht werden muß; daß hiernächst auch solchen verwaiseten und bedürftigen Soldatenkindern, denen vollkommene Ansprüche zur Aufnahme zustehen, welche zu anderweiter Erziehung Gelegenheit haben, oder theils wegen ihres Alters, theils wegen

Digitized by Google

körperlicher Gebrechen, und theils wegen ermangelnden Abgangs entweder gar nicht oder nicht sogleich aufgenommen werden können, bis zum 6. oder zurückgelegten 13. Altersjahre, soweit es die Kräfte der Anstalt gestatten, Pflege oder Unterstützungsgelder außer dem Hause ausgezahlt werden, und daß die Anträge auf solche mit den obgedachten drei erstern Atteſten und einer Bescheinigung:

daß die Kinder die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben,

versehen sein müssen. d. d. 10. Juni 1817.
Amtsbl. 1817. p. 366.

Siehe auch Kap. 35. litt. B. Nr. 41.

4) Auch in das Soldatenknabenerziehungsinstitut zu Annaburg sollen verwaiſete Soldatenknaben des Magdeburger Regierungsbezirks aufgenommen werden. Sie müssen aber wenigstens 6 Jahre alt sein, und wenn sie bereits das 10. Jahr zurückgelegt haben durch Zeugniſſe nachweiſen, daß sie fleißig und sittlich unverdorben sind, überdieß aber jedenfalls die in vorstehender Verfügung bemerkten Atteſte beibringen. d. d. 16. Aug. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 425.

5) Bei Entlaſſung der in öffentlichen Strafanstalten detinirt geweſenen Verbrecher sollen

1. dergleichen Perſonen entweder durch Transport in ihre Heimath gebracht oder mit einem die ganz specielle Reiseroute enthaltenden Paſſe dahin entlaſſen, es soll
2. die Obrigkeit des Heimaths- oder andern Bestimmungsortes von der Entlaſſung vorher benachrichtigt, und es sollen
3. zu Verhütung des Umherſtreichens nicht mehrere Perſonen zugleich entlaſſen werden.

d. d. 3. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 509.

6) Arme zur Aufnahme in die Königl. Entbindungsanstalt zu Magdeburg geeignete Schwangere erhalten allda unentgeldliches Unterkommen, freien Unterhalt, Beiſtand und Taufe ihrer Kinder; Wohlhabendere werden zu jeder Zeit auf ihre Koſten, gegen Sicherſtellung, und selbſt mit Verschweigung ihres Namens, aufgenommen. Die Meldung zur Aufnahme geschieht bei der Hausfrau im Inſtitute, Kreuzgangsſtraße Nr. 9.
d. d. 10. Jan. 1820. Amtsbl. 1820. p. 14.

7) Die unmittelbare Aufſicht über das Charité-Krankenhaus zu Berlin und die Leitung der darin angeſtellten Specialdirection steht der Königl. Regierung zu. Arme Kranke aus Berlin müssen ihre unentgeldliche oder billigere (als $9\frac{1}{3}$ Rthlr. monatlich) Aufnahme bei dem Armendeputirten des Reviers nachſuchen, und die Geſuche um Aufnahme dortiger Geiſteskranken muß bei der K. Regierung nachgeſucht werden.

Digitized by Google

Wegen auswärtiger Kranken ist zu bemerken:

1. daß alle Gesuche um deren Aufnahme bei der Königl. Regierung anzubringen sind,
2. die Absendung der Kranken vor Eingang der zugesicherten Aufnahme nicht geschehen darf, und
3. daß eine unentgeldliche Aufnahme nicht zulässig ist.

Wegen der Kranken aus Potsdam hat es bei den vorhandenen Bestimmungen sein Bewenden. d. d. 31. Dec. 1819.
Amtsbl. 1820. p. 15.

8) Weil mehrere aus der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze entlassene Personen den während ihrer dortigen Detention erworbenen und ihnen ausgezahlten Ueberverdienst in den nächsten Wochen auf liederliche Weise durchgebracht haben, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß ein Theil jenes Ueberverdienstes der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes übermacht und von derselben zu Miethung einer Wohnung, Anschaffung von Handwerksgeräthen ꝛc. verwendet werden soll. Die Polizeibehörden haben daher den diesfallsigen Requisitionen jener Anstalt gehörig zu genügen und die Landräthe darüber Aufsicht zu führen.
d. d. 11. Jan. 1820. Amtsbl. 1820. p. 28.

9) Die Aufnahme kranker Personen in das Clinicum zu Halle kann nur erst nach vorheriger Anfrage in der Zeit vom 16. Mai bis 16. Sept. und vom 16. Oct. bis Ende März und nur in besondern Fällen, wenn die Heilung keinen Aufschub leidet, auch außer der gedachten Zeit erfolgen; jedoch muß für jeden in die gedachte Anstalt aufzunehmenden Kranken jederzeit ein monatliches Kostgeld von 6 Rthlr. praenumerando an den Krankenwärter entrichtet werden, und die Gemeinden oder Verwandten des Kranken müssen für dessen Hin- und Zurückreise selbst sorgen. d. d. 5. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 85.

10) Bekanntmachung: daß die Pflegegelder aus der Haupt-Waisenhauscasse zu Potsdam, anstatt sonst nur bis mit dem 13. Altersjahre der Kinder (siehe oben Nr. 3), künftig bis mit deren zurückgelegtem 14. Lebensjahre durch die Kreis- und resp. Ortsbehörden ausgezahlt werden sollen. d. d. 24. April 1821.
Amtsbl. 1821. p. 99.

11) Aufforderung zur Benutzung der in Berlin bestehenden technischen Gewerbeschule. d. d. 16. März 1822.
Amtsbl. 1822. p. 99.
Siehe auch Nr. 13.

12) Empfehlung der Mineralquellen zu Driburg wegen ihrer Wirksamkeit und in Hinsicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten für die Gäste, so wie der Veranstaltung zur Unterstützung unbemittelter Kranker. d. d. 11. April 1822.
Amtsbl. 1822. p. 116.

Digitized by Google

15) Die in der Gewerbe und Handlungsschule zu Berlin gebildeten Jünglinge, welche von derselben mit dem Zeugniß der Reife entlassen werden, haben Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienste, und sind in dem Falle, wenn sie außer dem gedachten Zeugnisse noch ein Attest eines öffentlichen Lehrers aufweisen können, woraus hervorgeht, daß sie so viele Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, als auf Gymnasien in Secunda erforderlich sind, von der Beibringung des bei dem Examen bei der K. Oberbaudeputation erforderlichen Attests eines Gymnasiums (Kap. 17. Nr. 9) befreit.
d. d. 22. Oct. 1822. Amtsbl. 1822. p. 369.
Siehe Nr. 20.

14) Schüler der höhern Gewerbs- und Handlungsschule in Berlin, welche diese Anstalt mit dem Zeugniß der Reife der obern Classe verlassen, auf dessen Grund ihnen die Vergünstigung der einjährigen Militairdienstzeit zu Theil wird, sollen zum Bauexamen zugelassen werden, wenn sie auch nur so viele Kenntniß in der lateinischen Sprache besitzen, als von einem Tertianer eines Gymnasiums erfordert wird, der zur zweiten Classe übergeht. d. d. 19. April 1823.
Amtsbl. 1823. p. 150.

15) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 20. Aug. 1823 ist die Einrichtung einer Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule in der Nachbarschaft der Residenzstädte Berlin und Potsdam genehmigt worden. d. d. 25. Febr. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 86.

16) Vorschriften zur Paßertheilung für Kranke, welche sich in der Charité zu Berlin kuriren lassen wollen, siehe Kap. 54. litt. B. Nr. 23.

17) Bekanntmachung über die Errichtung einer Zahlungs-Commission für die auf der Universität zu Halle studirenden Jünglinge. d. d. 6. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 184.

18) Entdeckung und Empfehlung der Mineralquellen zu Muscau und der daselbst zur Bequemlichkeit für fremde Kur- und Badegäste getroffenen Einrichtung. d. d. 22. Mai 1825.
Amtsbl. 1825. p. 246.

19) Sobald eine gemüthskranke Person in eine öffentliche oder Privatirrenanstalt abgeliefert wird, muß von deren nächsten Verwandten oder Vormündern und zunächst von den Polizeibehörden dem betreffenden Gerichte Nachricht gegeben werden, damit letzteres das erforderliche gesetzliche Verfahren einleiten kann. Uebrigens ist zu einer jeden solchen Ablieferung vorher die Genehmigung der K. Regierung einzuholen. d. d. 28. Febr. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 77.

Digitized by Google

20) Zur Ausbildung eines mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen fähigen und gesitteten Jünglings in der Gewerbeschule zu Berlin aus jedem Regierungsbezirke giebt der Staat jährlich 300 Rthlr., und diejenigen Individuen, welche auf dieses Stipendium für einen einjährigen Cursus vom 1. Oct. eines Jahres ab bis zum letzten Sept. des andern Jahres Anspruch machen zu können glauben, müssen sich, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse (vorher sub Nr. 13), bis zur Mitte des Monats Mai bei den Landräthen melden. d. d. 12. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 136. u. 1827. p. 184.

21) Berechtigungen der Zöglinge des Erziehungsinstituts zu Annaburg siehe Kap. 60. Nr. 38.

22) In Magdeburg ist eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt errichtet worden, in welcher junge Männer, welche Wundärzte 1. oder 2. Classe werden wollen, ausgebildet werden. Zu den darin vorzutragenden Lehrgegenständen gehören: Sprachen, Naturwissenschaften, Anatomie, medizinisch-chirurgische Institutionen, allgemeine und specielle Chirurgie, die Lehre von Fracturen und Curationen, von den chirurgischen Instrumenten und von der chirurgischen Operation, nebst Uebung derselben am Cadaver, allgemeine und specielle Therapie, theoretische und praktische Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange, die sogenannte medicina forensis et castrensis, und medizinische, chirurgische und geburtshülfliche klinische Uebungen. Der Cursus, innerhalb dessen diese Gegenstände gelehrt werden, ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Alljährlich fängt der zweijährige Lehrkursus wieder an, und es können alljährlich beim Anfange des Winter-Semesters neue Zöglinge aufgenommen werden.

Für Aufnahme der Zöglinge sind folgende Bedingungen bestimmt:

In der Regel sollen sie nicht unter achtzehn und nicht über dreißig Jahre alt sein; talentvolle Jünglinge können jedoch schon nach erfülltem 16. Altersjahre aufgenommen werden. Sie müssen, insbesondere wenn sie auf unentgeldlichen Unterricht Anspruch machen, eine gesunde Constitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch-unverdorbenen Charakter besitzen; von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementarunterricht in der deutschen und lateinischen Sprache und einige Stylfertigkeit, wie solche in Tertia auf Gymnasien erlangt wird, gefordert, diese Vorbildung jedoch nicht als geradezu nöthig verlangt.

Die Zöglinge sind in drei Classen unterschieden:

Classe 1. in solche, welche auf eigene Unkosten sich bilden;

Classe 2. in solche, welche ganz unentgeldlich Unterricht erhalten, und

Digitized by Google

Classe 3. in solche, welche außer freien Unterricht auch noch Unterstützung von Seiten des Staats genießen.

Für die 3. Classe können nur die talentvollsten und zugleich ganz mittellosen Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Bei der Aufnahme müssen 2 Rthlr. Inscriptionsgebühren und 15 Sgr. für den Anatomiewärter entrichtet werden, und für ein zwei- bis dreistündiges Collegium werden 2 bis höchstens 3 Rthlr., für ein vier- bis sechsstündiges aber höchstens 5 Rthlr. halbjährig bezahlt. Zur Unterhaltung des Inventariums, der Instrumente, Apparate ꝛc. ist ein Beitrag von ohngefähr 8 Rthlr. zu leisten und das Abgangszeugniß kostet 1 Rthlr. zur Institutscasse. d. d. 2. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 239.

Siehe Nr. 28.

23) Mittelst Kabinetsordre vom 27. März 1830 ist die Errichtung einer Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde genehmigt worden. Der Unterricht in derselben umfaßt alle einzelnen Zweige der Forstwissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfswissenschaften und wird durch praktische Anleitung und Erläuterungen in den Forsten unterstützt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut müssen vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director, Oberforstrath und Professor Dr. Pfeil, eingereicht werden.

Die sich Meldenden haben nachzuweisen, daß sie

1. volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind;
2. einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben;
3. auf einem Gymnasio oder einer solchen Schule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst zusteht, den Unterricht bis zur ersten Classe einschließlich empfangen und die Schule mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, und
4. daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zu ihrer Unterhaltung sich verpflichtende Verwandte, hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit (2 Jahre) sorgen zu können.

Die Aufnahme-, Examinations- und Entlassungsgebühren betragen zusammen 5 Rthlr. und sind sogleich beim Eintritte, die halbjährigen, 25 Rthlr. betragenden, Unterrichtsgelder aber im Voraus zu bezahlen. Amtsbl. 1830. p. 268.

24) Bestimmungen wegen Aufnahme junger Leute in die Schullehrerseminarien. d. d. 16. Febr. 1831.

Amtsbl. 1831. p. 96.

25) Bei Entweichung eines Baugefangenen werden aus einer Festung 3 Allarmschüsse abgefeuert, und bei Entweichung eines Militairsträflings sollen in Folge allerh. Kabinetsordre

Digitized by Google

vom 13. Aug. 1831 zwei dergleichen Schüsse geschehen, um die allgemeine Wachsamkeit in Anspruch zu nehmen. d. d. 14. Sept. 1831. Amtsbl. 1831. p. 386.

26) Die Bauacademie zu Berlin ist unter dem Namen einer „allgemeinen Bauschule" völlig umgestaltet worden. d. d. 6. Sept. 1831. Amtsbl. 1831. p. 398.

27) Bekanntmachung wegen Theilnahme an der Unterrichtsanstalt für Schäfer in Frankenfelde. d. d. 18. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 19.

28) An die Stelle des provisorischen Directors der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg ist ein Directorium getreten, welches aus

a) dem Regierungs-Medizinalrathe Dr. Andreä,
b) dem Medizinalrathe Dr. Fritze, und
c) dem Regimentsarzte Professor Dr. Scheibler

besteht, und an welches alle diese Anstalt betreffende Schreiben zu richten sind. d. d. 27. Juni 1833. Amtsbl. 1833. p. 170.

29) Vorschriften für die Landräthe, Magistrate, Ortspolizeibehörden und andere bei der Unterbringung eines Gemüthskranken in eine Irrenanstalt concurrirende Personen, welche Data die diesfallsigen Anträge enthalten und welche Umstände vorher ermittelt und mit angezeigt werden sollen. d. d. 2. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 185.

30) Nachrichten über die mit den Schullehrerseminarien zu Erfurt, Weißenfels, Halberstadt und Magdeburg verbundenen Taubstummenlehrinstitute, deren jedes alljährlich zu den Generalkosten die von der Provinz Sachsen nach Verhältniß der Seelenzahl aufzubringende Summe von 1000 Rthlr. empfängt und außerdem noch die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, getragen werden. d. d. 23. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 299.

31) In die öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen nach der allerh. Kabinetsordre vom 11. Jan. 1835 Zöglinge nicht eher aufgenommen werden, bis deren Vaccination oder Revaccination als in den letzten 2 Jahren ordentlich an ihnen vollzogen nachgewiesen ist. d. d. 15. April 1835. Amtsbl. 1835. p. 109.

32) Mit der Universität zu Greifswalde ist eine staats- und landwirthschaftliche Academie verbunden, welche sich praktisch mit Bewirthschaftung des dazu gehörigen Gutes Eldena beschäftigt. d. d. 15. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 155.

Digitized by Google

Kapitel 13.

Armen-, Kranken- und Fremdenunterstützungs-, auch Gnadensachen, Stiftungen.

1) Aufforderung zu mildthätiger Unterstützung der in der Gegend von Marienburg in Westpreußen durch den in den letzten Tagen des Monats März 1816 erfolgten Durchbruch eines Weichselstrombammes sehr beschädigten und verunglückten dortigen Bewohner. d. d. 13. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 21.

2) Bekanntmachung: daß nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchl. vom 6. Juni 1816 des Königs Majestät zu erklären geruht haben: daß der in einigen mit der Monarchie vereinigten Provinzen bestehende Gebrauch, nach welchem der Vater von sieben in einer Ehe und in ununterbrochener Folge gebornen Söhne dem siebenten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf und der Täufling ein Gnadengeschenk erhält, beibehalten und auf sämmtliche Provinzen der Monarchie erstreckt, außerdem aber auch solchen dürftigen Eltern eine öffentliche Unterstützung zu Theil werden soll, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel ob sie in einer oder mehrern Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden, zu erziehen haben.

Die Vorschläge zu solchen Unterstützungen aus öffentlichen Cassen sind von den Landräthen und den Magisträten der Immediatstädte bei der Königl. Regierung einzureichen. d. d. 12. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 150.

Siehe unten Nr. 6, 7, 8, 10.

3) Allerhöchste Verordnung wegen des Generalpardons, d. d. 20. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 334.

4) Die durch die allerh. Kabinetsordre vom 13. Sept. 1815 ausgesprochene Begnadigung derjenigen leichten Verbrecher in den wieder eroberten Provinzen, welche nur eine 6monatliche Einsperrung oder 100 Rthlr. Geldstrafe verwirkt haben, soll auch auf die neuerlich in Besitz genommenen Landestheile ausgedehnt werden, in welchen noch keine allgemeine Begnadigung erfolgt ist. Es sollen daher nach der unterm 14. Nov. 1817 erlassenen allerh. Kabinetsordre alle diejenigen, welche eine dergleichen Strafe verwirkt haben, mit Untersuchung und Strafe verschont, und diejenigen, welche eine erkannte härtere Strafe bis auf 6 Monate bereits verbüßt haben, sofort entlassen werden; jedoch sind Diebe und Betrüger von dieser Begnadigung ausgeschlossen. d. d. 9. u. 12. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 3. 11.

5) Verordnung: daß jede Gemeinde verpflichtet ist, ihre verarmten Mitglieder durch Verschaffung von angemessener Ar-

Digitized by Google

beit oder sonstiger Hülfsmittel zu unterstützen, damit sie nicht durch Betteln oder Vagabondiren andern Menschen zur Last fallen, indem die nachlässigen Gemeinden zur Erstattung alles diesfallsigen Nachtheils angehalten werden sollen. d. d. 25. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 296.

6) Die oben sub No. 2 bemerkte Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen soll auch dann erfolgen, wenn nicht alle 7 Söhne mehr am Leben oder nicht sämmtlich in elterlicher Pflege sind. d. d. 29. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 313.

Ferner:

7) da die vorbemerkten Unterstützungsgelder nur dürftigen Eltern von 7 Söhnen gereicht und zur Erziehung derselben ihrer Natur nach verwendet werden sollen, so haben die Ortsobrigkeiten diese Verwendung zu controlliren, und sobald die bedingte Dürftigkeit aufhört oder die Erziehungskosten sich verringern, Anzeige zu machen. d. d. 2. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 265.

Siehe auch weiter unten Nr. 8 u. 10.

8) Zur Erlangung der den bedürftigen Eltern von 7 Söhnen bewilligten Unterstützungsgelder ist jedesmal ein Attest des Predigers darüber:

daß die Kinder, für welche die Unterstützung verlangt wird, wirklich noch am Leben sind,

erforderlich, und die Prediger sollen bei Ausstellung solcher Atteste mit der möglichsten Genauigkeit verfahren. d. d. 5. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 494.

Siehe Nr. 10.

9) Diese Unterstützungsgelder sollen wegen derjenigen Kinder, welche während der Unterstützungsperiode mit Tode abgehen, außer für den Sterbemonat auch noch für den folgenden Monat, als Gnadenmonat, gleich den Pensionen den Eltern gezahlt werden. d. d. 18. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 5.

10) Die sub No. 2, 6, 7. u. 8. erwähnte Unterstützung der Eltern von 7 oder mehrern Söhnen soll in Gemäßheit der allerh. Kabinetsordre vom 29. Febr. 1820 nur dann bewilligt werden, wenn sämmtliche sieben oder mehrere Söhne sich noch in elterlicher Kost und Pflege befinden. Wenn indeß ein Sohn stirbt oder aus der elterlichen Pflege kommt, so sollen doch die bereits vorher verwilligten Erziehungsgelder für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden. Bei Ausstellung der Geburtsatteste für solche Eltern zur Erlangung der gedachten Unterstützung sollen die Prediger ihnen dies bemerklich machen. d. d. 10. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 142.

Siehe Nr. 13.

11) Der Wittwe des im Merseburger Regierungsbezirke

Digitized by Google

durch Schleichhändler ermordeten Grenzzollaufsehers Noa ist durch allerh. Kabinetsordre vom 18. Oct. 1821 das Gehalt ihres Ehemannes lebenslänglich verwilligt und zugleich anbefohlen, daß, wenn selbige vor vollendeter Erziehung ihrer Kinder versterben sollte, wegen Unterstützung dieser letztern an Se. Königl. Majestät berichtet werden soll. d. d. 8. Nov. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 324.

12) Se. Majestät der König hat der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers Fischer zu Telgte im Regierungsbezirke Münster das ganze Gehalt ihres Ehemannes als Pension bewilligt. d. d. 25. Jan. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 47.

13) Rücksichtlich des Königl. Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen (vorher Nr. 10) ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 16. März 1825 die Bestimmung der ministeriellen Circularverfügung vom 15. Sept. 1824 dahin modificirt worden: daß bei gehörig erwiesener Dürftigkeit das Pathengeschenk der 100 Rthlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in ununterbrochener Reihefolge oder Töchter dazwischen geboren sind, wogegen aber ein Vater, der von seinen 7 Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Rthlr. für den siebenten Sohn erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, geboren worden sind. d. d. 21. April. 1825. Amtsbl. 1825. p. 213.
Siehe auch Nr. 15.

14) Zur Wiederherstellung und Erhaltung der Domkirche zu Magdeburg haben des Königs Majestät 60,000 Rthlr. aus Allerhöchst Ihrer Chatulle anweisen zu lassen und dabei zu erklären geruht, daß dieses alte ehrwürdige Gebäude nicht verfallen dürfe. d. d. 12. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 51.
Siehe Nr. 16.

15) Die Ansprüche auf das Königl. Pathengeschenk der 50 Rthlr. müssen, in Folge der Minist.-Bestimmung vom 30. Jan. 1826, binnen Jahresfrist von der Geburt des siebenten Sohnes ab, bei Verlust des Anspruchs, angebracht und denselben sowohl wegen der 50 Rthlr. als wegen der 100 Rthlr. Pathengeschenk (vorher Nr. 13) ein vollständiger Auszug aus den kirchlichen Geburts- und Sterberegistern beigefügt werden. d. d. 12. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 57.
Siehe Nr. 17.

16) Se. Majestät der König haben den auf 204,000 Rthlr. berechneten Plan zur Wiederherstellung des Doms zu Magde-

Digitized by Google

burg, nebst der Vertheilung der Arbeiten auf 9 Jahre, im Allgemeinen zu genehmigen geruht. d. d. 21. Juni 1821.

Amtsbl. 1826. p. 236.

17) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 27. Mai 1826 ist näher festgesetzt: daß das Königl. Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben sein und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in elterlicher Erziehung und Pflege, die Eltern also hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind.

Was den Bedürftigkeitspunkt der Eltern und die Berechnung der Siebenzahl der noch in elterlicher Pflege befindlichen Söhne betrifft, so hat es bei den dieserhalb festgestellten Grundsätzen sein Bewenden. d. d. 27. Juni 1826.

Amtsbl. 1826. p. 243.

18) Das im Jahre 1819 zu Berlin verstorbene Fräulein Agnese Friederike von Rohtt hat laut Testament vom 12. Dec. 1817 und Codicill vom 19. Mai 1819 folgende Stiftung errichtet:

Zwei kränkliche unverheirathete oder verwittwete Frauenspersonen adlichen Standes aus der Altmark gebürtig, welche wenigstens das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, dürftig sind und in gutem Rufe stehen, sollen in dem zum Nachlasse gehörigen Hause zu Berlin in der Oberwallstraße Nr. 5 auf ihre Lebenszeit eine gemeinschaftliche freie Wohnung und außerdem eine jede von ihnen ebenfalls auf Lebenszeit jährlich die Summe von 150 Rthlr. Courant erhalten.

Hiernächst soll der ganze Ueberrest sämmtlicher Revenüen der Stiftung zur Erziehung junger Personen weiblichen Standes adlicher Geburt, aus der Altmark gebürtig, in der Art verwendet werden, daß eine jede von dem Eintritte ihres dreizehnten bis zur Zurücklegung ihres funfzehnten Jahres die Summe von 150 Rthr. Courant jährlich Behufs ihrer Erziehung empfängt. Zu dieser Wohlthat eignen sich jedoch nur solche Fräulein, welche oder deren Eltern wirklich dieser Unterstützung bedürftig sind.

Im Fall sich nicht genug Competenten, die sich zu dieser Unterstützung eignen, vorfinden sollten, soll der Ueberschuß der Revenüen zur Ausstattung armer aus der Altmark gebürtiger adlicher Fräulein, deren Auswahl dem Executor des Testaments überlassen bleibt, verwendet werden und eine jede dazu 150 Rthlr. erhalten.

Digitized by Google

Diejenigen Personen, welche sich zum Genusse dieser Stiftung für berechtigt halten, haben sich beim Königl. Polizeipräsidio in Berlin oder auch beim K. Oberpräsidio in Magdeburg zu melden. d. d. 19. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 335.

Siehe Nr. 23.

19) Anträge Kurhessischer Behörden auf Erstattung von Kosten für Verpflegung armer auf der Reise in Kurhessen erkrankter Preußischer Unterthanen sollen von den diesseitigen Communbehörden zurückgewiesen werden, weil für Verpflegung armer im Auslande erkrankter Kurhessischer Unterthanen aus dortigen Staats- und Communalcassen auch keine Vergütung erfolgt. d. d. 27. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 30.

Ueberhaupt soll

20) den Behörden ausländischer Staaten, mit denen nicht besondere Conventionen deshalb bestehen, die Erstattung solcher Kur- und Verpflegungskosten verweigert werden, weil dergleichen diesseits für fremde Reisende verwendete Kosten von auswärtigen Regierungen gewöhnlich auch verweigert wird, wenn der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht selbst Zahlung leisten können. d. d. 20. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 149.

Siehe Nr. 29.

21) Der Wittwe des im Hauptzollamtsbezirk Salzwedel von einem Schleichhändler erschossenen Grenzaufsehers Breßem ist mittelst allerh. Kabinetsordre vom 27. Nov. 1827 eine jährliche Pension von 150 Rthlr. und für jedes ihrer 5 Kinder jährlich 20 Rthlr. Erziehungsgeld bewilligt worden. d. d. 2. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 11.

22) Beiträge der Marionettenspieler ꝛc. zu den Ortsarmencassen dürfen nicht mehr erhoben werden. d. d. 11. Febr. 1828. Amtsbl. 1828. p. 32.

23) Die Bewerber um das von Rohttsche Beneficium haben sich vom Jahre 1829 ab an den Vorsitzenden des Altmärkschen Communallandtags, und nicht mehr an das K. Polizeipräsidium in Berlin zu wenden. d. d. 25. Aug. 1828. Amtsbl. 1828. p. 189.

Siehe vorher Nr. 18.

24) Aufforderung zu Beiträgen für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg. d. d. 15. Nov. 1828. Amtsbl. 1828. p. 269.

25) Urkunde über die Minister von Schuckmannsche Jubilarstiftung zur Unterstützung dreier junger Männer auf einen höchstens 6jährigen Zeitraum, welche sich einer höhern Ausbildung widmen. d. d. 4. Aug. 1830. Amtsbl. 1830. p. 201.

26) Ministerielle Bekanntmachung im Betreff der Aufforderung zum Nachsuchen des Genusses solcher Familienstiftungen,

Digitized by Google

bei welchen Genußberechtigte aus dem Königreiche Sachsen betheiligt sind, und daß die Erledigungen solcher Stiftungen, außer in der Preuß. Staatszeitung und den Amtsblättern der Regierungen, auch in den Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden sollen. d. d. 22. Mai 1830. Amtsbl. 1830. p. 259.

27) Erkrankende Handwerksgesellen und andere Fremde, wenn sie mittellos sind und sich nicht selbst heilen und verpflegen lassen können, müssen an den Orten, wo sie erkranken, geheilt und verpflegt werden, und wenn dies an solchen Orten nicht möglich sein sollte, so müssen die Gemeinden deren Aufnahme in einer benachbarten Krankenanstalt nachsuchen und die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten ausdrücklich versprechen, wogegen es ihnen frei steht, wegen des gehabten Aufwands an den Erkrankten oder an dessen gesetzlich verpflichtete Verwandte sich zu halten. d. d. 16. März 1833.
Amtsbl. 1833. p. 71. u. 1835. p. 240.

28) Die Kosten für Beerdigung der Leichen verarmter Personen, so weit solche gegen öffentliche Armenfonds zu liquidiren sind, dürfen in Ganzem die Summe von Einem Thaler nicht übersteigen. d. d. 2. Nov. 1834. Amtsbl. 1834. p. 352.

29) In den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten soll in Ansehung der Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen nach demselben Grundsatze verfahren werden, welcher diesseits in Bezug auf dergleichen Individuen fremder Staaten durch die Circularverfügung vom 20. April festgestellt worden ist. d. d. 23. Nov. 1835. Amtsbl. 1835. p. 301.
Siehe vorher Nr. 20.

30) Verordnung wegen Bildung eines Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten, zu welchem Fonds künftig alle bisher an die Justizofficianten-Wittwencasse eingesandten freiwilligen Beiträge und alle sonst dazu gemachten Legate und Zuwendungen genommen werden sollen. Minist.-Verfügung, d. d. 14. Sept. 1835.
Amtsbl. 1836. p. 8.

Kapitel 14.

Aufnahme heimathloser und fremder Personen.

Vacat.

Digitized by Google

Kapitel 15.

Aus-, Ein- und Durchwanderungen, Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen, Ansiedelungen.

1) Auswanderer der Preuß. Rheinprovinzen sollen auf Pässe der dortigen Königl. Regierungen und des Preuß. Geschäftsträgers zu Frankfurt am Main durch die übrigen Preuß. Staaten nach Polen und Rußland ungehindert reisen dürfen. d. d. 9. Oct. und 4. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 411. 458.

Siehe auch Kap. 54. B. Nr. 2 u. 3.

2) Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen sind im Preuß. Staate im Allgemeinen zwar nicht beschränkt, aber solche Personen, welche zum stehenden Heere oder zur Kriegsreserve gehören, bedürfen dazu der ausdrücklichen Genehmigung der Militairbehörden. Wegen anderer Personen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. allen Personen unter dem 20. Jahre kann der Aufenthalt im Auslande mit der Einschränkung: daß sie zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zu gehöriger Zeit zurückkehren, event. unter Sicherheitsbestellung verstattet werden,
2. allen Personen vom 20. bis nach erfülltem 25. Jahre wird der Aufenthalt im Auslande nur dann erlaubt, wenn sie ihrer Militairpflicht bereits genügt haben oder wegen körperlicher Gebrechen für untauglich zum Militairdienste erkannt sind;
3. dieser Aufenthalt im Auslande wird auch allen Personen nach zurückgelegtem 25. Altersjahre gestattet, welche nachweisen können: daß sie die vorschriftsmäßige Dienstleistung erfüllt haben, oder dazu für unfähig erklärt, oder aus gesetzlichen Gründen nicht eingefordert worden sind.

Diese Vorschriften sind bei den Gesuchen um Gestattung zu zeitweisem Aufenthalt im Auslande zu beobachten und dergleichen Gesuche von den Kreisbehörden der Königl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen. d. d. 16. Nov. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 493.

3) Durchgang der barmherzigen Brüder nach Rußland siehe Kap. 54. litt. D. Nr. 9.

4) Personen oder Familien, welche nach der Schweiz auszuwandern gedenken, sollen Heimathsscheine mit der Versicherung: daß der Ausgewanderte oder dessen Angehörige jederzeit wieder im Lande aufgenommen werden sollen, nicht ertheilt werden. d. d. 14. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 207.

5) Dem zwischen dem Dorfe Cade und dem Plauer Kanale im 2. Jerichower Kreise angelegten Kolonistenetablissement soll nach dem Minist.-Rescripte der Name Neubuchholz beigelegt werden. d. d. 12. Sept. 1820. Amtsbl. 1820. p. 291.

Digitized by Google

6) In Folge der mit dem K. Französischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung 1827 S. 81) müssen die den nach Frankreich wandernden Handwerksgesellen zu ertheilenden Heimathscheine ganz streng nach folgendem Schema:

In Gemäßheit der zwischen der K. Preußischen und K. Französischen Regierung bestehenden Vereinbarung v. 9. Juni 1827 erklärt sich die

(die Firma der den Heimathschein ertheilenden Behörde)

hierdurch bereit: den N. N. bei seiner Rückkehr aus Frankreich zu allen Zeiten an seinem bisherigen Aufenthaltsorte unbedingt wieder an- und aufzunehmen.

ausgestellt, und es darf ohne Production eines in dieser Form abgefaßten Heimathscheins kein Paß für einen Handwerksgesellen zur Reise nach Frankreich ertheilt werden. d. d. 9. Juli 1829.
Amtsbl. 1829. p. 195.

7) Dem bei Weddendorf im landräthlichen Kreise Gardelegen belegenen neuen Etablissement der verehelichten Frankenfeld geb. Grünhagen ist der Name Frankenfelde beigelegt worden. d. d. 18. Oct. 1829. Amtsbl. 1829. p. 311.

8) Das auf der zum Königl. Domainenamte Rosenburg gehörigen Feldmark Zieglitz, Kreis Calbe, neuerbaute Vorwerk hat den Namen Kollnó erhalten. d. d. 20. Dec. 1829.
Amtsbl. 1830. p. 11.

9) Dem im Kreise Stendal zwischen Stendal und Belkau belegenen neuen Gräflich von Bismark-Bohlenschen Etablissement ist der Name Carolinenhof beigelegt worden. d. d. 13. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 190.

10) Einwanderer aus solchen Staaten, mit welchen eine Cartelconvention geschlossen ist, müssen, wenn sie noch in dem Alter stehen, welches sie nach diesseitigen Gesetzen zum Kriegsdienst verpflichtet, einen Auswanderungsschein und die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse besitzen.

Können sie diesen Erfordernissen nicht sogleich genügen, so ist ihnen zu deren Beibringung eine Frist zu bewilligen, nach deren vergeblichem Ablauf aber der Aufenthalt zu versagen.
d. d. 8. Jan. 1831. Amtsbl. 1831. p. 62.
" 1835. p. 241.

11) Bekanntmachung: daß Personen, welche sich in Französischen Häfen nach Amerika einschiffen wollen, weder von den Französischen Gesandtschaften ein Visa ertheilt, noch von den Französischen Grenzbehörden der Eingang in Frankreich gestattet werden soll, wenn sie sich nicht über den Besitz des erforderlichen Reisegeldes ausweisen. d. d. 28. Mai 1831.
Amtsbl. 1831. p. 161.

Digitized by Google

12) Den aus den Preuß. Staaten zur Auswanderung nach Amerika, durch Frankreich, entschlossenen Personen wird die Reise durch Frankreich, wenn sie übrigens mit ordnungsmäßigen Auswanderungsconsensen und Reisepässen versehen sind, nur dann gestattet, wenn jedes Familienhaupt den Betrag von 860 Franken für sich und 430 Franken für jedes ihn begleitende Individuum beim Eintritt in das Französische Gebiet baar vorzulegen vermag. d. d. 5. Dec. 1833.

Amtsbl. 1833. p. 326. u. 1836. p. 169. 258.

Kapitel 16.

Auswärtige Staaten und Geschäfts-, auch sonstige Verhältnisse mit denselben.

1) Staatsvertrag zwischen Se. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, d. d. 15. Juni 1816, nach welchem von dem K. Preuß. Staate an das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

1. alle Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte und Einkünfte über das Amt Ebeleben (mit Ausschluß der Ortschaft Bothenheilingen, welche Preußen verbleibt), die sogenannten Recesherrschaften, die der Gemeinde Wiedermuth gehörige Holzung Stockey, und überhaupt im Sondershausenschen Gebiete, in den Ortschaften Groß-Furra und Bendeleben, ingleichen
2. das Eigenthum und die Einkünfte des in dem Schwarzburgschen Dorfe Alkersleben gelegenen Domainenguts und die innerhalb der Sondershausenschen Grenze gelegenen Besitzungen und Gefälle der vormaligen Probstei Göllingen, so wie der Gefälle, welche der Collecturhof und das eingezogene Domstift zu Nordhausen in den jetzt abgetretenen Ortschaften erhoben haben,

von dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen hingegen an den Preußischen Staat

a) alle lehnsherrlichen Rechte und Einkünfte im Umfange des Königreichs Preußen,
b) die Landeshoheit und alle von derselben abhängigen Rechte in dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainrode und der Ortschaft Utterrode,
c) die Ortschaft Bruchstedt mit allen Hoheits-, Eigenthums- und andern Rechten, und
d) alle Rechte und Einkünfte in der Ortschaft Bothenheilingen und deren Zubehör,

abgetreten worden sind. d. d. 17. Oct. 1816.

Amtsbl. 1816. p. 453.

Digitized by Google

2) Vorläufige Convention zwischen dem Generalcommando im Herzogthum Sachsen und der Herzogl. Coburgschen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs. d. d. 3. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 572.

3) Verordnung: daß, da in Frankreich alle von Unterbehörden des Preuß. Staats ausgestellte Tauf-, Lebens-, Todes- und sonstige Atteste, Urkunden und Actenstücke nur dann als gültig und beweisend angesehen werden, wenn sie von der Oberbehörde des ausstellenden Beamteten und außerdem noch von der Königl. Gesandtschaft beglaubigt sind, alle solche nach Frankreich bestimmte Actenstücke zuvörderst an die Königl. Regierung eingesendet werden müssen, indem die Preuß. Gesandtschaft zu Paris diese Legalisirung nicht anders bewirkt, als wenn zuvor die Beglaubigung der Königl. Regierung erfolgt ist. d. d. 7. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 159.

4) Verordnung: daß, da in Rußland bei jedem Antrage ein Kostenvorschuß der Behörde übergeben werden muß, alle Anträge diesseitiger Behörden an Russische Behörden durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Petersburg oder die im Russischen Reiche angestellten Preußischen Consuln befördert werden müssen, um ohne diesen Vorschuß eine Verfügung darauf zu erlangen, und daß das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit ist, solche Anträge der diesseitigen Behörden und der unvermögenden Privatpersonen zu befördern, den übrigen Privatpersonen es aber überlassen müsse, sich an ihnen bekannte Handlungshäuser oder sonst zuverlässige Personen zu wenden. d. d. 21. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 299. 300.

Siehe auch Nr. 13.

5) Uebereinkunft zwischen den Königl. Preuß. und Churfürstl. Hessischen Behörden wegen des Transports der Militair-Arrestaten. d. d. 12. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 337.

6) Dergl. zwischen der Königl. Preuß. und Großherzogl. Hessischen Regierung wegen derselben Angelegenheit. d. d. 16. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 491.

7) Dergl. mit der Herzogl. Nassauschen Regierung wegen Bewachung und Transports Preuß. Militairarrestaten. d. d. 16. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 492.

8) Dergl. mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen u. Vagabonden, im 4. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 enthalten.
d. d. 20. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 153.

9) Abschoßconvention zwischen Preußen und Oesterreich wegen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs.
d. d. 18. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 140.

Digitized by Google

10) Receß mit der Grafschaft Stollberg-Wernigerode wegen einiger zum Theil ganz neuen Jurisdictionsbestimmungen. d. d. 18. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 140.

11) Receß mit derselben wegen definitiver Festsetzung der Verhältnisse dieser Grafschaft mit dem Preußischen Staate. d. d. 18. Mai 1823. Amtsbl. 1823. hinter p. 192.

12) Bei entstehenden Zweifeln über die Auslegung von Staatsverträgen sollen die Untergerichte an das Königl. Oberlandesgericht berichten, welches die Sache zur Entscheidung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten bringen wird. d. d. 4. Juli 1823. Amtsbl. 1823. p. 226.

13) Preußische Unterthanen sollen sich in ihren Privatangelegenheiten, welche das Ausland betreffen, nicht unmittelbar an die Königl. Preuß. Gesandtschaften des betreffenden Auslandes wenden. d. d. 4. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 357.

14) Zwischen dem Preuß. Staate und dem Königreiche Schweden und Norwegen findet von Erbschaften, welche von einem dieser Lande in das andere gebracht werden, kein Abschoß oder Abzugsgeld statt. d. d. 17. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 292.

15) Convention zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Regierung über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familienstiftungen, d. d. Dresden d. 27. Sept. 1825, und wegen mehrerer nachträglich angezeigter, weder in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819, noch in der Convention vom 4. April 1825 enthaltenen Provinzial- und Localstiftungen, vom 28. Dec. 1825. d. d. 1. Dec. 1827. Amtsbl. 1827. p. 311—330.

16) Vertrag zwischen der Krone Preußen und den Herzogl. Anhalt-Dessauschen und Cöthenschen Häusern über die Freiheit des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen. d. d. 15. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 234.

17) Handelsverträge mit mehrern Staaten des deutschen Bundes. d. d. 13. Dec. 1831. Amtsbl. 1831. p. 505.

18) Handelsvertrag mit Kurhessen. d. d. 4. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 6.

19) Publicationspatent über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Febr. 1831 angenommene allgemeine Cartelconvention vom 12. März 1831. Amtsbl. 1832. p. 223.

20) Im Kirchenstaate soll gegen Preußen in keinem Falle Abschoßgeld erhoben, auch das Heimfallsrecht nicht geltend gemacht werden. d. d. 10. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 292.

Digitized by Google

21) Zwischen Preußen und Belgien ist das Abschoß- und Abfahrtsgeld aufgehoben. d. d. 30. Jan. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 34.

22) Hinsichtlich der Auslieferung der Deserteure und der Vergütigungssätze für die von ihnen mitgenommenen Pferde, so wie für Verpflegung der Deserteure sollen zwischen der Preußischen und Hannöverschen Regierung die unterm 1. Juli 1818 (Gesetzsamml. 1818. p. 480) getroffenen Bestimmungen ferner beibehalten werden. d. d. 25. Aug. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 228.

Kapitel 17.

Bausachen, Feld- und Landesvermessungen, Qualification und Verhältnisse der dazu gehörenden Officianten.

1) Der Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg ist in 7 Landbaubedientenkreise eingetheilt, in deren jedem ein Landbau-Inspector die darin vorkommenden Domainen-, Forst-, Brücken- u. Wegebauangelegenheiten, so wie die auf Rechnung des Staats auszuführenden Militair- u. übrigen Baue, desgl. alle Kirchen-, Pfarr- u. Schulbaue, soweit dabei dem Staate eine Einwirkung zusteht, besorgt, auch verbunden ist, in allen polizeilichen Angelegenheiten, wo das Gutachten und die Mitwirkung eines Sachverständigen im Bauwesen verlangt wird, den Aufforderungen der betreffenden Behörden zu genügen.

Diese Bauinspectoren befinden sich
für den 1. Baukreis in Genthin,
" " 2. " " Magdeburg,
" " 3. " " Calbe,
" " 4. " " Quedlinburg,
" " 5. " " Halberstadt,
" " 6. " " Seehausen,
" " 7. " " Gardelegen.

Die im Regierungsbezirke vorkommenden Wasserbauten werden von den angestellten Wasserbauinspectoren Butze zu Sandau, Krause zu Magdeburg und Flügel zu Tangermünde geleitet, und zur technischen Aufsicht über das Chausseebauwesen sind die beiden Wegebauinspectoren Cuhrts und Glahn zu Magdeburg, als Wegebauconducteurs aber die Conducteure Schütte zu Halberstadt und Haupt zu Magdeburg angestellt. d. d. 8. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 131.

2) Bekanntmachung: daß im Herzogthum Sachsen und in der Kurmark die trigonometrischen und topographischen Vermessungen unter Direction der Kapitains v. Desfeld und v. Rau

Digitized by Google

fortgesetzt werden und ihnen nebst ihren Gehülfen in Gemäßheit der denselben ertheilten offenen Ordres bei ihren Verrichtungen die verfassungsmäßige Hülfsleistung und Erleichterung gewährt werden soll. d. d. 22. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 125.
= 1819. p. 194.

5) Die zur Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten müssen gleich bei ihrem ersten Ansuchen um Vorlegung der Probearbeiten Behufs ihrer Prüfung ein curriculum vitae beifügen. d. d. 20. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 448.

Siehe Nr. 9 u. 13.

4) Verordnung: daß die Baubeamteten bei Fertigung der Kostenanschläge über Domainenbauten jedesmal die contractsmäßigen Bauverbindlichkeiten der Königl. Domainenpächter berücksichtigen und die nicht aus Königl. Cassen zu tragenden Kosten in den Anschlägen getrennt nachweisen sollen. In Ansehung derjenigen Gegenstände, derenthalber sie zweifelhaft sind, müssen sie in den Begleitungsschreiben Belehrung nachsuchen. Die wegen der vom Fisco nicht zu tragenden Kosten aufzunehmenden Erläuterungsprotocolle müssen vom Landrathe dergestalt bescheinigt werden, ob die Verbindlichkeiten Anderer zur ganzen oder theilweisen Kostentragung oder Hülfsleistung berücksichtigt sind, oder daß keine solche Verpflichtung vorhanden ist. d. d. 29. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 73.

5) Vorschriften wegen Anfertigung der Anschläge zu Maurerarbeiten. d. d. 5. Juni 1820. Amtsbl. 1820. p. 169.

6) Ohne Genehmigung der Königl. Regierung dürfen auf Königl. Domainenämtern oder an Königl. Gebäuden keine Bauten unternommen oder ausgeführt werden, und haben es sich die Unternehmer solcher ohne diese Genehmigung ausgeführten Baue selbst zuzurechnen, wenn sie dafür von der Königl. Regierung keine Zahlung erhalten. d. d. 18. Sept. 1820.
Amtsbl. 1820. p. 292.

7) Bei der Abnahme von Königl. Bauten, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen und bei welchen es leicht übersehen werden kann, ob bei deren Ausführung wesentlich vom Anschlage abgewichen worden ist oder nicht, soll es den Baubedienten nachgelassen sein, auf den Fall, wenn entweder gar keine oder doch nur solche Abweichungen vorgekommen, welche dem Zwecke und der Dauer des Baues keinen Nachtheil bringen, anstatt der gewöhnlichen Revisionsprotocolle nur Abnahmeatteste auszustellen, in welchen jedoch die etwa geschehenen unschädlichen Abweichungen bemerkt werden müssen. In Ansehung der Bauten hingegen, deren Kosten über 100 Rthlr. betragen, müssen vollständige Revisionsprotocolle aufgenommen und in denselben Ort und Zeit der wirklich erfolgten Abnahme, Benennung

Digitized by Google

des Beamteten, der den Bau geleitet, oder des Entrepreneurs, das Datum der Verfügung oder des Contracts bemerkt, zwischen den Positionen des Anschlags und den wirklich ausgeführten Gegenständen die Balance gezogen und am Schlusse bescheinigt werden: in wie fern die etwanigen Abweichungen sich rechtfertigen lassen, oder dem Zweck und der Dauer des Baues mehr oder weniger vortheilhaft sind, und resp. ob der Contract dabei erfüllt worden ist. d. d. 9. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 391.

Siehe Nr. 10.

8) Die von der Königl. Regierung ressortirenden Feldmesser sollen derselben jede Veränderung ihres Wohnorts anzeigen. d. d. 21. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 60.

9) Nach einer Minist.-Bestimmung vom 12. Jan. 1822 soll jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architectonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beibringen, daß er aus Secunda tüchtig entlassen worden; diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, müssen ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt beibringen: daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen. Uebrigens wird kein examinirter Candidat als Feldmesser oder Baumeister verpflichtet, bevor er nicht seiner Militairpflicht Genüge geleistet hat. d. d. 5. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 50.

Siehe Nr. 13.

10) In Verfolg einer Minist.-Verfügung vom 22. März sind sämmtliche Baubeamtete angewiesen: bei Ausführung von ihnen übertragenen Bauten irgend eine Abänderung der genehmigten Anschläge oder Zeichnungen sich weder selbst zu erlauben, noch andern zu gestatten, vielmehr wenn Abänderungen des Bauplans von wesentlichem Nutzen sein sollten, sogleich auf höhere Genehmigung anzutragen, und wenn Anschlagsüberschreitungen unvermeidlich sind, dies unverzüglich anzuzeigen, weil sie außerdem den etwa verwendeten Mehrbetrag aus eigenen Mitteln bezahlen müssen und unnachsichtlich noch besonders bestraft werden sollen. d. d. 31. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 112.
= 1824. p. 192.

11) Nach einer Minist.-Bestimmung vom 29. März 1822 sollen die Bauconducteurs und Feldmesser am Ende eines jeden Jahres und spätestens den 25. Dec. derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, ein Verzeichniß ihrer Arbeiten nach folgenden Rubriken:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburtsort,
3. Geburtsjahr,
4. Wohnort,
5. Datum des Prüfungsattestes, resp.

Digitized by Google

a) als Feldmesser,
b) als Baumeister,
6. Beschäftigung im Jahre 18..,
7. Bemerkungen,

einreichen, widrigenfalls sie befürchten müssen, daß sie bei vorkommenden Anstellungen übergangen werden möchten. d. d. 5. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 128. u. 1835. p. 268.

12) Nach der Minist.-Verfügung vom 8. Nov. 1823 ist zu Bau-Entrepriſencontracten ein Stempel von 15 Sgr., und, wenn in dem Contracte auch die Lieferung von Baumaterialien enthalten ist, außerdem noch der Stempel nach $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Lieferungspreise der Materialien anzuwenden. In den Bauanschlägen ist daher, der Uebersicht halber, der Betrag des Arbeitslohns von dem Betrage der Materialienlieferung durch eine besondere Aufstellung am Schlusse zu trennen. d. d. 10. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 74. u. 1828. p. 154.

13) Diejenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche, ohne in Secunda eines Gymnasiums gesessen zu haben, sich durch Privatunterricht die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, können ihre Prüfung in der lateinischen und französischen Sprache, im deutschen Styl, in Geschichte und Geographie und in der allgemeinen Schulbildung überhaupt, vor einem Director oder Rector eines Gymnasiums bestehen und darum nachsuchen. An Gebühren für die Prüfung und das Zeugniß darüber kann der Examinator 2 Rthlr. überhaupt fordern. Die Prüfung über mathematische Wissenschaften und über die mit denselben verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt vor der K. Oberbaudeputation. d. d. 8. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 210.

14) Jeder Candidat, welcher zum architectonischen Examen gelassen zu werden wünscht, muß durch Attest eines recipirten Baubeamteten darthun: daß er ein Jahr lang bei demselben in Baugeschäften gearbeitet habe. Die Aufgaben zu diesem Examen sollen erst ein Jahr nach abgelegtem Feldmessereramen ertheilt werden; kann aber ein Candidat das erwähnte Zeugniß eher beibringen, so soll derselbe schon nach Verlauf eines halben Jahres die architectonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesseratteſt dahin lautet: daß er vorzüglich oder gründlich gut im Feldmessereramen bestanden sei. d. d. 23. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 306.

15) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 9. Jan. 1826 ist bestimmt: daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Bauconducteure keine Verschiedenheit ferner stattfinden und auch für die Reisetage der Satz von 1 Rthlr. 15 Sgr. bezahlt werden soll. d. d. 10. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 52.

Digitized by Google

16) Von der K. Regierung zu Magdeburg sind die bei vollkommener Qualification durch ihre Thätigkeit sich auszeichnenden Conducteurs,

Brasack zu Barby,
Gödicke zu Salzwedel,
Müller zu Gommern,
Adolph Olberg zu Magdeburg,
Spielhagen zu Genthin, und
Wagener zu Bleckendorf bei Egeln,

als Vermessungsrevisoren im dasigen Regierungsdepartement angestellt worden, und es soll zur Verminderung der Revisionsgebühren und Reisekosten in vorkommenden Fällen jedesmal derjenige dieser Revisoren beauftragt werden, dessen Wohnort dem Orte, wo das Geschäft vorkommt, am nächsten liegt. Der Conducteur Müller wird übrigens auch die Revisionsgeschäfte in der Umgegend von Halberstadt übernehmen und die Reisekosten nur von dieser Stadt aus liquidiren. d. d. 24. April 1827.

Amtsbl. 1827. p. 117.

17) Conducteure gehören, sobald sie vereidet sind, zu den Staatsbeamten, und müssen zu ihren Verheirathungen den Consens der vorgesetzten Dienstbehörde nachsuchen. Sie sind zwar nicht verbunden ihren Frauen eine Pension in der Wittwencasse versichern zu lassen, dagegen aber müssen sie beim Nachsuchen um den Heirathsconsens einen auf künftige Pensionirung verzichtenden Revers ausstellen. d. d. 3. Aug. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 175.

18) Die Liquidationen der Baubeamteten über Diäten und Fuhrkosten sind nach den unterm 28. März 1828 (Kap. 63. litt. B. Nr. 13) gegebenen Vorschriften einzurichten. d. d. 30. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 37.

19) Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Bausache im Dienste des Staats, oder als Privatbaumeister, widmen, ingl. Vorschriften für die allgemeine Bauschule. d. d. 25. Oct. 1831.

Amtsbl. 1831. p. 439. u. 1832. p. 81.

20) Die höhern Bürger- und Gewerbeschulen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Magdeburg, Cöln, Elberfeld, Crefeld und Barmen sind berechtigt, den Schülern, welche Feldmesser ꝛc. werden wollen, Zeugnisse der Reife zu ertheilen, sie sollen jedoch unter der Rubrik: „lateinische Sprache" nachweisen, daß der Abiturient die im §. 4. A. b. der Instruction für die Prüfungscommissionen vom 8. März 1822 geforderten Kenntnisse erlangt habe. d. d. 29. Mai 1832. Amtsbl. 1832. p. 152.

21) Bauconducteurs, welche sich als Privatbaumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig un-

Digitized by Google

ternehmen und ausführen, sollen in den Listen als Bauconducteurs fortgeführt und, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste berücksichtigt werden, sie müssen sich aber jährlich bei der Regierung melden und die ausgeführten Bauunternehmungen anzeigen, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen kann. Jedenfalls werden sie wohl thun, den Wegebau vorzüglich zu betreiben, weil die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist. d. d. 18. Jan. 1833. Amtsbl. 1833. p. 22.

22) Regulativ zur Prüfung der Feldmesser. d. d. 18. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 205.

23) Verordnung: daß die Feldmesser den Titel: „Regierungsconducteure" sich nicht beilegen dürfen, sondern sich nur Feldmesser nennen sollen. d. d. 3. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 121.

24) Die Bauconducteurs und Feldmesser, welche eigene Dienstsiegel zu erhalten wünschen, sollen sich deshalb, unter genauer Angabe ihrer Vor- und Zunamen, bei der K. Regierung melden, die aber bereits ohne Autorisation sich angeschafften Siegel künftig durchaus nicht weiter gebrauchen. d. d. 1. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 206.

Kapitel 18.

Belohnungen, Orden, Ehrenzeichen, Monumente, Denkmünzen, Dienstauszeichnung.

1) Königl. Orden und Ehrenzeichen oder Kriegsdenkmünzen dürfen von dazu nicht berechtigten Personen nicht getragen werden, und sollen Contraventionsfälle solcher Art den Justizbehörden zur Untersuchung angezeigt und nach der allerh. Verordnung vom 19. Febr. 1816 bestraft werden. d. d. 17. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 44.

2) Verordnung wegen Errichtung von Gedächtnißtafeln für die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nicht unmittelbar bei einer Truppenabtheilung eingetheilt waren, in den Garnisonkirchen des Orts, wo das Generalcommando, in dessen Bereich sie wohnen, seinen Sitz hat. d. d. 1. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 272.

3) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 6. März 1817 haben auch diejenigen Nichtcombattanten und Trainsoldaten, welche im J. 1814 den Truppentheilen über die Elbe, oder 1814 und 1815 über den Rhein, oder mit den Rheinschen Landwehren in Frankreich eingerückt, oder aber in den Jahren 1813 und 1814

Digitized by Google

bei den Blokadetruppen gedient haben, Anspruch auf Tragung der zweiten Kriegsdenkmünze. d. d. 28. Juni 1817.
Amtsbl. 1817. p. 331.

4) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 16. Juni 1817 soll derjenige Künstler oder Handwerker, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, eine Prämie von 50 Rthlr. aus der Staatscasse ausgezahlt erhalten. d. d. 18. Aug. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 426.

5) Der Ersatz verlorner Kriegsdenkmünzen kann nur durch die betreffenden Militair- und Civilbehörden nachgesucht werden. d. d. 28. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 86.

6) Die Superintendenten und Schulinspectoren sollen halbjährlich, zu Johannis und gegen Ende des Jahres, Anzeige machen, wenn irgend Jemand durch thätige Fürsorge oder Geschenke für Kirche und Schule bemerkenswerth sich ausgezeichnet hat. d. d. 27. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 169.

7) Bekanntmachung: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz in keinem Falle das Recht geben, das eiserne Kreuz selbst oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als der Erbanfall wirklich erfolgt ist. d. d. 14. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 356.

8) Die Erben derjenigen ehemals Sächsischen Chirurgen, Unterofficiere und Gemeinen, welche die im Jahre 1796 gestiftete Sächsische goldene oder silberne Verdienstmedaille besessen haben, sollen diese Medaillen zu den Landräthlichen Bureaux abliefern und dagegen die dafür bestimmte Gratification mit 100 Rthlr. für die goldene und 25 Rthlr. für die silberne Medaille ausgezahlt erhalten. Diese Medaillen sollen sodann ohne Erstattung der diesfallsigen Gratificationen dem Sächsischen Hofe zurückgegeben werden. d. d. 17. März 1820.
Amtsbl. 1820. p. 96.

9) In allen Fällen, in welchen auf Verlust von Denkmünzen und Ehrenzeichen rechtskräftig erkannt ist, sollen diese nebst den Berechtigungsscheinen den Inhabern abgenommen und zugleich mit dem Erkenntnisse zur Verwandlung der Strafe im Bereich der 7. Landwehrbrigade an den Generalmajor von Zepelin zu Erfurt zur weitern Beförderung an die General-Ordenscommission eingesendet werden. d. d. 28. Juli 1820.
Amtsbl. 1820. p. 222.

10) Beim Ableben der Inhaber fremder Orden sollen die Insignien der letztern mit Bemerkung des Sterbetags der Inhaber der Königl. Regierung erster Abtheilung zur weitern Beförderung an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersendet werden. d. d. 12. Aug. 1820.
Amtsbl. 1820. p. 235.

Digitized by Google

11) In allen Fällen, wo aus dem Dienste geschiedene Militairs (wohin auch Gensd'armen gehören), welche mit Dienstauszeichnungskreuzen oder der Dienstauszeichnung selbst versehen sind, mit Tode abgehen, sollen nach der Minist.-Bestimmung vom 4. Juli 1826 dergleichen Decorationen jedesmal an das Königl. allgemeine Kriegsdepartement eingesendet werden.
d. d. 21. Juli 1826. Amtsbl. 1826. p. 271.

12) Dem verstorbenen Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf ist im Schloßgarten zu Merseburg ein Monument von Bronce errichtet worden, welches 971 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. kostet. d. d. 17. April 1827. Amtsbl. 1827. p. 113.

13) Einladung zu Beitragung Behufs eines dem Stifter des Waisenhauses zu Halle, August Herrmann Franke, zu errichtenden Denkmals. d. d. 1. Aug. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 237.

Kapitel 19.

Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und die dabei angestellten Officianten.

1) Den Gerichtsstand der niedern Berg- und Hüttenofficianten siehe Kap. 1. litt. C. Nr. 1.

2) Bekanntmachung: daß das Oberbergamt zu Halle mittelst allerh. Kabinetsordre vom 16. Juni 1816 als
Oberbergamt für die Niedersächsisch-Thüringenschen Provinzen,
bestätigt, der Oberberghauptmannschaft im Königl. Finanzministerio untergeordnet, ihm der Rang als Landesverwaltungsbehörde mit den Regierungen angewiesen, und ihm alle das Berg-, Hütten- und Salzwesen in den Preußischen Provinzen links der Elbe und innerhalb der Bezirke der K. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt betreffende Gegenstände und Werke nebst dem dabei angestellten Personale untergeordnet worden sind.
d. d. 27. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 258.

3) Dergl.: daß das
Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen
zu Berlin
durch die allerh. Kabinetsordre vom 16. Juni 1816 bestätigt und ihm sein Rang als Landesverwaltungsbehörde mit den K. Regierungen angewiesen worden.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt die Verwaltung des Bergwerksregale, der für landesherrliche Rechnung betriebenen Hütten- und Salzwerke, Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien, Glashütten und Torfgräbereien und den Absatz ihrer Erzeugnisse (mit

Digitized by Google

Ausschluß der Torfgräbereien in Ost- und Westpreußen und in Litthauen, so wie mit Ausschluß derjenigen kleinen Forsttorfgräbereien, welche durch die Forstbedienten verwaltet werden) in den Provinzen: Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, einem Theile des Großherzogthums Posen, Pommern, der Kurmark, den am rechten Elbufer gelegenen Theil der Neumark und des Herzogthums Magdeburg, einem Theile von Niederschlesien und einem Theile des Herzogthums Sachsen, und dieser Distrikt wird südlich durch den Distrikt des Königl. Oberbergamts für die Provinz Schlesien zu Breslau und westlich durch den Distrikt des Königl. Oberbergamts für die Provinz Sachsen zu Halle begrenzt.

Die demselben untergeordneten Berg- und Hüttenwerke enthält diese Bekanntmachung namentlich.

d. d. 20. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 278.

4) Durch die Minist.-Verfügung vom 27. Juli 1816 ist festgesetzt: daß die Salzfactoreien die summarische Untersuchung in Salzcontraventionssachen, welche entweder am Orte der Factoreien entdeckt, oder zur weitern Verfolgung angezeigt, oder auch durch sie selbst entdeckt worden sind, selbst übernehmen und sodann die Acten an die Regierungen einsenden sollen.

d. d. 13. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 355.

5) Die Einführung fremden Salzes ist bei Vermeidung der im Edicte v. 10. Juni 1816 angedrohten Strafe verboten.

d. d. 27. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 381.

6) Bekanntmachung: daß auf den Königl. Salinen zu Schönebeck und Halle schwarzes Salz zur Viehfütterung, und solches zum Bedarf der Oeconomen pro Last zu 60 Scheffeln in Schönebeck für 40 Rthlr. und 15 gGr. Meßgeld, in Halle aber für 30 Rthlr. zu haben ist. Vom Steinsalz kostet die Last zu 60 Scheffeln 120 Rthlr. d. d. 15. Nov. 1816.

Siehe Nr. 23 u. 34. Amtsbl. 1816. p. 506.

7) Durch das Edict wegen Ausübung des Salzregals in den Provinzen zwischen der Elbe u. Weser vom 10. Juni 1816 ist die Zwangspflicht zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz gänzlich abgeschafft, dagegen aber für Jedermann die allgemeine Verpflichtung ausgesprochen: das Salz ausschließlich aus Königl. Factoreien zu kaufen. Außer den Niederlagen auf den Salinen kann das Salz auch bei den Factoreien, jedoch überall nur zu Tonnen von 400 Pfd. erkauft werden, dagegen ist jedem zum Material- oder Salzhandel Berechtigten der einzelne Verkauf des aus jenen Niederlagen oder Factoreien entnommenen Salzes verstattet, der Hausirhandel mit Salz aber verboten.

Digitized by Google

In den Salinen und Factoreien zwischen der Elbe und Weser ist der Preis einer Tonne Salz von 400 Pf. Berl. Gewicht auf 8 Rthlr., in den Niederlagen und Factoreien der Westphälischen u. Rheinprovinzen aber auf 12 Rthlr. bestimmt.

Diejenigen Ortschaften, besonders an der Landesgrenze, welche sich der Salzcontrebande wiederholt schuldig machen, sollen der förmlichen Conscription unterworfen werden. d. d. 17. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 59.

Siehe Nr. 24.

8) Errichtung der Berggerichte zu Wettin, Eisleben und Wefensleben siehe Kap. 1. litt. A. Nr. 24.

9) Um den Bewohnern des Kreisamts Gommern und des Kreises Jerichow den Ankauf des benöthigten Salzes zu erleichtern, ist zu Grünewalde eine Salzfactorei errichtet worden. d. d. 28. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 226.

10) Die dem Königl. Oberbergamte zu Halle untergeordneten Behörden sollen über jeden in ihren Bezirken vorfallenden, mit dem Tode oder schweren Verletzungen von Arbeitern verbundenen Unglücksfall sofort an das Oberbergamt berichten. d. d. 23. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 237.

11) Durch Minist.-Verfügung vom 5. April 1817 ist auf Grund der allerh. Kabinetsordre vom 20. Jan. 1816 angeordnet: daß Bergwerks- u. Salinenbeamteten, so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, fernerhin nicht mehr gestattet ist, Theile von Berg- und Salzwerken zu acquiriren. Diejenigen, welche gegenwärtig nicht mehr als den vierten Theil der Kure bei einer ihrer Aufsicht untergeordneten Zeche besitzen, sollen zwar zur Veräußerung ihres Eigenthums nicht gezwungen, bei irgend vorkommendem Verdachte einer hieraus entstehenden Collision aber auf Stellen in fremden Bezirken versetzt werden. d. d. 10. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 265.
" 1818. p. 104.

12) Einberufung der militairpflichtigen Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter zur Kantonrevision siehe Kap. 24. Nr. 8. 23.

13) Nach der Minist.-Verf. v. 20. Nov. 1817 soll vom 1. Jan. 1818 ab jeder Käufer, welcher aus K. Salzmagazinen u. Factoreien in den zum Ressort der Generalsalzdirection gehörigen Provinzen Salz erkauft, bei dem gesetzlichen Kaufpreise für

1 Tonne Siedsalz von 405 Pfd.			5 Rthlr.
1 " Sied- oder Steinsalz von 300 bis 312 Pfd.			4 "
1 " " " "	200 " 270 "		3 "
und für 1 Centner Steinsalz			1 "

in Tresor- und Thalerscheinen bezahlen oder für jeden fehlenden

Digitized by Google

Tresor- oder Thalerschein 2 gGr. als Strafagio entrichten. Die Factoreien dürfen keine andere als die hier bestimmte Bezahlung annehmen, mit Tresor- und Thalerscheinen dürfen die Beamten keinen Privatverkehr treiben und müssen die Bezahlung des Salzes genau in der Art eintragen, wie sie von den Käufern geleistet worden ist. Jede wider diese Anordnung laufende Handlung wird gesetzlich geahndet werden.
d. d. 20. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 7.

14) Die Liquidationen über Diäten und Reisekosten der Berg-, Hütten- und Salzwerksbeamteten sind vorschriftsmäßig einzurichten (Kap. 63. litt. B. Nr. 2). d. d. 10. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 24.

NB. Diese Liquidationen sind doppelt einzureichen. d. d. 2. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 56.

15) Verordnung: daß, um Unglück zu verhüten, beim Eingange in jedes Gradirhaus, jede Hütte, jede Salzkote, jede Maschine, Schachtkaue, oder wie sonst die Benennung sein mag, und wo nicht fortwährend Arbeiter gegenwärtig sind, eine Tafel mit den Worten: „der Eingang ist nur mit einem Führer, der vom Dirigenten des Werks zu erbitten ist, erlaubt," ausgehangen und ohne diese Erlaubniß der Eingang nicht gestattet werden soll. d. d. 19. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 352.

16) Durch Minist.-Rescript vom 16. März 1819 ist angeordnet: daß die Salzdefraudationen nach §. 111 der Zoll- u. Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 bestraft werden sollen. d. d. 20. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 247.

17) Mittelst der Minist.-Verfügung vom 1. Juni 1819 ist die Prämie für entdeckte Salzdefraudation auf 5 Pfennige für jedes Pfund Salz bestimmt worden, wenn die Entdeckung so beschaffen ist, daß der Defraudant zur Bestrafung gezogen werden kann; ist letzteres aber nicht der Fall, so wird die Prämie nur mit 3 Pf. für jedes Pfund bezahlt. d. d. 27. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 465.

18) Handel mit Salz, siehe Kap. 28. Nr. 36.

19) Bekanntmachung: daß zu Weferlingen, Morsleben, Hötensleben, Weltheim, Hornburg, Osterwieck, Ilsenburg, Wernigerode, Quedlinburg, Halberstadt und Oschersleben Sellereien errichtet worden sind, aus welchen das Salz in beliebigen Quantitäten bis zu Einem Pfunde herab gegen den bestehenden gesetzlichen Preis zu erlangen ist. d. d. 11. März u. 20. Mai 1820.
Siehe Nr. 33. Amtsbl. 1820. p. 93. 161.

20) In den Königl. Salinen, Salzmagazinen und Factoreien der Provinz Sachsen soll das lose Salz den inländischen

Digitized by Google

Consumenten nicht blos wie bisher in ganzen Tonnen zu 400 Pfund, sondern auch in $\frac{3}{4}$ Tonnen zu 300 Pfd.,
= $\frac{1}{2}$ = = 200 =
= $\frac{1}{4}$ = = 100 =
= $\frac{1}{8}$ = = 50 =
um die edictmäßigen Preise verkauft werden. d. d. 19. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 119.

21) Die Sellereiunternehmer sollen ihre schriftlichen Eingaben an diejenigen Königl. Salzämter oder Salinenverwaltungen richten, an welche sie gewiesen sind, an das Königl. Oberbergamt aber nur in den Fällen unmittelbar sich wenden, bei welchen solches in den Contracten ausdrücklich bestimmt ist.
d. d. 17. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 206.

22) Den mit Salz handelnden Kaufleuten ist der Ein- u. Verkauf ausländischen Salzes, unvermischt oder mit inländischem Salze vermischt, unter Verwarnung vor der gesetzlichen Strafe verboten. d. d. 19. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 213.

23) Durch Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1821 ist
1. der Preis des gelben Salzes auf den Salinen zu Dürrenberg, Kösen u. Artern pro Last à 4000 Pfd. auf 70 Rthlr.,
2. der Preis des schwarzen Salzes auf der Saline zu Schönebeck auf 46 Rthlr., so wie auf der Saline zu Halle und im dasigen Salzmagazin auf 39 Rthlr. pro Last à 4000 Pfd. erhöht, zugleich aber auch
3. festgesetzt: daß der Verkauf sowohl des gelben als des schwarzen Salzes an Jedermann, ohne Beibringung besonderer Bedarfsatteste, stattfinden soll.

d. d. 15. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 249.
Siehe Nr. 34.

24) Bekanntmachung: daß die Verwaltungsbehörde befugt ist, diejenigen Ortschaften, welche sich der Salzcontrebande wiederholt schuldig machen, der für diesen Fall gesetzlich angedrohten Salzconscription zu unterwerfen, ohne daß der diesfallsigen Verfügung ein richterliches Erkenntniß vorangehen muß, daß aber in dem Erkenntnisse über den ersten Contraventionsfall die Einführung der Salzconscription auf den Fall einer wiederholten Contrebande ausdrücklich angedroht werden soll. d. d. 11. u. 14. Dec. 1821. Amtsbl. 1821. p. 366. 368.

25) Die Inhaber der Salzsellereien in den Niedersächsisch-Thüringer Oberbergamtsbezirk sind angewiesen, das Salz einzeln nach den in dem hier folgenden, nach der neuen Münzeintheilung angefertigten, Tarif enthaltenen Preisen zu verkaufen, nämlich:

Digitized by Google

Pfunde.	Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pfunde.	Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	—	1	2	40	1	14	6
2	—	2	3	50	1	25	7
3	—	3	4	60	2	6	8
4	—	4	6	70	2	17	10
5	—	5	7	80	2	28	11
10	—	11	2	90	3	10	—
15	—	16	8	100	3	21	2
20	—	22	3	200	7	12	3
25	—	27	10	300	11	3	5
30	1	3	4	400	14	24	6

Dieser Tarif muß in jeder Sellerei angeschlagen sein. d. d. 9. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 61.

26) Um den Salzdefraudationen zu steuern, ist eine Controlle des Salzverbrauchs eingeführt worden. Dieser sind nach allerh. Anordnung vom 19. Aug. 1823 unterworfen:

a) der Theil des Magdeburger Regierungsbezirks links der Elbe, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg und des Kreises Calbe,

b) der Regierungsbezirk Erfurt, mit Ausschluß der Kreise Schleusingen und Ziegenrück,

c) im Regierungsbezirke Merseburg die Kreise Sangerhausen, Mannsfelder See- und Gebirgskreis, Querfurth, Eckardtsberge, Zeitz, Naumburg, Weißenfels, Merseburg und der am linken Ufer der Saale liegende Theil des Saalkreises,

d) sämmtliche vom Zollverbande ausgeschlossene jedoch mit dem Grenzzollbezirke zusammenhängende Landestheile und Ortschaften.

d. d. 21. Sept. 1823. Amtsbl. 1823. p. 315.

27) Die Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- und Meer- und des Steinsalzes ist verboten, und das Stein- und Seesalz kann das betheiligte Publicum in den Salzfactoreien zu Berlin, Stralsund, Wolgast, Anclam, Swinemünde, Stettin, Königsberg in Preußen, Memel und Tilsit erhalten, von wo aus es den Apothekern und Droguisten der andern Städte bis zu der ihrem Wohnorte zunächst liegenden Factorei frei geliefert wird. Auch in den Factoreien zu Münster, Rheine, Neusalzwerk und in Köln, so wie in mehrern Mosel- und Rheinfactoreien sind Vorräthe von Stein- und Seesalz. d. d. 4. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 332.

28) In den der Salzdebitscontrole unterworfenen Kreisen und Ortschaften (s. Nr. 26) ist vom 1. Jan. 1824 ab der Handel mit Salz verboten, und alle Einwohner derselben dürfen

Digitized by Google

ihren Salzbedarf nur aus den ihnen angewiesenen Königl. Salzniederlagen entnehmen. d. d. 22. Nov. 1823.
Siehe Nr. 30. Amtsbl. 1823. p. 366.

29) Vom 1. März 1825 ab sollen in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 21. Dec. 1824 die Zahlungen für weißes, gelbes und schwarzes Salz bei den Salinen und Niederlagen, sobald sie den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in neuen Cassenanweisungen oder in Tresor- und Thalerscheinen (so lange letztere noch gelten) geleistet oder für jeden Thaler des fehlenden Papiergeldes 2 Sgr. als Strafagio entrichtet werden. d. d. 3. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 94.
NB. Die Salzfellereiinhaber sind von dieser Zahlung ausgenommen.
d. d. 14. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 182.

30) Derjenige, welcher das Nr. 28 enthaltene Verbot des Salzhandels übertritt, soll nach Bewandniß der Umstände mit 5 bis 50 Rthlr. bestraft werden. d. d. 16. Febr. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 123.

31) Die Rendanten der Kreiscassen sollen von den an die Hauptsalzdebitscasse in Halle abzuliefernden Salzrestgeldern vom Jahre 1825 ab eine Tantième von 3⅓ pCt. erhalten.
d. d. 17. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 26.

32) Die Leitung des Salzdebits in der Provinz Sachsen ist dem Provinzialsteuerdirectorio in Magdeburg übertragen worden. d. d. 30. Dec. 1828. Amtsbl. 1829. p. 3.

33) Durch Rescript vom 17. Nov. 1829 ist es nachgelassen, daß mehrere Gemeinden, welche mit ihrem Salzbezuge an eine und dieselbe Niederlage gewiesen sind, einen gemeinschaftlichen Salzseller annehmen können, welcher jedoch in einer dieser Gemeinden wohnen und über den Salzabsatz an jede derselben gewissenhaft Buch und Rechnung führen, bei Strafe als Salzdefraudant behandelt zu werden das Salzquantum jeder Gemeinde richtig einschreiben, das Quantum der Niederlage genau angeben und in das Salzbuch der Niederlage eintragen lassen muß. d. d. 13. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 22.

34) Vom 1. Aug. 1833 an tritt für das schwarze Salz auf den Salinen zu Schönebeck, Staßfurth, Halle, Dürrenberg, Kösen und Artern für die Tonne zu 400 Pfd. ein auf drei Thaler herabgesetzter Preis ein; die Preise des geschwärzten gelben Salzes auf den letztgenannten drei Salinen bleiben unverändert, und die Käufer dieser geringern Salzsorten aus den der Salzcontrolle unterworfenen Distrikten dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe keinen Handel damit treiben.
d. d. 10. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 190.

35) Diejenigen Personen, welche in den der Salzconscription nicht unterworfenen Bezirken der Hauptsteuerämter Mühl-

Digitized by Google

berg, Wittenberg, Burg, Magdeburg und Halle Salz verkaufen oder Salz transportiren, sollen sich, wenn der Salztransport 110 Pfund übersteigt, mit vorschriftsmäßigen Transportscheinen (welche bei diesen Steuerämtern für 4 Sgr. 8 Pf. pro Buch zu 100 Stück zu haben sind) versehen, indem sie sonst angehalten und bestraft werden sollen. Der Hausirhandel mit Salz bleibt streng verboten. d. d. 16. Oct. 1835.

Amtsbl. 1835. p. 273.

36) Zu Verhütung der Beraubung der Salztransporte ist durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 Folgendes angeordnet:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie alsdann das sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott verkaufen können: so verordnen Wir wie folgt:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn ꝛc. verkauft.
3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler dem Diebe gleich bestraft (allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238).
4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können: so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur Pflicht gemacht. d. d. 20. Febr. 1836.

Amtsbl. 1836. p. 58.

Digitized by Google

Kapitel 20.

Bier-, Branntwein- und Essigfabrication.

1) Bei Bereitung des Essigs sollen sich die Fabrikanten aller der Gesundheit nachtheiligen Zuthaten gänzlich enthalten, vor ihrer Concessionirung die Bereitungsart angeben und von der Medizinalbehörde untersuchen, auch ein Attest darüber ausstellen lassen, in welchem bemerkt sein muß, daß ihre Essigfabricate die erforderliche Reinheit im Geruch und Geschmack, so wie die gehörige Klarheit und Quantität Säure besitzen. Der Säuregehalt muß von der Art sein, daß 2 Loth Essig nicht unter 35 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern.

Bei Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Gebrauch des Essigs darf man sich übrigens keiner messingenen Trichter, Maße, Heber, Hähne oder anderer dergl. Geräthschaften bedienen.

d. d. 31. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 219.

Kapitel 21.

Blattern, Schutzpocken.

1) Nach einer Minist.-Verfügung ist zur Beförderung der Schutzpockenimpfung ein Prämienfond für den Magdeburger Regierungsbezirk bewilligt worden, aus welchem diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche die meisten und beschwerlichsten Impfungen, besonders aber an Kindern auf dem Lande, unternommen und sich von dem guten Erfolge der Impfungen überzeugt, auch, daß die Revision der Impflinge zwischen dem 8. und 11. Tage geschehen, durch Atteſtate der Geistlichen auf dem Lande oder der Magistrate in den Städten nachgewiesen haben, zu ihrer Aufmunterung Prämien von resp. 25, 50 und 100 Rthlr. erhalten sollen. d. d. 29. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 323.

2) Die mit Impfung der Schutzpocken beschäftigten Personen sollen am Schlusse eines jeden Jahres die vorgeschriebenen Impflisten dem Physicus ihres Kreises ordnungsmäßig einreichen. d. d. 14. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 259.

3) Aufforderung der Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Pflegbefohlnen mit Schutzblattern impfen zu lassen, damit sie die wegen Unterdrückung der natürlichen Pocken angeordneten polizeilichen Maßregeln nicht belästigen mögen. d. d. 18. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 322. u. 1820. p. 367.

4) Wegen Verhütung der weitern Verbreitung der natürlichen Menschenblattern müssen

1. Eltern, Vormünder und alle, denen die Pflege und Wartung eines an den Blattern erkrankten Menschen obliegt,

Digitized by Google

bei einer Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Arrest sofort der nächsten Ortsbehörde Anzeige machen;

2. auch die Wirthe der Häuser, in welchen sich Pockenkranke befinden, sind zu einer gleichen Anzeige binnen 24 Stunden verpflichtet.
3. Jede Wohnung, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen und davon nicht sogleich Anzeige geschehen ist, soll auf Kosten der Verheimlicher mehrere Wochen lang streng gesperrt werden;
4. diejenigen Häuser aber, aus welchen die Anzeige sogleich erfolgt ist, sollen nur so lange eine Sperre erleiden, als es dringend nothwendig ist.
5. An die Haus- und Stubenthür eines Pockenkranken soll eine Warnungstafel mit der Inschrift: „Hier ist ein Pockenkranker" so lange angeheftet werden, bis die Ansteckungszeit vorüber ist.
6. Die Ortspolizeibehörden sowie die Kreis- u. Stadtphysiker sollen auf die Ausführung dieser Bestimmungen streng halten u. jeden Contraventionsfall der K. Regierung anzeigen.

Uebrigens soll die Einimpfung der Schutzpocken fleißig benutzt werden, damit die Gefahr der Ansteckung vermieden und die Anwendung der vorstehend bemerkten polizeilichen und störenden Vorkehrungen nicht nöthig werde. d. d. 15. Febr. 1819.

Amtsbl. 1819. p. 168. u. 1828. p. 249.

5) Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung. d. d. 8. u. 30. April 1826.

Amtsbl. 1826. p. 143. 171.

6) Reglement zur Leitung des Geschäfts der allgemeinen Schutzpockenimpfung. d. d. 14. April 1827.

Amtsbl. 1827. p. 101.

7) Vorschriften, die fernere Einrichtung und Regulirung des Impfwesens betreffend. d. d. 30. März 1829.

Amtsbl. 1829. p. 93.

8) Jede Medizinalperson, welche sich dem Geschäfte der Schutzpockenimpfung unterzieht, ist verpflichtet, über sämmtliche von ihr verrichtete Impfungen eine genaue Liste nach dem von der Ortspolizeibehörde ihr auszuhändigenden Schema zu führen. Für jedes Dorf muß eine besondere Liste gehalten und diese Listen müssen halbjährlich den 10. Juli und 10. Jan. den Kreisphysikern eingereicht werden. Jede geimpfte Person muß am 7., 8. oder 9. Tage nach der Impfung untersucht werden, um sich vom Erfolge zu überzeugen, und nach regelmäßigem Verlaufe stellt der Impfarzt den Eltern oder deren Stellvertretern den vorgeschriebenen Impfschein aus. d. d. 27. Juli 1833.

Amtsbl. 1833. p. 199.

Digitized by Google

9) Warnung: die Lympfe aus revaccinirten Pusteln zum Weiterimpfen zu verwenden, weil diese den Schutz vor den natürlichen Blattern nicht gewähren dürfte. d. d. 18. Sept. 1833. Amtsbl. 1833. p. 240.

10) Vorschrift über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee. d. d. 16. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 239.

11) In Folge des allerhöchst vollzogenen Regulativs wegen Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, d. d. 28. Oct. 1835, ist angeordnet:

daß Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegbefohlnen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, abzuweisen sind, wenn sie den Nachweis über geschehene Impfung der Schutzblattern nicht führen können.

d. d. 30. Jan. 1836. Amtsbl. 1836. p. 41.

Kapitel 22.

Brandcassen- und sonstige Assecurations- oder Versicherungssachen.

1) Circular, die Anfertigung neuer Brandversicherungscataster der zur Städtefeuersocietät des Herzogthums Magdeburg gehörigen Städte auf das Quinquennium vom 1. Jan. 1817 bis ult. Dec. 1821. d. d. 20. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 399.

2) Versicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr siehe Kap. 35. litt. K. Nr. 2.

3) Vorschriften zum Verfahren bei Veränderung der Feuerassecuranzsummen mit Hinweisung auf das unterm 7. Oct. 1814 ergangene Publicandum. d. d. 4. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 153.

4) Die Liquidationen über Brandschäden müssen spätestens binnen 4 Wochen nach einem stattgehabten Brande zur Königl. Regierung eingesendet werden und folgende Rubriken enthalten:

a) an total abgebrannten Gebäuden,
b) an beschädigten Gebäuden, welche versichert sind,
c) an Gebäuden, welche nicht versichert sind, aber um dem Feuer Einhalt zu thun haben niedergerissen werden müssen,
d) an Herstellungskosten ruinirter Löschgeräthschaften,
e) an ruinirten Kleidungsstücken, Handwerkszeug, Begräbniß-, Heilungs- und Versäumnißkosten,
f) an Prämien,
g) an Taxations- u. Revisionsgebühren der Werkmeister und des Baubedienten.

Sämmtliche Kapitel müssen gehörig mit Belegen versehen sein,

Digitized by Google

die angefertigte Hauptliquidation muß in duplo eingesandt, Nachliquidationen müssen vermieden werden, und die nicht vorschriftsmäßig eingerichteten Liquidationen werden dem betreffenden Magistrate auf seine Kosten zur Umarbeitung zurückgeschickt.
d. d. 26. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 161.

5) Jeder, der eine Agentschaft zu Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr übernehmen will, hat sich deshalb zuvor bei seiner Ortsbehörde zu melden. Die Ortsbehörden haben von diesen Agenten Nachricht von den jedesmaligen Versicherungen der Versichernden einzuziehen, um, wenn sie Ursache zu der Vermuthung haben, daß die Versicherungssumme den Werth der versicherten Sache überstiege, und daß die Versicherung also gegen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1984 erfolgt sei, von diesem Verdachte durch die landräthl. Kreisbehörden der Königl. Regierung Anzeige zu machen.
d. d. 2. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 157.

6) Bei neuen Aufnahmen von Gebäuden in die Feuersocietäten und bei Eintragung derselben in die Kataster, sowie bei Revision der letztern soll streng darauf gehalten werden, daß die Versicherungsansätze und Taxen der Gebäude genau nach den reglementsmäßigen Vorschriften eingerichtet sind, indem bei Einäscherung der nach dem Taxwerthe zu niedrig versicherten Gebäude von Seiten des Staats keine weitere Vergütung innerhalb jenes Werths geleistet wird. d. d. 21. April 1819.
Amtsbl. 1819. p. 240.

7) Die von der Magdeburger Landfeuersocietät auf die Anlegung gemeinschaftlicher massiver feuersicherer Backofen unterm 28. Sept. 1809 bewilligte Prämie von 12 Prozent ist auf 25 Prozent erhöht und deren Dauer bis Ende des Jahres 1822 festgesetzt worden. d. d. 4. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 482.

8) Publicandum im Betreff des Verfahrens bei Anfertigung der Cataster und Veränderungen in den Assecurationssummen bei der Magdeburger Landfeuersocietät. d. d. 1. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 185.

9) Die Uebernahme von Agentschaften für auswärtige Versicherungen gegen Feuersgefahr soll nach der Minist.-Verfüg. v. 28. Aug. 1821 überall nur sichern Personen unter poliz. Genehmigung verstattet u. diese sollen verpflichtet werden, von allen bei ihnen angemeldeten Versicherungen der Polizeibehörde desjenigen, welcher versichern will, Nachricht zu geben, welche sodann, wenn gegründete Veranlassung zum Verdachte einer über den gemeinen Werth hinaus gesetzwidrig beabsichtigten Versicherung vorhanden ist, das Weitere deshalb nach den Umständen einzuleiten hat.
d. d. 21. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 255, 1824.
Siehe Nr. 12, 16, 18. p. 223. u. 1827. p. 209.

Digitized by Google

10) Den Pächtern der unter der Königl. Regierung stehenden Domainen wird angerathen, ihr Mobiliar bei einer Feuerassecuranzanstalt versichern zu lassen, weil kein Pächter eine Remission wegen Brandschäden zu erwarten hat, wenn ihm solche nicht durch seinen Pachtvertrag ausdrücklich zugesichert ist.
d. d. 21. Febr. 1823. Amtsbl. 1823. p. 75.

11) Die Assecuranzatteste, sowie die 50 Rthlr. und mehr betragenden Quittungen über empfangene Brandentschädigungsgelder sind nach Vorschrift des Stempeltarifs v. 7. März 1822 stempelpflichtig. d. d. 12. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 254.

12) Durch die Minist.-Verfügung vom 2. Oct. 1823 ist angeordnet: Daß Jeder, welcher von einer Privatfeuerassecuranz des In- oder Auslandes oder von deren Bevollmächtigten den Auftrag übernimmt, für dieselbe Versicherungen zu unterhandeln, solches der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 8 Tagen vom erhaltenen Auftrage ab anzeige, auch die übernommene Geschäftsführung durch den Anzeiger des Amtsblattes der betreffenden Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringe, und daß diejenigen, welche solche Geschäfte bereits führen, diese Vorschriften binnen 14 Tagen befolgen, Unterlassungen derselben mit einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. geahndet werden sollen.
d. d. 3. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 319.

13) Die in der Altmark unter den Predigern, Küstern und Schullehrern seit längerer Zeit bestandene Mobiliarfeuersocietät ist mit minist. Genehmigung auf sämmtliche Geistliche, Küster und Schullehrer der verschiedenen christl. Confessionen im ganzen Magdeburger Regierungsbezirk, mit Ausschluß der beiden Jerichowschen Kreise, welche bereits in einem ähnlichen Verbande mit der Kurmark stehen, ausgedehnt worden, und es steht jedem Geistlichen, Küster und Schullehrer frei, nach genommener Einsicht der Reglements dieser Societät beizutreten.
d. d. 10. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 362.

14) Die Prediger und Landschullehrer in den beiden Jerichowschen Kreisen treten vom 1. April 1827 ebenfalls der in vorstehender Nummer erwähnten Feuersocietät in der Altmark bei, die Stadtschullehrer aber bleiben bei dem Feuersocietätsverbande der Kurmark, welcher dortselbst für sie besondets besteht und aus welchen sie größere Unterstützungssummen erhalten.
d. d. 13. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 70.
Siehe Nr. 17.

15) Die Verwaltung der Halberstädter ritterschaftl. Feuersocietät, welche zeither von der K. Regierung in Magdeburg geführt wurde, ist der dazu ernannten Commission in Halberstadt übergeben worden. d. d. 12. April 1827.
Amtsbl. 1827. p. 114.

Digitized by Google

16) Die Polizeibehörden sollen in den Fällen, wenn die polizeiliche Genehmigung zu Versicherungen von Gebäuden ꝛc. bei Privatfeuersocietäten nachgesucht wird, darauf halten, daß die Taxen entweder von Sachverständigen, welche als Taxatoren vereidet sind, aufgenommen, oder der Revision der Kreisbaubedienten unterworfen werden. d. d. 26. Febr. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 51. u. 1830. p. 190.

17) Von allen Veränderungen, die sich rücksichtlich der Mitglieder der Mobiliarfeuersocietät der Prediger, Küster und Schullehrer im Magdeburger Regierungsbezirke ereignen, sollen die Superintendenten der K. Regierung sogleich Anzeige erstatten und nach Art. III. der betreffenden Reglements alle neu ins Amt tretende oder in ein anderes Amt versetzt werdende Prediger, Küster u. Schullehrer zum Beitritt der Societät anhalten. d. d. 28. Febr. 1828. Amtsbl. 1828. p. 51.
Siehe Nr. 13. 14.

18) Wenn Privatpersonen Versicherungen gegen Feuersgefahr bei Privatsocietäten durch ausländische Agenten bewirken lassen, so sind sie verbunden, die competente Polizeibehörde von ihrer Absicht in Kenntniß zu setzen, deren Genehmigung sich zu verschaffen und die erhaltene Police gleich nach deren Empfang derselben zum Visiren vorzulegen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird durch Strafen gerügt. d. d. 17. März 1828.
Amtsbl. 1828. p. 62. u. 1830. p. 190.
Siehe oben Nr. 9.

19) Die bei der Magdeburger Städtefeuersocietät und bei der Halberstädter Städte- und Landfeuersocietät versicherten Kirchen- u. Thurmgebäude sollen bis auf Weiteres nur Ein Fünftheil der von den übrigen Interessenten zu entrichtenden Beiträge zahlen. Die bei der Halberstädter ritterschaftlichen Feuersocietät versicherten Kirchen- und Thurmgebäude, sowie die, welche von Rittergutsbesitzern im Halberstädtischen als Patronen abhangen, sollen künftig nur nach Einem Zehntheile herangezogen werden, und für fremde Kirchen- und Thurmgebäude ist deren Beitrag, falls deren Aufnahme in die Societät bewilligt werden sollte, auf Ein Fünftheil bestimmt. d. d. 30. Oct. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 248.

20) Vorwerke von geistlichen und Schulinstituten, welche nicht in einem noch bestehenden Zwangsvereine versichert sind, sollen zu dem Domainenfeuerversicherungsfond zugelassen werden. d. d. 11. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 35.

21) Den landräthl. und Diöcesanbehörden wird wiederholt zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und andere geistl. Gebäude (mit Ausnahme der zum Kurmärkschen Aemterkirchenverbande gehörigen Kirchen- u.

Digitized by Google

Thurmgebäude) gegen Feuersgefahr angemessen und möglichst mit der vollen Summe desjenigen Betrags, welcher im Falle der Einäscherung zur Wiederherstellung dieser Gebäude erforderlich ist, versichert werden. d. d. 18. Mai 1831.
Amtsbl. 1831. p. 157.

22) In Berlin hat sich eine neue auf Actien gegründete Hagelassecuranzgesellschaft gebildet, welche Versicherungen gegen eine für den Magdeburger Regierungsbezirk festgesetzte Prämie von $\frac{1}{4}$ pCt. für Getreide und 1 pCt. für Handelsgewächse annimmt. d. d. 3. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 153.

23) Zur Annahme oder Aufsuchung von Versicherungen in Feuerassecuranzen im Umherziehen sollen künftig keine Gewerbescheine ertheilt werden. d. d. 22. Oct. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 280.

24) Diejenigen Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersocietät, welche ihre bei derselben versicherten Gebäude auch noch bei einer Privatassecuranz versichern, sollen im Falle eines Brandes aus der erstern keine Entschädigungsgelder erhalten. d. d. 29. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 165.

25) Bei Versicherungen des Mobiliars gegen Feuersgefahr sollen die Behörden mit größter Vorsicht und Strenge dahin sehen, daß keine Gegenstände versichert werden, welche nicht wirklich Eigenthum desjenigen sind, der die Versicherung nachsucht, der gemeine Werth der zu versichernden Gegenstände, es bestehen solche in Mobilien oder in Gebäuden, muß durch zulässige Taratoren ermittelt, und wenn erhebliche Veränderungen bei den versicherten Gegenständen vorgehen, müssen die Versicherungssummen herabgesetzt werden. d. d. 11. Nov. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 294.

Kapitel 23.

Bücher-, Zeitschriften-, Kalender-, Karten- und Zeichnungencensur, Druck, Verlag und Verkauf, ingleichen Leihbibliotheken.

1) Nach der Minist.-Bestimmung vom 1. Juni 1816 soll für den Kalenderverlag kein Monopol stattfinden, sondern derselbe allen Buchhändlern nachgelassen sein; die Kalenderdeputation zu Berlin ist für alle inländische Kalender die Censur- und Stempelbehörde, weshalb das Manuscript der Kalender vor dem Abdruck zur Censur, nach dem Abdruck aber die Titelblätter zur Stempelung an sie eingeschickt werden müssen. Von dieser Kalenderdeputation werden den Verlegern a) die genealogischen Register, b) die Postcourse, c) die Monatsbogen mit dem astro-

Digitized by Google

nomischen Anhange, und d) die Jahrmarktsverzeichnisse gegen Zahlung eines billigen Honorars mitgetheilt. d. d. 28. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 183. 508.

2) Vorschriften zum Verfahren bei Stempelung der vom Auslande eingehenden Kalender. d. d. 16. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 496.

3) Diejenigen Kalenderverleger, welche einen Absatz dieser Waaren ins Ausland beabsichtigen, sollen dieses sowie zugleich die Menge und Gattungen der Kalender, welche sie deshalb ungestempelt zurückbehalten, sogleich nach deren Druck der Ortssteuerbehörde anzeigen und derselben auch von jeder allmälichen Versendung Nachricht geben. d. d. 27. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 15.

4) Nach dem Edicte vom 7. Sept. 1811 soll rücksichtlich der Qualification der Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare mit besonderer Strenge

1. auf den Nachweis eines bisherigen tadellosen Betragens und die Verpflichtung, allen und jeden Censur- und Bücherverbotgesetzen gewissenhaft nachzukommen, und
2. daß bei einem neuen Buchhändleretablissement in Provinzialstädten der Besitz eines eigenen Vermögens von 2000 Rthlr. nachgewiesen werde,

gehalten werden. d. d. 5. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 91.

5) Die Kalender in Duodezform sind deshalb, weil ein Bogen in Duodez von gleichem Gehalte wie ein Octavbogen zu sein pflegt, demselben Stempel wie die Octavkalender unterworfen. d. d. 17. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 229.

6) Empfehlung einer nützlichen Schrift vom Regierungs-Medizinalrath Dr. Kausch zu Liegnitz über die Schafpockenimpfung. d. d. 3. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 266.

7) Vorschriften wegen Erleichterung des inländischen Kalenderdebits und Bemerkung der Stempelsätze für die verschiedenen Kalenderformen. d. d. 22. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 482.

8) Die im Privatverlage erscheinenden Kalender sind der Censur der Königl. Kalenderdeputation in Berlin unterworfen, weshalb daher die Manuscripte mit Einschluß der Titel und etwanigen Vorberichte alljährlich spätestens bis zum 1. Juli eingereicht werden müssen. Die von dieser Behörde selbst empfangenen Artikel können zurückbehalten, von jeder Kalendersorte aber muß nach beendigtem Druck 1 Exemplar an des Herrn Finanzministers Excellenz und 1 Exemplar an die Kalenderdeputation eingesendet werden. d. d. 3. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 573.

Digitized by Google

9) Die Verleger und Drucker theologischer das Kirchenwesen überhaupt betreffender, sowie der pädagogischen Schul- und religiösen Volksschriften sollen solche zur Censur an das Consistorium in Magdeburg einsenden. d. d. 3. Febr. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 72.

10) Das Weimarsche Oppositionsblatt ist stempelpflichtig. d. d. 31. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 222.

11) Bekanntmachung: daß die Aufsicht über die Censur aller in der Provinz Sachsen herauskommenden Schriften dem Oberpräsidio zu Magdeburg übertragen worden und daher alle Manuscripte der im Druck herauszugebenden Bücher u. Schriften zur Censur an gedachtes Oberpräsidium eingesendet werden müssen. Ausgenommen hiervon sind die auf den Preuß. Staat sich beziehenden statistischen Werke und Landkarten, welche bei dem Königl. statist. Bureau in Berlin zur Censur einzureichen sind, ingleichen die Zeitungen, Gelegenheitsgedichte u. Schriften, Schulprogramme und andere einzelne Blätter, deren Censur den Polizeibehörden des Druckorts überlassen bleibt. Von solchen Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt worden, muß ein Exemplar Behufs der Erlaubniß zum Verkaufe an das Königl. Oberpräsidium eingesendet werden, weil solche Schriften vor erlangter Erlaubniß nicht verkauft werden dürfen. d. d. 23. Dec. 1819.
Siehe Nr. 12. 36. Amtsbl. 1820. p. 19.

12) Die nach der vorstehenden Verordnung dem Königlichen statistischen Bureau vorbehaltene Censur der statistischen Schriften und Werke über den Preußischen Staat oder einzelne Theile desselben soll ebenfalls von den für die einzelnen Provinzen dazu bestellten Censoren besorgt werden, und sind die in der Provinz Sachsen erscheinenden diesfallsigen Schriften im Manuscripte oder in einzelnen Probebogen beim Königl. Oberpräsidio in Magdeburg einzureichen. d. d. 22. Jan. 1820.
Siehe auch Nr. 36. Amtsbl. 1820. p. 40.
Die vorstehende Verfügung ist aufgehoben. d. d. 4. Juni 1824.
Amtsbl. 1824. p. 189.

13) Bei Contraventionen gegen Censurgesetze, deren Entscheidung nach der hohen Verfügung vom 23. März 1820 für die Oberpräsidenten gehört, führen die Landräthe die summarische Untersuchung und senden die instruirten Acten an das Oberpräsidium ein, worauf Letzteres durch eine Resolution entscheidet und die festgesetzte Strafe vollstrecken läßt, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang des Resoluts entweder den Recurs (falls die Strafe 5 Rthlr. nicht übersteigt) einwendet oder auf rechtliches Gehör provocirt. d. d. 7. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 147.

Digitized by Google

14) Verordnung: die Censur der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender betreffend, nach welcher

1. die astronomischen und chronologischen Nachrichten der Kalender ausschließlich von der Königl. Kalenderdeputation in Berlin eingeholt werden,
2. die genealogischen Nachrichten von derselben Deputation censirt sein müssen, und
3. die Verzeichnisse der Messen, Märkte und Postcourse von derselben Deputation zu erbitten sind.

d. d. 22. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 151.

15) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. April 1820 ist angeordnet, daß die Kalenderverleger, anstatt der hinwegfallenden Honorare an die Kalenderdeputation für die von derselben zu erhaltenden astronomischen, chronologischen, genealogischen und statistischen Nachrichten, ein alljährliches Pauschquantum von 8 Rthlr. für Ein Tausend Kalender in Quart, 2 Rthlr. für Ein Tausend Kalender in Octav und Duodez und 1 Rthlr. für Ein Tausend Comtoirkalender an die gedachte Deputation entrichten sollen, und daß Quantitäten über 500 für ein volles, Quantitäten unter 500 aber für ein halbes Tausend gerechnet werden sollen.

Jeder, der Kalender drucken lassen will, hat solches der Königl. Kalenderdeputation möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken: ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Duodez- oder Octavkalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarktsverzeichnisse zu geben gedenkt und ob er die Geneologie gebraucht oder nicht. Die astronomischen und genealogischen Nachrichten nebst den Jahrmarktsverzeichnissen erhält er von der genannten Deputation, die Postcourse kann er sich von einem Königl. Postamte erbitten, und die Aufsätze gemischten Inhalts und zur Unterhaltung müssen an das Oberpräsidium zur Censur eingesendet werden. d. d. 30. Mai 1820.

Siehe Nr. 21. Amtsbl. 1820. p. 159.

16) Die Bücherverleger müssen nach Art. 15 der Censurverordnung vom 18. Oct. 1819 von jedem in ihrem Verlage erscheinenden Werke ein Freiexemplar an den Censor abgeben, sobald der Druck beendigt ist. d. d. 26. Mai 1820.

Amtsbl. 1820. p. 165, 1822. p. 20. u. 1824. p. 109.

17) Bekanntmachung der für die Provinz Sachsen angestellten Censoren, mit dem Bemerken: daß zur Erleichterung des in Halle stattfindenden bedeutenden literarischen Verkehrs für diese Stadt besondere Censoren bestellt worden, welche unter vorbehaltener gesetzlicher Aufsicht des Oberpräsidii die Censur aller in Halle gedruckten oder in einem dortigen Verlage erschei-

Digitized by Google

nenden Schriften, sowie auch der allgemeinen Literaturzeitung zu besorgen haben. d. d. 5. Juni 1820.
Amtsbl. 1820. p. 178.

18) Alle und jede außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften, auch wenn eine Buchhandlung innerhalb dieser Staaten auf dem Titel als Commissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, sind dem Artikel 11 des Censurgesetzes vom 18. Oct. 1819 unterworfen und so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten, als die Obercensurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift sich öffentlich auf deren Titel bekennt, noch nicht als deren Verleger angesehen werden kann. d. d. 21. April. 1820. Amtsbl. 1820. p. 199.

19) Bekanntmachung: daß beim Verkaufe der Gesetzbücher bestimmte Preise gehalten werden müssen und das allgemeine Landrecht nicht theurer als

4 Rthlr. 12 gGr. auf Druckpapier,
4 = 20 = = Mittelpapier,
5 = 16 = = Schreibepapier,

das Register dazu auf Druckpapier für 1 Rthlr. 12 gGr.,
die Gerichtsordnung aber für 2 = 18 =
und das Register dazu für — = 18 =
sowie der Anhang zu derselben für — = 8 =

verkauft werden darf, auch die Verlagshandlungen zu Berlin dafür sorgen müssen, daß diese Bücher in den Städten, wo sich Oberlandesgerichte befinden, käuflich um diese Preise zu erlangen sind. d. d. 28. Juli u. 13. Oct. 1820.
Amtsbl. 1820. p. 220. 312.

20) Der Debit der in der Schweiz gedruckten beiden Werke:
1. Restauration der Staatswissenschaft von v. Haller und
2. philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, von Dr. Troxler,

ist vom Königl. Obercensurcollegio in Berlin erlaubt worden. d. d. 30. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 332.

21) Auch die Postcourse erhalten die Kalenderverleger von der K. Kalenderdeputation in Berlin. d. d. 19. Dec. 1820.
Siehe oben Nr. 15. Amtsbl. 1821. p. 5.

22) Erlaubniß zum Verkaufe von 28 verschiedenen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache in Druck erschienener Schriften. d. d. 8. Jan. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 9.

23) Die Generaltabelle der vorzüglichsten Fabriken u. Manufacturen in den Provinzen Niederrhein, Kleve, Jülich, Berg,

Digitized by Google

Westphalen u. Sachsen ist bei dem Regierungsregistrator Beulke in Magdeburg käuflich zu haben. d. d. 9. Juni 1821. Amtsbl. 1821. p. 165.

24) Der Verkauf der sogenannten Planeten- oder Punctirbücher, durch welche lediglich nur der Aberglaube befördert wird, ist bei Strafe der Confiscation verboten. d. d. 21. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 335.

25) Vom Königl. Obercensurcollegio ist zum Verkauf 28 verschiedener außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften in dem Preuß. Staate Erlaubniß ertheilt worden. d. d. 13. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 337.

26) Die Strafen in Kalendercontraventionssachen werden auf Grund des §. 33 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Minist.-Verfügung vom 13. Mai e. a. nach Abzug des Denunciantenantheils von der Kalenderdeputation eingezogen und bei derselben berechnet, die Behörden aber, welche in dergleichen Sachen Resolute abfassen, müssen die Strafüberschüsse an die 2. Abtheilung der Königl. Regierung einsenden. d. d. 12. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 199.

NB. Siehe weiter:

27) Hinsichtlich dieser Kalendercontraventionen ist unterm 20. Juni 1822 abändernd bestimmt: daß die diesfallsigen Strafen nicht zur Kalendercasse, sondern mit $\frac{2}{3}$ zum Unterstützungsfond für Wittwen und Kinder der Steuerbeamteten, mit $\frac{1}{3}$ zum Gratificationsfond der Steuerbeamteten eingesendet und mit $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten ausgezahlt werden sollen. d. d. 28. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 264.

28) Vorschriften für die Kalenderverleger zum Verfahren wegen Erlangung der Jahrmarktsverzeichnisse von der Königl. Kalenderdeputation. d. d. 17. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 45.

29) Erlaubniß zum Debit von 83 außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften und Bücher. d. d. 17. März 1823. Amtsbl. 1823. p. 98.

30) Dergl. zu 4 solchen Büchern. d. d. 13. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 207.

31) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1823 ist der Debit des in Antwerpen herauskommenden merkantil. Blattes: „Boussole du commerce“ in den diesseitigen Staaten gestattet. d. d. 1. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 250.

32) Bekanntmachung: daß von der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wenn nicht vorher ihre Be-

Digitized by Google

willigung nachgesucht und erlangt worden ist. Wer daher der gedachten Bundesversammlung Druckschriften zuzueignen beabsichtigt, soll solche zuvörderst bei dem betreffenden Königl. Ministerio einreichen, worauf sodann nach Befinden durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Preußische Bundestagsgesandtschaft das Nöthige ergehen wird. d. d. 28. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 347.

33) Die Censur der in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme der Stadt Halle) erscheinenden politischen und zeitgeschichtlichen Schriften ist dem Königl. Regierungsrath Schulz zu Magdeburg und der den öffentlichen Unterricht und andere wissenschaftliche Gegenstände betreffenden Schriften dem Consistorial- und Schulrath Zerrenner allda übertragen worden. d. d. 16. Dec. 1823. Amtsbl. 1824. p. 6.

34) Zum Censor der in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften ist der K. Major und Chef des Generalstabs beim Generalcommando des 4. Armeecorps, Herr von Brandenstein zu Erfurt, bestellt worden. d. d. 23. Dec. 1823. Amtsbl. 1824. p. 30.

35) Empfehlung der Schrift: Kritik der neuen Preußischen Kirchenagende, welche in der Herrmannschen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. 1823 erschienen ist. d. d. 21. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 53.

36) Nicht blos die Landkarten von den Preuß. Staaten, sondern auch die Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, sie mögen gestochen oder lithographirt werden, müssen vor ihrem Erscheinen dem Königl. statistischen Bureau zur Censur vorgelegt und dürfen ohne dessen Genehmigung nicht ins Publicum gebracht werden. d. d. 9. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 183. u. 1829. p. 248.

37) Bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall ist es allen Herausgebern von Zeitschriften verboten, in irgend ein solches Blatt Verkaufsanzeigen von Büchern, Musikalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc. (wozu indessen gelehrte Anzeigen und Recensionen nicht gehören) im ganzen Umfange der Monarchie aufzunehmen, wenn solche Anzeigen nicht zugleich in das Intelligenzblatt aufgenommen und dafür die Druckgebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenzwesen entrichtet werden. d. d. 3. Mai und 1. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 209. 310.

38) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 28. Dec. 1824 muß jeder Verleger oder Buchdrucker die Censurgebühren mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen an den Censor einsenden und von dem gedruckten Werke außer 1 Exemplar an den Censor (s. oben Nr. 16) auch 1 Exemplar an die große

Digitized by Google

Königl. Bibliothek zu Berlin und 1 Exemplar an die Bibliothek derjenigen Universität der Provinz, in welcher der Verleger wohnt, einsenden. d. d. 9. Jan. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 45. u. 1828. p. 157.
Siehe auch Nr. 40.

39) Der Debit des litterarischen Conversationsblatts ist in den Preuß. Staaten untersagt. d. d. 31. Dec. 1825.
Amtsbl. 1826. p. 27.

40) Wiederholung der sub No. 38 enthaltenen Anordnung, nebst folgenden Bestimmungen:

1. Zur Ablieferung des Freiexemplars an die große Königl. Bibliothek in Berlin ist jeder Schriftsteller verbunden, er mag Selbstverleger sein oder nicht; ist der Schriftsteller ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher die Schrift gedruckt hat, für die Ablieferung sorgen.

2. Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe abgeliefert werden.

3. Die Termine zur Ablieferung sind 4 Wochen nach Beendigung der Oster- und Michaelismesse jeden Jahres und zu dieser Zeit muß jeder Verleger auch ein Verzeichniß seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel doppelt übersenden, wovon er ein Exemplar zurück erhält. Sollte

4. ein Verleger einmal an der Innehaltung dieser Termine behindert werden, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel am Schlusse des Jahres bewirken, und wenn er während dieses Jahres gar nichts verlegt hat, dies am Jahresschlusse der Königl. Bibliothek schriftlich anzeigen. d. d. 25. März u. 22. April 1826.
Amtsbl. 1826. p. 111. 167.

NB. Von Zeitungen und andern Zeit- und Flugschriften ist die Einsendung eines Freiexemplars an die Registratur des K. Polizeiministerii nicht mehr nöthig, s. Amtsbl. 1826. p. 418.
Siehe auch Nr. 76.

41) Empfehlung der vom Seminardirector Dr. Harnisch in Weißenfels herausgegebenen jährlich in einem Bande von 2 Heften bei Anton in Halle erscheinenden Zeitschrift für Volksschullehrer. d. d. 30. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 141.

42) Der Debit der 1. Auflage der zu Leipzig unter dem Titel: „Warum nennen wir uns Protestanten?" herausgekommenen Schrift, angeblich von Julius Frei, ist verboten.
d. d. 12. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 184.

43) Die Censur der in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Stadt Halle, herauskommenden medizinischen Schriften ist dem Regierungsmedizinalrathe Dr. Trüstedt in Magdeburg übertragen und zu dessen Stellvertreter der Medizinalrath Dr. Fritze

Digitized by Google

bestimmt, die Censur der in Halle erscheinenden theologischen Schriften aber dem Professor Weber allda, in der Stellvertretung des Kanzlers Dr. Niemeyer übertragen worden.
d. d. 17. Juli 1826. Amtsbl. 1826. p. 267.

44) Inländische Buchhändler, welche auch im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen ihre dortigen mit ausländischer Censur gedruckten Schriften in ihren diesseitigen Handlungen nicht eher absetzen, als bis ihnen dazu die Debitserlaubniß ertheilt und dies in der Berliner Zeitung oder in einer Zeitung der Provinz, in welcher der Verleger wohnt, bekannt gemacht worden ist. Sie haben daher von jeder solchen Schrift ein dem Censor verbleibendes Exemplar zur Censur unter Beifügung der Censurgebühren einzusenden, worauf entweder der Debit gestattet oder mit Gründen untersagt werden wird. d. d. 29. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 343.

45) Die Abgaben von ausländischen Kalendern sind nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 folgende:
1. Volkskalender: a) in Quart das Stück 6 Sgr., b) in Octav oder Duodez, ingleichen Schreibekalender, das Stück 4 Sgr., c) Tafelkalender das Stück 2 Sgr.
2. Luxuskalender d) das Stück 10 Sgr.
Diese Kalender müssen auf den geordneten Zollstraßen eingebracht und den an den Grenzen befindlichen Hauptzollämtern vorgelegt werden. d. d. 31. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 47.

46) Neue Auflage von Dr. Martin Luthers Schriften siehe Kap. 35. litt. C. Nr. 14.

47) Die Privatverleger der Kalender sollen diese nicht mit der Bezeichnung: „mit Genehmigung der Königl. Kalenderdeputation" versehen, welche deshalb ganz unrichtig ist, weil die Kalenderdeputation nicht alles, was in den Kalendern steht, genehmigen und vertreten kann und weil ihr auch nicht bekannt ist, ob dasjenige, was sie für diese Kalender liefert, auch richtig abgedruckt wird. Dagegen bleibt es ihnen unbenommen, diejenigen speciellen Umstände, welche ihnen durch gedachte Behörde zugekommen sind, als solche besonders zu bezeichnen.
d. d. 14. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 78.

48) Dem Censor der in Erfurt herauskommenden Zeitungen und periodischen Blätter, Pfarrer Dr. Justi, ist auch die Censur sämmtlicher in Erfurt gedruckt werdenden Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, übertragen worden.
d. d. 18. Juni 1827. Amtsbl. 1827. p. 171.

49) Empfehlung einer Karte vom Preußischen Staate in fünf besondern Abtheilungen. d. d. 20. Sept. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 260.

Digitized by Google

50) Die Censur der in Halle erscheinenden mit der Politik und Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften ist dem Professor und geheimen Justizrath Schmelzer, dessen Stellvertretung aber dem Professor Salchow übertragen, und zum Censor der ebendaselbst herauskommenden philosophischen, philologischen und schönwissenschaftlichen Schriften ist der Professor Gruber, zu dessen Stellvertreter aber der Professor Gerlach ernannt worden.
d. d. 17. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 15.
Siehe Nr. 56.

51) Von dem K. Obercensurcollegio ist für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:
1. Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde, 2. Th., Aarau bei Sauerländer, 1828.
2. Dr. Engelhardt, der Croup in dreifacher Form, Zürich bei Orell, Füßli u. Comp., 1828.
3. Auch Etwas über die Kirchengüter, Zürich, Geßnersche Buchhandlung, 1828.
seit dem 7. April 1828 die Erlaubniß zum Debit in den Preuß. Landen ertheilt. d. d. 31. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 173.

52) Preuß. Postmeilenzeiger s. Kap. 61. Nr. 38 u. 46.

53) Erlaubniß zum Debit 12 verschiedener außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienener Schriften. d. d. 13. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 233.

54) Kein Verleger einer vor dem 18. Oct. 1819 erschienenen Schrift darf eine neue wenn gleich unveränderte Auflage machen, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Oberpräsidio zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne, vorgelegt zu haben; nur solche Werke können ohne diese Entscheidung neu gedruckt werden, welche nach dem 18. Oct. 1819 mit dem Imprimatur versehen worden sind. d. d. 8. Aug. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 247.

55) Diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, müssen die von der K. Kalenderdeputation dazu zu entnehmenden Materialien (Nr. 15 u. 21) bis zum 1. April portofrei bestellen, worauf ihnen am 1. Juni die Normalquart- und Normalcomtoirkalender, den 10. Juli aber die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postcourse zugesendet werden.
d. d. 6. Dec. 1829. Amtsbl. 1830. p. 4.

56) An die Stelle des verstorbenen Prof. Salchow zu Halle ist der Prof. Pernice zum Stellvertreter des Prof. Schmelzer bei der Censur der im Fache der Rechtswissenschaft, Politik und Zeitgeschichte in Halle erscheinenden Schriften ernannt worden.
d. d. 19. Jan. 1830. Amtsbl 1830. p. 25.

Digitized by Google

57) Zum Censor der in der Provinz Sachsen erscheinenden militairischen Schriften ist der Chef des Generalstaabs des 4. Armeecorps, Obristlieut. Heymann in Magdeburg ernannt worden. d. d. 27. April 1830. Amtsbl. 1830. p. 101.

58) Die Sammlung von Subscribenten auf das von der Franckhschen Buchhandlung in Stuttgart angekündigte chronologische Werk: „die neue Zeit von einem alten Constitutionellen," sowie der Debit desselben durch die Buchhandlungen ist verboten. d. d. 8. Sept. 1830. Amtsbl. 1830. p. 264.

59) Die Censur der nach dem Edicte vom 18. Oct. 1819 zum Ressort der K. Ministerien des Innern und der Polizei gehörigen Schriften ist, an der Stelle des Regierungsraths Schulenburg, dem Magistratssecretair Gerloff in Magdeburg übertragen worden. d. d. 26. März 1831. Amtsbl. 1831. p. 125.

60) Bekanntmachung über die Eröffnung einer Subscription auf das bei Nauck in Berlin herauskommende Werk unter dem Titel: Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie. d. d. 26. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 300.

61) Der Prof. Eiselen in Halle ist, an des Prof. Gruber Stelle, zum Censor der in das philosophische, mathematische, philologische und in das Fach der schönen Wissenschaften einschlagenden Schriften ernannt worden; der Prof. Gerlach bleibt dessen Stellvertreter. d. d. 8. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 464.

62) Der Medizinalrath Dr. Fritze in Magdeburg ist zum Censor der in der Provinz Sachsen erscheinenden medizinischen Schriften, und der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Andrä daselbst zum eventuellen Stellvertreter desselben ernannt worden. d. d. 11. März 1832. Amtsbl. 1832. p. 87.

63) Die vier Zeitschriften: das constitutionelle Deutschland, die deutsche Tribune, der Westbote und die neuen Zeitschwingen sind in Preußen verboten. d. d. 29. März 1832. Amtsbl. 1832. p. 114.

64) Verbotene Bücher dürfen auch als Commissionsartikel nicht versendet werden. d. d. 17. Mai 1832. Amtsbl. 1832. p. 137.

65) Bei solchen Werken, welche weder militairischen, noch statistischen oder geographischen Inhalts sind, denen aber Karten oder Pläne von Gegenden oder Städten des Inlandes beiliegen, genügt es, wenn sie entweder von Seiten des statistischen Bureaus oder von Seiten des militairischen Censors das Imprimatur erhalten. d. d. 19. Jun. 1832. Amtsbl. 1832. p. 166.

Digitized by Google

66) Durch Bundestagsbeschluß vom 19. Juli 1832 ist „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein", sowie durch Beschluß vom 16. Aug. e. a. „die allgemeinen politischen Annalen" verboten. d. d. 30. Sept. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 257.

67) In der 33. Bundestagssitzung ist auch a) die deutsche allgem. Zeitung, und b) der Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land, verboten worden. d. d. 20. Oct. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 283.

68) Durch gleichen Beschluß vom 6. Sept. und 20. Oct. 1832 ist auch die in Hildburghausen erschienene Zeitschrift „der Volksfreund" verboten. d. d. 7. Dec. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 323.

69) Das provisorische Bundespreßgesetz soll nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung kommen. d. d. 15. Jan. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 25.

70) Die von der Königl. Sächs. Regierung unterdrückte Zeitschrift „die Biene" vom Dr. Richter ist verboten, und deren Redacteur darf solche weder unter demselben Titel noch unter einem andern in den Bundesstaaten fortsetzen. d. d. 13. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 194.

71) Die in Stuttgart erschienene „Neckarzeitung" ist durch Bundestagsbeschluß vom 14. Nov. 1833 auf Grund des Preßgesetzes unterdrückt und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es auch sei, untersagt worden. d. d. 13. Dec. 1833.
Amtsbl. 1834. p. 1.

72) Die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen am Rhein" und „das neue Hessische Volksblatt" sind durch gleichen Beschluß vom 5. Dec. 1833 verboten. d. d. 3. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 21.

73) Von dem Justizrath Lottner ist eine Sammlung der auf die Rechtspflege in den Rheinprovinzen bezüglichen Gesetze veranstaltet worden und der mit dem Jahre 1833 schließende 3. Band dieser Sammlung erschienen. d. d. 31. Mai 1834.
Amtsbl. 1834. p. 159.

74) Wenn nicht Manuscripte sondern bereits gedruckte Bogen zur Censur gegeben werden, so muß dies jedesmal in Zwei Probeabdrücken geschehen, damit ein Abdruck sowohl wegen Controlle der Buchdrucker, als wegen Beurtheilung der Klagen über zu große Strenge zurückbleiben kann. d. d. 15. April 1835.
Amtsbl. 1835. p. 101.

75) In solchen Fällen, wo das vorstehend bemerkte Verfahren nicht anwendbar ist, sollen die Verleger von Schriften

Digitized by Google

gehalten sein, das zur Censur überreichte Manuscript oder die sämmtlichen einzelnen mit dem Censurvermerk versehenen Bogen oder Blätter nach Vollendung des Drucks dem Censor noch einmal, zugleich mit seinem Freiexemplar, zuzustellen, damit dieser sich von Befolgung seiner Vermerke überzeugen kann, und nachdem der Censor das mit seinem Censurvermerke versehene Heft auf der durchgezogenen Heftschnur besiegelt und zurückgegeben hat, dasselbe in dieser Form aufzubewahren.

d. d. 15. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 248.

76) Von Zeit- und Flugschriften wird von dato ab ein Freiexemplar an das statistische Bureau nicht mehr abgegeben.

d. d. 26. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 257.

Siehe oben Nr. 40.

Kapitel 24.

Cantonsachen, Cantonisten und Militairpflichtige.

1) Bekanntmachung der Instruction über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer; zur Ausführung der im Edicte v. 3. Sept. 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen, nach welchen

1. junge Leute aus gebildeten Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen und die Kenntnisse besitzen, welche zu einer der drei höhern Classen eines Gymnasiums erforderlich sind, auch ein Zeugniß ihrer guten Aufführung beibringen, vor erfülltem 20. Altersjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten und sich die Truppengattung, bei der sie dienen wollen, wählen können; nur bei den Garderegimentern werden Freiwillige nicht angenommen, sondern an das Gardeschützenbataillon gewiesen;
2. diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten und daher Anspruch auf einjährige Dienstzeit haben, entweder ihre Kleider, Waffen, Pferde und sämmtliche erforderliche Gegenstände (welche jedoch probemäßig sein müssen) mitbringen oder gegen Bezahlung von den Regimentern erhalten können; jedenfalls bleiben solche nach beendeter Dienstzeit ihr Eigenthum.

Die Zahlung für diese Ausrüstungsgegenstände beträgt

a) beim Gardejägerbataillon	58	Rthlr.	14	gGr.	10	Pf.
b) bei den übrigen Jägerbataillonen	54	=	6	=	2	=
c) beim Gardeschützenbataillon	56	=	18	=	3	=
d) bei den übrigen Schützenbataillonen	50	=	7	=	7	=
e) bei einem Musquetierbataillon	43	=	3	=	8	=
f) bei einem Füselierbataillon	42	=	7	=	1	=
g) bei der Fußartillerie	41	=	6	=	9	=

Digitized by Google

h) bei dem Pioniercorps	42	Rthlr.	17	gGr.	—	Pf.
i) bei einem Cuiraſſierregimente	214	"	13	"	9	"
k) bei einem Dragonerregimente	185	"	3	"	—	"
l) bei einem Huſarenregimente	179	"	7	"	8	"
m) bei einem Uhlanenregimente	178	"	18	"	5	"
n) bei der reitenden Artillerie	175	"	4	"	4	"

Mehr als dieſe Summen dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Regimentern angenommen werden;

3. wenn während der Dienſtzeit das Pferd des Freiwilligen in Folge des Gebrauchs im Dienſte fällt, erhält er ein anderes Dienſtpferd zum Gebrauche, ein Erſatz aber findet nicht ſtatt;
4. die Meldung zum freiwilligen Eintritt geſchieht bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons perſönlich oder ſchriftlich, und bei dieſer Meldung muß
   a) der Erlaubnißſchein der Eltern oder Vormünder,
   b) das Zeugniß des Gymnaſiums oder der Lehrer über die wiſſenſchaftliche Bildung, Fleiß und ſittliche Aufführung,
   c) eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er ſeine eigene Equipirung bewirkt, ſolche zu beſchaffen gedenkt, und
   d) wenn eine ſchriftliche Meldung erfolgt, ein Zeugniß eines Regimentschirurgus oder eines Kreisphyſicus über ſeine körperliche Tauglichkeit zum Militairdienſte

beigebracht werden.

d. d. 19. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 361.

Siehe auch Nr. 9.

2) Nach einer Miniſt.-Beſtimmung ſoll zwar bei Aushebung der Erſatzmannſchaften für das ſtehende Heer keine andere unmittelbare ausnahmsweiſe Befreiung vom Militairdienſte ſtattfinden, als welche in der körperlichen Militairdienſtunfähigkeit oder in geiſtiger Untüchtigkeit der militairpflichtigen Perſonen liegt; dagegen ſoll bei den Aushebungen ſchonende Rückſicht genommen werden:

1. auf alle in geiſtl. Aemtern und Königl. Dienſten ſtehende active und beſoldete Officianten, inſofern letztere durch ihre Vorgeſetzten als unentbehrlich erklärt werden;
2. auf diejenigen, welche notoriſch die einzigen Ernährer ihrer ohne ſie hülfloſen Familien ſind;
3. auf diejenigen, welche keine Väter haben, bereits Eigenthümer einer Beſitzung ſind, auf welcher ein beſonderer Bewirthſchafter nicht gehalten und welche im laufenden Jahre ohne beſondern Nachtheil nicht verpachtet werden kann;
4. auf die Söhne von Wittwen, wenn keine ältern nicht im Militairdienſte befindlichen Brüder vorhanden ſind und das Grundſtück von der unter 3 gedachten Beſchaffenheit iſt, und

Digitized by Google

5. auf diejenigen, welche in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind und ohne wesentlichen Nachtheil dieselbe nicht unterbrechen können, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nach Ende der Lehrzeit in den laufenden Jahrgang der Dienstpflichtigen eintreten.

Alle diese Berücksichtigungen sollen aber nicht von der Dienstpflicht befreien, sondern diese besteht immer für die nächsten Aushebungstermine, nach Maßgabe der sodann eintretenden Verhältnisse.

Die Einstellung der Lehrlinge des Bergbaues soll in den Fällen, wenn darauf angetragen wird, nicht mit dem 20., sondern beim Anfange ihres 23. Altersjahres erfolgen.

Auch soll es den zum freiwilligen einjährigen Dienste sich eignenden Studirenden, welche ihre Studien ohne Nachtheil nicht unterbrechen können, nachgelassen sein, ihren Eintritt bis zum 23. Jahre zu verschieben, wenn sie mit Angabe ausreichender Gründe bei den Kreisbehörden vor oder spätestens mit Erreichung ihres 20. Jahres darauf antragen.

Uebrigens sollen Berg- und Hüttenleute, sowie Salinenarbeiter vorzüglich dem Pioniercorps zugetheilt werden, wenn sie es nicht vorziehen, freiwillig bei andern Truppentheilen einzutreten. d. d. 18. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 533.

3) Alle diejenigen Personen, welche zur Zeit der Erreichung ihres militairpflichtigen Alters als einheimisch in den Preußischen Staaten zu betrachten sind, müssen auch zu dem dortigen Militairdienste eingezogen werden, weil derjenige, welcher den Schutz des Preuß. Staats genießt, auch die Pflichten Preuß. Staatsbürger zu erfüllen schuldig ist. d. d. 5. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 78. u. 1833. p. 142.

4) Civilärzte dürfen keine Atteste über Unfähigkeit der Cantonisten zum Militairdienste ausstellen, weil solche niemals berücksichtigt werden können, indem sie die den Militairärzten ertheilten Vorschriften, worauf jene Unfähigkeit beruht, theils gar nicht und theils nur unvollständig kennen. d. d. 12. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 105.

5) Bekanntmachung: daß die zum einjährigen Militairdienst sich freiwillig meldenden jungen Leute bei dem Gardeschützenbataillon nur zur Hälfte angenommen werden können, zur andern Hälfte aber bei dem Gardejägerbataillon eingestellt werden sollen. d. d. 23. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 185.

Siehe Nr. 7.

6) Bei den zum Generalcommando des Herzogthums Sachsen gehörenden Truppentheilen sollen die zum freiwilligen Eintritt sich meldenden jungen Leute, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, nur dann angenommen werden, wenn sie ein Attest des

Digitized by Google

Landraths darüber beibringen: daß sie zum Dienste im stehenden Heere noch nicht einberufen worden sind; dagegen sollen die sich meldenden jungen Leute unter 20 Jahren durch Production ihres Geburtszeugnisses nachweisen: daß sie das vorschriftsmäßige 17. Altersjahr zurückgelegt haben. d. d. 2. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 189.

7) Da die Gestattung zum einjährigen freiwilligen Eintritt in das Gardejäger- und Gardeschützenbataillon hauptsächlich zu Gunsten der Cantonisten der Stadt Berlin und der allda studirenden jungen Leute erfolgt ist und bei diesen Bataillonen nur selten leere Stellen vorhanden sind, so sollen auswärtige junge Leute, welche bei diesen Truppentheilen eintreten wollen, sich jedesmal erst erkundigen, ob Stellen leer sind und ob sie angenommen werden können, damit sie nicht vergebliche Reisen machen. d. d. 19. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 223.

8) Die Einberufung der militairpflichtigen Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter zu den Cantonrevisionen und Aushebungen muß jedesmal so zeitig als möglich vorher den ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörden schriftlich gemeldet werden, damit im Betrieb der Werke keine Störungen entstehen.
d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 373.

9) Zur nähern Erläuterung der Instruction vom 19. Mai 1816 (oben sub No. 1) ist festgesetzt:

1. Diejenigen jungen Leute, welche sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen und deshalb eine Universität beziehen wollen oder schon bezogen haben, melden sich zum freiwilligen Eintritt auf ein Jahr unmittelbar beim Militair selbst und bedürfen dazu keiner weitern Erlaubniß.
2. Alle übrigen jungen Leute, welche die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes genießen wollen, müssen dazu die Einwilligung der K. Regierung nachsuchen.
3. Junge Leute, welche eine gelehrte Schule besucht haben und in der lateinischen Sprache wenigstens bis Untersecunda gekommen sind, müssen darüber Zeugnisse beibringen, worauf sie sodann jene Erlaubniß erhalten.
4. Junge Leute, welche die Schule früher verlassen, oder ihre Bildung gar nicht auf einer öffentlichen Lehranstalt erhalten haben, müssen sich einer Prüfung in der ältern und neuern Geschichte, Geographie, Mathematik und in der deutschen u. lateinischen Sprache unterwerfen und darin so viele Kenntnisse besitzen, daß sie in die zweite Classe eines Gymnasiums eintreten können. Haben sie die lateinische Sprache nicht erlernt, so müssen sie in denjenigen Wissenschaften, welche mit der von ihnen gewählten Lebensart in der nächsten Beziehung stehen, um desto weiter vorgeschritten sein,

Digitized by Google

wenn sie auf die Begünstigung zur einjährigen Dienstzeit Anspruch machen wollen. Ausnahmsweise können auch

5. einzelne kunstmäßige Arbeiter, welche sich nach örtlichen Gewerbsverhältnissen zur besondern Berücksichtigung eignen und ohne den größten Nachtheil im Geschäftsbetrieb nicht durch andere ersetzt werden können, diese Begünstigung durch die Kreisrevisionscommission erhalten, jedoch sind solche Fälle der K. Regierung jedesmal namentlich anzuzeigen.

d. d. 16. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 424.

10) Verheirathung, Ansiedelung, Uebernahme von Grundstücken und Wirthschaften befreien durchaus nicht vom Militairdienste, und wenn sich dennoch militairpflichtige Personen in solche Verhältnisse begeben, so haben sie die durch ihre Aushebung etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

d. d. 10. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 433.

11) Für den Regierungsbezirk Magdeburg ist die Departementsersatzcommission gebildet worden. d. d. 21. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 453.

12) Reclamationen cantonpflichtiger junger Leute dürfen nirgends anders als bei der Departementsersatzcommission angebracht werden. d. d. 26. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 459.

13) Bekanntmachung: daß ein jedes zum Dienste im stehenden Heere verpflichtetes Individuum, welches sich nur eine Zeit lang oder einer besondern Ursache wegen und weder bleibend noch selbstständig an einem Orte aufhält, als zum Beispiel: Handwerksgesellen, Dienstknechte ꝛc., an dem Orte, wo dessen Angehörige ihren Wohnsitz haben, zu den dienstpflichtigen Männern gezählt werden soll. Dergleichen Personen kommen zwar an ihrem Aufenthaltsorte zur Revision, das Resultat derselben aber theilt der Landrath derjenigen Kreisbehörde mit, in deren Bezirk das fragliche Individuum gehört. Inzwischen bleibt es der gegenseitigen Einigung benachbarter Kreisbehörden überlassen, solche Personen, welche sich in geringer Entfernung von den Wohnorten ihrer Angehörigen aufhalten, auf ihren Wunsch bei diesen letztern Orten zur Revision zu ziehen.

d. d. 19. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 6.

NB. Ist abgeändert unten sub No. 20.

14) Folgen des Austritts militairpflichtiger Unterthanen siehe Kap. 7. Nr. 18.

15) Nach einer Minist.-Bestimmung sollen die Ersatzcommissionen bei Einstellung von Zöglingen des Potsdamschen Militairwaisenhauses in das stehende Heer, welche bei Handwerkern in die Lehre gegeben worden sind, möglichst darauf sehen, daß sie vorher ihre Lehrzeit beendigt haben. d. d. 13. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 31.

Digitized by Google

16) Individuen, welche sich selbst als gesund und fähig zum Militairdienste angeben und deren äußeres Ansehen nicht etwa einen ihre Untauglichkeit bekundenden Fehler verräth, sollen (mit Ausnahme des Ersatzes für die Garden) in Hinsicht ihres Körperzustandes nicht untersucht werden. d. d. 4. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 61.

Siehe Nr. 24.

17) Cantonisten, welche bei der Revision durch die Kreisersatzcommission zur Einstellung bei dem Militair tüchtig befunden und dazu bestimmt worden sind, und welche überführt worden, daß sie sich durch Entfernung der Einstellung zu entziehen trachten, weshalb sie daher für unsicher zu halten sind, sollen auf Anordnung der Departementsersatzcommission noch vor dem Aushebungstermine eingezogen und den Truppen zugetheilt werden. d. d. 16. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 101.

18) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 16. März 1818 soll denjenigen Leuten, welche sich auf Seminarien oder andern mit diesen in gleichem Verhältnisse stehenden öffentlichen oder Privatanstalten zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, der freiwillige Eintritt in das Militair auf einjährige Dienstzeit gestattet, dieser Eintritt auch auf ihren Wunsch und bei besondern Verhältnissen bis gegen Ende ihres 23. Lebensjahres verschoben werden. Jedoch müssen sie sich vor Erfüllung ihres 20. Altersjahres zum freiwilligen Eintritt melden und damit die Erklärung verbinden: zu welchem Zeitpunkte sie wirklich eintreten wollen. Denjenigen, welche wirklich nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch Hülfe der Ihrigen oder fremder Wohlthäter sich selbst zu equipiren und solches durch genügende Zeugnisse darthun, sollen Unterstützungen ausgewirkt werden. d. d. 2. April 1818.

Amtsbl. 1818. p. 114, 1820. p. 264. u. 1824. p. 169.

19) Die Kreisbehörden, welchen am Schlusse jeden Kirchenjahres von den Geistlichen und von den Vorstehern israelitischer Gemeinden Verzeichnisse der im Laufe dieses Jahres Gebornen und Gestorbenen männlichen Geschlechts (siehe Kap. 35. litt. B. Nr. 14) übersendet werden müssen, haben nach diesen Verzeichnissen das in ihrem Gewahrsam befindliche Exemplar des Cantonbuchs zu complettiren, namentlich das Datum der Geburt zu bemerken und demnächst diese Verzeichnisse den Ortsbehörden zuzufertigen, damit diese das Duplicat des Cantonbuchs darnach vervollständigen können. d. d. 1. Mai 1818.

Amtsbl. 1818. p. 136.

NB. Für die beiden Jerichowschen Kreise gilt diese Anordnung nicht.

Amtsbl. 1818. p. 148.

Digitized by Google

20) Verordnung: daß die Einberufung der zum Militairdienſt ausgehobenen Cantoniſten nicht (wie oben sub No. 13. angeordnet) von der Kreisbehörde des Orts, in deſſen Cantonbuche ſie eingetragen ſind, ſondern von der Kreisbehörde erfolgen ſoll, wo ſie zur Reviſion gezogen worden ſind; daß aber dieſe letztere derjenigen Kreisbehörde, in deren Cantonbuch der Eingeſtellte eingetragen iſt, von der erfolgten Einſtellung benachrichtigen ſoll, damit letztere dieſes Cantonbuch darnach berichtigen könne. d. d. 4. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 144.

21) Bekanntmachung: daß diejenigen Cantoniſten, welche ſich berechtigt halten, im laufenden Jahre nicht ausgehoben zu werden, ſondern erſt im künftigen Jahre beim ſtehenden Heere eintreten zu dürfen, die zu Begründung ihres Antrags erforderlichen Beweismittel und Zeugniſſe ſofort bei ihrer Geſtellung vor den Kreiserſatzcommiſſionen beibringen müſſen, indem auf einen nachträglich zu führenden Beweis keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Auch ſind von den Cantoniſten die Vorſchriften §. 58 und 59. der Inſtruction vom 30. Juni 1817 genau zu beobachten, nach welchen der zur Stellung geforderte Cantoniſt, der zufällig auf eine zu erweiſende Art am Erſcheinen vor der Commiſſion behindert worden iſt, ohne Aufforderung ſich an einem der nächſten Reviſionstage im Kreiſe nachträglich ſtellen muß.

Wer ſich auf gehörige Beſtellung vor der Commiſſion nicht einfindet, auch ſein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entſchuldigt, oder ſich hinterher nicht nachträglich an einem andern Reviſionsorte geſtellt, wird als ein ſolcher angeſehen und behandelt, welcher ſich ſeiner Militairverpflichtung abſichtlich zu entziehen ſucht.

Wenn ein im geſetzlichen Alter ſtehender Cantoniſt bei Aufnahme der Stammrollen übergangen oder aus Verſehen zur Geſtellung nicht vorgeladen worden, ſo iſt derſelbe verpflichtet, ſich bei der ihm zunächſt vorgeſetzten Behörde zu melden; wer dies unterläßt, wird angeſehen und behandelt, als ob er ſich ſeiner Militairpflicht vorſätzlich habe entziehen wollen.
d. d. 20. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 152.

22) Da die Einſtellung derjenigen Individuen zum Militairdienſte, welche ſich in Unterſuchung befinden oder gegen welche auf Verluſt des Rechts zur Tragung der Nationalcocarde erkannt iſt, nicht erfolgen kann, bis im erſtern Falle rechtskräftig erkannt und die Strafe vom Civilgerichte vollſtreckt iſt, ſo ſollen die Gerichtsbehörden dem Landrathe des Kreiſes von jeder Unterſuchung, welche gegen ein zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere verpflichtetes Individuum eingeleitet worden, ſowie auch vom Ausfall des Erkenntniſſes Nachricht geben. d. d. 30. Nov. 1819.
Siehe Kap. 4. Nr. 37. Amtsbl. 1819. p. 539.

Digitized by Google

23) Nach der Ministerial-Bestimmung vom 21. Dec. 1819 sollen die sämmtlichen Berg- und Hüttenleute gleich andern Unterthanen in die Stammrollen aufgenommen und bei den Ersatzcommissionen mit zur Revision u. Aushebung gestellt, zwar vorzugsweise dem Pioniercorps zugetheilt, jedoch, wenn bei diesem der Ersatz schon gedeckt ist, nach Maßgabe ihrer Körperbeschaffenheit auch bei andern Truppentheilen eingestellt werden. Die Concurrenz der Bergbehörden beschränkt sich lediglich auf Vertheilung des sämmtl. Ersatzbedarfs für das Pioniercorps auf alle Knappschaften der Regierungsdepartements. d. d. 4. Febr. 1820.
Amtsbl. 1820. p. 44.

24) Durch allerh. Kabinetsordre vom 7. Aug. 1821 ist der Ersatzcommission die Befugniß ertheilt, alle Recruten, deren ärztliche Besichtigung aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet wird, einer solchen Besichtigung mit Schonung des Schamhaftigkeitsgefühls derselben zu unterwerfen. d. d. 25. Oct. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 307.

25) Durch allerh. Kabinetsordre vom 22. Oct. 1821 ist der §. 90 der Ersatzinstruction vom 30. Jun. 1817, welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen beim Regimente entwichenen Recruten sogleich aus der nämlichen Commune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung gebracht, und zugleich anderweit befohlen: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewendet werden soll, und insofern die Commune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.
d. d. 6. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 316.

26) Chirurgen können ihre Militairpflicht durch freiwilligen Eintritt auf Ein Jahr als Compagnie- oder Escadronchirurgen ableisten, wenn sie die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllen und zu ihrer Einstellung Gelegenheit vorhanden ist.

Sie müssen deshalb zuvörderst

1. ihre wissenschaftliche Ausbildung nach der Instruction vom 19. Mai 1816 (oben sub No. 1) darthun, sodann
2. entweder die Approbation als Wundarzt von der Landesmedizinalbehörde oder Documente über die erlangte landesgesetzliche Promotion als Doctor der Medizin und Chirurgie beibringen, und
3. vor der angeordneten Commission sich zur Prüfung persönlich gestellen.

Für die zum dreijährigen Dienst freiwillig Eintretenden bedarf es jedoch des Nachweises sub 1 nicht, vielmehr ist es für diese

Digitized by Google

hinreichend, wenn ſie ſich über die erforderlichen mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe genügend ausweiſen.

Die zum einjährigen Dienſte freiwillig Eintretenden haben auf keine Beſoldung Anſpruch, und die freiwillig auf ein- oder drei Jahre Eintretenden müſſen vor erfülltem 20. Altersjahre den Landräthen dieſen ihren Entſchluß ſchriftlich anzeigen.

d. d. 25. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 327.

S. Nr. 36 u. 38.

27) Geſundheitsatteſte der Civilärzte über militairpflichtige junge Leute, ſiehe Kap. 48. litt. C. Nr. 3.

28) Bekanntmachung: daß nach der allerh. Kabinetsordre vom 19. März 1821 junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte gehörig nachweiſen, ihre Militairpflicht durch den Dienſt als Kurſchmiede ablöſen können und zwar durch dreijährige Dienſtzeit, wenn zu ihrer Anſtellung mit Gehalt Gelegenheit vorhanden iſt, oder durch einjährige Dienſtzeit, wenn ſie als Freiwillige unter den für dieſe beſtimmten Bedingungen eintreten wollen. Den auf Koſten des Staats zu Kurſchmieden und Roßärzten gebildeten Individuen kommt übrigens dieſe Verordnung nicht zu ſtatten, ſondern ſie müſſen nach der allerh. Kabinetsordre vom 15. April 1820 ſechs Jahre lang in ihren Functionen beim Heere bleiben. d. d. 22. Mai und 26. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 184. 346.

29) Den militairpflichtigen Individuen, welche ſich vor ihrer Aushebung verheirathen wollen, ſoll von den Geiſtlichen bemerklich gemacht werden: daß ihre Verheirathung ſie nicht von der Militairpflicht befreie und keine Reclamation begründe.

d. d. 7. April 1824. Amtsbl. 1824. p. 133.

Ebenſo

30) ſollen in Gemäßheit der allerh. Kabinetsordre vom 19. April 1824 die Landräthe durch die Ortsbehörden den jungen Leuten bemerklich machen laſſen: daß ihre Anſäſſigmachung oder Verheirathung vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ſie von dieſer letztern nicht befreie. d. d. 13. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 158.

Siehe Kap. 35. D. Nr. 32. und Nr. 46. dieſes Kapitels.

31) Alle Reclamationen um Zurückſetzung des Eintritts zum Militairdienſte müſſen bei der Kreiserſatzcommiſſion, und wenn ſie etwa erſt ſpäterhin in der Zwiſchenzeit bis zur Verſammlung der Departementscommiſſion begründet werden ſollten, dem Kreislandrathe zur Unterſuchung und Prüfung angezeigt werden, damit der Departementscommiſſion vollſtändiger Vortrag über die Sache gemacht werden kann. d. d. 9. Aug. 1824.

Siehe Nr. 41. Amtsbl. 1824. p. 242.

32) Militairpflichtige junge Leute, welche als gelernte Jäger bei dem Gardejägercorps oder einer andern Jägerabtheilung ein-

Digitized by Google

geſtellt werden wollen, müſſen mit einem Lehrattеſte verſehen ſein, welches von dem Forſtbedienten, bei welchem der Lehrling in Unterweiſung geſtanden, ausgeſtellt, auf eine in Gegenwart des Forſtinſpectors und zweier verwaltender Forſtbedienten als Zeugen gehaltene Prüfung ſich gründen und von dieſen Perſonen mit unterzeichnet, auch von dem Oberforſtbeamteten der Regierung beglaubigt ſein muß. Die Landräthe werden wiederholt angewieſen, künftighin nur ſolche Militairpflichtige der Erſatzcommiſſion als gelernte Jäger zu ſtellen, welche mit dergleichen Atteſten verſehen ſind. d. d. 9. Dec. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 407.

33) Diejenigen jungen Leute, welche, um dem Militairdienſte zu entgehen, ſich ſelbſt verſtümmeln, ſollen nichtsdeſtoweniger ausgehoben und als Handlanger zum Artillerie- und Fortificationsdienſt gebraucht, vor Ablauf der dreijährigen Dienſtzeit nicht entlaſſen, während derſelben aber ſo beſchäftigt werden, daß der Werth ihrer Arbeiten die Verpflegungskoſten decke; außerdem ſind ſie noch der auf vorſätzliche Selbſtverſtümmelung geſetzten Strafe unterworfen und behalten auch nach ihrer Entlaſſung die Verpflichtung zur Landwehr oder als Trainſoldaten. d. d. 7. März 1825. Amtsbl. 1825. p. 139.

34) Beſtimmungen und Vorſchriften zum Verfahren bei dem Erſatzaushebungsgeſchäfte. d. d. 3. Juni 1825.
Amtsbl. 1825. p. 260.

35) Inſtruction für die in den Rheinprovinzen u. Weſtphalen errichteten Departementscommiſſionen zur Prüfung der zum einjähr. Militairdienſt ſich meldenden Freiwilligen, welche auch für den Magdeburger Regierungsbezirk zur Anwendung kommt. d. d. 3. März u. 30. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 79. 175.

36) Die beiden Termine zur alljährlichen Prüfung der zum freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden Chirurgen ſind auf die erſten vierzehn Tage der Monate April und October jeden Jahres feſtgeſetzt. d. d. 15. März 1826.
Siehe Nr. 38. Amtsbl. 1826. p. 102.

37) Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte muß jedesmal vor dem 1. Aug. desjenigen Jahres erfolgen, in welchem die Altersclaſſe, zu der das betreffende Individuum gehört, zum erſtenmale zur Erſatzaushebung kommt, und bis zu dieſem Schlußtermine können die ſich Meldenden allgemein zur Prüfung angenommen werden. d. d. 12. Juni 1826.
Amtsbl. 1826. p. 223.

38) Nach der Miniſt.-Verfügung vom 9. Jan. 1827 ſollen ſich die chirurgiſchen Freiwilligen (ſiehe Nr. 26 und 36) bei der Departementsprüfungscommiſſion zum Examen melden, und nur erſt ſpäterhin *nach* beſtandener Prüfung haben ſie ſich Behufs

Digitized by Google

der Anstellung an den betreffenden Generaldivisionsarzt zu wenden. Die zum einjährigen Dienst sich meldenden Chirurgen müssen der Commission zugleich die oben sub No. 1. erforderten Zeugnisse und Nachweise überreichen. Die Prüfungstermine im Magdeburger Regierungsdepartement sind jedesmal der erste Montag in den Monaten März, Juni, September und December.
d. d. 18. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 82.
Siehe Nr. 40.

39) Zufolge der allerh. Kabinetsordre vom 28. Juni 1827 sollen zur Erleichterung der Controlle der Militairpflichtigen beim Ersatzgeschäfte sämmtliche Individuen der Altersclassen von 20 bis 25 Jahren, insoweit sie nicht ausgehoben oder für gänzlich unbrauchbar erklärt worden, Losungsscheine erhalten, welche ihr Militairverhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Ersatzcommission ihres jedesmaligen Aufenthaltsorts berichtigt und ergänzt werden müssen. Diese Losungsscheine werden den Wanderbüchern der in die Fremde gehenden Handwerker beigefügt und die Inhaber müssen sich dadurch auf Verlangen über ihr Militairverhältniß ausweisen. d. d. 24. Juli 1827. Amtsbl. 1827. p. 205.

40) Die Meldung derjenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, müssen sich spätestens bis zum 1. Aug. des Jahres, in welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, bei der Departementsprüfungscommission melden und ihren Dienst vor zurückgelegtem 23. Jahre wirklich antreten, indem sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienst eingestellt werden. Die Anmeldungen müssen schriftlich geschehen und es muß denselben das Taufzeugniß des Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Eintritt und ein Attest über seine Aufführung beigefügt sein. d. d. 6. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 9. 143, 1829. p. 1. 183, 1830. p. 170. u. 1835. p. 159.

41) Jeder Militairpflichtige, welcher seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, muß sich mit seiner Reclamation persönlich an die Kreisersatzcommission (oben Nr. 31) wenden und die zugehörigen Beweismittel, welche sein Gesuch begründen sollen, mit zur Stelle bringen, indem auf das Versprechen: diesen Beweis nachträglich zu führen, keine Rücksicht genommen wird.
d. d. 29. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 131. u. 1830. p. 144.

42) Bekanntmachung im Betreff der Ableistung der Militairpflicht als Kurschmiede derjenigen jungen Leute, welche die Thierarzneikunde erlernt haben. d. d. 23. März 1830.
Amtsbl. 1830. p. 71.

Digitized by Google

43) Instruction für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres. d. d. 30. Juni 1817 u. 3. Aug. 1830. Amtsbl. 1830. p. 205.

44) Ableistung der Militairpflicht der Pharmaceuten, siehe Kap. 48. litt. B. Nr. 18.

45) Durch allerh. Kabinetsordre vom 17. März 1831 ist bestimmt, daß bei den Jägerabtheilungen auch solche junge Leute angenommen werden können, welche

a) die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen,

b) die Jägerei nicht erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen u. in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehr vielfach umgegangen sind,

daß zwar alle solchemnach eingestellte Mannschaften das Jägergehalt beziehen, dagegen in Hinsicht ihrer Versorgungsansprüche den übrigen Truppentheilen gleich behandelt werden und keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen. d. d. 11. April 1831. Amtsbl. 1831. p. 136.

46) Die sub No. 30 bemerkte Vorhaltung von Seiten der Kreis- und Ortsbehörden soll wegfallen, weil sie künftig alljährlich durch das Amtsblatt erfolgt. d. d. 5. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 464. u. 1833. p. 149.

47) Bekanntmachung: daß die Magdeburger Departementsprüfungscommission zu Prüfung der sich zum einjährigen Militairdienste meldenden Freiwilligen alljährlich am ersten Montage der Monate März, Juni, September und December zusammentritt. d. d. 17. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 90.

48) Militairdienstpflicht der Schiffsmannschaften, siehe Kap. 49. litt. A. Nr. 9. u. 14.

49) Von solchen Personen, welche sich während ihres militairpflichtigen Alters vor den Ersatzcommissionen nicht gestellt haben, sollen die Ortsbehörden wegen deren nachträglicher Anziehung zum Militairdienste sofort Anzeige machen. d. d. 21. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 171.

50) Die allerh. Kabinetsordre vom 12. Febr. 1820 macht es den Kommunen zur Pflicht: die aus ihrer Mitte einzustellenden Recruten den Truppen in gehöriger Bekleidung zuzusenden. Unter dieser Benennung sollen alle die Gegenstände verstanden werden, mit welchen die Recruten die Reise zu demjenigen Truppentheile zurücklegen können, für welchen sie bestimmt sind. d. d. 30. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 261.

51) Ein jeder Jäger, der während des laufenden Ersatzjahres vom 1. Nov. des einen bis zum 15. Juli des folgenden Jahres in das Jägercorps eingestellt sein will, hat sich zuerst

Digitized by Google

spätestens bis zum 1. Sept. entweder unmittelbar oder, noch besser, durch seinen Lehrprinzipal schriftlich bei dem Inspecteur der Jäger und Schützen, Herrn Oberst v. Neumann in Berlin, zu melden und dabei Vornamen, Alter, ohngefähre Größe, Geburts- u. Aufenthaltsort, nebst dem Stande seiner Eltern genau und deutlich anzugeben, auch seine etwanigen Wünsche, welchem Theil des Jägercorps er überwiesen werden will, auszusprechen. Es macht keinen Unterschied, ob er bereits militairpflichtig ist oder sich vorher meldet, ob er schon ausgelernt und den Lehrbrief hat oder nicht, wenn er nur weiß, daß er im Laufe des Ersatzjahres die vorschriftlichen Bedingungen erfüllen kann, weshalb er auch den Zeitpunkt, zu welchem er den Lehrbrief erlangt, mit anzugeben hat. Beim Zusammentritt der Ersatzcommission im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der Jäger eintreten will, hat er sich bei derselben persönlich zu gestellen, und diese wird seine Verhältnisse und seine körperliche Qualification näher prüfen und das Weitere wegen seiner Einstellung veranlassen.
d. d. 9. Nov. 1835. Amtsbl. 1835. p. 287.

Kapitel 25.

Cassen- und Rechnungssachen.

1) Bekanntmachung: daß die Regierungshauptcasse in ihrem Geschäftslocale im Erdgeschoß des landschaftlichen Gebäudes am neuen Markt zu Magdeburg in Wirksamkeit getreten ist und die Zahlungen herrschaftlicher Gelder an dieselbe geschehen sollen.
d. d. 2. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 8.

2) Zufolge Ministerialrescripts vom 24. März 1816 sollen die ungeränderten Viergroschenstücke, welche Ende Juli e. a. außer Cours kommen, ausgesucht und abgesondert zur Regierungshauptcasse eingesendet werden. d. d. 10. April und 24. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 21. 318.

3) Bekanntmachung des Courses, nach welchem die im Auslande geprägten Gold- und Silbergeldsorten in den Königl. Cassen angenommen werden sollen. d. d. 13. und 26. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 29. 52.

4) Verordnung: daß die mit dem Preußischen Stempel versehenen Sächsischen Cassenbillets litt. A. gleiche Rechte mit den Preuß. Tresorscheinen haben und gleich diesen in allen öffentlichen Cassen als Zahlung angenommen werden sollen.
d. d. 2. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 72. u. 1818. p. 241.

5) Die Bildung einer Instituten- und Communalcasse siehe Kap. 52. Nr. 3.

Digitized by Google

6) Bekanntmachung: daß in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 29. Mai 1814 bei den Königl. Cassen folgende Ein- und Auszahlungen in Gold stattfinden sollen, nämlich bei Einzahlungen an die Cassen:

1. bei Domainenpächten $\frac{1}{3}$ in Gold,
2. beim Verkaufe ansehnlicher Holzquantitäten zum auswärtigen Debit wenigstens $\frac{1}{3}$ in Gold,
3. bei sämmtlichen Acciseabgaben, welche mehr als 5 Rthlr. auf einmal betragen, die Hälfte in Gold,
4. sämmtliche Licent-, Zoll- und Transitoabgaben, welche $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und mehr betragen, ganz in Gold,

entweder den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. oder den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 gGr. in natura, und kann an dessen statt Silbergeld mit Agio nicht angenommen werden.

Zwischensummen, die in Gold nicht bezahlt werden können, werden in Silbergeld angenommen.

Bei Auszahlungen sollen

1. die Gesandten an fremden Höfen nebst dem Gesandtschaftspersonale nach Umständen bei ihrem Gehalte so viel Gold, als nöthig ist, und
2. das Militair, vom Compagnie- u. Escadronchef incl. aufwärts, sowie das Civil, die Ministerialbehörden bis auf die Regierungen und Oberlandesgerichte und alle mit ihnen in gleichem Range stehende Landescollegien incl. von den ihnen etatsmäßig ausgesetzten Gehalten

durchgehends ein Fünftel in Gold bei ihren Besoldungen beziehen.

Den Civilbeamten, welche bisher größere Goldantheile bezogen haben und künftig nur $\frac{1}{5}$ in Golde erhalten, ist das Agio von dem bisherigen Mehrbetrage mit 10 pCt. bei dem Gehaltsreductionsplane zugut zu rechnen. d. d. 4. Juli u. 27. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 191. 465. u. 1818. p. 21.

Siehe Nr. 45.

7) Instruction für die bei den Kreiscassen angestellten Executoren. d. d. 24. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 288.

8) Die Monita gegen die von den Kreis- und Communalbehörden zu legenden Rechnungen sollen in der nachstehenden Form in duplo beantwortet werden:

Revisionsprotocoll

über

für den Zeitraum

vom bis

Ausstellungen der	Beantwortung des Protocolls,	Gutachten der	Entscheidung E. Königl. ꝛc.

d. d. 22. Dec. 1816. u. 17. März 1817.
Amtsbl. 1817. p. 11. 170.

Digitized by Google

9) Bei allen in Silbergeld zu leistenden Abgaben- und Steuerzahlungen muß die Hälfte der Zahlung in Tresor- und Thalerscheinen geschehen. d. d. 31. Dec. 1816. u. 18. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 31. 61.

10) Um den rechtlichen Einwendungen vorzubeugen, welche die wegen eines Defects in Anspruch zu nehmenden Caventen der Cassenrendanten in denjenigen Fällen entgegensetzen könnten, wo die Caution nicht ausdrücklich auf die Erhebungen gerichtet worden, wo der Defect entstanden ist, soll bei allen für Verwalter öffentlicher Cassen zu bestellenden Cautionen diese Caution nicht blos für die dem Rendanten schon beigelegten, sondern auch für die demselben künftig etwa noch zu übertragenden Erhebungen und den dabei entstehenden Schaden an Capital, Zinsen und Kosten, unter der Verbindlichkeit der Verhaftung als Selbstschuldner, von dem Caventen geleistet, mithin das Cautionsinstrument auf die ganze sowohl gegenwärtige als zukünftige Cassenseinnahme ausgedehnt werden. d. d. 28. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 199.

11) Ministerielle Verfügung wegen Organisation der für sämmtliche Preußische Provinzen verordneten Oberrechnungskammer, welche aus 2 Abtheilungen besteht, deren erste die aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, die zweite aber die aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein herrührenden zum Ressort dieser Oberrechnungskammer gehörigen Geschäfte bearbeitet. d. d. 2. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 209.

12) Besoldungen, Wartegelder und Pensionen, welche monatlich unter 5 Rthlr. betragen, sollen eben so wie der Sold der Unterofficiere und Gemeinen in der Armee in klingendem Gelde, höhere Beträge aber zur Hälfte in Tresorscheinen gezahlt und angenommen werden. d. d. 8. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 262.

13) Bekanntmachung: daß die für den Magdeburger Regierungsbezirk bestimmte Institute- u. Communalcasse in Wirksamkeit getreten ist. d. d. 26. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 319.

14) Bekanntmachung: daß die Kreiscassen im Magdeburger Regierungsbezirke definitiv eingerichtet worden sind und für jeden der 15 landräthl. Kreise eine solche Kreiscasse besteht. d. d. 20. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 457.

15) Die zur Regierungshauptcasse abliefernden sämmtlichen Spezialcassen sollen die Einnahme eines jeden Monats vollständig entweder baar oder in Belägen dergestalt pünktlich abliefern, daß solche spätestens bis zum 12. des folgenden Monats bei der Regierungshauptcasse eingegangen ist. d. d. 6. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 529.

Digitized by Google

16) Bestimmungen wegen Verrechnung der Reste und Ausfälle und wegen Behandlung der Zuschüsse aus der Generalstaatscasse. d. d. 30. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 13.

17) Beschreibung der durch ältere Verordnungen außer Cours gesetzten sogenannten Mittelfriedrichsd'or und Warnung vor deren Annahme bei öffentl. Cassen. d. d. 21. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 67.

18) Von denjenigen Etats, welche mit Vorbehalt der Erledigung der dagegen gemachten Erinnerungen zur Ausfertigung gelangen müssen, sind vidimirte Abschriften den bezüglichen Rechnungen beizulegen und diesen Abschriften auch die Etats- und Revisionsprotocolle mit den Erledigungsvermerken beizufügen. d. d. 24. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 108.

19) Die Rendanten der Königl. Cassen sollen die Invalidenversorgungsscheine der mit solchen im Civildienste angestellt werdenden Militairs, selbst wenn letztere in den vollzogenen Etats namentlich aufgeführt stehen, als Justificatorien denjenigen Rechnungen beifügen, in welchen diese Personen zum erstenmale vorkommen. d. d. 27. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 165.

20) Oeffentliche Gelder dürfen von den Untereinnehmern an die Kreiscassen nur in Beisein der Controlleure dieser Cassen und gegen die von ihnen mit unterschriebenen Quittungen der Kreiseinnehmer abgeliefert werden. d. d. 15. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 255.

21) Diese Geldereinzahlungen dürfen auch nur während der gewöhnlichen Cassenstunden erfolgen. d. d. 29. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 281.

22) Vorschriften zur Aufstellung der Etats für die Land- und Stadtgerichte. d. d. 11. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 270.

23) Cassenbeamtete dürfen für ertheilte Quittungen über eingezahlte Gefälle keine Vergütungen fordern. d. d. 17. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 456.

24) Jeder Cassenrendant muß eine Abschrift des Etats und resp. des zum Grunde liegenden Protocolls gleich nach dessen Empfang fertigen und an die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde einsenden, welche letztere solchen zu beglaubigen und an die Königl. Oberrechnungskammer zu befördern hat. Bei Einsendung der darauf folgenden Rechnungen bedarf es sodann der Beifügung des Etats nicht weiter. d. d. 9. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 496.

25) Vorschriften für die Spezialcassen zu Fertigung der Nachweisungen von eingelösten Zinscoupons von Staatsschuldscheinen. d. d. 16. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 59.

Digitized by Google

26) Bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, welche von Beamteten als Rechnungsbelege ausgestellt werden, sollen sie unter der Namensunterschrift ihren Dienstcharakter bemerken. d. d. 29. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 73.

27) Nach einer Bestimmung der K. Oberrechnungskammer ist zur Verminderung der Belege bei den zu deren Revision gelangenden Jahresrechnungen angeordnet, daß für die Folge

1. den Liquidationen über Insertionsgebühren keine Exemplare der öffentlichen Blätter, und
2. den Liquidationen über Postporto nicht die Couverts der Briefe

beigefügt werden sollen, dagegen soll aber die Liquidation von der die Zahlungsanweisung ertheilenden Behörde mit der Bescheinigung versehen werden:

ad 1. daß die Liquidationen nach den als Publicationsdocumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den contractmäßigen (oder, wo kein Contract vorhanden, nach den üblichen) Insertionsgebührensätzen, und

ad 2. daß die Liquidationen nach den Couverts der Briefe, welche sämmtlich den Königl. Dienst und kein einseitiges Interesse von Privatpersonen betroffen haben,

revidirt und richtig befunden und daher aus Königl. Cassen zu bezahlen sind,

3. in Ansehung der Ausgaben an Botenlohn die Botenabfertigungszettel und Briefempfangsbescheinigungen den Liquidationen nicht beizufügen sind, auf letztern aber die Richtigkeit derselben nach den erstern stets bescheinigt sein muß, und
4. bei den Ausgaben an Druckkosten die darüber aufgestellten Liquidationen von der Behörde mit der Bescheinigung versehen werden muß, daß die Drucksachen wirklich abgeliefert worden und der Geldbetrag nach den contractmäßigen (oder wo kein Contract vorhanden, nach den üblichen) Preisen angesetzt worden ist.

d. d. 6. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 335.

28) Die den Spezial-, Domainen-, Geld- und Naturalrechnungen beizulegenden und zu deren Ergänzung dienenden Verzeichnisse von

a) den vorhandenen Activcapitalien,
b) den überhaupt verbliebenen Einnahmegeldresten,
c) den rückständig gebliebenen Naturalgefällen

und dergleichen mehr, dürfen nicht den Belegen beigeheftet, sondern müssen den Rechnungen selbst angehängt werden, weil sie mit diesen bei der Revisionsbehörde zurückbleiben müssen.

d. d. 22. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 60.

Digitized by Google

29) Vorschriften für die Spezialcassen wegen Ablegung der Jahresrechnungen rücksichtlich des Restenfonds bis mit dem Jahre 1815. d. d. 26. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 263.

30) Vom 1. Jan. 1822 ab soll bei allen Cassen das Rechnungswesen nach der durch das Gesetz vom 30. Sept. 1821 erfolgten neuen Münzeintheilung des Thalers zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige geführt werden. d. d. 11. Dec. 1821. Amtsbl. 1821. p. 341.

31) Gehaltszahlungstermine siehe Kap. 63. litt. A. Nr. 7.

32) Nach dem Minist.-Rescript vom 29. März 1822 sollen vom 1. Mai c. a. ab bei den Activ- und Passivzinsen und Capitalien, ingleichen bei den Domainen- und Forstrevenüen, alle in natura nicht zu leistende Goldbeträge unter 2½ Rthlr. ohne alles Aufgeld erhoben und ausgezahlt werden, dagegen aber ist der wirkliche zahlbare Goldbetrag, welcher dem contractmäßig berechneten Geldquanto am nächsten kommt, in Ansatz zu bringen. d. d. 9. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 129.

33) Bei den Cassen sollen vollwichtige Ducaten zu 2¼ Rthlr. angenommen werden. d. d. 17. Mai 1822. Amtsbl. 1822. p. 195.

34) Die Quittungen über Zahlungen der Spezialcassen in Auftrag der Regierungshauptcasse sollen nur auf diese letztere gestellt werden (z. B. aus der Regierungshauptcasse durch die Hauptsteuer-, Domainen-, Forst-, Kreis- ꝛc. Casse zu N. N.) und wenn dies ja einmal nicht geschehen, soll von der Specialcasse unter einer solchen Quittung bemerkt werden: daß der betreffende Betrag derselben durch die Regierungshauptcasse erstattet worden sei. Jede mit diesen Erfordernissen nicht versehene Quittung wird von der Hauptcasse zurückgewiesen. d. d. 17. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 267.

35) Vom 1. Jan. 1823 ab sollen alle Goldzahlungen, welche auf den directen Steueretats stehen, aufhören, dahingegen aber die Steuerpflichtigen dafür ein festes Aufgeld von Zehn Prozent zu entrichten verbunden sein. d. d. 14. Dec. 1822. Amtsbl. 1822. p. 446.

36) Nach einer Minist.-Bestimmung ist bei Geldsendungen zwischen öffentlichen Cassen die empfangende Casse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet und kann die zahlende Casse bis dahin wegen der geschehenen Absendung sich mit dem Postschein ausweisen. d. d. 19. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 342.

37) Die zu allen extraordinairen Einnahmen und Ausgaben, Erlassen und Ausfällen den Spezialcassen bis zum Eintritt des neuen Etatsturnus zu ertheilenden Cassenanweisungen sollen künftig nur in der Rechnung für das erste Etatsjahr nach dem

Digitized by Google

Dato und der Gültigkeitsperiode angezogen, in den übrigen Jahresrechnungen aber soll auf die in der ersten Rechnung gemachte Bemerkung mit Pagina und Nummer Bezug genommen werden. d. d. 5. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 31.

38) Um das Rechnungswesen stets current zu erhalten, sollen die sämmtlichen rechnungslegenden Behörden die vorgeschriebenen Termine pünktlich innehalten und die Rechnungsnotatenbeantwortungen, wenn keine besondern Termine gesetzt worden, binnen längstens drei Wochen vom Empfange ab mit der Post ohnfehlbar einsenden. d. d. 14. Jan. 1824.
Siehe folgende Nummer. Amtsbl. 1824. p. 32.

39) Die Spezialdomainenrechnungen müssen spätestens den 31. März des folgenden Jahres, für welches die Rechnung gelegt wird, zur Post befördert sein, und soll der Säumige bei nicht pünktlicher Einhaltung dieses Termins mit einer durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 bis 25 Rthlr. belegt werden. d. d. 14. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 46.

40) Beim Cassenwesen sind die Etatstitel der Ausgabe als gesetzliche Normen zu respectiren, und es kann unter keinen Umständen gestattet werden, ohne vorher eingeholte Genehmigung Zahlungen außer den Grenzen des Etats zu autorisiren oder zu leisten. d. d. 4. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 352.
Siehe auch Nr. 46.

41) Um die von der Regierungshauptcasse den Spezialcassen geleisteten Vorschußzahlungen genau controlliren zu können, wird Erstere den Betrag derjenigen Vorschußzahlungen, welche bei der Schlußlieferung noch nicht erstattet sind, jedesmal unter der betreffenden Quittung bemerken. d. d. 6. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 353.

42) Das Ableben der Pensionairs und Wartegeldempfänger muß angezeigt werden, siehe Kap. 63. litt. C. Nr. 4, 8. u. 21.

43) Verordnung wegen Ausführung der allerhöchsten Instruction vom 18. Dec. 1824 für die Oberrechnungskammer von Seiten der Specialcassen und rechnungslegenden Behörden. d. d. 30. Jan. 1825. Amtsbl. 1825. p. 74.

44) Vorschriften wegen Erledigung und Beantwortung der bei Revision der Rechnungen vorgekommenen Erinnerungen. d. d. 8. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 112.

45) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 31. Aug. 1824 findet die bisherige Auszahlung der Goldantheile in den Gehalten der Beamteten ferner nicht mehr statt. d. d. 2. März 1825.
Siehe Nr. 52. Amtsbl. 1825. p. 139.

46) Bestimmungen wegen der Etatsüberschreitungen. d. d. 3. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 235.

Digitized by Google

47) Die neuen Cassenanweisungen und deren Annahme bei allen öffentlichen Zahlungen, siehe Kap. 64. Nr. 20.

48) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 21. Dec. 1824 ist §. VI. und VII. verordnet: daß alle Zahlungen an Königl. Cassen, wenn sie die Summen von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Cassenanweisungen geleistet oder im Unterlassungsfalle ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler entrichtet werden sollen. d. d. 16. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 409.

49) Zur Verminderung der Schreibereien und zur Erleichterung der Rechnungsführer sollen künftig weder die über die Dienst- und Cassenutensilien und Geräthschaften zu führenden Inventarien, noch die Ab- u. Zugangsnachweisungen den Rechnungen selbst beigefügt und nur deren specielle Einforderung vorbehalten werden; dagegen soll nur den Rechnungen eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde,

a) daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt,
b) die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen,
c) die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und
d) die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind,

beigefügt werden. d. d. 14. u. 19. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 69. 71.

50) Formular zu dem Besoldungstitel in den Rechnungen. d. d. 2. u. 4. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 131. 136.
= 1827. p. 161.

51) Bestimmungen wegen der Berechnung der Besoldungszuschüsse und extraordinairen Besoldungen. d. d. 4. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 346.

52) Vorschriften zur Berechnung der Beiträge zum Pensionsfond und des Goldagio, welches nach der allerh. Kabinetsordre vom 24. Oct. 1826 den zu dessen Empfange berechtigten Beamteten nach dem fünften Theile ihres Gehalts mit 10 pCt. vom J. 1826 ab für die Zukunft vergütet werden soll. d. d. 27. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 38.

53) Bestimmungen wegen Justification der Hebegebühren und des Erlasses bei der Classen- und Gewerbesteuer. d. d. 24. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 225.

54) Vorschriften für die Spezialcassen wegen der Reste bis incl. 1824. d. d. 28. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 229.

55) Alle Staatscassen sind verbunden, durchgerissene und wieder zusammengeklebte oder sonst beschädigte Cassenanweisungen in Zahlung anzunehmen, sobald nur die gedruckte littera, Nummer und Unterschrift vorhanden und der äußere den Werth

Digitized by Google

der Cassenanweisung andeutende Rand nicht abgeschnitten ist. d. d. 15. Dec. 1827. Amtsbl. 1827. p. 335, 1828. p. 53. u. 1830. p. 145.

56) Vorschriften für die Rechnungsführer, daß sie bei Beantwortung der Notaten erwägen sollen:

a) welche Rechnungsbeläge den Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, und

b) welche Rechnungsbeläge etwa außerdem zur Prüfung der Beantwortung und deren Begutachtung erforderlich sind,

damit unnütze Weiterungen durch nachträgliche Einforderung der nöthigen Beläge vermieden werden. d. d. 5. Dec. 1827. Amtsbl. 1828. p. 2.

57) Bei den Königl. Cassen werden vom 1. Jan. 1831 ab außer Ducaten keine andern als Preuß. Goldmünzen angenommen. d. d. 2. Dec. 1830. Amtsbl. 1830. p. 321.

58) Cassenbeamtete, welche auf Grund der Cassenbücher ein Attest auszustellen oder einen Belag zu bescheinigen haben, sollen in dem betreffenden Cassenbuche eigenhändig bemerken: daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen das Cassenbuch vorgelegt worden. d. d. 21. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 238.

59) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 21. Nov. 1831 sollen bei allen Staatscassen auf die in Silbergeld zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. angenommen, jedoch diese Goldzahlungen genau und unter dem Silbergelde bemerkt werden. d. d. 15. Dec. 1831. Amtsbl. 1831. p. 519.

60) Vorschriften für die Spezialcassen wegen Verpackung und Ablieferung der Gelder an die Regierungshauptcasse. d. d. 23. Mai 1823. Amtsbl. 1832. p. 146. u. 1834. p. 243.

61) Dergleichen für die Haupt- und Spezialcassen wegen des Abrechnungsverfahrens. d. d. 17. Sept. 1832. Amtsbl. 1832. p. 243.

Kapitel 26.

Chaussee- und Wegebausachen, Chaussee-, Brücken- und Wegegelder.

1) Bei allen vorkommenden Kunststraßenbauten sollen zu Verhütung einer allzugroßen und dem Zwecke selbst nachtheiligen Belastung der Staatscassen die Anwohner von dergleichen Anlagen zu einer verhältnißmäßigen Mitleidenheit aus dem billigen Grunde gezogen werden, weil sie ohnedies von diesen Anlagen den nächsten Vortheil haben und nach dem Publicandum vom 13. Nov. 1787 zu solchen Leistungen verpflichtet sind. d. d. 11. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 28.

Siehe Nr. 7.

Digitized by Google

2) Nach der Minist.-Bestimmung vom 15. Juni 1816 sollen Düngerfuhren, ohne Einschränkung, überall von Entrichtung des Chausseegeldes frei sein. d. d. 2. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 184.

3) Nach dem Minist.-Rescripte vom 8. Oct. 1816 bezieht sich die §. 4 des Edicts vom 10. Juni 1816 (die Ausübung des Salzregals betreffend) ausgesprochene Abgabenbefreiung von dem aus Königl. Niederlagen erkauften Salze blos auf Zoll-, Geleits- und sonstige Handlungsaccisabgaben; es müssen daher sowohl von allen Salzgattungstransporten, als auch vom Düngersalze, Gyps, Asche ꝛc. (da die den Düngerfuhren sub No. 2 bewilligte Befreiung vom Chausseegelde nur auf thierischen Dünger sich bezieht) die Damm-, Brücken-, Chaussee- und Wegegelder ebenso wie von anderm Fuhrwerke entrichtet werden. d. d. 1. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 470.

4) Tarif der Chausseegeldersätze, welche vom 1. Jan. 1817 ab im ganzen Magdeburger Regierungsbezirke erhoben werden sollen. d. d. 18. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 534.
Siehe Nr. 6.

5) Nach der Minist.-Verfügung vom 14. Dec. 1814 sollen alle Militairpersonen (mit alleiniger Ausnahme der Officiere zu Pferde, wenn sie commandirt sind und solches, wenn auch nur mündlich, versichern können) zu Entrichtung der tarifmäßigen Chausseegelder verbunden sein. Nur bewaffneten Commando's und der Passage in Kriegszeiten steht eine diesfallsige Befreiung zu. Amtsbl. 1816. p. 537.

6) Nur die Sätze in der ersten Kolonne des sub Nr. 4 erwähnten Tarifs sind für den Magdeburger Regierungsbezirk gültig, die Sätze der beiden übrigen Kolonnen finden keine Anwendung. d. d. 30. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 16.

7) Beim Chausseebau kann sich Niemand der Spanndienste weigern, der Zugvieh hält, er mag in Städten oder auf dem Lande, auf Staats-, oder Ritter- oder Bauergütern wohnen; nur die in der Verordnung vom 19. Mai 1816 benannten Personen sind davon befreit.

Die Chausseebaufuhren werden übrigens nach dem Publicandum vom 13. Nov. 1787 (vorher Nr. 1) vergütet und sollen nicht nach Hufen, sondern nach dem jedesmaligen Zugviehstande ausgeschrieben und dabei 3 Zugochsen für 2 Pferde gerechnet werden. Die Kossäthen, welche kein Zugvieh halten, müssen solche Dienste verrichten, welche ihnen nach dem Wegebesserungsreglement obliegen. d. d. 4. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 77.

8) Bekanntmachung: daß alles nach der Stadt Magdeburg gehende Fuhrwerk und Vieh den Tarifsatz für die halbe Meile

Digitized by Google

der um die Stadt führenden Chaussee zwischen dem Sudenburger und Kröckenthor, auf allen ersten Barrièren der Lüneburger- Halberstädter und Leipziger Straße zu bezahlen, und es ihm unbenommen bleibt, entweder um die Stadt herum oder durch dieselbe zu fahren, daß aber alles aus der Stadt Magdeburg gehende Fuhrwerk und Vieh von diesem Chausseegelde frei ist, und das den Magdeburger Einwohnern gehörige Fuhrwerk und Vieh auf diese halbe Meile kein Chausseegeld entrichtet, es mag aus der Stadt kommen oder nach derselben gehen.
d. d. 27. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 329.

9) Dergl.: daß der im 9. Stück der Gesetzsammlung vom J. 1819. Nr. 534. enthaltene Chausseegeldtarif vom 1. Juni e. a. ab im Magdeburger Regierungsbezirke zur Anwendung kommen und das Chausseegeld nach den in demselben enthaltenen Sätzen erhoben werden soll. d. d. 8. Juni 1819.
Amtsbl. 1819. p. 330.

10) Alles Fuhrwerk, das aus der Stadt Magdeburg auf der Berliner Straße bis diesseits der Barrière an den Fuchsbergen geht, ist von allen Abgaben frei; das aber, welches diese Barrière passirt, muß das volle Chausseegeld bis zu und von der 2. Barrière entrichten, gleichviel ob es von Magdeburg kommt oder dahin geht. Der bisher erhobene Dammzoll aber fällt weg.
d. d. 21. Juli 1819. Amtsbl. 1819. p. 370.

11) Die Polizei- und Grenzgensd'armen, wenn sie sich im Dienste befinden, sind gleich andern im Dienst befindlichen Militairpersonen von Erlegung der Brücken-, Fähr- und Wegegelder befreit. d. d. 31. Juli u. 31. Aug. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 208. 229.

12) Die Kreislandräthe sind innerhalb der Grenzen ihres Kreises, wenn sie in Dienstangelegenheiten reisen, von Entrichtung des Chausseegeldes befreit. Diese Ausnahme von der Regel muß aber streng erklärt und nicht im geringsten ausgedehnt werden, indem außer den schon früher befreiten Chausseebeamteten, den Landräthen und den berittenen Grenzzollbeamteten, kein Civilbeamteter eine gleiche Befreiung genießt, auch nicht die übrigen Kreisofficianten, wenn sie gleich in Geschäften reisen, die zum Geschäftskreise des landräthl. Officii gehören.
d. d. 18. Dec. 1821. Amtsbl. 1822. p. 1.

13) Vermöge Minist.-Verfügung vom 23. Febr. 1822 ist für alles Fuhrwerk, welches mit Radefelgen von 6 Zoll Breite und darüber versehen ist, bei unverpachteten Barrièren auf Ansuchen 3 Jahre lang die Befreiung vom Chausseegelde bewilligt.
d. d. 4. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 80.

14) Nach ministerieller Bestimmung muß bei jeder Barrière nur ein Geldsatz, nämlich der volle Barrièresatz für jede Rich-

Digitized by Google

tung erhoben werden, wenn auch in einzelnen Fällen die Chaussee von einzelnen Passanten nur auf eine geringere Entfernung benutzt werden. Alle zeitherigen diesfallsigen Begünstigungen sind daher von jetzt ab aufgehoben. d. d. 27. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 155.

15) Chausseegeldtarif, welcher vom 1. Juli 1822 ab in Anwendung gebracht werden soll, nebst den Strafbestimmungen. d. d. 25. Juni 1822. Amtsbl. 1822. hinter p. 202.

16) Nach dem Minist.-Rescripte vom 3. Sept. 1822 kann das Chausseegeld nicht für halbe Meilen oder für halbe Barrièren erhoben, sondern es muß jederzeit der Satz für eine volle Meile entrichtet werden. Diejenigen Communen und Individuen, welche eine Chausseestrecke nur weniger als auf eine Meile benutzen und auf ein Abonnement (Vergleichsquantum) einzugehen wünschen, haben sich deshalb an den betreffenden Wegebauinspector zu wenden, welcher die Verhältnisse prüfen und sich darüber gutachtlich äußern wird. d. d. 13. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 326.

17) Die Defraudationen der dem Fiscus zustehenden Wegegelder sollen von den Landräthen, in deren Kreisen die Erhebungsstellen gelegen sind, untersucht und entschieden werden. d. d. 2. Dec. 1822. Amtsbl. 1822. p. 437.

18) Bestimmungen wegen der Chausseegelderhebung
a) auf der Berliner Kunststraße,
b) auf der Magdeburger Verbindungs- und der Lüneburger Kunststraße,
c) auf der Halberstädter Kunststraße,
d) auf der ersten Leipziger Straße,
e) auf der zweiten Leipziger Straße, und
f) auf der Braunschweiger Kunststraße.
d. d. 16. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 196.

19) Da nach dem Chausseegeldtarif vom 15. Aug. 1824 Nr. 2. jedes zum Fortschaffen von Personen bestimmte Fuhrwerk den Satz von 2 Sgr. pro Pferd zu erlegen hat, so sind auch nach der Minist.-Entscheidung vom 24. Febr. 1827 die zum Fortschaffen von Personen dienenden Schlitten von diesem Satze nicht befreit, dagegen aber wird für Schlitten zum Transport von Waaren, Producten u. Effecten nur 1 Sgr. pro Pferd nach dem Satze Nr. 3. entrichtet. d. d. 15. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 82.

20) Bekanntmachung:
a) daß Niemand gezwungen werden kann, sich der Chausseen zu bedienen,
b) daß es Reisenden u. Fuhrleuten freisteht, die vorhandenen

Digitized by Google

Communications- u. ſelbſt Feldwege (ſofern ſolches die Grundbeſitzer geſtatten) beliebig zu benutzen, daß aber dagegen

c) die im Anhange zum Chauſſeegeldtarif für die Defraudation des Chauſſeegeldes beſtimmte Strafe verwirkt iſt, wenn Jemand die Chauſſee benutzt, aber in der Nähe einer Barrière, um ſich des Chauſſeegeldes zu entziehen, von der Chauſſee abfährt und hinter der Barrière wieder auf dieſelbe zurückkehrt, um ſeinen Weg auf derſelben fortzuſetzen.

d. d. 3. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 232.

21) Chauſſeegeldtarif, nach welchem vom 1. Oct. 1828 ab auf allen Chauſſee- und andern Staatscommunicationsanlagen das Chauſſeegeld erhoben und nach den demſelben beigefügten Strafbeſtimmungen verfahren werden ſoll. d. d. 15. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 125.

22) Eggen dürfen eben ſo wenig als Holz, Pflüge und ähnliche Gegenſtände auf Chauſſeen geſchleppt, ſondern jedesmal nur auf Unterlagen, z. B. Pflugſchleifen, Schlitten ꝛc., fortgebracht werden. d. d. 22. Nov. 1828. Amtsbl. 1828. p. 275.

23) Die Inhaber von Chauſſeefreikarten müſſen ſolche mit Ablauf jeden Jahres gegen neue für das folgende Jahr abgeben; wer dies verſäumt, muß aber, wenn er angehalten wird, auch bei Dienſtreiſen das Chauſſeegeld bezahlen. d. d. 9. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 43.

24) Wer eine Chauſſeeſtrecke mit ſtärkerer Beſpannung befahren hat, als mit welcher er die nächſte Hebeſtelle paſſirt, der muß ſolches, bei Vermeidung der Defraudationsſtrafe, bei derſelben anzeigen und das Chauſſeegeld für das ganze gebrauchte Geſpann bezahlen. d. d. 27. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 181. u. 1833. p. 300.

25) Die Straße von Acken nach Köthen iſt auf Koſten der Stadt Acken durch Anlegung einer Kieschauſſee in Stand geſetzt, wird auf deren Koſten unterhalten, und es iſt derſelben durch die allerh. Kabinetsordre vom 11. Mai 1831 die Befugniß beigelegt: die Hälfte des im Chauſſeegeldtarif vom 28. April 1828 für Eine Meile beſtimmten Betrags von allen denjenigen zu erheben, welche nach dieſem Tarif davon nicht befreit ſind.

d. d. 21. Dec. 1831. Amtsbl. 1831. p. 522.

26) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. April 1834 iſt der Bau neuer und die Unterhaltung ſchon vorhandener Chauſſeen, ſo weit beide aus Staatsmitteln beſtritten werden, dem Chef des Seehandlungsinſtituts, wirkl. geh. Oberfinanzrath und Präſidenten Rother, übertragen worden. d. d. 10. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 255.

27) Tarif zu Erhebung des Wegegeldes in Wolfsburg. d. d. 10. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 302.

Digitized by Google

28) Um einer Beschädigung der Chausseeanlagen, allen Störungen bei den Arbeiten auf Kunststraßen und einer Gefahr für die Passanten vorzubeugen, ist

1. das Befahren der mit beweglichen Barrièren gesperrten einzelnen Gleise und ganzer Chausseestrecken, sowie
2. das Betreten der Chausseegräben u. das Gehen in denselben

bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. verboten.
d. d. 2. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 207.

Kapitel 27.

Classen- und Personensteuersachen.

1) Behufs der anzufertigenden Classensteuernachtragsrollen und Zugangsnachweisungen sollen die Prediger am 4. des letzten Monats in jedem Quartale aus den Kirchenbüchern einen Auszug derjenigen Kinder, welche im Laufe des Quartals das 16. Altersjahr erreicht haben, und derjenigen Personen, welche im Laufe desselben Quartals mit Tode abgegangen sind, fertigen u. den Ortsbehörden an diesem Tage zustellen. Die Schemata dazu sind beigefügt. d. d. 5. März u. 2. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 98. 305. u. 1820. p. 49.

2) Die Gensd'armen nebst ihren Frauen und Kindern genießen die Personensteuerfreiheit eben so wie die Gensd'armerieofficiere. d. d. 12. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 186.

3) Diejenigen, welche innerhalb einer halben Meile von einer accisebaren Stadt Fleisch u. Weitzenbrod feil halten u. die Abgabe von Fleisch und Mehl eben so wie die städtischen Fleischer und Bäcker zu entrichten haben, sollen deshalb, weil sich die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 8. Febr. 1819 auch auf das Roggenmehl erstreckt und sie daher ihre eigene Consumtion zum Brodbacken mit versteuern, von der Personensteuer des platten Landes, welche lediglich ein Surrogat der aufgehobenen Mahlsteuer des platten Landes ist, freigelassen werden. d. d. 1. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 405.

Siehe nachstehende Nr. 4.

4) Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen, welche im Umkreise einer halben Meile von einer accisbaren Stadt Fleisch feil halten, und werden die Behörden des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils des Magdeburger Regierungsbezirks darauf aufmerksam gemacht. d. d. 6. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 466.

5) Die Landwehrmänner sollen für den Monat, in welchem alljährlich die Uebung statt findet, von der Personen- (Classen-) Steuer frei sein. d. d. 7. Jan. 1820.

Siehe Nr. 12. Amtsbl. 1820. p. 31. 140.

Digitized by Google

6) Gesetz wegen Einführung der Classensteuer, v. 30. Mai 1820, siehe Amtsbl. 1820. p. 240.

7) Allgemeine Bestimmungen, wie bei Ansetzung der Beiträge zur Classensteuer verfahren werden soll und welche Grundsätze dabei zu beobachten sind. d. d. 16. Sept. 1820. Amtsbl. 1820. p. 295.

8) Die für Erhebung der Classensteuer geordneten Vier Prozent sollen den Gemeinden überlassen bleiben, welchen es freisteht, ihren auf ein Firum angestellten Ortserhebern daraus eine billige Zulage zu geben. d. d. 30. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 324.

9) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 21. Dec. 1820 ist angeordnet: daß bei der Classensteuer vorläufig eine Zwischenclasse zwischen der 3. und 4., mit einem jährlichen Steuersatze von 8 Rthlr. für die Haushaltung und 4 Rthlr. für den Einzelnen, eingeschoben werden soll. d. d. 29. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 395.

10) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 5. Sept. 1821 zerfällt vom J. 1822 ab die Classensteuer in 4 Hauptclassen, jede Classe aber in 3 Unterabtheilungen. Es gehören nämlich zur

1. Classe die Steuerstufen von 144, 96, 48 Rthlr.,
2. = = = = 24, 18, 12 =
3. = = = = 8, 6, 4 =
4. = = = = 3, 2, — = 12 gGr.;

die höhern Stufen von 144 und 96 Rthlr. sind gebildet worden, um der bisherigen zu geringen Heranziehung der reichen und wohlhabenden Einwohner zu begegnen, die Mittelclassen von 18, 6 und 3 Rthlr. aber, um den bisher stattgefundenen Ungleichheiten in der Besteuerung ein Ziel zu setzen. d. d. 28. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 312.

11) Ueber die Classensteuerreclamationen sollen vierteljährlich, und zwar Ende März, Juni, September und December, Nachweisungen eingereicht werden und jeder Reclamation gutachtliche Aeußerungen beigefügt sein. d. d. 20. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 71.

12) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 21. März 1822 ist festgesetzt: daß diejenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und deren Familien, welche in den drei untersten Stufen der Classensteuer zahlungspflichtig sind, für die Dauer der Uebungszeit davon frei sein sollen. d. d. 19. April 1822.
Siehe Nr. 16. Amtsbl. 1822. p. 147.

13) Inactive Militairpersonen müssen durchgängig zur Classensteuer angezogen werden. d. d. 29. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 418.

Digitized by Google

14) Prediger- und Schullehrerwittwen sind vom 1. Jan. des auf das Ableben ihrer Ehemänner folgenden Jahres ab classensteuerpflichtig. d. d. 6. Sept. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 391.

15) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 21. April 1827 soll künftig bei Veranlagung der zur untersten Stufe gehörigen classensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt auf höchstens 3 Personen beschränkt bleiben, sondern es sollen außerdem überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Jahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden. d. d. 24. Mai 1827.
Amtsbl. 1827. p. 151.

16) Die sub No. 12. bewilligte Befreiung von der Classensteuer soll auch für die zu der jährlichen Uebung einberufenen Officiere u. Wehrmänner, welche in den höhern Classen steuern, jederzeit auf die Dauer von Einem Monat eintreten.
d. d. 11. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 144.

17) Reclamationen gegen die Classensteuer müssen spätestens bis zum 15. März des laufenden Jahres bei den landräthl. Behörden angebracht werden. d. d. 28. Febr. 1830.
Siehe Nr. 19. Amtsbl. 1830. p. 51.

18) Militairinvaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche ein monatl. Gnadengehalt bis 3 Rthlr. einschließlich beziehen, sollen mit der Classensteuer nicht belegt werden; wenn sie aber in Lohn und Brod von Privatpersonen stehen, ein Gewerbe betreiben, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Communaldienste angestellt sind, oder zum Besitze von Vermögen gelangen, müssen sie zur Classensteuer angezogen werden. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches ihnen und ihrer Familie nur Wohnung und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch ihre Steuerfreiheit nicht auf, und diese Befreiung erstreckt sich auch auf solche Familienglieder der Invaliden, welche von diesen Wohnung und Unterhalt bekommen. d. d. 19. März 1830.
Siehe auch Nr. 20. Amtsbl. 1830. p. 69.

19) Der 15. April jeden Jahres ist der letzte Termin, bis zu welchem die etwanigen Classensteuerreclamationen eingereicht sein müssen; auf später angebrachte wird nicht Rücksicht genommen. d. d. 2. April 1832. Amtsbl. 1832. p. 110.

20) Auch diejenigen Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche ein jährliches Gnadengehalt von 64, 52 oder 34 Rthlr. erhalten, sollen die vorher sub No. 18. erwähnte Befreiung von der Classensteuer genießen, wenn sie nicht neben den Gna-

Digitized by Google

dengehältern ein Gewerbe betreiben, welches sie nach jener Verordnung classensteuerpflichtig macht. d. d. 6. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 208.

Kapitel 28.

Commerzial-, Handels-, Meß-, Markt- u. Wechselverkehr, Aus- und Einfuhr.

1) Vorschrift zur Erleichterung des Absatzes der Waaren aus dem Herzogthume Sachsen auf den Naumburger Messen. d. d. 1. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 62.

2) Verordnung wegen Versendung einiger kleinern Waarenartikel von Breslau aus. d. d. 28. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 70.

3) Dergleichen wegen Einfuhr der Tabaksblätter aus dem Großherzogthum Posen und dem Kulmer Lande in die übrigen Preußischen Provinzen. d. d. 3. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 73.

4) Die Ausfuhr andern als Brennholzes zu Lande ohne Ministerialpässe ist bei Strafe der Confiscation des Holzes oder Erlegung des ausgemittelten Werthes desselben verboten. d. d. 1. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 87.

5) Bestimmungen wegen des Eingangs der zwischen der Weser und Maas verfertigten Papiere in die Preuß. Provinzen rechts der Weser. d. d. 11. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 232.

6) Bekanntmachung in Betreff der Siegelung und Stempelung der aus den Regierungsbezirken Posen und Bromberg eingehenden Waaren, und daß solche vorläufig noch mittelst des gewöhnlichen Correspondenzsiegels erfolgen soll. d. d. 22. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 246.

7) Verordnung: die wegen eines Surrogatwaarensystems getroffene Einrichtung betreffend. d. d. 31. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 253.

8) Das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver soll auf bloße Ursprungsbescheinigungen in der gewöhnlichen Form in unverbleieten Fässern versendet werden, da die Verbleiung der Fässer mit zu großer Gefahr verbunden ist. d. d. 3. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 273.

9) Die Ausfuhr der Lumpen ist verboten, und wird an einem Lumpensammler mit 5 Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe nebst Verlust des Rechts zum Lumpensammeln, an dem Lumpenhändler, Papierfactor u. Papierfabrikanten aber das erste Mal mit 25 Rthlr. Geld- oder einmonatlicher Gefängniß-

Digitized by Google

ſtrafe geahndet. Bei jeder neuen Contravention wird die Strafe geſchärft und in jedem Falle erfolgt die Confiscation der Lumpen. d. d. 28. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 321. u. 1818. p. 131.

10) Vorſchriften zum Verkaufe der Medizinalwaaren durch Materialiſten u. Droguiſten, nebſt einem ſpeziellen Verzeichniſſe derjenigen Waaren, welche dieſelben en gros u. en detail verkaufen dürfen. d. d. 19. Jan. 1802. u. 15. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 447.

11) Das Einbringen alter Kleider vom Auslande zum Handel im Lande iſt allgemein verboten; getragene Wäſche und Betten dürfen nur erſt nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung über die Grenzen eingebracht werden; verbotwidriges Einbringen wird mit Confiscation der eingebrachten Waaren und willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe bis auf 50 Rthlr. oder 6 Wochen Gefängniß geahndet, und wenn die Waaren verpeſtete Gegenden paſſirt haben, erfolgt Criminaluntersuchung und Beſtrafung nach den Criminalgeſetzen.

Wer dergleichen Waaren wiſſentlich oder fahrläſſig ankauft, wird als Theilnehmer am Vergehen beſtraft.

Der Handel mit alten Kleidungsſtücken nach dem Auslande kann nur von ſolchen Orten aus betrieben werden, wo Packhöfe befindlich ſind. Auf dieſen Packhöfen müſſen die alten Kleidungsſtücke bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeſchluß der Zollbeamteten verwahrlich niedergelegt, und der richtige Ausgang über die Grenze muß durch Rückbringung des vom Grenzzollamte beſcheinigten Begleitſcheins nachgewieſen werden. d. d. 11. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 92.

12) Das Verbot wegen Ausfuhr des inländiſchen Schießpulvers iſt aufgehoben. Die Verſendung deſſelben muß jedoch in unverbleiten Fäſſern geſchehen, weil das Plombiren der Pulverfäſſer mit zu großer Gefahr verknüpft iſt.
d. d. 6. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 201.
Siehe Kap. 55. Nr. 1.

13) Der in manchen Städten übliche Verkauf der Marktſtellen ſoll zwar nach wie vor geſtattet ſein, die Dauer der dieſerhalb abgeſchloſſenen Verträge darf ſich jedoch nicht über drei Jahre erſtrecken, und die Feſtſetzung der etwa zu hoch normirten Stättegelder bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.
d. d. 30. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 256.
Siehe Nr. 23.

14) Die auf der Meſſe zu Warſchau erkauften Waaren, deren Einfuhr in Rußland im Tarif von 16. nicht verboten iſt, dürfen gegen Entrichtung der in dieſem Tarif vorgeſchriebenen Abgaben durch das Zollamt Brzeſc in Litthauen eingeführt werden. d. d. 14. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 480.

Digitized by Google

15) Die zum Verkauf gebrachte Leinwand darf nicht aufgerollt, sondern sie muß blätterweise zusammengelegt sein, so daß der Käufer die Beschaffenheit eines Stücks ohne Zeitverlust prüfen kann. Für jedes blos aufgerollte und nicht vorschriftlich gelegte Stück Leinwand, welches zum Verkauf gestellt wird, soll eine Strafe von 12 gGr. entrichtet werden.
d. d. 3. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 16.

16) Nach der Minist.-Bestimmung vom 8. Oct. 1817 sollen Frauenspersonen das Geschäft des Kornmäklens in Zukunft nicht mehr ausüben dürfen, und diejenigen, welche sich einmal im Besitz dieses Gewerbes befinden, zwar als Commissionairs beibehalten werden, jedoch keinen öffentlichen Glauben haben, der nur vereideten Mäklern zukommt. d. d. 31. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 78.

17) Durch Rescript v. 24. Oct. 1817 ist es dem Cichorienfabrikanten F. W. Mellen in Berlin verstattet, den aus seiner Fabrik in Ballen zu versendenden Cichorien, ohne Verbleiung, blos mit einem eigenen Fabriksiegel belegt, unter denselben Bedingungen abgehen zu lassen, unter welchen diese Begünstigung mehrern dortigen Cichorienfabrikanten unterm 8. April und 6. Aug. 1816, sowie unterm 15. März 1817 zugestanden worden.
d. d. 1. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 79.

18) Waaren aus dem Magdeburger Regierungsbezirke, welche nach Städten des Herzogthums Sachsen oder zur Spedition bestimmt sind, dürfen an dortige Dorfeinwohner nicht addressirt und bei Strafe der Confiscation auf dem platten Lande nicht abgeladen werden. d. d. 15. Febr. u. 22. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 85. 260.

19) In den nordamerikanischen Staaten sind zu Washington, Boston, Neu-Orleans und Neu-York Preußische Consuln angestellt. d. d. 3. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 90.

20) Die Kreis- und städtischen Polizeibehörden sollen bei Angabe ihrer Vorschläge wegen Bestimmung der Jahrmarktstermine die nach dem Kalender streng gefeierten Feste der mosaischen Glaubensgenossen berücksichtigen.
d. d. 11. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 91.

21) Durch Minist.-Verfügung vom 27. Febr. 1818 ist das Verbot wegen der Flachs- und Garnausfuhr aufgehoben.
d. d. 6. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 116.

22) Verordnung wegen Haltung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg im Jahre 1818. d. d. 25. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 191.

23) Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 30. April 1817 ist verordnet:

Digitized by Google

1. daß die Stadtgemeinden denjenigen Marktleuten, welche keine Auswahl der Verkaufsstellen begehren, sondern sich die Plätze überall, wo es schicklich geschehen kann, anweisen zu lassen bereit sind, kein Kaufgeld sondern nur ein mäßiges Stättegeld abfordern dürfen, und
2. daß diejenigen Stellen, welche die Marktbesuchenden sich nicht besonders auswählen, sondern welche ihnen von den Behörden angewiesen worden, drei volle Jahre von den Inhabern benutzt werden dürfen.

d. d. 26. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 207.
Siehe Nr. 37.

24) Inländische Fabrikate aus den Provinzen zwischen der Weser und Maas sollen, zur Erleichterung des Verkehrs, sogleich unmittelbar von fremden Meßplätzen aus unter gewissen Umständen in die östlichen Provinzen eingeführt werden dürfen.
d. d. 10. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 242.
NB. Ist aufgehoben am 22. April 1819, siehe Amtsbl. 1819. p. 241.

25) Bekanntmachung wegen Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit Preußischen Tüchern.
d. d. 18. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 256.

26) Bekanntmachung: daß in Magdeburg jährlich zwei Wollmärkte, im Monat Juni und im Monat September, abgehalten werden sollen. d. d. 3. Aug. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 270.

27) Vorläufige Bestimmungen wegen der Messe zu Frankfurt a. d. Oder. d. d. 3. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 149.

28) Bestimmungen wegen der Waareneinfuhr über das Zollamt Radziwilow und die Gussentische Zollpostirung nach Rußland. d. d. 11. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 166.

29) Die in Warschau erkauften Waaren sowohl, als überhaupt durch das Königreich Polen durchzuführenden Waaren, deren Einfuhr in Rußland nicht verboten ist, können nicht allein über das Zollamt Brzesc (siehe oben Nr. 14), sondern auch über das Zollamt Usciług eingeführt werden.
d. d. 26. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 221.

30) Nähere Bestimmungen über den Handelsverkehr mit Rußland. d. d. 14. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 230.

31) Bekanntmachung: daß der Magdeburger Trinitatis-Krammarkt alljährlich den 7. Juni gehalten, der dasige Frühlingswollmarkt aber jedesmal den 8. Juni anfangen und 8 Tage dauern wird. d. d. 16. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 234.

32) Bestimmungen wegen des Transitohandels mit Preuß. Tüchern nach Asien. d. d. 1. Mai u. 6. Juli 1819.
Amtsbl. 1819. p. 247. 361.

Digitized by Google

33) Den Städten Anclam und Demmin ist das Packhofsrecht bewilligt worden, jedoch nur auf Verbrauchssteuer, so lange an ersterm Orte ein Hauptzollamt besteht.
d. d. 26. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 354.

34) Bei Waarenversendungen nach Rußland soll die Preuß. Maß- u. Gewichtsordnung zum Grunde gelegt werden, weil die Waarenversender durch Beibehaltung der Provinzialmaße Schaden erleiden dürften. d. d. 17. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 517.

35) Verordnung: daß in Folge des Minist.-Rescripts vom 2. Febr. 1820 alle zu einer der beiden Messen in Naumburg und Frankfurt a. d. Oder ausdrücklich declarirte und der Art nach zum Meßbeneficio sich eignende fremde Waaren, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, nach §. 6 der Meßordnung vom 8. Juni 1819 an der Grenze behandelt werden sollen.
d. d. 6. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 76.

36) Zum Handel mit Salz in festen Etablissements und zum Hausirhandel mit dergleichen im Innern des Landes sollen auch ohne spezielle Genehmigung der Königl. Regierung Gewerbescheine ertheilt werden, dagegen ist das Hausiren mit Salz im Controlbezirke streng verboten. d. d. 11. März 1820.
Amtsbl. 1820. p. 87.

37) Verordnung: daß, da die Märkte den Zweck haben, den Fabrikanten und Kaufleuten eine ausgebreitetere Gelegenheit zum Absatz ihrer Waaren zu geben und die Concurrenz zu erweitern, dem Publicum die Auswahl zu erleichtern und angemessenere Preise herbeizuführen, den Professionisten und Fabrikanten für die Märkte ihres Wohnorts kein Vorzugsrecht vor den auswärtigen Verkäufern zustehe, und daß daher die Marktstellen von 3 zu 3 Jahren (oben sub No. 13. u. 23) durchs Loos vertheilt werden sollen. d. d. 4. Juli 1820.
Amtsbl. 1820. p. 200.

38) Nach der Minist.-Verfügung vom 24. Jan. 1821 können transitorische Verlegungen der Jahrmärkte, durch welche ihr bestimmter Termin nicht für immer verändert wird, von der Königl. Regierung verfügt werden; es sind aber die Anträge darauf durch die Landräthe so zeitig anzubringen, daß die Verhandlungen vor dem Abschlusse der für die Kalender bestimmten Hauptjahrmarktsverzeichnisse beendet werden können.

Wenn bei solchen Verlegungen benachbarte Städte oder Regierungsbezirke betheiligt sind, so muß erst mit diesen communicirt werden; sollen hingegen solche Verlegungen ohne Antrag und aus öffentlichen Gründen erfolgen, so hat darüber eben so wie bei allen für immer nachgesuchten Verlegungen das Handelsministerium zu entscheiden. d. d. 6. Febr. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 51.

Digitized by Google

39) Bekanntmachung wegen Versendung von Kleidungsstücken nach dem Oesterreichischen durch die Posten. d. d. 9. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 197.

40) Fuhrleute, welche in Magdeburg Frachten annehmen, haben nicht nöthig, ferner die sogenannten Discretionsgelder zu entrichten, und dürfen solche, wenn sie sie etwa freiwillig geben sollten, nicht zu dem Frachtlohnsatz anschlagen. d. d. 9. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 266.

41) Damit die den Ausländern zugestandene Freiheit zum Jahrmarktsbesuch zwar aufrecht erhalten, jedoch dafür, daß diese Begünstigung nicht Mißbräuche veranlasse, gesorgt werde, sollen die Pässe der Ausländer (welche übrigens allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen müssen) nur auf den ersten Jahrmarktsort, den der Inhaber besuchen will, an der Grenze visirt werden. Will er von dem ersten Jahrmarktsort nach einem zweiten reisen, so erfolgt das Visa an dem erstern Orte ebenfalls nur bis zu letzterm, und bei jedem Visa ist die Reiseroute sowie die Zeit, welche nöthig ist, um an den bestimmten Ort zu kommen, beizufügen. Jede Abweichung vom vorgeschriebenen Wege erregt, wenn der Fremde Waaren bei sich führt, Verdacht eines unerlaubten Hausirens und giebt Veranlassung zu Untersuchung und Bestrafung. d. d. 3. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 195.

42) Bekanntmachung mehrerer getroffener Einrichtungen hinsichtlich der Emporbringung des Wollmarkts zu Magdeburg. d. d. 26. März 1824. Amtsbl. 1824. p. 117.

43) Handel mit Brod, Fleisch und Mehl an Wochenmärkten, siehe Kap. 60. Nr. 28.

44) Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden inländischen Manufactur- u. Fabrikwaaren. d. d. 18. Oct. 1825. Amtsbl. 1825. p. 448.

45) Der K. Regierungsrath Niederstetter ist zum Preußischen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt worden und bereits in Philadelphia angekommen, was des diesseitigen Handelsverkehrs mit Nordamerika halber von Einfluß sein dürfte. d. d. 16. Dec. 1825. Amtsbl. 1826. p. 1.

46) Die Mexicanischen Schiffe sollen in den Preuß. Häfen, auf Grund gegenseitiger Vereinbarung, alle Vortheile genießen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nationen zugestanden sind. d. d. 11. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 69.

47) Bekanntmachung wegen des Woll- u. Schafverkehrmarkts zu Stettin. d. d. 25. April 1827. Amtsbl. 1827. p. 146.

Digitized by Google

48) Bestimmungen in Hinsicht des Absatzes inländ. Schafwolle, und Bedingungen, unter welchen Schafwolle von den Wollcomtoiren der Seehandlungssocietät in Breslau und Berlin zur Lagerung und zum Verkauf angenommen und darauf Geld geliehen werden soll. d. d. 19. Juni 1827.
Amtsbl. 1827. p. 166.

49) Bekanntmachung über die Handelsverhältnisse mit Brasilien. d. d. 2. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 158.

50) Dergl. über die Handelsverhältnisse mit den vereinigten Staaten von Nordamerika. d. d. 28. Oct. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 257.

51) Juden dürfen die Jahrmärkte im Herzogthum Sachsen beziehen, siehe Kap. 40. Nr. 10.

52) Bekanntmachung der Folgeordnung und Dauer der Hauptwollmärkte, welche folgende ist:

1.	zu Breslau	vom	2.	bis	6. Juni,	5	Tage	lang,
2.	= Landsberg a. W.	=	9.	=	11. =	3	=	=
3.	= Stettin	=	14.	=	16. =	3	=	=
4.	= Berlin	=	19.	=	23. =	5	=	=
5.	= Magdeburg	=	25.	=	27. =	3	=	=

d. d. 3. Mai 1829. Amtsbl. 1829. p. 130.

53) Diejenigen, welche beim Verkaufe von Waaren irgend einer Art, mündlich oder schriftlich, den Verkaufspreis nicht nach der neuen Münzeintheilung, auf 30 Sgr. à 12 Pf. den Thaler, stellen, sollen in eine Strafe von 5 Sgr. bis 2 Thlr. genommen werden. d. d. 25. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 73.
NB. Der Denunciant soll die Hälfte der Strafe erhalten. d. d. 12. April 1830. Amtsbl. 1830. p. 96.

54) Der geh. Regierungsrath Koppe ist zum Preuß. Consul in Merico ernannt und hat seine Function bereits angetreten. d. d. 14. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 189.

55) Die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art über die Grenze ins Königreich Polen ist bei Vermeidung der in den Gesetzen angedrohten Strafen verboten. d. d. 23. Dec. 1830.
Amtsbl. 1831. p. 75.
NB. Ist aufgehoben unter dem 21. Oct. 1831. Amtsbl. 1831. p. 463.

56) Die Einfuhr von Lumpen aller Art in die Hannoverschen Lande und deren Transport zu Wasser durch diese Lande ist bei Confiscation und 100 Rthlr. Strafe, welche dem Denuncianten zufällt, verboten. d. d. 18. Juni 1831.
Amtsbl. 1831. p. 210.

57) Handelsverträge mit mehrern Staaten des deutschen Bundes. d. d. 13. Dec. 1831. Amtsbl. 1831. p. 505.

Digitized by Google

58) Die Magistrate dürfen Marktstandsgelder, zu deren Erhebung die landesherrliche Bewilligung mangelt, selbst dann, wo sie nur als eine Miethe erscheinen, überall nicht erheben. d. d. 12. Febr. u. 19. März 1832. Amtsbl. 1832. p. 39. 96.
NB. Ist bis zu erwartender höherer Entscheidung wieder aufgehoben unterm 3. Juni 1833, siehe Amtsbl. 1833. p. 150.

59) Lumpensammler dürfen nicht mit Bildern tauschen oder handeln, und es sollen Contraventionsfälle nicht nur mit der gesetzlichen Strafe belegt, sondern es soll ihnen auch das Lumpensammeln nicht weiter gestattet werden. d. d. 7. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 292.

60) Zur Erleichterung des Handelsverkehrs in Magdeburg sind 100,000 Rthlr. in Bankoscheinen in Circulation gesetzt, welche bei sämmtlichen Königl. Cassen, jedoch nur in Magdeburg, in Zahlung angenommen und auch nach dem Wunsche der Empfänger zu den Ausgaben wieder verwendet werden können. d. d. 22. Juni 1833. Amtsbl. 1833. p. 170.

61) Bekanntmachung über die durch das Decret der Königin Regentin von Spanien vom 6. Sept. 1834 erfolgte Aufhebung der dortigen Philippinischen Compagnie. d. d. 6. Nov. 1834. Amtsbl. 1834. p. 347.

62) Viehmärkte, wenn damit nicht etwa ein Kram- oder Wochenmarkt verbunden ist, dürfen auch nur zum Viehhandel benutzt, auf den Wochenmärkten keine Kuchen- oder Conditorwaaren, Getränke an Bier, Branntwein ꝛc. verkauft werden, Weine, Liqueure u. dergl. Getränke aber gehören auf keinen Markt, wenn nicht der Verkäufer zum Schankgewerbe berechtigt ist. d. d. 29. Dec. 1834. Amtsbl. 1835. p. 13.

63) Für die Ertheilung von Zeugnissen zu Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. d. d. 31. Dec. 1835. Amtsbl. 1836. p. 17.

Kapitel 29.

Communal- und städtische Sachen, Vermögen und Bürgerrechte.

1) Verordnung: die Unterbehörden sollen von jeder zu Erlangung des Bürgerrechts sich meldenden Person, welche im Militair gedient hat, zuvor ihren Abschied einfordern, um sich daraus zu überzeugen, ob der Nachsuchende zu Erlangung des Bürgerrechts oder Erwerbung eines Grundstücks fähig sei oder nicht. d. d. 28. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 253.

2) Dergl.: daß es bei der in der allerh. Kabinetsordre

Digitized by Google

v. 20. März 1816 vorgeschriebenen freien Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gedient haben, nicht erforderlich ist, daß ein Soldat in diesen drei Jahren Kriegsdienste geleistet habe, es vielmehr schon hinreiche, wenn er auch nur einen dieser Feldzüge mitgemacht habe; daß diese freie Bürgerrechtsertheilung auch die in Geschäften der Armee angestellt gewesenen Nichtstreitenden genießen sollen, insofern sie sich, dem Heere folgend, gleichen Gefahren wie die eigentlichen Krieger ausgesetzt haben, und dieses sowie ihr sonstiges gutes Verhalten glaubhaft beweisen, und daß bei dieser freien Bürgerrechtsertheilung auch die Befreiung von Stempel- und Magistrats- oder sonstigen Sporteln stattfinden soll. d. d. 9. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 412.

3) Dergl.: daß nach einer Minist.-Bestimmung nur diejenigen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 gedienten Militairs, welche vor dem Feinde gestanden, unter den in der Verfügung vom 9. Oct. 1816 (oben sub No. 2) enthaltenen Bedingungen Anspruch auf freies Bürgerrecht haben. d. d. 7. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 262.

4) Die Stadtmagistrate sollen Chroniken anlegen und durch Eintragung aller merkwürdigen Ereignisse, so weit sie der Aufbewahrung werth sind, fortführen. d. d. 18. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 271.

5) Oeffentliche Bekanntmachungen in den Communen und Gemeinen dürfen nicht Sonntags nach beendigtem Gottesdienste vor den Kirchthüren durch Ausruf zur Publication gebracht werden, sondern dies muß vor dem Gemeindehause oder an einem andern schicklichen Orte geschehen. d. d. 27. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 226.

6) Theilnahme der Landwehrindividuen an persönlichen Commundiensten siehe Kap. 43. Nr. 27.

7) Diejenigen Rittergüter und Domainen, welche und in soweit sie durch die Westphälische Regierungsverfassung den Gemeinden incorporirt sind und an allen Rechten derselben Antheil haben, müssen auch an allen Verpflichtungen derselben Theil nehmen, weshalb daher, nach der Minist.-Bestimmung vom 13. Aug. 1824, auf die nach ältern Gesetzen den Erstern beim Wegebau zugestandenen Befreiungen nicht recurrirt werden kann. Diese Bestimmungen finden auch auf die Städte Anwendung. d. d. 11. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 284.

8) Veräußerung der Communalgrundstücke, siehe Kap. 5. Nr. 11.

9) Scharfrichterknechten, welche städtische Grundstücke erwerben, können nach der allerh. Kabinetsordre vom 21. Oct.

Digitized by Google

1827 die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen werden, da sie nach der allerh. Kabinetsordre vom 4. Dec. 1819 zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden müssen, wodurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt ist, und weil Niemand seiner bürgerlichen Geschäfte halber für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist. d. d. 17. Nov. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 301.

10) Bekanntmachung wegen Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in den Städten der Altmark und der Provinz Sachsen. d. d. 12. Juni 1831.
Amtsbl. 1831. p. 189 ff.

11) Die Reihefolge der Stellvertreter der Stadtverordneten, nach welcher sie im Falle vorkommender Behinderung für die letztern eintreten, muß nach Anzahl der Stimmen festgesetzt werden. d. d. 16. Febr. 1832. Amtsbl. 1832. p. 47.

12) Die Verwaltung einzelner Geschäftszweige in den Städten soll den örtlichen Verhältnissen nach, mit Genehmigung der Regierungen, bleibenden Deputationen übertragen werden.
d. d. 7. Juni 1832. Amtsbl. 1832 p. 159.

13) Die Verwaltung der Polizei in den Städten soll in der Regel vom Bürgermeister geführt werden. Die nothwendigen Ausnahmen werden für jede Stadt besonders festgesetzt.
d. d. 7. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 159.

14) Das Stimmensammeln einzelner Einwohner in allgemeinen städtischen Angelegenheiten ist streng verboten.
d. d. 23. Sept. 1832. Amtsbl. 1832. p. 254.

15) Ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Classen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ist nach der allerh. Kabinetsordre vom 25. Jan. 1833 erst dann rechtsgültig, wenn solches von der Provinzialregierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist. d. d. 13. Jan. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 15.

16) Instruction wegen Anordnung und Aufbringung der Gemeindeauflagen in den Städten, in welchen die Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 u. 17. März 1831 eingeführt sind.
d. d. 23. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 93.

17) Bekanntmachung der allerh. Kabinetsordre vom 28. März 1835, die Einführung der revidirten Städteordnung in denjenigen Städten betreffend, wo die ältere Städteordnung v. 19. Nov. 1808 Gültigkeit hatte, und welche die Einführung der revidirten Städteordnung wünschen. d. d. 25. April 1835.
Amtsbl. 1835. p. 114.

Digitized by Google

Kapitel 30.

Corporationen, Gesellschaften, Vereine zur Beförderung der Wissenschaften und Künste.

1) Unter höherer Genehmigung hat sich in Berlin ein „Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußischen Staaten" gebildet. d. d. 22. April 1821.
Amtsbl. 1821. p. 105.

2) Bekanntmachung über die Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin im Jahre 1822. d. d. 12. April 1822.
Amtsbl. 1822. p. 134.

3) Bestätigung der Preuß. Hauptbibelgesellschaft zu Berlin und ihrer Gesetze. d. d. 7. Jan. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 32.

4) Aufforderung zur Bildung freier Vereine zur Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher, wie solche in Berlin, Posen, Memel, Gerdauen, Erfurt ꝛc. bestehen. d. d. 21. Aug. 1828. Amtsbl. 1828. p. 190.

5) Aufforderung zu Unterstützung des zu Quedlinburg errichteten Vereins zur Besserung verwahrloseter Kinder, um dessen Fortbestehen zu sichern. d. d. 15. Nov. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 269. u. 1829. p. 271.

6) Bestätigungsurkunde für den zu Berlin errichteten Verein zur Besserung der Strafgefangenen. d. d. 13. Dec. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 289.

7) Bildung eines Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in den Preuß. Staaten. d. d. 5. April 1829.
Amtsbl. 1829. p. 112.

8) Bildung eines Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin, dessen Statuten bei den Kreislandräthen einzusehen sind und woselbst auch Theilnehmer subscribiren können. d. d. 21. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 113.

9) In der Altmark und zunächst für die Wische und die derselben benachbarte Gegend hat sich ein Verein zur Beförderung des Gartenbaues gebildet. d. d. 15. Jan. 1830.
Amtsbl. 1830. p. 25.

10) Bekanntmachung: daß die Tochterbibelgesellschaften jedes Regierungsbezirks von der Hauptbibelgesellschaft in Berlin so viel rohe Exemplare der Stereotypbibel auf ihr Verlangen erhalten können, als für den aus dem betreffenden Regierungsbezirk aufgekommenen Collectengelderbetrag angeschafft werden können. d. d. 28. Mai 1833. Amtsbl. 1833. p. 150.

11) Diejenigen Sterbecassen, welche ohne höhere Genehmigung bestehen, sollen, um solche zu erlangen, unter Beifü-

Digitized by Google

gung ihrer Statuten, Anführung des Zeitpunktes der Entstehung, der Zahl der Mitglieder und Namen der Vorsteher, die Anträge auf Beschaffung derselben bei den Magistraten und resp. Landräthen anbringen. Unterbleibt dies, so werden solche Institute als unerlaubte Gesellschaften angesehen und behandelt werden.
d. d. 11. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 74.

12) Vereine zu Rettung der bei Feuersbrünsten bedrohten Mobilien und sonstigen Effecten, wie solche in Magdeburg, Aschersleben, Quedlinburg, Genthin, Neuhaldensleben u. Wolmirstedt gebildet worden, sind polizeiliche Institute, welche sich unter Leitung der Ortsbehörden befinden, denen dieses Geschäft ausschließlich zusteht, und bei welchem die Einmischung u. Mitwirkung anderer zu diesen Vereinen nicht gehöriger Personen ganz unzulässig ist. d. d. 23. Dec. 1835. u. 4. Febr. 1836.
Amtsbl. 1836. p. 7. 41.

Kapitel 31.

Dismembrationssachen.

1) Wer ein ländliches Grundstück zertheilen oder mehrere besondere Ackernahrungen zusammenziehen will, muß davon, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr., in Städten dem Magistrate, auf dem Lande aber dem Kreislandrathe Anzeige machen. Sollen ganz neue ländliche Etablissements angelegt oder den bestehenden neue Namen gegeben werden, so muß dazu, bei gleicher Strafe, die Genehmigung der K. Regierung eingeholt werden. Die Obliegenheiten der Behörden hierbei besagt die Verordnung vom 18. Juni 1817.
Amtsbl. 1817. p. 317.

2) Die Gerichte sollen keinen auf eine Abtrennung von Grundstücken zielenden Veränderungscontract aufnehmen, wenn nicht die Genehmigung der K. Regierung dazu beigebracht ist.
d. d. 24. Juni, 29. Aug. u. 20. Nov. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 326. 447. 564.

3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 29. Aug. 1817, wonach ohne Vorwissen und Genehmigung der K. Regierung kein Vertrag über Dismembrationen eines Gutes ꝛc. abgeschlossen werden darf, werden die sämmtlichen Untergerichte angewiesen: bei Aufnahme von Contracten über einzelne Parzellen, in Ansehung der darauf ruhenden Lasten, die gehörige Vorsicht anzuwenden. d. d. 19. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 12.

4) Die Untergerichte und sämmtl. Justizcommissarien sollen Contracte über ländliche Besitzungen, bei welchen Dismembrationen vorkommen, ohne Vorwissen der Polizeibehörden weder

Digitized by Google

aufnehmen, noch ausfertigen, oder aushändigen, indem sie nicht nur für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich gemacht, sondern auch, den befundenen Umständen nach, in Ordnungsstrafe werden genommen werden. d. d. 18. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 170.

5) Die unterm 18. Juni 1817 vorgeschriebene Erhöhung der Abgaben bei Dismembrationen um den 25. Theil oder 4 pCt. bezieht sich nicht allein auf die vom Hauptgute abgetrennt werdenden, sondern auch auf die bei demselben bleibenden Theile. d. d. 5. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 76.

6) Bei Dismembrationen sollen die Landräthe die Vertheilung der Grundsteuer in die Pläne nicht aufnehmen, sondern diese Vertheilung der jährlichen Rectification der Steueranlagen überlassen. d. d. 20. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 100.

7) Zur Veräußerung von einzelnen Gartenflecken oder andern kleinen Parzellen von städtischen oder ländlichen Grundstücken können die Landräthe, ohne den bisher erforderlich gewesenen Dismembrationsplan, den in administrativer Hinsicht erforderlichen Consens in die Parzellirung ertheilen, indem sie dazu von der Königl. Regierung autorisirt worden sind. d. d. 2. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 244.

8) Bei Dismembrationen derjenigen Grundstücke, auf welchen Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. haften, müssen nicht nur die vorschriftsmäßigen Consense der zeitigen Nutznießer und Patrone dieser Institute, sondern auch deren ausdrückliche Einwilligung in die Dismembrationen selbst beigebracht werden, ehe die Genehmigung dazu ertheilt werden kann. d. d. 25. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 337.

9) Grundstücke, auf welchen Domainenabgaben haften, dürfen nicht eher dismembrirt werden, bis die Abgabenrepartition genehmigt und resp. die Ablösung der Abgaben erfolgt ist. d. d. 20. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 59.

Kapitel 32.

Domainengefälle, deren Ablösungen.

1) Die im §. 6 des Gesetzes vom 9. März 1819 (über die rechtliche Natur der Domainen) vorbehaltene besondere Verordnung ist durch Ministerialbestimmungen vorläufig dahin ertheilt worden:

1. daß Domainen in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden dürfen, und
2. in diesem Falle das Meistgebot vom K. Finanzministerio approbirt wird, und zwar

Digitized by Google

3. bei Gegenständen, deren Taxwerth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, unter Zustimmung der Königl. Generalcontrolle. Insofern
4. besondere Umstände eine Ausnahme von der Licitation erfordern und rechtfertigen, geschieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit allerhöchster Genehmigung.
5. Die Bestätigung der Erbpachtscontracte ist den Oberpräsidien überlassen, wenn aber
6. bestimmte Ablösungsverbindlichkeiten dabei festgesetzt sind, erfolgt die Confirmation vom K. Finanzministerio.

Sobald solche Veräußerungs- oder andere Verträge mit dieser Bestätigung versehen sind, ist der Besitztitel für den neuen Erwerber für berichtigt anzunehmen und die Eintragung zu bewirken, ohne sich mit einer Prüfung der vorausgegangenen administrativen Verhandlungen zu befassen. d. d. 28. Dec. 1819.

Amtsbl. 1820. p. 21.

2) Die in der Instruction für die Oberpräsidenten vom 23. Oct. 1817 denselben beigelegte Autorisation zu Bestätigung solcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, erstreckt sich nach der allerh. Kabinetsordre v. 27. Jan. 1820 auch auf Revision und Bestätigung der über Domainenveräußerungen ausgefertigten Verträge aus allen den Fällen, wo die Veräußerung selbst nach den vom K. Finanzministerio im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen ist, und muß auf diese Bestätigung die Hypothekeneintragung unweigerlich erfolgen. d. d. 15. Febr. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 63.

3) Bekanntmachung: daß die bei Ablösung schuldiger Leistungen oder bei Verwandlung derselben in veränderliche Geldrenten, in Folge der §. 36 des Gesetzes vom 25. Sept. 1820 zum Grunde zu legenden Preise, nach den in den Städten Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Wernigerode, Neuhaldensleben, Gardelegen, Salzwedel und Stendal gestandenen Martini-Marktpreisen bei den umgelegenen und namentlich angegebenen Ortschaften normirt und festgestellt werden sollen. d. d. 8. Mai u. 17. Oct. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 144. 323.

4) Verordnung: die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden zu ertheilenden Quittungen über Zahlungen bei Domainenveräußerungen und Ablösungen betreffend. d. d. 21. Aug. u. 18. Nov. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 271. 361.

5) Von Domainen- und Forstgefällen, welche jährlich 400 Rthlr. und mehr betragen und nicht zur gehörigen Zeit entrichtet werden, sowie von denjenigen, welche zwar eine geringere

Digitized by Google

Summe betragen, deren Rückstelligkeit aber nicht aus Armuth, sondern aus Saumseligkeit und Renitenz der Debenten herrührt, ingleichen von den nicht prompt im Fälligkeitstermin eingehenden eigentlichen Holzverkaufsgeldern sollen die Verzugszinsen eingehoben werden. d. d. 12. Nov. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 358.

6) Durch allerh. Kabinetsordre vom 22. Febr. 1824 ist es genehmigt, daß im Großherzogthum Posen und in den übrigen neu- und wiedererworbenen Landestheilen rechts der Elbe die Domainengefälle mit 5 pCt. oder mit ihrem zwanzigmaligen Betrage in baarem Gelde abgelöst werden können.
d. d. 17. März 1824. Amtsbl. 1824. p. 110.

7) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 30. Nov. und der Minist.-Verfügung vom 7. Dec. 1824 können alle kleine Domanialrenten von 1 Rthlr. einschließlich in Geld oder Geldeswerth, ingleichen die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an Domainen zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ pCt. abgelöst werden, wenn nicht dieser Maßregel eine Beschränkung der fiscalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel entgegensteht. Bei Ablösung der Naturalrenten sollen während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu $\frac{2}{3}$ der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, angeschlagen werden.
d. d. 22. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 19.
Siehe Nr. 10.

8) Die Realisirung der Zinscoupons von den bei der K. Regierung deponirten Staatspapieren liegt den Deponenten ob, und diese müssen daher deren Aushändigung bei der Regierungshauptcasse halbjährlich in Antrag bringen. Die Domainenpächter dagegen sollen den Betrag der von ihren in Staatspapieren gemachten Cautionen halbjährlich fällig werdenden Zinsen gleich nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins der gedachten Hauptcasse auf die zu zahlende Pacht declariren.
d. d. 4. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 125.

9) Die Domainenreceptoren sollen den Executor, den sie mit Beitreibung rückständiger Domainengefälle beauftragen, nach §. 6. und 35. der Executionsordnung vom 24. Aug. 1816 mit einem schriftlichen Executionsmandat versehen und darin die ihm zukommenden Meilen- und Executionsgebühren festsetzen, damit sich derselbe keine Sportelexcesse erlauben kann.
d. d. 23. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 3.

10) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 2. Aug. 1828 können in der Provinz Sachsen und in allen links der Elbe belegenen Preuß. Landestheilen alle kleinen Domanialrenten bis

Digitized by Google

zum Jahresbetrage von 1 Rthlr. einschließlich bis zum letzten December 1830 in Geld zu 6 pCt. oder zum 16⅔fachen Betrage abgelöst werden, wenn nicht Verträge oder sonstige Beschränkungen entgegen stehen. d. d. 26. Aug. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 195.

11) Vorschriften für die Domainenbeamteten, wegen Justification der Domainenrechnungen in Betreff der nachzuweisenden Martini-Marktpreise. d. d. 13. Sept. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 210.

12) Die Ausgebote der zu verpachtenden, vererbpachtenden oder zu verkaufenden Domainengrundstücke nebst dem anschlagsmäßig zu entrichtenden Locarium und dem Taxwerth der zu verkaufenden Grundstücke, sowie dem anberaumten Termin sollen unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den Anzeiger zur allgemeinen Staatszeitung aufgenommen werden, um ihnen eine größere Publicität zu verschaffen.

Uebrigens sollen denjenigen, welche von solchen Ausgeboten nähere Kenntniß erlangen wollen, die betreffenden Stücke des Amtsblattes in der Registratur der K. Regierung vorgelegt, auch auf schriftliches Ansuchen Abschriften, ohne Stempel, gegen Bezahlung der Copialien mitgetheilt werden.
d. d. 7. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 35.

13) Die Anträge wegen Ablösung von Domanialprästationen sind zuerst bei den betreffenden Domainen-, Rent- und Pachtämtern anzubringen, welche die Verhältnisse zu prüfen und zu bescheinigen, sodann aber darüber Bericht zu erstatten haben. d. d. 20. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 43.

Kapitel 33.

Erfindungen, Verbesserungen.

1) Empfehlung der von dem Bürgermeister Kuthe zu Egeln erfundenen Flachsbrackmaschine, bei deren Anwendung es der Röthe des Flachses gar nicht bedarf, nebst Beschreibung der Form und Bauart derselben. d. d. 29. Nov. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 426. u. 1824. p. 198.

2) Das Königl. Handelsministerium hat ein Modell angekauft, nach welchem durch einen einfachen Mechanismus fast alle möglichen Krummhölzer geschnitten werden können. Die Maschine ist leicht fortzubringen, kann in jedem Walde aufgerichtet und durch Menschen in Bewegung gesetzt, auch allenfalls auf Schneidemühlen angebracht werden.

Digitized by Google

Die Zeichnung und Beschreibung derselben soll gegen Entrichtung der Kosten für die Copien von der Königl. Regierung zu Magdeburg verabfolgt werden. d. d. 25. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 197.

Kapitel 34.

Forst-, Jagd-, Fischerei- und Holzdiebstahlsachen, ingleichen Forstpersonal.

1) Vorschriften zur Beförderung der Untersuchungen und Erkenntnisse in Forstfrevelsachen. d. d. 27. Sept. u. 25. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 396. 434.

2) Kein Forstbedienter darf Domainengrundstücke an sich bringen, welche an die Forst grenzen, bei welcher er angestellt ist, und womit Holz- und Hütungs- oder andere Servituten verbunden sind; sollte es dennoch geschehen, so soll auf seine Versetzung angetragen werden, und die Gerichte sollen in jedem solchen Acquisitionsfalle den betreffenden Regierungen davon Nachricht geben. d. d. 19. Nov. u. 6. Dec. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 511. 529.

3) In Forststrafsachen soll nach §. 590 der Criminalordnung in zweifelhaften Fällen, ob der Inculpat würde Geldstrafe erlegen können, alternative auf Geld- und Gefängnißstrafe erkannt werden. d. d. 2. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 35.

4) Das Reglement vom 29. April 1813 und die demselben beigefügte Gebührentaxe für die Feldmesser soll auch auf Vermessung Königl. Forsten angewendet werden.
d. d. 20. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 74.

5) Die Untergerichte sollen sich zu Erkenntnißauszügen in Forststrafsachen derjenigen Formulare bedienen, welche ihnen von der K. Regierung zugesendet werden. d. d. 2. Dec. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 576.

6) Die unterm 1. Jan. 1815 den Forstconservationen und Forstinspectionen beigelegte Befugniß, die Contraventionen gegen Forst- und Jagdgesetze (mit Ausnahme der Holzdiebstähle) durch Resolutionen zu entscheiden, geht in Folge der Minist.-Bestimmung vom 5. Sept. 1817 auf die im Magdeburger Regierungsbezirk angestellten Königl. Oberförster über, und sind diese autorisirt, in allen Forst- und Jagdcontraventionen (mit Ausschluß der Holzdiebstähle) bei einer den Betrag von 6 Rthlr. nicht übersteigenden Strafe Resolute abzufassen, und nur in Fällen, wo sie etwa selbst als Denuncianten auftreten, die Sache zur Entscheidung der Königl. Regierung zu bringen.
d. d. 13. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 59.
Siehe Abänderung Nr. 18.

Digitized by Google

7) Die von den Gerichtsbehörden in Jagd-, Forst- u. a. Contraventionsfällen abgefaßten Erkenntnisse sollen im Auszuge den Forstinspectionen mitgetheilt und erst auf den Antrag der Forsteinnehmer die erkannten Strafen durch Execution eingezogen werden. Die Executoren müssen die erhobenen Gelder sogleich an die Forstcassen abliefern und letztern auch die wegen inerigibler Gelder aufgenommenen Protocolle zugefertigt werden, um auf deren Grund die Niederschlagung in Antrag bringen zu können. d. d. 21. April u. 13. Oct. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 135. 321.

8) Bestimmungen, nach welchen die Qualification derjenigen jungen Leute, welche sich der Forstwissenschaft widmen, zur Anstellung im Königl. Forstdienste beurtheilt werden soll, ingl. deren Lehrzeit und Prüfung. d. d. 13. Aug. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 227.

9) Verordnung: daß auch die Oberförster mit dem §. 20 des Gesetzes wegen Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Eide auf Antrag der Königl. Regierung verpflichtet werden sollen. d. d. 14. Sept. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 256.

10) Das Fischestechen oder Blenden in den Flüssen zur Frühjahrs- und Herbstzeit ist verboten, und soll nach §. 15. u. 16. der noch nicht aufgehobenen Fischereiordnung vom 3. März 1690 mit 4 Rthlr., diejenigen Schmiede aber, welche die dazu erforderlichen Eisen verfertigen, sollen mit 10 Rthlr., im zweiten Falle mit 20 Rthlr. und zum 3. Male mit Verlust ihres Handwerks bestraft werden. d. d. 20. Aug. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 292.

11) Die Erhebung der Forstgefälle aus dem Revier Biederitz ist dem Hülfsarbeiter bei der Regierungshauptcasse, Schmidt, zu Biederitz wohnhaft, übertragen. d. d. 23. Dec. 1822.

Amtsbl. 1823. p. 2.

12) Die im Regulativ vom 18. Oct. 1822 (Kap. 63. litt. E. Nr. 5) vorbehaltenen Bestimmungen im Betreff der den K. Forstbedienten obliegenden Bauverbindlichkeiten sind folgende:

daß die Forstbedienten in den von ihnen bewohnten Dienstgebäuden die Fensterscheiben und Beschläge, desgleichen Thürschlösser und den übrigen Beschlag unterhalten sollen; ferner daß die Erhaltung der Oefen (es sei denn, daß selbige altershalber neu zu machen sind), das Ausbessern der Lehmfächer, das Verschmieren der Wände und das Ausweißen der Zimmer, auch ganz kleine Ausbesserungen an Ziegel-, Rohr- und Strohdächern aus eigenen Mitteln zu besorgen haben.

Die hierdurch den Bewohnern Königl. Forstdienstgebäude auferlegten Obliegenheiten sind durch eine Ministerialverfügung vom 26. Febr. 1815 aber noch dahin erweitert:

Digitized by Google

1. daß sie auch die Fundamente auszuwirken und in Kalkputz zu erhalten haben;
2. daß ihnen zur Pflicht gemacht werde, die Gebäude wenigstens 1½ Fuß hoch vom Dünger und Koth frei zu halten, damit die Schwellen stets trocken liegen, und daß
3. die Ackerbau treibenden Forstbedienten ihre Strohdächer unterhalten müssen.

Ferner ist durch eine Circularverfügung des Königl. Finanzministeriums vom 7. Febr. 1820 noch festgesetzt:

daß die Wiederherstellung der Thore, Thüren, Krippen und Zäune (deren Beschädigung nicht durch außerordentliche unverschuldete Zufälle geschehen ist) von den Forstbedienten aus eigenen Mitteln bewirkt werden soll, und daß ihnen das Reinigen der Schornsteine u. das Schwärzen der Oefen obliege.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen haben sich sowohl die Königl. Forst- als Baubedienten zu achten.

d. d. 18. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 262.

13) Die in Untersuchungssachen wegen einfachen Holzdiebstahls entstehenden unvermeidlichen Auslagen sollen bei erfolgter Freisprechung des Denunciaten oder bei seinem Unvermögen aus der Salariencasse des untersuchenden Gerichts entnommen werden. d. d. 24. Nov. 1823. Amtsbl. 1823. p. 369.

14) In die Stadt Berlin darf, in Folge der öffentlichen Bekanntmachung v. 19. Juni 1788, kein Wildpret eingebracht werden, wenn sich nicht der Einbringer durch ein gedrucktes Attest, auf welchem der Name, Stand u. Wohnort des Einbringers, die Beschaffenheit oder Gattung u. Menge des Wildprets und die Versicherung: daß der Einbringer Eigenthümer dieses Wildprets sei, bemerkt, und welches von dem betreffenden Kgl. Förster, oder dem Privatjagdberechtigten, oder dessen Verwalter unterschrieben und mit dem öffentlichen Siegel bedruckt sein muß, als Eigenthümer legitimirt. Das ohne ein solches oder auf ein verfälschtes Attest eingebrachte Wildpret wird sofort in Beschlag genommen und der Einbringer den Umständen nach noch besonders bestraft. d. d. 25. Juli 1823.

Amtsbl. 1824. p. 43.

15) Bekanntmachung: daß Nachsuchungen um Anstellung im Königl. Forstdienste nicht berücksichtigt werden können, weil die Anzahl der bereits geprüften Forstcandidaten auf lange Zeit zu Besetzung der vacant werdenden Forststellen hinreicht; daß bei Besetzung erledigter Stellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, welche bei der Prüfung das Zeugniß 1. Classe erhalten haben, und daß diejenigen Forstbeflissenen, welche bei den Regierungen als Forstreferendarien angestellt werden wollen, bei der Abiturientenprüfung wenigstens

Digitized by Google

das Zeugniß Nr. 2. erhalten haben müssen, auch von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung wie von andern Regierungs-Referendarien gefordert werde. d. d. 7. April 1824.
Amtsbl. 1824. p. 134. u. 1826. p. 56.

16) Zu dem Haupteremplare der Forstgeldrechnung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu adhibiren. d. d. 1. Mai 1824.
Amtsbl. 1824. p. 150.

17) Beschaffenheit der Lehrtatteste junger Leute, welche als gelernte Jäger bei dem Gardejägercorps oder andern Jägerabtheilungen eintreten wollen, siehe Kap. 24. Nr. 32.

18) Die Entscheidungen in den sub No. 6. erwähnten Forst- und Jagdcontraventionen sollen künftig von der Königl. Regierung gefällt werden, die summarischen Untersuchungen aber führen die Königl. Forstinspectoren. d. d. 25. Mai 1826.
Amtsbl. 1826. p. 201.

19) Die im Forstbegange Marienborn des Forstreviers Weferlingen vorkommenden Forstfrevel, welche bisher von der Gerichtscommission in Seehausen untersucht worden sind, sollen künftig bei dem Patrimonialgericht zu Sommerschenburg untersucht werden. d. d. 4. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 296.

20) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 16. Febr. 1828 ist es den Communal- u. Privatjagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen, um das Privateigenthum gegen Wildschäden zu sichern. d. d. 29. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 177.

21) Aufforderung an die Polizeibehörden, den Wilddiebereien und Jagdfreveln durch genaue Beobachtung derjenigen Personen, welche sich solcher Ungebührnisse verdächtig machen, möglichst zu steuern, Contraventionen wider die Schon-, Setz- und Hegezeitvorschriften polizeilich und durch Wegnahme des in solchen Zeiten zum Verkaufe kommenden Wildprets zu bestrafen, und diejenigen, welche die Eier jagdbaren Federwildprets wegnehmen, für jeden Contraventionsfall mit 20 Rthlr. Strafe zu belegen, diese Strafe durch ein Resolut mit Vorbehalt des Recurses oder der Provocation auf richterliche Entscheidung festzusetzen und den 4. Theil dieser Strafe dem Denuncianten zu überlassen. d. d. 19. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 30.
" 1834. p. 164.

22) Wegen Bestrafung der Forstfrevel in den Königlichen Waldungen ist Folgendes festgesetzt:

1. Wenn ein zu Raff- u. Leseholz Berechtigter eine Axt, ein Beil, eine Säge oder anderes schneidendes Werkzeug, oder eine Hacke oder Spaten in der Forst gebraucht, so verfällt er in 1 Rthlr. Strafe.

Digitized by Google

2. Wer außer dem bestimmten Tage Raff- oder Leseholz erholet, verfällt in 20 Sgr. Strafe.
3. Wer ohne Anzeige bei dem Forstbedienten, oder außer der festgesetzten Zeit, oder an andern als den angewiesen Orten von seinem Rechte, Haidekraut, Plaggen oder Laub aus der Königl. Forst zu erholen, Gebrauch macht, hat 1 Rthlr. Strafe verwirkt.
4. Hirten oder Viehtreiber, welche Vieh in Gräben in der Königl. Forst treten lassen, zahlen 15 Sgr. Strafe, und
5. ein Viehtreiber, welcher mit dem Viehe Nebenwege nimmt, zahlt für jedes Stück 5 Sgr.
6. Das Fahren oder Reiten auf nicht erlaubten Wege, oder ohne Weg durch nicht eingehegte Theile der Königl. Forst wird mit 15 Sgr., durch Schonungen mit 1 Rthlr. und das Gehen auf einem verbotenen Fußsteige oder in einer Schonung mit 15 Sgr. bestraft.
7. Hirten, welche beim Hüten des Viehes in Königl. Forsten Feuerzeug oder Tabakspfeifen bei sich führen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.
8. Das Tabakrauchen in den Nadelholzrevieren während der Zeit vom 1. April bis 1. Oct. von andern Personen als Hirten zieht eine Strafe von 15 Sgr., in Schonungen von 1 Rthlr. nach sich.
9. Wer Feuer in Forsten und Haiden oder auf den Grenzen derselben, ohne Erlaubniß im ersten oder Anzeige im letzten Falle, anmacht, oder in den in oder an den Königl. Forsten befindlichen Gewässern mit brennendem Kien oder anderm Feuer fischt, verfällt in eine Strafe von 2 bis 20 Rthlr., wenn auch kein Schaden dabei geschehen ist.

Beschädigung der Bäume, Gräben, Gehege, Schlagbäume, Pfähle, Säulen, Brückengeländer, Stangen, Warnungstafeln und Verrückung der Zäune wird nach den Bestimmungen der Strafgesetze geahndet. d. d. 2. Febr. 1830.
Amtsbl. 1830. p. 41.

23) Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste in den Wäldern, und Verbot: daß Haidekraut, Quecken, Stoppeln oder verdorrtes Gras auf Wiesen und Aengern ꝛc. ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörden, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr., angezündet werden.
d. d. 10. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 165.

24) Errichtung einer Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde siehe Kap. 12. Nr. 28.

25) Durch Ministerialverfügung vom 24. Oct. 1830 sind die Königl. Forstbedienten und die zu deren Unterstützung Behufs des Forstschutzes commandirten Militairpersonen ermächtigt,

Digitized by Google

gegen Holzdiebe und Forstfrevler ihrer Waffen und insbesondere des Schießgewehrs sich zu bedienen, wenn diese

a) mit offenbarer Gewalt sich widersetzen,
b) nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
c) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

d. d. 9. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 303.

26) Auszug aus den unterm 21. März 1831 erlassenen Minist.-Bestimmungen über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification und über die zu diesem Zwecke angeordneten Prüfungen. Amtsbl. 1831. p. 206.

27) Denjenigen Forstschutzbeamteten, welche zwar nur interimistisch angestellt sind, jedoch Anspruch auf lebenslängliche Versorgung haben, ist in Forstuntersuchungssachen dieselbe Beweiskraft beigelegt, wie den auf Lebenszeit angestellten Forstbeamteten; sie müssen sich aber durch ein von der Provinzialregierung darüber ausgestelltes Attest legitimiren.

d. d. 16. März 1833. Amtsbl. 1833. p. 73.

28) Regulativ wegen Vollstreckung der anstatt der wegen Holzdiebstahls erkannten Geldstrafen zu verrichtenden Forst- oder anderen Arbeiten:

§. 1. Jeder vom Richter der erkannten Geldstrafe substituirten Leibesstrafe wird, wenn die Strafe nach Tagen bestimmt worden, eine Forst- oder andere Handarbeit von gleicher Dauer gleichgeachtet.

Die eintägige Arbeit wird in den 6 Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oct. auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, mit Einschluß einer zweistündigen Ruhe von 11 bis 1 Uhr, und in den 6 Wintermonaten vom 1. Oct. bis 1. April auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, mit Einschluß einer einstündigen Ruhe von 12 bis 1 Uhr festgestellt.

Ist die Gefängnißstrafe nach Stunden bestimmt, so wird eine Arbeit von einer Stunde einer zweistündigen Gefängnißstrafe gleichgeachtet. Die Zeit, welche der zu Bestrafende bedarf, um an den Ort der Arbeit zu gelangen, wird ihm nicht auf die Strafzeit angerechnet.

§. 2. Ist das Unvermögen des Verurtheilten zur Bezahlung der erkannten Geldstrafe auf die im §. 27. des Gesetzes bestimmte Art festgestellt, und wählt alsdann der Waldeigenthümer Forstarbeit, oder, nach §. 1. der allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1834, andere den Kräften des Schuldigen angemessene Arbeit, so muß sein Forstbeamter den Frevler zu einem bestimmten Tage zur Arbeit bestellen.

Gestellt sich dieser nicht, so kann ihn der Forstbeamtete ent-

Digitized by Google

weder durch den Forst- oder Kreiscassen- oder Ortsexecutor herbeiholen lassen.

§. 3. Will der Waldeigenthümer von der Arbeitsstrafe zu seinem Besten keinen Gebrauch machen, wozu ihm die Wahl nur binnen 8 Tagen nach der seinen Forstbeamten auf die im §. 27. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Art zugekommene Nachricht über die Vermögenslosigkeit des Frevlers zusteht, so setzt er die Ortsbehörde des Forstfrevlers, nämlich in Städten den Magistrat und auf dem Lande den Ortsschulzen, hiervon in Kenntniß, damit diese von der Strafarbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung Gebrauch mache, und erst wenn diese hierauf verzichtet, kann er unter Ueberreichung der diesfälligen Erklärung, wozu die Ortsbehörde binnen 14 Tagen bei Verlust ihres Rechts verpflichtet ist, und des Nachweises des Zahlungsunvermögens des Frevlers, bei dem Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Antrag bringen.

§. 4. Ist der Sträfling bei Leistung der Forstarbeit faul oder ungehorsam und widerspenstig, so kann ihn der Waldeigenthümer und resp. sein Forstbeamter sogleich entlassen und auf Vollstreckung der Gefängnißstrafe antragen, bei welcher dem Sträfling die schon geleistete Forstarbeit, jedoch mit Ausschluß des Tages, an welchem er wegen Faulheit oder Ungehorsams entlassen ist, angerechnet wird. Dasselbe findet statt, wenn der Sträfling von der Arbeit entläuft.

§. 5. Die gewöhnliche Forstarbeit soll bestehen:

a) in Besserung der Waldwege,
b) in Anfertigung von Gräben oder Pflanzlöchern,
c) in Aufhacken oder Wundmachen der Waldblößen,
d) in Einsammeln der Holzsämereien.

Die Bestimmung der Art der Arbeit hängt von dem Forstbeamten ab, welcher dabei auf die individuelle Körperbeschaffenheit der Sträflinge Rücksicht zu nehmen hat.

§. 6. Die den ganz armen Forstfrevlern während der Arbeit von dem Waldeigenthümer oder der Commune, für welche die Arbeit geschieht, zu reichende nothdürftige Verpflegung wird, wenn die Arbeit über 4 Stunden dauert, auf die gewöhnliche tägliche Beköstigung, wie sie in den Gefängnissen stattfindet, oder nach der Wahl des Waldeigenthümers und resp. der Commune auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für mündige Mannspersonen u. auf 2 Sgr. täglich für Weibspersonen und Personen unter 14 Jahren festgesetzt.

§. 7. Die Aufsicht über den Sträfling während der Forstarbeit führt der Forstbeamte.

d. d. 26. Nov., 8. u. 24. Dec. 1835.

Amtsbl. 1836. p. 25.

Digitized by Google

29) Verordnung wegen Bestrafung des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode.
d. d. 9. Juni 1836. Amtsbl. 1836. p. 205.

Kapitel 35.

Geistliche, Kirchen-, Parochial-, Schul- u. Patronatsachen, Dienst- u. Personalverhältnisse.

A. Geistliche Oberbehörden und deren Geschäftskreis.

1) Bekanntmachung: daß für die Provinz Sachsen, namentlich für sämmtliche Bezirke der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, ein Consistorium in Magdeburg eingerichtet worden ist, welches alle Kirchen- und Schulangelegenheiten wahrzunehmen hat, dem dortigen Oberpräsidio aber die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche, sowie die specielle Aufsicht über die Universität der Provinz übertragen ist.
d. d. 27. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 38.

2) Dergl.: daß die Vereinigung der Ortschaften und Parochien Göbel, Groß-Liebs und Walter-Nienburg, nebst dessen beiden Filialen Flöte und Kummeritz, mit der Diöces Möckern unterm 23. April 1816 höhern Orts genehmigt worden ist, die dort etwa bestehenden Prediger- und Schullehrervereine aber unverändert bleiben. d. d. 17. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 86.

3) Verordnung, die Form der an das Consistorium zu Magdeburg zu richtenden Berichte und Eingaben betreffend.
d. d. 19. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 242.

4) Das zu Potsdam bestandene Joachimsthalsche Schuldirectorium ist aufgelöst und die Verwaltung des dazu gehörigen Vermögens dem Königl. Consistorio in Berlin, die Verwaltung der Uckermärkschen vier Schulämter, Joachimsthal, Seehausen, Blankenburg und Neuendorf, nebst dem Patronat darüber der Königl. Regierung in Potsdam, und die Verwaltung des in der Altmark gelegenen Schulamts Dambeck mit dem Patronat über dasselbe der Königl. Regierung in Magdeburg übertragen worden. d. d. 16. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 52.

5) Bekanntmachung des Consistorii zu Magdeburg über den durch die Dienstinstruction vom 23. Oct. 1817 demselben angewiesenen Wirkungskreis, wodurch das frühere Publicandum vom 27. April 1816 (oben sub No. 1) sich modificirt, und welcher in Folgendem besteht:

Digitized by Google

I. in der Leitung des evangelischen Kirchen- u. Schulwesens der Provinz Sachsen, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, und in der Verwaltung verschiedener ihm ausdrücklich übertragener Gegenstände des Cultus und öffentl. Unterrichts.

Demgemäß hat dasselbe

A) 1. die Sorge für Einrichtung und Erhaltung der Synoden und die Prüfung u. Bestätigung der Beschlüsse derselben;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen;
3. die Prüfung der Candidaten pro facultate und pro ministerio;
4. die Bestätigung der Geistlichen, falls sie vom Auslande vocirt worden;
5. den Vorschlag wegen der anzustellenden Superintendenten und geistlichen Obern;
6. die Aufsicht über die Seminarien und Anstellung der Lehrer bei denselben;
7. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen;
8. die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamteten des öffentlichen Gottesdienstes, welche gegen die liturgischen und kirchlichen Anordnungen verstoßen;
9. die Suspension der Geistlichen und den Antrag auf Remotion, wenn solches nicht wegen eines gemeinen, in der Eigenschaft als Geistlicher begangenen, Verbrechens nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension auch von der Königl. Regierung oder der Gerichtsbehörde verfügt werden kann;
10. die Ertheilung der Dispensationen und Concessionen zur Ehelichung verwandter Personen, in dem Falle des §. 8. Tit. 1. Th. II. des allgem. Landrechts, wegen Verehelichung des adulteri cum adultera, Erlaubniß zur Trauung in der Advents- und Fastenzeit und zu Beerdigung außerhalb der Parochie und des Gottesackers;

NB. Dispensationen zum einmaligen Aufgebote werden vom Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und die zu Haustaufen und Haustrauungen, Contraction des 2. und 3. Aufgebots, und zu den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation von der Königl. Regierung ertheilt.

11. die Anordnung kirchlicher Feste, der Buß- und Bettage, nach höherer Anweisung, und die Bestimmung der Predigttexte;
12. die Censur der das Kirchenwesen betreffenden, sowie der pädagogischen Schul- und religiösen Volksschriften.

B) Die Aufsicht über alle übrige Religionsparteien in Ansehung des eigentlichen Cultus, so weit solche der Staatszweck erfordert, mit Ausnahme der katholischen Kirche, deren sub II. erwähnt wird.

Digitized by Google

C) Die Aufsicht und Verwaltung aller gelehrten Schulen und die obere Leitung der wissenschaftlichen und innern Angelegenheiten der Elementar-, Bürger- und Privatschulen, welche jedoch der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Regierung untergeben sind.

D) Die Abfassung, Revision u. Genehmigung derjenigen Pläne und Etats, welche die geistl. Seminarien und deren Lehrer, die Schullehrerseminarien und die gelehrten Schulen, sowie solche Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich auf mehrere Regierungsbezirke der Provinz erstreckt.

II. Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der katholischen Kirche, insofern sie die interna derselben betreffen, besorgt das Königl. Oberpräsidium, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.
d. d. 22. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 523.

6) Wegen des großen Umfangs der Diöces Calbe an der Saale ist in Groß-Wanzleben eine neue Diöces errichtet, zu welcher von der erstern die Ortschaften Groß-Wanzleben, Bottmersdorf, Domersleben, Hohendodeleben, Schleibnitz, Süllsdorf Bahrendorf, Stemmern und Klein-Rodensleben getheilt worden.
d. d. 27. Juni 1820. Amtsbl. 1820. p. 203.

7) Der Generalsuperintendent u. Consistorialrath Dr. Westermeier in Magdeburg ist zum evangelischen Bischof ernannt worden. d. d. 10. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 51.

8) Die Verwaltung des dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin gehörigen Schulamts Dambeck geht auf die K. Regierung zu Potsdam Abtheilung für das Kirchen- u. Schulwesen über. d. d. 18. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 299.

9) Die kathol. Kirchen und Gemeinden der Ländertheile Westphalen, Wiedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt bilden Theile des Bisthums Paderborn, und die übrigen in der Provinz Sachsen gelegenen katholischen Kirchen und Gemeinden zu Magdeburg, Halberstadt und Stendal ꝛc. treten quoad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhls.
d. d. 25. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 53.

10) Im Verfolge der unter dem 7. Febr. 1828 beschlossenen Anstellung von Generalsuperintendenten in allen Gebietstheilen der Preuß. Monarchie ist der evangelische Bischof und bisherige Generalsuperintendent Dr. Westermeier in Magdeburg in der letztern Eigenschaft für die Provinz Sachsen bestätigt und ihm zugleich die Direction des unter der speciellen Leitung des Oberpräsidii fungirenden Consistorii übertragen worden.
d. d. 21. Jan., 11. u. 15. Juni 1829.
Amtsbl. 1829. p. 20. 166. 177.

Digitized by Google

11) An die Stelle des verstorb. Bischofs Dr. Westermeier ist der erste Domprediger und evangel. Bischof, Dr. Dräsecke, zum Generalsuperintendenten und Director des Consistorii der Provinz Sachsen ernannt worden. d. d. 5. Juli 1832.
Amtsbl. 1832. p. 179.

12) Wegen Vereidung derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welche weiter befördert werden, siehe Kap. 63. litt. E. Nr. 10. u. 11.

B. Superintendenten, Prediger, Schullehrer, Küster, deren Dienstobliegenheiten und Personalverhältnisse.

1) Die Berichte an das Consistorium über das Kirchen- u. Schulwesen, sowie über gelehrte und Stadtschulen und über die von diesen abweichenden Dorfschulen müssen gehörig abgesondert und für jede dieser Angelegenheiten besonders erstattet werden.
d. d. 20. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 94.
= 1820. p. 317.

2) Verordnung: daß nach der Minist.-Verfügung vom 12. Aug. 1816 im ganzen Bezirke des Consistorii zu Magdeburg eine allerhöchst angeordnete Amtskleidung der Prediger bei allen geistlichen und kirchlichen Handlungen getragen werden und wie sie beschaffen sein soll. d. d. 1. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 439.

3) Vorschriften zu Führung der Kirchenbücher und was die Prediger dabei überhaupt und in specie bei Trauungen, Taufen und Todesfällen zu beobachten haben, insonderheit sollen sie in den Sterberegistern der sechsten Colonne noch hinzufügen:
Ob der Verstorbene überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen habe?
d. d. 12. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 477.

4) Verordnung des Consistorii: daß, nach der Ministerialverfügung vom 28. Oct. 1816, bei der Taufe eines Kindes die Beilegung nur solcher Namen zulässig ist, welche zu den unter den Christen bisher üblichen Taufnamen gehören, oder, falls sie neu gebildet werden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Kindern nicht beigelegt werden.
d. d. 12. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 483.

5) Das Kap. 3. §. 8. der Magdeburger Kirchenordnung enthaltene Gesetz, nach welchem nur drei Taufzeugen genommen werden dürfen, oder für jeden der mehrern Taufzeugen 6 gGr. Dispensationsgebühren an die dazu berechtigten Institute bezahlt

Digitized by Google

werden müssen, soll auch so lange, bis eine abändernde höhere Bestimmung dieserhalb erfolgt, für die Jerichowschen Kreise gelten. d. d. 19. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 505.

6) Bekanntmachung: daß die Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu allen Communallasten, in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen, von Vorspannleistungen mit dem zu Bestellung ihrer Wirthschaften erforderlichen Zugvieh, von den etwa noch ausgeschrieben werdenden Kriegsschuldentilgungslasten, von den Consumtionssteuern, und, nebst ihren Familien und ihrem Gesinde, auch von Personensteuern befreit bleiben sollen. d. d. 9. April 1817.
Amtsbl. 1817. p. 202.

7) Bekanntmachung: daß es mittelst der Minist.-Verfügungen vom 17. Febr. und 11. April 1818 den Superintendenten nachgelassen worden, für ihre mancherlei Mühwaltungen und verbrauchten Schreibmaterialien aus dem jährlichen reinen Rechnungsüberschuß des Kirchenvermögens ihrer Ephorien, wenn solcher über 1 bis 5 Rthlr. beträgt, 3 gGr., von 5 bis 10 Rthlr. 16 gGr., von 10 bis 20 Rthlr. 1 Rthlr., und wenn mehr als 20 Rthlr. Ueberschuß verblieben, überhaupt 2 Rthlr. für sich erheben können. Wenn weniger als 1 Rthlr. Bestand verbleibt, kann jedoch eine solche Erhebung nicht stattfinden.
d. d. 1. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 230.

8) Die Geistlichen sollen das Ableben solcher Personen, welche unmündige, abwesende, wahn- oder blödsinnige oder sonst zu bevormundende Erben hinterlassen, den Gerichten sofort anzeigen. d. d. 30. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 465.
" 1823. p. 237.

9) Diejenigen Prediger, welche sich in Hinsicht der Bildung der Jugend durch Schulunterricht auszeichnen und bei ihrem Ansuchen um eine Versetzung in eine einträglichere Stelle durch ein besonderes Zeugniß des Superintendenten der Diöces über ihre Amtsführung als Aufseher u. Vorgesetzter der Schule nachweisen: daß sie selbst am Schulunterrichte der Jugend Theil genommen, seit wann, in welchen Lehrfächern und wie viele Stunden wöchentlich sie Unterricht ertheilt, auch, ob und auf welche Weise sie für die weitere Ausbildung der ihnen untergebenen Schullehrer gesorgt haben, sollen bei Besetzung einträglicherer Stellen vorzüglich berücksichtigt werden. Auch die Kirchenpatrone sollen ihren Präsentationen solche Zeugnisse der Superintendenten beifügen. d. d. 29. Jan. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 60. u. 1828. p. 1.

10) Bei dem Absterben eines Predigers der Diöces soll jeder Superintendent den Todesfall und bei andern Erledigungen die entstehende Vacanz binnen 8 Tagen an das Königl.

Digitized by Google

Consistorium einberichten und dem Berichte das Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle, auch die Anzeige beifügen: ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlasse, wer Patron der Stelle sei und ob außer dem Patron noch Jemand bei Besetzung der Stelle concurrire.

Bei entstehenden Schullehrervacanzen hat der Prediger, dem die Aufsicht über die vacante Stelle zusteht, unfehlbar binnen 8 Tagen gleiche Anzeige mit gleichen Beifügungen dem Superintendenten oder Schulinspector zu erstatten und dieser in den nächsten 8 Tagen an das Consistorium zu berichten, mit dem Bemerken: ob die über die Einkünfte und die Art der Wiederbesetzung ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten seines Archivs übereinstimmen. d. d. 12. Febr. 1818.

Siehe auch Nr. 36. Amtsbl. 1818. p. 80.

11) Die Protocolle über Auseinandersetzung eines neuen Predigers mit seinem Vorgänger oder dessen Erben sind stempelpflichtig. d. d. 20. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 80.

12) Nach gesetzlichen Vorschriften müssen die Prediger zu ihren Reisen die Erlaubniß des Superintendenten, Schullehrer aber die Erlaubniß des ihrer Schule vorgesetzten Predigers einholen. Dauert die Abwesenheit eines Predigers länger als einen Sonntag und die des Schullehrers länger als 14 Tage, so muß der Superintendent die Genehmigung der höhern Behörde dazu nachsuchen, wogegen in dem Falle, wenn die Abwesenheit des Schullehrers nur einige Tage dauert, durch den Prediger nur die Erlaubniß des Superintendenten oder Schulinspectors einzuholen ist. d. d. 23. März 1818.

Amtsbl. 1818. p. 112.

13) Geistliche dürfen ohne Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörden keine Vormundschaft übernehmen. d. d. 17. u. 22. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 126. 137.

= 1833. p. 244. 300.

14) Am Schlusse jeden Kirchenjahres sollen die Geistlichen den Kreisbehörden ein namentliches Verzeichniß der im Laufe dieses Jahres Gebornen u. Gestorbenen männlichen Geschlechts, auf Grund der Kirchenbücher angefertigt, übersenden. d. d. 1. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 136.

NB. Die beiden Jerichowschen Kreise sind hiervon ausgenommen. Amtsbl. 1818. p. 148.

15) Die Geistlichen, Schul- und Kirchenbedienten in den vormals westphälischen Theilen des Magdeburger Regierungsbezirks müssen nach dem Verhältnisse der vor dem Jahre 1806 bestandenen Prinzipien zur Zwangsarbeitsanstalt in Großsalze Beiträge leisten. d. d. 19. Sept. 1818.

Amtsbl. 1818. p. 337.

Digitized by Google

16) Die Deputatholzvergütungen der Geistlichen u. Schullehrer sollen, anstatt zeither quartaliter, künftig in einer Summe und zwar jedesmal im ersten Quartale ausgezahlt werden. d. d. 27. Jan. u. 24. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 151. 201.

17) Diese Vergütungen können jedoch nur auf die unter westphälischer Herrschaft bewilligten und quartalweise zugleich mit dem Gehalte erhobenen Vergütungen bezogen werden, und es müssen die seit 1816 geschehenen neuen Bewilligungen, sowie die nach Verhältniß der Steigerung der Holzpreise in den Königl. Forsten zu der westphäl. Deputatholzvergütung seit der Zeit stattfindenden Zuschüsse auf Grund besonderer Zusammenstellungen jährlich höhern Orts nachträglich zur Auszahlung erbeten werden. d. d. 31. Juli 1819. Amtsbl. 1819. p. 390. Siehe Nr. 35.

18) Die von den Predigern den Gerichts- und Kreispolizeibehörden mitzutheilenden Verzeichnisse u. Duplicate der Kirchenbücher dürfen nicht durch expresse Boten übersendet werden, sondern es sind in dem Falle, wenn der Prediger nicht an einer Poststraße wohnt, die Ortsschulzen verpflichtet, diese Gegenstände auf Kosten der Gemeinden durch Boten zu befördern, da diese Listen nicht das kirchliche, sondern vielmehr das Interesse der Communen betreffen. d. d. 8. März 1821. Amtsbl. 1821. p. 63.

19) Die Gesuche solcher Schullehrer um Versetzung in einträglichere Stellen, welche nicht durch Atteste die fleißige und regelmäßige Theilnahme an den bestehenden Schullehrerconferenzen und sonstigen Fortbildungsanstalten glaubwürdig nachweisen, sollen künftig nicht weiter berücksichtigt, und diejenigen, deren Fleiß in ihrer Fortbildung und gute Qualification nicht schon anderweit hinlänglich bekannt ist, bei ihren Nachsuchungen um Versetzung in bessere Stellen zu einer neuen Prüfung vorgeladen werden. d. d. 1. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 158.

20) Minist.-Verfügung vom 22. April 1823, betreffend die Aufsichtsführung der Superintendenten über die Schulangelegenheiten. d. d. 13. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 175.

21) Verheirathung militairpflichtiger Individuen, s. Kap. 24. Nr. 29.

22) Die Prediger sollen gehörige Pfarregistranden, d. i. Notizbücher, in welchen der Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten allgemeinen Verfügungen vermerkt wird, führen, die Superintendenten bei den Visitationen sich dieselben vorlegen lassen und über deren Vollständigkeit oder Unvollständigkeit das Nöthige im Revisionsprotocolle bemerken. d. d. 4. Juli 1826. Amtsbl. 1826. p. 260.

Digitized by Google

23) Wenn ein Fremder in diesseitigen Landen getraut sein will, so sollen sich die Geistlichen durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen lassen, daß er in der Parochie seiner Heimath aufgeboten worden sei, oder daß am Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Sollte wegen der hinsichtlich derjenigen Fremden, welche sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben, gestatteten Ausnahmen dem betreffenden Geistlichen ein Zweifel obwalten, so haben sie darüber bei den Kreislandräthen anzufragen und diese, nach Befinden, an die Königl. Regierung zu berichten. d. d. 27. Nov. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 404.

24) Der eine Trauung verrichtende Prediger soll sich, nach §. 139, 141, 154. u. 155. Tit. I. Th. II. des allg. Landrechts, vor derselben das gehörig erfolgte Aufgebot des etwa zu einer andern Parochie gehörigen Verlobten nachweisen lassen.
d. d. 14. Dec. 1826. Amtsbl. 1826. p. 421.

25) Die Superintendenten sollen in Folge der Circularverfügung vom 1. Juli 1823 die halbjährlichen Nachweisungen der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten regelmäßig fertigen, so daß solche im Laufe der Monate Januar u. Juli für das nächstverflossene Semester bei der Königl. Regierung eingehen. Es müssen darin die Verhältnisse aller im Laufe des Semesters ernannten und bestätigten Geistlichen und Schullehrer, ohne Rücksicht darauf, ob sie die ihnen übertragene Stelle bereits angetreten haben oder nicht, vollständig nach dem vorgeschriebenen Schema angegeben werden. d. d. 20. März 1827.
Siehe Nr. 28. Amtsbl. 1827. p. 83.

26) Die Küster und namentlich diejenigen Personen, denen die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs obliegt, sollen aus diesem Duplicate halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres in der Parochie, in welcher sie angestellt sind, gebornen Kinder in Form einer Liste anfertigen, zugleich eine Angabe der todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verstorbenen Kinder unter Einem Jahre dieser Liste beifügen, und solche, nachdem sie von dem Pfarrer beglaubigt worden, den Ortsvorstehern mittheilen. Für jeden Ort sind besondere Listen anzufertigen und jedesmal für das erste Semester spätestens bis zum 10. Juli und für das zweite Semester spätestens bis zum 10. Jan. des künftigen Jahres den Ortsvorstehern zu überliefern.

Zugleich werden die Prediger aufgefordert, nicht nur zur pünktlichen Beobachtung dieser Verordnung die Küster anzuhalten, sondern auch zur allgemeinen Theilnahme an der Einfüh-

Digitized by Google

rung der allgemeinen Schutzpockenimpfung (Kap. 21. Nr. 5. u. 6) eifrigst mitzuwirken. d. d. 14. April 1827.
Amtsbl. 1827. p. 108.

27) Die Superintendenten sollen zu den über die Prediger und Schullehrer zu führenden Conduitenlisten nicht blos Titelbogen, sondern auch Einlegebogen, und mithin zu jeder Liste nur einen Titelbogen verwenden, diese Listen aber alljährlich spätestens im Laufe des Monats Februar für das verflossene Jahr einreichen. d. d. 16. April 1827.
Amtsbl. 1827. p. 114.

NB. Diese Listen sind beim Generalsuperintendenten einzureichen. d. d. 19. Nov. 1829. Amtsbl. 1829. p. 329.

28) Die nach Nr. 25. zeither halbjährlich zu fertigen gewesenen Verzeichnisse sollen künftig, mit genauer Beobachtung der dafür gegebenen Vorschriften, nur alljährlich und zwar jederzeit den 15. Jan. eingereicht werden. d. d. 14. Mai 1827.
Siehe auch Nr. 30. Amtsbl. 1827. p. 142.

29) Die Prediger sollen die Amtsblätter von der Debitsbehörde ordnungsmäßig abholen lassen, sie gehörig aufbewahren, am Ende des Jahres jeden Jahrgang einbinden lassen und zum Pfarrarchive bringen. Unrichtige Aufbewahrung wird mit dem doppelten Betrage des fehlenden Stücks bestraft, und die Superintendenten sollen sich bei den Visitationen von der richtigen Aufbewahrung der Amtsblätter überzeugen, auch bei Anstellungen neuer Pfarrer dafür sorgen, daß diesen die Amtsblätter vollständig übergeben werden, vorkommende Defecte aber sogleich anzeigen, damit solche auf Kosten des abgehenden Pfarrers oder dessen Erben ergänzt werden können. d. d. 20. Mai 1827.
Amtsbl. 1827. p. 143.

30) In den nach Nr. 25. und 28. einzureichenden Nachweisungen sollen die Superintendenten bei jedem angestellten Beamten bemerken: ob er in die Kategorie versorgungsberechtigter Militairs gehört oder nicht, und erstern Falls: bei welchem Truppentheile derselbe gestanden, welchen militairischen Grad er bekleidet hat und worauf sich sein Versorgungsanspruch gründet. d. d. 28. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 264.

31) Die Superintendenten sollen, nach Vorschrift der Circularverfügung v. 1. Mai 1823, über die von ihnen abzuhaltenden Kirchen- u. Schulvisitationen besondere Protocolle, nämlich
a) über die Kirchenvisitationen und
b) über die Schulvisitationen,
abhalten, und jedes derselben mit einem besondern Berichte begleitet einsenden. d. d. 7. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 296.

32) Die Pfarrgeistlichen sollen darüber genaue Aufsicht führen, daß nicht Kinder ohne allen Schulunterricht aufwachsen

Digitized by Google

und nicht ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. d. d. 5. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 229.

33) Veränderungen in der Diöcesaneintheilung des Departements der Königl. Regierung zu Magdeburg. d. d. 3. Dec. 1828. Amtsbl. 1828. p. 281, 1829. p. 315. u. 1831. p. 94.

34) Wenn Patrone bei Wiederbesetzung erledigter Schulstellen einen Lehrer zu erlangen wünschen sollten, welcher auch den Unterricht der in der Gegend befindlichen Taubstummen übernehmen könne, so sollen sie sich deshalb an die Königl. Regierung Abtheilung für das Kirchen- u. Schulwesen wenden. d. d. 13. Jan. 1829. Amtsbl. 1829. p. 12.

35) Durch die Minist.-Verfügung vom 23. April 1827 ist es genehmigt, daß die Geistlichen und Schullehrer, welche ihr Deputatholz nach dem jedesmaligen Taxpreise aus Königl. Cassen erhalten, ihren Holzbedarf gegen Entrichtung des taxmäßigen Preises, wenn sie es wünschen, aus den Königl. Forsten erhalten können. d. d. 7. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 78.

Siehe oben Nr. 16. 17.

NB. Diese Verabfolgung gegen den Taxpreis findet nur aus demjenigen Forstreviere statt, aus welchem früher die Naturalverabreichung erfolgte. d. d. 29. Juni 1829. Amtsbl. 1829. p. 194.

36) Bei Ausmittelung der Einkünfte erledigter Pfarr- und Schulstellen (oben Nr. 10) sollen die Superintendenten sorgfältig untersuchen, ob etwa Stiftungen vorhanden sind, nach welchen von dem Einkommen ein gewisser Betrag an eine vorhandene Wittwe oder hinterlassene Kinder der verstorbenen Inhaber der Stellen abzugeben ist, und diesen Betrag in dem Verzeichnisse des Einkommens genau bemerken. d. d. 10. Aug. 1829.

Siehe Nr. 40. Amtsbl. 1829. p. 244.

37) Bei der Meldung, daß eine Schullehrerstelle erledigt sei, sollen die Superintendenten jedesmal mit anzeigen: ob der Inhaber derselben zum Orgelspielen verpflichtet sei. d. d. 20. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 174.

38) Von der Geburt und Taufe jedes unehelichen Kindes und dessen Taufzeugen sollen die Pfarrgeistlichen dem persönlichen Richter der Mutter innerhalb 8 Tagen Anzeige machen und dabei bemerken: ob die Mutter noch unter väterlicher Gewalt ist oder nicht, damit wegen der zu führenden Vormundschaft das Nöthige eingeleitet werden könne. d. d. 13. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 86.

39) Ein Pfarrgeistlicher, welcher sein Amt niederlegen will, muß davon dem Patron und der Gemeinde Anzeige machen, auch die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen. Ist letztere erfolgt, so darf er dennoch sein Amt nur dann erst ver-

Digitized by Google

lassen, wenn sein Nachfolger bestellt und eingewiesen ist. Ist dieser Zeitpunkt nicht abzuwarten, so muß der Superintendent unter höherer Approbation für die Verwaltung des Amts in der Zwischenzeit sorgen. Diese Vorschrift gilt auch für die Schullehrer und Kirchendiener. d. d. 30. Oct. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 288.

40) Die Diöcesanbehörden und Ortsprediger sollen bei den Angaben über das Diensteinkommen erledigter Pfarr- u. Schulstellen sich nicht auf vorhandene frühere Nachrichten verlassen und letztere diesen Angaben nicht zum Grunde legen, sondern jedesmal in Gemeinschaft mit dem Orts- und Kirchenvorstande das wahre Einkommen ermitteln, das daraus zu fertigende Verzeichniß durch ihre Unterschrift für richtig anerkennen, und da, wo ein Patron vorhanden ist, dasselbe ihm zur Mitvollziehung vorlegen. d. d. 31. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 253.

41) Um die heilsamen Erfolge der Erziehung zu sichern, welche den Zöglingen des Militair-Mädchen-Waisenhauses in Pretzsch zu Theil wird, soll über dieselben auch nach ihrem Austritte aus der Anstalt, und wenn sie in Dienste getreten sind, von dem ersten Ortsgeistlichen der Parochie, in welcher sich solche Mädchen befinden, eine besondere Aufsicht geführt und von den Geistlichen hierbei nach der dem Dienstaufführungsbuche dieser Mädchen angehefteten Instruction verfahren werden. Bei eintretenden Dienstwechsel dieser Mädchen haben die Geistlichen nach litt. D. der gedachten Instruction zu verfahren. d. d. 23. Nov. 1835. Amtsbl. 1835. p. 298.

C. Kirchensachen, Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen und geistlichen Institute, Begräbnißplätze.

1) Der Kirchenländereien Grundsteuerfreiheit s. Kap. 11. Nr. 2.

2) Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen und armen Klöster siehe Kap. 66. Nr. 6.

3) Vorschriften zur Abnahme und Revision der Kirchenrechnungen:

1. Jede Rechnung muß, einzeln geheftet, eingesendet werden;
2. der Prediger muß solche vor der Abnahme in calculo prüfen und daß dies geschehen auf der Titelseite unterhalb bemerken, und
3. auf der Rückseite des Titels unter seiner und des Ortsvorstehers Unterschrift bemerken: ob und wie der Kirchenrendant Caution geleistet habe, oder warum dies nicht nöthig sei;
4. die Titel der Einnahme über zufällige Posten müssen mit dem Atteste des Predigers: „daß dafür mehr nicht zu vereinnahmen gewesen sei" versehen werden;

5. der zum ersten Male zur Revision eingesendeten Rechnung muß eine Abschrift der zuletzt revidirten und event. der deshalb gezogenen Erinnerungen beigefügt,
6. die Belage müssen nach der in der Rechnung enthaltenen Ordnung bezeichnet und geheftet werden, und die Bezeichnung muß bei der Einnahme mit Buchstaben, bei der Ausgabe aber mit Nummern geschehen;
7. das unter Leitung des Superintendenten aufzunehmende Protocoll ist in einer von diesem zu vidimirenden Abschrift beizufügen;
8. vom Revisionsprotocoll über die vorige Rechnung wird ebenfalls eine vidimirte Abschrift in folgender Form auf der ganzen Breite des Bogens, welcher wie zu einem Protocoll gebrochen wird und wodurch vier Spalten entstehen,

Revisionsprotocoll,	Antwort des Rendanten,	Gutachten des Superintendenten,	Entscheidung des Consistorii,

beigefügt und die Rechnung nebst Belegen durch den Superintendenten an das Consistorium eingesendet.
d. d. 22. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 342.

4) Die Prediger und Kirchenrendanten sollen wegen Berichtigung des Besitztitels an den Grundstücken der Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen und wegen Eintragung der denselben an fremden Besitzungen zustehenden Rechtsbefugnisse die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden machen.
d. d. 22. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 418.

5) Die Kirchen- und Wittwencassengelder sollen, sofern sie entbehrlich und nicht sogleich auf sichere Hypothek unterzubringen sind, bei der Königl. Bank belegt, auch, damit sie die ihnen zustehende Portofreiheit genießen mögen, mit dem Kirchenamtssiegel verschlossen und mit der Aufschrift „Kirchencapitalien" bezeichnet werden. d. d. 18. März 1817.
Amtsbl. 1817. p. 171.

6) Versicherung der Kirchen wegen Feuersgefahr siehe Kap. 35. litt. K. Nr. 2.

7) Bei Ausleihung von Kirchencapitalien, welche übrigens nur allein gegen gesetzliche hypothekarische Sicherheit geschehen darf, müssen folgende Vorschriften beobachtet werden:
1. die Ausleihung darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen;
2. in allen Fällen muß von der vorhabenden Ausleihung und der dagegen zu verschaffenden Sicherheit dem Superintendenten Anzeige gemacht, und
3. von diesem, sobald das Capital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn derselbe auch bei einer geringern Summe

Digitized by Google

die Sicherheit bedenklich findet, zur Königl. Regierung Bericht erstattet werden, auch darf

4. dem Patron selbst, den Vorstehern oder dem Pfarrer, ohne Unterschied der Summe und bei der vollkommensten Sicherheit, ohne Genehmigung der Königl. Regierung kein Darlehn aus dem Kirchenvermögen gemacht werden.

Capitalien, welche diesen Anordnungen entgegen ausgeliehen werden, werden von dem Ausleiher ohne alle Nachsicht wieder eingezogen, und diesem bleibt es überlassen, sich deshalb an den Erborger zu halten. d. d. 1. Febr. 1818.

Siehe auch Nr. 12. Amtsbl. 1818. p. 55.

8) Verordnung wegen Verpachtung der Kirchenäcker und Vorschrift zur Abfassung solcher Pachtcontracte. d. d. 8. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 284.

Siehe auch Nr. 11.

9) Grundstücke der Kirchen, Schulanstalten, milden Stiftungen, Geistlichen und Schullehrer, welche nach dem Jahre 1806 acquirirt worden sind, müssen von den Erwerbern so versteuert werden, wie sie zur Zeit der Erwerbung veranlagt waren. d. d. 5. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 267.

10) Verordnung: daß bei einer jeden Pfarrkirche wenigstens Zwei Vorsteher bestellt werden und diese die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten sollen, daß keiner von ihnen einseitig darüber verfügen könne; daß, sobald ein Baarbestand von 50 Rthlr. oder mehr vorhanden, derselbe gegen hypothekarische Sicherheit untergebracht, oder wenn sich dazu nicht sogleich Gelegenheit finden sollte, bei der Bank belegt werden soll, und daß dergleichen Gelder nach der allerh. Kabinetsordre v. 3. Mai 1821 auch zum Ankaufe von Staatspapieren verwendet werden können. Die landräthl. und Diöcesanbehörden haben auf Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten. d. d. 7. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 325.
= 1824. p. 158.

Siehe auch vorher Nr. 5. u. 7, ingl. Kap. 64. Nr. 12.

11) Den unterm 8. Aug. 1818 (vorher Nr. 8) gegebenen Normalbestimmungen zu Verpachtungen von Kirchengrundstücken (welche sich auch auf Communalgrundstücke erstrecken) soll zwischen dem 7. und 8. Artikel noch folgender Artikel eingeschaltet werden:

Verstirbt der Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit, so sind seine Erben dennoch verpflichtet, den Contract bis zu dem darin für den Ablauf der Pacht festgesetzten Zeitpunkt auszuhalten und in allen Stücken zu erfüllen, wogegen es der verpachtenden Behörde freisteht, in dem voraus-

Digitized by Google

gesetzten Falle von dem Contracte, jedoch unter Beobachtung der deshalb in §. 369. u. 370. Th. I. Tit. 21. des allgem. Landrechts bestimmten Modalitäten, auch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit abzugehen,

wonach sich die Landräthe, Superintendenten, Prediger, Ortsobrigkeiten und Kirchenvorstände zu achten haben.

d. d. 7. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 294.

12) Bei Ausleihung von Kirchencapitalien sollen auch, außer den unterm 1. Febr. 1818 (vorher sub No. 7) gegebenen Vorschriften, noch folgende Bestimmungen befolgt werden:

1. werden dergl. Capitalien dem Patron, oder einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegiums, oder dem Pfarrer geliehen, so darf dies nur bis auf die Hälfte des Werths der dafür einzusetzenden Grundstücke geschehen;
2. bei Ausleihungen an andere Personen darf solche bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte u. bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der dafür als Hypothek einzusetzenden Grundstücke erfolgen.
3. Der Werth der dagegen zu verpfändenden Grundstücke muß jederzeit durch gerichtlich ausgefertigte Hypothekenscheine oder gerichtliche Taxen nachgewiesen werden.

d. d. 7. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 384.

Siehe Nr. 23.

13) Hypothekeninstrumente der Kirchen ꝛc. genießen die Portofreiheit, siehe Kap. 61. Nr. 39.

14) Vermögenden Kirchen Königl. und Privatpatronats wird die Anschaffung der bei dem Universitätsbuchhändler Heyder in Erlangen neu aufgelegten Schriften Dr. Martin Luthers als Inventarium anempfohlen. d. d. 10. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 66.

15) Umständliche Bestimmungen wegen Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern. d. d. 10. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 134.

16) Verordnung wegen der Kosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen. d. d. 8. Juni 1827. Amtsbl. 1827. p. 163.

17) Wenn die Superintendenten und die Aufsichtsbehörden der Hospitäler und milden Stiftungen auf Autorisation für die Vorstände der ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen, geistlichen u. anderer Institute und milden Stiftungen, zur Empfangnahme von Capitalien, Ausstellung der Quittungen darüber und Ertheilung des Löschungsconsenses antragen, sollen sie jedesmal die Namen der zeitigen Kirchen- und Stiftungsvorsteher mit anzeigen. d. d. 23. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 54.

Digitized by Google

18) Begräbnißplätze, welche außer Gebrauch gesetzt sind, dürfen in der Regel erst nach Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung veräußert werden; sollte ausnahmsweise eine frühere Veräußerung aus Localverhältnissen nöthig werden, so ist dazu die besondere Genehmigung des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und wenn der Begräbnißplatz Communeigenthum ist, auch des Ministerii des Innern einzuholen. d. d. 3. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 58.

19) Die Polizeibehörden sollen auf Entdeckung der Kirchendiebstähle vorzügliche Aufmerksamkeit richten, und die Diöcesanbehörden sollen von solchen Diebstählen, mit Beifügung eines die gestohlnen Gegenstände enthaltenden Verzeichnisses, sofortige Anzeige an die K. Regierung erstatten. d. d. 26. Jan. u. 10. Febr. 1831. Amtsbl. 1831. p. 75. 93.

20) Die unterm 30. Jan. 1831 erlassene allerh. Kabinetsordre befiehlt die Forterhebung der im J. 1740 in der Altmark zu Gunsten der Generalsuperintendenten eingeführten Abgabe mit 1 Rthlr. von jeder Stadtkirche, ½ Rthlr. von jeder Mutterkirche und ¼ Rthlr. von jeder Tochterkirche auf dem Lande, für die Kreissuperintendenten. d. d. 24. Febr. 1831. Amtsbl. 1831. p. 101.

21) Versicherung der Kirchen und anderer geistlichen Gebäude gegen Feuersgefahr, siehe Kap. 22. Nr. 21.

22) Kirchen- ꝛc. Grundstücke, welche im Hannöverschen gelegen sind, siehe Kap. 11. Nr. 15.

23) Bei Anträgen auf Genehmigung der K. Regierung zur Ausgleichung der Capitalien für Kirchen u. geistl. Institute sollen die Diöcesanbehörden jedesmal mit anzeigen: wodurch der Betrag des Capitals zur Ausleihung disponibel geworden ist. d. d. 16. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 296.

24) Darlehnsinstrumente über Capitalien der Kirchen und der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden Institute und Stiftungen dürfen nicht eher aufgenommen und ausgefertigt werden, als bis die angeblich die Kirche ꝛc. vertretenden Pfarrer und Vorsteher sich durch Vorlegung der Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii und der Autorisation der K. Regierung zur Sache gehörig legitimirt haben. d. d. 5. u. 8. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 293. 295.

Siehe auch Nr. 26.

25) Die den Kirchengesellschaften zur Last fallenden Kosten für unvermögende Pfarren, Küster- und Schulstellen in Separationssachen sollen durch die obrigkeitlichen Behörden und zwar hinsichtlich der Landgemeinden durch die Landräthe, rücksichtlich

Digitized by Google

der Städte aber durch die Magistrate repartirt und auf Requisition der Generalcommission eingezogen werden.
d. d. 31. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 157.

26) Bei Nachsuchung um Autorisation für die Vorstände der unter Aufsicht der K. Regierung stehenden geistlichen Institute zur Empfangnahme von Capitalien, Ausstellung der Quittungen darüber und Ertheilung des Löschungsconsenses soll von den Diöcesanbehörden jedesmal der Name des Schuldners nebst dem Datum der Documente genau und richtig angegeben, in zweifelhaften Fällen aber das Document selbst mit eingesendet werden. d. d. 23. Oct. 1834. Amtsbl. 1834. p. 340.

27) Die Diöcesanbehörden und Patrone sollen für die gehörige wirthschaftliche Benutzung der Pfarrgüter, namentlich der Pfarrwaldungen, vorzüglich während der Vacanzen, ein wachsames Auge haben und besonders darauf achten, daß nicht durch unwirthschaftliche Haushaltung die Fonds geschwächt werden.
d. d. 24. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 157.

D. Parochialsachen und dahin gehörige Handlungen.

1) Nach einer Minist.-Bestimmung ist festgesetzt: daß die entlassenen Landwehrmänner zur Civilgemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben bleibenden Landwehrleute, Unter- und Oberofficiere nebst ihren Familien aber, ingleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen zur Gemeinde desjenigen Brigadepredigers, in dessen Amtsbezirke sie garnisoniren, gerechnet werden sollen. d. d. 17. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 44.

2) Uneheliche Kinder sollen auf den Namen der Mutter getauft und unter diesem Namen in die Kirchenbücher eingetragen werden, wenn nicht deren außerehelicher Vater die Eintragung auf seinen eigenen Namen ausdrücklich verlangt. Dies muß indessen in einer besondern Note beim Kirchenbuche vermerkt werden, demohnerachtet aber bleibt es verboten, das Kind nach dem Vater zu nennen. d. d. 4. Mai 1816.
Siehe Nr. 17. Amtsbl. 1816. p. 70.

3) Die Duplicate der Kirchenbücher an den Orten, in welchen eine gemischte Jurisdiction stattfindet, sollen an das betreffende Land- u. Stadtgericht zur Aufbewahrung eingesendet werden. d. d. 20. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 178.
Siehe Nr. 36, auch Kap. 1. litt. B. Nr. 7.

4) Bei anderweiten Verheirathungen solcher Personen, aus deren früherer Ehe unmündige oder sonst zu bevormundende Kinder vorhanden sind, muß zuvor deren erfolgte Abfindung

Digitized by Google

oder ein Erlaubnißschein beigebracht werden, ehe deren Trauung erfolgen darf. d. d. 19. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 18.

5) Die wegen der Competenz der Pfarrer bei Trauungen bestandenen Observanzen sind aufgehoben, und haben sich die Pfarrer an deren Statt ausdrücklich nur nach den diesfallsigen Vorschriften des allgem. Landrechts zu richten. d. d. 3. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 19.

6) Filiale, welche bisher einer andern Diöces zugehört haben als die Mutterkirche, sollen künftig unter der Aufsicht desselben Superintendenten stehen, welcher die Mutterkirche unterworfen ist. d. d. 3. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 34.

Siehe auch Nr. 11.

7) Die Superintendenten und bischöflichen Commissarien sollen am Ende eines jeden Jahres eine Nachweisung von der Zahl aller getauften Juden und der getauften Kinder jüdischer Eltern beim K. Consistorio einreichen. d. d. 28. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 66. u. 1823. p. 357.

8) Instruction für die Superintendenten und Prediger zur Anfertigung und Einreichung einer tabellarischen Uebersicht Behufs der Ausmittelung der Entschädigung für das künftig wegfallende Beichtgeld. d. d. 7. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 119.

9) Consistorialverordnung wegen Bildung der Presbyterien oder Kirchenvorstände, deren Wirkungskreis die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde und den christlichen Wandel ihrer Mitglieder, sowie die Sorge für das Vermögen der Kirche ꝛc. umfaßt. d. d. 12. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 391.

10) Verordnung: daß die Prediger Aufgebote u. Trauungen an Militairpersonen verheirathet gewesener Frauenspersonen nicht eher vornehmen sollen, als bis ihnen der Todtenschein des angeblich verstorbenen Ehemannes, oder ein mit dem Atteste der Rechtskraft versehenes Ehescheidungserkenntniß, oder ein Erkenntniß über etwa erfolgte Todeserklärung vorgezeigt wird.

Die nähern Umstände, unter welchen aus dem Kriege nicht zurückgekehrte Militairpersonen vorgeladen oder für todt erklärt werden können, enthält die Verordnung. d. d. 18. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 416.

11) Auch diejenigen Filiale, welche in einem andern Regierungsbezirke gelegen sind, sollen zu der Diöces der Mutterkirche gehören und in Kirchen- u. Schulsachen unter dem Consistorio und der Regierung des Mutterdorfs stehen. d. d. 25. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 551.

Siehe oben Nr. 6.

12) Kinder christlicher Eltern müssen längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft, und die Geburt eines Kindes muß

Digitized by Google

dem Prediger möglichst bald durch den Vater oder die Hebamme gemeldet werden, damit die Ordnung der Kirchenbücher beobachtet werden kann. d. d. 29. Nov. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 575.

13) Während der Fasten- und Adventzeit dürfen ohne vorher eingeholte Dispensation durchaus keine Trauungen verrichtet werden, und zu jedem zweimaligen Aufgebote sowie zu Hausstrauungen ist jedesmal besondere Dispensation erforderlich.
Wegen jedes etwanigen Uebertretungsfalles haben die Superintendenten sofort an das Consistorium zu berichten.
d. d. 23. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 3.

14) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 16. März 1818 ist die Bestimmung des allgem. Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 142, nach welcher das Gesinde, welches keinen festen Wohnsitz hat, außer seiner Parochie auch an dem Orte seiner Geburt sich aufbieten lassen muß, aufgehoben, und angeordnet: daß das Gesinde in der durch den §. 275. Theil II. Tit. 2. des allgem. Landrechts demselben zugewiesenen Parochie, und im Falle es sich in seinem gegenwärtigen Aufenthalte noch kein volles Jahr befunden hat, nach Vorschrift des allgem. Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, an welchem es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden soll. d. d. 11. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 185.

15) Verordnung in Bezug auf die allerh. Kabinetsordre vom 23. Febr. 1802, daß die Taufe neugeborner Kinder nicht über 6 Wochen hinaus verschoben werden darf. d. d. 7. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 261.

16) Minderjährige Personen dürfen ohne beigebrachte Genehmigung der vormundschaftl. Behörden nicht getraut werden. d. d. 15. Dec. 1818. Amtsbl. 1818. p. 101.
" 1831. p. 416.

17) Verordnung: daß die Taufzeugnisse über die Geburt unehelicher Kinder, deren Eltern sich nach der Zeit geheirathet haben, in dem Falle, wenn entweder zur Zeit der Geburt auf ausdrückliches Verlangen des Vaters dessen Vaterschaft eingetragen worden, oder wenn sich der Vater vor dem Pfarrer oder vor Gericht über das Anerkenntniß seiner Vaterschaft zum Protocoll erklärt und dieses zu den Belegen des Kirchenbuchs gebracht ist, in beiden Fällen aber die vollzogene Ehe entweder aus dem Kirchenbuche erhellt oder durch gerichtliches Zeugniß nachgewiesen wird, von den Pfarrern nach dem folgenden Formulare:

„Der (die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufbuchs der — Kirche am (Datum) durch die

Digitized by Google

heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen:

(Taufnamen)

empfangen. Taufzeugen waren ꝛc.

Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig und gewiſſenhaft beſcheinigt. (Ort und Datum.)

L. S. (Unterſchrift.)"

ausgeſtellt werden können; wenn aber die Vaterſchaft auf obige Art nicht nachgewieſen wird, die Pfarrer ſich bei Ausſtellung ſolcher Taufzeugniſſe auf die Lage des Kirchenbuchs beſchränken und den Intereſſenten überlaſſen müſſen, ſich über ihr Familienverhältniß da wo es nöthig iſt näher auszuweiſen.

d. d. 19. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 437.

Siehe Nr. 37.

18) Bekanntmachung: daß nach einer Miniſt.-Beſtimmung bei Trauungen weiblicher Dienſtboten derjenige Pfarrer competent zur Trauung iſt, in deſſen Parochie die Braut ihren weſentlichen Aufenthalt zur Zeit der Trauung genommen, oder, falls ſie zu ihren Eltern ſich begeben hat und dort die Hochzeit ſtattfindet, der daſige Pfarrer als der zur Trauung Berechtigte anzuſehen iſt. d. d. 3. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 474.

19) Die penſionirten Officiere, an deren Wohnort ein Garniſon- oder anderer Militairprediger iſt, gehören nebſt ihren Familien zur Militairgemeinde, wogegen aber die ohne Penſion entlaſſenen Officiere ohne Unterſchied zur Civilgemeinde zu rechnen ſind. d. d. 10. Aug. 1820. Amtsbl. 1820. p. 234.

20) Die anderweite Trauung geſchiedener Perſonen darf von den Pfarrern nur erſt dann unternommen werden, wenn das ihnen vorzuzeigende Eheſcheidungserkenntniß entweder von der letzten Inſtanz abgefaßt oder von dem Gericht mit dem Zeugniſſe der Rechtskraft verſehen iſt. d. d. 10. Jan. 1821. Amtsbl. 1821. p. 17.

21) Kinder, welche noch nicht confirmirt ſind, ſollen als Taufzeugen nicht zugelaſſen werden. d. d. 24. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 122.

22) Geſchiedene Perſonen in denjenigen Provinzen des Preuß. Staats, wo noch jetzt das Franzöſ. Recht zur Anwendung kommt, dürfen außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann erſt getraut werden, wenn ſie eine von dem Präſidenten des Landgerichts vollzogene Ausfertigung der erfolgten Eintragung der Eheſcheidungsacte in die dazu beſtimmten Regiſter vorgelegt haben, und falls die wieder heirathende Perſon ihr Domicil noch in jenen Provinzen haben ſollte, nur dann, wenn zugleich die Beſcheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeſchriebene zweimalige Bekanntmachung der

Digitized by Google

beabsichtigten neuen Verbindung durch die Civilstandsbeamteten nachgewiesen wird. d. d. 22. Aug. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 224.

23) In denjenigen Festungen und Städten, wo Garnison- oder Festungs- oder sonstige Militairprediger sind, gehören die pensionirten Officiere nebst ihren Familien (s. vorher Nr. 19), ingleichen die bei den Intendanturen angestellten Beamteten und Expedienten zur Militairgemeinde, dagegen aber gehören die Garnisonverwaltungsbeamteten zur Civilgemeinde.
d. d. 2. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 118.

24) Die Bestimmung des 29. Kriegsartikels, nach welchem kein Soldat ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagniechefs sich mit einer Weibsperson ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe vollziehen darf, bei einer dreimonatlichen Festungsstrafe und Nichtigkeitserklärung der Ehe oder des Verlöbnisses,
wird den Geistlichen zur genauesten Beachtung empfohlen.
d. d. 2. Juli 1823. Amtsbl. 1823. p. 230.

25) Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf die zur effectiven Friedensstärke der Truppen gehörenden Soldaten, und leidet auf die beurlaubten Landwehrmänner und Kriegsreservisten keine Anwendung. d. d. 18. Febr. 1824.
Siehe Nr. 27. Amtsbl. 1824. p. 93.

26) Die Civilgeistlichen an den Orten, an welchen keine Militairgeistlichen sich befinden, sollen von den an ihren Orten vorkommenden Taufen, Trauungen und Begräbnissen dem betreffenden Militairprediger jedesmal Anzeige machen, welche den letztern zu Führung der Kirchenbücher nöthig ist.
d. d. 1. Dec. 1824. Amtsbl. 1824. p. 406.

27) Den ausgehobenen, bis zu ihrer Einberufung aber beurlaubten Recruten soll, wenn sie sich inzwischen verheirathen wollen, der Heirathsconsens, sowie in den im Militairkirchenreglement Abschnitt V. §. 31. bestimmten Fällen die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot von den Landwehrbataillonscommandeurs, unter denen sie zur Zeit stehen, ertheilt werden.
d. d. 27. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 125.

28) Trauung fremder oder theilweise zu einer andern Parochie gehörender Personen, s. Kap. 35. litt. B. Nr. 23. u. 24.

29) Haustrauungen, welche in besondern Umständen und unter besondern Verhältnissen der Verlobten ausnahmsweise gestattet werden, dürfen in Localen geschlossener Gesellschaften oder in öffentlichen Gasthäusern nicht vorgenommen werden, und die Geistlichen sollen solche Haustrauungen blos in Privatwohnungen vornehmen. d. d. 30. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 14.

Digitized by Google

30) Vornamen der Kinder, welche ihnen in der Taufe beigelegt und in die Kirchenbücher eingetragen worden, können unter keinen Umständen und aus keiner Ursache geändert werden, weil das allgem. Landrecht §. 485. Theil II. Tit. 11. bestimmt: daß das Kirchenbuch die bei der Taufe beigelegten Namen enthalten soll. Den Eltern, welchen die dem Kinde ertheilten Namen mißfallen sollten, bleibt es indessen unbenommen, ihre Kinder anders zu nennen, wenn sie die daraus öfters entstehenden Inconvenienzen im bürgerlichen Leben nicht beachten wollen. d. d. 21. Juni 1827. Amtsbl. 1827. p. 171.

31) Schema zu Taufatteſten, welche den Militairersatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Aushebungsgeschäfts unentgeldlich ertheilt werden müssen, und welche blos für diesen Zweck, für die übrigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens aber keine Gültigkeit haben:

„Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Taufregister und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt: daß die — verehelichte — geborne — in (außer) der Ehe mit dem — zu — im — Kreise am — des — Jahres nach Christi Geburt einen Knaben geboren hat, der in der heiligen Taufe am — die Namen — — erhalten hat.

Dieses Attest darf blos zu dem oben angegebenen Zweck gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit. Ausgefertigt zu — den —

L. S. N. N. Pfarrer des Orts."

d. d. 22. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 223.

32) Militairpflichtige junge Leute sollen nicht eher aufgeboten werden, bis sie eine Bescheinigung des Landraths oder der Ortsbehörde darüber beigebracht haben: daß ihnen die Kap. 24. Nr. 29. u. 30. enthaltene Vorhaltung geschehen: wie ihre Verheirathung in ihrer Militairpflicht nichts ändere.

d. d. 14. Febr. 1828. Amtsbl. 1828. p. 44.

NB. Die Beibringung dieser Bescheinigung fällt weg und die Pfarrer sollen diese Vorhaltung selbst bewirken, siehe Amtsbl. 1831. p. 464.

33) Die nach §. 431. Tit. 11. Theil II. des allg. Landrechts erforderliche Erlaubniß des Staats, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, und umgekehrt, vorgenommen werden soll, ist für die evangelischen Geistlichen bei dem Provinzialconsistorio, für die katholischen Geistlichen aber bei dem Oberpräsidio nachzusuchen. d. d. 15. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 61.

In Betreff der

34) Beerdigungen in jetztgedachten Fällen, wobei keine Zeit zu verlieren ist, soll die nöthige Erlaubniß für die evangelischen Geistlichen vom Superintendenten und für die katholischen vom

Digitized by Google

Kreislandrathe ertheilt werden. Diese Behörden haben aber nach ausgestellter Erlaubniß jedesmal resp. dem Königl. Consistorio und Oberpräsidio Anzeige zu machen. d. d. 11. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 141.

35) Vorschriften, wie bei der Wahl der Repräsentanten der Kirchengemeinden verfahren werden soll. d. d. 5. Nov. 1828. Amtsbl 1828. p. 265.

36) Den nach Nr. 3. oben bei den Gerichten aufzubewahrenden Duplicaten der Kirchenbücher sollen auch die Verzeichnisse der Communicanten und Confirmanden beigefügt werden. d. d. 24. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 72.

37) Bei Ausstellung der oben sub No. 17. erwähnten Taufzeugnisse soll der Inhalt der bei den Kirchenbüchern befindlichen, die Legitimation der unehelich gebornen Kinder betreffenden Vermerke mit in die Taufzeugnisse aufgenommen werden. d. d. 19. Oct. 1831. Amtsbl. 1831. p. 427.

38) Stempel zu Kirchenzeugnissen s. Kap. 66. Nr. 65.

39) Die Gesuche um Dispensation zu Trauungen in der Advents- und Fastenzeit sind von den zu den Stadtpfarrkirchen und den Kirchen der Sudenburg und Neustadt-Magdeburg gehörigen Personen bei dem Königl. Superintendenten der Stadt Magdeburg anzubringen. d. d. 9. Aug. 1832. Amtsbl. 1832. p. 215.

40) Durch die allerh Kabinetsordre vom 29. Mai 1833 ist bestimmt: daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinenarbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht einen den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat. d. d. 20. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 220.

41) Die Landwehrmänner gehören auch während ihrer Einberufung zur Uebung zur Civilkirchengemeinde, siehe Kap. 43. Nr. 39.

E. Katechumenen.

1) Die Confirmandentabellen sollen nicht mehr bei dem Consistorio, sondern nur bei den vorgesetzten Superintendenten eingereicht, und keine Kinder vor zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden. Sollten in einzelnen Fällen Ausnahmen nöthig werden, so können solche nicht ohne Zustimmung der Superintendenten stattfinden, welche, falls sich dagegen Bedenken finden, darüber an das Consistorium zu berichten haben. d. d. 3. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 315.

Digitized by Google

2) Diejenigen, welche confirmirt worden sind, können bald nach der Confirmation von dem Prediger eine Bescheinigung darüber unentgeldlich erhalten, indem die Prediger dazu angewiesen sind. d. d. 8. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 143.

3) Vor zurückgelegtem 14. Altersjahre darf in der Regel kein Kind konfirmirt werden; Ausnahmen hiervon können nur in wirklichen Nothfällen verstattet werden, wohin aber Armuth allein keineswegs zu rechnen ist. Die Dispensationen werden von den Superintendenten ertheilt, an welche sich daher die Dispensation Suchenden zu wenden haben. Unmittelbare diesfallsige Eingaben an die Königl. Regierung werden auf Kosten der Einsender zurückgeschickt. d. d. 13. Febr. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 61, 1825. p. 260. u. 1832. p. 104.

Ferner

4) soll nach der Minist.-Bestimmung vom 17. Febr. 1821 kein Kind zur Confirmation zugelassen werden, welches nicht wenigstens zwei Semester (2 halbe Jahre) hindurch den gewöhnlichen Religionsunterricht des Geistlichen unausgesetzt und in dem letzten Semester auch den, den Confirmanden besonders zu ertheilenden, Vorbereitungsunterricht genossen hat.
d. d. 13. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 43.

F. Schulsachen, Schullehreranstellung.

1) Ohne ausdrückliche Genehmigung des Superintendenten dürfen die Gemeinden keine Schullehrer annehmen. Letztere müssen von dem Superintendenten geprüft und brauchbar befunden worden sein, es muß mit ihnen vor dem Superintendenten ein förmlicher Contract, wenigstens auf ein halbes Jahr, abgeschlossen, und sie dürfen ohne Bewilligung der obern Provinzialschulbehörde vor Ablauf der festgesetzten Zeit nicht entlassen werden, während der Unterrichtsstunden aber keine Nebenbeschäftigung betreiben. d. d. 1. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 388.

2) Schullehrern sollen Steuereinnehmerstellen nicht übertragen werden, weil dadurch eines Theils der Schullehrer in seinen Geschäften behindert, andererseits aber auch, wenn der Schullehrer seine Pflichten gegen säumige Zahler erfüllt, das gute Vernehmen gestört wird, welches zwischen den Eltern und dem Erzieher der Kinder stattfinden muß. d. d. 18. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 424.

Ingleichen

3) sollen die Schullehrer überhaupt kein fremdartiges Amt, als z. B. eines Kreisamtssecretairs, Lotteriecollecteurs ꝛc., ohne dazu Erlaubniß des Consistorii erhalten zu haben, übernehmen.
d. d. 12. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 483.

Digitized by Google

4) Ohne vorher eingeholte Genehmigung der vorgesetzten Superintendenten und Schulinspectoren sollen die Schullehrer weder neue Geräthschaften, noch Lehr- und Lesebücher für ihre Schulen anschaffen, und die Schulaufseher darauf halten, daß dieser Anordnung nicht entgegen gehandelt werde.
d. d. 2. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 523.

5) Wegen der Sommerschulen ist Folgendes angeordnet:
1. Die Schullehrer sind verpflichtet, ebensowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten.
2. Wegen der erwachsenern und ihren Eltern bei der Wirthschaft nöthigen Kinder hat sich der Ortsprediger mit dem Patron der Schule, oder in dessen Abwesenheit mit dem Schulzen, und einigen Familienvätern darüber zu berathen, auf welche Tagesstunden der Schulunterricht in den Sommertagen am passendsten zu verlegen sei.
3. von Ostern bis Michaelis soll nur in den Vormittagsstunden Schule gehalten werden, und es sollen die zur Arbeit nöthigen Kinder die eine Hälfte der täglichen Schulstunden, die kleinern Kinder aber die andere Hälfte derselben besuchen, wo hingegen
4. die Sommerschule sowie die Winterschule Vor- und Nachmittags gehalten worden ist, muß es auch künftig dabei verbleiben, und
5. muß übrigens das reglementsmäßige Schulgeld ohne Unterschied der Sommers- oder Winterszeit vollständig gezahlt werden.

d. d. 11. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 135.

6) Schulpflichtige Kinder sollen nur in dem Falle vermiethet werden dürfen, wenn dem Prediger des Orts, wohin sie vermiethet werden sollen, eine Bescheinigung überbracht wird: daß der Dienstherr das Kind regelmäßig die Schule seines Orts besuchen lassen will. Wer dem zuwider handelt, soll mit der im §. 10. des Schulreglements bestimmten Strafe belegt werden. Eltern und Vormünder, welche die schulfähigen Kinder nicht gehörig und fleißig zur Schule anhalten, müssen nicht nur demohnerachtet das gesetzliche Schulgeld bezahlen, welches nöthigenfalls durch Execution eingetrieben werden soll, sondern auch am Schlusse des Jahres 16 gGr. Strafgelder zur Schulcasse entrichten. d. d. 15. u. 16. Juli 1817.
Amtsbl. 1817. p. 382. 383.

7) Ueber die schulfähigen Kinder sollen die Prediger Verzeichnisse führen, die Schullehrer aber sollen monatliche, die Namen aller schulpflichtigen Kinder und die sämmtlichen Monatstage enthaltende Listen halten und in dieselbe jede Schulversäumniß eintragen, am Schlusse des Monats aber diese Listen

Digitized by Google

dem Prediger oder dem Schulvorstande (wo ein dergleichen vorhanden) einreichen. Mit dem Schlusse der Winter- und Sommerhalbjahre werden sämmtliche Listen an den Superintendenten eingesendet, welcher wegen Bestrafung der Eltern das Nöthige bei den Gerichten einleitet. Die Pfarrer und Superintendenten sollen genau darauf sehen, daß diese Listen pünktlich und ordentlich geführt werden. d. d. 5. Aug. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 384. u. 1820. p. 29.

Siehe Nr. 11. 23.

8) Alle Kinder, welche die Schule besuchen, müssen an allen und jeden Unterrichtsgegenständen, folglich auch am Rechnen und Schreiben, Antheil nehmen; sobald der Prediger ein Kind für fähig hält, muß es an diesem Unterrichte Theil nehmen und die Eltern müssen das dafür geordnete Schulgeld bezahlen. Es hängt mithin nicht von der Willkühr der Eltern oder Erzieher ab, welcher Unterricht den Kindern ertheilt werden soll. d. d. 30. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 390. u. 1829. p. 345.

9) Verordnung: daß die Winterschulen jedesmal zu Michaelis ihren Anfang nehmen sollen. d. d. 30. Juli 1817.

Amtsbl. 1817. p. 390.

10) Zu Beseitigung des traurigen Zustandes des Schulwesens an den Orten, wo noch keine Schulhäuser und keine angestellten Lehrer sind, ist Folgendes angeordnet:

1. Es darf keine Gemeinde einen Lehrer für eine kürzere Zeit als für Ein Jahr annehmen;
2. dessen Gehalt darf nicht geringer sein als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes der schulfähigen Kinder zusammen.
3. Die Gemeindeglieder müssen so lange, bis sie ein brauchbares Schulhaus erbauen, den Schullehrer der Reihe nach speisen.
4. Es muß, wo es nur irgend möglich ist, ein besonderes Zimmer für den Schulunterricht ausgemittelt werden, in welchem kein anderes Geschäft betrieben wird.
5. Der Lehrer muß die Schulversäumnißlisten mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führen und sich der Schulordnung fügen, außerdem wird er bestraft und ihm, nach Befinden, die Erlaubniß zum Schulunterricht nicht weiter ertheilt.
6. Die Gemeinden müssen noch vor Michaelis einen brauchbaren Schullehrer dem Superintendenten zur Prüfung präsentiren, und wenn er in der Prüfung bestanden, in der obigen Art mit ihm contrahiren, außerdem soll ihnen vom Superintendenten ein Lehrer gesetzt werden, den sie wenigstens für ein Jahr behalten müssen.

Digitized by Google

Die Prediger haben bei eigener Verantwortlichkeit auf genaue Befolgung dieser Vorschriften und überhaupt auf die Amtsführung der Schullehrer sorgfältig zu wachen, auf keine Weise eine Aenderung oder Milderung dieser Anordnung zuzulassen und jeden Uebertretungsfall dem Superintendenten anzuzeigen.
d. d. 30. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 334.

11) Die sub No. 7. erwähnten Schulversäumnißlisten sollen von den Superintendenten nicht an die Gerichte, sondern an die Kreislandräthe eingereicht und von diesen die Bestrafungen durch Resolute (wie in Polizeicontraventionen) festgesetzt werden.
d. d. 6. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 399.
Siehe Nr. 23.

12) Schullehrern, welche eine Profession als Nebengewerbe betreiben wollen, sollen Freigewerbscheine ertheilt werden.
d. d. 4. Dec. 1819. Amtsbl. 1819. p. 543.
Siehe Nr. 16.

13) Die Schullehrer, welche dem ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr überwiesen sind, können von den Uebungen dieser Truppentheile nicht freigelassen werden. d. d. 25. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 71.

14) Bekanntmachung: daß die Aufnahme von Schülern in die zu Magdeburg bestehende höhere Gewerbs- und Handlungsschule, in die höhere u. mittlere Töchterschule und in die Bürgerschule nur halbjährlich, zu Ostern und Michaelis, erfolgen kann, und daß diejenigen, welche nach Ablauf des ersten Monats im Halbjahre die Aufnahme in eine der genannten Schulen noch wünschen und besonderer Umstände wegen auf eine Ausnahme von der Regel Anspruch zu haben glauben, sich deshalb an den Consistorialrath Zerrenner wenden müssen.
d. d. 29. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 162.

15) Wegen des Ein- und Austritts in jede und aus jeder der Magdeburger Volks-, Bürger- und concessionirten Privatschulen ist verordnet:

1. daß kein schulpflichtiges Kind in irgend eine der genannten Schulen zu einem andern Zeitpunkte als zu Ostern und Michaelis aufgenommen werden darf, und
2. Ausnahmen nur stattfinden können:
   A. für den Eintritt:
      a) Auswärtige dürfen zu jeder Zeit, wenn sie sich melden,
      b) Einheimische aber nur dann aufgenommen werden, wenn die Polizeibehörde ausgemittelt hat, daß sie bisher gesetzwidrig nicht zur Schule angehalten worden, und krank gewesene Kinder zur Zeit ihrer Genesung;

Digitized by Google

B. für den Austritt:

a) Auswärtige dürfen zu jeder Zeit austreten, mit dem Zeitpunkte ihrer Abberufung durch ihre Eltern oder Vormünder,

b) Einheimische im Laufe des halben Jahres nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige der Eltern oder Vormünder beim K. Landrathe und Oberbürgermeister, mit bestimmter Angabe des Zeitpunkts zum Austritte und der Schule, in welcher das Kind von da ab eintritt.

Beim Austritt im Laufe eines halben Jahres muß das Schulgeld bis zum Ablaufe desselben bezahlt werden, beim Eintritt aber wird dasselbe nur vom Monat des Eintritts ab berichtigt.
d. d. 30. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 162.

16) Wenn Schullehrer zu Betreibung ihrer steuerfreien Nebengewerbe Gehülfen halten, so müssen letztere Gewerbesteuer entrichten. d. d. 7. Juni 1820. Amtsbl. 1820. p. 180.

17) Wegen der Reiheschulen ist durch Minist.-Verfügung Folgendes bestimmt:

1. Jede Gemeinde, die kein eigenes Schulhaus hat und ein solches zu bauen nicht im Stande ist, muß im Orte eine besondere gehörig vorzurichtende u. im Winter zu heizende Schulstube miethen;
2. dürfen die Gemeinden den Reiheschullehrer, auch nach Ablauf des mit demselben geschlossenen Contracts, eigenmächtig nicht entlassen, sondern müssen davon der vorgesetzten Behörde geziemende Anzeige machen, welche sodann entscheiden wird;
3. ist jeder Reiheschullehrer verpflichtet, die ihm von seinem vorgesetzten Superintendenten zu seiner weitern Ausbildung angewiesene Schulmeisterschule, sowie die Conferenzen der Schullehrer regelmäßig zu besuchen.

d. d. 27. Juni 1820. Amtsbl. 1820. p. 191.

18) In den Dorfschulen sollen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde Prüfungen der Schüler über alle in der Schule behandelte Lehrgegenstände gehalten werden. Die Superintendenten haben über den Ausfall der in ihren Diöcesen gehaltenen Prüfungen summarische Berichte zu erstatten, wozu die Ortsprediger ihnen die Data mit Genauigkeit liefern sollen. d. d. 30. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 160.

Siehe auch Nr. 27.

19) Jedes Kind bleibt bis zu seiner erfolgten Confirmation schulpflichtig, und daher sind diejenigen Eltern strafbar, welche ihre Kinder vor erfolgter Confirmation aus der Schule behalten.
d. d. 13. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 89.

Digitized by Google

20) Wenn Gemeinden neue Schulgebäude errichten oder mit schon vorhandenen neue Einrichtungen treffen wollen, so soll der Plan dazu, wenn derselbe nicht schon vorschriftsmäßig zur Prüfung der Königl. Regierung gelangt, vorerst dem betreffenden Superintendenten zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe die weitern Anträge an den Landrath gelangen, damit nicht durch die Ausführung solcher Bauten der beabsichtigte Zweck, der darauf verwendeten Kosten ohnerachtet, vereitelt werde.
d. d. 30. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 310.

21) Nach der von der geistlichen und Schuldeputation der kurmärkschen Regierung unterm 1. Sept. 1811 bekannt gemachten Instruction für die Schuldeputationen in den Städten sollen nach §. 8. die Stellen in den gedachten Deputationen gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach §. 181. der Städteordnung immer nur auf 6 Jahre besetzt und nach Ablauf dieser Zeit durch gesetzliche Wahl erneuert werden.
d. d. 16. Sept. 1828. Amtsbl. 1828. p. 211.

22) Jedes Kind, welches zur Schule kommt, muß eine Schiefertafel und eine solche Fibel mitbringen, wie solche in derselben Schule eingeführt sind. d. d. 15. Jan. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 17.

23) Vorschriften wegen des Schulbesuchs und Bestrafung der Schulversäumnisse. d. d. 28. April 1829.
Siehe oben Nr. 7. u. 11. Amtsbl. 1829. p. 134.

24) Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, sollen nicht in die Schule aufgenommen werden.
d. d. 2. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 185.

25) Ohne Genehmigung der K. Regierung dürfen durchaus keine Schulen angelegt und Winkelschulen nirgends geduldet werden; wer ohne diese Genehmigung eine Schule einrichtet oder fortsetzt, soll in Gefängnißstrafe bis 6 Wochen oder in eine Geldstrafe bis 50 Rthlr. genommen werden. d. d. 14. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 194.

26) Zur Verhinderung des unregelmäßigen Schulbesuchs der unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Kinder sollen die Vormünder der unehel. Kinder ohne Ausnahme, die der ehelichen Kinder aber nach dem jedesmaligen Ermessen des Gerichts ihr tutorium dem betreffenden Pfarrer vorlegen und ihren zu erstattenden Erziehungsberichten ein jederzeit von dem Schulephorus bestätigtes Schulzeugniß beifügen.
d. d. 18. Jan. 1831. Amtsbl. 1831. p. 76.

27) In dem (sub No. 18) erwähnten Berichte über den Ausfall der Schulprüfung sollen die Pfarrer die Zahl der Schulkinder, sowohl der gegenwärtig als der abwesend gewesenen, ge-

Digitized by Google

nau und nach dem Geschlechte derselben abgesondert angeben, auch da, wo einzelne Abtheilungen der Schulkinder zur Prüfung nicht gelassen worden sind, doch die Zahl derselben bemerken. d. d. 5. Febr. 1831. Amtsbl. 1831. p. 81.

28) Bei Confirmation und Entlassung der Kinder aus der Schule wird gefordert, daß sie, außer den unerläßlichen Fortschritten in der Religion, im Lesen und Singen, auch die Fertigkeit des Schreibens und Rechnens erlangt haben. Eltern und Vormünder, welche es verabsäumen, daß ihre Kinder und Zöglinge durch fleißigen Schulbesuch sich diese Kenntnisse erwerben, haben sich daher die Nachtheile selbst beizumessen, welche daraus entstehen, wenn solche Kinder erst später und nach dem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden können. d. d. 15. März 1831. Amtsbl. 1831. p. 120.

29) Die Berechnungen über Verwendung der Strafgelder für Schulversäumnisse (Nr. 7. 11. 23) sollen, nach Vorschrift der Circularverfügung vom 28. April 1829. II. Nr. 300. März, von den Diöcesanbehörden bis zum 1. März an die Landräthe, und von diesen spätestens bis 1. April an die Königl. Regierung eingesendet werden. d. d. 29. Mai u. 30. Oct. 1835. Amtsbl. 1835. p. 143. 285.

30) Die zur Erhaltung der Lehrer an den Schulen zu entrichtenden Beiträge, sowie das Schulgeld und dessen Reste, sollen im administrativen Wege eingezogen werden, da das Schulgeld zu den allgemeinen Anlagen gehört, über deren Entrichtung nur in den §. 79. Tit. 14. Th. II. des allgem. Landrechts angeführten Fällen ein Prozeß zulässig ist. In Folge des Minist.-Rescripts vom 18. Juli 1835 ist daher die Anstellung gerichtlicher Klagen wegen des Schulgeldes untersagt. d. d. 6. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 208.

31) Um die Kinder zur Fertigkeit im Lesen zu bringen, sollen in den Schulen Bibeln gebraucht werden, welche gut gehalten, deutlich, nicht zu klein und mit neuen Buchstaben gedruckt, vollständig und rein, nicht zerrissen, abgegriffen oder beschmutzt sind. Anstatt der Evangelienbücher oder sonstiger aus der Bibel abgedruckter einzelnen Kapitel sollen zum Gebrauche der im Lesen noch schwachen Schüler geeignete Lesebücher gebraucht werden, wie solche von den Schulaufsichtsbehörden bestimmt werden. d. d. 12. Jan. 1836. Amtsbl. 1836. p. 34.

6. Patronatssachen.

1) Durch die Ministerialverfügung vom 6. Juni 1816 ist die Ausübung des bis dahin der Universität zu Breslau zugestandenen Patronatrechts bei mehrern altmärkschen Kirchen der

Digitized by Google

Königl. Regierung in Magdeburg übertragen worden. d. d. 27. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 189.

2) Bei allen Eingaben und Berichten, welche in den Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Küstereien erstattet werden, ist jedesmal anzugeben: unter welchem Patronate die betreffende Kirche ꝛc. steht. d. d. 10. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 74.

3) Die von den Privatkirchenpatronen auszustellenden Schullehrerbestallungen sollen von den betreffenden Superintendenten, unter deren Zuziehung sie festgesetzt werden müssen, mit vollzogen werden. d. d. 15. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 202.

H. Diensteinkünfte.

Vacat.

I. Wittwencassen, Stiftungen und Institute, Collecten.

1) Consistorialverfügung, die Rückgabe der von der Westphäl. Regierung ausgestellten Staatsobligationen über capitalisirte Renten für geistliche Institute, Kirchen, Prediger, Schullehrer, Gymnasien u. a. milde Stiftungen betreffend, nachdem die Zahlung dieser Renten wieder eingetreten. d. d. 21. März u. 1. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 14. 271.

2) Dergl.: daß alle Prediger und Schullehrer (letztere mit Ausschluß derer an Elementarschulen), ehe sie heirathen, sich bei dem Chefpräsidenten des Consistorii zu melden und anzuzeigen haben, ob sie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwensocietät einkaufen wollen. Im bejahenden Falle muß zugleich, in Gemäßheit der Verfügung vom 25. Sept. 1816, die Summe des Einkaufs angegeben werden, weil, wenn diese zu gering sein sollte, auf einen Zuschuß von Seiten des Staats keine Rechnung zu machen ist; im verneinenden Falle aber muß ein Revers ausgestellt werden, daß die künftige Wittwe auf eine Königl. oder aus einer Königl. Kirchen- oder sonstigen Casse eines Königl. Instituts zu reichende Pension, außer der besondern Prediger- u. Schullehrerwittwencasse, Verzicht leisten wolle. d. d. 20. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 417.

Siehe auch Nr. 5. = 1832. p. 251.

3) Dergl.: daß die für die Halleschen Freitische und für arme Studirende eingehenden Collectengelder aus dem Magdeburgschen rechts der Elbe für arme Studirende an die Königl. Regierung zu Potsdam, die links der Elbe, mit Ausschluß der reformirten Kirchen, für die Halleschen Freitische eingehenden aber an den Consistorialrath u. Generalsuperintendent zu Mag-

Digitized by Google

deburg, nicht aber an das Consistorium eingesendet werden sollen. d. d. 15. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 418.

4) Die Prediger sollen die Einsammlung der Kirchencollectengelder gleich veranstalten, sobald die diesfallsige Verordnung im Amtsblatte erschienen ist, ohne erst eine Ankündigung von Seiten der Superintendenten abzuwarten. Die Superintendenten sind ermächtigt, diese Gelder von den Säumigen auf deren Kosten abholen zu lassen und überdies noch 8 gGr. zur Predigerwittwencasse einzufordern. d. d. 3. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 34.

5) Bekanntmachung der Königl. Regierung: daß die in der allerh. Kabinetsordre vom 17. Juli 1816, wegen des Beitritts der Civilofficianten zur allgemeinen Wittwencasse und der deshalb bei Nachsuchung des Heirathsconsenses abzugebenden Erklärung (s. Kap. 63. D. Nr. 2), enthaltenen Vorschriften auch auf die Geistlichen und Schulbeamteten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und Lehrer an Elementarschulen, angewendet, und daß für diejenigen, welche nicht 400 Rthlr. jährl. Einkünfte haben, die Beiträge wegen einer ihren Wittwen zu versichernden Pension aus Staatscassen so lange gezahlt werden sollen, bis ihr Einkommen die Summe von 400 Rthlr. erreicht. d. d. 28. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 65.

6) Den Collectengeldern ist die Portofreiheit zugestanden, wenn sie als solche rubricirt sind. d. d. 3. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 299.

7) Ueber die im Laufe eines Jahres zur Hauptinstituten- und Communalcasse eingesendeten Collectengelder ist am Jahresschlusse dem Consistorio Anzeige mit Beifügung einer Tabelle über die einzelnen Collecten zu erstatten. d. d. 19. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 445.

8) Nach den Minist.-Verfügungen vom 3. Sept. und 27. Oct. 1817 ist es den bei Aufhebung geistlicher Stiftungen von Französ. und Westphäl. Gouvernements pensionirten Mitgliedern solcher Stiftungen gestattet, ohne besonders nachzusuchende allerhöchste Erlaubniß ihre Pensionen im Auslande zu beziehen, jedoch müssen solche Pensionairs, sowie diejenigen, welche frühere Erlaubniß dazu erhalten haben, solches der Königl. Regierung anzeigen und resp. wegen der früher erhaltenen Erlaubniß sich ausweisen. d. d. 13. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 5.
= 1819. p. 245.

9) Diejenigen Pensionairs, welche bereits im Auslande wohnen und ihre Pensionen dorthin beziehen, sind von dieser Nachweisung befreit, indem diese nur von denjenigen verlangt wird, welche sich jetzt oder späterhin ins Ausland begeben wollen. d. d. 10. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 69.

Digitized by Google

10) Wegen Einsammlung der Kirchen- und Hauscollecten ist bestimmt: daß

1. die Kirchencollecten wo möglich am nächsten Sonntage, die Hauscollecten aber in der nächsten Woche nach Publication der jedesmaligen Verfügung gesammelt,
2. die Kirchencollectengelder ohne Verursachung besonderer Kosten, also nicht durch besondere Boten, an den vorgesetzten Superintendenten zur Weiterbeförderung, und
3. die Hauscollectengelder von den Magistraten und Ortsschulzen gleich nach geschehener Einsammlung an den Landrath des Kreises eingeliefert, und
4. beiderlei Geldern ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Predigers, oder des Magistrats, oder Ortsschulzen beigefügt,

die Einsendung an die Instituten- und Communalcasse aber von den Landräthen mit Beifügung eines Sortenzettels binnen 6 Wochen erfolgen soll. d. d. 24. Juni 1818.

Siehe auch Nr. 14. Amtsbl. 1818. p. 201.

11) Diejenigen Geistlichen und Lehrer an hohen Schulen, deren jährliches Diensteinkommen noch nicht 400 Rthlr. beträgt, und welche kein eigenes Vermögen besitzen, weshalb ihnen nach der allerh. Kabinetsordre vom 10. Dec. 1816 ein Anspruch auf Uebertragung der für die ihren Gattinnen in der allgemeinen Wittwencasse mit 100 Rthlr. versicherte Pension zu entrichtenden Beiträge aus Königl. Cassen zusteht, müssen ihrem diesfallsigen Ansuchen

1. den Wittwencassenreceptionsschein in beglaubter Abschrift,
2. eine genaue Spezialnachweisung ihres jährlichen Amtseinkommens,
3. ein Attest, daß weder Supplicant noch dessen Gattin eigenes Vermögen besitze,

beifügen, ferner

4. im Gesuch den Tag ihrer Verheirathung,
5. ob für die Gattin, als künftige Wittwe, nicht schon anderweit durch ein Witthum, Legate aus Kirchen- und milden Stiftungen ꝛc. gesorgt sei, und
6. ob die Stelle Königl. oder Privatpatronats ist,

angeben. d. d. 23. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 385.

Siehe auch Nr. 13. u. 20. „ 1833. p. 21.

12) Heirathsconsense der Lehrer an Gymnasien sowie der Beamteten der Consistorien und Medizinalcollegien müssen bei dem vorgesetzten Oberpräsidenten nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Beamteten des Consistorii und Medizinalcollegii, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem

Digitized by Google

Regierungspräsidium nachsuchen müssen, keines zweiten Consenses des Oberpräsidenten. d. d. 14. Oct. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 458.

13) Dem sub No. 11. erwähnten Ansuchen muß auch der Copulationsschein und der Wittwencassenreceptionsschein im Originale beigefügt und das sub 2. allda bemerkte Verzeichniß des speciellen Diensteinkommens mit der von dem Superintendenten mit zu attestirenden Angabe versehen werden: ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden ist.
d. d. 20. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 57.

14) Mit Bezug auf die Verfügung vom 24. Juni 1818 (oben sub No. 10) ist wegen Einsammlung, Ablieferung und Berechnung der Kirchen- und Hauscollectengelder Folgendes anderweit angeordnet:

1. Die Collecten sind entweder solche, die fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, oder solche, die in Folge besonderer Verfügungen zu vorübergehenden Zwecken ausgeschrieben werden.
2. Ob die Collecten in den Kirchen, in den Häusern, oder in beiden, und ob sie nur in katholischen Kirchen und bei katholischen Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evangelischen Familien gehalten werden sollen, wird bei der Ausschreibung durch das Amtsblatt jedesmal ausdrücklich bestimmt werden.
3. Die Kirchencollecten werden wo möglich am nächsten Sonntage nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel gehalten.
   In den evangelischen Kirchen wird die Collecte nach der Predigt an den Thüren durch zwei Personen an jeder derselben, von dem Kirchenvorstande, mittelst Darreichung von Becken eingesammelt; in den kathol. Kirchen aber während oder gleich nach der Gottesverehrung, oder wie es sonst bisher üblich war, erhoben.
4. Nach geendigtem Gottesdienste wird der collectirte Betrag in Gegenwart eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sortenzettel, welcher den Werth der Münzsorten nach dem Münztarif vom 28. Febr. 1816 in Preuß. Courant und Silbergroschen angiebt, angefertigt und von dem anwesenden Mitgliede des Kirchenvorstandes unterzeichnet.
5. Mit dem Münzsortenzettel muß der aufgekommene Betrag an den betreffenden Herrn Superintendenten abgeschickt werden.
   Im Fall die Aufforderung zur Collecte ohne Erfolg ge-

Digitized by Google

blieben ist, so muß eine Vacatanzeige bei der Superintendentur gemacht werden.

6. Wenn bei dem Superintendenten die Beträge seiner Diöcese nebst den etwanigen Vacatanzeigen vollständig eingegangen sind, so übersendet derselbe mittelst eines nach dem anliegenden Schema aufzustellenden Verzeichnisses den Collectenbetrag an den von uns bestellten Hauptrendanten, jetzt den Regimentsquartiermeister Keibel hier, ohne den geringsten Zeitverlust gegen dessen Quittung.

7. Theilweise Ablieferungen dürfen weder Seitens der Kirchen an die Herren Superintendenten, noch von diesen an den Hauptrendanten bewirkt werden.

8. Die Hauscollecten werden nach Eingang unserer Verfügung durch das Amtsblatt ohne Zeitverlust resp. von den Magistraten und Schulzen gehalten. Die ersteren erwählen dazu eine Commission. Letztere besorgen die Collecte selbst oder durch einen Schöppen in Begleitung einer sonst zu erwählenden rechtlichen Person.

9. Der collectirte Betrag wird in Gegenwart der Commission gezählt und damit eben so verfahren wie wegen der Kirchencollecten in den §. 4. 5. 6. u. 7. bestimmt ist, dergestalt, daß die Magistrate und Schulzen die Beträge an die Herren Landräthe und diese die Hauptbeträge an die hiesige Hauptrendantur einsenden.

10. Wenn Kirchen- und Hauscollecten zu einem und demselben Zwecke gehalten werden, so dürfen die Beträge beiderlei Collecten nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen vielmehr streng geschieden bleiben, so, daß die Herren Landräthe die Beträge der Hauscollecten aus ihren Kreisen und die Herren Superintendenten die Beträge der Kirchencollecten aus ihren Diöcesen an die Hauptrendantur abführen.

11. Die Collecten aus den reformirten Kirchen werden von den betreffenden Geistlichen an den Superintendenten derselben, Herrn Consistorialrath Mellin, eingesendet, sowie

12. Die aus den katholischen Kirchen an den bischöflichen Commissarius Herrn Prior van Eß.

13. Die katholischen Kirchencollecten werden von den betreffenden obern Geistlichen den Ortspfarrern anbefohlen. Die evangelischen Kirchen- und sämmtliche Hauscollecten aber, wie zuvor §. 2. bestimmt worden, durch das Amtsblatt ausgeschrieben werden.

Alle andere Collecten werden als Privatcollecten betrachtet, die nach frühern Verfügungen untersagt bleiben.

d. d. 2. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 260.

Digitized by Google

Nachweisung

über die Kirchen- (Haus-) Collecte zufolge der Verfügung Königl. Regierung vom ten 1822. No. in dem Superintendentur- (landräthlichen) Bezirk N. N. Behufs ꝛc. ꝛc.

Ordnungs-Nummer	Namen der Kirchen (Ortschaften), wo die Collecte gehalten.	Betrag der Collecte. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kirche zu N. N.			
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
	Summa			

Welcher Betrag dato an die Hauptrendantur in nachfolgenden Münzsorten, als:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Courant			
in Silbergeld	=	=	=
in Kupfermünze	=	=	=

abgeliefert worden ist. Und wird bemerkt, daß in den Kirchen zu N. N. (Ortschaften N. N.) die Aufforderung der Collecte ohne Erfolg geblieben ist. N. N. den ten 18.

Der Landrath. (Der Superintendent.)

15) Die Receptur des dem Kloster Bergschen Studienfonds zu liefernden Mehls, Getreides und anderer Naturalien, sowie die Verwaltung der Casse dieses Fonds ist dem Kreiseinnehmer Apel, die Administration der dazu gehörigen Grundstücke und Güter aber dem Regierungsassessor Engelhardt übertragen worden. d. d. 10. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 304.

Siehe Nr. 18.

16) Auch die Receptur der sub No. 15. genannten Naturalien und die Cassenverwaltung des Kloster Bergschen Studienfonds ist dem ꝛc. Engelhardt übertragen. d. d. 18. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 86.

17) Die Collectengelder für arme Studirende in Halle sollen nach der allerh. Kabinetsordre vom 22. Aug. 1826 in allen evangelischen und katholischen Kirchen der Provinz Sachsen und der neuerworbenen Landestheile vier Male des Jahres ordnungsmäßig gehalten und die eingehenden Gelder an die Uni-

Digitized by Google

versität Halle eingesendet werden, dagegen aber sollen die bisherigen Collecten für den lutherischen und reformirten Freitisch auf gedachter Universität, sowie für arme Studirende, wegfallen.
d. d. 18. Nov. u. 16. Dec. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 391. 417.

18) Die Verwaltung des Kloster Bergschen Stiftungsfonds geht vom 1. Sept. 1827 ab von der Königl. Regierung auf das Königl. Consistorium und Provinzialschulcollegium der Provinz Sachsen zu Magdeburg über, und an die letztere Behörde haben sich daher alle mit diesem Fond in Verhältnissen stehenden Individuen zu wenden. d. d. 26. Juli 1827.
Amtsbl. 1827. p. 208.

19) Die Collecte für das Taubstummeninstitut zu Erfurt soll nicht mehr eingesammelt werden. d. d. 27. Juli 1829.
Amtsbl. 1829. p. 236.

20) Die Lehrer an den höhern Stadtschulen müssen ihre Heirathsconsense bei den Königl. Regierungspräsidien nachsuchen, und die Superintendenten haben darüber zu wachen, daß die Pfarrgeistlichen weder Aufgebot noch Trauung solcher Personen ohne Beibringung dieser Consense vollziehen, weil solches außerdem streng geahndet werden würde. d. d. 20. Sept. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 251.

K. Geistliche Gebäude und Grundstücke, Kirchhöfe.

1) Ueber den baulichen Zustand der Kirchen-, Pfarr-, Schul-, und Predigerwittwengebäude sollen die Prediger Anzeigen an die Superintendenten machen und letztere alljährlich Anfangs Mai darüber Bericht erstatten. Sind indessen aber die Bauten oder Reparaturen besonders nothwendig, so muß auch der Antrag sogleich an das Consistorium berichtlich eingereicht werden.
d. d. 16. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 357.
Siehe Nr. 4.

2) Verordnung: daß sämmtliche Kirchen landesherrlichen sowohl als Privatpatronats gehörig und nicht zu niedrig assecurirt werden sollen, und nur bei solchen Kirchen, deren isolirte Lage und massive Bauart die Feuergefährlichkeit vermindert, eine Ausnahme stattfinden könne. d. d. 26. Juli 1817.
Amtsbl. 1817. p. 379. u. 1818. p. 316.
Siehe auch Nr. 9.

3) Feuerfangende Materialien, als Holz, Stroh oder andere Gegenstände, ingleichen Kartoffeln und sonstige Lebensmittel dürfen auf oder in den Thürmen und Böden der Kirchen oder andern Localitäten solcher Gebäude bei Vermeidung harter Strafe nicht untergebracht, und es soll von den Predigern auf

Digitized by Google

Befolgung dieses Verbots sorgfältig geachtet werden. d. d. 20. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 473.

4) Die sub No. 1. vorgeschriebene Anzeige der Baulichkeiten an geistlichen Gebäuden soll sich blos auf die Königlichen Patronats beschränken, indem wegen solcher Gebäude Privatpatronats zuvörderst den Patronen Anzeige zu machen, und nur erst dann, wenn diese die Herstellung verweigern, an die Königl. Kirchen- und Schulcommission Bericht zu erstatten ist. d. d. 15. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 149.

Siehe Nr. 13.

5) Prediger, Küster u. andere Kirchenbediente müssen kleine Reparaturen an ihren Dienstwohnungen aus eigenen Mitteln bestreiten, und der Vorwand: daß solche Reparaturen von ihren Vorfahren unterlassen worden, berechtigt sie keineswegs eine Entschädigung dafür vom Fisco zu verlangen, weil alle solche Wohnungen mittelst eines Inventarii übergeben werden müssen und sie daher die Herstellung der Mängel von ihren Vorgängern verlangen können. d. d. 6. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 97.

6) Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten sollen die Entrepreneurs und andere zu Ausführung solcher Bauten angestellte Personen die Bauten nach den dafür gegebenen Anschlägen ausführen und davon ohne Genehmigung der Königl. Regierung durchaus nicht abweichen, indem dergleichen Abweichungen vom Anschlage eben so wenig, als etwa gefertigte, vorher aber nicht genehmigte Mehrarbeiten bei der Abnahme solcher Bauten zugelassen, vielmehr die betreffenden Personen unnachsichtlich zur anschlagsmäßigen Ausführung angehalten und für die nicht genehmigten Mehrarbeiten keine Zahlungen geleistet werden sollen. d. d. 10. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 319.

7) Kirchhöfe sollen nicht mit Schweinen oder anderem Vieh behütet werden und nur das Weiden einzelner Ziegen u. Schafe auf denselben soll ausnahmsweise gestattet sein. d. d. 20. Aug. 1822. Amtsbl. 1822. p. 293.

8) Nach einem Minist.-Rescripte vom 9. April 1822 sind die Dienstwohnungen der Küster, wenn sie nicht zugleich Schullehrer sind, der Grundsteuer unterworfen. d. d. 9. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 43.

9) Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude landesherrl. Patronats, deren Versicherung gegen Feuersgefahr durch Einäscherung derselben und demnächst erfolgte Vergütung der Feuercassengelder erloschen ist, ingleichen solche Gebäude dieser Art, welche wegen Baufälligkeit abgetragen, neu aufgebaut, oder vergrößert, oder durch innern Ausbau am Werthe erhöht worden, sollen nach

Digitized by Google

vollendeter Herstellung auf Grund einer neuen Taxe sofort wieder versichert werden.

Dies, und die Vorschrift, daß auf der Rückseite des Titelblattes der Kirchenrechnungen die Feuerversicherungssumme vermerkt werde, soll genau controllirt werden.

d. d. 15. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 201.

10) Schulbauten u. Reparaturen s. Kap. 35. litt. F. Nr. 20.

11) Die Grabstellen sollen nicht so nahe an den Fundamenten der Kirchen angelegt werden, daß für diese ein Nachtheil zu besorgen ist, welcher mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, auf die Beschaffenheit des Bodens und die Bauart der Kirchen beurtheilt werden und nöthigenfalls von Sachverständigen begutachtet werden muß. d. d. 24. März 1828.

Amtsbl. 1828. p. 66.

12) Veränderungen in den Kirchen sollen überall nicht anders als unter Zuziehung des betreffenden Superintendenten gemacht, und wenn letzterer dabei Bedenken findet, von ihm an die Königl. Regierung berichtet werden. d. d. 28. Jan. 1829.

Amtsbl. 1829. p. 30.

13) Bei Bauten an geistlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats, wo nicht die sämmtlichen Kosten aus den Kirchencassen getragen werden, sondern auch theilweise von dem Patron oder den Eingepfarrten zu berichtigen sind, muß die Verhandlung über das Baubedürfniß und das Kostenbeitragsverhältniß, welche den jedesmal im Monat Januar einzureichenden Bautabellen beizufügen ist, nicht von den Kirchenvorstehern, sondern von den gesetzlich gewählten Repräsentanten der Kirchengemeinden (Kap. 35. litt. D. Nr. 35) vollzogen werden, sowie von denselben auch die Entrepriſencontracte zu vollziehen sind.

d. d. 30. Dec. 1829. Amtsbl. 1830. p. 2.
= 1836. p. 59.

L. Candidaten der Theologie und des Predigtamts.

1) Bekanntmachung des Consistorii zu Magdeburg: daß diejenigen Candidaten, welche allda geprüft werden, ein doppeltes Examen zu bestehen haben, nämlich:

1. pro candidatura et licentia concionandi, welches innerhalb eines Jahres nach vollendeten Studien nachgesucht werden muß, und
2. pro ministerio, wenn der Examinandus zu einer bestimmten Pfarrstelle präsentirt wird.

Die Prüfung muß auf dem gesetzlichen Stempel jedesmal bei dem Consistorio nachgesucht, und zugleich der Taufschein, das Schulzeugniß der Reife, die academischen Zeugnisse, ein Zeugniß

Digitized by Google

des Wohlverhaltens nach beendigten academischen Studien, eine Nachweisung der erfüllten Militairpflicht, und der Lebenslauf in lateinischer Sprache, auch, wenn der Candidat die erste Prüfung bereits bestanden, das darüber ausgefertigte Zeugniß im Originale beigelegt werden.

Diese Prüfung kann, in besonders motivirenden Fällen, auch den Kirchen- und Schulcommissionen zu Merseburg und Erfurt oder andern Commissarien aufgetragen werden.

Der dem Candidaten vorgeschriebene Text zur Predigt muß binnen sechs Wochen ausgearbeitet und nebst der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen eingereicht werden, worauf er in seiner Reihe zum mündlichen Examen vorgeladen wird; die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten sowie die Anweisung zur Haltung einer Predigt in einer Kirche erfolgen bei seiner Ankunft von den Examinatoren, an welche er gewiesen wird. Die Gebühren betragen 3 Rthlr. 15 gGr. Courant.

d. d. 14. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 443.

2) Dergl.: daß nach der Minist.-Verfügung vom 15. Jan. 1817 künftig und vom 1. Jan. 1818 an nur solche Candidaten zu Pfarrstellen gewählt und präsentirt werden dürfen, welche bereits pro ministerio geprüft und für wahlfähig erklärt worden sind, und daß mithin alle diejenigen, welche zu geistlichen Aemtern gelangen wollen, eine dreifache Prüfung zu bestehen haben, nämlich:

1. das Examen pro licentia concionandi nach vollendeten academischen Studien;
2. das Examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, welches nachgesucht werden kann, sobald der Examinandus sich dazu tüchtig fühlt, jedoch nur erst ein Jahr nach erhaltener Erlaubniß zum Predigen;
3. ein öffentliches Colloquium, welches Jeder, der in das Predigtamt eintritt, zu bestehen hat, wofern nicht seine Vocation vor Ablauf des Jahres, in welchem er pro ministerio geprüft worden, erfolgt.

Hinsichts der Meldung und beizubringenden Zeugnisse bleibt es bei der Verfügung vom 14. Oct. 1816 und 16. Jan. c.

d. d. 4. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 79.

Siehe auch Nr. 4.

3) Der Nachweis über das absolvirte triennium academicum muß geführt werden, ehe die Zulassung zum Examen pro licentia concionandi erfolgen kann. d. d. 15. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 235.

4) Wiederholung der Bekanntmachung vom 4. Febr. 1817 (vorher sub No. 2) und Anweisung:

a) für die Patronen: daß sie keine Candidaten zu Pfarrstellen

Digitized by Google

präsentiren sollen, wenn diese nicht schonmit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehen sind, und

b) für die Candidaten: daß sie sich um keine Pfarrstelle bewerben sollen, wenn sie nicht das Examen pro ministerio bestanden haben, und daß sie deshalb, weil nach der Minist.-Bestimmung vom 29. Juli 1819 von der Vorschrift: daß zwischen beiden Prüfungen ein volles Jahr verflossen sein muß, nicht abgegangen, auch keine Dispensation höhern Orts dieserhalb ertheilt werden soll, das Examen pro licentia concionandi nicht zu lange verschieben sollen.

d. d. 14. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 441.

5) Verordnung: daß kein Pfarrer einen Studiosus der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, ohne schriftliche auf jeden einzelnen Fall lautende Erlaubniß des Superintendenten für sich predigen lassen, einem Candidaten aber, welcher die Academie schon verlassen hat, das Predigen gar nicht verstattet werden soll, wenn er nicht das über seine Prüfung pro licentia concionandi ausgefertigte Zeugniß produciren kann. d. d. 23. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 520.

6) Die Candidaten der Theologie müssen, sobald sie in einer Diöces ihren Wohnsitz nehmen, bei dem Superintendenten sich melden und demselben über ihre Personalverhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben, Anzeige machen, auch gleichzeitig die erhaltenen Testimonien vorlegen, sonst aber durch ihre Schul- und academischen Zeugnisse sich gehörig ausweisen. d. d. 18. April 1820.

Siehe auch Nr. 8. u. 11. Amtsbl. 1820. p. 134.

7) Bei ihrem Ansuchen um Zulassung zur theologischen Prüfung sollen die Candidaten der Theologie den Militairschein beifügen, indem Niemand zur ersten Prüfung pro licentia concionandi zugelassen werden soll, bevor er sich über die geleistete Militairpflicht ausgewiesen hat. d. d. 2. Mai 1820.

Amtsbl. 1820. p. 144.

8) Die vorstehend in Nr. 6. den Superintendenten übertragene Aufsicht über die Candidaten der Theologie soll sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstrecken, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern dem Schullehrerstande widmen wollen. Es müssen daher alle und jede Candidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich bei den Superintendenten ihrer Diöces gehörig melden und von Letztern in ihre jährlichen Conduitenlisten mit aufgenommen werden.

d. d. 23. Jan. 1821. Amtsbl. 1821. p. 45.

Digitized by Google

9) Ausländische junge Theologen, die sich durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen, sollen nach der allerh. Kabinetsordre vom 4. Juli 1826 zu den Candidatenprüfungen im Preußischen zugelassen werden können; ein Wahlfähigkeitszeugniß darf ihnen nur dann ertheilt werden, wenn sie in der Prüfung die Censur „vorzüglich" oder „sehr gut" erhalten. d. d. 9. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 289.

10) Bekanntmachung: daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Candidaten, welche nach wohlbestandener zweiter Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugniß erlangt und außerdem, mit Vollendung des 25. Lebensjahres das canonische Alter erreicht haben, von Privatpatronen präsentirt, oder von Magistraten, Kirchencollegien und Gemeinden zur Wahl aufgestellt oder zu Gastpredigten zugelassen werden dürfen. d. d. 9. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 290.

11) Die oben sub No. 6. vorgeschriebene Meldung der Candidaten bei dem Superintendenten der Diöces muß innerhalb der ersten drei Monate von Zeit ihres Aufenthalts in derselben ab mündlich oder schriftlich geschehen, und die Superintendenten sollen nicht nur ein genaues Verzeugniß dieser Candidaten führen, sondern ihnen auch zu ihrer weitern Ausbildung mit Rath und That willfährig entgegen kommen. d. d. 26. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 344.

12) Die Prüfungen der Candidaten theologiae pro licentia concionandi soll vom Jahre 1828 ab durch eine besondere aus den Mitgliedern der theologischen Facultät der Universität Halle bestehenden Examinationscommission erfolgen. Die Examinationsgebühren sind mit 4 Rthlr. sogleich baar zu berichtigen, und bei Aushändigung des über die bestandene Prüfung von dem Consistorio und Provinzialschulcollegio auszufertigenden Zeugnisses müssen noch 1 Rthlr. Ausfertigungsgebühren u. 15 Sgr. bezahlt werden. d. d. 10. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 14.

13) Bei den Prüfungen der Candidaten pro ministerio soll aus dem Grunde, weil dem Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, nicht sowohl auf den Besitz der zum Schulamte erforderlichen materiellen Kenntnisse, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren innern organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin ꝛc., und über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen klare

Digitized by Google

und richtige Begriffe, zugleich aber auch die nöthige praktische Gewandtheit und Lehrfähigkeit besitzen. d. d. 8. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 55. u. 1829. p. 130.

14) Alle Gesuche um Dispensation ab aetate canonica, sowie um Erlaß des Zwischenjahres zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung sind lediglich an die Königl. Regierung zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten begleitet an das K. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten befördern wird. d. d. 8. Aug. 1828. Amtsbl. 1828. p. 179.

NB. Diese Gesuche sollen künftig bei den K. Consistorien eingereicht werden. d. d. 30. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 252.

15) Die Pfarrer dürfen keinen Studiosus der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für sich predigen lassen, wenn er nicht einen von dem Superintendenten der Diöces ausgestellten und auf jeden einzelnen Fall lautenden schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigt. Solchen aber, welche die Universität bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu gestatten, bevor sie nicht von einem K. Preuß. Consistorio pro licentia concionandi geprüft sind und sich durch das darüber erhaltene Zeugniß legitimiren. d. d. 29. Juli 1829. Amtsbl. 1829. p. 244.

16) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 17. Mai 1834 soll von jetzt ab kein Individuum, welches erst seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, in einem geistlichen oder Lehramte angestellt werden, bis vorher mit der K. Ministerialcommission Rücksprache genommen worden, um Gewißheit zu erlangen, ob dasselbe nicht zu denjenigen Studirenden gehört hat, welchen wegen Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes nicht übertragen werden darf. d. d. 7. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 208.

M. Candidaten des Schulamts.

1) Bekanntmachung: daß diejenigen jungen Schulmänner, welche die allgemeine Schulamtscandidatenprüfung wegen neuer Anstellung oder Hinaufrückung in höhere Lehrstellen bestehen wollen, an das Königl. Consistorium in Magdeburg sich zu wenden haben, welches diese Prüfung zu den fraglichen Zwecken durch die zu Halle neu errichtete wissenschaftliche Prüfungscommission veranlassen wird. d. d. 15. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 150.

2) Nach der vorstehenden Bekanntmachung gehören zu den im §. 5. des Edicts vom 12. Juli 1810 bezeichneten beiden Classen gelehrter Schulen im Magdeburger Regierungsdepartement, und zwar zu der ersten:

die Domschule zu Magdeburg,

Digitized by Google

das Pädagogium des Klosters unserer lieben Frauen allda,
die Domschule zu Halberstadt,
das Gymnasium zu Aschersleben,
das (ehemals stiftische) Gymnasium zu Quedlinburg,
das Gymnasium zu Salzwedel,
die Stadtschule zu Stendal,
zur zweiten Classe aber:
die Stadtschule in Burg,
das Stadtgymnasium in Magdeburg,
die Stadtschule zu Calbe an der Saale, und
die Stadtschule zu Neuhaldensleben,
letztere laut Verordnung vom 27. Mai 1817.
Amtsbl. 1817. p. 292.

3) Vom 1. April 1822 ab soll in der Regel kein Individuum als Schullehrer angestellt werden, welches nicht die Wahlfähigkeitsprüfung in einem der vier Seminarien zu Magdeburg, Halberstadt, Gardelegen oder Genthin überstanden hat und als wahlfähig im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist, es mag seine Bildung auf einem Seminar oder auf andere Weise erlangt haben. Nur aus dringenden Gründen und in einzelnen Fällen kann eine Prüfung der nicht im Seminar Gebildeten bei der K. Regierung statt haben, auch kann nachgegeben werden, daß solche Schulamtscandidaten, welche ihre Wünsche nicht über die geringern Schulstellen steigern, von den betreffenden Superintendenten wie bisher geprüft werden.

Diejenigen Schulamtscandidaten, welche sich prüfen lassen wollen, haben sich mit ihren diesfallsigen Anträgen an die erste Abtheilung der Königl. Regierung zu wenden und darauf Bescheidung zu erwarten. d. d. 27. Nov. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 339.

4) Schullehrerstellen jeder Art sollen von jetzt an nur mit solchen Schulamtscandidaten besetzt werden, welche gehörig geprüft und für wahlfähig erklärt worden sind. Solche Schulamtscandidaten sollen auch altersschwachen Schullehrern gegen freie Kost und eine kleine Geldunterstützung als Gehülfen beigegeben werden, damit sie sich im Unterrichtertheilen üben, an den Schullehrerconferenzen Theil nehmen und bei wirklichen Dienstbesetzungen um so eher berücksichtigt werden können. Die Superintendenten haben über alle in ihrer Diöces sich aufhaltenden Schulamtscandidaten am Jahresschlusse eine besondere Conduitenliste einzureichen. d. d. 13. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 174.

5) Im Regierungsbezirke Magdeburg werden jährlich drei Wahlfähigkeitsprüfungen für Volksschullehrer gehalten, nämlich eine zu Ostern in Halberstadt, eine um Michaelis in Magdc-

Digitized by Google

burg und eine ebenfalls um Michaelis in Gardelegen. Die Meldungen zu der Prüfung in Halberstadt müssen jedesmal vor Ende des Februar, die zu den beiden andern aber vor Ende August, mit Beifügung der Geburts-, Schul-, Sitten- und Militairatteste, eingereicht werden. d. d. 17. Juli 1824.

Amtsbl. 1824. p. 222.

6) Candidaten des Schulamts, welche auf Königl. Seminarien gebildet worden, können die ihnen angetragenen Schulstellen nicht ausschlagen, und es ist dieserhalb von dem Königl. Ministerio Folgendes festgesetzt worden:

1. Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.
2. Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, wenn es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn verwendeten Kosten zurückzahlen, nämlich:
   a) zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht, und
   b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Beneficiums der freien Beköstigung.
3. Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen vom Director des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen oder Schulinspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten wurden, auszuschlagen, wenn aber die Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die sub 2. bestimmte Zurückzahlung leisten.
4. Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in den Seminarien befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

d. d. 25. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 227.

7) Damit die Schulamtscandidaten mit den Bildungsan-

Digitized by Google

anstalten, aus denen sie hervorgegangen, in der nöthigen Verbindung bleiben, sollen sie gehalten sein:

1. dem Director des Seminars, aus welchem sie abgegangen und bei welchem sie geprüft worden, bis zu ihrer fixen Anstellung, stets ihren Aufenthaltsort, so oft sie diesen verändern, sogleich schriftlich anzuzeigen;
2. demselben jährlich im Monat December ein glaubwürdiges Zeugniß über ihre Dienstführung, ihren Privatfleiß und ihren Lebenswandel von dem Superintendenten der Diöces und dem Prediger des Orts, wo sie sich aufhalten, einzusenden;
3. die schriftlichen Arbeiten, die derselbe ihnen jährlich aufgeben wird, mit allem Fleiße auszuarbeiten und demselben zur von ihm bestimmten Zeit einzureichen, und
4. den Weisungen, welche ihnen derselbe etwa ertheilen sollte, schuldige Folge zu leisten.

d. d. 30. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 207.

8) Wegen Prüfung u. Anstellungsfähigkeit der Schulamtscandidaten ist durch Minist.-Verfügung vom 1. Juni 1826 im Hauptwerke angeordnet:

1. daß vorzugsweise nur solche Candidaten vorgeschlagen, gewählt u. angestellt werden sollen, welche auf einem Hauptseminar gebildet und mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassen worden sind;
2. daß diejenigen, welche auf keinem Hauptseminar gebildet worden, aber für das Schulamt geprüft werden wollen, sich deshalb an die Königl. Regierung wenden und ihrem Ansuchen
   a) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
   b) einen von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
   d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren unbescholtenen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte,
   e) ein Taufzeugniß und
   f) ein Attest über ihre Militairverhältnisse

   beifügen sollen.

Die geprüften und als anstellungsfähig Erklärten sollen, sofern sie nicht gleich ein Amt antreten, der K. Regierung den Ort anzeigen, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, und bis zu ihrer Anstellung unter die besondere Aufsicht der Superintendenten in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht gestellt werden, auch soll ihre sodannige Anstellung nicht definitiv, sondern ohne Aus-

Digitized by Google

nahme nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre erfolgen, um von ihrer Amtstüchtigkeit Ueberzeugung zu erlangen, worauf erst ihre definitive Anstellung oder nach Befinden eine nochmalige Prüfung verfügt werden soll.

Wer aus einem Seminar verwiesen ist oder dasselbe eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Fall zur Prüfung zugelassen werden und noch weniger eine Anstellung erhalten. d. d. 10. Oct. 1826.

Amtsbl. 1826. p. 360. u. 1829. p. 183.

9) Verordnung wegen Prüfung und Anstellung der katholischen Schulamtscandidaten. d. d. 1. Mai 1827.

Amtsbl. 1827. p. 123.

10) Bestimmungen wegen Prüfung derjenigen studirten Individuen, welche Rectoren und andere Lehrer an Bürgerschulen werden wollen und zu den Elementarschullehrern nicht gerechnet werden können, jedoch auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die 2. oder 3. Classe einer zur Universität entlassenden Schule dienen. d. d. 1. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 130.

11) Die Schulamtscandidaten der jetzt bemerkten Gattung, welche das Examen pro schola machen wollen, sollen sich mit Einreichung des Zeugnisses über das Examen pro licentia concionandi, sowie eines Sitten-, Universitäts- und Militairattestes zu dem im September jeden Jahres zu haltenden Examen bis Ende Juli und zu dem im Monat April zu haltenden Examen bis Ende Februar bei der Königl. Regierung melden. d. d. 30. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 156. u. 1833. p. 201.

12) Zu denjenigen Schulen der Provinz Sachsen, deren künftige Lehrer sich der im Reglement vom 20. April 1831 vorgeschriebenen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission bei den inländischen Universitäten zu unterwerfen haben, gehören:

a) sämmtliche Gymnasien,
b) solche Anstalten, welche auf die 2. u. 3. Classe der Gymnasien vorbereiten,
c) die höhern Bürgerschulen zu Magdeburg und Halberstadt, und
d) diejenigen Schulen Privatpatronats, welchen eine solche Einrichtung gegeben wird, daß sie über den Lehrkreis gewöhnlicher städtischer Bürgerschulen hinausgehen.

d. d. 10. Aug. 1831. Amtsbl. 1831. p. 295.

13) Vorschriften wegen Anstellung und anderweiter Prüfung der Schulamtscandidaten. d. d. 26. Nov. 1832.

Amtsbl. 1832. p. 303.

Digitized by Google

14) Schulamtsbewerber, welche in einem Seminar nicht gebildet worden, sich jedoch der Prüfung für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster oder zweiter Classe unterwerfen wollen, müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und durch gültige Zeugnisse der Ortsprediger und Diöcesanbehörden nachweisen, daß sie unter Leitung eines bewährten Schullehrers in dessen Schule wenigstens Ein Jahr lang sich vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, welchen in noch nicht fundirten Gemeindeschulen nach einem Privatvertrage der Schulunterricht wenigstens zwei Jahre lang übertragen gewesen ist und die über die hier erlangte Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse beibringen können. d. d. 6. Jan. 1836.

Amtsbl. 1836. p. 27.

Kapitel 36.

Gewerbesteuersachen, Hausirhandel und Gewerbsbetrieb überhaupt.

1) Bekanntmachung: daß in Folge der Ministerialbestimmung vom 12. April 1816 jeder Schlächter, der ein förmliches Gewerbe daraus macht, Vieh für seine Mitmeister zu kaufen und ihnen solches wieder zu verkaufen (wohin also einzelne gefällige Abtretungen eines und des andern Stück Viehs nicht zu rechnen sind), außer seinem Gewerbeschein als Schlächter auch noch einen Gewerbeschein als Viehhändler lösen muß, und daß rechts der Elbe die entrichtete Viehaccise im zuletztverflossenen Jahre, links der Elbe aber der Umfang des Gewerbes den Vorschlag zum Steuersatze bestimmt. d. d. 22. Mai 1816.

Amtsbl. 1816. p. 106.

NB. Ist unterm 16. Aug. 1818 aufgehoben, s. Amtsbl. 1818. p. 295.

2) Ausländer, welche nicht mit Grundstücken im Preuß. Staate ansässig sind, sollen zwar Gewerbescheine zum Handel auf Messen und Jahrmärkten, nicht aber zum Hausiren, erhalten. d. d. 31. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 131.

3) Ausländer können Produkte des Inlandes, deren Ausfuhr überhaupt erlaubt ist, und sofern sie davon im Inlande nicht verkaufen, ohne Gewerbeschein aufkaufen und ins Ausland bringen, müssen sich aber deshalb mit richtigen Passirscheinen versehen. d. d. 12. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 151.

4) Verordnung: daß in Folge der Ministerialbestimmung vom 16. Mai 1816 gegen denjenigen, der ohne Lösung des Gewerbescheins ein Gewerbe anfängt oder fortsetzt, lediglich nach

Digitized by Google

§. 2. des Edicts vom 2. Nov. 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße festsetzt, verfahren werden soll. d. d. 13. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 354.

5) Die nach dem Edicte vom 2. Nov. 1810 Nr. 10. den nur auf einem einzigen Stuhle arbeitenden Webern zustehende Gewerbesteuerbefreiung soll nach der Minist.-Bestimmung vom 1. Sept. 1816 auch den Seiden- und Baumwollenwebern zu statten kommen, sofern ihr Stuhl nicht zu den künstlichen gehört. d. d. 21. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 374.

6) Vorschriften zu richtiger Aufstellung der Gewerbesteuerniederschlagungs- u. Ermäßigungsnachweisungen. d. d. 23. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 380.

7) Verordnung: daß die Tuchmacher, welche ihre Spinnmaschinen nicht für sich allein benutzen, sondern darauf Gespinnst für Andere gegen Bezahlung fertigen, als Spinnhalter besonders zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen. d. d. 25. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 381.

8) Wenn ein Individuum sein Gewerbe in mehrern Localen eines und desselben Orts ausübt, so soll nicht für jedes dieser Etablissements ein besonderer Gewerbschein ertheilt, sondern nur ein solches Document für alle diese Anlagen zusammen ausgefertigt, der Steuersatz aber nach der Ausdehnung des ganzen Geschäfts eines solchen Gewerbetreibenden bestimmt werden. d. d. 30. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 390.

9) Diejenigen, welche vom 1. Jan. 1817 an in dem auf dem linken Elbufer des Magdeburger Regierungsbezirks ein Gewerbe hausirend oder umherziehend betreiben wollen, bedürfen dazu außer den Gewerbescheinen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Sept. 1811, noch einer polizeilichen Concession, welche sie sich von den ihnen vorgesetzten Polizeibehörden besonders erbitten müssen. d. d. 23. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 516.

10) Verordnung: daß nach der Minist.-Bestimmung vom 5. Oct. 1816 diejenigen,

a) welche in Städten und Vorstädten Cichorien zum Verkaufe anbauen, und diejenigen,

b) welche selbst erbaute Cichorien, nachdem sie auf Darren getrocknet worden, zum Verkauf stellen,

deshalb keine Gewerbesteuer zu entrichten haben, daß aber

c) alle Produzenten ohne Unterschied, welche die gewonnenen Cichorien außer dem Trocknen weiter verarbeiten, als Fabrikanten, und

d) solche Personen, welche Cichorienankäufe zum Trocknen und Wiederverkauf machen,

Digitized by Google

zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen. d. d. 26. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 516.

11) Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche diese ihre Fabrikate, wenn auch in kleinen Quantitäten, nur über die Straße verkaufen, sind deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig, diejenigen Bier- u. Branntweinfabrikanten aber, welche diese ihre Getränke an sitzende Gäste — zum Genuß auf der Stelle — verkaufen und ausschenken wollen, müssen deshalb, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht allein Gewerbesteuer zahlen, sondern auch ihre moralische Qualification dazu nachweisen. Auch solche Personen, welche eingekaufte Getränke, ohne Gäste zu setzen, über die Straße verkaufen, sind gewerbesteuerpflichtig. d. d. 26. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 517.

12) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche Hausirconcessionen erhalten haben, müssen solche jederzeit im Originale bei sich führen, indem beglaubigte Abschriften derselben nicht anerkannt werden. Die Polizeibehörden haben hierauf genau zu achten und vorzüglich die Gewerbetreibenden mit dem Signalement der Concession sorgfältig zu vergleichen, damit nicht andere Personen und Gehülfen, als die darin benannten, solche Concessionen benutzen. d. d. 27. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 118.

13) Die Concessionen zum Hausirhandel müssen durch die Polizeidirectoren und Landräthe nachgesucht werden. d. d. 17. u. 28. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 171. 209.

14) Die Gewerbescheine geben dem Inhaber die Befugniß, Messen und Jahrmärkte zu besuchen, und sie bedürfen dazu keiner besondern Concessionen. d. d. 17. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 204.

15) Die Gesuche um Ermäßigung oder um gänzlichen Erlaß der Gewerbesteuern müssen zunächst bei den Königl. Landräthen und Polizeidirectoren angebracht werden, weil diese in jedem einzelnen Falle ihr Gutachten darüber abzugeben haben. d. d. 21. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 216.

16) Strumpfwirker sind, ob sie auch gleich nur auf Einem Stuhle ihr Gewerbe betreiben, gewerbesteuerpflichtig. d. d. 29. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 297.

17) Die Todtengräber sind frei von Entrichtung der Gewerbesteuer. d. d. 29. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 498.

18) Reclamationen gegen die Gewerbesteueransätze sollen zunächst bei den Landräthen angebracht werden, weil die Prüfung derselben durch diese Beamteten erfolgen muß. d. d. 8. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 97. u. 1820. p. 69.

19) In Gemäßheit der allerh. Kabinetsordre vom 30. Jan.

Digitized by Google

1817 sind die Justizcommissarien u. Notarien zur Zeit noch für gewerbesteuerpflichtig zu achten. d. d. 6. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 120.

20) Nach der Circularverfügung vom 28. März 1811 sollen die fremden reisenden Kaufleute, Commis und Musterreuter, welche in den Preuß. Staaten Bestellungen auf Waaren annehmen, um solche hernach vom Auslande herzusenden, zur Lösung von Gewerbescheinen angehalten werden. d. d. 5. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 183.

21) Die Kündigung der Ausübung eines Gewerbes für das jedesmalige laufende Jahr muß spätestens bis zum 20. des 3. Monats jeden Quartals, unter Rückgabe des Gewerbescheins, bei der Polizeibehörde erfolgen, außerdem aber muß die Steuer noch für das nächste Quartal bezahlt werden. d. d. 8. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 339.

22) Zum Hausirhandel mit solchen ausländischen Waaren, welche auch im Inlande hervorgebracht werden, sollen künftig keine Concessionen weiter ertheilt und auch die bereits verwilligten nicht erneuert werden. d. d. 3. Juli 1819. Amtsbl. 1819. p. 354.

23) Bei Einsendung der Hausirlisten sollen die Landräthe genau die Kreise angeben, in denen die Bittsteller hausiren wollen, und zugleich die Gegenstände benennen, welche sie abzusetzen gedenken; um übrigens die polizeiliche Aufsicht zu erleichtern und das heimathlose Vagiren zu beschränken, sollen die Hausirscheine nur auf 3 bis 4 Kreise ertheilt werden. d. d. 2. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 41.

24) Die abgelaufenen Hausirconcessionen sollen abgenommen und bei den landräthl. Registraturen aufbewahrt, die neuen Concessionen aber nur erst nach Rückgabe der alten abgelaufenen ausgehändigt werden. d. d. 3. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 41.

25) Die Kreiscassen sollen sämmtliche von der Königl. Regierung in Gewerbesteuerermäßigungs-, Niederschlagungs- u. Restitutionsangelegenheiten an sie erlassene Verfügungen den Landräthen brevi manu vorlegen, damit diese den Inhalt bei Anlegung der nächsten Steuerrollen berücksichtigen und die Bittsteller von der Entscheidung in Kenntniß setzen können, weil im Falle der Genehmigung der berichtlichen Anträge an die Landräthe nicht besonders verfügt wird, was nur dann geschieht, wenn entweder die Gesuche gar nicht bewilligt werden können, oder, außer dem Erlaß ꝛc., noch eine andere Verfügung zu treffen ist. d. d. 23. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 98.

26) Diejenigen Weber, welche einen zweiten Weberstuhl

Digitized by Google

durch ihre Kinder und Angehörige benutzen, sollen auch zur Gewerbesteuer angezogen werden, indem die wegen ihrer Befreiung früher erlassene Bestimmung nur für die rechts der Elbe belegenen Ländertheile gültig gewesen und auch nur für die damaligen ungünstigen Zeitverhältnisse gegeben worden ist.
d. d. 7. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 111.

27) Das Hausiren mit Waaren im Grenzbezirk darf nach §. 6. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 durchaus nicht statt finden. d. d. 4. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 193.

28) Vor Extrahirung der Gewerbescheine für die Schifffahrt muß die Lastenzahl, welche die einzelnen Schiffsgefäße tragen können, mit Zuziehung Sachverständiger genau ermittelt und in die Rollen eingetragen werden, damit der Gewerbesteuerbetrag darnach normirt werden kann. d. d. 5. Juli 1820.
Amtsbl. 1820. p. 193.

29) Vorschriften wegen Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem unterm 30. Mai 1820 ergangenen Gesetz. d. d. 24. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 341.

30) Publication dieses Gesetzes.
Amtsbl. 1820. p. 347—366.

31) Die Polizeibehörden werden mit Bezug auf die im §. 38. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltene Bestimmung angewiesen, das Hausiren mit Material- u. Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz oder in Vermischung mit andern Materialien gefertigt sind, ferner nicht zu gestatten, und die vor Anwendung des gedachten Gesetzes dazu ertheilten Concessionen, sobald sie producirt werden, einzufordern und zu cassiren. d. d. 2. Febr. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 44.

32) Das Hausiren mit Tabak und Heringen ist verboten, weil diese Gegenstände zum Materialwaarenhandel gehören und hochversteuert sind. d. d. 12. Mai 1821.
Amtsbl. 1821. p. 147.

NB. Auch das Hausiren mit Beuteltuch ist verboten. d. d. 4. Aug. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 223.

33) Die Kreiscassen sind befugt, in allen Orten des platten Landes, sowie in denjenigen Städten, in welchen es an den erforderlichen Executionsbeamteten fehlt, die Vollstreckung des Zwangverfahrens gegen Gewerbesteuerrestanten zu übernehmen, weshalb die Communalbehörden auch diesen Kreiscassen mit der Gewerbesteuer zugleich die Restnachweisungen zu übergeben haben. d. d. 29. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 99.

34) Den Landleuten steht es nach einer Minist.-Entscheidung frei, ohne Hausirgewerbeschein ihre ländlichen zur Nahrung

Digitized by Google

dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen, Brod, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatze selbst und durch Umhertragen in den Straßen durch Ausrufen feil zu bieten. In die Häuser dürfen sie aber nur dann gehen, wenn sie dahin gerufen werden oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhanden sind.

Wer aber solche Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden und Gewerbesteuer erlegen. d. d. 6. Juni 1821.

Siehe Nr. 76. Amtsbl. 1821. p. 160. u. 1822. p. 378.

35) Diejenigen Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt erachten, müssen sich, unter Angabe ihrer Steuernummer und Gründe, in den erstern 3 Abtheilungen an die Communalbehörde und in der 4. Abtheilung an den Landrath des Kreises wenden und um Ermäßigung bitten. d. d. 5. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 178.

Siehe Nr. 43.

36) Die Hausirgewerbescheine sind nur für die Bezirke derjenigen Regierungen gültig, von welchen sie ausgestellt sind; will der Inhaber das Gewerbe auch in andern Regierungsbezirken betreiben, so muß er unter Ueberreichung seines Gewerbescheins bei der betreffenden Regierung besonders darum nachsuchen. d. d. 9. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 212.

37) In den Gewerbesteuerzu- und Abgangslisten müssen die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Gewerben eben so abgesondert werden, als dies hinsichtlich der Hauptrollen im §. 6. der Instruction vom 26. Nov. 1820 vorgeschrieben ist; auch sind dabei die Tage des Anfangs und der Abmeldung des Gewerbes anzugeben und die angeordneten besondern Verzeichnisse der Hausirer zugleich mit den Rollen einzusenden. Jede Unterlassung dieser Vorschriften soll mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden. d. d. 27. Aug. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 227.

38) Nach einer Minist.-Bestimmung dürfen bei der Gewerbsgattung B. die auf Reclamationen erlassenen Summen dem gesetzlichen Prästationsquanto des folgenden Jahres nicht zugesetzt werden, dies muß aber bei den Classen A, C, D. und E. geschehen, weil dort die Gesellschaften sich selbst abschätzen, daher sie es vertreten müssen, wenn sie unrichtig repartirt haben. Uebrigens ist das Einkaufen von Victualien ꝛc. für mehrere Städte der gewöhnlichen Steuer des umherziehenden Handels unterworfen, geschieht es aber blos zur Versorgung des Wohnorts, so gilt es für kein Hausiren. d. d. 28. Aug. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 229. u. 1822. p. 76.

Digitized by Google

39) Interimsscheine zum Hausirhandel dürfen nicht mehr ertheilt werden. d. d. 19. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 254.

40) Ueber die Gewerbesteuerbeiträge, welche wegen Armuth der Debenten auch durch Execution nicht haben beigebracht werden können, sind besondere Nachweisungen zu fertigen und der Königl. Regierung zur Genehmigung einzureichen.
d. d. 5. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 265.

41) Wegen der bei Gewerbesteuern im §. 40. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordneten Confiscationen ist durch Minist.-Verfügung vom 18. Sept. 1821 angeordnet worden: daß, wenn jemand unbefugterweise ein Gewerbe umherziehend betreibt, zwar nicht die Transportmittel zu den zu confiscirenden Gegenständen gerechnet werden, daß aber in dergleichen Contraventionsfällen solcher Personen, die keinen Handel sondern ein Gewerbe umherziehend betreiben, die dazu dienenden Sachen, z. B. Leierkasten, Schleifräder, desgleichen bei Thierführern die Thiere selbst, der Confiscation unterworfen sein sollen.
d. d. 26. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 312.

42) Durch die Minist.-Verfügung vom 24. Jan. 1822 ist bestimmt: daß auch städtische Einwohner, welche die Branntweinbrennerei nur als ein mit dem Ackerbaue verbundenes Nebengewerbe mit nicht mehr als 200 Scheffeln jährl. und blos zur bessern Kultur ihres Ackers und mit selbstgewonnenen Früchten betreiben, auch kein anderes Gewerbe dabei haben, von der Gewerbesteuer frei gelassen werden. d. d. 8. Febr. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 60.

43) Wiederholung der Verordnung oben sub No. 35. und Anweisung: daß solche Reclamationen, welche von den betreffenden Behörden nicht sogleich zurückgewiesen worden sind, einzelne sehr dringende Fälle ausgenommen, nur quartaliter mittelst einer in duplo zu fertigenden Nachweisung in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden sollen. d. d. 25. Febr. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 71.

44) Ausländische Professionisten, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, sollen nach der Minist.-Bestimmung vom 22. März 1822 den für die inländischen Handwerker erforderlichen Qualificationsnachweis führen, und auch, selbst wenn sie allein arbeiten, Gewerbesteuer erlegen, indem sie sonst günstiger behandelt werden würden, als die allein arbeitenden Inländer, welche, wenn auch nicht Gewerbesteuer, doch Classensteuer bezahlen müssen. d. d. 9. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 115.

45) Jeder, der ein Gewerbe, welches gesetzlich den Nachweis einer besondern Qualification erfordert, auch wenn dasselbe nicht steuerpflichtig ist, selbstständig betreiben will, muß sich zu-

Digitized by Google

vor bei der betreffenden Communalbehörde melden und seine Qualification nachweisen. Dies muß er so oft thun, als er seinen Wohnort verändert. Unterläßt er dieses und fängt das Gewerbe an, so hat er bei dergleichen nicht steuerpflichtigen Gewerben nicht nur eine gewerbesteuerliche Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., sondern außerdem auch noch eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr., das zweite Mal von 10 bis 20 Rthlr. und in wiederholten Fällen von 30 bis 50 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß verwirkt. d. d. 26. Mai 1822. Amtsbl. 1822. p. 180.

Siehe Nr. 95.

46) Gewerbtreibende, welche eines besondern polizeilichen oder finanziellen Consenses bedürfen, sollen nicht eher in die Gewerbesteuerrolle aufgenommen werden, bis derselbe erfolgt ist. d. d. 16. Aug. 1822. Amtsbl. 1822. p. 283.

47) Wegen Legitimation der Schiffer über bezahlte Gewerbesteuer ist in Folge der Minist.-Verfügung vom 21. Nov. 1822 Folgendes festgesetzt:

Es muß künftig dem inländischen Stromschiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebes meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber, daß sie wirklich veranlagt worden, und zwar für jeden einzelnen Kahn besonders, auf einem gedruckten Formulare ertheilt werden, welches bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthält.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Handel bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn, dessen Nummer ebenfalls anzugeben ist, nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern und Steuerleuten wird zur Pflicht gemacht, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörende Bescheinigung mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall legitimiren zu können.

Die Steuerbehörden aber werden angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen, u. wenn keine beigebracht werden, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbebetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen sind. d. d. 9. Dec. 1822. Amtsbl. 1822. p. 438.

48) Agenten inländischer Fabrikanten u. Kaufleute, welche umherziehend Waarenbestellungen suchen, müssen dazu Gewerbe-

Digitized by Google

scheine nach dem Steuersatze von 12 Rthlr. jährl. lösen. d. d. 3. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 32.

Siehe Nr. 50.

49) Ausländische oder fremde Fuhrleute, die entweder eigens deshalb ins Land kommen, um Personenfuhren, wohin es auch sei, zu suchen, oder dergleichen von dem inländischen Orte aus nach andern als den unmittelbar auf dem Rückwege nach dem fremden Orte, von welchem sie abfahren, gelegenen Ortschaften, oder vollends von einer inländischen Stadt zur andern übernehmen, sollen, gleich den inländischen Fuhrleuten, zur Gewerbesteuer angezogen und in Contraventionsfällen als Gewerbesteuerdefraudanten bestraft werden. d. d. 15. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 213.

50) Reisediener aller inländischen Kaufleute und Fabrikanten, welche umherreisend Waarenbestellungen suchen, sollen von der Gewerbesteuer frei sein, wenn sie sich durch Zeugnisse der kompetenten Communalbehörden darüber ausweisen, daß sie für Rechnung inländischer Häuser, welche für ihre festen Etablissements gehörig besteuert sind, Geschäfte machen wollen. d. d. 25. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 221.

Siehe Nr. 52.

51) Nach einer Minist.-Bestimmung vom 8. Juli 1823 sollen solche Einwohner, welche nur ein möblirtes Zimmer und nicht mehrere vermiethen, von der Gewerbesteuer befreit bleiben, insofern die Miethzeit mindestens auf drei Monate verabredet wird. d. d. 24. Juli 1823. Amtsbl. 1823. p. 241.

52) Wenn in großen Handlungen eigene Commis angestellt sind, deren fortwährendes Geschäft es ist, auf Bestellungen umher zu reisen, oder wenn Jemand für mehrere Handlungshäuser dergleichen Aufträge übernimmt, so kommt der §. 21. a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung, und es muß ein Gewerbeschein zu 12 Rthlr. gelöst werden. d. d. 2. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 250.

Siehe vorher Nr. 48. und weiter unten Nr. 64.

53) Der Hausirhandel mit inländischen Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren im Controllbezirk wird nicht gestattet. d. d. 8. Sept. 1823. Amtsbl. 1823. p. 293. u. 1830. p. 45.

54) Das Hausiren mit Kaffeesurrogaten aller Art ist ebenfalls verboten, weil diese Gegenstände zum Materialwaarenhandel gehören. d. d. 4. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 325.

55) Declaration des §. 18. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 rücksichtlich der von einer Person betrieben werdenden mehreren Gewerbe; nach dieser Declaration müssen die verschiedenen Gewerbe so wie sie das Gesetz selbst in verschiedene Classen abgetheilt hat, auch betrachtet, und es darf daher nicht

Digitized by Google

das Gewerbe der Bäcker, Schlächter, Branntweinbrenner, der Schänker ꝛc., wenn sie sich in einer Person vorfinden, als ein Gewerbe angesehen, sondern es muß jedes derselben besonders besteuert werden, denn derjenige, welcher sie betreibt, stellt eben so viele Personen vor und tritt in eben so viele Gesellschaften und Classen ein, als diese verschiedenen Gewerbe nach dem Gesetze umfassen. Nur die Classen der Kaufleute A. und B. dürfen nie getrennt werden, wenn sie sich in einem Individuum vorfinden, weil sie nicht nach Gegenständen, sondern nach Rechten verschieden sind und das größere Recht allemal das kleinere einschließt. d. d. 1. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 190.

56) Ausländische Handelsleute, welche mit Waaren in der Hoffnung und unter der Voraussetzung in die Preuß. Staaten kommen, daß ihnen allda der Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen werde gestattet werden, sollen an der Grenze die Bedeutung erhalten, daß sie wohlthun würden, sich die vorschriftsmäßige Erlaubniß zum Hausiren von der nächsten betreffenden Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die deshalb mitgebrachte Waare versteuern oder ihre Reise fortsetzen, weil sie sich außerdem, und wenn ihnen das Hausiren nicht sollte gestattet werden, große Nachtheile zuziehen möchten. d. d. 29. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 213.

57) Die in Beziehung auf das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 erlassenen Bestimmungen der Circularverfügung vom 26. Nov. 1820 §. 22. zu b.

daß bei Bäckern und Schlächtern die Zugänge ganz allgemein unberücksichtigt bleiben und keine Veranlassung zur Erhöhung der Solleinnahme sein, vielmehr der Gesellschaft dieser Gewerbetreibenden zu gut kommen sollen,

sowie zu bb.

daß der für Bäcker und Schlächter, deren Gewerbe aufhört, ausfallende Steuerbetrag allgemein für das folgende Jahr der Steuersumme wieder zugeschlagen werden soll, welche diese Gewerbe aufzubringen haben,

werden in Gemäßheit eines Circularrescripts vom 4. Aug. 1824 dahin declarirt: daß dieselben nur auf die Bäcker und Schlächter in den Städten der 1. und 2. Abtheilung Anwendung finden, in der 3. und 4. Abtheilung dagegen der Zu- und Abgang der gewerbtreibenden Bäcker und Schlächter ganz in derselben Art wie bei allen andern nach Mittelsätzen steuernden Gewerbetreibenden zu berücksichtigen ist.

Dagegen findet die Bestimmung über den Zuschlag des durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbetreibenden entstehenden Ausfalls zu dem im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage in sämmtlichen 4 Abtheilungen

Digitized by Google

auf die Bäcker u. Schlächter ebenfalls Anwendung. d. d. 24. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 261.

58) Das Hausiren mit Colonialwaaren ist durchaus verboten, und sämmtliche Steuer- u. Polizeibeamtete sollen ihre Thätigkeit darauf richten, daß solche Contraventionen entdeckt und bestraft werden. d. d. 9. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 318.

59) Durch ein Circularrescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern u. der Finanzen vom 3. Sept. d. J. ist hinsichtlich der im §. 13. des Hausirregulativs vom 28. April d. J. erwähnten Mitnahme von Gehülfen der Hausirer ꝛc. Folgendes festgesetzt worden:

a) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20. in Verbindung mit den §§. 13 u. 37. kann ein an dem Hausirhandel wirklich theilnehmender Gehülfe nur bei den in der ersten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet, alsdann aber muß für diesen ein besonderer Gewerbeschein gelöst werden.

b) Die nicht in der ersten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, also auch alle im §. 37. Benannte, dürfen sich keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, für welche dann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber, sowie der Gewerbetreibende selbst, nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen.

c) Derselbe Unterschied ist bei Thierführern, Kunstreitern und allen denen zu machen, welche Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen anbieten, und denen schon das Gesetz vom 30. Mai 1820, Beilage B. litt. L, ihr Gewerbe in größeren Gesellschaften unter Umständen, gegen einen erniedrigten Steuersatz, zu treiben gestattet.

Für alle diejenigen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, beispielsweise also bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die etwa zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die, eigentliche Gesindedienste verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Steuer frei sind.
d. d. 25. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 372.

60) Verordnung: daß nach dem Ministerialrescripte vom 13. Dec. 1824 alle im Laufe der einzelnen Jahre neu hinzutretende Gewerbetreibende bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatze besteuert werden, mit diesem Mittelsatze für die Zeit ihres Gewerbebetriebs zum Ansatz gebracht werden müssen.
d. d. 4. Jan. 1825. Amtsbl. 1825. p. 46.

Digitized by Google

61) Die frühern Bestimmungen im Betreff des den Landleuten nachgelassenen Verkaufs selbstgewonnener Gegenstände ohne Hausirgewerbeschein sind in Folge des neuen Hausirregulativs vom 28. April 1824 durch die Minist.-Verfügung vom 4. Dec. e. a. dahin näher erläutert worden:

1. Landleute dürfen mit Mehl nicht hausiren, da dieses nicht zu den selbstgewonnenen Waaren gehört; wollen aber Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen, so können sie dies ohne Gewerbeschein, da die trocknen Mühlenfabrikate nach §. 14. Nr. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.
2. Gewerbetreibende Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte können ihre Waaren täglich auf die Märkte dieser Städte bringen und öffentlich feil halten, auch damit in die Häuser gehen, wenn sie hinein gerufen werden oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorausgegangen sind.
3. Bäcker, Schlächter und Mehlhändler aber, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochen- u. Victualienmärkten und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen, zum Verkaufe außer der Marktzeit und ohne Bestellung bestimmter Kunden müssen sie aber einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel ist.

d. d. 12. Jan 1825. Amtsbl. 1825. p. 66.

62) Obstpächter, welche in der Classe B. gewerbesteuerpflichtig sind, dürfen ihren Gewinn nach §. 4. des Hausirregulativs ohne Gewerbeschein feil bieten, weil die von ihnen gewonnenen Früchte nicht als aufgekaufte, sondern als selbstgewonnene betrachtet werden können. d. d. 19. Jan. 1825. Amtsbl. 1825. p. 68.

63) Jeder Hausirer, welcher die Erlaubniß zum Umherziehen in mehreren Regierungsbezirken erhält, wird angewiesen werden, den Gewerbeschein der nächsten städtischen Polizeibehörde eines jeden fremden Departements zu produciren, damit diese die Ausdehnung desselben der ihr vorgesetzten Regierung anzeige und daß dies geschehen auf dem Gewerbeschein bemerke.

d. d. 13. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 192.

Siehe Nr. 75.

64) Nach dem Minist.-Rescripte vom 11. April 1825 und dem §. 5. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 ist das

Digitized by Google

Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen um Waarenbestellungen zu suchen, unbedingt und ohne Einschränkung gewerbesteuerpflichtig, und deshalb sind die Reisediener inländischer Fabrikanten u. Kaufleute, welche Waarenbestellungen suchen, bei der Abtheilung L. heranzuziehen. d. d. 10. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 238.

65) Da nach §. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 derjenige, welcher für seine Rechnung außerhalb seines Wohnorts Waaren versteigern lassen will, dazu einen besondern Gewerbeschein lösen muß, so wird den Auctionatoren zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen sie Waarenauctionen für Auswärtige abhalten sollen, sich deren dazu erhaltene besonderen Gewerbescheine vorlegen zu lassen. Solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen betrieben werden darf, dürfen auch nicht für Rechnung auswärtiger versteigert werden, und bei erlaubten Waaren bleibt es nach §. 11. dem pflichtmäßigen Ermessen der competenten Regierung überlassen, ob sie die Versteigerung gestatten will. d. d. 7. Juni u. 25. Sept. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 301. 424.

66) Solche Auctionatoren, welche auch außerhalb ihres Wohnorts Auctionen abhalten, sollen daselbst in der Classe B. zur Gewerbesteuer angezogen werden, da sie an ihrem Wohnorte nur nach dem Umfange ihres dortigen Gewerbes abgeschätzt werden können. d. d. 22. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 411.

67) Scheerenschleifer, welche zugleich mit Sieben handeln, müssen den vollen Gewerbesteuersatz mit 12 Rthlr. jährlich entrichten. d. d. 29. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 425.

68) Diejenigen, welche für ein stehendes Gewerbe in der Classe A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, zugleich aber auch noch ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen für dieses letztere einen besondern Gewerbeschein lösen; ebenso bedarf auch derjenige eines besondern Gewerbescheins, welcher, außer den Messen und Jahrmärkten, im Umherziehen Waaren des Handels halber aufkauft. d. d. 9. Oct. 1825.
Siehe Nr. 88. Amtsbl. 1825. p. 442.

69) Staats- und Communalbeamtete bedürfen nach dem Edicte vom 2. Nov. 1810 zum Betriebe eines Gewerbes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden. d. d. 27. Nov. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 493.

70) Die Erneuerung der Gewerbescheine zum Hausiren muß nach §. 10. des Gewerbesteuerregulativs vom 28. April 1824 wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres für das nächstfolgende Jahr bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgesucht werden. d. d. 2. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 313.

Digitized by Google

71) Vorschriften über den umherziehenden Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke. d. d. 11. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 317.

72) Untersuchungen wegen Gewerbesteuercontraventionen gegen ausländische Hausirer siehe Kap. 1. litt. B. Nr. 59.

73) Nach dem Minist.-Rescripte vom 17. Sept. 1826 sind ausländische Handwerker, welche im Inlande ihr Gewerbe treiben wollen, Gewerbesteuer zu entrichten nur unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen die Gewerbesteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt. Sie sind jedoch schuldig, allen Polizeivorschriften nachzukommen, welchen die Inländer genügen müssen, widrigenfalls sie in die gesetzlichen Strafen verfallen. d. d. 8. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 359.

74) Vorschriften zur Ansetzung und Erhebung der Gewerbesteuer vom Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen. d. d. 19. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 396.

75) Gehülfen und Diener der Kaufleute, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich herumführen, sondern frachtweise befördern lassen, müssen nach der allerh. Kabinetsordre vom 11. Juni 1826 zwar ihre Gewerbescheine mit sich führen, jedoch sind diese letztern, ohne Beschränkung auf einzelne Regierungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie gültig und die Inhaber von der §. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltenen polizeilichen Aufsicht befreit. d. d. 25. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 403. u. 1831. p. 220.

76) Landleute, welche in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind nach §. 11. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zwar von der Gewerbesteuer frei, insofern sie das Brodbacken nur als Nebengewerbe betreiben; sobald sie aber so viel Roggenbrod auf den Markt bringen, daß Einzelne vielleicht mehr Brod verkaufen als einer der bedeutenderen städtischen Bäcker, müssen sie allerdings Gewerbesteuer und zwar wenigstens den Mittelsatz zahlen, weil dann das Brodbacken kein bloßes Nebengewerbe ist.

Wer anderes als reines Roggenbrod zu Markte bringt, muß jedesmal die Gewerbesteuer als Bäcker entrichten, und wer den Brodverkauf auch außer dem Marktplatze und außer den Marktstunden betreibt, muß einen Hausirgewerbeschein lösen.
d. d. 6. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 22.

77) Inländische Personen, welche Hausirgewerbe treiben, dürfen dabei weder ihre eigenen noch fremde Kinder, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, bei sich haben; ausländische Personen, welche Hausirgewerbe im Inlande betreiben, und Reisende, welche im Inlande Waarenbestellungen suchen oder auf

Digitized by Google

Gewerbescheine steuerpflichtige Geschäfte treiben, dürfen aber ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, sie jedoch durchaus nicht bei ihrem Gewerbe benutzen, und solche Kinder dürfen auch nur im Passe nicht aber im Gewerbescheine aufgeführt werden. d. d. 17. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 143.

78) Bei Anträgen auf Hausirgewerbescheine sollen die Behörden jederzeit die erforderlichen Signalements der Hausirer beifügen, weil solche zur Ausfertigung der Gewerbescheine und zur Beurtheilung der Gewerbetreibenden nöthig sind. d. d. 24. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 227.

79) Diejenigen Personen, welche ein Gewerbe anfangen, welches die Erlangung des Bürgerrechts oder den Nachweis der erforderlichen Qualification, nach dem Gewerbepolizeiedicte vom 7. Sept. 1811, voraussetzt, und welche diesen Erfordernissen nicht genügt haben, sollen in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden. Die mit Führung der Gewerbesteuerrollen beschäftigten Behörden sollen solche Personen, wenn sie bei Anmeldung solcher Gewerbsbetriebe den etwa erforderlichen Bürgerschein oder die polizeiliche Erlaubniß nicht gleich mitbringen, hiervon in Kenntniß setzen, und zwar die Gewerbesteuer von ihnen annehmen, sie aber auch zugleich ad protocollum bedeuten: daß sie bei Vermeidung der vorgedachten Strafen den Betrieb des fraglichen Gewerbes erst nach beigebrachter polizeilicher Erlaubniß oder nach bescheinigter Erlangung des Bürgerrechts anfangen dürfen. d. d. 27. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 228. u. 1835. p. 20.

80) Das Herumschicken von Branntweinproben, sofern es nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausirregulativs vom 28. April 1824 §. 13. betrieben wird, kann stattfinden, ohne daß für diese Absendung von Proben allein ein Gewerbeschein gelöst oder Gewerbesteuer entrichtet werden darf. Uebrigens können auch zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein Gewerbescheine ertheilt werden, jedoch nur unter der Bedingung: daß der Reisende nicht mehr als zwei Quart Branntwein bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfe. d. d. 30. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 232.

81) Die Leinwand, welche Jemand aus selbsterbauetem Flachse durch Leinweber fertigen läßt und dann verkauft, kann nicht zu den selbstgewonnenen Producten und selbstverfertigten Waaren gerechnet werden, welche der Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend zum Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, vielmehr liegt hierin ein Handel, welcher gewerbesteuerpflichtig ist und zu welchem, wenn er im Umherziehen betrieben wird, ein Gewerbeschein nöthig ist. d. d. 20. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 259.

Digitized by Google

82) Wegen der Gewerbesteuer der Schiffer ist bestimmt: daß wenn im Laufe des Jahres ein Schiff an einen andern Eigenthümer gelangt, der neue Besitzer die für das mit diesem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer zum Jahressatze fort entrichten muß, und diejenigen Schiffer, welche im Laufe des Jahres ihre Schiffe vermehren oder ihr Schiff gegen ein größeres vertauschen, solches anmelden und die volle Steuer für die mehrern oder größern Schiffe entrichten müssen. Dagegen soll derjenige Schiffer, welcher sein Schiff einem Andern abtritt, von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er diese Abtretung mit Rückgabe der für dieses Schiff erhaltenen Bescheinigung anmeldet, mit Bezahlung der Gewerbesteuer von diesem abgetretenen Schiff verschont und solche in Abgang gestellt werden. d. d. 30. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 332. u. 1833. p. 75. 157.

83) Durch Verfügung vom 7. März 1828 ist der bisher im Magdeburger Regierungsbezirke verboten gewesene Hausirhandel mit Federposen, Anis und Kümmel gestattet worden. d. d. 28. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 67.

84) Verordnung wegen der Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute. d. d. 17. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 146.
Siehe Nr. 111.

85) Bäcker, welche Brod um Lohn backen, letzteres bestehe worin es wolle, sind gewerbesteuerpflichtig. d. d. 22. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 149.

86) Unter den Waaren, welche nach §. 3. u. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 im Polizeibezirke des Wohnorts und in dessen Umgegend zum Verkaufe ausgeboten und ohne Lösung eines Gewerbescheins umhergetragen werden dürfen, sind nur solche selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren zu verstehen, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf. Die Erlaubniß dazu darf nur von den Kreispolizeibehörden und nur Inländern ertheilt, und der Umkreis, welcher nicht über zwei Meilen Entfernung vom Wohnorte betragen darf, muß mit Benennung der Ortschaften bezeichnet werden, über welche der Hausirer nicht hinausgehen darf. Wird er ohne wirklichen Gewerbeschein außerhalb dieses Bezirks betroffen, so ist er, unter Confiscation der Waare, in 12 Rthlr. Nachsteuer u. 48 Rthlr. Strafe verfallen. d. d. 15. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 165.
Siehe auch Nr. 91.

87) Bei Gewerben, welche nach einem Mittelsatze besteuert werden, kann im ersten Jahre des Betriebs eine Ermäßigung des Mittelsatzes nicht stattfinden, weil es bei Bestimmung des Steuersatzes für solche Gewerbe darauf ankommt, in welchem

Digitized by Google

Umfange dasselbe im abgelaufenen Steuerjahre betrieben worden ist, nicht aber auf Vermuthungen über den Umfang des Gewerbes im laufenden Steuerjahre. d. d. 24. Nov. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 276.

88) Der Ankauf von Waaren bei Kaufleuten oder in offenen Läden außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers, wenn er auch des Wiederverkaufs wegen geschieht, ist nach dem Minist.-Rescripte vom 17. März 1829 nicht gewerbescheinpflichtig; wer aber außerhalb des Polizeibezirks Producenten, Fabrikanten und Handwerker, welche keine offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit in ihren Wohnungen aufsucht, um von ihnen Waaren zum Wiederverkauf einzukaufen, der bedarf dazu (nach Nr. 68) eines Gewerbescheins. d. d. 14. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 117.

89) Die Gewerbesteuerheberollen für das laufende Jahr müssen aus den vorjährigen Rollen und den dem Steuereinnehmer bekannt gewordenen Ab- und Zugängen gefertigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob Jemand den Fortbetrieb seines Gewerbes von neuem angemeldet hat, weil derjenige, welcher das Aufhören seines Gewerbes nicht anzeigt, die Steuer fort entrichten muß. Nur diejenigen Personen werden nicht aufgenommen, welche Hausirgewerbescheine, und diejenigen, welche zum Fortbetriebe ihrer Gewerbe polizeiliche Erlaubniß bedürfen, erstere aber nicht nachgesucht und letztere nicht beigebracht haben.
d. d. 5. Juni 1829. Amtsbl. 1829. p. 166.

90) Nach Art. 13. des mit dem Großherzogthume Hessen am 14. Febr. 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten. d. d. 17. Oct. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 307. u. 1830. p. 34.
NB. Diese Begünstigung gilt auch für Weimarsche Unterthanen. d. d. 27. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 239.

91) Auch Ausländern ist der Verkauf ihrer selbstgewonnenen Producte und selbstverfertigten Fabrikate solcher Art, wie sie auf den Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, in der Weise, wie Nr. 86. den Inländern gestattet worden, innerhalb der Grenzkreise im Umherziehen erlaubt, wenn sie sich durch Atteste ihrer Obrigkeiten legitimiren, daß sie die zu verkaufenden Waaren selbst gewonnen oder selbst verfertigt haben, und wenn sie sich dazu einen Erlaubnißschein von den diesseitigen Kreis-

Digitized by Google

behörden erbitten; jedoch darf sich der ihnen zum Verkauf anzuweisende Bezirk nicht über 2 Meilen diesseits der Grenze ausdehnen, indem sie außerdem Gewerbescheine lösen müssen.
d. d. 29. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 35.

92) In Folge der Minist.-Bestimmung v. 28. Febr. 1830 soll künftig die wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes angedrohte Ordnungsstrafe im §. 39. a. des Gesetzes v. 30. Mai 1820 von der Gewerbesteuerbehörde festgesetzt werden, und die Behörden, welche diese Strafen bei den übrigen Polizeistrafen mit einzusenden haben, sollen eine Nachweisung darüber am Ende jeden Quartals an die Königl. Regierung einreichen. d. d. 9. Mai 1830. Amtsbl. 1830. p. 119.

93) Verordnung wegen Ertheilung der Hausirgewerbescheine an Inländer und Ausländer. d. d. 19. Mai 1830.
Siehe Nr. 101. Amtsbl. 1830. p. 133.

94) Durch Minist.-Verfügung vom 30. April 1830 ist es nachgelassen, daß Marketenderinnen und andere Victualienhändler bei größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkaufe folgen dürfen, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen.
d. d. 5. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 160.

95) In den Fällen, wo wegen unbefugten Gewerbsbetriebs auf eine Polizeistrafe erkannt wird (Nr. 45), darf nicht zugleich auch die wegen unterlassener Anmeldung eines Gewerbes angedrohte Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. festgesetzt werden.
d. d. 2. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 302.

96) Justizcommissarien und Notarien, welche nur die von den Gerichten ihnen aufgetragenen Auctionen besorgen, sind deshalb von der Gewerbesteuer frei; wenn sie aber für Privatpersonen Auctionen abhalten, müssen sie Gewerbesteuer entrichten und ebenso wie jeder andere Gewerbtreibende den Anfang des Gewerbes anzeigen, mit welchem sie in der Classe B. zu veranlagen sind. d. d. 7. Juni 1831. Amtsbl. 1831. p. 201.

97) Verordnung im Betreff der Gewerbesteuer derjenigen Schiffer, welche Hausirhandel betreiben. d. d. 2. Juli 1831.
Amtsbl. 1831. p. 219.

98) Die Oeconomen von geschlossenen Gesellschaften und Logen müssen Gewerbesteuer als Schenkwirthe bezahlen, sobald sie das Schankgewerbe nicht für Rechnung und auf Gewinn und Verlust der Gesellschaft, in deren Dienst sie sich befinden, betreiben.

Ein Gleiches gilt von Regimentsköchen, mit Ausnahme solcher, welche im Verhältnisse eines Privatkochs stehen, oder die für eine bestimmte Zahl von Individuen und sonst für Nie-

Digitized by Google

mand einen Tisch zu fixem Accordpreise halten. d. d. 5. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 223.

99) Ausländische Musiker bedürfen jederzeit eines Gewerbescheins, insofern nicht die am Schlusse des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnte Ausnahme eintritt.
d. d. 25. Oct. 1831. Amtsbl. 1831. p. 449.

100) Bekanntmachung: daß zum Hausirhandel mit kurzen Waaren keine Gewerbescheine mehr ertheilt, sondern diese nur auf Kramwaaren ausgestellt werden sollen; — mit der Angabe, welche Waaren zu der letztern Gattung gerechnet werden.
d. d. 4. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 21.

101) Inländer können Hausirscheine nur von derjenigen Regierung erhalten, in deren Verwaltungsbezirk sie wohnen, und Ausländer müssen sich durch Zeugnisse ihrer vaterländischen Behörde, oder Pässe, seit deren Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, über ihre Qualification u. Heimathsverhältnisse ausweisen, bevor ihnen Hausirscheine ertheilt werden können.
d. d. 30. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 35.
Siehe Nr. 110.

102) Der Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen, insofern sie nicht mit seidenen Zeugen überzogen sind, ist gestattet, und sollen dazu Gewerbescheine ertheilt werden. d. d. 27. Febr. 1832. Amtsbl. 1832. p. 81.

103) Personen, welche ein 30jähriges Alter noch nicht erreicht haben, sollen keine Hausirscheine erhalten, und wenn eine solche Person um einen Hausirschein nachsucht, sollen die Landräthe und Magistrate in jedem Falle die Gründe angeben, aus welchen dem Gesuche zu willfahren sein möchte.
d. d. 16. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 170.
NB. Bei reisenden Handlungsdienern ist dieses Alter nicht nöthig. d. d. 5. Sept. 1832. Amtsbl. 1832. p. 239.
Siehe auch Nr. 108. 112. 117.

104) Der Hausirgewerbeschein gilt nur für die darin genannte Person und darf an eine andere Person niemals und unter keinem Vorwande überlassen werden, auch darf der Inhaber eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von seiner Familie, nicht mit sich herumführen, und es darf auch das Gewerbe für seine Rechnung von einer andern Person nicht ausgeübt werden. Die Behörden haben auf diese Vorschriften zu achten, und Personen, welche unbefugter Weise mitgenommen worden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr., mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zu senden.
d. d. 5. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 181.

105) Preußische Handelsleute oder deren Reisende, welche im Kurfürstenthum Hessen Waarenbestellungen suchen wollen,

Digitized by Google

müssen sich mit ihrem Preußischen Gewerbescheine und einem Passe bei der Hessischen Provinzialregierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, melden, worauf ihnen diese Behörde einen Gewerbeschein unentgeldlich ausstellen wird, auf den sie in dem Kurhessischen Staate ihr Gewerbe so lange betreiben können, als ihnen dessen Betrieb auf ihren Preußischen Gewerbeschein zugestanden war. d. d. 26. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 211.

NB. Nicht bei den Regierungen, sondern bei den Provinzialcommissarien zu Darmstadt und Giessen und der Provinzialdirection in Mainz muß diese Meldung geschehen. d. d. 12. Dec. 1832. Amtsbl. 1832. p 319.

106) Den Preußischen Lohnkutschern ist im Großherzogthum Hessen die Gewerbefreiheit zugestanden, wenn sie

a) von jeder auf mehr als 2 Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Postanstalten 1 Sgr. pro Pferd und Meile entrichten,

NB. diese Abgabe ist aufgehoben unter dem 19. Febr. 1833. Amtsbl. p. 41.

b) regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen und weder mit eigenen noch andern Lohnkutscherpferden oder Fuhrwerk wechseln.

c) Extrapostreisende dürfen sie nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern.

Wenn sie aber in der Absicht in das Großherzogthum kommen, um daselbst Frachten zu suchen oder regelmäßige Fahrten anzulegen, müssen sie alljährlich 7 fl. Gewerbesteuer entrichten.

Preußische Posthalter dürfen mit ihren Pferden und Leuten, wenn auch ohne Montur und Abzeichen, die Hessischen Poststationen nicht überfahren und überhaupt im Großherzogthume nicht haudern. d. d. 9. Oct. 1832. Amtsbl. 1832. p. 265.

107) Von Mühlen, welche Kaufleuten gehören, die mit den darauf gefertigten Fabrikaten Handel treiben, muß die Gewerbesteuer der Mühlen entrichtet werden. d. d. 21. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 300.

108) Viehcastrirern, Kammerjägern und Garnsammlern in solchen Gegenden, wo die Leineweberei ein Haupterwerbszweig ist, sollen Gewerbscheine ohne höhere Genehmigung ertheilt werden, wenn diese Personen auch noch nicht 30 Jahre alt sind. d. d. 27. Febr. 1833. Amtsbl. 1833. p. 47.

Siehe Nr. 103. 112. 117.

109) Die Bewilligung von Begleitern zum Waarentransport, Wartung des Gespanns ꝛc. beim Gewerbsbetriebe im Umherziehen, ist den Königl. Regierungen überlassen, und solche Begleiter müssen auch in den Gewerbescheinen benannt und signalisirt werden.

Soll mit der Person des Begleiters unterwegs ein Wechsel

Digitized by Google

vorgehen, so hat auch hierüber die K. Regierung zu entscheiden und das Signalement des neuen Begleiters dem Gewerbescheine beizufügen. d. d. 3. Mai 1833. Amtsbl. 1833. p. 134.

NB. Der Wechsel in der Person der Begleiter von Viehtreibern kann von der Polizeibehörde des Orts, wo er stattfindet, genehmigt werden. d. d. 25. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 197.

110) Inländern können auch von den Regierungen, in deren Bezirk sie nicht wohnhaft sind, Gewerbescheine ertheilt werden, wenn sie sich erklären, daß sie das Gewerbe in dem Regierungsbezirke ihres Wohnorts gar nicht betreiben wollen. d. d. 14. Sept. 1833. Amtsbl. 1833. p. 239.

111) Lohn- und Frachtfuhrleute zahlen die Gewerbesteuer nur von dem Monate ab, an welchem sie den Anfang ihres Gewerbes anmelden mußten, bis zu dem Monate, in welchem sie es völlig aufgeben und abmelden. d. d. 4. Nov. 1833.

Siehe oben Nr. 84. Amtsbl. 1833. p. 292.

112) Inländischen und ausländischen Schiffern und Landwirthen des Inlandes, welche Holz, Kohlen, Torf, Obst, Getreide, Stroh und andere rohe Producte vom Wagen und vom Fahrzeuge aus verkaufen, sollen Gewerbescheine ertheilt werden, wenn sie auch das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht haben (s. Nr. 103), jedoch müssen die Landwirthe darthun, daß dieser Handel nicht ihr Hauptgeschäft sei. d. d. 19. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 21.

113) Das Vermiethen meublirter Zimmer ist nur dann gewerbesteuerpflichtig, wenn es als Gewerbe betrieben wird. d. d. 13. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 75.

Siehe Nr. 115.

114) Den Polizeibehörden liegt ob, von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Vorzeigung des Gewerbescheins zu fordern, und wenn sie keinen vorzeigen können, sie anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen. d. d. 25. April 1834. Amtsbl. 1834. p. 123.

115) Das Vermiethen meublirter Zimmer (vorher Nr. 113) ist dann als Gewerbe zu betrachten und gewerbesteuerpflichtig, wenn zugleich Aufwartung, Tisch u. Handwäsche gegeben wird, oder wenn Miether durch öffentliche Ankündigung gesucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die deshalb zu entrichtende Steuer den Mittelsatz erreicht oder übersteigt. d. d. 24. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 237.

116) Ausländern dürfen Hausirgewerbescheine nur in dem Falle ertheilt werden, wenn sie ihren festen Wohnsitz in den Preußischen Staaten genommen haben. d. d. 28. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 303.

Digitized by Google

117) Bei Hausirgewerbetreibenden (Nr. 103. 108. 112) sollen Altersausnahmen nur in den Fällen gemacht werden, wo dadurch ein örtlicher Nutzen erlangt wird, nicht aber aus persönlichen Rücksichten. d. d. 12. Febr. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 40.

118) Verordnung wegen Veranlagung der aus der Classe B. in die Classe A. übergehenden Gewerbetreibenden.
d. d. 28. Febr. 1835. Amtsbl. 1835. p. 52.

119) Von demjenigen Gewerbsbetriebe, zu welchem die Nachweisung einer besondern Qualification erforderlich ist, soll bis zu deren Beibringung die Steuer nicht erhoben werden; hat jedoch inzwischen der Betrieb des Gewerbes wirklich stattgehabt, so ist solcher als Gewerbepolizeicontravention zu betrachten und als solche zu bestrafen. d. d. 29. März 1835.
Amtsbl. 1835. p. 90.

120) Vorschriften wegen Sicherung der Gewerbesteuereinnahme. d. d. 3. Juli 1835. Amtsbl. 1835. p. 171.

121) Die unterm 2. Dec. 1830 gegebene Bestimmung sub a.: „daß Ausländer, welche innerhalb der Preuß. Staaten von Markt zu Markt handeln und dadurch einen über die §. 7. und 8. des Gewerbesteuergesetzes hinausgehenden Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheins bedürfen," ist in Folge Ministerialrescripts vom 31. Juli 1835 aufgehoben, dagegen aber die Vorschrift sub b.

daß Inländer, welche, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne ihr Gewerbe irgendwo zur Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach dem Satze für das stehende Gewerbe an demjenigen Orte, wo der heimathlose Inländer betroffen wird, bestraft werden soll,

bestätigt worden. d. d. 24. Aug. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 227.

122) Ausländische Unternehmer von Leihbibliotheken und Lesezirkeln, welche dieses Gewerbe auf das Preußische Gebiet ausdehnen, und ausländische Buchhändler, welche Bücher an Preußische Unterthanen direct verkaufen wollen, bedürfen zum Betriebe dieses Verkehrs polizeilicher Erlaubniß und diese ist beim Landrathe des dem Ausländer zunächst gelegenen Kreises nachzusuchen. d. d. 14. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 47.

123) Die Fertigung des Syrups zum Verkauf, auch wenn selbsterbaute Kartoffeln oder andere Früchte dazu verwendet werden, ist der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.
d. d. 28. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 67.

Digitized by Google

Kapitel 37.

Hunde, Hundesteuer, Tollheit der Hunde.

1) Die Scharfrichter und Abdecker sind verbunden, die herrenlos umherlaufenden Hunde durch ihre Knechte aufgreifen und tödten zu lassen, um dadurch der Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens vorzubeugen. Sollten sich solche Personen weigern, den diesfallsigen polizeilichen Vorschriften nachzukommen, so ist ihnen der Betrieb ihres Gewerbes vorläufig zu untersagen und zur weitern Verfügung der Königl. Regierung Anzeige zu machen. d. d. 23. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 217.

2) Bekanntmachung einer neuen Ansicht im Betreff der Theorie und Behandlung der Hundswuth, aus Ruft's Magazin für die gesammte Heilkunde, 10. Band, 1. Heft, VI. Miszellen, p. 189. Amtsbl. 1821. p. 369.

3) Mittelst der allerhöchsten Verfügung v. 29. April 1829 ist den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilt, für das Halten solcher Hunde, welche weder zur Bewachung noch zum Betrieb der Gewerbe nöthig sind, mittelst Gemeindebeschlusses eine, entweder zur Armencasse zu ziehende oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen zu verwendende, Steuer einzufordern, welche jedoch für einen Hund jährlich das Maximum von 3 Rthlr. nicht übersteigen darf. d. d. 24. Mai 1829.

Siehe Nr. 5. Amtsbl. 1829. p. 155.

4) Es ist verboten, Hunde ohne Knittel im freien Felde herumlaufen zu lassen. Jeder ohne Knittel herumlaufend betroffene Hund soll todtgeschossen werden, und der Eigenthümer muß dafür, außer 1 Rthlr. Polizeistrafe, 15 Sgr. Schußgeld bezahlen. Diese Strafe wird von der Polizeibehörde mittelst Resoluts, mit Vorbehalt des Recurses, festgesetzt. d. d. 19. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 31.

5) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 18. Oct. 1834 ist auch denjenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, die Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer ertheilt worden, und soll die nach §. 4. u. 8. der Ordre vom 29. April 1829 den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung in Bezug auf die Landgemeinden den Landräthen zustehen und obliegen. d. d. 14. Nov. 1834. Amtsbl. 1834. p. 352.

Digitized by Google

Kapitel 38.

Hütungs- und Fütterungssachen, Viehzucht, Viehkrankheiten.

1) Nach der Anleitung des Königl. Kreisphysicus Dr. Roloff darf man Heu, welches verschlemmt eingebracht worden, nur dann ohne Gefahr verfüttern, wenn es vorerst durch Dreschen und Ausschütteln möglichst gereinigt und mit gutem Waitzen-, Roggen-, Hafer- oder Wickenstroh vermengt worden. Beim sodannigen Füttern selbst muß diese Mischung mit zerstoßenen Runkel- oder andern Rüben vermengt und mit Sauerteigwasser angefeuchtet werden. Für ein Stück Rindvieh werden täglich 2 Pfund Sauerteig zum Aufweichen gerechnet.

Heu, welches naß eingebracht ist, darf nicht auf verschlossene Böden gebracht und nicht in hohen Schichten aufgehäuft werden, damit es nicht schwitze und hierdurch stockig und schädlich werde. Um nasses Heu für die Fütterung unschädlich zu machen ist das Vortheilhafteste, dasselbe in freier Luft in Diemen oder Feumen aufzusetzen, unter welche mehrere von der Erde etwas erhöhte Stangen kreuzweis gelegt werden, damit das Heu nicht auf die Erde treffe, und in welchen einige Stangen in Form einer Pyramide aufgerichtet werden, um welche das Heu so aufgeschichtet wird, daß die Luft unten hindurch und zwischen den aufrecht stehenden Stangen durchziehen kann; an die obere Seite der Stangen wird ein kleines Dach so angebracht, daß es nicht ganz auf dem Heu aufliege und den Luftzug nicht hindere. Im Winter, wo sodann dieses Heu völlig ausgetrocknet ist, kann es auf die Böden gebracht werden. d. d. 11. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 229.

2) Vorschriften zur Verhütung und Heilung der Lungenseuche oder Lungenfäule, welche dadurch kenntlich wird, daß das Rindvieh hustet, das Athemholen schwerer, der Puls kleiner und häufiger wird, die Freßlust und das Wiederkauen abnimmt, das kranke Thier traurig steht, mit den Flanken schlägt, sich selten und vorzüglich auf die Seite der kranken Lunge legt und die Haare struppig werden und den Glanz verlieren, die Kühe aber keine Milch geben. Zur Verhütung dieser Seuche dient:

1. trockene Weide, Schutz gegen naßkalte Witterung, Vermeidung schlechten Futters, und vorzüglich Stallfütterung;
2. trockene Stallung, fleißiges Striegeln und Bürsten, vorzüglich Abreiben mit Strohwischen, und Trocknen, wenn es naß von der Weide kommt;
3. reichlich gesalzenes Futter, auch überdies
4. die Legung eines Eiterbandes in der Gegend der Wamme und ein Aderlaß, vorzüglich wenn die Lungenseuche in der Nähe und ansteckender Art ist.

Digitized by Google

Zur Heilung dieser Krankheit*) ist erforderlich: daß man

a) die erkrankten Thiere schleunig von den gesunden entfernt, in trockne Stallung bringt, sie vor der Zugluft sichert, und ihnen weniges aber gutes Futter, zum Saufen aber verschlagenes Wasser oder Mehltrank reicht;

b) durch Aderlassen einem großen wohlgenährten Stücke sechs bis acht Pfund, einem kleinern und schwächern aber nach Verhältniß ein oder zwei Pfund weniger Blut abzapft, und wenn man keine Besserung spürt, welche sich durch geringeres Fieber und leichteres Athemholen anzeigt, diesen Aderlaß ein- oder zweimal wiederholt;

c) unmittelbar nach dem Aderlaß ein Eiterband durch die Wamme zieht, und zugleich seitwärts an der Brust eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs mit einer Salbe einreibt, zu der man ein Paar Loth Spanisches Fliegenpulver nimmt, und wenn eine Stelle wund ist eine andere eingerieben wird; die Dauer dieser Einreibung hängt von der Besserung ab; hat man damit aufgehört und es tritt Verschlimmerung ein, so muß sogleich mit der Einreibung wieder angefangen werden;

d) innerlich kühlende, abführende Mittel, vorzüglich Salpeter, täglich zwei- bis dreimal ein Loth in Wasser aufgelöst, oder ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser aufgelöst giebt und einschüttet, wenn aber Durchfall eintritt, mit dem Salpeter aufhört und eine Zeit lang täglich eine oder zwei Hände voll Kochsalz ins Getränke giebt, und

e) wenn diese Mittel keinen offenen Leib machen, Klystiere von Haferschleim mit Oel und Salz anwendet.

Werden die Thiere bei dieser Behandlung munterer und kehrt Freßlust und Wiederkäuen zurück, so hört man allmälich mit diesen Mitteln auf, beobachtet jedoch die Vorsicht sub c. und bewahrt die Thiere vor Erkältung und schlechtem Futter.

d. d. 23. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 309.

3) Publication der Verordnung vom 15. Mai 1810 wegen der Räude der Pferde. d. d. 15. Juli 1817.

Amtsbl. 1817. p. 406.

4) Zur Heilung der Klauenseuche der Schaafe ist, anstatt des Kupfervitriols, das oxymel aeruginis oder unguentum aegyptiacum vorzugsweise anzuwenden, wie dies der Kreisthierarzt Häring zu Muscau erprobt hat. Das Pfund dieser Salbe ist in jeder Apotheke für 16 gGr. zu haben, auch kann man sie auf folgende Art selbst bereiten:

---

*) Der Landmann wird wohl thun, sich sogleich an einen erfahrnen Thierarzt zu wenden. Anm. d. Herausgebers.

6 Loth gepulverter Grünspan werden mit 2 Pfund Essig bis auf den 3. Theil eingekocht, dann filtrirt, 2 Pfd. abgeschaumter Honig zugesetzt und das Ganze auf 2 Pfd. abgeraucht.
d. d. 17. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 209.

5) Belehrungen und Vorschriften über die Kennzeichen des Milzbrandes, die Vorbeugungsmittel, die nöthige Vorsicht bei der Behandlung des erkrankten und crepirten Viehes, und Verhütung des Fleischgenusses von demselben. d. d. 11. Oct. 1822.
Siehe Nr. 11. 12. Amtsbl. 1822. p. 354.

6) Dergleichen über Heilung der Drehkrankheit der Schafe.
d. d. 13. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 402.

7) Das Weidegeld darf nur für dasjenige Vieh gefordert und entrichtet werden, welches wirklich auf die Weide gebracht wird, und der Viehstand der einzelnen Einwohner kann bei dem Weidegelde nicht berücksichtigt werden. d. d. 29. Nov. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 419.

8) Zu Egeln und Zilly in den Kreisen Wanzleben und Halberstadt sind Beschälstationen errichtet worden.
d. d. 14. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 106.

9) Sobald das Schafvieh von der Klauenseuche befallen wird und diese nicht schon als die gewöhnliche gutartige von Sachverständigen anerkannt ist, muß der Schäfer bei Vermeidung von 10 Rthlr. und der Eigenthümer bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe nebst dem Schadenersatze sogleich dem Landrathe und den Grenznachbarn davon Anzeige machen; die angesteckte Heerde muß auf der Weide wenigstens 200 Schritte weit und die Heerden der benachbarten Gemeinden ebenfalls 200 Schritte weit von der Hütungsgrenze entfernt bleiben, Koppelweiden aber dürfen mit solchem erkrankten Viehe gar nicht betrieben werden. Uebertretungen dieser Vorschriften werden an den Schäfern und Schäferknechten nach den Gesetzen bestraft.

Sobald die Klauenseuche in einer Heerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jedes Stück so lange aufhören, bis die Krankheit völlig aufgehört hat.

Wenn gleich die Klauenseuche aufgehört hat, müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiden der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen lang wegbleiben.

Durch Absonderung der kranken Schafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten und trockene Hütung der noch gesunden Schafe muß für baldige Beseitigung des Uebels gesorgt, und jeder Stall, in welchem kranke oder verdächtige Schafe gestanden haben, in den ersten 6 Wochen nach Aufhören

Digitized by Google

der Seuche vollkommen gereinigt, der Mist aber an Orte, wohin die Schafe nicht kommen, geschafft oder sofort untergepflügt werden. d. d. 17. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 319.
Siehe Nr. 13.

Wenn

10) die Behütung der Koppelweiden mit solchem erkrankten Schafviehe, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, nicht ganz umgangen werden kann, so muß der Landrath des Kreises, mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs, die Hütungsgrenzen so reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann.
d. d. 25. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 115.

11) Belehrung für das Publicum über die durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entstehende schwarze Blatter.
d. d. 28. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 300.

12) Wiederholung der oben unter Nr. 5. gegebenen Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung des Milzbrandes nebst der Anweisung:

1. daß, da der Milzbrand nicht ausschließlich das Rindvieh, sondern auch andere Hausthiere befällt, auf jedes kranke Thier besondere Aufmerksamkeit gerichtet,
2. keine Milch von einem milzkranken Stücke genossen oder zum Genusse verkauft,
3. vorzüglich kein krankes oder vermuthlich am Milzbrande schon leidendes Vieh geschlachtet und das Fleisch oder die Haut davon auf irgend eine Art benutzt werde.

Ueberdem muß

4. von jedem erkrankten Stück Vieh der Polizeibehörde sogleich Anzeige gemacht, und es darf ohne deren Genehmigung und Zuziehung eines Sachverständigen kein solches Thier geschlachtet, dagegen muß
5. krankes Vieh vom gesunden sofort gehörig abgesondert und dessen Stand durch Abwaschen mit scharfer Lauge sorgfältig gereinigt und der Mist sowie das aus den Adern gelassene Blut aber an einem abgesonderten Orte verscharrt werden.

Endlich ist

6. die hie und da noch übliche Operation, das sogenannte Rückblut auszuziehen, untersagt, weil diese Operation nicht nur ganz zwecklos und auf die Krankheit ohne allen Einfluß, sondern durch das Berühren des Blutes sogar höchst gefährlich ist.

d. d. 31. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 305.

13) Die unterm 17. Juni 1825 (vorher Nr. 9) rücksichtlich der Klauenseuche der Schafe gegebenen Vorschriften sollen auch in ihrem ganzen Umfange und ohne Beschränkung auf die

Digitized by Google

Schafpocken angewendet und die angesteckten Orte auch sogar für das Hindurchtreiben von Schafvieh gesperrt werden.

Die Schäfereibesitzer werden zugleich auf die günstigen Resultate aufmerksam gemacht, welche eine zweckmäßig geleitete Impfung herbeiführt. d. d. 31. Dec. 1826.

Amtsbl. 1827. p. 14.

14) In dem allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede für die Provinz Sachsen v. 17. Mai 1827 ist Abschnitt II. A. 14. bestimmt worden: daß die Localbehörden bei eintretenden Zweifeln von solchen viehhaltenden Personen, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstücken gewinnen, den Nachweis über den rechtlichen Erwerb ihres Viehfutters fordern können. d. d. 4. Juli 1827. Amtsbl. 1827. p. 184.

15) Das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten ist bei einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. Geld oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängnisse für jeden Contraventionsfall verboten. d. d. 28. Oct. 1827.

Amtsbl. 1827. p. 292. u. 1828. p. 274.

16) Die Anwendung des Chlorkalks zu Reinigung der Ställe ist vorzüglich bei Viehkrankheiten von Nutzen, weil sie die Erzeugung von Ansteckungsstoff verhindert. Man verfährt dabei auf folgende Art: an einigen Orten im Stalle, wohin das Vieh nicht kommen kann, stellt man gläserne oder gut glasirte thönerne Gefäße, mit 1 Quart Brunnenwasser gefüllt, auf, schüttet in jedes einen Eßlöffel voll Chlorkalk und rührt dies zuweilen mit einem Glasstäbchen oder thönernen Pfeifenstiele um. Die dadurch ausströmenden Dämpfe reinigen die Luft und vertilgen den Ansteckungsstoff. Wenn sich keine Dämpfe mehr entwickeln, werden einige Tropfen concentrirter Schwefelsäure sehr vorsichtig zugegossen. d. d. 23. Dec. 1829.

Amtsbl. 1830. p. 2.

17) Wegen der Hütungsfrevel in Königl. Forsten ist Folgendes festgesetzt:

1. Der Eigenthümer einer jeden in der Königl. Forst weidenden Ziege wird mit 1 Rthlr. bestraft.
2. Für jedes in den Holz- und Mastschonungen ohne Hirten betroffene Pferd oder Stück Rindvieh muß der Eigenthümer, er sei zur Hütung berechtigt oder nicht, 1 Rthlr., für jedes Schaf oder Schwein 15 Sgr., für jede Gans 5 Sgr.,
3. wenn das Vieh ohne Hirten außer den Schonungen in Forstrevieren, in welchen der Eigenthümer zu hüten nicht berechtigt ist, betroffen wird, für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 15 Sgr., für jedes Schaf oder Schwein 5 Sgr., für jede Gans 2 Sgr. 6 Pf. Strafe entrichten.
4. Eben diese Strafe trifft diejenigen Hütungsberechtigten,

Digitized by Google

welche ihr Vieh durch Kinder unter 14 Jahren, oder in einzelnen Haufen von allerhand Viehgattungen unter einander hüten lassen, und es werden

5. die Strafen von 1. bis 4. verdoppelt, wenn das Hüten zur Nachtzeit erfolgt und wiederholt wird.

Wegen verbotswidrigen Behütens der Schonungen durch Hirten und Gesinde erfolgt die Bestrafung nach §. 186. Tit. 22. Theil I. des allgem. Landrechts. d. d. 2. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 42.

18) Vorschriften zur Erkennung und Heilung der Rotzkrankheit der Pferde und zur Verhütung der Ansteckung und Weiterverbreitung. d. d. 27. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 325.

19) Aufforderung an die sämmtlichen Medizinalpersonen, ihre durch Beobachtungen oder Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, Entstehung, Entwickelung, Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Traber- oder Gnubberkrankheit der Schafe der K. Regierung in gründlichen Zusammenstellungen mitzutheilen. d. d. 26. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 304.

20) Das zu den jetzigen Verhältnissen nicht mehr passende Landgestütreglement des Herzogthums Magdeburg vom 27. Nov. 1796 ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. März 1835 aufgehoben, jedoch dabei die Bestimmung gemacht:

daß es bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt bleibe, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.

d. d. 18. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 133.

Kapitel 39.

Invaliden, pensionirte und ohne Pension entlassene Militairpersonen, deren Befugnisse und Versorgungsansprüche.

1) Die Gesuche vormaliger Militairpersonen um Verleihung der Invalidenwohlthaten dürfen niemals bei der Königl. Regierung, noch weniger aber bei dem Königl. Kriegsministerio, sondern zunächst bei den Kreisbehörden angebracht werden, widrigenfalls der Bittsteller oder Concipient solcher Gesuche zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden soll.

d. d. 13. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 168.

2) Auch persönliche Reisen der Invaliden zum Generalcommando oder zum Königl. Kriegsministerio, um die Invalidenwohlthaten zu erlangen, sind untersagt.

d. d. 22. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 106.

Digitized by Google

3) Invaliden, welche sich vom Korbflechten und andern Handarbeiten nothdürftig nähren, zahlen deshalb keine Gewerbesteuern. d. d. 8. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 353.

4) Bekanntmachung: daß nach einer unter dem 10. Aug. 1816 erlassenen allerh. Kabinetsordre diejenigen Unterofficiere und Gemeinen, welche lange und gut gedient haben, als Invaliden ehrenvoll verabschiedet und im Civildienste angestellt worden, ihre ehemalige Militairuniform nebst Seitengewehr außer dem Dienste tragen dürfen, wenn sie solche sich selbst anschaffen. d. d. 15. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 331.

5) Wegen derjenigen Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zu Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, sollen sich die Gerichtsbehörden an das Königl. Departement für die Invaliden wenden, welches sodann die nöthigen Zahlungsverfügungen erlassen wird. d. d. 5. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 460.

6) Zu Canzellisten- und untern Calculatorstellen sollen vorzüglich zu Versorgungen berechtigte Invaliden und Wartegeldempfänger, in deren Ermangelung aber Unterofficiere aus der Armee gewählt, und selbst als Hülfsschreiber ohne erhebliche und vorher anzuzeigende Gründe keine Individuen angestellt werden, die nicht als Wartegeldempfänger oder durch freiwilligen Militairdienst sich einen Anspruch auf Versorgung erworben haben. d. d. 27. Sept. 1820. Amtsbl. 1820. p. 301.

7) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 7. Oct. 1820 ist bestimmt: daß in Fällen, wo Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf Civilunterbedienung versorgt werden, mit welcher eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß sie dabei nicht bestehen können, dieselben ihr Militairwartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme im Civilamte fortbeziehen können, so lange letztere nicht das Doppelte des erstern erreicht, und daß dieser Grundsatz auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden der gedachten Grade während der Dauer ihrer Civildienstzeit Anwendung finden, daß aber der Betrag der Militairpension eines so versorgten Invaliden in dem Falle, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben nach Ablauf der ersten drei (Probe-) Monate nöthig wird, zum Civilpensionsetat gebracht und deren Zahlung vom Militairfond eingestellt werden soll. Die vorgesetzten Behörden solcher angestellten Invaliden sollen daher, außer dem fixen Gehalte, auch das Nebeneinkommen derselben mit anzeigen und besonders ihr Augenmerk darauf richten, ob die Angestellten während der drei Probemonate ihre Tauglichkeit beweisen. Ergiebt sich deren Unfähigkeit, so sind

Digitized by Google

sie vor Ablauf der Probezeit wieder zu entlassen. d. d. 18. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 340.

8) Inactive Militairpersonen müssen durchgängig Classensteuer entrichten, siehe Kap. 27. Nr. 13.

9) Wegen Zahlung der Invalidengnadengelder ist in Gemäßheit höherer Bestimmung vom 28. Oct. 1822 Folgendes festgesetzt:

a) die das Gnadengehalt zahlende Casse ist verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthaltsort durch ein mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewiesen hat.

b) Die gegenwärtig schon in dem Genuß eines Gnadengehalts (oder Wartegeldes, was hierbei überall gleich ist), stehenden Invaliden haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts pro December d. J. oder spätestens im Januar k. J. herbeizuschaffen, da ohne dasselbe das Gnadengehalt pro Januar 1823 nicht gezahlt werden darf.

c) Ein solches Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehaltsempfänger im December jeden Jahres der Casse übergeben.

d) Ist die Zahlung leistende Casse, bei eigener Verantwortung, verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

e) Hat sich demnächst ein Invalide, binnen drei Monaten, zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Casse von dem letzten Aussteller des Aufenthaltsortszeugnisses über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden Auskunft einzuziehen; ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist, so hat die Untercasse solche, unter Beifügung des im letzten December oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, im letzten Zahlungsmonat erhaltenen Aufenthaltsortszeugnisses, sogleich der Regierungshauptcasse einzusenden, von welcher die Einreichung an die Regierung zur weitern Entscheidung gewärtigt wird; jedenfalls aber ist vor dieser Entscheidung unter keinen Umständen eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

f) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der drei Monate, wo der Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist, so ist in bereits vorgeschriebener Art die Zahlung den Hinterbliebenen, incl. Gnadenmonat, ohne Weiteres zu leisten und der Todtenschein den Belägen der Jahresrechnung beizufügen, sowie auch

Digitized by Google

g) Das letzte Aufenthaltsortszeugniß bei jedem Abgange eines Invaliden, es sei durch Tod, Versorgung, Translocation ꝛc., jedesmal den Belägen der Jahresrechnung mit angeschlossen werden muß.

Die mit Zahlung der Invalidengnadengelder beauftragten Spezialcassen haben sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten. d. d. 8. Dec. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 420.

10) Den im Civildienste angestellt werdenden Invaliden soll in Folge der Minist.-Verfügung vom 20. Mai 1824 bekannt gemacht werden: daß ihnen, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu sein scheine, freistehe, innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit die Stelle zu kündigen, daß ihnen aber in dem Falle, wenn sie erst nach Ablauf dieser Prüfungszeit ihre Entlassung forden würden, weder auf Zurückgabe des Civilversorgungsscheins, noch auf ihr früheres Militairgnadengehalt oder Wartegeld einige Ansprüche zustehen, und sie es sich daher selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben müßten. d. d. 10. Juli 1824.
Amtsbl. 1824. p. 214. u. 1825. p. 144. 151.

11) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. Dec. 1825 ist bestimmt: daß jeder Soldat die Zulage, welche er für Ehrenzeichen bezieht, künftig unter allen Umständen, er mag verabschiedet, invalid oder im Civildienste angestellt sein oder nicht, lebenslang behalten soll, insofern er sich nicht dieser Wohlthat nach Abschnitt 6. der Verordnung vom 30. Sept. 1806 unwürdig macht. d. d. 13. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 59.

12) In den Fällen, wo beurlaubte, 9 Jahre gedient habende Unterofficiere oder sonst berechtigte Leute, während sie ihr Urlaubseinkommen in der Heimath fortbeziehen, auf den Grund ihres Berechtigungsscheins Gelegenheit finden, bei einer Civilbehörde interimistisch oder versuchsweise Beschäftigung Behufs ihrer dereinstigen Anstellung zu erhalten, soll der Königl. Intendantur von dieser Beschäftigung und dem dafür gewährten Civileinkommen sofort Kenntniß gegeben werden.
d. d. 31. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 86.

13) Verordnung: daß Invaliden, welche eine erhaltene Civilversorgung freiwillig aufgeben, nur in dem Falle einigen Anspruch auf ihren frühern Gnadengehalt haben, wenn unverschuldete Invalidität zum Grunde liegt. d. d. 10. Jan. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 13.

14) Allerh. Kabinetsordre: daß neue Bewilligungen von Invalidenwohlthaten nur nach Maßgabe des Abgangs eintreten und daher die in der Heimath sich befindenden Invaliden nur

Digitized by Google

nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen, jedoch genau nach der Reihefolge, wie ihr Anspruch eingetragen ist, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Wohlthaten gelangen können. d. d. 19. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 156.

15) Die Invaliden sowohl als die Landräthe u. Magistrate sollen sich mit Gesuchen und Verwendungen zu Unterstützung von Invaliden nicht unmittelbar an den deshalb zu Frankfurt am Main bestehenden Verein wenden, vielmehr ihre Anträge an die Königl. Regierung richten, welche das Weitere besorgen wird. d. d. 9. Sept. 1834. Amtsbl. 1834. p. 312.

16) Invaliden vom Feldwebel abwärts genießen die Befreiung von der Classensteuer, siehe Kap. 27. Nr. 18. u. 20.

Kapitel 40.

Juden und deren Verhältnisse.

1) Nachweisungen der Anzahl getaufter Juden und Judenkinder, siehe Kap. 35. litt. D. Nr. 7. und Kap. 65. Nr. 1.

2) Unbemittelte Juden sollen überhaupt keine Reisepässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, daß sie an den Orten, wohin sie reisen wollen, ein namhaftes Geschäft zu machen haben und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen sind. In den Pässen muß der Zweck und das Ziel ihrer Reise und eine bestimmte Reiseroute genau angegeben, auch bemerkt werden: daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden wird. Juden, welche sich ohne diese vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu behandeln. d. d. 6. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 182.
= 1825. p. 149.

Siehe auch Nr. 5. unten und Kap. 54. B. Nr. 43.

3) Nach der Ministerialbestimmung vom 24. Juli 1821 soll den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen eben so wie den christlichen der Besuch der Jahrmärkte auch im Bezirk der K. Regierung zu Magdeburg, unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften, gestattet sein, wenn sie sich durch sicherstellende Atteste als Preußische Unterthanen, sowie über ihre Unbescholtenheit und geschehene Meldung zum Gewerbsbetriebe gehörig legitimiren. d. d. 19. Jan. 1822. Amtsbl. 1822. p. 40.

4) Mittelst allerh. Kabinetsordre vom 13. Mai 1822 ist das Königl. Ministerium des Innern im Allgemeinen ermäch-

Digitized by Google

tigt worden: die von den zum Christenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen. d. d. 7. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 193.

5) Das oben Nr. 2. enthaltene beschränkende Verbot soll jedoch nicht auf jüdische Handwerksgesellen ausgedehnt, diesen vielmehr das Wandern gestattet, in den ihnen deshalb zu ertheilenden Pässen aber jedesmal der Zweck der Reise bestimmt ausgedrückt und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden. d. d. 3. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 150.

6) Höherer Bestimmung zufolge müssen alle israelitischen Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahre die Schulen besuchen. d. d. 4. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 352.

7) Ehen der Juden dürfen nur erst nach vorherigem Aufgebote geschlossen werden, und dieses Aufgebot muß in der Synagoge geschehen. d. d. 22. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 108.

8) Wenn jüdische Glaubensgenossen einen gerichtlichen Eid leisten sollen, bei dem jedesmal ein jüdischer Religionsbeamteter zugezogen werden muß, soll Seitens der Gerichte in Provinzialstädten von den Vorstehern der Judengemeinde eine Erklärung darüber erfordert werden, welcher Person sie sich als eines Rabbiners, Assessors oder sogenannten jüdischen Gelehrten bedienen, und die als solcher benannte Person ist bei der Eidesleistung zuzuziehen. d. d. 14. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 108.

9) In §. 34. u. 35. des Edicts vom 11. März 1812 ist es den mit Staatsbürgercertificaten versehenen Juden bei 300 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten: ausländische Juden als Rabbiner ꝛc., Lehrbuschen oder zu Gewerbs- und Handdiensten anzunehmen, und wenn christliche Einwohner derjenigen Departementstheile, in welchen jenes Edict gilt, solche Juden in Dienst nehmen, welche dort keinen Anspruch auf Duldung haben, sollen sie in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß genommen, die dem Verbote entgegen angenommenen Juden aber sofort entfernt werden. d. d. 30. Aug. 1828. Amtsbl. 1828. p. 196.

NB. Nur mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern können fremde Juden aufgenommen werden. d. d. 28. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 57.

10) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 19. Sept. 1828 ist bestimmt: daß allen in den Preußischen Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzelverkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und derselbe fernerhin, nach dem Sächsischen Mandate vom 16. Aug. 1746, nur den einer fremden Landes-

Digitized by Google

herrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll. d. d. 18. Nov. 1828. Amtsbl. 1828. p. 270.

11) Israeliten dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß keine Grundstücke zu Anlegung neuer oder Erweiterung alter Synagogen ankaufen, und die Polizeibehörden sind für Befolgung dieses Verbots verantwortlich. d. d. 16. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 191.

12) Die Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß, sind für diejenigen Pflichten verantwortlich, welche das allgem. Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 178. Anhang §. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, und dürfen bei Vermeidung ernstlicher Ahndung das Aufgebot nicht eher veranlassen oder gestatten, bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt worden, bei eintretenden Zweifeln aber sollen sie sich an die competente Gerichtsbehörde wenden. d. d. 6. Aug. 1831. Amtsbl. 1831. p. 287.

13) Im Herzogthum Sachsen sind die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen und werden nur zum Aufkauf roher Landesproducte daselbst zugelassen; Nachsuchungen der, wenn auch mit Gewerbescheinen von der Königl. Regierung zu Magdeburg versehenen, Juden um Ausdehnung ihres Hausirhandels auf den Regierungsbezirk Merseburg können daher nicht berücksichtigt werden und etwanige Reisen deshalb dahin sind vergeblich. d. d. 26. Sept. 1836. Amtsbl. 1836. p. 263.

Kapitel 41.

Landescultur-, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, Feldmesser, insofern sie hierbei beschäftigt sind.

1) Die in Pommern vorgefundene Einrichtung, nach welcher die Dörfer mit ihren Namen bezeichnet sind, soll in sämmtlichen Dörfern und Flecken der Monarchie allgemein werden. Deshalb soll bei allen Dörfern und Flecken da, wo die Straße durch oder vorbei führt, an einer 8 Fuß hohen Säule, welche 8 Zoll ins Gevierte stark sein muß, eine Tafel angebracht werden, auf welcher mit schwarzer Oelfarbe auf weißem Grunde der Name des Orts und Kreises, nebst der Nummer des Landwehrregiments, zu welchem derselbe gehört, enthalten sein muß. d. d. 6. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 307.

2) Martini-Marktpreise, welche bei Ablösungen zu Grunde gelegt werden sollen, siehe Kap. 32. Nr. 3.

Digitized by Google

5) Bekanntmachung: daß die zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und zu Ausführung der unterm 7. Juni 1821 gesetzlich nachgelassenen Gemeinheitstheilungen bestimmte Generalcommission für die Provinz Sachsen constituirt ist und vorläufig zu Stendal ihren Sitz genommen hat. d. d. 10. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 189.

4) Aufforderung an Justiz-, Separations- und Oeconomiecommissarien, daß sie die nach §. 10. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen an die dabei Betheiligten, gleichwie im §. 12. angeordnet ist, auch in die Amtsblätter der Provinz einrücken lassen, dafür die Insertionsgebühren berichtigen und den Interessenten in Rechnung stellen, übrigens aber auch in dem Falle, wenn Fiscus als Obereigenthümer oder sonst dabei betheiligt ist, der Königl. Regierung von der beabsichtigten Theilung Nachricht geben sollen. d. d. 22. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 309.

5) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 20. Sept. 1821 ist in Gemäßheit des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ein Revisionscollegium zu Münster errichtet worden. d. d. 29. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 344.

6) Vorschriften für die Spezialcommissionen zum Verfahren in Dienstregulirungs-, Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen. d. d. 22. Dec. 1821. Amtsbl. 1822. p. 36.

7) Die in Separations- und Gemeinheitstheilungssachen beauftragten Spezialcommissarien sollen bei Einleitung dieser Geschäfte die Untersuchung jedesmal mit darauf richten, ob die Interessenten ein Weiderecht in Königl. Forsten oder Domainengrundstücken ausüben, und in allen solchen Fällen der betreffenden Königl. Regierung Anzeige machen. d. d. 5. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 74.

8) Die in Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Sachen beschäftigten Feldmesser können in Folge der Minist.-Rescripte vom 2. Juni 1821, 27. Jan. und 16. Febr. 1822 ohne Unterschied der Fälle für den Arbeitstag 2 Rthlr., für den Reisetag aber nur $1\frac{1}{2}$ Rthlr. liquidiren. d. d. 26. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 83.

9) Diese Feldmesser dürfen nach der Ministerialverfügung vom 19. Febr. 1822 keine Extrapost liquidiren, weil sie zur Kategorie derjenigen Beamteten gehören, die ihre Reisen mit der ordinairen Post machen müssen. d. d. 16. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 90.

Digitized by Google

10) Die Spezialcommissarien sollen aus den Hypothekenscheinen, welche die Gutsbesitzer in Rücksicht ihrer Legitimation ihnen vorzulegen haben, beglaubte Abschriften von Rubr. I. und II. und die amtliche Bemerkung: daß und ob in Rubr. III. Eintragungen stattfinden, in allen Fällen ad acta commiss. bringen. d. d. 4. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 92.

11) Verordnung: daß bei Feldeintheilungen den einzelnen Ackerbesitzungen eine zweckmäßige und schickliche Begrenzung gegeben und wegen der Planlagen selbst von den Oeconomiecommissarien und Feldmessern mit den Landräthen Rücksprache genommen, vorzüglich aber darauf gesehen werden soll, daß, wenn Ackerparzellen an öffentliche Wege stoßen, die Grenzen zwischen solchen Besitzungen jederzeit in rechtwinklicher Linie mit dem Wege, und nicht schräg oder in einem spitzigen Winkel gegen den Weg, auslaufen mögen. d. d. 17. März 1822.
Siehe Nr. 38. Amtsbl. 1822. p. 136.

12) Die Commissarien und Sachverständigen sollen die in Separations- und Regulirungssachen einzusendenden Berichte, Anzeigen, Acten und Zubehörungen jedesmal franco einsenden und diese Auslagen in ihre Liquidationen mit aufnehmen, letztere aber nach dem beigefügten Formular anfertigen. d. d. 28. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 137.
Siehe auch Nr. 23.

13) Diese Liquidationen, sowie die der Feldmesser, Boniteurs ꝛc., müssen zur Festsetzung an die Generalcommission eingesendet werden, aus deren Casse alsdann die Bezahlung erfolgt, damit die Spezialcommissarien sowohl als die Sachverständigen wegen ihrer Kosten mit den Parteien in keine Berührung kommen. Die Liquidationen der Spezialcommissarien sind unter den beiden Rubriken „Diäten" und „Auslagen" aufzustellen.
d. d. 13. Mai 1822. Amtsbl. 1822. p. 171.
Siehe auch Nr. 15.

14) Wenn die Feldmesser Geldvorschüsse bedürfen, sollen sie dergleichen nicht von den Parteien einziehen, sondern den Betrag dem Spezialcommissario anzeigen, welcher ermächtigt ist, auf Zahlung des Vorschusses aus der Casse der Generalcommission anzutragen. d. d. 29. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 240.

15) Die Kosten in Gemeinheitstheilungs- u. Regulirungssachen dürfen von den Spezialcommissarien und Sachverständigen nicht unmittelbar von den Interessenten eingezogen, sondern die diesfallsigen Liquidationen der Commissarien müssen mit den bei ihnen einzureichenden Liquidationen der Sachverständigen in duplo zur Generalcommission befördert, die gewöhnlichen Sach-

Digitized by Google

berichte aber besonders, auf ganze Bogen geschrieben, erstattet werden. d. d. 1. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 305, 1823. Siehe Nr. 22. p. 227. u. 1825. p. 487.

16) Portofreiheit in Gemeinheitstheilungs- u. Regulirungssachen siehe Kap. 61. Nr. 23.

17) In Veranlassung des Minist.-Rescripts vom 27. März 1823 ist es untersagt, daß richterliche Personen in Separations- und Dienstaufhebungssachen als Rechtsbeistände ihrer Gerichtseingesessenen auftreten dürfen. d. d. 15. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 139.

18) Der Betrag eines in Separations- und Dienstablösungssachen zu berechnenden Mannshandtags, welcher im §. 9. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 auf 8 gGr. Brandenburgisch ausgedrückt ist, soll mit 8 Gr. Courant oder 10 Sgr. in Ansatz gebracht werden. d. d. 3. Mai 1823. Amtsbl 1823. p. 187.

19) In allen Receßvollziehungen bei Gemeinheitstheilungssachen soll den Interessenten jedesmal die §. 170. des Gesetzes vom 20. Juni 1817 vorgeschriebene Bedeutung geschehen und das Vollziehungsprotocoll selbst, nach §. 169. l. c., dem Recesse beigelegt werden, und sind die Oeconomiecommissarien im Unterlassungsfalle für die dadurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich. d. d. 28. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 91.

20) In den Fällen, wo Dienste und andere Leistungen der Güter durch Landentschädigung abgelöst werden, gehen die auf diesen Gütern haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben nicht antheilig mit dem abgetretenen Lande an den Berechtigten über, sondern sie bleiben auf den durch die Ablösung der Dienste freigewordenen Gütern haftend. d. d. 9. Juli 1825. Amtsbl. 1825. p. 343.

21) Die Superintendenten und Administratoren frommer Stiftungen sollen in den Fällen bei Gemeinheitstheilungen, wo sie glauben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen gefährdet werden könnte, oder wo sie in Zweifel darüber sind, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhältnisses und mit Beifügung ihres Gutachtens an die Königl. Regierung, erste Abtheilung, berichten u. deren Intercession zu Gunsten ihrer Ansichten nachsuchen. d. d. 13. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 477.

22) Die Nr. 15. angeordnete Einreichung der Liquidationen der Commissarien in duplo und die Beifügung der Liquidationen der Sachverständigen ist aufgehoben, und es sollen künftig diese Kostenrechnungen nur in Einem Exemplar nach folgender Form:

Digitized by Google

No.	Bl. der Acten.	Name des Commissars und der Sache.	Zahl der Arbeits- und Reise-tage.	Auslagen incl. Protocollführergebühren.			Gebühren für					
							die Casse,			die Commissarien.		
				rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.
1.	1.	Reise . . .	$\frac{2}{4}$	—	8	—	—	6	—	1	—	—
2.	—	Termin . .	1	—	20	—	—	15	—	2	15	—
10.	—	Am Schluß: häusl. Arbeiten	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	6	3	22	6
		Summa	$2\frac{9}{10}$	—	—	—	1	13	6	7	7	6

eingesendet, dagegen aber in einer besondern vor die Auslagencolonne zu stellenden Colonne der Betrag der in Rechnung zu bringenden Diätentage (wie das Schema besagt) angegeben und am Schluß der Rechnung summirt werden, so daß sich daraus die Richtigkeit der Diätenquoten übersehen läßt.
d. d. 22. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 176.

23) Alle Parteien und andere Personen, welche sich schriftlich an die Generalcommission wenden, sollen ihre Eingaben frankiren, außerdem werden ihnen die Couverts mit Entnehmung des Porto durch Postvorschuß auf ihre Kosten zurückgeschickt. Auch die Spezialcommissarien sollen (nach Nr. 12) ihre Acteneinsendungen sowohl, als wenn sie ihre Schlußrechnung einsenden, frankiren und in der Liquidation den Geldbetrag des Porto nicht ausfüllen, indem dieser auf Grund des Couverts von der Generalcommission eingerückt werden soll.
d. d. 29. April 1826. Amtsbl. 1826. p. 205.

24) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 19. Febr. 1826 können in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen Kostenvorschüsse gefordert werden von demjenigen, welcher
a) bei entstehenden Streitigkeiten ein Recht behauptet,
b) gegen den vom Commissarius entworfenen Plan oder Receß Widerspruch erhebt,
c) gegen erfolgte Entscheidung die zulässigen Rechtsmittel einlegt,
d) auf Vermessung und Bonitirung besteht, wenn diese nach dem Vorschlage der Commission zu vermeiden war, ingleichen
e) von dem Extrahenten der Auseinandersetzung und
f) von allen Theilnehmern der Gemeinheit, wenn die Vermessung und Bonitirung nicht zu umgehen ist,

jedoch sollen zu Bezahlung der Vorschüsse und zur Berichtigung der Kosten selbst erforderlichen Falls billige Fristen ertheilt werden. d. d. 13. u. 28. Juni 1826.
Amtsbl. 1826. p. 233. 264. u. 1831. p. 87.

25) Ueber die portopflichtigen Sendungen der Generalcommissionen und ihrer Spezialcommissarien in Gemeinheits-

Digitized by Google

theilungs- u. Regulirungssachen sollen bei den Ortspostanstalten Contobücher nach einem beigefügten Formular geführt werden. d. d. 22. Juli 1826. Amtsbl. 1826. p. 282.

26) Die Separations-, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten in der Provinz Sachsen werden künftig von der Generalcommission in Stendal bearbeitet. d. d. 16. Dec. 1826. Amtsbl. 1826. p. 417.

27) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 13. Sept. 1827 ist die Errichtung eines besondern Revisionscollegii zu Magdeburg für den Bezirk der Königl. Generalcommission zu Stendal genehmigt worden. d. d. 2. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 292.

28) Bekanntmachung der in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 7. Juni 1828 ergangenen Ministerialverfügung vom 30. ejusd. im Betreff der Concurrenz der Regierungen und Provinzialschulcollegien bei den Separationen hinsichtlich der ihnen zustehenden Güterverwaltung. d. d. 26. Mai 1829. Amtsbl. 1829. p. 157.

29) Die Spezialcommissarien sollen bei Gemeinheitstheilungen die Realberechtigten von der vorseienden Separation durch die Amtsblätter nur benachrichtigen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können, nicht aber sie auf bestimmte Termine und noch weniger unter Verwarnung der Präclusion vorladen, indem eine solche Vorladung gesetzwidrig ist. d. d. 7. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 188.

30) Bekanntmachung vom 13. Juli über die nach der Ablösungsordnung für die Westphälisch gewesenen Landestheile erfolgten Preisbestimmungen und sonstigen allgemeinen Ermittelungen, ingleichen über die Constituirung der Kreisermittelungsbehörden. d. d. 9. Juni 1831. Amtsbl. 1831. p. 168.
" 1832. p. 90.
" 1835. p. 121.

Siehe auch Nr. 35.

31) Die Bestimmung der allgem. Gebührentaxe vom 23. Aug. 1815 Abschn. 5, wonach in Sachen unter 20 Rthlr. nur ein in jedem Falle billig zu bestimmendes Pauschquantum angesetzt werden darf, soll auch analog auf die zum Ressort der Generalcommission gehörigen Geschäfte angewendet werden. d. d. 28. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 289.

32) Vorschriften zur Ermittelung der Martini-Durchschnitts-Getreidepreise Behufs der Ablösungen in den ehemals Westphälischen Landestheilen. d. d. 10. u. 30. Sept. 1831. Amtsbl. 1831. p. 383. 408.

33) Das Edict zur Beförderung der Landescultur vom 14. Sept. 1811, Gesetzsammlung 1811. p. 300, hat auch in den vormals Westphälischen Landestheilen Gültigkeit, soweit dasselbe

Digitized by Google

nicht durch spätere Verordnungen aufgehoben oder modificirt worden ist. d. d. 10. Febr. u. 1. Mai 1832.
Amtsbl. 1832. p. 49. 134.

34) Die den Kirchen, Pfarren oder Schulen zustehenden Reallasten, welche aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringen, sind von dem Anspruche auf Ablösung ausgenommen, zu diesen Ausnahmen gehören jedoch die Geld- und Naturalrenten nicht, welche ihnen aus allgemeinen Rechtsverhältnissen zustehen. d. d. 31. März 1832. Amtsbl. 1832. p. 106.

35) Diejenigen Grundbesitzungen in dem südlich von der Ohre belegenen Theile des Neuhaldensleber und Wolmirstedter Kreises, deren Reinertrag an Wiesen und Aeckern nicht wenigstens 36 Rthlr. beträgt, können nicht gezwungen werden, bei den nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 zu gewährenden Entschädigungen diese in Landabfindung zu gewähren, weil dieser Reinertrag zu einer spannfähigen Bauernahrung erforderlich ist. d. d. 31. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 213.

36) Die in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen betreffend.
d. d. 23. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 313.

37) Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungskosten der Pfarr-, Küster- und Schulstellen, siehe Kap. 35. litt. C. Nr. 25.

38) Bei Gemeinheitstheilungen solcher Marken, welche an eingedeichte Ströme anstoßen, sollen die Commissarien mit den Deichhauptleuten communiciren. d. d. 30. Dec. 1834.
Siehe oben Nr. 11. Amtsbl. 1835. p. 12.

39) Als Beistände der Parteien in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen sollen solche Personen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft oder deshalb in Untersuchung sind, sowie diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen, nicht zugelassen werden.
d. d. 25. April 1835. Amtsbl. 1835. p. 117.

40) Verordnung der Generalcommission im Betreff der in der Verordnung vom 30. Juni 1834 den Kreisverordneten übertragenen Verrichtungen, welche dreifacher Art sind, indem
1. ihnen das Amt der Schiedsrichter übertragen werden kann,
2. sie die Kreisvermittelungsbehörde bilden, und
3. mit ihrem Gutachten als Sachverständige gehört werden können.

ad 2. wird bemerkt: daß der Kreislandrath ein integrirendes Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde nicht ist und nur die Leitung derselben beim Geschäfte hat, wobei es ihm freisteht, die Verhandlungen selbst aufzunehmen; wenn in einzelnen Fäl-

Digitized by Google

len nicht ein Anderer damit beauftragt oder ein Spezialcommissair ernannt ist, gebührt die Aufnahme der Verhandlung dem ältesten der beiden Kreisverordneten. Den Parteien, wenn sie die Zuziehung dieser Vermittelungsbehörde verlangen, steht die Auswahl der Kreisverordneten frei.

ad 3. Anders ist das Verfahren, wenn den Kreisverordneten die Revision von Gutachten von der Generalcommission übertragen wird. Diese hat der Landrath in der Regel nicht zu leiten, vielmehr ist es Sache des Spezialcommissairs, das Protocoll zu führen, oder, wenn dieses zu weitläufig ausfallen sollte, das Revisionsresultat von den Kreisverordneten selbst schriftlich aufsetzen zu lassen, falls nicht schon die Generalcommission diesfallsige Anordnung getroffen hat. d. d. 12. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 252.

41) Instruction wegen Ausbildung und Prüfung der Specialcommissarien in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen. d. d. 11. April 1836. Amtsbl. 1836. p. 157.

Kapitel 42.

Landstraßen, Wege, Dämme, Brücken, Deiche, öffentliche Plätze, Anpflanzungen, Anlagen, Denkmale und Alterthümer.

1) Verordnung: daß diejenigen, welche Buhnen oder Pflanzungen abholzen oder beschädigen, als Holzdiebe arretirt und bestraft, diejenigen aber, welche sich unterfangen sollten, Buhnen, Pflanzungen, Schaardeiche und Dämme mit irgend einer Art Vieh zu betreiben, ebenfalls arretirt und mit einer willkührlichen, jedoch nachdrücklichen Strafe belegt werden sollen. Auch das Sammeln angeschwemmten Holzes auf den Buhnenwerken und Pflanzungen ist verboten. d. d. 11. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 79.

2) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 21. Juli 1809 ist es gestattet, daß Privatpersonen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, Chaussee-, Canal-, Brücken- oder andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauche, gegen Verleihung angemessener Abgaben, bewerkstelligen können, es müssen aber vorher vollständige Pläne davon, nebst Kostenanschlägen, Zeichnungen, Nivellements, Profilen ꝛc. u. alle dem Unternehmen zu Grunde zu legenden Bedingungen der Königl. Regierung des Bezirks eingereicht, von derselben umständlich geprüft und die Genehmigung dem Königl. Finanzcollegio anheim gegeben werden. d. d. 3. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 101.

3) Aufforderung zur Anpflanzung von Obstbäumen auf den Landstraßen u. Chausseen links der Elbe, wozu einzelne Strecken

Digitized by Google

von 1000 Ruthen gegen Erlegung eines mäßigen Canons an Privatpersonen überlassen werden sollen. d. d. 19. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 337.

4) Wegen Benutzung der Deiche ist unterm 26. Aug. 1818 bestimmt worden:

1. daß die auf den Deichen stehenden Gesträuche und Bäume nicht blos abgehauen, sondern ausgerodet werden sollen;
2. daß die Deiche, wo kein anderer fahrbarer Weg vorhanden ist, bei trockener Jahreszeit befahren werden können, bei nasser Jahreszeit aber ist das Befahren nur dann gestattet, wenn die Deiche mit einer 6 Zoll starken Kiesdecke auf der Krone befahren sind, welche gehörig unterhalten werden muß, und
3. daß die Behütung derselben in der Zeit von vier Wochen vor Johannis bis zu Michaelis, jedoch ausschließlich nur mit Schafvieh, gestattet wird.

Jeder Contraventionsfall ist von den Deichschulzen und Aufsehern dem Deichhauptmann zur Bestrafung anzuzeigen.
d. d. 30. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 338.
Siehe Nr. 11.

5) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 25. Juni 1818 ist denjenigen, welche die Urheber von Baumfreveln, auf dem Lande dem Landrathe, in Städten aber dem Magistrate, anzeigen, eine Belohnung zugesichert, welche im Magdeburger Regierungsbezirke mittelst Ministerialrescripts vom 23. Oct. 1818 nach Wichtigkeit des Gegenstandes auf 2 bis 10 Rthlr. aus der Regierungshauptcasse ausgezahlt werden soll. Jede Beschädigung der in der Nähe der Dörfer und Städte, an öffentlichen Straßen, Wegen und sonst gepflanzten Bäume ist strafbar und wird bis auf Höhe von 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeilich geahndet, zieht hingegen die Beschädigung ihrer Wichtigkeit nach eine höhere Strafe nach sich, so müssen die Polizeibehörden zur weitern Verfügung an die Königl. Regierung Anzeige erstatten. d. d. 20. Sept. 1819.
Siehe auch Nr. 19. 20. Amtsbl. 1819. p. 455.

6) Das Abgraben des Sandes oder der Erde vom Vorlande an Buhnen, Bloswerken, Deichen und allen bepflanzten Anlandungen in Strömen und Flüssen ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreis-Wasserbauinspectors ist bei einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten. d. d. 30. Nov. 1819.
Siehe auch Kap. 68. Nr. 24. Amtsbl. 1819. p. 543.

7) Deichverfassung für den Magdeburger Regierungsbezirk, nach welcher derselbe in 7 verschiedene Districte eingetheilt ist.
d. d. 19. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 5.

8) Der innerhalb der ersten Meilenstrecke von Magdeburg

nach Berlin auf der Chaussee über die Ehle neuerbauten Brücke soll in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 14. Oct. 1820 der Name „Friedrich-Wilhelms-Brücke" beigelegt werden.
d. d. 11. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 331.

9) Dem Oberamtmann Bennecke zu Acken ist die specielle Aufsicht über die dortigen Amtsdeiche übertragen und der Forstmeister Olberg allda zum Stellvertreter desselben bestellt worden.
d. d. 5. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 377.

10) Bekanntmachung der allerh. Kabinetsordre vom 30. März 1821, die Einweihung des auf der Anhöhe vor dem Halleschen Thore zu Berlin aufgestellten Kriegsdenkmals betreffend. d. d. 10. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 83.

11) Das Behüten der Deiche (oben sub No. 4) ist auch bei trockener Witterung verboten und soll jeder Contraventionsfall mit 5 Rthlr. bestraft werden. d. d. 15. Juni 1821.
Amtsbl. 1821. p. 169.

12) Jede Inschrift zu einem zu setzenden Denkmale, es sei in Kirchen oder auf Begräbnißplätzen, muß zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden. d. d. 7. Oct. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 267.

13) Landstraßen dürfen durch Vergrabungen, Abpflügen oder sonstige Handlungen nicht geschmälert, und noch weniger dürfen Krümmungen derselben veranlaßt, auch sollen die anstatt der Seitengräben hin und wieder sich vorfindenden für die Passanten zur Nachtzeit gefährlichen sogenannten Wolfsgruben von den Landräthen nicht geduldet werden. d. d. 3. Mai 1822.
Amtsbl. 1822. p. 164.

14) Die Landräthe sollen darauf sehen, daß die Reparaturen der nicht chaussirten Straßen und darauf befindlichen Brücken ganz tüchtig und gut ausgeführt und daß die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste von den verpflichteten Interessenten zu rechter Zeit gefordert und geleistet werden. Damit nun die Landräthe von dem ganzen Verfolge derartiger Unternehmungen in voller Kenntniß bleiben, sollen die Baubedienten alle Abnahmeprotocolle und Revisionsatteste über dergleichen Reparaturen und Bauten mit dem Begleitungsberichte durch den betreffenden Landrath zur Königl. Regierung befördern, welcher den letztern mit seinem vidi zu versehen, etwanige Bemerkungen aber auf einem besondern Bogen beizufügen hat.
d. d. 26. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 264.

15) Aufforderung zu Beiträgen zu einem dem Stifter des Waisenhauses und des Pädagogiums in Halle, August Hermann Franke, zu errichtenden Denkmale. d. d. 7. Oct. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 332.

Digitized by Google

16) Die Landräthe und Ortsbehörden werden in Folge höherer Anordnung angewiesen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen: daß die in ihren Kreisen und Communen vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge sein würde. Da, wo Gefahr des Untergangs solcher Gegenstände vorhanden, ist durch schleunige Vorkehrungen abzuhelfen, der Königl. Regierung aber durch den Kreislandrath sofort Anzeige zu machen. d. d. 6. Februar 1824. Amtsbl. 1824. p. 70.

17) Die Fuhrleute sollen ihre Wagen nicht breiter als 8 bis höchstens 9 Fuß breit beladen, weil sie außerdem nicht über die Zugbrücken gelassen werden sollen, wozu die Polizeibehörden und Brückenaufseher angewiesen sind. d. d. 27. April 1825. Siehe auch Nr. 20. Amtsbl. 1825. p. 337.

18) Die Landstraße zwischen Magdeburg und dem Dorfe Buckau, vom Militairkirchhofe ab bis zur zweiten neben dem Friedrich-Wilhelms-Garten befindlichen Brücke, darf bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 Rthlr. nicht mit Frachtwagen befahren werden. d. d. 30. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 345.

19) In Folge der allerh. Kabinetsordre v. 25. Juni 1818 und mit Bezug auf §. 3. der Strafbestimmungen bei Chausseefreveln vom 29. Mai 1822 soll jede einzelne Baumbeschädigung mit 2 Rthlr. oder Zuchthausstrafe geahndet und dem Angeber eines erweislichen Frevels eine Belohnung von 5 Rthlr. gezahlt werden. d. d. 1. Dec. 1827. Amtsbl. 1827. p. 332. Siehe oben Nr. 5.

20) Diejenigen Fuhrleute, welche mit Frachten nach und durch Magdeburg und Bernburg fahren, sollen wegen Beschaffenheit der Magdeburger Thore nur 10 Fuß Rheinl. breit laden, in Bernburg aber ist wegen der Breite des zur Saalbrücke führenden Portals eine Ladungsbreite von 11 Fuß zulässig. Diejenigen Fuhrleute, welche dieses Maß überschreiten, werden nicht allein zum Ersatz des Schadens, den sie dadurch verursachen, angehalten, sondern auch noch polizeilich bestraft. d. d. 20. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 22.

21) Die auf Anzeige von Baumfreveln unterm 20. Sept. 1819 (oben Nr. 5) gesetzte Prämie kann nur dann gezahlt werden, wenn die Beschädigung an öffentlichen Baumanlagen, das heißt an solchen, welche zu Bezeichnung und Verschönerung der Wege und öffentlichen Gartenanlagen bestimmt sind, verübt worden ist. Beschädigung an solchen Anlagen, die keinen öffentlichen Zweck haben und wodurch nur das Privateigenthum verletzt ist, kann nur als diese Verletzung gerügt und gesetzlich bestraft werden. d. d. 13. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 85.

Digitized by Google

22) Aufforderung an Communen und Privatpersonen, die Land-, Post- und Heerstraßen, welche auf Rechnung des Staats unterhalten werden, mit Bäumen zu bepflanzen, deren Benutzung ihnen auf einen näher zu bestimmenden Zeitraum überlassen werden soll und deren Eigenthum nach Ablauf dieses Zeitraums an den Staat übergeht. d. d. 18. Dec. 1828.
Amtsbl. 1829. p. 2.

23) Zu Beförderung der wilden sowohl als der Obstbaumpflanzungen sollen den Eigenthümern Pfähle und Waldholzpflanzen aus den Königl. Forsten abgelassen werden. Der Preis der Baumpfähle, 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im Durchmesser stark, ist 2 Pf. pro Stück, der Preis der Pflänzlinge aber von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc., wenn sie aus Dickigten genommen werden, pro Stück 2 Pf., wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können, 3 Pf. pro Stück. Diese Pflanzen und Pfähle sollen gegen Atteste der Landräthe, in welchen die benöthigte Anzahl, nebst den zu bepflanzenden Straßen oder Wegen und deren Länge, angegeben sein muß, verabfolgt, und das gewöhnliche Roder- und Hauerlohn muß noch besonders bezahlt werden. d. d. 2. Jan. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 5.

24) Um das Fortkommen des Post- und Frachtfuhrwerks auf den nicht chaussirten Straßen zu erleichtern, sollen die betreffenden Gemeinden den Schnee aus den Hohlwegen und zwischen den Häusern und Zäunen in ihren Feldmarken gehörig wegschaffen und im Unterlassungsfalle nach Maßgabe ihrer Versäumniß in Strafe genommen werden. d. d. 27. Jan. 1830.
Amtsbl. 1830. p. 26.

25) Obstbaumzucht und Anlegung von Baumschulen, siehe Kap. 44. Nr. 13.

26) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 17. Sept. 1833 ist es nachgelassen, daß in der Provinz Sachsen die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um auf ein breites und ein schmales Geleis gestellt zu werden, angewendet werde, jedoch muß wenigstens eine Spur die in der Verordnung v. 10. Juli 1830 bestimmte Breite haben, und vom 10. Juli 1836 ab darf innerhalb der genannten Provinz lediglich nur diese vorschriftsmäßige Spur gebraucht werden. d. d. 14. Oct. 1833.
Siehe Nr. 28. Amtsbl. 1833. p. 275.

27) Bei Regulirung von Wegen, Brücken und andern Communicationsanlagen, die nicht blos das Interesse der Theilnehmer an Gemeinheitstheilungen, sondern auch ein landespolizeiliches betreffen, sollen die Spezialcommissarien mit den Land-

Digitized by Google

räthen oder den sonst mit Wahrnehmung dieses Interesses beauftragten Beamteten in Communication treten und deren Zustimmung einholen. d. d. 30. Dec. 1833. Amtsbl. 1834. p. 7.

28) Solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als: Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen ꝛc., sind von der Vorschrift des Gesetzes v. 10. Juli 1830 wegen einer breitern Wagenspur ausgenommen. d. d. 16. Oct. 1834. Amtsbl. 1834. p. 343.

Auch

29) Droschken, welche nur selten gebraucht werden und wegen ihrer Leichtigkeit keine Wege verderben können, sind diesem Gesetze nicht unterworfen. d. d. 16. Dec. 1834. Amtsbl. 1834. p. 373.

30) Verordnung und Belehrung wegen Entdeckung und Auffindung der in der Altmark noch vorhandenen germanischen Alterthümer und Denkmale. d. d. 28. März 1835. Amtsbl. 1835. p. 86.

31) Das Behüten der Gräben an den Straßen ist unter Androhung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. verboten. d. d. 15. Aug. 1836. Amtsbl. 1836. p. 229.

Kapitel 43.

Landwehrsachen, Landwehr- und Kriegsreservepflichtige.

1) Verordnung: die auf Urlaub in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner sollen die ihnen von den Regimentern etwa mitgegebenen Montirungsstücke nicht fortwährend tragen, oder wohl gar durch den Gebrauch bei häuslichen Geschäften vernichten, indem sie zur sorgfältigsten Schonung derselben verpflichtet sind, damit sie bei etwanigen Einberufungen jederzeit vollständig bekleidet erscheinen können. Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, wird nicht nur zur Wiederanschaffung neuer Montirungsstücke angehalten, sondern auch überdies noch nachdrücklich bestraft. d. d. 9. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 10.

2) Die zur Kriegsreserve entlassenen Militairpersonen sowie die beurlaubten Landwehrmänner bedürfen zur Annahme von Grundstücken, Betreibung von Gewerben und zu Verheirathungen keines Consenses der Regimenter; dagegen aber können sie auch aus solchen Ansiedelungen, Gewerbsbetrieben und Verheirathungen kein Recht zur Erleichterung in ihren Militairverhältnissen herleiten und nicht die mindesten Ansprüche auf Unterstützung ihrer Frauen u. Kinder in irgend einer Art an Servis, Kindergeldern ꝛc., oder auf deren Fortschaffung bei Garnisonver-

Digitized by Google

änderungen oder sonst machen, und haben die Ortsbehörden dergleichen Personen vorkommenden Falls hierauf aufmerksam zu machen. d. d. 4. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 74.

3) Gerichtsstand der beurlaubten Landwehrmänner und Kriegsreservisten, siehe Kap. 1. litt. C. Nr. 2.

4) Den Frauen u. Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner soll, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden. d. d. 21. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 374.

5) Den Officieren der beurlaubten Landwehr soll nur dann Servis gezahlt werden, wenn das Generalcommando attestirt hat: daß das Schicksal des betreffenden Officiers noch nicht entschieden sei und derselbe noch sein volles Tractament genieße. d. d. 11. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 49.

6) Verordnung: daß die Stämme der Garde- und Grenadierlandwehrbataillone alljährlich durch solche Leute ergänzt werden sollen, welche 23 Jahre alt geworden und wegen besonderer Umstände nicht haben zum stehenden Heere eingestellt werden können. d. d. 26. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 114.

7) Servis der Landwehrstämme, s. Kap. 49. litt. B. Nr. 16.

8) Bekanntmachung des Ministerialrescripts vom 6. Mai 1817 wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehrofficiere, Wehrmänner, der zur Kriegsreserve entlassenen und Trainsoldaten. d. d. 22. u. 23. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 273. 283.

9) Verordnung wegen Eintheilung und Formirung der Landwehr, Dienst- und persönlicher Verhältnisse der Officiere u. Wehrmänner. d. d. 31. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 290.

10) Bekanntmachung: daß zum 26. Linieninfanterieregimente (dem 1. Magdeburgschen) das bisherige 1. und 2. Elblandwehrregiment, welche unter der Nummer 26 das 1. und 2. Magdeburger Landwehrregiment genannt werden, gehören, zum 27. Linieninfanterieregimente (dem 2. Magdeburgschen) aber das bisherige 3. Elblandwehrregiment, welches Magdeburg-Erfurthsches Landwehrregiment genannt wird u. die Nummer 27 erhält, gehören soll. d. d. 12. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 354.

11) Diejenigen Landwehrofficiere des 1. Aufgebots, welche von des Königs Majestät bestätigt sind, müssen die Uebung, auf vorgängige Einbeorderung der Bataillonscommandeure, mitmachen, und nur ein solcher Officier, dessen Posten seine Abwesenheit während der Exercierzeit nicht gestattet, kann auf Grund eines diesfallsigen Zeugnisses seiner vorgesetzten Behörde davon dispensirt werden. d. d. 22. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 121.

Digitized by Google

12) Diejenigen Individuen, welche als Officiere im stehenden Heere gedient haben oder als solche verabschiedet worden, sind bei der Landwehr einzutreten verpflichtet, und verbunden, sich bei ihrem Bataillonscommandeur zu melden, wenn sie ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen. d. d. 28. u. 30. Mai 1818. Amtsbl. 1818. p. 163. 165.

13) Verordnung wegen Ergänzung und Ersatz des Officiercorps der Landwehr. d. d. 21. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 287.

14) Bekanntmachung: daß nach der Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchl. die in der allerh. Kabinetsordre vom 10. April 1815 ausgesprochene Befreiung der Staatsbeamten, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht haben, von Einberufung zum ersten Aufgebot der Landwehr

1. nur auf diejenigen Staatsbeamten angewendet werden könne, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht haben und schon damals im Staatsdienste beschäftigt gewesen sind, und daß mithin
2. diejenigen, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 oder auch den Feldzug von 1815 mitgemacht haben und erst nach dieser Zeit Anstellungen im Staatsdienste erhalten haben, sich dem ersten Aufgebote der Landwehr nicht entziehen können; ingleichen
3. daß auch diejenigen Staatsdiener, welche in den Feldzügen von 1813 und 1814 zwar als Freiwillige eingetreten sind, aber nicht in Reihe und Glied vor dem Feinde gestanden haben, dem ersten Aufgebote der Landwehr verpflichtet bleiben, und hiervon nur diejenigen, welche mit Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beschäftigt gewesen sind, den sub 1. genannten Individuen gleich behandelt werden sollen.

d. d. 22. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 304.

15) Die mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr sich einstellenden Cavalleristen sollen allgemein das nämliche Uniformsabzeichen durch Vorstoß an den Achselklappen tragen dürfen, welches den sich ausrüstenden Freiwilligen im stehenden Heere nach der Kabinetsordre vom 10. Juni 1817 bewilligt worden ist. d. d. 6. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 315.

16) Die zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten sollen unmittelbar bei der Ankunft in ihrer Heimath sich bei dem Feldwebel ihres Landwehrcompagniebezirks melden und jedesmal diese Meldung wiederholen, sobald sie ihren Aufenthalt in einem andern Compagniebezirk nehmen.

Die Ortsbehörden dürfen keinen solchen Kriegsreservisten eher aufnehmen, bis er durch ein Attest des betreffenden Bezirks-

Digitized by Google

Feldwebels nachgewiesen, daß er sich bei demselben gehörig gemeldet habe. d. d. 18. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 202.
Siehe auch Nr. 20. 31. 35. = 1831. p. 439.

17) Bei den im Königl. Civildienste angestellten Landwehrofficieren kann eine absolute Unentbehrlichkeit in ihren Dienstverhältnissen nicht angenommen und nur in einzelnen dringenden Fällen eine Dispensation von einer der größern Uebungen durch die Landwehrinspection ertheilt werden. Sollte jedoch in besondern Fällen eine Dispensation auf längere Zeit durch besondere Verhältnisse motivirt werden können, so müssen die vorgesetzten Behörden solcher Individuen diesen ein Zeugniß ausstellen, mit welchem sich die letztern (jedoch erst nach der ordentlichen alljährlichen Uebungszeit) an die Königl. Regierung zu wenden haben, von welcher das Dispensationsgesuch an den Inspecteur der Landwehr und von diesem an des Königs Majestät gelangt. Wegen der in Privatverhältnissen lebenden Landwehrofficiere ist dieses Zeugniß von den Landräthen zu ertheilen. d. d. 18. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 212.

18) Diejenigen Landwehrmänner, welche das Militairehrenzeichen erster Classe oder zwei Preußische Ehrenzeichen besitzen, sind ebenfalls zu der Zulage berechtigt, welche invalide oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten für zwei im Kriegsdienste erworbene Auszeichnungen zu empfangen haben. d. d. 5. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 330.

19) Diejenigen Freiwilligen, welche nur Ein Jahr gedient haben, werden Zwei Jahre lang zur Kriegsreserve beurlaubt; während dieser Zeit können sie, sofern es wegen ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich sein sollte, von den größern Uebungen befreit bleiben. Nach Ablauf dieser zwei Jahre treten sie auf sieben Jahre lang zum ersten Aufgebote der Landwehr ein und es erfolgt ihre Einberufung, gleich der jedes andern Landwehrmanns, ein Jahr um das andere, wobei jedoch unter obwaltenden Verhältnissen eine billige Rücksicht auf die etwa noch nicht vollendeten Studien eintreten kann. Nach Verfluß dieser sieben Jahre treten sie zum zweiten Aufgebote der Landwehr über, bei dem ihre Verpflichtung wiederum sieben Jahre dauert. d. d. 29. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 349.
Siehe Nr. 36.

20) Durch Minist.-Verfügung vom 9. Sept. 1819 ist bestimmt: daß kein Landwehrmann ohne vorherige Meldung beim Bezirksfeldwebel sich an irgend einem Orte niederlassen und ohne den Nachweis dieser Meldung nicht aufgenommen werden darf; daß er jede Veränderung seines Wohnorts dem Landwehrfeldwebel sowohl des alten als des neuen Bezirks persönlich oder schriftlich melden und darüber vom Feldwebel eine Beschei-

Digitized by Google

nigung erhalten muß, und daß keinem Landwehrmann ein Paß zu einer länger als Vier Monate dauernden Reise ins Ausland oder während der Uebungszeit ertheilt werden soll, wenn er nicht ebenfalls die geschehene Meldung nachweist. d. d. 15. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 466. u. 1831. p. 439.

Siehe Nr. 31.

21) Erkenntnisse der Civilgerichte wider beurlaubte Landwehrmänner, siehe Kap. 1. litt. B. Nr. 19.

22) Classensteuerbefreiung der Landwehr, s. Kap. 27. Nr. 5. u. 12.

23) Schullehrer müssen sich zu den Uebungen der Landwehr einfinden, siehe Kap. 35. litt. F. Nr. 13.

24) Bekanntmachung der Landwehrbezirkseintheilung im Magdeburger Regierungsdepartement. d. d. 29. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 130.

25) Allerh. Kabinetsordre, daß die Landwehr des 1. und 2. Aufgebots monatlich sich compagnienweise versammeln und von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt werden soll; daß aber auch diese monatlichen eintägigen Uebungen nach dem Gutbefinden der Provinzialbehörden, wenn die Jahreszeit oder Feldarbeit es nöthig macht, ganz ausgesetzt oder in Compagnien oder Abtheilungen an verschiedenen Orten gehalten werden können, indem diese Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann nicht über Nacht vom Hause bleiben darf. d. d. 30. Juni 1820 und Verordnung vom 11. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 125.

26) Die von der stehenden Armee ausscheidenden Soldaten, welche länger als 3 Jahre gedient haben, sollen nicht erst zur Kriegsreserve, sondern gleich bei den Landwehrclassen eintreten, zu denen sie ihrem Alter nach gehören. d. d. 17. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 148.

27) Beurlaubte Landwehrofficiere, Unterofficiere und Landwehrmänner sind zur Theilnahme an den bürgerlichen Wacht- und andern persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, und nur in dem Falle davon befreit, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden. Sie sind hierbei den übrigen Civilpersonen ihres Civilstandes gleich zu achten, und nur in dem Fall, wenn die Form eines militairischen Commandos eintritt, muß der Grad ihres Militairdienstes berücksichtigt werden. Vom Eintritte in Bürgerbataillone, Bürgercompagnien, oder in Bataillone und Compagnien des zu formirenden Landsturms sind sie jedoch unbedingt frei, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen. d. d. 20. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 305.

28) Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. März 1823 steht das Vorschlagsrecht der §. 33. der Landwehrordnung

Digitized by Google

sub a. b. c. d. bezeichneten Candidaten zur Wahl als Landwehrofficiere dem Landwehrbataillonscommandeur und dem Landrathe des betreffenden Kreises zu, die bereits disponiblen Officiere aber sollen von Seiten der Militairbehörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl, je nachdem sie schon in der Landwehr als Officiere gestanden haben oder nicht, in Vorschlag gebracht werden. d. d. 8. April 1823.
Amtsbl. 1823. p. 126.

29) Landwehrofficiere müssen ihre Frauen bei der Wittwencasse einkaufen, und denjenigen, welche zugleich im Civildienste angestellt sind, ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 18. Oct. 1824 die Wahl gelassen, welcher von beiden Wittwencassen sie beitreten wollen. Die im Civildienste angestellten Landwehrofficiere müssen daher bei ihrem Nachsuchen um den Heirathsconsens sich darüber, welcher Wittwencasse sie beitreten wollen, mit Angabe des Pensionsbeitrags erklären. d. d. 12. Nov. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 364.

30) Beurlaubte, Kriegsreservemannschaften und Landwehrmänner sollen die Uniform beständig nach der Vorschrift tragen, und, wenn sie darin erscheinen, allen Officieren die gebührenden Honneurs erweisen, indem sie sich widrigenfalls einer dienstlichen Rüge und selbst einer Bestrafung aussetzen, auch wenn sie sich der ihnen etwa gegebenen Weisung nicht fügen oder wohl gar widersetzen sollten, sofortige Arretirung und förmliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen haben. d. d. 20. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 239.

31) Diejenigen Landwehrleute und Kriegsreservisten, welche die oben sub No. 16. u. 20. angeordnete Meldung unterlassen, sollen mit einer auf Anzeige der Landwehrbataillonscommandeure durch die Civilgerichte festzusetzenden und sofort zu vollstreckenden Disciplinarstrafe von 2 Rthlr. oder im Unvermögensfalle dreitägigem in der Heimath zu erleidenden Gefängnisse belegt und letztere nur bei ganz besondern Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß herabgesetzt werden. Von dem Vollzuge der Strafe ist der Militairbehörde Nachricht zu geben. d. d. 28. Januar 1826. Amtsbl. 1826. p. 47.

Siehe Nr. 33. 35. 37.

32) Reisepässe für Landwehrmänner, siehe Kap. 54. litt. B. Nr. 25.

33) Auch diejenigen Soldaten, welche wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den betreffenden Truppentheilen entlassen werden, müssen sich (wie sub No. 31. 20. und 16. vorgeschrieben) bei den Kreisfeldwebeln binnen 3 Tagen melden und diese Meldung bei jeder Aufenthaltsveränderung wiederholen, weil sie außerdem mit 2 Rthlr. Geld- oder 3 Tagen Gefängnißstrafe

Digitized by Google

belegt werden, welche Strafe der Kreislandrath auf erhaltene Anzeige sofort zu verfügen hat. d. d. 26. April 1827.
Siehe Nr. 35. Amtsbl. 1827. p. 122.

34) Den in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchungen vom Dienste suspendirten Landwehrofficieren soll das Tragen der Officieruniform während der Suspension vom Commandeur, der die Suspension zu bestimmen hat, untersagt werden. d. d. 9. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 279.

35) Mittelst allerh. Kabinetsordre vom 12. Oct. 1830 ist bestimmt: daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten (Nr. 20. 31. u. 33. genannten), diese Meldung aber unterlassenden Mannschaften um eben so viele Jahre, als sie sich durch diese Unterlassung der Controlle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. d. d. 9. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 297.

36) Die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen können während ihrer Kriegsreservezeit zu den Landwehrübungen eingezogen und nach Befinden zu den Officierswahlen gebracht werden, und nur diejenigen sollen während dieser Zeit von diesen Uebungen befreit bleiben, deren weitere wissenschaftliche Ausbildung dadurch leiden würde. Die Bestimmung darüber wird durch Vereinigung der obern Militair- und Civilprovinzialbehörden nach näherer Prüfung der persönlichen und sonst obwaltenden Verhältnisse erfolgen. d. d. 14. Jan. 1832.
Siehe oben Nr. 19. Amtsbl. 1832. p. 15.

37) Die sub No. 16. 20. 31. u. 35 anbefohlne Meldung beim Bezirksfeldwebel muß nach der allerh. Kabinetsordre vom 14. Oct. 1832 bei Vermeidung der sub No. 31. bestimmten Strafe nicht nur bei jeder Veränderung des Wohnorts, sondern auch bei Veränderung der Wohnung innerhalb eines Orts, der zu mehr als einem Compagniebezirk gehört, und zwar bei dem Feldwebel des alten und des neuen Aufenthaltsdistrikts geschehen. d. d. 18. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 296.

38) Verordnung wegen der über die von der Linie entlassenen Soldaten zu führenden Controlle. d. d. 28. Febr. 1834. Amtsbl. 1834. p. 63.

39) Die Landwehrmänner gehören auch während ihrer Einberufung zu den jährlichen Uebungen zur Civilkirchengemeinde ihres Wohnorts. d. d. 17. Mai 1836. Amtsbl. 1836. p. 149.

Digitized by Google

Kapitel 44.

Land- und Hauswirthschaft, Feld- und Gartenbestellung.

1) Beschädigung der Feldfrüchte oder Saatfelder durch militairische Uebungen werden nur in dem Falle vergütet, wenn die jedesmal vor dem Manöver davon benachrichtigten Besitzer die bestellten Grundstücke durch ausgesteckte Wiepen oder Strohwische gehörig bezeichnet haben. d. d. 30. Jan. 1817.
Siehe Nr. 5. Amtsbl. 1817. p. 75.

2) Das Flachsröthen oder Rösten darf nicht in Flüssen, Bächen, Mühlgräben, in Fischteichen oder zur Viehtränke bestimmten Gewässern geschehen. Der verbotswidrig angetroffene Flachs wird confiscirt und der Eigenthümer den Umständen nach auch noch mit besonderer Strafe belegt. d. d. 12. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 354. u. 1823. p. 340.

3) Verordnung: daß sämmtliche Ackerbesitzer einer Commune, um dem Betruge der Hamsterfänger vorzubeugen, einerlei Bezeichnung der gefangenen und bezahlten Hamster, z. B. die Einlieferung der Vorderfüße, einführen sollen, damit nicht ein und derselbe Hamster als in verschiedenen Feldmarken gefangen angegeben werden könne. d. d. 7. Aug. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 283.

4) Das durch die Halberstädtische Feldordnung nachgelassene Harken u. Einbringen der Getreidestoppeln darf nur dann stattfinden, wenn die Besitzer der Aecker solches nicht ausdrücklich verweigern. d. d. 18. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 235.

5) Wenn durch Manöver Beschädigung an Feldfrüchten verursacht worden und deren Vergütung (oben sub No. 1) nachgesucht werden soll, so müssen die deshalb von den Civilbehörden vorzunehmenden Besichtigungen und Werthausmittelungen sogleich nach der Uebung vorgenommen, und es muß bei dem Befehlshaber des betreffenden Truppentheils auf Zuordnung eines Officiers zu dieser Besichtigung angetragen werden. Sollte der Beschädigte auf dem vorgeschriebenen Wege seine Befriedigung nicht erlangen, oder sollte es sich in der Folge zeigen, daß das Militair den Schaden nicht zu vertreten hat, so ist eine in Absicht der Höhe des Entschädigungsbetrags prinzipienmäßig festgestellte Liquidation an die Königl. Regierung erste Abtheilung einzureichen, welche sodann die Schadloshaltung verfügen wird. d. d. 14. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 320.

6) Belehrung über die Natur und die Entstehung des sogenannten Waitzenbrandes nach den Beobachtungen des Schulzen Richard zu Wackersleben. d. d. 26. Aug. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 311.

Digitized by Google

7) Das Ausbrennen der Drömlingsländereien ist bei Vermeidung von 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten. d. d. 22. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 417.

8) Fruchtdiemen, deren Anlegung, siehe Kap. 55. Nr. 15.

9) Aufforderung an Landwirthe, Gartenbesitzer und Handelsgärtner, sich dem zu Berlin bestehenden Verein zu Beförderung des Gartenbaues anzuschließen und dadurch den Zwecken desselben nützlich zu werden. d. d. 18. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 2.

10) Anleitung: die Keimaugen der Kartoffeln zum Pflanzen zu benutzen. d. d. 24. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 18. u. 1829. p. 127.

11) Bekanntmachung über die Eigenschaften der dem landwirthschaftlichen Gewerbe sehr nachtheiligen sogenannten Wucherblume, welche sehr viele Saamenkörner trägt, die ihre Keimkraft nicht verlieren, wenn sie gleich Jahre lang in unfruchtbarer Erde ruhen, nebst Anleitung zu deren Ausrottung, welche unter Aufsicht besonders dazu gewählter Personen von den Grundbesitzern vorgenommen, und an welchen letztern jede Contravention mit 20 Sgr. Strafe für jeden von dieser Pflanze nicht gereinigt gefundenen Morgen Landes geahndet werden soll. d. d. 12. Juli 1827. Amtsbl. 1827. p. 192.

12) Das Röthen oder Rösten des Flachses ist der menschlichen und thierischen Gesundheit und der Fischerei nachtheilig, wenn es so lange fortgesetzt wird, bis die Schale der Stengel in die faule Gährung übergeht. Selbst der Milzbrand kann dadurch beim Rindviehe entstehen, wenn es mit solchem Wasser getränkt wird. Dieses Rösten im Wasser ist aber auch gar nicht nöthig, vielmehr ist es hinreichend, wenn der Flachs ins Wasser getaucht, sodann auf dem Felde ausgebreitet und dieses Eintauchen täglich wiederholt wird, weil dadurch die äußere Schale eben so schnell zerstört, der darunter befindliche Flachs aber nicht so gefärbt wird, als dies beim Rösten im Wasser geschieht. d. d. 20. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 90.

13) Aufforderung an die Geistlichen u. Lehrer zur Beförderung der für die allgemeine Landescultur und den häuslichen Wohlstand so wichtigen Obstbaumzucht durch Ermunterung, Anlegung von Baumschulen und Unterricht der Jugend in der Obstbaumzucht möglichst mitzuwirken, ingl. an die landräthl. Behörden, daß sie die diesfallsigen Bemühungen und Unternehmungen unterstützen sollen. d. d. 3. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 37.

14) Verordnung: daß die der Obstbaumzucht so nachtheiligen Raupen möglichst vertilgt und vorzüglich am Ende des

Digitized by Google

Winters noch vor Eintritt der eigentlichen Frühjahrswitterung die Raupennester zerstört werden sollen. Die Ortspolizeibehörden haben den Termin, bis zu welchem alljährlich das Raupen beendigt sein muß, zu bestimmen und auf Ausführung dieser Anordnung streng zu halten. d. d. 6. Febr. 1831.
Amtsbl. 1831. p. 82.

15) Belehrung über den Gebrauch des von ausgewachsenem Korne gewonnenen Mehls zum Brodbacken. Man soll nämlich das Getreide sorgfältig trocknen, sieben, auf der Mühle spitzen, auf 2 Metzen Roggenmehl ½ Metze Kartoffeln, gekocht und dann gerieben, nehmen, kleinere Brode als gewöhnlich backen und der Verdaulichkeit wegen etwas Kümmel beimischen.
d. d. 26. Febr. 1831. Amtsbl. 1831. p. 106.

16) Die in der Feldordnung für das Fürstenthum Halberstadt vom 27. Juli 1759 enthaltene Verordnung:
daß zwischen besaamten Ackern bei 5 Rthlr. Strafe keine Hordelager oder Ställe für Schafe aufgeschlagen werden dürfen,
ist aufgehoben, weil sie zu den Fortschritten des Landbaues nicht mehr passend ist. d. d. 25. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 97.

17) Angabe einiger Mittel zur Vertreibung des den Feld- und Gartenfrüchten nachtheiligen Reitwurms oder der sogenannten Maulwurfsgrille. d. d. 5. März 1836.
Amtsbl. 1836. p. 71.

Kapitel 45.

Lehensachen, Lehengelder (Laudemien).

1) Aufforderung an die Besitzer der von dem Staate unmittelbar oder von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern ꝛc. abhängigen Lehen, mit denen noch keine Auseinandersetzung wegen der durch das Westphälische Decret vom 28. März 1809 angeordneten Allodification erfolgt ist, zur Anmeldung Behufs dieser Auseinandersetzung. d. d. 26. Febr. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 179.

2) Die Gebühren für Lehenbriefe dürfen lediglich nur an die betreffenden Domainenämter und Recepturen, gegen Aushändigung der Beleihungsdocumente, eingezahlt, nicht aber an die Lehnscommissarien entrichtet werden. d. d. 9. Oct. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 273.

3) Von allen zur Kenntniß der Untergerichte kommenden Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücke sollen sie der Königl. Regierung sofort Nachricht geben, und am Schluß des Rechnungsjahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr laudemial-

Digitized by Google

pflichtige Fälle vorgekommen, als in der vom Gerichte dem Domainenamte zugestellten Nachweisung aufgeführt sind.
d. d. 10. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 114. 118.

4) Bekanntmachung über das Lehnsverhältniß von Grundabgaben und Diensten, welche von Preußischen Unterthanen zu einem in Königl. Sächsischen oder Großherzogl. Weimarschen Landen gelegenen Lehngute, und von Unterthanen dieser Staaten an ein im Preußischen gelegenes Lehngut zu entrichten sind.
d. d. 12. Dec. 1833. Amtsbl. 1833. p. 329.

Kapitel 46.

Lotterien, Ausspielungen, Hazardspiele.

1) Warnung vor dem Spielen in der Frankfurter Classenlotterie, mit dem Bemerken: daß durch die allerh. Verordnung vom 7. Dec. 1816 nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Rthlr. für jedes Loos und Erlegung des Einsatzgeldes verpönt ist, sondern auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterieloose nicht binnen 24 Stunden nach deren Empfang ihren Ortspolizeibehörden überliefern.
d. d. 14. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 149.

Ferner:

2) Auch derjenige, welcher sich dem Verkaufe auswärtiger Lotterieloose unterzieht oder solchen befördert, wird für jedes untergebrachte Loos mit 300 Thlr. fiscalisch bestraft. Von allen solchen Strafen erhält der Denunciant die Hälfte.
d. d. 18. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 394.
Siehe auch Nr. 5.

3) Die Steinguthändler dürfen ihre Waaren nicht ausspielen; die Polizeibehörden sind verpflichtet, solchen Personen, wenn sie beim Ausspielen betroffen werden, die Concessionen sofort abzunehmen und solche zur weitern Untersuchung und etwanigen Bestrafung des Contravenienten an den betreffenden Kreislandrath einzureichen. d. d. 19. März 1818.
Amtsbl. 1818. p. 107.

4) Das Würfelspiel, in Verbindung mit einem kleinen Handel von Victualien, Glas-, Steingut- und Porzellanwaaren oder andern unbedeutenden Gegenständen, auf Schießplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste ist zwar nicht zu den verbotenen Spielen zu rechnen, jedoch sollen die Polizeibehörden darauf sehen, daß solches in den gehörigen Grenzen bleibe, mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt dabei kein Betrug unternommen werde. d. d. 1. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 269.

Digitized by Google

5) Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bestandene Reciprocität hat mit dem Jahre 1820 aufgehört, und es ist daher das Spielen in der Hannöverschen Lotterie den Bewohnern des Preuß. Staats bei Vermeidung der §. 1. des Lotterieedicts vom 7. Dec. 1816 bestimmten Strafe verboten.
d. d. 20. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 57.

6) Verbot, in der Hamburger Versorgungstontine zu spielen, weil diese offenbar weiter nichts ist als ein verstecktes Lotteriespiel, unter Verwarnung der auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzten Strafen, oben sub No. 1. 2. u. 5.
d. d. 14. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 244.

7) Alle mit der Post ankommende Briefe und Packete mit ausländischen Lotterielosen sollen von den Behörden, welche sie vorfinden, nicht sofort an Ort und Stelle vernichtet, sondern an das betreffende Postamt zur weitern Abgabe an die Königl. Generallotteriedirection in Berlin zurückgegeben werden, damit das Porto eingezogen und mindestens eine Strafe gegen die fremden Lotterieeinnehmer verhängt werden könne.
d. d. 21. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 257.

8) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 26. März 1825 ist das Ausspielen von Grundstücken auch vermittelst ausländischer Lotterien verboten worden, sowie überhaupt das Verbot des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Sachen durch Lotterien untersagt und vor den darauf gesetzten Strafen gewarnt wird. d. d. 5. Febr. 1827. Amtsbl. 1827. p. 47.

9) Auch das Ausspielen von Gütern durch Privatverloosung ist mittelst allerh. Kabinetsordre vom 20. März 1827 verboten.
d. d. 24. April 1827. Amtsbl. 1827. p. 114.

10) Nach dem Ministerialrescripte vom 23. Dec. 1827 ist es den Lotterieeinnehmern nicht gestattet, Lotterieloose im Umherziehen feil zu bieten, auch sollen ihnen Gewerbescheine dazu gänzlich versagt werden. Sollten sich Lotterieeinnehmer auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Loosen betreffen lassen, so sollen ihnen diese abgenommen und jedesmal sofort an die K. Generallotteriedirection eingesendet werden.
d. d. 18. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 22.
Siehe Nr. 12.

11) Alle Briefe, welche Zusendungen von Frankfurt a. M. Lotterieloosen oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, müssen spätestens binnen 24 Stunden nach deren Empfang an diejenige Postanstalt, von welcher der Empfänger solche erhalten hat, zurückgegeben und gegen Erstattung des Portos selbst dann, wenn sie schon eröffnet worden, wieder zurückgenommen werden; wer dieser Anordnung zuwider handelt, soll nicht nur

Digitized by Google

das bezahlte Porto nicht zurück erhalten, sondern auch nach Bewandniß der Umstände als des Spielens in fremden Lotterien verdächtig nach §. 1. der Verordnung vom 7. Dec. 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. d. d. 31. Jan. 1829. Amtsbl. 1829. p. 31.

12) Das Herumtragen und Ausbieten der Lotterieloose, wenn es bei Gelegenheit einer Reise der Collecteurs oder Lotterieeinnehmer geschieht, soll nach der allerh. Kabinetsordre vom 5. Aug. 1829 als Hausirhandel nicht angesehen werden. d. d. 24. Dec. 1829. Amtsbl. 1830. p. 10.

13) Verbot der Theilnahme an der Rostocker Versorgungs-Tontine. d. d. 1. Aug. 1831. Amtsbl. 1831. p. 285.

14) Warnung vor Theilnahme an der Antwerpener Prämienlotterie. d. d. 20. März u. 23. April 1835. Amtsbl. 1835. p. 74. 110.

Kapitel 47.

Maß= und Gewichtssachen.

1) Bekanntmachung des §. 25. des Königl. Edicts vom 16. Mai 1816, nach welchem eine Klafter Brennholz 108 Kubikfuß enthält und aus einem rechtwinklig aufgesetzten Haufen, 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch, besteht. Indessen ist auch jede andere Aufsetzungsform gestattet, wenn sie nur die gedachte Anzahl Kubikfuße enthält; jedoch kann der Käufer die Ablieferung nach dem gedachten Maße verlangen. Privatpersonen und Institute, die blos für ihren eigenen Gebrauch Brennholz aufsetzen, können die Aufsetzung nach ihrer Convenienz vornehmen, der öffentliche Verkauf aber ist an obiges Gesetz gebunden. d. d. 25. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 464.

2) Instruction für die Aichungsämter zur Ausführung der Maß= und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. d. d. 6. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 109 ff.

3) Verordnung: daß, da die Vermessung des Kalks gewöhnlich in Vierscheffeltonnen geschieht, deren Inhalt 12,288 Preuß. Kubikzoll beträgt, die Abmessung einer solchen Vierscheffeltonne dahin näher bestimmt und festgesetzt worden ist: daß im Lichten gemessen

1. der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte $23\frac{1}{2}$ Zoll,
2. der Bodendurchmesser 20 Zoll und
3. die Höhe oder Länge $31\frac{1}{2}$ Zoll

betragen soll.

Wegen der hölzernen Flüssigkeitsgefäße ist festgesetzt worden, daß deren richtiger Inhalt nach Quarten darauf eingebrannt

Digitized by Google

sein soll, wogegen die Bestimmung der Größe der Bequemlichkeit des Publicums überlassen bleiben soll. d. d. 7. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 268.

4) Bekanntmachung: daß zu Magdeburg, Tangermünde, Halberstadt, Salzwedel und Burg Aichungsämter errichtet worden, bei welchen die vorschriftsmäßigen Maße und Gewichte resp. neu zu erkaufen sind und die producirt werdenden geprüft und gestempelt werden.

Nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 darf künftig Niemand irgend ein Gemäß oder Gewicht gebrauchen, welches nicht von einem Aichungsamte geprüft und gestempelt worden ist.

Das Grundmaß für sämmtliche Preußische Staaten ist der Preuß. Fuß oder der Rheinländische Werkfuß.

Dieser Fuß wird in 12 Zoll und jeder Zoll in 12 Linien eingetheilt; 12 dieser Fuße sind 1 Preuß. Ruthe, welche zum Gebrauche der Feldmesser blos zehntheilig, hunderttheilig ꝛc. eingetheilt wird und nun Decimalmaß heißt.

Die Preußische Elle enthält $25\frac{1}{2}$ Zoll, und nach der sogenannten kurzen Elle darf nicht mehr gemessen werden.

Der Preußische Morgen enthält 180 Quadratruthen, Eine Quadratruthe aber 144 Quadratfuß und Ein Quadratfuß 144 Quadratzoll.

Der Preußische Scheffel enthält 3072 Kubikzoll und muß 22 Zoll weit, $8\frac{1}{40}$ Zoll hoch sein; er ist etwas mehr als $\frac{1}{16}$ Metze größer als der sogenannte Berliner Scheffel.

Das Preußische Quart ist $\frac{1}{8}$ der Metze; 16 Metzen machen 1 Scheffel, und folglich enthält der Scheffel 48 Quart.

Der Eimer enthält 60 Quart; ein Orhoft enthält 3, ein Ohm 2 und ein Anker $\frac{1}{2}$ Eimer.

Die Biertonne enthält 100 Quart.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockener Waaren enthält 4 Preußische Scheffel, die Leinsaattonne aber enthält $37\frac{1}{2}$ Metzen.

Das Preußische Pfund ist ohngefähr $\frac{1}{7}$ Quentchen leichter, mithin der Preußische Centner 6 Loth $\frac{4}{7}$ Quentchen leichter als der bisherige Centner.

110 Pfunde sind ein Preußischer Centner.

Das bisherige besondere Fleischergewicht darf nicht mehr gebraucht werden, sondern die Fleischer müssen sich überall des neuen Gewichts bedienen. d. d. 24. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 350.

Siehe Nr. 22.

5) Die Glashüttenbesitzer sind gehalten, auf Verlangen die Flaschen von einer bestimmten Größe zu liefern und sie auch

Digitized by Google

mit einem Stempel zu bezeichnen, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten oder deren Theilen ausdrückt. d. d. 18. Sept. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 259.

6) Verordnung: daß die Posten, die Militair- und Civilmagazine, die für Rechnung des Staats oder der Communen bestehenden Debitscomptoire, Forstämter ꝛc. und alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maßes und Gewichts angestellt sind, als: Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen ꝛc., sowie die Kreis- und städtischen Polizeibehörden, die Verpflichtung haben, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung ihrer Maße und Gewichte entstanden sein könne, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maße und Gewichte bei dem nächsten Aichungsamte prüfen und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren lassen sollen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. d. d. 8. Jan. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 23.

7) Feststellung des Verhältnisses der bisher im Magdeburger Regierungsbezirke üblich gewesenen Urgemäße zum neuen Preußischen Maße. d. d. 20. Aug. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 287. u. 1834. p. 2.

8) Der vormalige Berliner und der neue Preuß. Scheffel haben einerlei Größe und Gehalt und können in einerlei Verhältniß gebraucht werden. d. d. 29. Sept. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 341.

9) Die Tabaksfabrikanten sollen das Gewicht der zu verkaufenden Tabakspackete genau auf denselben vermerken, und dürfen bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung solche Packete, welche 7, 14, 21 oder 28 Loth wiegen, nicht für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Pfunde verkaufen. d. d. 31. März 1826.

Amtsbl. 1826. p. 123.

Ingleichen

10) steht es den Tabaksverkäufern frei, den Tabak lose oder in Packeten nach beliebigem Gewichte zu verkaufen, ohne letzteres darauf zu bemerken, jedoch müssen die Packete mit dem Namen des Verkäufers oder Fabrikanten bezeichnet sein. Ist hingegen auf den Packeten das Gewicht angegeben, so muß solches schlechterdings auch darin enthalten sein, außerdem wird der Verkäufer als Betrüger bestraft. d. d. 6. Dec. 1826.

Amtsbl. 1826. p. 415.

11) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. Juni 1827 ist festgesetzt:

daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht getroffen wird, außer

Digitized by Google

der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maßes oder Gewichts erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft nicht gehört werden soll,

und die Polizeibehörden sollen eine strenge und fortdauernde Controlle in dieser Angelegenheit führen. d. d. 26. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 228. u. 1828. p. 193.

12) Es ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten, an und auf den geaichten Preußischen Gemäßen Bemerkungen der frühern Provinzialmaße anzubringen, und bei entstehendem Verdachte, daß nach solchen bemerkten Maßen sollte verkauft worden sein, soll sogar die Criminaluntersuchung wider die Contravenienten eingeleitet werden. d. d. 28. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 66.

13) In der Stadt Quedlinburg ist ein Aichungsamt errichtet worden. d. d. 20. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 178.

14) Bekanntmachung der Gebührensätze, welche die Aichungsämter für Ajustirung neuer Gewichte von Messing u. Zink fordern dürfen. d. d. 16. Dec. 1830. Amtsbl. 1831. p. 38.

15) Beim Messen des Steinkohlengerisses kann die 8tel Tonne mit dem halben Scheffel, die 16tel Tonne mit dem Viertelscheffel gemessen und bei noch kleinerm Verkauf die Metze gebraucht werden. d. d. 21. Jan. 1831. Amtsbl. 1831. p. 74.

16) An den Scheffel- und andern Holzmaßen muß der Steg so angebracht sein, daß dessen breite Seite vertical, die hohe Seite aber in der obern Randebene gelegen ist. d. d. 11. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 168.

17) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maße und Gewichte, nach welchen öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen; für ungestempelte zieht sie sofort die §. 12. festgesetzte Strafe ein, gestempelte aber, die sie mit den Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Aichungsamt. Dem Inhaber fallen die Kosten zur Last. Bei Vermuthung eines Betrugs wird der Fall noch außerdem den Criminalgerichten angezeigt. d. d. 29. Sept. 1832. Amtsbl. 1832. p. 258.

18) Verordnung wegen Aichung der beim Verkaufe der Kohlen auf den Kohlengruben anzuwendenden Gemäße. d. d. 16. Oct. 1832. Amtsbl. 1832. p. 270.

19) Der Stempel der Aichungscommission zu Wernigerode ist nur innerhalb jener Grafschaft gültig, und wenn die mit diesem Stempel versehenen Gemäße auch außerhalb der Grafschaft im Preußischen gebraucht werden sollen, so müssen sie noch mit dem Stempel eines Königl. Aichungsamts versehen werden. d. d. 27. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 98.

Digitized by Google

20) Die Einviertelmetze muß im Durchmesser $4\frac{1}{2}$ Zoll halten. d. d. 23. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 252.

21) Die Waagebalken und Waageschaalen aller Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- u. Victualienhändler, Höcker ꝛc. müssen geprüft und gestempelt werden. d. d. 23. Sept. 1834. Amtsbl. 1834. p. 325.

22) Scheffelgemäße und deren Unterabtheilungen, als: Metzen, Quart ꝛc., aus Eisenblech dürfen nicht geaicht werden, weil deren Gehaltszustand durch einen selbst unbedeutenden Druck oder Stoß, sowie durch den Wechsel der Temperatur und durch Oxydation des Metalls leicht verändert werden kann und dadurch Unrichtigkeit entsteht. d. d. 11. Febr. 1835. Amtsbl. 1835. p. 39.

23) Zufolge der allerh. Kabinetsordre vom 14. Juni 1832 sind die Cassenverwaltungen von der im Gesetze vom 16. Mai 1816 §. 18. enthaltenen Verpflichtung: ihre Gewichte alljährlich verificiren zu lassen, entbunden und sollen, falls nicht eine Veränderung des Zustandes ihrer Gewichte vermuthet werden muß, nur alle drei Jahre eine Prüfung derselben vornehmen lassen. d. d. 28. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 229.

24) Die Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, sollen zwar künftig nicht mehr von den Aichungsämtern gestempelt, doch soll genau auf deren Richtigkeit gesehen und jede Unrichtigkeit mit einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden. d. d. 24. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 66.

Kapitel 48.

Medizinalwesen.

A. Allgemeine Vorschriften und Einrichtungen.

1) Bekanntmachung: daß die für das Jahr 1816 bis 1817 getroffenen Veränderungen in der neuen Arzneitare bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen befolgt werden müssen, und daß die Physiker darauf sehen sollen, daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitare fehle. d. d. 15. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 89.

2) Bekanntmachung über die Einrichtung des Medizinalcollegii für die Provinz Sachsen, zu Magdeburg, unter dem Präsidio des Herrn Oberpräsidenten. Dieses Collegium besorgt als wissenschaftlich-consultative Behörde der gesammten Provinz Sachsen für alle polizeiliche und gerichtliche Gegenstände der Medizin nachstehend benannte Geschäfte, nämlich:

1. die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungsvorschläge in der Medizinalpolizei der Provinz, sowie

Digitized by Google

einzelner Gegenstände der Medizinalpolizei und der dieselbe berührenden Criminaljustiz;
2. die Prüfung der Medizinalpersonen, soweit sie nicht in Berlin erfolgt;
3. die wissenschaftliche Aufsicht über die Medizinalbildungsanstalten;
4. die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medizinalberichte an das K. Ministerium des Innern, und
5. die Ertheilung von Aufträgen zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen an die Sanitätscommissionen zu Merseburg und Erfurt.

Die Verwaltung der Medizinalpolizei selbst verbleibt unverändert wie bisher den K. Regierungen; die seither zu Magdeburg, Halberstadt und Heiligenstadt für die Provinz Sachsen bestandenen Medizinal- und Sanitätscollegien sind vom 30. Sept. 1816 ab aufgelöst, und die Behörden und Einwohner dieser Provinz haben sich in den geeigneten Angelegenheiten vom gedachten Tage ab an „das Medizinalcollegium der Provinz Sachsen in Magdeburg" zu wenden. d. d. 15. Sept. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 340.

3) Verkauf der Arzneiwaaren durch Materialisten und Droguisten, siehe Kap. 28. Nr. 13.

4) Bei Vereidung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Apotheker müssen die in der Medizinalordnung vorgeschriebenen Eidesformeln gebraucht werden. d. d. 2. Juni 1817.
Amtsbl. 1817. p. 292.

5) Anweisung der unbesoldeten Medizinalpersonen, nämlich der Aerzte, Chirurgen und Thierärzte: daß sie am Schlusse jeden Quartals den betreffenden Physikern ihre Beobachtungen über die Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und der Hausthiere, ihre Erfahrungen über den allgemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand, sowie ihre etwa gemachten neuen Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medizinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben, mittheilen sollen, damit die Physiker im Stande sein mögen, die Quartalsanitätsberichte vollständig zu erstatten.
d. d. 30. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 281.

6) Aufforderung der Physiker, Aerzte und Wundärzte, die ihnen vorkommenden pathologischen Merkwürdigkeiten an das anatomische und pathologische Museum einzusenden. d. d. 27. Nov. 1823. Amtsbl. 1823. p. 368.

7) Die Aerzte und Wundärzte sollen in ihren vierteljährlichen Sanitätsberichten der Königl. Regierung die Erfahrungen mittheilen, welche sie in ihrer Praxis bei Anwendung des cosmi-

Digitized by Google

schen Mittels gegen die Flechten nach der Hellmundschen Methode zu machen Gelegenheit haben. d. d. 6. Juni 1825.
Amtsbl. 1825. p. 293.

8) Von Ostern 1826 ab werden zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen, welche die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzen und mit dem Zeugnisse Nr. 1. oder 2. einer Schulprüfungs- oder Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission versehen sind. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Inländer Anwendung, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctorwürde erlangt haben und in Preußen nostrificirt werden wollen.
d. d. 13. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 371.

9) Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen von Blausäure und anderen Giften möglichst zu verhüten, sollen

1. hinsichtlich der Aufbewahrung u. Verabreichung der Blausäure dieselben strengen Vorschriften eintreten wie bei andern Giftwaaren, z. B. dem Arsenik,
2. die Apotheker und deren Stellvertreter die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur selbst unterzeichnen, und
3. die Aerzte alle Gifte, besonders aber die Blausäure, nicht in zu großer Quantität generalis auf einmal und, so viel nur immer möglich, nicht tropfenweise, sondern mit einer größern Menge Wassers verdünnt als löffelweise zu nehmende Mittel verordnen.

d. d. 27. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 380.

10) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 und die Minist.-Verfügung vom 24. Aug. e. a. sind die nachfolgenden Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals genehmigt worden. Dieses Personal besteht in

1. promovirten Aerzten

a) für innere und äußere Kuren zugleich, und
b) für innere Kuren allein.

Beide müssen, nach vorgängigem Facultätseramen und nach erfolgter Vertheidigung ihrer Inauguraldissertation, als doctores medicinae et resp. chirurgiae promovirt sein und die gesetzlichen Staatsprüfungen bestanden haben.

2. Wundärzten erster Classe
(nicht promovirte Medicochirurgen).

Diese müssen die nöthigen Schulkenntnisse besitzen und durch Zeugnisse nachweisen, daß sie wenigstens 2 volle Jahre medizinisch-chirurgische Collegia gehört und entweder als Chirurgen im

Digitized by Google

Militair oder Civil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt haben und in diesem letztern Falle ein dreijähriges geordnetes Studium darthun, außerdem aber auch noch die vorgeschriebene Staatsprüfung bestehn.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis betreiben, lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo kein approbirter Arzt sich befindet, so steht ihnen bis zu ihrer Wohnortsveränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, welche ihnen auch dann verbleibt, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt.

Die nicht promovirten obern Militairärzte können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt.

Die Chirurgen erster Classe sind zur Bewerbung um die Kreischirurgenstellen zu verstatten.

3. Wundärzten zweiter Classe.

Diese müssen der Vorschrift des Circularrescripts vom 30. Juni 1823 gemäß die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadronschirurgen beim Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; ihre Prüfung erfolgt durch die Medizinalcollegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art, und Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Classe nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen chirurgischen praktischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte 2. Classe zu approbiren.

Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, wo nicht Gefahr im Verzuge, oder die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes erster Classe nicht zu erlangen ist, ist ihnen in der Regel nicht zu gestatten. d. d. 14. Sept. 1825. Amtsbl. 1825. p. 400.

11) Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. d. d. 16. Jan. 1826. Amtsbl. 1826. p. 28.

12) Diejenigen Individuen, welche sich als Chirurgen 2. Classe, Geburtshelfer, Apotheker oder Zahnärzte prüfen lassen wollen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden, in deren Bezirk sie sich niederlassen wollen. Ihrem Gesuche müssen sie

Digitized by Google

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Candidaten an Eides Statt: „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung noch bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß: daß er in der frühern Prüfung nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm gestattet worden sich wieder zu melden, und

b) die Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit, oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten, sowie

c) die Abschriften von allen diesen Zeugnissen

beilegen. Die Königl. Regierung untersucht auf Grund der beigebrachten Bescheinigung die Qualification des Candidaten, ohne deren vollständigen Nachweis derselbe zur Prüfung gar nicht gelassen werden kann.

Um zur Prüfung als Chirurgus 2. Classe zugelassen zu werden, muß der Candidat sich ausweisen:

1. entweder die ehemals nach dem Medizinaledicte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und 7 Servirjahre zurückgelegt, oder
2. als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens 3 Jahre gedient, oder
3. die einem Wundarzt nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt und einen vollständigen Lehrcursus an einer inländischen chirurgischen Schule mit Erfolg gemacht zu haben.

Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Candidat nachweisen, daß er

a) schon zu einer oder der andern Classe des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und

b) einen vollständigen Cursus der Geburtshülfe zurückgelegt, auch wenigstens zwei Geburten selbst gehoben habe.

Um zur Prüfung als Apotheker 2. Classe oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Candidat nachweisen, daß er die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder 5 Jahr lang als Gehülfe gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre als Gehülfe servirt und nach Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch zwei volle Semester dem ausschließlichen academischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmazie und Pharmakologie fleißig obgelegen habe.

Zur Prüfung als Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist und zugleich die einem Zahnarzte obliegenden technischen und mechani-

Digitized by Google

schen Fähigkeiten nachweist, oder der außer diesem Nachweis nicht wenigstens noch Zeugnisse über fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Zur Prüfung als gerichtliche Wundärzte dürfen nur Chirurgen 1. Classe oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern Staatsprüfungen bestanden haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt und ein Zeugniß beigebracht haben, daß sie ein Collegium über Staatsarzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört haben. d. d. 25. März 1826. Amtsbl. 1826. p. 115.
" 1835. p. 137.

13) Errichtung einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, siehe Kap. 12. Nr. 22.

14) In Folge der allerh. Bestimmung vom 25. Juni 1825, des Prüfungsreglements vom 1. Dec. e. a. und der Ministerialverfügung vom 25. Juli 1829 hat jeder Unterschied zwischen den Civil- und Militairärzten aufgehört, weil beiderlei Medizinalpersonen gleichen Prüfungen unterworfen sind. Jedem militairärztlichen Beamteten steht auf Grund der ihm ertheilten Approbation die Ausübung der Civilpraxis zu, wogegen er sich aber auch allen den Civilärzten und Wundärzten obliegenden Verpflichtungen fügen muß. d. d. 17. Sept. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 282.

15) Wegen der Sanitätsberichte ist Folgendes angeordnet:

1. Jede Medizinalperson, sie sei angestellt und besoldet oder nicht, muß ihre Beiträge zu den Medizinalberichten vierteljährlich an den Physikus ihres Kreises einsenden, welcher sie, mit seinen Kreissanitätsberichten zusammengestellt, vierteljährlich spätestens bis zum 15. des Monats im folgenden Vierteljahre zur K. Regierung befördert.
2. Diese stellt aus den eingegangenen Kreissanitätsberichten halbjährlich einen Departementssanitätsbericht zusammen und übergiebt diesen dem Medizinalcollegio der Provinz, welches aus den bei ihm eingegangenen Departementsberichten einen Provinzialsanitätsbericht fertigt und diesen halbjährlich dem Ministerio der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einsendet.
3. Diese Sanitätsberichte sollen enthalten:
   I. Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen, meteorologische Beobachtungen,
   II. allgemeinen Krankheitszustand,
   III. Medizinalpolizeiwesen,

Digitized by Google

IV. gerichtlich-medizinische Vorfälle,
V. Verhalten der Medizinalpersonen,
VI. wissenschaftliche Medizinalangelegenheiten,
VII. Veterinairmedizin, und
VIII. Vorschläge.
d. d. 22. Sept. 1829. Amtsbl. 1829. p. 291.
" 1833. p. 280.

16) In Magdeburg ist eine delegirte medizinische Oberexaminationscommission zur Prüfung promovirter Aerzte, Wundärzte und Apotheker 1. Classe niedergesetzt, und zum Director dieser Commission der Regierungsmedizinalrath Dr. Andreä ernannt worden. d. d. 30. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 197.

17) Die homöopathischen Aerzte dürfen nicht selbst dispensiren, die Medicamente auch nicht verdünnen oder umformen, sondern müssen solche, so wie die übrigen Aerzte, in den Apotheken bereiten lassen; jedoch steht es ihnen frei, dabei gegenwärtig zu sein und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben.

Auch die bestehende Arzneitaxe kommt bei den homöopathisch bereiteten Medicamenten zur Anwendung. d. d. 1. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 68.

B. Aerzte, Physiker, Geburtshelfer.

1) Nur approbirte praktische Aerzte dürfen magnetische Kuren übernehmen, und müssen vierteljährlich den Kreisphysikern umständliche Anzeige machen, ob und welche dergleichen Kuren sie unternommen haben; die Kreisphysiker aber haben darüber, ebenfalls vierteljährlich, Anfangs März, Juni, September und December zu berichten. d. d. 8. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 144.

2) Vorschriften, welche Sectionsinstrumente jeder gerichtliche Arzt und Wundarzt zur Verrichtung der Obductionen in guter und tadelloser Beschaffenheit eigenthümlich besitzen muß.
d. d. 29. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 187.

3) Nach einer unterm 10. Juni 1817 erneuerten Bestimmung müssen Aerzte und Chirurgen, welche die Geburtshülfe ausüben wollen, dieserhalb erst besonders geprüft werden.
d. d. 25. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 331.

4) Die Kreisphysici sollen in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 27. Febr. 1811 Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum in Berlin einsenden, und die Hebammen, Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Fischer und Hirten anweisen: ihnen vorkom-

Digitized by Google

menden Falls solche pathologische Mißgeburten vorzuzeigen und einzuliefern. d. d. 24. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 197.
" 1828. p. 145.

5) Militairärzte und Chirurgen, sowohl besoldete und active als pensionirte, können Civilpraxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben ohne den Doctortitel zu haben, wenn sie sich nur durch gehörige Qualificationsdocumente über die bestandenen Staatsprüfungen bei den Königl. Regierungen legitimiren; sie sind aber hinsichtlich dieser Civilpraxis allen Verfügungen der obern Medizinalbehörde unterworfen, jedoch zu Einreichung der vorschriftlichen Nachweisungen an die Physiker nicht verbunden.

Die mit Qualificationsatteſten nicht versehenen obern sowie die untern Medizinalpersonen haben indessen kein Recht zur Ausübung der Civilpraxis, und es kann ihnen nur verstattet werden, an den Orten, wo keine approbirte Medizinalperson vorhanden ist, unter Aufsicht und Verantwortung eines zur Ausübung der Praxis befugten Arztes vom Civil oder Militair bürgerliche Kranke und deren Pflege zu besorgen, jedoch können sie deshalb nur die in der Medizinaltaxe bestimmten Sätze für Gehülfen verlangen. d. d. 3. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 251.
Siehe auch litt. C. Nr. 5.

6) Bekanntmachung: daß die Anmeldungen um Zulassung zu den jährlich in Berlin stattfindenden Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vor dem 1. Dec. jeden Jahres bei dem Königl. Ministerio der Medizinalangelegenheiten, unter Beifügung des Nachweises: daß der sich Anmeldende den (unten sub litt. G. Nr. 2. enthaltenen) Vorschriften genügt habe, erfolgen und die Prüfungen im Laufe des Cursusjahres vollendet werden müssen, weil ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet wird, und diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich gefallen lassen müssen, künftig den einzelnen der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem abzulegen.

Jeder Candidat muß vor der Prüfung die erforderlichen Befähigungszeugnisse und ein promovirter Arzt also auch einen Abdruck seines Doctordiploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inauguraldissertation einreichen. d. d. 11. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 89.

7) Die Aerzte sollen in Folge der Minist.-Verfügung vom 22. April 1824 bei Behandlung unbemittelter Kranken und solcher Personen, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armencassen zur Last fallen, die Arzneipreise berücksichtigen und nur in den Fällen theure Arzneimittel verwenden, wo der Zweck nicht durch gleichwirkende wohlfeilere erreicht werden kann.
d. d. 26. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 178.

Digitized by Google

8) Die Geburtshelfer sollen sich zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen keiner andern Personen als der betreffenden approbirten Hebammen, nicht aber sogenannter Wickelfrauen, bedienen. d. d. 30. März 1825.
Amtsbl. 1825. p. 173.

9) Den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben und sich an solchen Orten befinden, an denen zugleich auch Chirurgen niederer Kategorie sind, steht zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zu, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche Theil derselben oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie muß hingegen den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da die ältern diesfallsigen Vorschriften des Medizinaledicts vom 27. April 1725 keineswegs aufgehoben sind. d. d. 2. Sept. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 308.

C. Chirurgen, Zahnärzte.

1) Vorschriften, welche Sectionsinstrumente jeder gerichtliche Wundarzt zur Verrichtung der Obductionen in guter und tadelloser Beschaffenheit eigenthümlich besitzen muß.
d. d. 29. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 187.

2) Chirurgen, welche die Geburtshülfe ausüben wollen, müssen in Folge einer unterm 10. Juni 1817 erneuerten Bestimmung dieserhalb erst besonders geprüft werden.
d. d. 25. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 331.

3) Wundärzte, welche ihre Studien vollendet haben und Kreischirurgen werden wollen, müssen den anatomisch-chirurgischen Cursus und die öffentliche Prüfung gleich denen, welche sich für die größern Städte bestimmen, in Berlin machen.
d. d. 17. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 481.

4) Nach der Minist.-Verfügung vom 21. Nov. 1815 dürfen Barbiere keine chirurgischen Geschäfte verrichten und Lehrlinge als künftige Chirurgen nicht ausbilden, indem das Barbieren auf Gewerbescheine betrieben werden kann und keine chirurgische Beschäftigung ist. Die approbirten Chirurgen sollen ihre Lehrlinge bei der Entlassung von den Physikern prüfen lassen. d. d. 11. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 254.
" 1824. p. 47.

5) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 8. Febr. 1818 ist den Militairchirurgen an Orten, wo sich ein approbirter Arzt befindet, die Civilpraxis gänzlich untersagt und ihnen nur nachgelassen an Orten, wo kein befugter Arzt oder Wundarzt gegen-

Digitized by Google

wärtig oder zu erlangen war, unter Aufsicht und Verantwortung einer zur Praxis befugten Medizinalperson bürgerliche Kranke blos als Gehülfen zu behandeln und dafür Bezahlung zu erhalten; weshalb Contraventionen, ohne Berücksichtigung irgend eines Vorwandes, streng gerügt werden sollen. d. d. 17. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 91.

6) Militairpflicht der Chirurgen und deren Ableistung siehe Kap. 24. Nr. 26. 36. 38. u. 40.

7) Prüfung der Chirurgen und Zahnärzte siehe Kap. 48. litt. A. Nr. 10. u. 12.

8) Künftig soll Niemand zur Prüfung als Chirurgus 2. Classe zugelassen werden, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus, oder Regimentsarztes, oder eines andern, als Impfarzt in besonderm Rufe stehenden, praktischen und approbirten Arztes darüber ausweisen kann, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt oder dergleichen unter Aufsicht eines höhern qualificirten Impfarztes selbst verrichtet hat. d. d. 18. Mai 1832. Amtsbl. 1832. p. 139.

9) Wundärzte der 2. Classe sollen künftig zur Prüfung als Geburtshelfer in der Regel gar nicht mehr zugelassen werden, wenn nicht besondere Localverhältnisse es nöthig machen, oder wenn bei der als Wundarzt 2. Classe bestandenen Prüfung eine höhere ärztliche Ausbildung sich ergeben hat, als in der Regel gefordert werden kann. d. d. 27. Dec. 1833. Amtsbl. 1834. p. 2.

D. Apotheker, deren Befugnisse, Verpflichtungen und Gehülfen.

1) Verkauf der Medizinalwaaren durch Materialisten und Droguisten, siehe Kap. 28. Nr. 10.

2) Die Apotheker dürfen keine Arzneien auf Recepte anfertigen und verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines approbirten Arztes oder Wundarztes unterzeichnet sind. d. d. 4. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 32.

3) Nach einer Ministerialbestimmung vom 24. Dec. 1816 gehören die Militairlazarethe in die Kategorie der öffentlichen Krankenanstalten, und es soll daher bei denselben die der neuen Arzneitaxe angehängte Nota Nr. 2. überall zur Anwendung gebracht werden. d. d. 1. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 89.

4) Bestimmung: daß in jeder Apotheke ein Exemplar der neuesten Originalausgabe der Pharmacopoea vorhanden sein

Digitized by Google

und darnach gearbeitet werden muß, daß die Physici bei eigener Verantwortlichkeit darauf halten müssen, und daß es auch den Apothekern nachgelassen ist, eine deutsche Uebersetzung der Pharmacopoea borussica zu halten. d. d. 26. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 54.

5) Verbot: daß in den Apothekerofficinen Wein oder Branntwein an Gäste ausgeschenkt und von diesen allda Tabak geraucht werde, und Anordnung: daß in solchen Apotheken, welche zu Betreibung eines Materialwaarenhandels oder Schankgewerbes befugt sind, ein von der Officin getrenntes Locale dazu gehalten werden müsse. Die Physiker und Polizeibehörden haben über Befolgung dieser Vorschriften zu wachen. d. d. 3. Dec. 1818. Amtsbl. 1818. p. 395.

6) Die Apotheker sollen auch beim Handverkaufe die Arzneitaxe befolgen und dagegen die Waare unverfälscht verkaufen. d. d. 28. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 72.

Ingleichen

7) soll es den Apothekern auch gestattet sein, diejenigen Arzneimittel, welche die Droguisten und Materialisten en detail verkaufen dürfen, im Handverkaufe unter der Taxe zu verkaufen. d. d. 7. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 308.

8) Verkauf der arsenikal. Giftwaaren, s. Kap. 58. Nr. 20.

9) Nach dem Ministerialrescripte vom 21. Oct. 1822 sollen die Preise der Arzneimittel nach Courant angesetzt werden, weil die Arzneitaxe nach Courant gefertigt ist und auch die Veränderungen, als Supplement derselben, in diesem Maße bestimmt werden. d. d. 27. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 418.

10) Besitz- und Erwerbsfähigkeit der Apotheker, siehe Kap. 5. Nr. 9.

11) In Folge des Minist.-Rescripts vom 14. April 1823 werden die Apotheker angewiesen: die Atteste über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Kreisphysikus mit unterschreiben und die Richtigkeit des Attestes versichern zu lassen, auch dem Physikus jedesmal von der Aufnahme und dem Abgange eines Lehrlings oder Gehülfen unmittelbar nach demselben schriftliche Anzeige zu machen. d. d. 11. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 174.

12) Nach dem Minist.-Rescripte vom 30. Juni 1823 soll die in der Apothekerordnung Tit. I. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit auch auf alle diejenigen Individuen zur Anwendung kommen, welche in dem Dr. Trommsdorffschen, zur Bildung angehender Apotheker errichte-

Digitized by Google

ten, Institute zu Erfurt einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen. d. d. 6. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 261.

13) Die Apotheker sollen der wässerigen Rhabarbertinktur nicht Borax beifügen, und die Tinct. rhei aequosa der Conservation halber in wohlverschlossenen Gläsern aufbewahren. d. d. 24. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 56.

14) Die sogenannte china cortex florus ist durchaus unwirksam, und mit der china regia oder flava nicht zu verwechseln, sie darf daher auch durchaus nicht in den Apotheken geführt und selbst auf Recepte nicht verabreicht werden. d. d. 1. März 1825. Amtsbl. 1825. p. 126.

15) Diejenigen Apothekergehülfen, welche auf die §. 20. Tit. 1. der revidirten Apothekerordnung enthaltene Begünstigung des Erlasses zweier Jahre an der 5jährigen Servirzeit Anspruch machen wollen, müssen sich nach der Minist.-Bestimmung vom 7. Febr. 1825 darüber ausweisen, daß sie auf einer Universität zwei Semester hindurch den Vorlesungen über Pharmazie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik fleißig beigewohnt und während dieser Universitätsbesuchszeit nicht gleichzeitig servirt haben. d. d. 1. März 1825. Amtsbl. 1825. p. 127.

16) Nach der Ministerialbestimmung vom 21. Nov. 1826 sollen die Apotheker befugt und verpflichtet sein, innere Arzneien ohne Weiteres auch auf Recepte approbirter Chirurgen 1. und 2. Classe verabfolgen zu lassen, weil sie aus den Recepten nicht beurtheilen können, ob die darin verschriebenen Medicamente die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken; die Chirurgen aber sollen die wegen Behandlung innerer Krankheiten gegebenen Vorschriften genau beobachten. d. d. 31. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 15.

17) Die neue Landes-Pharmakopö ist nun gedruckt, kostet $1\frac{1}{3}$ Rthlr. und kann von der Plahnschen Buchhandlung in Berlin, sowie durch die Medizinalregistratur des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und durch die Registratur der Königl. Regierung in Magdeburg bezogen werden. d. d. 22. Aug. u. 8. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 220. 233.

Siehe Kap. 35. litt. A. Nr. 31.

18) Bestimmungen wegen Ableistung der Militairpflicht der Pharmazeuten durch freiwilligen einjährigen Dienst in den Militairapotheken, wenn sie nachweisen: daß sie bereits 2 Jahre lang als Gehülfen in Civilapotheken conditionirt haben und während derselben wenigstens Ein Jahr lang bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. d. d. 2. April 1831. Amtsbl. 1831. p. 127.

Digitized by Google

19) Die Apotheker sollen nach Vorschrift der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 alle heftig wirkende Arzneimittel, namentlich drastische Pulver und Mercurialmittel, nur auf Recepte von approbirten und dazu berechtigten Medizinalpersonen verabfolgen lassen, und sich des Handverkaufs der sogenannten Zuckerpulver und Larirpillen, sowie der sogenannten Obstructionspillen, der species antipestilentiales und ähnlicher Compositionen enthalten. d. d. 15. Oct. 1831.
Amtsbl. 1831. p. 425.

20) Vom 1. März 1832 ab dürfen die Apotheker bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rthlr. nur nach der neuen Arzneitaxe verkaufen. d. d. 4. Febr. u. 17. März 1832.
Amtsbl. 1832. p. 36. 95.

21) Anweisung an die Apotheker: daß sie sich mit den ältern Namen der Arzneimittel bekannt machen sollen, weil manche Aerzte noch diese älteren Namen gebrauchen und daher leicht gefährliche Verwechselungen entstehen können.
d. d. 22. Febr. 1833. Amtsbl. 1833. p. 43.

22) Bekanntmachung über die Gewerbsberechtigungen der Apotheker. d. d. 6. März 1833. Amtsbl. 1833. p. 56.

23) Verordnung: den von den Apothekern zu verwilligenden Rabatt betreffend. d. d. 1. April 1833.
Amtsbl. 1833. p. 80.

24) Nach der Ministerialbestimmung vom 9. Aug. 1835 soll in Zukunft kein Candidat der Pharmazie zur Staatsprüfung gelassen werden, der nicht in einer inländischen Apotheke die Apothekerkunst gehörig erlernt und 5 oder resp. 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Sollte ein ausländischer Candidat die Prüfung in der Pharmazie abzulegen wünschen, so hat derselbe seinem Gesuche alle diejenigen Gründe beizufügen, vermöge welchen er eine Ausnahme von obiger Bestimmung erbitten zu dürfen glaubt, dadurch aber die Königl. Regierung in den Stand zu setzen, über das Sachverhältniß an das gedachte Ministerium zu berichten. d. d. 16. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 250.

E. Thierärzte.

1) Nach einer Ministerialbestimmung vom 2. Mai 1817 sollen Atteste der Dresdner oder Wiener Thierarzneischule: daß die Inhaber derselben den theoretischen und praktischen Unterricht in diesen Anstalten genossen haben, den ähnlichen Zeugnissen der Berliner Thierarzneischule gleichgeachtet werden, so, daß darauf auch Gewerbescheine ertheilt werden können. Dies gilt so lange,

Digitized by Google

bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen werden getroffen worden sein. d. d. 21. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 297.

2) Durch die Ministerialverfügung vom 21. März 1823 ist die vorstehende Bestimmung vom 21. Mai 1817 dahin abgeändert worden: daß vom 1. Mai 1823 ab jeder Candidat der Thierarzneikunde, dessen Attestat nicht schon früher derjenigen Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthaltsort liegt, vorgelegt worden ist, die Schulprüfung in Berlin entweder zu Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staatsprüfung für die 2. Classe im Oct. eines jeden Jahres in Berlin, oder die Prüfung der 3. Classe zu jeder Zeit entweder in Berlin, oder bei dem Medizinalcollegio in Coblenz, oder auch bei dem in Breslau zu machen. d. d. 16. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 138.

3) Ableistung der Militairpflicht der Kurschmiede. d. d. 23. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 71.

4) Die Thierärzte sollen ihre vierteljährlich an die Kreisphysiker zu erstattenden Veterinairberichte mit mehr Fleiß und Sorgfalt abfassen, weil aus denselben auch ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung ersehen werden soll. Diese ihre Berichte sollen folgende Rubriken enthalten:

1. Einfluß der Witterung und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Hausthiere;
2. allgemeiner Krankheitszustand und am häufigsten vorgekommene Krankheiten;
3. Epizootien und die dagegen angewandten Heilmittel, und
4. wissenschaftliche Mittheilungen und einzelne bemerkenswerthe Krankheiten.

d. d. 1. März 1833. Amtsbl. 1833. p. 48.

F. Hebammen, deren Obliegenheiten, Verpflichtung und Unterstützungen.

1) Um die Lage der Hebammen auf dem Lande zu verbessern, sollen von jeder Trauung 3 gGr. und von jeder Taufe 1½ gGr. von dem Prediger eingehoben und halbjährlich den 1. Jan. und 1. Juli an den Kreislandrath eingesendet, die Hebammen aber von allen und jeden Personalleistungen und persönlichen directen Abgaben freigelassen werden. d. d. 17. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 167.

NB. Auch in den Städten muß diese Abgabe erhoben werden. d. d. 5. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 189.

Siehe Nr. 6.

Digitized by Google

2) Die vorstehend angeordnete Abgabe für die Hebammen muß auch von Kopulationen und Geburten jüdischer Glaubensgenossen entrichtet werden. d. d. 17. Juli 1817.
Amtsbl. 1817. p. 356.

3) Die unter Nr. 1. u. 2. erwähnten Gelder genießen die Portofreiheit. d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 373.
NB. Ist unterm 15. Mai 1819 widerrufen, siehe Amtsbl 1819. p. 269.

4) Diejenigen Frauenspersonen, welche in Magdeburg Hebammenunterricht erhalten wollen, müssen
1. moralisch und physisch tauglich und wo möglich nicht über 36 Jahre alt sein, auch etwas schreiben und fertig lesen können,
2. jedesmal den 3. Januar bei dem Director der Lehranstalt sich einfinden und dabei mit einem Tauglichkeitszeugnisse des Physikus, einem Wahlatteste der Ortspolizeibehörde und ihrem Geburtszeugnisse versehen sein.

Die etwa später oder ohne diese Bedingungen Ankommenden werden entweder nicht mehr angenommen, oder ganz zurückgewiesen.

Jede tauglich befundene auswärtige Person erhält während ihres Unterrichts (14 bis 16 Wochen lang) eine wöchentliche Unterstützung von 16 gGr. und eine billige Entschädigung wegen der Reisekosten aus der Institutscasse, muß aber für ihr Unterkommen und ihren Unterhalt selbst sorgen.
d. d. 12. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 521.
Siehe auch Nr. 7.

5) Jede Hebamme, welcher ein bestimmter Bezirk angewiesen ist, hat zwar das Recht, von einer jeden innerhalb dieses Bezirks vorfallenden Entbindung, zu welcher eine andere Hebamme gerufen worden, den in der Medizinaltaxe dafür bestimmten niedrigsten Gebührensatz von den Eltern des Kindes zu fordern, jedoch ist sie nicht befugt, für diejenigen Nebenbemühungen, welche außer der Entbindung gewöhnlich von den Hebammen verrichtet werden, eine Bezahlung zu fordern, weil solche Nebengeschäfte von jeder Person, zu welcher die Eltern oder Geburtshelfer Vertrauen haben, verrichtet werden können.

Nichtapprobirte Hebammen können als Wickelfrauen gebraucht werden, dürfen sich aber bei Vermeidung der gesetzlichen Polizeistrafen nicht unterfangen, für sich selbst Entbindungen zu unternehmen. d. d. 1. Juni 1821. Amtsbl. 1821. p. 157.
NB. Ist abgeändert; siehe unten Nr. 9.

6) Die unter dem 17. März und 5. April 1817 angeordnete Abgabe für Hebammen (s. oben Nr. 1) soll künftig, Behufs der gleichförmigern Erhebung und Erleichterung der Be-

Digitized by Google

rechnung dieser Gelder, mit 4 Sgr. von jeder Trauung und 2 Sgr. von jeder Taufe erhoben werden. d. d. 5. Febr. 1823.
Siehe auch Nr. 8. Amtsbl. 1823. p. 58.

7) Wegen Aufnahme zum Unterricht in die Hebammenlehranstalt zu Magdeburg ist im Verfolge der Verfügung oben sub No. 4. noch anbefohlen: daß jede als Lehrtochter aufzunehmende Frauensperson folgende Zeugnisse beibringen muß:

1. ein Taufzeugniß, daß sie nicht über 36 Jahre alt ist;
2. ein Zeugniß ihres Beichtvaters und der Ortsbehörde, daß sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;
3. ein Zeugniß des Kreisphysikus, daß sie fertig lesen und etwas schreiben kann, ein gutes Denk- und Fassungsvermögen besitze, gesunde Sinne und gerade, zum Geschäfte taugliche Gliedmaßen habe, nicht schwanger und mit keiner widrigen Krankheit behaftet sei;
4. ein vom Kreislandrathe mit unterzeichnetes Attest der Obrigkeit des Orts, für welchen sie als Hebamme bestimmt ist, daß sie nach erfolgter Approbation daselbst angestellt werden soll und daß eine Vacanz entweder schon vorhanden oder bald zu erwarten ist, und
5. ein Zeugniß des Kreislandraths, ob die zum Unterricht bestimmte Frau oder die Gemeinde die ganze etatsmäßige Verpflegung von 7½ Sgr. täglich, oder nur die Hälfte zu übernehmen im Stande ist, oder ob beide Armuths halber gar nichts bezahlen können.

Die Bestimmung: ob die ganze oder halbe Unterstützung der bedürftigen Lehrtochter aus dem Institutsfond gewährt werden soll, bleibt dem Director der Lehranstalt überlassen.

Damit übrigens die schon approbirten Hebammen das Gelernte nicht wieder vergessen, sollen die Physiker mit ihnen die Grundsätze der Hebammenkunst durchgehn und sie zum öftern Lesen ihres Lehrbuchs anhalten, resp. sie streng anweisen, einem nochmaligen Lehrcursus beizuwohnen, und sollen diejenigen, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, bei Vertheilung der Hebammenunterstützungsgelder besonders berücksichtigt, die nachlässigen und technisch und körperlich untüchtigen Hebammen aber von Ausübung der Hebammenkunst gänzlich entfernt werden. d. d. 15. März 1824.
Amtsbl. 1824. p. 104.

8) Die Beiträge zu den Hebammenunterstützungsfonds (oben Nr. 1. 2. u. 6), welche von den katholischen Pfarrern bisher an den bischöflichen Commissarius einzuliefern gewesen, sollen künftig, nebst den dazu gehörigen Listen, unmittelbar an den betreffenden Landrath eingesendet werden. d. d. 16. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 62.

Digitized by Google

9) Das den Bezirkshebammen in der allerh. Kabinetsordre vom 15. Jan. 1817 beigelegte Recht: die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medizinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes fordern zu können (s. oben Nr. 5), ist durch die anderweite allerh. Kabinetsordre vom 21. Mai 1827 wiederum aufgehoben worden, dagegen sollen die Bezirkshebammen gegen Erfüllung ihrer Pflichten, neben den übrigen ihnen angewiesenen Einnahmen, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Taufsonds haben. d. d. 24. Oct. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 240.

10) Verordnung über das Hebammenwesen im Regierungsbezirke Magdeburg, im Betreff des Unterrichts, der Prüfung, Approbation und Vereidung, sowie der Rechte und Pflichten der Hebammen. d. d. 2. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 211.

G. Verpflichtungen und Verhältnisse der Medizinalpersonen.

1) Nach den Ministerialbestimmungen vom 2. April und 21. Mai 1816 sind die aus einer öffentlichen Casse besoldeten Medizinalpersonen zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung kranker Militairpersonen an solchen Orten, wo keine Militairärzte vorhanden sind, in den Fällen verbunden,

1. wenn die kranken Militairs sich an dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes befinden, oder dahin begeben, indem die Reisen der letztern ohne Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden können,
2. wenn die Kranken von den Feldregimentern beurlaubt sind, oder zur Kriegsreserve gehören, oder im wirklichen activen Dienste sich befinden, wohin also die zu ihren Gewerben entlassenen Landwehrleute nicht zu rechnen sind, und
3. wenn die Kranken die Kurkosten zu bezahlen unvermögend sind;

jedoch müssen die nöthigen Arzneikosten in jedem Falle vergütet werden. d. d. 8. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 145.

2) Bekanntmachung: daß nach der Ministerialverfügung vom 28. Febr. 1817 diejenigen Candidaten, welche die medizinische Doctorwürde erlangen und als Doctoren prakticiren wollen, dazu nur unter den Bedingungen, daß sie

1. auf Universitäten wenigstens drei Jahre lang Medizin studirt,
2. die mündliche Prüfung vor einer medizinischen Facultät des Preuß. Staats in lateinischer Sprache bestanden,

Digitized by Google

3. ihre Inauguraldissertation selbst verfaßt, oder

4. solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben, zugelassen werden sollen.

Die auf ausländischen Universitäten promovirten Doctoren der Medizin müssen in dem Falle, wenn sie sich nicht darüber ausweisen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche, wie für die inländ. Doctoren der Medizin vorgeschriebene Weise geschehen ist, sich auf einer inländischen Universität nostrificiren lassen.

Diejenigen Candidaten aber, welche, ohne den Doctorgrad erlangt zu haben, die Rechte eines praktischen Arztes in den Königl. Preuß. Staaten erhalten und deshalb die Staatsprüfung bestehen wollen, müssen sich ausweisen: daß sie die Medizin und Chirurgie durch Unterricht und praktisch erlernt haben, ihr Gesuch um Zulassung zur Staatsprüfung bei dem Ministerio des Innern anbringen, und in einer kurzen Lebensbeschreibung anführen, daß sie 24 Jahre alt sind und wo sie die Wundarzneiwissenschaft, Geburtshülfe und innere Heilkunde erlernt und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben.

d. d. 2. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 256.

Siehe auch oben litt. B. Nr. 6.

3) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 24. Aug. 1813 sollen die Kreis- und Stadtphysiker die jetzige Uniform der Polizeiofficianten mit der im Reglement vom 14. Febr. 1804 §. 8. unter dem Buchstaben d. für die Kreisjustizräthe und Regierungsassessoren vorgeschriebenen Stickerei tragen, jedoch statt des zur Polizeiuniform gehörigen Säbels, einen Degen führen.

d. d. 24. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 181.

4) Verordnung, daß Civilärzte, wenn sie auf Privataufforderungen Atteste über den Gesundheitszustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, sich darin auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körperzustandes beschränken, ein Urtheil über vermeintliche Dienstuntüchtigkeit aber nicht aussprechen sollen, indem solches von den Militairbehörden nicht berücksichtigt werden kann, und daß sie, falls sie nach der Natur des Gebrechens ein solches Urtheil nicht umgehen zu können glauben sollten, solches so vorsichtig abzufassen haben, daß dadurch dem Urtheile der Militairärzte nicht vorgegriffen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf das Gebrechen hingeleitet werde. d. d. 16. Nov. 1822. Amtsbl. 1823. p. 1.

5) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 14. April 1832 ist entschieden: daß von den Kreisphysikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organe der Medizinal- und Sanitätspolizei obliegt; daß sie da-

Digitized by Google

gegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte auch Hinsichts der unentgeldlich zu bewirkenden Armenkuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt. d. d. 26. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 197.

6) Damit das Königl. Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten eine vollkommene Uebersicht der Beschäftigungen und Verhältnisse der Medizinalpersonen im Staate erhalte, sollen letztere von allen ihnen zu Theil werdenden Beförderungen, Auszeichnungen, Belohnungen und Anstellungen, insofern sie nicht von gedachtem Ministerio selbst herrühren, Anzeige bei den Landräthen machen. d. d. 7. Mai 1834.
Amtsbl. 1834. p. 131.

H. Gebühren und Reisekosten der Medizinalpersonen.

1) In denjenigen Fällen, in welchen besoldete Aerzte und Wundärzte für ihre Bemühungen in unvermögenden Untersuchungssachen, oder sonst, Gebühren zu fordern berechtigt sind (was auf das ankommt, was dieserhalb vor Erscheinung der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 stattgefunden hat), werden die Liquidationen derselben nach dieser Medizinaltaxe aufgestellt. d. d. 19. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 98.

2) Nach der Minist.-Bestimmung v. 8. Oct. 1816 können besoldete Physiker und Chirurgen von Privatpersonen, welchen gesetzlich Stempel- und Kostenfreiheit zusteht, keine Gebühren fordern, dagegen aber müssen ihnen die durch etwaige nothwendige Reisen verursachten Auslagen aus den subsidiarisch zu Tragung der Untersuchungskosten verpflichteten Fonds erstattet werden. Dies Alles findet auch statt bei körperlichen und geistigen Untersuchungen gefangener und geisteskranker Personen.

Unbesoldeten Aerzten und Wundärzten aber müssen jedesmal, auch in Armensachen, die in der Medizinaltaxe V. sub No. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus den zu Tragung der Untersuchungskosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, was auch schon klar aus Nr. 5. §. 4. der, der Crim.-Ordnung von 1806, Seite 254, angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgeht. Die Gerichte dürfen sich aber auch nach §. 147. der Crim.-Ordnung nicht ohne Noth an unbesoldete Aerzte wenden. d. d. 30. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 466.

3) Verordnung: die besoldeten Medizinalpersonen sollen die Geschäftsreisen in Dienstangelegenheiten ohne hinreichenden Grund nicht vervielfältigen und verlängern, und insonderheit die neurevidirte sehr günstige Taxe vom 21. Juni 1815 nicht überschrei-

Digitized by Google

ten. Namentlich sollen sie Reisen, welche nebst Besorgung des Geschäfts nur Einen Tag Zeit erfordert, nicht auf längere Zeit ausdehnen, und bei Viehkrankheiten, welche in der Regel nur Eine Besichtigung erheischen, nicht mehrere vornehmen und zur Liquidation bringen. d. d. 3. Aug. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 412

4) Vorschriften, wie die Liquidationen der Medizinalpersonen aufgestellt und eingereicht werden sollen. d. d. 16. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 108.

5) Diejenigen Physiker, welche bei Inquisitoriaten Untersuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, sollen für ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden. d. d. 31. März 1818.
Amtsbl. 1818. p. 119.

6) Wegen der Kur armer Kranken ist durch Ministerialrescript vom 10. April 1821 Folgendes bestimmt worden:

1. Wo ein besoldeter Arzt nicht vorhanden ist, liegt es in dem Berufe, sowie in dem Doctoreide des Arztes, auch in den Anforderungen der Menschlichkeit, dem Kranken, welcher seine Hülfe anruft, vorzüglich in Fällen dringender Gefahr, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Bezahlung Anspruch an den zahlungspflichtigen Fond machen will, so muß er
2. diesen von der Lage benachrichtigen und demselben anheim stellen, ob ihm die weitere Behandlung des Kranken übertragen werden soll; im erstern Falle, oder wenn der öffentliche Fond oder die Commun gar keine Anstalt trifft, dadurch aber den Arzt in die Nothwendigkeit versetzt, zur Rettung des Kranken mit seinen Hülfsleistungen fortzufahren, kann er auch von der betreffenden Gemeinde seine taxmäßige Bezahlung fordern.
3. Besoldete Aerzte sind dagegen zu unentgeldlicher Behandlung armer Kranken nicht allein derjenigen Orte, für welche sie angestellt sind, sondern auch derjenigen, welcher sich diese Orte anzunehmen schuldig sind, verbunden.

d. d. 30. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 155.

7) Durch Minist.-Verfügung v. 5. Jan. 1815 ist bestimmt: „Es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren; Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen

Digitized by Google

Gespanns oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 16 gGr., dem Wundarzte 8 gGr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."
d. d. 24. März 1823. Amtsbl. 1823. p. 111.

8) Wenn Civilärzte zu schleuniger ärztlicher Behandlung plötzlich erkrankter Soldaten von einzelnen Detachements außerhalb ihres Wohnorts aufgefordert werden, so soll ihnen, wo Postanstalten vorhanden sind, Extrapostfuhre, und wo diese nicht zu haben ist, Lohnfuhre oder eine zweispännige Vorspannfuhre, gegen reglementsmäßige Vergütung aus dem Militairfond, gestellt werden. d. d. 9. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 283.

9) Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen der Medizinalpersonen, deren Feststellung überhaupt nicht für das Medizinalcollegium, sondern zum Ressort der Königl. Regierung gehört. d. d. 22. Juni u. 17. Aug. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 237. 292.

10) Aerztliche Liquidationen und Apothekerrechnungen werden von der Königl. Regierung nur dann festgestellt, wenn über deren Höhe Streit entsteht und von Seiten der Gerichte auf Festsetzung angetragen wird, oder wenn eine offenbare und strafällige Ueberschreitung der Taxverordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Untersuchung, angezeigt wird. Außer diesem Falle werden Anträge von Privatpersonen auf solche Festsetzungen nicht beachtet. d. d. 18. Sept. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 246. u. 1833. p. 253. 310.

Kapitel 49.

Militairsachen.

A. Dienstangelegenheiten.

1) Anweisung: daß die Gesuche um Entlassung oder Beurlaubung von Militairpersonen zunächst bei dem Landrathe des Kreises, oder in den Immediatstädten bei den Cantonrevisionscommissionen angebracht, von diesen aber, wenn sie gegründet befunden worden, nach dem hier beigefügten Schema berichtlich der Kgl. Regierung eingereicht werden sollen. d. d. 31. Mai 1816, 16. Mai u. 17. Juli 1817.
Amtsbl. 1816. p. 124. u. 1817. p. 305. 355.

Digitized by Google

Schema

zu einer Eingabe über Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche vom stehenden Heere.

No.	Vor- und Zuname des Reclamanten.	Geburtsort.	Bezeichnung des Truppentheils, unter welchem der Reclamant steht, und dessen Garnison.	Alter. Jahre.	Ob er verheirathet ist? Anzahl und Alter der Kinder.	Ob und mit welchen Gründen er abkömmlich ist.	Anzahl, Alter und Verhältnisse seiner Geschwister.	Eltern, deren Gesundheitsumstände, Stand oder Gewerbe und Wohnungen.	Anmerkungen der Behörden.

2) Verhältniß der Militaircommandanten zu den Localpolizeibehörden, siehe Kap. 53. Nr. 5.

3) Bezeichnung der Provinzialnamen der Regimenter, welche sie, außer ihrer Benennung nach Nummern, führen sollen.
d. d. 24. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 13.

Digitized by Google

4) Verordnung im Verfolg der unterm 22. Mai 1818 ergangenen Ministerialverfügung und der allerh. Kabinetsordre vom 7. ejusd., die Beurlaubung der Officiere des stehenden Heeres betreffend. d. d. 27. Juni 1818.
Amtsbl. 1818. p. 202.

5) Bei dem Königl. Jägercorps können die demselben obligaten gelernten Jäger nur nach Verhältniß des Abgangs eintreten, und ihr Eintritt wird durch die landräthl. Behörden veranlaßt. Eine eigene Meldung der gelernten Jäger zum Eintritt findet daher nicht statt, und die etwa gar persönlich zu den Jägerbataillons kommenden Individuen werden ohne Weiteres zurückgeschickt. d. d. 24. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 179.

6) Erklärung der Ausdrücke: Division und Brigade. Der erstere Ausdruck, Division, wird allen Truppentheilen beigelegt, welche aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzt sind; der letztere, Brigade, aber verbleibt in allen den Fällen, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen. d. d. 6. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 186.

7) Bekanntmachung: daß durch die allerh. Kabinetsordre vom 26. Febr. 1824 in Betreff der Militairdienstpflicht der auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute Folgendes bestimmt worden:

1. Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, in welchem er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre lang mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt dieser zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maß von Neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Dienstpflicht bleibt aber noch außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. 3 und 1 Jahr abzuleisten.

Die Jahre des genossenen Unterrichts können nicht auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet werden.

Die umständlichern Modificationen siehe unterm 14. Mai 1824 im Amtsbl. 1824. p. 166.

8) Die Verpflichtung der auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 30. Juni 1824 auch auf die Söhne der Militairs und Militairbeamteten ausgedehnt,

Digitized by Google

zu deren Erziehung aus Staatscassen beigetragen wird, und dabei bestimmt: daß die dem Sohne eines Unterofficiers und Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalte im Potsdamschen Militair-Waisenhause, die für den Sohn eines Officiers oder Militairbeamteten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber dem einjährigen Aufenthalte in Cadettenhäusern gleich geachtet und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute nach diesem Verhältnisse berechnet werden soll. d. d. 18. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 379.

9) Den Mannschaften aller Schiffe der Preuß. Seehandlung, welche nach Außer-Europäischen Häfen bestimmt sind, soll ihre Dienstleistung auf ihre gesetzliche Militairdienstzeit angerechnet werden und diese Bestimmung vorläufig auch den Mannschaften der nach andern Welttheilen fahrenden Privatschiffe zu Gute kommen. d. d. 12. Dec. 1827. Amtsbl. 1827. p. 334.
Siehe Nr. 14. = 1828. p. 113.

10) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 12. Juni 1828 soll die Annahme junger Leute zum Militairdienste auf Beförderung, so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepéefähnriche (mit Einschluß der darauf anzurechnenden Secondelieutenants) bei einem Truppentheile erfüllt ist, nicht stattfinden und nur nach Maßgabe des Abgangs bei den Portepéefähnrichen stattfinden. d. d. 8. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 163.
NB. Ist aufgehoben unterm 8. Febr. 1831, s. Amtsbl. 1831. p. 106.

11) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 29. Juni 1828 soll in den Divisionsschulen nur eine Classe bestehen, in welcher der auf 2 Jahre beschränkte Lehrcursus in 2 Coetus zerfällt. Zur Aufnahme in diese Schulen ist die Ablegung des Portepéefähnrichsexamens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich, wozu folgende Kenntnisse gehören:

1. erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie,
2. Arithmetik incl. Proportionen und Brüche,
3. ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe,
4. Elementargeographie,
5. allgemeine Welt- und vaterländische Geschichte,
6. französische Sprache so viel, um einen leichten französischen Autor ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehn und einzelne Stellen daraus grammatisch analisiren und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

d. d. 20. Aug. 1828. Amtsbl. 1828. p. 201.

12) Solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, sollen nach der allerh. Kabinetsordre vom 27. März 1831 auch nicht mit

Digitized by Google

den in den Arbeiterabtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern es sollen für dieselben besondere Abtheilungen eingerichtet werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit ablösen. d. d. 7. Juli 1831. Amtsbl. 1831. p. 225.

13) Allerh. Kabinetsordre wegen Milderung der Strafe des strengen Arrests in der Armee. d. d. 1. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 315.

14) Die den Schiffsmannschaften vorher sub No. 9. zugestandene Begünstigung soll ihnen nur dann zu statten kommen, wenn sie sich keines der im allg. Landrechte Th. II. Tit. 8. §. 1606. bis mit 1616. bezeichneten Vergehens schuldig machen, oder keines gemeinen Verbrechens wegen zu einer mehr als sechswöchentlichen Strafe verurtheilt werden.
d. d. 3. Jan. 1833. Amtsbl. 1833. p. 7.

NB. Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden Preuß. Schiffer, jedoch fürs erste nur auf 5 Jahre. d. d. 1. Juni 1833. Amtsbl. 1833. p. 153.

15) Damit diejenigen, welche ein entlaufenes Militairpferd auffangen, sogleich wissen mögen, welchem Truppentheile dasselbe angehört, werden die Brandzeichen dieser Pferde bekannt gemacht, und diese sind für die Pferde

der Garde du Corps GC.,
" " Dragoner GD.,
" " Husaren GH.,
" " Uhlanen GU.,
" " Artillerie GA.,
" Linien-Cuirassierregimenter C.,
" " Dragoner D.,
" " Husaren H.,
" " Uhlanen U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart, die Artilleriepferde aber sind mit A. und der Nummer der Brigade gezeichnet. d. d. 18. April 1835. Amtsbl. 1835. p. 103.

16) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 29. Juni 1836 soll die Kabinetsordre vom 7. Juni 1815, wonach jede mit Uebergehung der Vorgesetzten von Militairpersonen an Se. Majestät eingehende Vorstellung unbeantwortet an den commandirenden General oder die betreffende Behörde zurückgeschickt und der Bittsteller für seinen Ungehorsam sofort mit Arrest bestraft werden soll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner angewendet werden, wenn der Gegenstand militairische Dienstangelegenheiten betrifft. d. d. 20. Aug. 1836. Amtsbl. 1836. p. 229.

Digitized by Google

B. Servis-, Einquartirungs-, Marsch- und Verpflegungssachen.

1) Die in Folge Rescripts vom 24. Juni und 17. Febr. 1816 in Marsch gesetzten Garnisonbataillons sollen von den Wirthen gegen die gewöhnliche Vergütung mit der Naturalbeköstigung versorgt, und wenn diese dazu unvermögend sein sollten, die erforderlichen Naturalien aus den nächsten Magazinen entnommen werden. d. d. 17. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 25.

2) In Folge des Minist.-Rescripts vom 26. März 1816 sind die Frauen und Kinder der Subalternofficiere und Unterstaabsbeamteten für die Zukunft von der Brodunterstützung ausgeschlossen, indem diese nur für die Dauer des a. 1815 beendigten Krieges stattgefunden hat. d. d. 15. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 34.

3) Bekanntmachung der Königl. Regierung: daß

1. die Servis- und Brodverpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten vom Tage der Entlassung der Männer ab wegfalle;
2. den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, die Beneficien an Servis und Brod, um sich in die Garnisonen ihrer Männer und Väter begeben zu können, ausnahmsweise gewährt werden, wogegen sie aber
3. wenn sich die Frauen der Subalternofficiere und der Unterstabsmänner, sowie der Gemeinen, nicht in diese Garnisonen begeben wollen, keinen Servis weiter erhalten, und
4. nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem im Auslande befindlichen stehenden Heere gehören oder in dortigen Lazarethen sich befinden, fernere Servis- u. Brodverpflegung genießen sollen.

d. d. 4. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 63.

Siehe unten Nr. 14.

4) Vorschrift zur Liquidation der Verpflegungskosten für die in ihre Heimath zurückgekehrten französischen Kriegsgefangenen. d. d. 11. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 77.

5) Die Officiere der aufgelösten Jägerdetachements sind, so lange sie den vollen Friedensgehalt beziehen, als activ anzusehen und zum Servisempfange berechtigt; die beurlaubten Landwehrofficiere aber, insofern sie nicht zum Stamme gehören und also nicht wirklich im Dienste sich activ befinden, können weder Servis noch Naturalquartier erhalten. d. d. 21. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 99.

6) Die Frauen der ins Feld gerückten Vicekriegscommissarien, welche letztere nur ein jährliches Gehalt von 600 Rthlr. haben und daher zur Kategorie der Capitaine 2. Classe gerech-

Digitized by Google

net werden können, sollen nach der Ministerialbestimmung vom 10. Mai 1816 den halben Servis erhalten. d. d. 25. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 108.

7) Da in denjenigen Ortschaften, wo keine Magazine sind, die für durchmarschirende Truppen erforderliche Fourage von den Unterthanen, gegen Vergütung nach den jedesmaligen Martini-Marktpreisen, in natura geliefert werden muß, so sollen die Kreisbehörden die diesfallsigen Liquidationen, mit den Attesten der Martini-Marktpreise versehen, am Schlusse eines jeden Monats zur Königl. Regierung einreichen, andern Falls hingegen anzeigen, daß von den Gemeinden ihres Kreises keine Fourage an durchmarschirte Truppen geliefert worden. d. d. 9. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 326.

8) Die Magistrate derjenigen Städte, in welchen sich vom 1. Oct. 1816 ab Magazindepots befinden, sollen am Schlusse jeden Monats der Königl. Regierung durch die Landräthe eine specielle Uebersicht des im Magazine verbliebenen Bestandes an Mehl, Brod, Hafer, Heu und Stroh einreichen, damit die Bestände jedesmal sofort übersehen und controllirt werden können. d. d. 9. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 345.

9) Servis der Frauen und Kinder der Landwehrmänner siehe Kap. 43. Nr. 4.

10) Nach einer Ministerialbestimmung sollen die bei den Infanteriebataillons angestellten Schreiber denselben Servis erhalten wie die Regimentsschreiber, nämlich monatlich 2 Rthlr. in den Städten erster Classe und 1½ Rthlr. in den Städten zweiter Classe. d. d. 28. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 382.

11) Durch die Circularverfügung vom 20. Sept. 1816 ist bestimmt: daß in der Regel zu Friedenszeiten die Regulirung des Marsches und der Verpflegung der in Marsch zu setzenden Truppen, Militairdetaschements und Commandos den Regierungen überlassen bleiben soll, und nur in den Fällen, wo bei eiligen Truppenabsendungen eine Requisition an die K. Regierungen vorher nicht hat erfolgen können, von den Generalcommandos den Truppenabtheilungen offene Ordres mitzugeben sind, welche von den betreffenden Behörden respectirt und befolgt werden müssen. d. d. 20. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 428.

12) Bestimmungen, wie beim Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll. d. d. 23. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 428.

NB. Ist aufgehoben. Siehe weiter Nr. 18.

13) Nach einer Ministerialverfügung sollen die Magistrate und sonstigen Behörden an den Orten, wo Magazindepots sich

Digitized by Google

befinden, für Beschaffung angemessener Magazinlocalien sorgen, weil die durch Mangel derselben entstehenden Defecte an Körnern und Rauhfutter den Magazinverwaltern werden zur Last gesetzt werden. d. d. 30. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 470.

14) Vom 1. Dec. 1816 ab haben Soldatenfrauen, deren Männer bestimmte Garnisonen haben, auf Servis-, Brod- und Holzgeld-Unterstützung keinen Anspruch, sie müssen sich vielmehr in die Garnisonen ihrer Männer begeben, wo ihnen alsdann der gesetzliche Servis wird verabreicht werden. d. d. 13. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 506.

Siehe oben Nr. 3.

15) Da es in der Preußischen Armee keine Staabscapitaine und Staabsrittmeister mehr giebt, sondern diese sämmtlich wirkliche Capitaine und Rittmeister erster und zweiter Classe sind, so sollen nach der Ministerialbestimmung vom 22. Nov. 1816 auch alle active Officiere dieses Ranges den Servis erhalten, welcher den Compagnie- und Escadronchefs reglementsmäßig gebührt. d. d. 14. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 532.

16) Die in den Städten garnisonirenden Landwehrstämme erhalten den gesetzlichen Servis ausgezahlt, die auf dem Lande stationirten Feldwebel und Gefreiten aber erhalten Naturalquartier, wofür die geordnete Vergütung zur Liquidation zu bringen ist. d. d. 22. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 185.

17) Aufforderung an die Magistrate: daß sie den in Magazinanlegenheiten an sie gelangenden Requisitionen des Magdeburger Proviant- und Fourageamts gehörige und schnelle Genüge leisten sollen. d. d. 5. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 115.

18) Bekanntmachung der neuern Bestimmungen: wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll. d. d. 2. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 221.

NB. Die Verfügung oben sub No. 12. ist hierdurch aufgehoben.
Siehe auch Nr. 20.

19) Ehefrauen und Kinder der zur Strafarbeit verurtheilten Soldaten dürfen ihren Ehemännern und Vätern an den Strafort nicht folgen, müssen vielmehr am Garnisonorte verbleiben, woselbst sie den halben Servis, nebst Brod- und Kindergeld, dagegen aber kein Naturalquartier erhalten. d. d. 16. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 256.

20) Nach einer Ministerialbestimmung ist der §. 9. der Verfügung vom 6. Juni 1818 (vorstehend sub No. 18) dahin modificirt worden:

daß in den Fällen, wo ein Officier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige baare Bezahlung anständig gespeist zu

Digitized by Google

werden, der Quartierwirth (wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen und deshalb wegen des Preises ein Uebereinkommen treffen kann) verpflichtet ist, dem Officier eine Portion von der Beschaffenheit, wie solche dem Soldaten vom Feldwebel abwärts zukommt, gegen die vom Officier mit 4 gGr. dafür zu leistende Baarzahlung zu verabreichen. Die Verabreichung einer bessern Beköstigung setzt aber allezeit eine besondere Vereinigung wegen des Preises voraus.
d. d. 19. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 129.

21) Officiere, welche vom stehenden Heere beurlaubt werden, um auf inländischen Universitäten zu studiren, oder bei Landescollegien zu arbeiten, erhalten den regulativmäßigen Servis und können keine Communalzuschüsse fordern.
d. d. 6. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 188.

22) Bei Zusammenziehungen der Truppen Behufs der Friedensübungen sollen die bei dieser Gelegenheit bequartirten Wirthe nicht nur wegen des Locals, sondern auch wegen Verabreichung von Holz, Licht und Lagerstroh entschädigt und diese Entschädigungen, weil sie die Natur des Servises haben, als solcher liquidirt und aus dem allgemeinen Servisfond bestritten werden. Diejenigen Militairs, welche gegen Erhebung des Servises die eigene Quartierbeschaffung übernommen haben, und die Kasernenverwaltungen beziehen den Servis auch während der Uebungszeit, da sie das Quartier auch während dieser Zeit behalten müssen. d. d. 5. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 398.

23) Die Kosten für Leistungen an Truppen derjenigen Staaten, mit welchen Conventionen abgeschlossen sind, sollen ebenfalls vom Militairfond übernommen und die Liquidationen über Beköstigung solcher Truppen, nach den Bestimmungen vom 6. Juni 1818 (vorher sub No. 18) über die erste und zweite Hälfte der Vergütung besonders aufgestellt, durch die betreffenden landräthl. Behörden zur Königl. Regierung eingereicht werden. d. d. 19. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 98.

24) Den vorbemerkten Liquidationen müssen die Martini-Marktpreise des vorherigen Jahres zum Grunde gelegt, und weil die Martinipreise jedesmal erst vom 1. Januar des künftigen Jahres ab für das Kalenderjahr zur Anwendung kommen, die im November oder December eines Jahres geleisteten Verpflegungen immer noch nach den Martini-Marktpreisen des vorhergegangenen Jahres berechnet werden. d. d. 31. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 108.

25) Bei Zusammenziehungen der Truppen zu den jährlichen Uebungen, oder überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo diese nur eine gewisse Zeit ihre Garnisonen verlassen, darf für den letzten Tag des Rückmarsches, als den Tag des Wiedereintref-

Digitized by Google

sens, keine Marschverpflegung liquidirt werden, weil die Truppen dann wieder in ihre gewöhnlichen Verhältnisse treten.
d. d. 8. Aug. 1820. Amtsbl. 1820. p. 220.

26) Nach der Ministerialbestimmung vom 8. April 1820 sollen die Marschrouten für Remontetransporte in folgender Art ausgestellt werden:

1. Beim Hinmarsch zum Empfang der Remonte findet nach 3 Märschen gewöhnlicher Art am 4. Tage ein Ruhetag statt;
2. beim Rückmarsch mit den Remonten werden aber, zur Conservation der Pferde, nur kurze Märsche von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Meilen, niemals aber über 3 Meilen gemacht, und nach zwei Märschen folgt Ein Ruhetag;
3. nach 10 Märschen werden anstatt eines Ruhetages zwei dergleichen gehalten, und
4. im Betreff der Märsche im Auslande, wo nicht mehr als die in den Conventionen bestimmten Ruhetage abgehalten werden dürfen, müssen die Remonten, ehe sie die Etappe betreten, 2 Ruhetage halten, damit sie durch die auf der Etappenstraße zurück zu legenden starken Märsche nicht angegriffen werden.

d. d. 12. Aug. 1820. Amtsbl. 1820. p. 234.

27) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 7. Juli 1820 soll es zum Nachweise des dienstlichen Aufenthalts eines Officiers außer dem Garnisonorte genügen, wenn die Bescheinigung darüber von der Militairbehörde in dem Invitationsbillet auf Nachtquartier ausgedrückt wird, eine nähere Ausmittelung darüber aber von Seiten der Einquartirungsbehörde nicht zu gestatten sein.
d d. 2. Sept. 1820. Amtsbl. 1820. p. 281.

28) Nähere Erläuterung des §. 10. des Steuergesetzes vom 30. Mai 1820 im Betreff des Naturalquartiers der Militairpersonen.

Nach diesen behalten die Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts den Anspruch auf Naturalquartier an die Communen so lange, bis deren Kasernirung erfolgen kann. Die Generalmilitaircasse zahlt dagegen den gesetzlichen Servis.

Die Communen behalten ferner die Verpflichtung zur Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Officiere bei Commandos, auf Märschen, bei Revüen, Manövern und in den Cantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

Die Einquartirungsbehörden bleiben zur Verwaltung aller Servisangelegenheiten und Administration der Garnisonanstalten, sofern ihnen solche aufgetragen werden, und ohne dafür Gehälter aus Königl. Cassen zu beziehen, verpflichtet. d. d. 4. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 371.

Digitized by Google

29) Die Armeegensd'armen (welche aber nicht mit den Landgensd'armen zu verwechseln sind) sollen auf Märschen eben so wie die Soldaten von den Quartierwirthen verpflegt werden, und sie sollen die Vergütung dafür pro Mann und Tag mit 4 gGr. aus eigenen Mitteln bezahlen. d. d. 18. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 105.

30) Die auf Märschen befindlichen Militairpersonen, insonderheit auch die Remontecommandos, dürfen die Marschverpflegung von ihren Wirthen nur auf den Tag des Eintreffens und auf die in den Marschrouten bezeichneten Ruhetage, gegen die normalmäßige Vergütung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Juni 1818, fordern, an den folgenden Tagen aber müssen sie, außer dem Brodte, welches ihnen in natura oder in Geld verabreicht wird, für ihre Verpflegung selbst sorgen. d. d. 18. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 304.

31) Bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile muß in den neuen Garnisonorten den zugehörigen Officieren bis zum nächsten Miethstermin, den versetzten oder commandirten einzelnen Officieren aber 14 Tage lang Naturalquartier angewiesen werden, jedoch wird dafür den Quartiergebern oder Garnisoncommunen der Servis aus dem Militairfond nach denselben Sätzen verabreicht, welchen die betreffenden Officiere zu erhalten haben, wenn sie sich die Quartiere selbst beschaffen. d. d. 13. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 324.

32) Vom 1. Mai 1822 ab werden die für marschirende Truppen bestimmten Sätze für Beköstigung mit 5 Sgr. pro Mann und Tag und für den Vorspann mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile von den Truppen im Inlande durch deren Führer gleich zur Stelle bezahlt, und haben die Ortsvorstände darüber Quittung zu ertheilen, die rechtmäßige Verwendung dieser Gelder aber den Landräthen gehörig nachzuweisen.

Sollte in einzelnen Fällen diese Baarzahlung nicht sogleich erfolgen können, so werden sich die Truppen durch diesfallsigen Vermerk auf der Marschroute darüber ausweisen, und es soll dann die Befriedigung der Unterthanen auf besondere Liquidationen erfolgen. d. d. 12. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 130.

Siehe Nr. 37.

33) Verordnung: die Lieferung des Militairverpflegungsbedarfs für die Jahre von 1825 bis incl. 1828 durch die Producenten der Altmark betreffend. d. d. 17. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 106.

34) Bestimmungen wegen Anwendung mehrerer Punkte des Servisregulativs v. 17. März 1810. d. d. 6. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 353.

Digitized by Google

35) Bekanntmachung: daß die Marschbeköstigungsgelder für das Militair künftig nur an die Quartiergeber, niemals aber an die Unterofficiere u. Gemeinen des marschirenden Militairs ausgezahlt werden dürfen. d. d. 25. Oct. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 270.

36) Dem marschirenden Militair, es mag dasselbe aus ganzen Truppentheilen, oder aus Detachements, oder einzelnen Commandos oder einzelnen Soldaten bestehen, darf die Marschbeköstigung durch die Quartierwirthe nur auf Grund der Marschrouten und nur für die darin angesetzten Marsch- und Ruhetage gewährt werden. Diese Marschverpflegung darf daher an einem Orte nur für den Tag des Eintreffens, und wenn bestimmungsmäßig nach 3 Marschtagen ein Ruhetag eintritt und sodann der Marsch ununterbrochen fortgesetzt wird, auch für den Ruhetag, mithin für 2 Tage hintereinander, verabreicht werden.

Eine Ausnahme hiervon findet bei Remontecommandos statt, wenn sie mit jungen Pferden nach 2 Marschtagen einen Ruhetag und nach 10 Marschtagen einen zweiten Ruhetag haben, an welchen ihnen die Marschbeköstigung gebührt, woher sie also im letztern Falle an einem Orte diese Beköstigung auf drei Tage hintereinander empfangen müssen. d. d. 31. Mai und 5. Juli 1834. Amtsbl. 1834. p. 159. 207.

37) Die bestehende Vorschrift: daß bei Truppenmärschen die den Truppen zu ertheilenden Quittungen über Marschverpflegung, Vorspann und Marschfourage von den Communaleinnehmern ausgestellt und in Städten vom Bürgermeister, auf dem Lande aber von dem Dorfschulzen und dem Gerichte visirt und mit dem öffentlichen Siegel versehen werden sollen, ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 25. Sept. 1832 für solche Fälle, in welchen die Quittungen in der gedachten Art nicht beschafft werden können, dahin abgeändert worden:

daß auch die jedesmaligen Communalvorstände zu Empfangnahme der erwähnten Vergütungsgelder und zur Quittungsleistung darüber befugt, aber auch zur Auszahlung derselben an die Gemeindeglieder, welchen diese Vergütung zukommt, verpflichtet sein sollen,

und sollen die Einsassen in allen Fällen, wenn sie ihre Befriedigung nicht sofort erhalten, ihre Ansprüche binnen dreimonatlicher Frist bei der Königl. Regierung anmelden, indem ihnen außerdem aus Staatscassen keine Bezahlung gereicht wird und nur der Anspruch an die betreffenden Communalbeamten ihnen verbleibt. d. d. 8. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 211.

Siehe Nr. 32.

Digitized by Google

C. Vorspannsachen.

1) Verordnung der Königl. Regierung: daß nach Ministerialbestimmungen der Militairvorspann für einzeln reisende Militairpersonen, von welchem Grade sie auch sein mögen, vom 1. April 1816 ab weder zu Dienst- noch zu Versetzungsreisen ferner geleistet, und dergleichen Vorspann nur noch bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und bei großen Transporten von Militaireffecten, Behufs der Communication mit den in Frankreich stehenden Truppencorps, stattfinden, dafür aber eine Vergütung von 6 gGr. pro Pferd und Meile aus Königl. Cassen gezahlt werden soll. d. d. 26. April 1816.

Amtsbl. 1816. p. 47.

2) Die Quittungen über geleisteten Militairvorspann sollen von den landräthl. Officiis und Immediatmagistraten jedesmal sofort und ohne Aufenthalt der Königl. Regierung eingereicht werden, weil letztere die daraus zu fertigenden Generalliquidationen monatlich einsenden muß d. d. 22. Mai 1816.

Amtsbl. 1816. p. 106.

3) Nach dem Regulativ vom 26. Sept. 1808 §. 12. haben immobile Bataillone bei Veränderungen ihrer Garnisonen zu Fortschaffung ihrer Effecten, jedoch nur allein auf Requisition der Herren Brigadiers, Regimentscommandeurs und Kriegscommissarien, welche dafür verantwortlich sind, folgende Transportmittel zu erhalten, nämlich:

Für jedes Bataillon

1 vierspännigen Wagen zur Fortschaffung der Officierequipage,
4 zweispännige Wagen, anstatt eines Packpferdes für jede der 4 Compagnien,
1 vierspännigen Wagen zum Fortschaffen der Montirungsstücke des Bataillons,
1 zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Casse und Medizin,
4 Reitpferde den Capitains der 4 Compagnien.

Der Bataillonschirurgus und die aggregirten Capitaine, sowie der Rechnungsführer, wenn er keine Ration bezieht, haben jeder auch auf ein Reitpferd Anspruch.

Eine bestimmte Anzahl Krankenwagen kann nicht bewilligt werden, sondern die nöthige Anzahl derselben wird durch ein von dem Regimentscommandeur autorisirtes Attest vom Bataillonschirurgus requirirt, und dabei als Norm angenommen, daß 6 bedeutend Kranke auf einem vierspännigen Wagen gefahren werden können. Die Krankenwagen dürfen mit andern Gegenständen nicht bepackt werden. d. d. 12. Juni 1816.

Amtsbl. 1816. p. 148.

Siehe auch Nr. 5.

Digitized by Google

4) Den Frauen und Kindern der Soldaten und Unterofficiere, welche ihren Männern in neue Garnisonen folgen müssen, soll anstatt des Vorspanns die in der allerh. Kabinetsordre vom 30. April 1810 bestimmte Geldvergütung von 3 gGr. für jeden Tag, zu 3 Meilen gerechnet, gereicht, auch sollen den Soldatenkindern, welche sich bereits im Genusse der Kindergelder befinden, solche fortgezahlt werden, wenn sie auch bei eintretenden Garnisonveränderungen mit ihren Müttern einstweilen in der alten Garnison zurückbleiben. d. d. 17. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 423.

5) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 17. Oct. 1816 sollen Truppen, wenn sie nur auf einige Zeit aus ihren Garnisonen marschiren, nicht solche Gegenstände, die sie füglich zurücklassen können, und insonderheit nicht eine zweite Garnitur Montirungsstücke oder die Materialien dazu, mitnehmen, damit sie nicht mehr Vorspann bedürfen, als ihnen nach dem Regulativ vom 26. Sept. 1808 (vorher sub No. 3) zusteht.
d. d. 8. Dec. 1816. Amtsbl. 1816. p. 526.

6) Nach der Minist.-Bestimmung vom 16. Dec. 1817 soll die Verordnung vom 29. Mai 1816 über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luruspferden zur Vorspannleistung oder Zahlung eines Aequivalents dafür in Hinsicht der activen Officiers aufgehoben sein. d. d. 3. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 16.

7) Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. Sept. 1808 über den den Truppen zu verabreichenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen. d. d. 24. Jan. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 35.

8) Denjenigen Officieren, welche ohne Mannschaften zu Regulirung des Quartiers, der Verpflegung ꝛc. ihren Truppentheilen drei Tage auf den Routen vorangehen müssen, für welche mit fremden Staaten Marschconventionen abgeschlossen sind, soll da, wo diese Officiere in Folge der Routen das diesseitige Terrain berühren, ein zweispänniger Wagen als Vorspann gestellt werden, jedoch ist derselbe nur von den im §. 16. der Erläuterungen zum Vorspannregulativ (vorher Nr. 7) genannten Behörden und Personen (den Generalcommandos, Brigadechefs, Landwehrinspecteurs und Commandanten) zu requiriren. d. d. 5. Febr. u. 8. Juni. 1818. Amtsbl. 1818. p. 62. 183.

9) Nach dem Ministerialrescripte vom 5. Mai 1818 soll, ebenso wie den Capitainen und Compagnieführern, wenn sie keine Ration beziehen, auch den Lieutenants ein Reitpferd auf dem Marsche gestellt werden, sobald sie in Ermangelung der Capitaine die Compagnie führen. d. d. 28. Mai 1818.
Amtsbl. 1818. p. 169.

Digitized by Google

10) Bei Truppenmärschen darf für den dazu gestellten Vorspann kein höherer Betrag gefordert und vergütet werden, als nach der in den Marschrouten angegebenen Meilenzahl zu berichtigen ist; sollte dagegen in einzelnen Fällen, durch nothwendige Einschlagung von Seitenstraßen oder von Seiten der Landräthe veränderte Dislocationen, der Vorspann eine größere Entfernung zurücklegen müssen, als in der Marschroute angegegeben ist, so haben die Vorspannleistenden wegen des Mehrbetrags an die Landräthe sich zu wenden, welche die behaupteten Entfernungen prüfen und die Vergütung dafür nachträglich bei der Intendantur des 4. Armeecorps in Antrag bringen werden.
d. d. 13. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 297.

11) Jede tragende Stute soll 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Abfohlung, jedes Stutfohlen aber bis ins 4. Jahr von der Vorspannleistung frei gelassen werden.
d. d. 18. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 133.

D. Militairmedizinalsachen.

1) Körperliche Untersuchungen der als gesund sich selbst angebenden Rekruten, siehe Kap. 24. Nr. 16. u. 24.

2) Gesundheitszustand militairpflichtiger junger Leute, siehe Kap. 48. litt. C. Nr. 3.

E. Verwaltungs- und Oeconomiesachen.

1) Das Aufmaß an Hafer, welches von den Entrepreneurs mit resp. 2 und 1 Scheffel pro Wispel in die Depotmagazine eingeliefert wird, muß gehörig berechnet und in Einnahme gestellt werden.

Der höchste Satz, welcher den Rendanten bei Magazinirung des Hafers an Krumpfmaß vergütet werden kann, ist zu 14 Metzen, wenn derselbe zu Wasser, und 10 Metzen, wenn er zu Lande eingegangen, für das erste Jahr festgesetzt; es kann jedoch immer nur der bei der Verausgabung eines Bodens gegen die Einnahme sich wirklich ergebende Abgang berechnet werden, weshalb die Rendanten eine Abschrift des vom Magistrate zu attestirenden Bodenregisters an das Proviantamt einsenden müssen, welches letztere sodann den Abgang zur Liquidation bringt.

Nur in dem Falle, wenn die monatliche Consumtion nicht volle 5 Wispel beträgt, ist den Depotrendanten die Verabreichung des 25. Scheffels zugestanden, wogegen sie aber den Bodenabgang und die kleinen Ausgaben bestreiten müssen.

Die Rendanten sind demnach nicht verbunden, für die ihnen zugebilligte Remuneration von resp. 6 gGr. und 4 gGr. pro Wispel den sich ergebenden Verlust an Krumpfmaß zu

Digitized by Google

tragen, vielmehr berechtigt, solchen in der vorgedachten Art in Ausgabe zu stellen. d. d. 2. Febr. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 89.

2) Bekanntmachung im Betreff des Uebergangs des Servis-, Garnisonverwaltungs- u. Militairbauwesens in der Festung Magdeburg von der Königl. Regierung an die Königl. Intendantur des 4. Armeecorps. d. d. 17. Oct. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 344.

3) Alle aus Militairfonds zu leistende Zahlungen müssen stets auf das Prompteste liquidirt, angewiesen und gezahlt werden, damit die Ausgaben eines jeden Jahres in der dasselbe Jahr betreffenden Rechnung erscheinen können. d. d. 7. März 1825. Amtsbl. 1825. p. 141.

4) Bei Addressen an das K. Kriegsministerium ist jederzeit das betreffende Departement zu benennen. d. d. 7. Jan. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 15.

5) Bekanntmachung über den Wirkungskreis der bei jedem der 9 Armeecorps eingesetzten Intendanturen, deren amtliche Stellung und das Verhältniß der dabei angestellten Beamten. d. d. 10. Febr. 1828. Amtsbl. 1828. p. 41.

F. Pensions- und Unterstützungssachen, Wittwencassen-Angelegenheiten.

1) Diejenigen Interessenten der Officier-Wittwencasse, welche Pensionen oder Wartegelder beziehen, sollen diese Gelder nur auf solche Quittungen ausgezahlt erhalten, unter welchen sie bemerkt haben:

ob sie verheirathet sind oder nicht, und wie viel im ersteren Falle der von ihnen zur Officier-Wittwencasse zu leistende Beitrag beträgt,

damit die etwanigen Rückstände sofort in Abzug gebracht werden können. d. d. 12. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 99.

2) Auf den Quittungen der Empfänger von Militairpensionen oder Wartegeldern, sowie der Invaliden, muß von den attestirenden Ortsbehörden jedesmal bemerkt werden:

1. daß der Empfänger sich am Leben und
2. am Orte befinde, auch
3. daß er, außer dem in der Quittung angegebenen Betrage, kein anderes Einkommen aus Königl. Cassen beziehe,

weil die Cassen angewiesen sind, auf Quittungen, welche mit solchen Attesten nicht versehen sind, keine Zahlungen zu leisten. d. d. 29. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 14.

Siehe auch Nr. 3.

Digitized by Google

3) Gnadengehalt der Hinterbliebenen der Militairpensionaire, siehe Kap. 63. litt. C. Nr. 11. 14. 15. 17.

4) Wegen der von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zur Befriedigung ihrer Gläubiger zu machenden Abzüge sollen die Gerichte nicht, wie unterm 27. Sept. 1819 angeordnet ist, an das Königl. Departement für die Invaliden, sondern resp. an die Königl. Generalcommandos und an das Königl. Generalauditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher untergeordnet gewesen, die diesfallsigen Requisitionen erlassen. d. d. 7. u. 10. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 81. 92.

5) Die Direction der Verwaltung der Officier-Wittwencasse ist dem 5. Departement des Königl. Kriegsministerii unter der Firma: „Direction der Militair-Wittwenpensionirungssocietät", die Besorgung der Cassenarbeiten aber der Generalmilitaircasse unter der Firma: „Militair-Wittwencasse" übertragen und dadurch von der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt getrennt worden. d. d. 22. Mai 1824. Amtsbl. 1824. p. 177.

G. Persönliche Verhältnisse und Berechtigungen der Militairindividuen.

1) Unentgeldliche ärztliche Behandlung unvermögender kranker Militairpersonen von besoldeten Civilärzten, siehe Kap. 48. litt. C. Nr. 1.

2) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 29. Mai 1816 soll es den mit der Erlaubniß, die Armeeuniform tragen zu dürfen, verabschiedeten Officieren gestattet sein, statt der frühern alten die neue Armeeuniform, jedoch ohne Achselstücke, tragen zu dürfen. d. d. 13. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 156.

3) Befreiung der activen Officiere und der Ihrigen von der Personensteuer, siehe Kap. 11. Nr. 5.

4) Bürgerrecht der gedienten Militairpersonen, siehe Kap. 29. Nr. 1. 2.

5) Rückständige öffentliche Abgaben dürfen von activen Militairpersonen, den Mitgliedern ihrer Familien und deren Gesinde, wenn sie sich im Garnisonorte aufhalten, lediglich von den Militairgerichten durch Execution eingezogen werden. d. d. 18. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 349.

6) Diejenigen Soldaten, welche die monatliche Zulage von 1 Rthlr. für zwei im Militairdienste erworbene Auszeichnungen erhalten haben, sollen solche auch dann noch fortbeziehen, wenn sie zur Kriegsreserve oder als Invaliden entlassen, oder mit einem solchen Civildienste versorgt sind, der ihnen incl. aller Emolumente weniger Einkommen gewährt, als sie in ihrem letzten

Digitized by Google

activen Militairverhältnisse mit Einschluß von Bekleidung und sonstigen Emolumenten genossen haben. Diese Zulage ist von den dazu Berechtigten, auf Grund eines Attestes des Militairchefs,

1. daß sie zu deren Empfang berechtigt sind, und
2. wie weit sie solche beim Regimente erhalten haben,

durch die Königl. Landräthe nachzusuchen, worauf die Kreiscassen zu deren monatlicher Auszahlung, gegen gehörig attestirte Quittungen der Empfänger, angewiesen werden sollen.
d. d. 29. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 394.

7) Die Militairprediger, ohne Ausnahme, stehen unter den geistlichen Oberbehörden der Provinz und der Superintendenten, zu deren Kirchenkreisen der Ort ihrer Garnison gehört, sobald die Functionen des Feldprobstes cessiren. d. d. 13. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 223.

Ingleichen:

8) Alle Angelegenheiten, welche während der Kriegsjahre zum Ressort des Feldprobstes gehörten, werden beim Aufhören der Functionen desselben von der Königl. Regierung und in höherer Instanz vom Königl. Ministerio der geistl. ꝛc. Angelegenheiten besorgt. d. d. 9. Dec. 1819. Amtsbl. 1819. p. 542.

9) Um den Eifer der Soldaten längere Zeit zu beleben und um ihnen die sichere Aussicht zur Versorgung im Civildienste zu eröffnen, sollen künftig Kanzellisten- und untere Calculatorstellen vorzüglich und nach Prüfung ihrer Fähigkeiten aus den Unterofficieren der Armee besetzt werden, wenn keine Wartegeld beziehende Beamtete oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen vorhanden sind. d. d. 6. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 309.

10) Nach der Ministerialbestimmung vom 10. April 1821 sollen die beurlaubten Unterofficiere und Soldaten des stehenden Heeres, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit Beurlaubten, unter den Landwehrbehörden des Bezirks stehen, in welchem sie sich während des Urlaubs aufhalten; sie dürfen sich nach keinem andern als dem im Urlaubspasse angegebenen Orte begeben und müssen sich sogleich nach ihrer Ankunft mündlich oder schriftlich bei dem Landwehrbezirksfeldwebel melden, welcher eine namentliche Liste von allen in seinem Bezirk beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres führt. Will der Beurlaubte während der Dauer seiner Urlaubszeit seinen Aufenthaltsort verändern, so muß er dazu die Erlaubniß des Landwehrbataillonscommandeurs, und wenn der gewählte neue Aufenthaltsort zu einem andern Bataillons- oder Brigadebezirk gehört, der Landwehrbrigadecommandeurs durch den Bezirksfeldwebel nachsuchen. Im Genehmigungsfalle erhält er eine Bescheinigung, mit welcher er sich beim Bezirksfeldwebel des neuen Aufenthaltsorts zu melden hat.

Digitized by Google

Es ist daher keinem Beurlaubten der Aufenthalt in einer Commune zu gestatten, wenn er sich nicht über diese geschehene Meldung ausweisen kann. d. d. 9. Juli 1821.
Amtsbl. 1821. p. 191.

11) Verheirathungen der Militairpersonen, siehe Kap. 35. litt. D. Nr. 24. 25. 27.

12) Porto-Begünstigung der Militairpersonen, siehe Kap. 61. Nr. 41.

13) Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie, gleich den beurlaubten Landwehrleuten, in Untersuchungssachen unter die Civilgerichte gehören, sind auch verbunden, in den wider sie geführten Untersuchungen die Kosten zu tragen. d. d. 6. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 132.

14) Nachlaßregulirungen minorenner oder unter väterlicher Gewalt gestandener Soldaten, siehe Kap. 6. Nr. 5.

Kapitel 50.

Münzsachen, falsche Geldsorten.

1) Warnung vor falschen Bayerschen Speziesthalern mit der Jahrzahl 1770 und vor falschen Preußischen Thalern mit der Jahrzahl 1813 und dem Münzzeichen A. Erstere zeichnen sich durch ihr geringes Gewicht und sehr schlecht geprägten Rand, letztere aber durch das ganz matte, undeutliche und schlecht gerathene Gepräge, sowie durch hohlen Klang, vorzüglich aus. d. d. 9. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 20.

2) Warnung vor falschen Friedrich-Wilhelmsd'ors. d. d. 11. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 184.

3) Die Polizeibehörden sollen auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen, aufmerksam sein und in jedem Falle genau ermitteln, was denselben zur Last fällt, den Verfertigern aber mit Sorgfalt nachspüren, und wo sich Verdacht zeigt, eine summarische Untersuchung einleiten, sodann aber die Verhandlungen an die Königl. Regierung einreichen, damit das weiter Nöthige von derselben in Antrag gebracht werden könne. d. d. 11. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 184.

4) Vergleichungstabellen des Werthes fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld. d. d. 16. Nov. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 330.

5) Werthsvergleichung der neuen Silbergroschen u. Kupfermünzen gegen die jetzt noch umlaufenden Schlesischen, Preußischen, Posener und Brandenburgschen Scheidemünzen. d. d. 18. Dec. 1821. Amtsbl. 1821. p. 347.

Digitized by Google

6) Die auf Münzverbrechen gesetzten Strafen sind nach §. 252 ff. Tit. 20. Theil II. des allgem. Landrechts folgende:

1. Wer inländ. Münzen verfertigt und ins Publicum bringt, wird mit 2 bis 3jähriger Festungsstrafe belegt.
2. Wer ausländische Münzen verfertigt, hat die Hälfte dieser Strafen verwirkt.
3. Wer bei Fertigung solcher Münzen auch deren innern Gehalt verfälscht, hat 4 bis 10jährige Festungsstrafe zu erwarten; außerdem
4. trifft ihn wegen der Verbrechen sub 1. und 3. noch eine fiscalische Strafe, welche den zehnfachen Betrag des gezogenen Vortheils, resp. des verursachten Schadens, ausmacht.
5. Sind beträchtliche Summen solcher falscher Münzen ins Publikum gebracht, so soll die Strafe bis zum Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.
6. Wer unter fremdem Gepräge geringhaltige Münzen fertigt, hat 3 bis 6jährige Festungsstrafe verwirkt, und
7. wer falsche Münzen gefertigt, aber noch nicht ins Publicum gebracht hat, den trifft die Hälfte der gesetzlich verwirkten Strafe.
8. Wer dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm gefertigten Münzen behülflich ist, der wird dem Thäter gleich bestraft, und
9. wer falsche Münzen zu Gesichte bekommt oder von deren Umlauf sichere Nachricht erhält und davon keine Anzeige macht, oder auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzen wissentlich weiter ausgiebt, der wird mit dem vierfachen Betrage derselben und außerdem noch um 5 bis 50 Rthlr. Geld oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft.

Die Entdeckung falscher Münzen muß, mit Ablieferung derselben, sogleich der Polizeibehörde angezeigt werden; diese hat deren Ursprung so weit als möglich zu verfolgen und das event. entdeckte Vergehen der Gerichtsbehörde anzuzeigen, gleichzeitig aber auch darüber der K. Regierung Bericht zu erstatten.

d. d. 12. Jan. 1822. Amtsbl. 1822. p. 32.

Siehe auch Nr. 10.

7) Alle Gewerbtreibende sollen vom 1. Oct. 1822 ab die Preise ihrer Waaren nach der neuen Silberscheidemünze stellen und den Käufern nur solche Münze abfordern, wenn der Preis unter 5 Sgr. beträgt. Auch den Mehrbetrag, wenn er nicht in Courant ohne Bruch bezahlt werden kann, müssen sie in Silbergroschen nach dem Nennwerthe oder in neuen Pfennigen erheben.

Digitized by Google

Unterlassungen dieser Vorschrift werden das erste Mal mit 1 Rthlr. oder 24 stündigem Gefängnisse, im Wiederholungsfalle aber mit Verlust des Gewerbes bestraft.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden haben über Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und darauf zu sehen, daß auch die von gewissen Gewerbetreibenden auszuhängenden Taxen nach ganzen und halben Silbergroschen und nach neuen Pfennigen aufgestellt werden. d. d. 20. Sept. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 317.

8) Die im Magdeburger Regierungsbezirke noch coursirenden alten Pfennige sollen eben so viel als die neuen, die 42stel Stücke sollen neun alte oder neue Pfennige, und die 84stel Stücke oder alten Sechser sollen vier alte oder neue Pfennige gelten, wofür sie jedermann anzunehmen schuldig ist und zu welchem Course sie auch bei den Königl. Cassen gegen neue Scheidemünze umgewechselt werden können.
d. d. 27. Sept. 1822. Amtsbl. 1822. p. 323.

9) Bäcker, Höcker und überhaupt alle Verkäufer im Kleinen sollen ihre Preise nur nach Silbergroschen stellen und nur nach der neuen Scheidemünze ihre Waaren verkaufen und ausbieten, und auch die Polizeitaxen, wo diese noch bestehen, dürfen nur nach dieser Münze gestellt werden. d. d. 12. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 149.

Siehe auch Kap. 47. Nr. 8.

10) Verordnung: daß alle zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staatspapiere an die Kgl. Regierung eingesendet werden sollen. d. d. 13. Sept. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 294.

11) Bekanntmachung: daß auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mannsfeldschen Berg- und Hüttenwerke von einem Theile ihres gewonnenen Silbers in der Königlichen Münze und nach Vorschrift des Münzedicts vom 30. Sept. 1821 eine Quantität sogenannter Ausbeutethaler geprägt worden, welche ganz den Preußischen Thalern gleich und von diesen nur dadurch unterschieden sind, daß auf denselben, anstatt des Königl. Wappens, die Worte:

SEGEN DES
MANNSFELDER
BERGBAUES.

welche von der Inschrift: EIN THALER. XIV. EINE F. M eingefaßt werden, sich befinden, und daß diese Thaler überall in Circulation kommen können. d. d. 15. Oct. 1826.

Amtsbl. 1826. p. 375.

12) Bei jeder Art von Verträgen, Rechnungen und Waarenverkäufen sollen unter der Benennung „Groschen" jedesmal

die neuen Silbergroschen (30 zu 1 Thaler) verstanden werden und der Zahlungspflichtige jede Unterabtheilung eines Thalers als Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Rthlr. und diese zu 12 Pfennige zu zahlen haben. d. d. 21. Nov. 1827. Amtsbl. 1827. p. 304.
Siehe auch Kap. 28. Nr. 53.

13) Die Landschullehrer sollen beim Unterrichte im Rechnen mit benannten Zahlen die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen zum Grunde legen. d. d. 15. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 44.

14) Allerh. Verordnung vom 30. Nov. 1829 wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in den östlichen Theilen der Monarchie. d. d. 26. Mai 1830. Amtsbl. 1830. p. 150.

Kapitel 51.

Nationalcocarde.

1) Bekanntmachung: daß es nach der allerh. Kabinetsordre vom 23. Aug. 1821 demjenigen, welcher des Rechts: die Nationalcocarde tragen zu dürfen, durch richterliches Erkenntniß für verlustig erklärt worden, nach Verlauf von sechs Monaten, von erduldeter Strafe ab gerechnet, nachgelassen ist, die Wiederaufhebung dieses Verlusts nachzusuchen; daß diesem bei dem Landrathe einzureichenden Gesuche ein Attest über die gute Aufführung in der Strafanstalt beizufügen, von dem Landrathe, nach vorher bei der Ortsbehörde und sonst eingezogener Erkundigung, an die Königl. Regierung, und von dieser an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern zu berichten, von diesen aber Seiner Majestät Vortrag zu machen ist. Wird die Wiederaufhebung dieses Verlustes bewilligt, so erhält der Vorstand der Commune, wo der Provocant sich aufhält, von der Königl. Regierung den Auftrag, demselben in einer Communeversammlung die Cocarde wieder zu verleihen. d. d. 2. und 10. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 117. 119.

Kapitel 52.

Organisationen, Einrichtungen.

1) Errichtung der Hauptinstituten- und Communalcasse bei der Königl. Regierung zu Magdeburg, siehe Kap. 10. Nr. 3.

2) Organisation der Oberrechnungskammer, siehe Kap. 25. Nr. 11.

3) In Folge ministerieller Bestimmung ist bei der Königl. Regierung zu Magdeburg und unter deren spezieller Leitung

Digitized by Google

zur Verwaltung aller Communalfonds eine besondere Casse gebildet worden, von welcher vom 20. April 1816 ab

1. die Landarmencasse für das ganze Kurmärksche Regierungsdepartement,
2. die Serviscasse,
3. die Feuersocietätscasse der Städte,
4. die Land- und Bürgerschulcasse,
5. die Landschulcasse,
6. die reformirte Schullehrerunterstützungscasse,
7. die Schullehrerstipendiencasse,

(2.–7. im jetzigen Departement der Königl. Regierung zu Magdeburg.)

8. die Wusterhauser Schulcasse,
9. die Stipendiencasse,
10. die Industrieschulcasse,
11. die Schullehrerseminariencasse,
12. die verschied. Prediger- u. Schullehrer-Feuersocietätscassen,
13. die Amtskirchencassen,
14. die Collectengeldercasse,
15. die Unterstützungscasse für Invaliden und Wittwen der Landwehr ꝛc.,

sowie sonstige vorkommende und zu berechnende Communalfonds, z. B. Viehseuche-, Impfungsgelder ꝛc. verwaltet werden.
d. d. 11. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 83.

4) Der Regierungsbezirk Magdeburg ist in 15 landräthliche oder Polizeikreise eingetheilt worden, nämlich in den

Kreis Magdeburg,	enthaltend	11	Ortschaften,
= Calbe,	=	73	=
= Wanzleben,	=	55	=
= Wolmirstedt,	=	63	=
= Neuhaldensleben,	=	73	=
= Jerichow I.,	=	173	=
= Jerichow II.,	=	159	=
= Halberstadt,	=	11	=
= Aschersleben,	=	29	=
= Oschersleben,	=	56	=
= Osterwieck,	=	62	=
= Stendal,	=	119	=
= Salzwedel,	=	230	=
= Osterburg,	=	233	=
= Gardelegen,	=	154	=

und der früher besonders bestandene Ziesarsche Kreis ist mit dem 1. Jerichowschen Kreise vereinigt, die Städte Quedlinburg und Aschersleben aber sind aus der Reihe der Immediatstädte getreten und haben an das Landrathsamt des Aschersleb ener Kreises zu berichten. d. d. 28. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 116.

Digitized by Google

5) Errichtung des Oberbergamts zu Halle für die Niedersächsisch-Thüringenschen Provinzen, siehe Kap. 19. Nr. 2.

6) Errichtung des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin, siehe Kap. 19. Nr. 3.

7) Definitive Ernennung der Landräthe in den sub Nr. 3. benannten 15 Kreisen des Magdeburger Regierungsbezirks. d. d. 14. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 100.

8) Organisation der Kreisbehörden zu Magdeburg und Halberstadt, welche zugleich auch die Oberbürgermeisterstellen in diesen Städten verwalten. d. d. 14. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 298.

NB. Der landräthl. Stadtkreis Magdeburg ist aufgehoben, siehe Amtsbl. 1828. p. 92.

9) Eintheilung des Magdeburger Regierungsbezirks in vier steuerräthliche Kreise, den
A. Magdeburger,
B. Neuhaldenslebener,
C. Halberstädter und
D. Burgschen Kreis.
d. d. 5. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 441.

10) Die Dörfer Nitzahne und Rahnitz, ingleichen das sogenannte Sydowsche Haus, bisher zum Regierungsbezirke Potsdam gehörig, sind dem Verwaltungsbezirke der Kgl. Regierung zu Magdeburg, und zwar die beiden Dörfer dem 2., das Sydowsche Haus aber dem 1. Jerichower Kreise, beigelegt worden. d. d. 4. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 61.

11) Eintheilung des Magdeburger Regierungsbezirks in Feuerpolizeikreise. d. d. 12. Dec. 1823. Amtsbl. 1824. p. 6—25.

12) Die Grafschaft Wernigerode bildet einen besondern Polizeikreis und ist aus dem Verbande mit dem Kreise Osterwieck geschieden. d. d. 24. Sept. 1824. Amtsbl. 1824. p. 295.

13) Veränderte Eintheilung der landräthlichen Kreise im Halberstädtischen. d. d. 26. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 4.

14) Bekanntmachung der Ministerialverfügung vom 26. Sept. 1832 wegen Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg und Schlesien. Amtsbl. 1832. p. 307.

15) Instruction für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Landestheilen. d. d. 11. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 83.

Digitized by Google

16) Nachweisung der in der Provinz Altmark angestellten Schiedsmänner. d. d. 2. April 1834.

Amtsbl. 1834. p. 100.

17) Einführung des Instituts der Schiedsmänner in der Provinz Sachsen. d. d. 11. April 1834.

Amtsbl. 1834. p. 143.

18) Bekanntmachung im Betreff der Wirksamkeit der Schiedsmänner in der Altmark. d. d. 28. Febr. 1835.

Amtsbl. 1835. p. 69.

19) Publication der Instruction vom 16. Juli 1834 für die Schiedsmänner in der Provinz Sachsen.

§. 1. Sobald die Bestätigung u. Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizeibehörde zum Empfange eines Amtssiegels und eines nach §. 18 der Verordnung vom 11. April 1834 zu haltenden Protocollbuches zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten sechs Bogen desselben, die zum Verzeichniß der Copialien und Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach §. 10 jener Verordnung von den Parteien einfordern darf, nach folgenden Colonnen zu liniiren:

1. fortlaufende Nummer,
2. Namen der Sache,
3. Pagina und Nummer des Protocollbuchs,
4. Betrag der Copialien, — Rthlr. — Sgr. — Pf.,
5. Benennung der sonstigen Auslagen,
   (Diese sind jedesmal ganz speziell zu bezeichnen.)
6. Summe sämmtlicher Gebühren, — Rthlr. — Sgr. — Pf.
7. Namen der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9. Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch produzirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protocollbuch des Schiedsmannes N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten besteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protocolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Folgt: Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Digitized by Google

In die erste Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren (§. 12 und 25. der Verordnung vom 11. April 1834), oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläufig und schwierig war (§. 13 ibid.); oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14 und 22. daselbst).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streites, und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§. 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichsverhandlung eine oder beide Parteien weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls gegenwärtig ist und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen Partei, nach §. 18. der Verordnung vom 11. April 1834, bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmanne erscheinende Ehemann sein, falls sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt. Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§. 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Parteien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 11. April 1834 einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere, welche sie beibringen (§. 21 daselbst), heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichniß versehenen Volumen, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und darnach auf dem Actendeckel bezeichnet sein muß. Hinter jeder in

Digitized by Google

das Protocollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden, zu den Belagacten gehefteten Scripturen nach ihren Folien allegirt und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protocollbuchs vermerkt.

§. 5. Wenn den Parteien, nach §. 26. der Verordnung vom 11. April 1834, auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotocolls ertheilt werden, so ist dies, mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare, unter der Originalverhandlung im Protocollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protocollbuchs zu vermerken, ist so einzurichten, daß die Reinschrift des Protocolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt. N. N., den . . . .

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.)

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protocollbuches müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. der Verordnung vom 11. April 1834 von den Parteien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protocollbuches gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung, und müssen den Parteien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnungen unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebührenverzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buches eingetragen und in der betreffenden Colonne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihm darüber eine schriftliche, das Pagina und die Nummer des Gebührenverzeichnisses enthaltende, Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande weder vor noch nach der Vergleichsunterhandlung von den Parteien Geschenke annehmen. Ueberschreitungen der Sportelsätze und Annahme von Geschenken haben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zur Folge.

§. 8. Die Copialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a) für ein Mundum, auf den Bogen vorschriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.,

b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle, resp. zu a. und b. bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9. Außer den Copialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Parteien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10. Verweigert eine Partei die Erstattung der Copialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung sich nicht befassen, hat sich vielmehr deßhalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extractes aus dem Gebührenverzeichnisse des Schiedsmannes, die Execution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungsverbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen der Recurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Landesjustizcollegium oder an den Justizminister, freisteht, je nachdem das Decret von einem Untergericht oder von dem Landesjustizcollegium erlassen war.

§. 11. Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nach §. 28. der Verordnung vom 11. April 1834 nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichsprotocolls, an das Landesjustizcollegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte sowohl als die Landrathsämter und sonstigen Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landesjustizcollegium genaue Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann, nach §. 34. der Verordnung vom 11. April 1834, am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müssen hinter

Digitized by Google

beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protocollbuches allegirt werden, wo sich die Vergleichsprotocolle über fruchtlose Sühneversuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingehen, und die letztern sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landesjustizcollegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Die Landesjustizcollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protocollbücher und Gebührenverzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. d. d. 10. März 1835. Amtsbl. 1835. p. 77.

20) Verzeichniß der im Bezirke des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt erwählten Schiedsmänner. d. d. 12. Juli 1835. Amtsbl. 1835. p. 181.

21) Dergl. der Schiedsmänner im Magdeburger Oberlandesgerichtsdepartement. d. d. 13. Juli 1835. Amtsbl. 1835. p. 188.

22) Die von den Schiedsmännern alljährlich einzureichenden Nachweisungen über die von ihnen im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche müssen auf dem Lande den Landräthen, in den Städten aber den Magistraten jedesmal in der ersten Woche des neuen Jahres übergeben und von diesen Behörden jedenfalls vor Ablauf des Januar mittelst Berichts, in welchem sie ihre eigenen Wahrnehmungen über den Nutzen ꝛc. des Instituts der Schiedsmänner auszusprechen haben, zum K. Oberlandesgerichte eingesendet werden. d. d. 12. Juli und 16. Nov. 1835. Amtsbl. 1835. p. 196. 295.

Kapitel 55.

Polizeisachen im Allgemeinen.

Wirkungskreis, Verfahren, Ressort und Stellung der Behörden und Officianten.

1) Verordnung der Königl. Regierung: daß in Folge der Ministerialbestimmung vom 3. April 1816 die Polizeibehörden bei jeder Vorladung oder Verhaftung von Dienstboten deren

Digitized by Google

Dienstherrschaft davon und von der Ursache, nach Verhältniß mündlich oder schriftlich Nachricht geben sollen. d. d. 4. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 71.

2) In Folge der Minist.-Verfügung vom 24. April 1816 müssen sämmtliche Polizeibehörden ein Verzeichniß der in jedem Quartale begangenen Verbrechen nach einem p. 105. des Amtsblattes von 1816 angegebenen Schema der Königl. Regierung, mit der Anzeige: ob und wann der Verbrecher entdeckt und an die Criminaljustiz abgeliefert worden, einreichen, so daß solches innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Quartals pünktlich allda eintrifft. d. d. 18. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 103.

Siehe auch Nr. 10.

NB. Ist unterm 4. April 1826 aufgehoben, s. im Amtsbl. 1826. p. 125.

3) Wie die Polizeibehörden bei entstandenen Feuersbrünsten verfahren sollen, siehe Kap. 1. litt. B. Nr. 5.

4) Polizeilich Verhaftete dürfen nicht unmittelbar an die Königl. Regierung abgeliefert werden, sondern in den Fällen, in denen die Königl. Regierung schleunig zu verfügen hat, muß dies derselben sofort berichtlich angezeigt werden, die Ablieferung des Verhafteten aber an den Polizeidirector in Magdeburg erfolgen. d. d. 12. Juni und 30. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 167. 324.

5) Zur vorläufigen Beseitigung des Mangels an vollständigen Vorschriften über das gegenseitige Verhältniß der an einem Orte angestellten Militaircommandanten oder deren Stelle vertretenden ältesten Officiere und der Localpolizeibehörde, und namentlich über die Concurrenz der Erstern bei Gegenständen, welche wesentlich oder hauptsächlich polizeilicher Natur sind, ist durch Ministerialverfügung vom 28. Sept. 1814 Folgendes bestimmt worden:

1. daß an Garnisonorten, wo kein Commandant besonders angestellt ist, dem ältesten Officier der Garnison die Rechte und Pflichten eines Militaircommandanten von Amtswegen zustehn und obliegen;
2. daß ihm, sowie jedem Militaircommandanten, alle diejenigen Befugnisse, ohne welche die Ordnung beim Militair, namentlich die Erhaltung der Disciplin, sowie außerdem in Festungen und Grenzorten die nöthige Uebersicht zur Bewahrung der militairischen Sicherheit nicht gewonnen werden kann, niemals bestritten werden dürfen;
3. daß alle allgemeine Anordnungen, öffentliche Bekanntmachungen, und vorzüglich außergewöhnliche Bewilligungen und Abweichungen von bekannten polizeilichen Gesetzen, welche auf das Militair Bezug haben, dem ältesten Officier oder Commandanten nachrichtlich angezeigt, und

Digitized by Google

alsdann, wenn das Militair dabei besonders concurrirt, auch mit Zuziehung desselben, ohne daß dadurch die bürgerlichen Verhältnisse gestört werden dürfen, angeordnet werden, wogegen

4. diese Militairbehörden sich aller Forderungen, die nicht zu den vorgedachten Zwecken unumgänglich erforderlich sind, insbesondere aber jeder Einmischung in rein polizeiliche Gegenstände zu enthalten haben.

d. d. 23. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 247.

6) Verordnung: daß zufolge Ministerialverfügung vom 8. Aug. 1816 die Anstellung der Rettungsversuche, sowie die Aufhebung, Bewachung und Aufbewahrung gefundener Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen, überhaupt die erste Fürsorge für dieselben bis zur Ankunft des Richters, welchem indessen schleunigst und in dringenden Fällen sogleich mündlich Anzeige zu machen ist, zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehören, daß diese aber der Gerichtsbehörde, insofern diese ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben und, ohne deren besondere Requisition, alles ferneren Verfahrens sich zu enthalten haben. d. d. 3. Sept. 1816.

Amtsbl. 1816. p. 325.

7) Nach der Ministerialbestimmung vom 31. Jan. 1817 sollen auch die Säuglinge der von den Polizeibehörden arretirten Personen mit in die Polizeigefängnisse aufgenommen werden, so wie dies auch unterm 14. Oct. 1816 wegen der Justizgefängnisse angeordnet ist. d. d. 20. Febr. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 114.

8) Wenn minderjährige oder unter elterlicher Gewalt stehende Personen in Polizeicontraventionssachen zu vernehmen sind, müssen jedesmal die resp. Eltern oder Vormünder bei der Vernehmung zugezogen werden. d. d. 23. April 1817.

Amtsbl. 1817. p. 225.

9) Bei den vorstehend erwähnten Untersuchungen muß nach der Ministerialverfügung vom 23. Juni 1817

1. den Eltern oder Vormündern von der vorseienden Untersuchung und deren Veranlassung zeitige Nachricht gegeben und
2. ihnen dabei überlassen werden, dasjenige, was sie zur Vertheidigung der Angeschuldigten anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange, sondern auch in jeder Lage der Untersuchung vorzubringen; ferner ist ihnen
3. am Schlusse der Untersuchung der Inhalt der Acten bekannt zu machen oder deren Einsicht zu verstatten, um dasjenige noch zu bemerken, was nach ihrer Ansicht zur

Digitized by Google

zur Entschuldigung ihres Untergebenen sonst noch gereichen möchte; ebenso müssen

4. Eltern oder Vormünder bei den Vernehmungen und der Publication des Resoluts persönlich zugezogen, oder es muß ihnen letzteres wenigstens gleich mitgetheilt werden, und zugleich eine angemessene Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgen.
5. Nach Beendigung des Arrestes müssen die Minderjährigen ihren Angehörigen von Polizeiwegen übergeben, und es kann endlich
6. die Vollstreckung der erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder nach Verhältnissen ihren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 374.

10) Bei Einreichung der (oben sub No. 2. bemerkten) Verzeichnisse über begangene Verbrechen soll in besondern Colonnen jedesmal auch bemerkt werden:

1. ob der Verbrecher entdeckt und ob und an welches Criminalgericht derselbe abgeliefert ist,
2. das Alter
3. die Religion } des Verbrechers, und
4. ob der Verbrecher ein In- oder Ausländer ist,

und die Einsendung dieser Verzeichnisse muß ohnfehlbar in den ersten 8 Tagen des neuen Quartals bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe erfolgen. d. d. 29. Nov. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 565.

NB. Ist unterm 4. April 1826 aufgehoben, siehe Amtsbl. 1826. p. 125.

11) Verordnung: daß der Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten überall mit der gehörigen Achtung begegnet werden soll, und daß jede wörtliche Beleidigung der im Dienste befindlichen Gensd'armerie, nach Maßgabe des Standes der Beleidigten, um die Hälfte oder ein Drittheil der sonst gesetzlichen Strafzeit verlängert, jede thätliche Widersetzlichkeit gegen dieselbe aber mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahren belegt wird. d. d. 14. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 178.

Siehe auch Nr. 13.

12) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 29. Oct. 1819 ist, zur Verhütung jedes möglichen Zwistes zwischen den Polizeibehörden und den Commandanturen in Festungen und Städten, welche einen besondern Commandanten haben, diesen Behörden im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt worden, sich wechselseitig von allen stattgefundenen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaßen erheblich sind, unverzüglich durch Tagezettel Mittheilungen zu machen, namentlich soll

Digitized by Google

1. die Polizei an die Commandantur
von dem Aufenthalte von Ausländern, die und warum sie verdächtig sind, von bedeutenden Schlägereien, allen Criminalverbrechen, allen und jeden öffentlichen Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen, wobei eine größere Menschenzahl sich zu sammeln pflegt, von der Stimmung einzelner Classen oder eines großen Theils der bürgerlichen Einwohner, von polizeilichen Veranstaltungen, welche auf öffentliche und persönliche Sicherheit Bezug haben, dagegen
2. die Commandanturen an die Polizei
von der Arretirung bürgerlicher Personen, von Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, von Polizeivergehen bei dem Militair ꝛc.

Nachricht geben. Ein gleiches Verfahren soll auch in Städten, welche keinen besondern Commandanten haben, zwischen der Polizei und dem die Garnison commandirenden Officier beobachtet werden. d. d. 11. Dec. 1819. Amtsbl. 1819. p. 535.

15) Nach dem allerh. Edicte vom 30. Dec. 1820 wegen Organisation der Gensd'armerie ist Jedermann schuldig, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und es steht jedes im Dienst befindliche zur Gensd'armerie gehörige Individuum sowohl in dieser Hinsicht, als auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen, zu Jedermann und namentlich auch zu Militairpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Gensd'armen werden daher nach Tit. 20. Theil II. §. 646 und 647. des allgemeinen Landrechts bestraft. d. d. 25. Juni 1821.

Siehe auch vorher Nr. 11. Amtsbl. 1821. p. 171.

14) Der darüber entstandene Zweifel: ob die Kreis- und städtischen Polizeibehörden in den zu ihrem Ressort gehörenden Untersuchungssachen befugt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen, ist durch die Minist.-Rescripte vom 29. Oct. u. 10. Nov. 1821 dahin entschieden worden: daß sie in denjenigen Sachen, in welchen sie ohne Vorbehalt des Recurses an die Justizbehörden eine Entscheidung geben können, zu diesem Behufe auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt sind, in allen den Fällen aber, in welchen gegen die polizeiliche Entscheidung auf gerichtliches Gehör provocirt werden kann, die Vereidung der Zeugen den Justizbehörden überlassen werden muß.

Die den Polizeibehörden zustehende Vereidung der Zeugen darf übrigens niemals einem Unterbeamteten überlassen werden. d. d. 13. Dec. 1821. Amtsbl. 1821. p. 365.

Digitized by Google

15) Die Polizeibehörden sollen auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuerdefraudationen überführt und dringend verdächtig sind, eine besondere Aufmerksamkeit richten, und ihnen Pässe zur Reise über die Grenze entweder gar nicht, oder doch mit der größten Vorsicht ertheilen, besonders sollen an den Grenzorten keine dort nicht einheimischen Personen geduldet werden, welche sich über ihre Lebensweise oder rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweisen können.

Die Steuerbehörden sollen solche als verdächtig bekannte Personen den Polizeibehörden anzeigen, damit letztere ihr Augenmerk darauf richten können. d. d. 1. April 1822.

Amtsbl. 1822. p. 127. u. 1823. p. 104.

Auch sollen

16) die Polizeibehörden den Steuerbeamteten, zur Verhütung der Defraudationen, die Hand bieten, namentlich zur Entdeckung und Bestrafung derjenigen mitwirken, welche aus dem Defraudiren der indirecten Steuern ein förmliches Gewerbe machen, solchen Individuen genau nachforschen, ihren Verkehr beobachten und denselben möglichst hindern, heimliche Ablagen steuerpflichtiger Waaren den Steuerbeamteten anzeigen, und diejenigen, welche sich das Herumtragen und Ausbieten der hochbesteuerten Waaren, mit welchen nicht hausirt werden soll, zu Schulden kommen lassen, zur Untersuchung ziehen.

d. d. 26. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 76.

17) Jede mit der Polizeigerichtsbarkeit versehene Behörde ist befugt und verpflichtet, über Polizeicontraventionen jeder Art ohne alle Ausnahme, mithin auch über Medizinalpolizeivergehen, nach vorgängiger summarischer Untersuchung zu erkennen. Erst dann, wenn der Contravenient sich bei der Entscheidung nicht beruhigen will und den Recurs einwendet, sind die Verhandlungen der Königl. Regierung zu übersenden.

d. d. 7. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 377.

18) Sämmtliche Polizeibehörden sind nach höherer Entscheidung befugt, in Polizeicontraventionssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Individuen zu verfahren und zu erkennen; auch können solche Personen wegen Bettelns oder Vagirens zur Correction in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden, körperliche Züchtigungen dürfen jedoch nur gegen solche Subjecte derselben zur Anwendung gebracht werden, die in der 2 Classe des Soldatenstandes stehen, und auch an diesen dürfen Züchtigungen nur mittelst des Stocks vollzogen werden. d. d. 22. Juni 1827.

Amtsbl. 1827. p. 181.

19) Die von den Landräthen erkannten und eingezogenen Polizei- und Ordnungsstrafen sollen bei der Einsendung mit

Digitized by Google

der Rubrik: „Herrschaftl. gesammelte Polizeistrafgelder" bezeichnet, und wenn durch unrichtige Bezeichnung Postportos entstehen, diese vom Absender eingezogen werden. Dagegen müssen die von der Königl. Regierung erkannten und durch die Landräthe eingezogenen Strafen portofrei eingesendet und mithin vom Bestraften auch die Portos bezahlt werden.
d. d. 8. Jan. 1828. Amtsbl. 1828. p. 10.

20) Verordnung: daß die Polizeibehörden bei Untersuchung der Polizeicontraventionen und Abfassung der Resolute nach der Vorschrift des Ministerialrescripts vom 13. Nov. 1817 verfahren sollen. d. d. 29. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 106.
Siehe Nr. 23.

21) In allen polizeilichen Strafresoluten muß das Gesetz oder die Verordnung, worauf die Strafe sich gründet, angezogen werden. d. d. 8. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 111.

22) Allerh. Kabinetsordre, die Vereidung und Entlassung der Landgensd'armen und deren Verhältniß zu ihren Vorgesetzten, welches nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen ist, betreffend. d. d. 22. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 341.

23) Nach der Ministerialverfügung vom 21. Mai 1830 soll bei Untersuchung der Polizeivergehungen folgendes Verfahren stattfinden:

1. Die Localpolizeibehörde hat überall nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehen wider Landespolizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald letztere auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden sind, welches Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht;
2. diese Competenz der Localpolizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlichen Strafe ein, und
3. gegen deren Strafbestimmungen steht dem Bestraften frei:
   a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit bis zu vierzehn Tagen, oder auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;
   b) übersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör provociren will, worüber er sich binnen 10 Tagen erklären muß;
   c) hat er einmal den Recurs gewählt, so hat es bei Entscheidung der obern Behörde sein Bewenden, und

Digitized by Google

die Berufung auf den Rechtsweg findet weiterhin nicht statt.

Wo für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaß beschränkt worden, soll indessen durch vorstehende Verordnung nichts geändert werden.
d. d. 15. u. 19. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 171. 174.

24) Nach einer Entscheidung des K. Staatsministerii ist im administrativen Untersuchungsverfahren wegen Polizeivergehen eine vorläufige Freisprechung nicht zulässig, und wenn bei dem Mangel von Beweis für die Schuld die Reposition der Acten verfügt werden muß, fallen die Kosten ebenso wie bei völliger Freisprechung dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zur Last. d. d. 3. Mai 1832. Amtsbl. 1832. p. 129.

25) In Polizeicontraventionssachen bestehen nicht drei, sondern nur zwei Instanzen, und kann daher gegen die von der Kgl. Regierung in 2. Instanz abgefaßten Strafresolute bei dem betreffenden Ministerio nur Beschwerde erhoben werden, wie dieses auch gegen andere Verfügungen geschehen kann.
d. d. 2. Aug. 1832. Amtsbl. 1832. p. 212.

26) Die Polizeiverwaltung in der Neustadt Magdeburg und in der Sudenburg allda wird künftig durch die Magistrate dieser Städte ausgeübt. d. d. 22. Mai 1834.
Amtsbl. 1834. p. 151.

27) Rücksichtlich der Ausführung der Verordnung vom 31. März 1833, die Communalverhältnisse der Landgemeinden in der Provinz Sachsen betreffend, ist durch Ministerialrescript vom 7. April 1834 bestimmt:

daß die Polizeigerichtsbarkeit (welche eine Attribution der Civilgerichtsbarkeit ist) in den Bezirken, welche sonst der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen, sowohl als in den Bezirken, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit zwar noch besteht, aber einem Königl. Gerichte übertragen ist, von den Königl. Gerichten auszuüben sei, denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit zusteht, falls nicht eine besondere Polizeibehörde daselbst vorhanden ist; daß zwischen der Polizeigewalt und der Polizeigerichtsbarkeit nach Th. II. Tit. 17. §. 10. u. 11. des allgem. Landrechts ein Unterschied zu machen und nur letztere den Patrimonialgerichten übertragen sei; daß diese letztere das Polizeistrafrecht in seinem ganzen Umfange umfasse, daß aber die Einwirkung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, bei Beschwerden der Reisenden über Gastwirthe und Handwerker für den Inhaber der Polizeigewalt gehöre, und daß daher der gegen polizeiliche Entscheidungen der Patrimonialgerichte zulässige Antrag auf

Digitized by Google

rechtliches Gehör vor das Königl. Oberlandesgericht gehöre, an Kosten in Polizeisachen aber nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. stattfinde, welches bei Königl. Gerichten gleich den erkannten Strafen, soweit diese der Localpolizeibehörde zustehen, zur Salariencasse fließe.
d. d. 13. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 172.
Siehe Nr. 29.

28) Verordnung im Betreff der amtlichen Stellung der Magistrate in den Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, zu den Landräthen. d. d. 22. Juli 1834.
Amtsbl. 1834. p. 248.

29) Nach der Ministerialbestimmung vom 30. Oct. 1834 soll die Polizeigerichtsbarkeit
1. an den Orten, wo die Jurisdiction im Namen des Königs verwaltet wird, von den unter dem Landrathe des Kreises stehenden Localpolizeibehörden,
2. wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von Königl. Gerichten im Namen des Gerichtsherrn verwaltet wird, von diesen Königl. Gerichten, und
3. wo die Gerichtsbarkeit von einem eigenen Patrimonialgerichte verwaltet wird, von diesem
ausgeübt werden. d. d. 11. Nov. 1834.
Amtsbl. 1834. p. 353.

30) In solchen Polizeiuntersuchungssachen, in welchen eine Provocation auf rechtliches Gehör stattfindet, sollen die Polizeibehörden die Zeugen nicht vereiden, sondern dieser Vereidung halber die Justizbehörden requiriren, dagegen aber bleibt die Entscheidung der Sache selbst den Polizeibehörden überlassen.
d. d. 19. Mai 1836. Amtsbl. 1836. p. 141.

Kapitel 54.

Polizeisachen.

A. Oeffentliche Sicherheit.

1) Die Behörden, welche Steckbriefe erlassen haben, sollen auch die geschehene Ergreifung des Verbrechers bekannt machen, damit nicht die zur Ergreifung aufgeforderten Behörden und die Gensd'armen in dem Glauben bleiben, daß der Verfolgte noch nicht erlangt sei, und nicht Personen anhalten, welche mit diesem einige Aehnlichkeit haben, oder der ergriffene und etwa wieder freigelassene Verbrecher nochmals unnöthiger Weise angehalten und eingeliefert werde. d. d. 18. Mai 1819.
Siehe auch Nr. 3. Amtsbl. 1819. p. 277.

Digitized by Google

2) Individuen, welche sich geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andern Umtrieben angeschlossen haben; sollen nicht zu Staatsämtern gelassen werden; es sollen daher die actenmäßigen Zeugnisse der als Auscultatoren und Referendarien sich meldenden jungen Leute jedesmal an das Königl. Polizeiministerium eingesendet werden, damit dasselbe der allerhöchsten Kabinetsordre v. 12. April 1822 gemäß darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen bleiben. Eltern, Vormünder und Rectoren der gelehrten Schulen sollen ihre zur Universität abgehenden Söhne, Pflegbefohlnen und Zöglinge von dem Inhalte dieser Anordnung gehörig in Kenntniß setzen und sie darüber belehren. d. d. 10. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 182.

3) Die Polizeibehörden sollen die von ihnen nach dem mitgetheilten Schema auszufertigenden Steckbriefe sofort den im Orte oder Kreise stationirten Gensd'armen und dem nächsten Gensd'armerieofficier ein Exemplar zustellen, letzterer aber soll für dessen Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister ꝛc. sorgen. Sobald die Steckbriefe ihre Erledigung erlangt haben, muß davon diesen Officianten sogleich Nachricht gegeben werden. d. d. 11. u. 21. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 57. 71.
Siehe oben Nr. 1.

4) Die Erledigung der Steckbriefe muß in ebendenselben Blättern angezeigt werden, in welchen die Erlassung der Steckbriefe erfolgt ist. d. d. 14. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 115.

5) Ministerialverfügung, die Bildung städtischer Sicherheitsvereine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. d. d. 4. Oct. 1830. Amtsbl. 1830. p. 289.

6) Ueber die aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge und sonstige der öffentlichen und Privatsicherheit gefährlichen Subjecte sollen die Polizeibehörden genaue Aufsicht führen und deren Lebenswandel sorgfältig controlliren.
d. d. 16. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 169.

7) Beschluß der deutschen Bundesversammlung zur Verhinderung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen an Ruhe störenden Verbindungen und Versammlungen. d. d. 21. März 1835. Amtsbl. 1835. p. 85.

8) In Folge einer Bestimmung der Kgl. Oberrechnungskammer sollen für die in den öffentlichen Anzeiger eingerückten Steckbriefe die Insertionsgebühren von den Gefangenwärtern oder Transporteurs, sofern dieselben an der Entweichung Schuld sind, eingezogen und berichtigt, entgegengesetzten Falls aber eine Bescheinigung der betreffenden Gerichts- oder Polizeibehörde:

Digitized by Google

daß weder der Gefangenwärter noch der Transporteur an der Entweichung Schuld gewesen, zur Begründung der Gratis-Insertion an die Amtsblattes Redaction mit einzusenden. d. d. 1. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 229.

B. Paßpolizei.

1) Verordnung an die Polizeibehörden, mit Beziehung auf ein an sämmtliche Preußische Consuln unterm 23. Aug. 1816 erlassenes Circulare, daß bei Visirung der von Matrosen producirt werdenden Pässe mit der größten Aufmerksamkeit verfahren werden soll. d. d. 9. Sept. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 350.

2) Die in den Preußischen Rheinprovinzen heimischen Individuen, welche nach dem Großherzogthume Posen oder nach dem Königreiche Polen, oder auch nach Rußland reisen und über Frankfurt am Main kommen, sollen an den diesseitigen Grenzen nicht durchgelassen werden, wenn ihre Pässe nicht von dem K. Preuß. Geschäftsträger zu Frankfurt a. M. ausgestellt oder visirt, auch sie selbst der Auswanderung aus jenen Provinzen nur entfernt verdächtig sind; es muß vielmehr ihretwegen an das Königl. Polizeiministerium berichtet und dessen weitere Bestimmung abgewartet werden. d. d. 9. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 411.

3) Dergleichen auswandernde Personen sollen auch ungehindert ein- und durchgelassen werden, wenn sie mit Pässen der Königl. Regierungen des Großherzogthums Niederrhein versehen sind. d. d. 4. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 458.

4) Kundschaften der Handwerksgesellen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. als Pässe weder angesehen noch behandelt werden. d. d. 19. Sept. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 462. u. 1820. p. 2.

5) Die von Russischen Consuln ertheilten Pässe zur Reise nach Rußland und Polen werden in diesen Ländern für gültig angesehen, und dürfen daher solche an Russische Unterthanen oder an Ausländer ausgestellte Pässe auf der Durchreise durch die Preußischen Staaten von den Grenzpolizeibehörden nur visirt werden. d. d. 22. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 482.

6) Verordnung, die Verhältnisse der Paßpolizei zur Post betreffend. In dieser ist Folgendes festgesetzt:

1. Das Reisen mit Königl. Journalieren ist in paßpolizeilicher Beziehung dem Reisen mit der ordinairen Post gleich zu achten.
2. Die Legitimationskarten vertreten bei Postreisen innerhalb Landes die Stelle förmlicher Reisepässe.

Digitized by Google

3. die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer und die mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer bedürfen zu Reisen innerhalb Landes auf ordentlichen Posten keiner besondern Pässe.
4. Reisende, welche mit der Post vom Auslande zur Nachtzeit beim Grenzpostamte ankommen, können ohne die Visa der Grenzpolizeibehörde zwar weiter befördert, sie müssen aber von den Postbehörden angewiesen werden, den Eingangspaß auf der nächstfolgenden Station visiren zu lassen.
5. Reisenden ins Ausland, welche die Grenzstation zur Nachtzeit berühren, ist es erlaubt, ihre Pässe bei der zunächst vorher liegenden Polizeibehörde visiren zu lassen.

Dagegen sollen

6. die Polizeibehörden nicht unterlassen, diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung nicht zu gestatten ist, dem Postamte, nöthigenfalls unter Mittheilung eines Signalements, bekannt zu machen; auch soll,
7. wenn besondere Gründe vorhanden sind, daß die Visirung der Pässe am Grenzorte erfolgen müsse, ein dazu qualificirter Beamter bestellt werden, damit den Reisenden kein Aufenthalt erwachse, und
8. die Grenzpostämter sollen die in der Nacht durchpassirenden Reisenden der Polizeibehörde des Grenzortes bekannt machen, die dem Grenzorte zunächst gelegenen Polizeiämter aber der erstern wöchentlich ein Verzeichniß der an deren Stelle von ihr visirten Pässe zustellen und über diese Visirung eine Liste führen.

d. d. 22. Oct. 1817. Amtsbl. 1819. p. 250.

7) Dergleichen: daß den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die Preußischen Staaten auf Pässe ihrer Ortsobrigkeiten, wenn sie nicht abgelaufen, nicht fehlerhaft und mit der hinreichenden Personbeschreibung versehen sind (wobei jedoch in Ansehung des letztern Erfordernisses bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme zu machen ist), verstattet ist, und daß die von Königl. Sächsischen Behörden den aus Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts einzuwenden ist, ohne daß es für dieselben eines besonderen Reisepasses bedarf, den Pässen gleich geachtet werden sollen, indem von Königlich Sächsischer Seite ein gleiches Verfahren beobachtet wird.

d. d. 8. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 250.

8) Studirenden sollen Reisepässe und Legitimationskarten nur dann ertheilt werden, wenn sie mit einem von Seiten der Universität ausgestellten und von dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Atteste versehen sind: daß

Digitized by Google

dieser Paß- oder Legitimationskartenertheilung von Seiten der Universität nichts entgegen stehe. Wegen der zu Greifswalde Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht, daß die Mitunterschrift des Regierungsbevollmächtigten wegen seines entfernten Aufenthaltsorts wegfallen soll. d. d. 4. März 1820.
Siehe auch Nr. 11. Amtsbl. 1820. p. 75.

9) Nach §. 3. Nr. 6. des Paßedicts vom 22. Juni 1817 und der Ministerialverfügung vom 24. Oct. 1820 dürfen Ausländer nur auf Pässe der Staats- und Provinzialbehörden ihrer Heimath in die diesseitigen Staaten eingelassen werden, und die Grenzpolizeibehörden haben daher die blos mit Pässen ihrer Localbehörden versehenen Ausländer an der Grenze sofort zurückzuweisen. d. d. 14. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 339.

10) Verordnung: daß den Oesterreichischen Unterthanen, welche sich jedoch als solche gehörig zu legitimiren haben, deshalb, weil sie bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich die ihnen dort ertheilten Reisepässe wieder zurückgeben müssen, die Oesterreichischen Pässe gelassen, deshalb aber in den ihnen in zulässigen Fällen zu ertheilenden diesseitigen Pässen die Rückgabe des frühern Passes, sowie in dem letztern die Bemerkungen gemacht werden sollen, daß sie neben diesem einen besondern Paß, und auf welchen Zeitraum, erhalten haben. Pässe zur Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten sind übrigens den darum nachsuchenden Personen nur auf vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichische Unterthanen sind, zu ertheilen, und in zweifelhaften Fällen sind sie mit einem den Grund des Zweifels enthaltenden Interimspasse nur bis an die nächste Oesterreichische Gesandtschaft oder Grenzpolizei zu dirigiren.
d. d. 30. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 117.
= 1822. p. 419.

11) Matriculn der Studenten können die Stelle der Reisepässe nicht vertreten und dürfen als solche nicht angesehen werden. d. d. 12. Juni 1821. Amtsbl. 1821. p. 162.
Siehe Nr. 42.

12) Reisepässe unbemittelter Juden, siehe Kap. 40. Nr. 2.

13) Paßformulare sollen von den Hauptsteuerämtern nicht einzeln, sondern nur buchweise und ausschließlich nur an die Polizeibehörden verkauft werden. d. d. 10. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 183.

14) Solche Handelsleute und Hausirer, welche ausländische Messen und Märkte besuchen, sollen eben so wie jeder Andere, der ins Ausland reisen will, die dazu erforderlichen Pässe von den Behörden ihres Wohnortes, insofern diese überhaupt zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, erhalten.
d. d. 13. Juli 1821. Amtsbl. 1821. p. 193.

Digitized by Google

15) Bestimmungen wegen des Brasilianischen Paßreglements. d. d. 11. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 212.

16) Abgelaufene Pässe dürfen, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe, nicht prolongirt werden. d. d. 12. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 214. u. 1826. p. 392.

17) Sämmtliche mit Preußischen Pässen nach Rußland Reisende sollen ihre Pässe, sofern solche nicht schon von einem Kaiserl. Russischen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandtschaft visiren lassen. d. d. 24. Aug. 1822. Amtsbl. 1822. p. 293.

18) Personen, welche der Zoll- und Steuerdefraudationen verdächtig sind, sollen zur Reise über die Grenze gar keine Pässe, oder doch nur mit der größten Vorsicht ertheilt werden. d. d. 19. März 1823. Amtsbl. 1823. p. 104. u. 1835. p. 200.
Siehe auch Kap. 53. Nr. 15.

19) Wegen Visirung der Pässe ist Folgendes anbefohlen:

1. Zur Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier sind verpflichtet:
   a) alle nicht ansässige oder nicht notorisch unverdächtige Juden,
   b) alle gemeine Handwerker, Dienstboten, entlassene Soldaten, und alle Ausländer, die sich an der Grenze über die Art und Weise ihres Erwerbs und ihrer Unverdächtigkeit nicht völlig genügend ausweisen können,
   c) alle Handwerksgesellen.
2. Alle übrigen Reisenden zu Fuß müssen ihre Pässe nicht allein an der Grenze und an denjenigen Orten, wo sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch von der Polizeibehörde jeder größern Stadt, welche sie passiren, mindestens aber in jeder Woche zweimal, dergestalt visiren lassen, daß aus ihrem Passe die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgeht und ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden kann.

Die Polizeibehörden sollen hierauf strenge Obsicht führen, die Reisenden beim Visiren nicht aufhalten, und bei Ertheilung von Pässen sich überzeugen, daß der Zweck der Reise richtig angegeben werde und mit den Verhältnissen des Reisenden übereinstimme. d. d. 18. März 1823. Amtsbl. 1823. p. 109.

20) In Frankreich sollen Ausländer, wenn sie gleich Reisepässe haben, welche von einer Französischen Gesandtschaft visirt sind, dennoch zurückgewiesen werden, wenn in politischer Beziehung oder in Ansehung ihrer Subsistenzmittel Veranlassung zum Verdachte vorhanden ist. d. d. 9. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 121.

Digitized by Google

21) Reisepässe jüdischer Handwerksgesellen, siehe Kap. 40. Nr. 5.

22) Den Personen, welche Reisepässe in fremden Sprachen mit sich führen, sollen von den Grenzbehörden auf Grund derselben neue Reisepässe ertheilt und in diese soll der Inhalt des Erstern aufgenommen werden.

Ist aber die Grenzpolizeibehörde der fremden Sprache des Passes nicht mächtig, oder kann sie sich davon keine getreue Uebersetzung verschaffen, der Reisende sich aber auf sonstige Art nicht legitimiren, so soll ihn die Grenzbehörde auf geradem Wege an die ihr vorgesetzte Regierung weisen und derselben das Weitere überlassen. d. d. 26. Juni 1824.

Siehe Nr. 24. Amtsbl. 1824. p. 203.

23) Verordnung: daß Niemandem Pässe oder Atteste zur Reise nach Berlin, um sich in der dasigen Charité kuriren zu lassen, ertheilt werden sollen, wenn nicht die schriftliche Versicherung des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin vorgezeigt wird, daß der Ansuchende in dieser Anstalt aufgenommen werden könne. Denjenigen Behörden, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, wird die Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten des Kranken in der Charité zur Last gesetzt werden, wenn der Zustand des Kranken bei seiner Ankunft in Berlin dessen Rücksendung nicht füglich erlaubt. d. d. 15. März 1825.

Amtsbl. 1825. p. 151.

NB. Die Zusicherung zur Aufnahme kann nur das Curatorium für die Krankenhausangelegenheiten ertheilen. d. d. 9. Mai 1831.

Amtsbl. 1831. p. 148.

24) Reisenden sollen die in fremder Sprache abgefaßten Pässe nicht (wie Nr. 22. verordnet) abgenommen, sondern auf dieselben ein die Stelle des Eingangspasses vertretender Vermerk gebracht werden. d. d. 29. März 1826.

Amtsbl. 1826. p. 118.

25) Die Ertheilung von Reisepässen an Landwehrmannschaften zu Reisen außerhalb Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als 4 Monate darf erst dann erfolgen, wenn der nachsuchende Landwehrmann nachgewiesen hat, daß er sein Vorhaben dem Bezirksfeldwebel gemeldet habe; einer Zustimmung der Militairbehörde bedarf es jedoch nicht. Fällt die Reise in die Zeit einer großen Landwehrübung, so ist der Paß nur mit Genehmigung des Bataillonscommandeurs zu ertheilen, und diese Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn nach der eingeführten Reihefolge der Paßsuchende an der Uebung Theil nehmen muß. Sollte die Reise eines solchen Landwehrmannes jedoch so nothwendig sein, daß sie eine Dispensation begründet, so sind die Gesuche durch den Landrath an

Digitized by Google

die Kgl. Regierung zu bringen, welche mit der Militairbehörde das Erforderliche verhandeln wird. d. d. 29. Mai 1826.
Amtsbl. 1826. p. 201.

26) Zur Ausstellung von Aus- und Eingangspässen im Auftrage der Königl. Regierung zu Magdeburg sind ermächtigt

1. der Landrath des Aschersleben Kreises,
2. " " " Halberstädter "
3. " " " Oschersleben "
4. " " " Calber "
5. " " " 1. Jerichowschen "
6. " " " Neuhaldensleben "
7. " " " Osterburger "
8. " " " Salzwedeler "
9. " " " Gardelegener "
10. " " " Magdeburger "

d. d. 23. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 4.

NB. Auch dem Regierungs- und Polizeirath Stiehler in Wernigerode ist dazu Auftrag ertheilt, Amtsbl. 1828. p. 21.
Siehe auch Nr. 32. u. 37.

27) Durch Ministerialbestimmung vom 27. Aug. 1827 ist verordnet:

1. daß Pässe zu Reisen im Inlande sowohl als ins Ausland auch auf längere Zeit als ein Jahr ertheilt werden können, indem sich die Dauer lediglich nach dem Bedürfnisse der Reisenden richten soll; daß aber bei Ausstellung der Reisepässe für militairpflichtige Individuen der von den Ersatzcommissionen bestimmte Termin zum Eintritt berücksichtigt und wegen der Pässe für Landwehrmänner die Verordnung vom 29. Mai 1826 (vorher Nr. 25) befolgt werden soll;
2. daß Prolongationen abgelaufener Pässe ohne Einschränkung zulässig sind, daß solche aber innerhalb 6 Wochen vom Tage des Ablaufs ab nachgesucht werden muß, und nur allein von derjenigen Behörde, welche den Paß ausgestellt hat und zu welcher der Inhaber direct zurückkehrt, unentgeldlich erfolgen darf.

Die Regierungen allein können die von andern inländischen Behörden ausgestellten Pässe prolongiren. d. d. 14. Sept. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 250. u. 1834. p. 305.

28) Die Polizeibehörden sollen blos Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhnern und in deren Classen zu rechnenden Personen Reisepässe zu 5 Sgr. ertheilen, wogegen zu Reisepässen anderer Personen, bei Vermeidung der im Stempelgesetze vom 7. März 1822 geordneten Strafe, jedesmal der Stempel zu 15 Sgr. verwendet werden muß. d. d. 3. Sept. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 198.

Digitized by Google

29) Reisepässe nach England oder die zu Erlangung solcher Pässe nöthigen Legitimationsatteste sollen nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo nach den bekannten Verhältnissen des Reisenden der Besitz der nöthigen Geldmittel mit Grund vorausgesetzt werden kann, oder wo solcher genügend nachgewiesen wird. d. d. 12. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 78.

30) Jeder Reisende, welcher nach der bestehenden Vorschrift eines Passes bedarf, muß solchen an dem Orte, wo er übernachtet, dem Gastwirthe vorlegen und dieser den Paß von der Ortspolizeibehörde visiren lassen; wenn aber dies wegen der kurzen Aufenthaltsfrist des Reisenden nicht geschehen kann, so muß der Gastwirth die Rubriken des Fremdenbuchs nach dem Inhalte des Passes genau ausfüllen. d. d. 20. Oct. 1830. Amtsbl. 1830. p. 291.

31) In den Paßvisajournalen sollen die Visirungen ohne Unterschied der Fälle vollständig eingetragen werden, der Produzent des Passes sei wer er wolle, indem die wegen Personen höhern Standes ꝛc. früher gegebenen diesfallsigen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung aufgehoben worden. d. d. 16. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 305.

32) Die Pässe der aus dem Auslande in die Preußischen Staaten kommenden Reisenden sollen nahe an der Grenze visirt werden, und zwar

1. rücksichtlich des Königreichs Hannover zu Salzwedel, Halberstadt, Gardelegen, Osterburg und Stendal,
2. rücksichtlich desselben und des Herzogthums Braunschweig zu Quedlinburg, Egeln, Hornburg, Halberstadt, Dardesheim und Neuhaldensleben.

Die Reisenden sind an der Grenze darauf aufmerksam zu machen, ihre Pässe an einem dieser Orte visiren zu lassen, weil sie sich außerdem Unannehmlichkeiten blosstellen, und daß diejenigen, welche die Stadt Magdeburg passiren, ihre Pässe bei der dasigen Polizei visiren lassen sollen. d. d. 27. Nov. und 18. Dec. 1830. Amtsbl. 1830. p. 318. 339.

33) Bekanntmachung der Generalpaßinstruction vom 12. Juli 1817 mit der Anordnung: daß bis auf weitere Bestimmung das Signalement des Paßnehmers in dem Passe enthalten sein muß. d. d. 16. Dec. 1830. Amtsbl. 1831. p. 1 ff.

34) Die in vorstehender Nummer erwähnte Generalpaßinstruction unterliegt allen Modificationen, welche durch spätere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben sind, namentlich, daß

a) der Stempelbetrag nach dem Gesetze vom 7. März 1822 angenommen werden muß, und daß

Digitized by Google

b) die §. 35. gedachten Legitimationskarten nicht mehr existiren, sondern Paßformulare dazu zu verwenden sind.
d. d. 11. März 1831. Amtsbl. 1831. p. 114.

35) Nach der Minist.-Verfügung vom 5. Juni 1831 sollen die Polizeibehörden die Visirung der Pässe nicht auf bestimmte Tagesstunden beschränken, sondern solche Einrichtungen treffen, daß die Paßvisirung auch außer den gewöhnlichen Dienststunden und in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit erfolgen kann.
d. d. 15. Juni 1831. Amtsbl. 1831. p. 202.

36) Nur solchen Personen, Hinsichts deren der Landesgebrauch es mit sich bringt, daß sie ihres Handwerks wegen wandern, sollen Wanderpässe ertheilt werden, alle andere Individuen dagegen, welche Arbeit oder Unterkommen suchen, sollen gewöhnliche auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Reisepässe erhalten. d. d. 15. Oct. 1831. Amtsbl. 1831. p. 424.

37) In den Ausgangspässen muß die Reiseroute und das Ziel der Reise jedesmal genau bezeichnet werden, indem die Angabe: zur Reise nach den deutschen Bundesstaaten, unangemessen und unstatthaft ist.

Auch die Pässe der aus den deutschen Bundesstaaten nach Preußen kommenden Personen dürfen nur dann als gültige Legitimationsdocumente angesehen werden, wenn darin die Reiseroute näher bezeichnet ist. d. d. 28. Juni 1832.
Siehe Nr. 41. Amtsbl. 1832. p. 175.

38) Die Personbeschreibung in den Pässen darf nur in ganz besondern Fällen, welche im Paßertheilungsjournal genau bemerkt werden müssen, wegbleiben, und die Polizeibehörden, besonders die an der Grenze, sollen das Signalement im Passe mit dem Inhaber genau vergleichen, die etwanigen Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe ergänzen und darauf sehen, daß die Route und der Zweck der Reise gehörig angegeben sei.
d. d. 28. Juni 1832. Amtsbl. 1832. p. 176.

39) In den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Rückreise nicht zu gestatten ist, sollen die in den gedruckten Paßformularen enthaltenen Worte: „frei und ungehindert zurückreisen zu lassen", ausgestrichen werden. d. d. 10. Juni 1833. Amtsbl. 1833. p. 154.

40) In das Königreich Bayern werden nur diejenigen Personen eingelassen, deren Pässe von einer Königl. Bayerschen Gesandtschaft visirt sind. d. d. 7. Oct. u. 16. Dec. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 255. 327.

41) Pässe der unverdächtigen Reisenden, welche in Staaten des deutschen Bundes ausgestellt sind, und in welchen nur die allgemeine Angabe „zur Reise nach den deutschen Bundes-

Digitized by Google

staaten" enthalten ist (s. vorher Nr. 37), sollen zwar als gültig angenommen werden, jedoch soll die erste Grenzbehörde, welcher ein solcher Paß zum Visiren vorgelegt wird, den Ort, wo der Reisende sich zuerst aufzuhalten gedenkt, mit dem Hinzufügen: „und weiter in die Preußischen Staaten" im Visa bemerken. Auf Handwerksgesellen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug. d. d. 17. Febr. 1834. Amtsbl. 1834. p. 56.

42) Die den Studirenden zu Reisen ins Ausland, nach der Circularverfügung vom 18. Juli 1833, von den Universitätsbehörden zu ertheilenden Erlaubnißscheine sollen nicht den Pässen angeheftet, sondern nur in diesen erwähnt und dann von der Paßertheilungsbehörde zurückbehalten werden, und die Gesuche der Studirenden zu Reisen nach andern Universitäten sind von den Regierungsbevollmächtigten direct an das Polizeiministerium einzureichen und von diesem zu erledigen.
d. d. 22. Dec. 1834. Amtsbl. 1835. p. 2.

43) Alle Pässe reisender Juden, in welchen Handelsangelegenheiten oder Marktreisen als alleiniger Reisezweck angegeben sind, müssen, ohne Unterschied aus welchem Regierungsbezirke sie kommen, mit einer Reiseroute versehen und im Orte jeden Nachtquartiers zur Visirung vorgelegt werden, widrigenfalls ihnen die Pässe als unvollständig abgenommen und die Paßinhaber ohne Weiteres in ihre Heimath gewiesen werden sollen.
d. d. 3. Sept. 1836. Amtsbl. 1836. p. 245.

C. Transportsachen.

1) Verordnung: daß nach einer Ministerialverfügung den Militairarrestaten auf dem Transport nach den Festungen oder zu den Regimentern in den verschiedenen Nachtquartieren, wenn keine Truppen daselbst stehen, von den Magistraten der Verpflegungsbetrag mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. incl. des Brodgeldes vorgeschossen, von dem Magistrate des vorliegenden Nachtquartiers erstattet, und dem Magistrate des letzten Nachtquartiers von dem Festungs- und Garnisoncommandanten vollständig zurückgezahlt werden soll. In den Orten hingegen, wo Militair steht, erfolgt die Bezahlung jener Verpflegungsgelder und die Erstattung der bis dahin ausgelegten von dem Commandeur des allda stehenden Truppentheils, und die Zahlung dieser Verpflegungsgelder muß an jedem Orte in den Transportzetteln bemerkt werden. d. d. 10. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 20.
Siehe auch Nr. 27.

2) Bürgergardisten und Landsturmmänner müssen, wenn sie in Ermangelung des Militairs zu Arrestantentransporten auf mehrere Meilen gebraucht werden, an den Orten, wo sie

Digitized by Google

übernachten, gleich dem wirklichen Militair freies Quartier und Verpflegung erhalten. d. d. 28. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 54.

3) Die vorstehende Verpflegung wird sich aber, wo nicht ganz aufheben, doch sehr beschränken, weil die genannten Bürgergardisten und Landsturmmänner nur zu Transportirungen auf geringe Entfernung, nämlich von dem Orte, wo ein Verbrecher ergriffen worden, bis zum nächsten Gensd'armeriepiquet, gebraucht werden, indem zu Transporten gefährlicher Verbrecher überall nur die Gensd'armerie gebraucht werden soll.
d. d. 30. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 262.

4) Verordnung: daß die zu transportirenden Vagabonden und Verbrecher zu Fuße und nur in den dringendsten Fällen zu Wagen fortgebracht, und in letzterm Falle überdies noch die Beschaffung der Transportmittel auf die wohlfeilste Weise erfolgen, auch die Gerichtsbehörde, an welche die Ablieferung geschieht, für die Wiedererstattung der zu liquidirenden Transportkosten sorgen soll. d. d. 6. Aug. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 284.

5) Bekanntmachung der unterm 16. Sept. 1816 ergangenen Generalinstruction zum Transport der Verbrecher und Vagabonden. d. d. 9. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 411.
" 1818. p. 144.

6) Verordnung: daß, um beim Transporte aufgegriffener Vagabonden unnöthige Kosten und Bemühungen zu vermeiden, die Unterbehörden

1. die Verhältnisse jedes zu transportirenden Vaganten genau ermitteln und darüber eine Verhandlung aufnehmen,
2. den Vaganten, mit Beifügung dieser Verhandlung, auf dem nächsten Wege nach dem zu seiner Aufnahme verpflichteten Orte absenden,
3. die genaue Personbeschreibung des Transportaten beifügen, und
4. mit Ende jeden Monats ein Verzeichniß der im Laufe desselben aus dem Bezirke, mit der Weisung: diesen, oder die Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschafften Vaganten mit kurzer Personbeschreibung der Kgl. Regierung einzureichen.

Ein Hauptverzeichniß solcher Ausgewiesenen wird sodann im Amtsblatte abgedruckt. d. d. 8. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 419.

7) In den Fällen, wo gefährliche Arrestaten eine besondere sorgfältige Bewachung in den Nachtquartieren nothwendig machen, soll in Garnisonorten auf Requisition der Polizeibehörden vom Militair eine Nachtpost ausgestellt werden, weshalb die

Digitized by Google

erforderlichen Anordnungen getroffen worden sind. d. d. 19. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 215.

8) Nach §. 13. u. 14. der Generaltransportinstruction vom 16. Sept. 1816 können die Transportkosten jedesmal nur der absendenden Behörde liquidirt, und dürfen in dem Falle, wenn der Transport über die Grenze geht, von den benachbarten ausländischen Behörden nicht gefordert werden. Nur beim Transporte der Militairarrestanten können die für dieselben vorgeschossenen Verpflegungs- und Transportkosten der benachbarten ausländischen Grenzbehörde zur Erstattung liquidirt werden. d. d. 19. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 215.

9) Die zwischen dem Absendungs- und Ablieferungsorte eines Transportaten gelegenen Polizeibehörden sind nicht befugt, die Richtigkeit und Zulässigkeit der von der absendenden oder einer andern Transportstationsbehörde liquidirten Kosten zu prüfen oder zu ermäßigen, oder wohl gar den vermeintlich zuviel liquiditten Betrag zu kürzen, vielmehr sollen sie diese Prüfung und die gegen die liquidirten Transportkosten zu machenden Erinnerungen der Behörde überlassen. d. d. 11. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 530.

10) Declaration der Generaltransportinstruction vom 16. Sept. 1816. d. d. 15. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 532.

11) Nach der Ministerialverfügung vom 1. April 1818 soll kein nach Polen zu schaffender Verbrecher und Vagabonde eher auf den Transport gegeben werden, bis die Königl. Regierung mit der nächsten Woiwodschaftscommission wegen eines Ablieferungsorts ein Uebereinkommen getroffen hat. Die Polizeibehörden müssen daher, sobald von ihnen ein Verbrecher oder Vagabonde nach Polen zu schaffen ist, dieses, unter Einreichung der über den Geburts- oder letzten Wohnort betreffenden Verhandlungen, der Königl. Regierung sogleich anzeigen. d. d. 25. April u. 6. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 132. 283.

Siehe auch Nr. 15 und 16.

12) Nachtrag zum Erläuterungscirculare wegen Transports der Vagabonden vom 23. Juli 1817, in sechs verschiedenen Artikeln. d. d. 25. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 377.
= 1834. p. 229.

13) Bei Annahme und Ablieferung von Vagabonden und Verbrechern, welche aus den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Landen kommen oder dahin gebracht werden sollen, muß eine genaue Ausmittelung und Feststellung des Ablieferungsorts vorhergehen. d. d. 2. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 106.

14) Individuen, welche wegen eines Verbrechens, oder weil sie dessen verdächtig sind, fortgeschafft werden müssen, dürfen

Digitized by Google

nicht durch die ordinairen Posten transportirt werden. d. d. 23. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 134.

15) Verordnung: daß nach der Ministerialverfügung vom 5. März 1819 die Polizeibehörden keinen nach Polen oder Rußland zu transportirenden Vagabonden von auswärtigen Behörden zum Weitertransport annehmen sollen, als wenn ihnen zugleich mit dem Transportanden

1. die nach der bestehenden Convention erforderliche Erklärung der Russischen oder Polnischen Behörde: daß der Vagabonde angenommen werden soll, und
2. die zur Verpflegung und Fortschaffung des Vagabonden bis zur Russischen oder Polnischen Grenze erforderlichen Geldmittel vorschußweise eingehändigt worden,

bis zur Erledigung dieser beiden Erfordernisse aber die Annahme zu verweigern haben. d. d. 19. März 1819.
Amtsbl. 1819. p. 202.

16) Die Bestimmung vorher unter Nr. 11. ist durch Ministerialverfügung dahin abgeändert worden, daß künftig in unbedenklichen Fällen, um Kosten und Zeitverlust zu sparen, die Auslieferung Preußischer und Russischer oder Polnischer Vagabonden ohne vorherige Anfrage bei den K. Regierungen oder Woiwodschaftscommissarien diesseits durch die Grenzlandräthe und an dieselben, sowie jenseits durch die Arrondissementscommissionen und an dieselben erfolgen soll. d. d. 27. März 1819.
Amtsbl. 1819. p. 214.

17) Verordnung: daß in allen den Fällen, wenn der Vagabonde ein Ausländer ist und über die Landesgrenze gebracht werden soll, den Stationsbehörden des angrenzenden Regierungsbezirks die dort erwachsenen Transportkosten nicht restituirt, sondern selbige deshalb an die ihnen vorgesetzte Regierung verwiesen werden sollen, daß aber die für solche Vagabonden, welche durch den Magdeburger Regierungsbezirk transportirt werden, entstandenen Transportkosten von der Grenzetappenbehörde, unter Beifügung einer Abschrift des Transportzettels, bei der gedachten Königl. Regierung zu liquidiren sind. d. d. 12. Juni u. 19. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 336. 439.
Siehe auch Nr. 24.

18) Die Polizeibehörden des Magdeburger Regierungsbezirks sollen solche Vagabonden, welche ihnen vom Auslande zum Transport durch die Preuß. Staaten zugesendet werden, nicht annehmen, wenn sie nicht Urkunden bei sich führen, die ihre Heimath außer Zweifel setzen, oder wenn nicht durch ein Attest des Bestimmungsortes dargethan ist, daß der Transportat angenommen werden soll. d. d. 13. Oct. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 458. u. 1824. p. 325.

Digitized by Google

19) Unter Einschärfung der wegen Transports der Vagabonden ergangenen frühern Verordnungen soll auf die zur Begründung der Annahme eines, einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den K. Preuß. Staaten erforderlichen Beweismittel vorzüglich geachtet werden. Diese sind

1. ein von der Gesandtschaft des Staates, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe: daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staates sei, ausgefüllter oder visirter Paß;
2. ein von einer Behörde jenes Staates ausgefertigter Transportzettel;
3. eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungsortes oder einer andern competenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden soll, und
4. Taufscheine, Patente und andere dergl. Urkunden über die Geburts- und Wohnungsverhältnisse der Transportaten, gegen deren Aechtheit kein Bedenken obwaltet.

d. d. 17. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 152.

Siehe auch Nr. 25.

20) Verordnung: daß die Polizeibehörden den Transport der Arrestaten, nach §. 4. der Generalinstruction vom 16. Sept. 1816, nicht weiter als auf 3 bis höchstens 4 Meilen täglich veranstalten sollen, indem eine Uebertretung dieser Vorschrift streng gerügt werden soll. d. d. 6. Aug. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 276.

21) Bei Transporten sollen männliche und weibliche Arrestaten nicht zusammen gefesselt, sondern gehörig abgesondert von einander fortgebracht werden. d. d. 16. Aug. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 283.

22) Bei Vagabonden- und andern Transporten sollen den Transportaten alle Gelder, Sachen, Messer ꝛc. abgenommen und dem Transportführer behändigt werden. d. d. 11. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 401.

23) Die Ankunft und der Abgang der Transportaten darf nicht auf die Signalementsblätter, sondern nur auf den Transportzettel gebracht, und es muß diesen, wenn sie schon vollgeschrieben sind, ein neuer Bogen angeheftet werden.

d. d. 1. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 157.

24) Die Kosten, welche im Magdeburger Regierungsbezirke durch den Transport der Vagabonden, Verbrecher und Ausgewiesenen entstehen und aus dem Regierungsfond getragen werden müssen, sollen jedesmal mit Einreichung einer durch beglaubte Abschrift des Transportzettels belegte Liquidation bei dieser Regierung zur Erstattung liquidirt werden.

d. d. 14. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 247.

Digitized by Google

25) Erinnerung: daß Vagabondentransporte nur dann zulässig sind, wenn die Behörde des Bestimmungsorts zur Annahme des Transportaten bereit ist, weshalb vorher bei dieser angefragt werden soll.

Zugleich ist verordnet: daß Personen, denen nur der gute Wille, nicht aber die physische Kraft mangelt, sich ehrlich zu ernähren, überhaupt nicht auf den Transport gegeben, sondern da, wo sie sich betreffen lassen, zur Correction gezogen werden sollen. d. d. 25. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 76.

Siehe auch Nr. 28 und 30. = 1828. p. 92.
= 1829. p. 299.

26) Bei Transporten von Verbrechern und Vagabonden, namentlich bei den nach der Strafanstalt Lichtenburg gerichteten, sollen die Polizeibehörden sogleich bei Ankunft derselben untersuchen: ob auch die im Transportzettel verzeichneten Kleidungsstücke und Effecten der Transportaten richtig überliefert worden, und sobald sie einen Defect vermerken, ermitteln: auf welche Weise derselbe entstanden ist. Daß diese Prüfung vorgenommen worden, muß im Transportzettel bemerkt werden, und sowie die Nichtbefolgung dieser Vorschriften durch Ordnungsstrafen wird belegt werden, so bleibt auch die Behörde, welche den Vermerk unterlassen hat, für den Defect verantwortlich, wenn dessen Ursache nicht ausgemittelt werden kann. d. d. 12. Dec. 1827. Amtsbl. 1827. p. 333. u. 1829. p. 85.

27) Nach ministerieller Bestimmung vom 29. März 1830 sollen die in Untersuchung begriffenen Militairarrestaten auf dem Transporte

a) auf Tractament von 2 Sgr. — Pf.
b) auf Victualienzulage von — = 5 =
c) auf 2 Pfund Brod oder 1 = 3 =

} täglich

Anspruch haben, die bereits verurtheilten Militairtransportaten aber nur die oben Nr. 1. erwähnten $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich erhalten. d. d. 21. April 1830. Amtsbl. 1830. p. 99.

28) Bekanntmachung: daß die Hannöverschen Grenzbehörden die ihnen vom Auslande zugeführt werdenden Transportaten nicht annehmen, wenn nicht schon festgestellt ist, welchem Lande und Orte sie angehören und daß sie allda angenommen werden sollen. d. d. 31. Aug. 1832. Amtsbl. 1832. p. 237.

29) Den mittelst Transports fortzubringenden Verbrechern, Vagabonden, Bettlern ꝛc. ist das Branntweintrinken durchaus nicht (oder doch höchstens nur im geringsten Maße) zu gestatten. d. d. 2. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 70.

30) Bei Einleitung des Transports ausländischer Verbrecher und Vagabonden soll jedesmal die Erklärung der Behörde

Digitized by Google

des Bestimmungsortes, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, dem Transportzettel in Abschrift beigefügt werden. d. d. 2. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 119.

Siehe Nr. 19. 25. 28.

31) Bei Durchführung fremder Deserteure sollen die Polizeibehörden der abliefernden fremdherrlichen Behörde jedenfalls nur diejenigen Kosten, welche wirklich für die Unterhaltung der Transportaten und als Prämie verausgabt worden, und zwar nur zu demjenigen Betrage erstatten, wie solcher nach §. 8. u. 9. der Bundescartelconvention gefordert werden kann, jeden mehrern Betrag zu bezahlen aber bestimmt verweigern. d. d. 14. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 242.

Siehe Nr. 33.

32) Die Kosten für nothwendige Reinigung eines Transportaten dürfen höchstens nur mit 10 Sgr. erhoben und in Anrechnung gebracht werden; der etwanige Mehrbetrag ist in einzelnen Fällen zur besondern Festsetzung zu liquidiren, und eben so ist auch die Feststellung der Kosten für eine Reinigung eines Transportaten abzuwarten, welcher schon einmal auf demselben Transporte gereinigt worden ist. d. d. 6. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 45.

33) Die sub No. 31. erwähnten Kosten für Detention, Lagerstroh, Beköstigung und event. Transport dürfen nach der angezogenen Cartelconvention vom 12. März 1831 nicht höher als mit 6 Sgr. 2 Pf. angesetzt und von Etappe zu Etappe eingezogen werden. d. d. 18. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 57.

D. Fremdenpolizei, Wanderschaft.

1) Meldezettel über Handwerksgesellen und diesen gleich zu achtende Personen, siehe Kap. 66. Nr. 5.

2) Nachricht über die Fremdenpolizei in London, d. d. 16. Sept. und 3. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 393.

3) Deserteure von Truppen solcher auswärtigen Staaten, mit denen wegen Auslieferung solcher Subjecte keine Conventionen bestehen, sollen nur dann über die Preuß. Grenze eingelassen werden, wenn sie sich als solche Deserteure legitimiren. d. d. 12. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 98.

4) In den Wanderbüchern der Müllergesellen soll bemerkt werden: ob der Inhaber ein gelernter Wasser- oder Windmüller ist, damit deren Umhertreiben ohne Arbeit möglichst beschränkt werde. d. d. 8. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 146.

5) Ausländische Freiknechte, aus deren Pässen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Betteln benutzen,

Digitized by Google

sollen gar nicht über die Grenze gelassen, auf jeden Fall aber deren Familien zurückgewiesen werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie bereits ein Unterkommen im Preußischen Staate erlangt haben. d. d. 21. Juni 1817.
Amtsbl. 1817. p. 330.

6) Verordnung: daß ausländische Marktschreier, Topfbinder, Kammerjäger, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, reisende Musikanten, Olitätenhändler und andere in diese Classe gehörende Personen gar nicht über die Grenze gelassen, und wenn sie solche bereits überschritten haben sollten, sofort wieder über dieselbe aus dem Lande gebracht werden sollen. Den Polizeibehörden, Gensd'armen und Dorfschulzen wird die strengste Aufmerksamkeit auf alle solche Personen zur Pflicht gemacht und die Visirung der Pässe derselben untersagt.
d. d. 13. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 412.

7) Kranke und unvermögende Handwerksgesellen müssen aus der Communal- oder Armencasse des Orts, wo sie krank geworden, kurirt und verpflegt, und dürfen vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung nicht fortgeschafft werden.
d. d. 8. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 510.

8) Die Polizeibehörden sollen den in den Städten stationirten Gensd'armerieofficieren am Abende jeden Tages Abschriften der von den Gastwirthen eingereichten Fremdenmeldezettel mittheilen. d. d. 9. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 582.

9) Verordnung, daß fremde mit der Krätze behaftete Handwerksburschen gar nicht über die Grenze in die Preuß. Staaten gelassen, und wenn sie die Grenze bereits überschritten haben, entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert sind, zurück, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Wegs in ihre Heimath gesendet werden sollen.
d. d. 8. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 315, 1819. p. 467, 1822. p. 164. u. 1824. p. 389.

Siehe auch Nr. 15. 21.

NB. Diese Zurückweisung findet jedoch nur statt, wenn sie noch nicht über 6 Meilen von der Grenze oder von ihrer Heimath entfernt sind.
d. d. 7. Dec. 1828. Amtsbl. 1828. p. 285.

10) Die Reisepässe der Handwerksgesellen, welche Wanderbücher besitzen, sollen

1. mit dem genauesten und vollständigsten Signalement der Inhaber versehen werden; es ist
2. in diesen Pässen, wenn sie für das Inland bestimmt sind, ausdrücklich zu bemerken: daß sie nur innerhalb der Königl. Preuß. Staaten gültig, beim Austritte aus denselben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben sind, und wenn dies nicht geschieht, mit dem Austritte aus den Preußischen

Digitized by Google

Staaten ihre Gültigkeit verlieren und als erloschen zu betrachten sind.

Diese Pässe sind den Inhabern bei ihrem Austritte aus dem Lande jedesmal abzunehmen, damit sie nicht Vagabonden und Verbrechern überlassen werden können. d. d. 28. Nov. 1818.

Siehe Nr. 12. Amtsbl. 1818. p. 394.

11) Den barmherzigen Brüdern, welche sich nach Rußland begeben wollen, soll der Eintritt in die Preußischen Staaten nicht eher verstattet werden, als bis sie einen gültigen Eingangspaß nach Rußland vorzeigen können. d. d. 24. April 1819.

Amtsbl. 1819. p. 241.

12) Den auswärtigen Handwerksgesellen sollen entweder Pässe ertheilt und in denselben der etwanige Besitz eines Wanderbuchs, sowie in letzterem die geschehene Paßertheilung bemerkt, oder aber die Wanderbücher selbst visirt werden, in welchem letztern Falle die Paßertheilung wegfällt. d. d. 1. Mai 1820.

Siehe Nr. 10. Amtsbl 1820. p. 154.

13) Den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes soll nach dem Ministerialrescripte vom 22. Juli 1820 die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Königl. Preußischen Lande beigelegt werden.

d. d. 7. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 303.

14) Bei angeblichen Verlusten von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen soll folgendergestalt verfahren werden. Es soll nämlich

1. ein inländischer wandernder Handwerksgeselle einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Attest desjenigen Meisters erhalten, bei welchem er in den letzten 4 Wochen gearbeitet hat,
2. ein ausländischer Handwerksgeselle aber, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erste Legitimationsdocument ertheilten Behörde erhalten können, und daher ebenso wie der Inländer an den Ort zurückkehren müssen, von welchem er ausgewandert ist, und
3. derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen und etwanige Behinderungen durch Krankheit oder sonst nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze gebracht, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werden.

d. d. 3. Mai u. 16. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 157. 410.

15) Wiederholung der Verfügung oben sub No. 9. mit dem Bemerken: daß von denjenigen Behörden, welche den mit

Digitized by Google

der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen Eingangspässe ertheilen, nicht nur Ordnungsstrafen, sondern auch die durch die Kur eines solchen Kranken entstehenden Kosten eingezogen werden sollen. d. d. 7. April 1827.

Siehe Nr. 21. Amtsbl. 1827. p. 97.

16) Bekanntmachung: daß nach einem Königl. Sächsischen Mandate vom 22. Sept. 1826 ausländische Handwerksgesellen, reisende Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner und unzünftige Brauer nur dann in die Königl. Sächsischen Lande eingelassen werden und in denselben Dienste suchen oder wandern dürfen, wenn sie

a) mit richtigen Reisepässen versehen,
b) durch ihre Pässe, oder Wanderbücher, oder sonstigen Zeugnisse nicht auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt,
c) noch nicht 40 Jahre alt,
d) beim Eintritte in die Sächsischen Lande mit einem Zehrgelde von wenigstens 3 Rthlr. versehen sind, und
e) durch arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergegangenen Vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabondirens nicht wider sich erregen,

und daß gegen Ausländer, welche sich nicht genüglich legitimiren können, nach den wegen der Vaganten bestehenden Vorschriften verfahren werden soll; weshalb daher solche Personen, welche nach Sachsen reisen wollen, sowie die Paßertheilungsbehörden diese Bestimmungen zu beachten haben. d. d. 3. Mai 1827.

Amtsbl. 1827. p. 133.

17) Der berüchtigte Abentheurer de Witt, genannt von Dörring, welcher eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, soll im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von wo er hergekommen, geschafft werden. d. d. 24. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 65.

18) Fremde Handwerksgesellen, welche in den Preußischen Staaten Arbeit suchen oder durch dieselben reisen wollen, sollen nur dann über die Grenze hereingelassen werden, wenn sie

a) entweder unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber: daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande durch Verwandtschaftsverhältnisse oder sonst gesichert sei, vorzeigen können, oder
b) wenigstens 5 Rthlr. Reisegeld bei sich führen.

Haben sie einen dieser Nachweise geführt, so ist dieses von der betreffenden Polizeibehörde auf dem Passe zu bemerken.

d. d. 23. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 150.
" 1830. p. 201.

Digitized by Google

19) Fremde Juden, siehe Kap. 40. Nr. 9.

20) Bekanntmachung: daß vom 1. Mai 1829 ab in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern, statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im In- und Auslande eingetragen werden. Uebrigens aber wird dadurch in den Oesterreichischen Paßvorschriften nichts geändert. d. d. 14. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 41.
Siehe Nr. 28. " 1833. p. 26.

21) Keine Behörde soll einem wandernden Handwerksgesellen seinen Paß zum Weiterwandern visiren, ohne sich zuvor überzeugt zu haben, daß derselbe mit der Krätze nicht behaftet sei.
Jeder Geselle muß sich bei der Ankunft in einer Stadt, wo er verbleiben will, bei der Obrigkeit melden, damit diese, resp. mit Zuziehung eines Arztes, sich überzeugen kann, ob er von der Krätze frei sei. Findet sich dieses Uebel an ihm, so darf er auf der Herberge nicht geduldet werden, und die Herbergswirthe dürfen Krätzige überhaupt nicht aufnehmen und müssen rücksichtlich der Reinlichkeit unter strenger Controlle gehalten werden. d. d. 24. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 63.
NB. Abänderung sub No. 25.

22) Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sollen auf Deserteure der vaterländischen Truppen, und daß denselben der Aufenthalt in der Heimath nicht gestattet werde, ein genaues Augenmerk haben und jeden Deserteur im Betretungsfalle sofort an die nächste Militairbehörde abliefern. d. d. 1. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 65.

23) Legitimation der nach Berlin auf Arbeit gehenden Tagelöhner. d. d. 12. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 161.

24) Vorschriften wegen des Einwanderns fremder Arbeiter, Handwerker und Dienstboten in die Residenzstadt Berlin.
d. d. 15. Sept. 1831. Amtsbl. 1831. p. 386.
NB. Ist aufgehoben unter dem 15. Aug. 1832, siehe Amtsbl. 1832. p. 216.

25) Die unter Nr. 21. angeordnete allgemeine Untersuchung soll zwar nicht weiter stattfinden, jedoch soll dem Verschleppen dieser ekelhaften Krankheit möglichst entgegengewirkt, und wenn sich Verdacht derselben zeigt, die weitere Untersuchung veranlaßt und die Fortsetzung der Reise nicht gestattet werden.
d. d. 26. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 492.

26) Ausländische Freiknechte dürfen nur unter eben denselben Bedingungen wie andere aus dem Auslande kommende

Digitized by Google

Reisende zugelassen, inländischen aber, welche sich von einem Orte zum andern wenden wollen, nur gewöhnliche auf ein bestimmtes Reiseziel gerichtete Pässe ertheilt werden.

Beiderlei Personen gehören nicht zu denjenigen, welchen Wanderpässe ertheilt werden können. d. d. 8. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 82.

27) Auf die mit Pässen aus der Schweiz kommenden Reisenden sollen die Polizeibehörden ein genaues Augenmerk haben und sie zum genauen Nachweis ihrer persönlichen Verhältnisse anhalten, damit nicht polnische Flüchtlinge oder Mitglieder der Propaganda zu Paris sich in die Preußischen Lande eindrängen. Solchen Verdacht erregende Individuen sind sofort zu verhaften und ist darüber Anzeige zu machen. Können sich die mit solchen Pässen versehenen Personen aber auf andere Weise nicht legitimiren, so sind sie über die Grenze zurückzuweisen. d. d. 30. April u. 6. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 117. 212.

28) Der Eintritt in die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten soll allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen versagt werden, welche

a) mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Passe sich entweder nicht ausweisen können, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht Bedenken erregen,
b) mehr als 2 Monate vor ihrem Erscheinen an der Grenze, ohne krank gewesen zu sein, nicht in Arbeit gestanden haben, und
c) beim Uebertritt der Grenze nicht wenigstens Acht Gulden Conv.-Münze Reisegeld besitzen.

d. d. 26. Juli 1833. Amtsbl. 1833. p. 198.

29) Gast- und Schenkwirthe müssen die bei ihnen einkehrenden und übernachtenden Reisenden, nach Vorschrift §. 439. Tit. 8. Th. II. des allg. Landrechts und §. 18. des Paßedicts vom 22. Juni 1817 den Ortspolizeibehörden gehörig melden. Die Unterlassung dieser Meldung soll

a) im ersten Falle mit 1 bis 5 Rthlr. bestraft,
b) diese Strafe im zweiten Falle bis zu 10 Rthlr. erhöht, und
c) bei ferneren Wiederholungen bis zu 50 Rthlr. Geld- oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe

geschärft, und bei noch ferneren Contraventionen die Fortsetzung der Schenkwirthschaft für das nächste Jahr untersagt werden, auch nach Befinden Anzeige an die competente Gerichtsbehörde erfolgen, damit diese über den Verlust des gewerblichen Befugnisses entscheide. d. d. 1. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 202.

30) Zu Wanderpässen dürfen ausschließlich nur die dazu in Form von Büchern gedruckten Formulare verwendet werden. d. d. 18. März 1835. Amtsbl. 1835. p. 73.

Digitized by Google

31) Den Handwerksgesellen ist das Wandern nach der Schweiz gänzlich verboten, und es sollen ihnen dazu keine Pässe gegeben werden. d. d. 23. April 1835.
Amtsbl. 1835. p. 110.

32) Bei dem in den neuen Wanderpässen Seite 4. enthaltenen Vermerk: „Inhaber des Passes hat die Wanderung angetreten" soll die Zeit angegeben werden, zu welcher der Inhaber die Wanderschaft antritt, welche Angabe entweder aus frühern Legitimationsdocumenten übertragen, oder auf Befragen des Inhabers bemerkt wird, wobei es jedoch nicht gerade auf den Tag der Abreise ankommt. d. d. 6. Juni 1835.
Amtsbl. 1835. p. 148.

E. Bettelwesen, Vagabonden.

1) Die Polizeibehörden sollen bei Landesverweisungen
1. den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten Vagabonden, in Gemäßheit §. 191. Tit. 20. Theil II. des allgem. Landrechts und der allerh. Kabinetsordre v. 28. Febr. 1817, die Rückkehr in den Preuß. Staat mit der Androhung: daß auf die erste Rückkehr eine zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, auf die 2. Rückkehr eine zehnjährige und auf die 3. Rückkehr eine lebenslängliche Festungsstrafe erfolge, untersagen, und
2. diese Strafandrohung zu Protocoll und auch im Transportzettel bemerken, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne.

d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 377.

2) Vagabonden müssen vor der Ablieferung zur Zwangsarbeitsanstalt über ihre Herkunft, Geburts- und letzten Wohnort vollständig vernommen, und wenn sich daraus ergiebt, daß sie Ausländer sind, sofort an die Landrathsämter zum Transport über die Grenze abgeliefert werden. d. d. 1. Aug. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 281.

3) Verordnung: daß Behufs der Abstellung des Bettelwesens
1. die einheimischen Bettler, welche sich außerhalb ihrer Commune beim Betteln betreffen lassen, von der Ortsbehörde sofort aufgegriffen und unter sicherer Begleitung in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze abgeliefert werden sollen, daß es dagegen aber Schuldigkeit der Gemeinden sei, für die zureichende Unterstützung ihrer wirklich bedürftigen Mitglieder zu sorgen, damit sie nicht im Lande umherstreichen und dem Publicum zur Last fallen; daß
2. keinem Bettler, der zum Betteln in die Häuser kommt,

Digitized by Google

ein Almosen gereicht, vielmehr jeder derselben angehalten, und in Dörfern dem Schulzen, in Städten aber dem Magistrate übergeben werden soll.

Was hingegen auswärtige Bettler und insonderheit die einwandernden Handwerksburschen betrifft, so soll

a) kein Handwerksbursche ohne richtige Legitimation, und wenn er länger als zwei Monate nicht in Arbeit gestanden, über die Grenze gelassen, sondern sofort zurückgewiesen werden; es muß

b) genau darauf gesehen werden, daß die Pässe dieser Personen gehörig visirt sind, und wenn sich in einem solchen Passe Lücken finden, welche von unterlassener Visirung zeugen, so ist deshalb die nähere Ausmittelung zu veranstalten.

c) Jeder wandernde Handwerksgeselle, der länger als zwei Monate ohne gültige Entschuldigung arbeitslos umhergezogen ist, muß angehalten, und ist er ein Ausländer, über die Grenze gebracht und dies in seinem Passe bemerkt werden, ist er aber ein Inländer, so muß er entweder mittelst Transports in seine Heimath gebracht, oder, nach Bewandniß der Umstände, an die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze abgeliefert werden.

d) Ein gleiches Verfahren muß gegen diejenigen Handwerksburschen eintreten, welche sich beim Betteln in Dörfern betreffen lassen, weil in der Regel das Wandern nur von Stadt zu Stadt in grader Richtung zulässig ist, wenn das Gewerbe derselben in den Dörfern nicht betrieben wird.

Uebrigens muß bei Visirung des Passes zugleich die Aufführung der Handwerksgesellen in der Gemeinde, auch ob und wie lange und bei welchem Meister sie in Arbeit gestanden haben, bemerkt werden. d. d. 18. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 445.

4) Verordnung: daß die Kreis- und Ortspolizeibehörden dem überhand genommenen Betteln mit aller Strenge Einhalt thun, alle fremden Bettler durch die Polizeidiener aufgreifen lassen, die Ortsarmen vorschriftlich unterstützen und vorzüglich den Kindern das Betteln nicht gestatten sollen.
d. d. 24. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 148.

5) Das Publicum soll den Bettlern durchaus kein Almosen geben, und wer dawider handelt in eine Strafe von 5 Sgr. bis 1 Rthlr. genommen werden. d. d. 14. Juli 1828.
Amtsbl. 1828. p. 164.

6) Die Prediger und Ortsvorsteher sollen, um nicht Gelegenheit zum Betteln zu geben, Niemandem Zeugnisse über Hülfsbedürftigkeit oder sogenannte Brandbriefe ertheilen, die Polizeibehörden aber gegen diejenigen, welche auf Brandbriefe betteln, eben so verfahren wie gegen andere Bettler, ihnen die Brand-

Digitized by Google

briefe abnehmen und deren Aussteller zur Verantwortung ziehen. d. d. 29. Juni 1829. Amtsbl. 1829. p. 191.

7) Die aufgegriffenen Bettler sollen, nach gehöriger Feststellung ihres Vergehens, mit den dieserhalb aufgenommenen Verhandlungen sogleich unmittelbar an die Zwangsarbeitsanstalt in Groß-Salze abgeliefert, nicht aber erst nach ihrer Heimath zur Ablieferung von dort aus geschafft werden. d. d. 2. Juni 1831. Amtsbl. 1831. p. 163.

Dagegen sollen

8) arbeitsunfähige, unzurechnungsfähige und höchst kranke Personen nicht in diese Anstalt gebracht, sondern in ihre Heimath zurückgeschafft werden. d. d. 14. Jan. 1833. Amtsbl. 1833. p. 18. u. 1835. p. 91.

9) Für das Aufgreifen der Bettler dürfen vom 15. April 1834 ab ohne Unterschied des Orts als Prämien nur folgende Sätze in Anspruch genommen und von der Zwangsarbeitsanstalt in Groß-Salze eingezogen werden, nämlich

a) für einen Erwachsenen 10 Sgr.,

b) für ein Individuum unter 16 Jahren 5 Sgr.

Die Transportkosten sind dagegen überall ganz nach Vorschrift der Transportinstruction zu liquidiren. d. d. 19. März u. 7. April 1834. Amtsbl. 1834. p. 83. 110.

10) Bei der Einlieferung von Bettlern und Vagabonden in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze muß jedesmal deren vollständiges Signalement, nebst Kleidungsverzeichnisse und Duplicate davon an die Inspection allda mit eingesendet werden. d. d. 28. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 205.

Kapitel 55.

Persönliche und Eigenthumssicherheit.

1) Verordnung, den Pulver- und Munitionstransport betreffend, bei welchem die größte Vorsicht anzuwenden ist, und daß insonderheit solche Transporte nicht innerhalb der Städte, sondern außerhalb an den von der Polizeibehörde dazu anzuweisenden Orten aufgestellt werden sollen.

Vor dem Einrücken eines solchen Transportes muß der Polizeibehörde des Ortes davon Anzeige gemacht und die Anweisung eines Auffahrungsortes von derselben abgewartet werden.

Wegen vorsichtigen Transportes des Schießpulvers überhaupt ist bereits unterm 6. Juni 1799 angeordnet, daß das Schießpulver

1. nicht anders als in dichten mit hölzernen Nägeln gut verzwickten und mit Stroh umwundenen Fässern verpackt und

Digitized by Google

2. nicht durch Städte transportirt werden darf, sondern entweder ganz um die Städte herum, oder, wo dies nicht angeht, durch die Vorstädte, und wenn auch dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege durch die Stadt gebracht werden soll;
3. beim Transporte durch die Dörfer keine Schmiede und kein im Freien stehender Backofen im Gange sein;
4. kein mit Pulver beladener Wagen vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, und
5. jeder Pulvertransport über Nachts außerhalb der Städte und Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben soll;
6. jedes mit Pulver beladene Fuhrwerk oder Wasserfahrzeug bei einem Gewitter auf der Stelle im Freien und von Häusern und Schiffen entfernt anhalten und anlegen, und
7. jedes solcher Schiffe oder Wagen eine schwarze Flagge führen und durch ein auf der über den Wagen gespannten Plane in beträchtlicher Größe gezeichnetes P. kenntlich sein soll;
8. kein Pulvertransporteur Tabak rauchen, und auf den mit Pulver beladenen Schiffen kein Feuer und Licht angemacht werden darf, und wenn
9. Schießpulver zugleich mit andern Gegenständen verfahren wird, ersteres von letzteren durch Stroh und Bretter gehörig abgesondert und jederzeit oben auf geladen werden soll.

Ueberdem darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates Schießpulver zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen, bei Strafe der Confiscation seines ganzen Vorraths und einer nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder gezogenen Gewinns zu bestimmenden Strafe von 20 bis 100 Rthlr.; auch darf Schießpulver nur an unverdächtige Personen verkauft und diesen entweder selbst oder durch sichere Personen eingehändigt werden. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll nach Maßgabe seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr mit 10 bis 50 Rthlr. bestraft und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden. d. d. 30. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 118, 1824. p. 173. u. 1828. p. 277.

Siehe Nr. 23.

2) Die unverbleiete Versendung des in den überweserschen Provinzen verfertigten Schießpulvers siehe Kap. 28. Nr. 11.

3) Verordnung: daß diejenigen, welche sich des schnellen Fahrens und Reitens auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, sowie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden nicht enthalten, oder welche Pferde ohne die gehörige Auf- und Vorsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen

Digitized by Google

oder sonst im Freien, wo sie durch Ausreißen, Beißen oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen lassen, mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß (außer der Vergütung des verursachten Schadens) bestraft werden sollen. Bei gleicher Strafe darf auch Niemand innerhalb der Stadt Pferde einfahren. d. d. 7. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 285.

4) Kohlen dürfen nicht sogleich aus den Meilern verkauft, sondern müssen vor dem Verkaufe einige Zeit und wenigstens Vier Tage lang der freien Luft ausgesetzt werden, um dadurch ihre Feuergefährlichkeit zu vermindern. d. d. 16. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 434.

5) Bei Feuersbrünsten soll, außer den Wasserschaupen, jedesmal auch ein Tubben zum Ablassen des Wassers aus den Fässern auf dem Wasserwagen mitgenommen werden. d. d. 24. März 1818. Amtsbl. 1818. p. 109.

6) Die Bearbeitung des rohen Flachses darf, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, bei brennendem Lichte nicht vorgenommen werden. d. d. 4. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 363.

7) Die Obrigkeiten sollen die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten oder öffentlich zur Schau auszustellen, bei eigener Verantwortlichkeit nicht ertheilen, wenn sie nicht zuvor sich überzeugt haben, daß hinlänglich sichere Maßregeln zur Verhütung alles zu besorgenden Schadens genommen worden sind. Ferner soll beim Transporte, Aus- und Einladen solcher Thiere mit aller Vorsicht verfahren und in deren Nähe vorzüglich mit Feuer und Licht sorgfältig umgegangen werden. d. d. 11. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 254.

8) Die Kamine oder sogenannten Feuerbogen in Häusern, welche keine Schornsteine haben, müssen von den Bezirksschornsteinfegern aller Vierteljahre gereinigt, und es muß ihnen für jede Reinigung eines solchen Kamins 1 gGr. bezahlt, von den Ortsvorstehern aber auf Befolgung dieser Anordnung, auch daß gegen Ungehorsame die wegen unterlassener Fegung der Schornsteine gesetzte Strafe vollstreckt werde, sorgfältig geachtet werden. d. d. 20. Oct. 1819. Amtsbl. 1819. p. 471.

9) Bei Anlegung von Oelmühlen sollen in feuerpolizeilicher Hinsicht folgende Grundsätze angewendet werden:

1. Wenn die Mühlenanlage in einem bereits vorhandenen Gebäude erfolgt, muß dasselbe durch einen bis zum Forst des Daches zu führenden Brandgiebel, welcher gar keine Communication hat, gesichert werden.
2. Die Decke der Mühle ist mit einem Windel- oder Weller-

Digitized by Google

boden zu versehen und alles Holzwerk inwendig zu bespriegeln und zu beputzen.

3. Das Dach muß von Ziegeln, und
4. der Fußboden darf nicht gedielt sein.
5. Der Wärmeofen muß an einem ganz feuerfesten Orte angebracht und die Rauchröhre ½ Stein stark bis zum Dachforst hinausgeführt werden.
6. Wird die Mühle in einem besondern Gebäude angelegt, so kann dieses unter den vorgedachten Bedingungen zwar von Fachwerk erbaut werden, es muß aber von allen andern Gebäuden gehörig entfernt liegen.

Bei Ertheilung von Consensen zu solchen Mühlenanlagen ist auf genaue Erfüllung dieser Erfordernisse zu rücksichtigen.
d. d. 30. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 158.

10) Die Bedachung der Backöfen darf weder aus Stroh oder Rohr, noch aus Schindeln oder sonstigem Holzwerk, sondern sie muß aus Ziegelsteinen bestehen, selbst wenn die Backöfen 60 Schritte und noch weiter von andern Gebäuden sich befinden. d. d. 11. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 59.

11) Verordnung: In den Häusern, in welchen sich noch alte hölzerne Schornsteine befinden, sollen die Anlagen, insofern sie feuergefährlich sind, sofort feuersicher eingerichtet werden; die Errichtung neuer hölzerner Schornsteine aber ist gänzlich verboten, und wird sowohl an dem Eigenthümer, als an dem Baumeister mit 20 Rthlr. Geldstrafe geahndet, welche im Wiederholungsfalle verschärft und bei etwaniger Insolvenz in Gefängnißstrafe verwandelt werden soll. d. d. 28. Nov. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 346.

12) Bestimmungen wegen unbefugten Schießens und Führens von Schießgewehr, folgenden Inhalts:

1. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, wird, wenn auch kein Schaden geschehen, mit 5 bis 50 Rthlr. bestraft.

   Das Schießen in den in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen Gärten nach Sperlingen, Krähen oder andern Thieren ist unerlaubt und strafbar, und das gefährliche Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen ist bei vorgedachter Strafe verboten.
2. Wer auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraßen, in Königl. oder andern Gehegen und Jagdrevieren, oder auch auf seinem eigenen Grund und Boden, auf welchem ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer Contravention nicht überführt

Digitized by Google

werden kann, mit Verlust des Gewehrs und, nach Verhältniß des Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

3. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten erhalten hat, darf diese keinem andern übertragen und muß den Erlaubnißschein bei sich führen.

4. Außer dem Militair und den Schützenvereinen in den Städten darf Niemand ohne polizeiliche Erlaubniß der Behörde Schießübungen anstellen; Contraventionen werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß an jedem Theilnehmer geahndet, und wenn solche Uebungen erlaubt werden, so muß unter polizeil. Aufsicht jeder zu besorgenden Gefahr vorgebeugt, jungen Leuten unter 18 Jahren aber und solchen, welche mit Schießgewehr nicht umzugehen wissen, die Theilnahme nicht gestattet werden.

d. d. 25. Januar 1822. Amtsbl. 1822. p. 40.

13) Verordnung wegen genauer Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf vorsätzliche Brandstiftung und Zusicherung einer Prämie von 100 Rthlr. auf deren Entdeckung, ingleichen Aufforderung der Polizeibehörden und Gensd'armerie zur Aufsichtsführung darauf, daß mit Licht, Feuer und Tabakrauchen in bewohnten Gegenden vorsichtig umgegangen werde.

d. d. 12. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 254.

14) Durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 enthaltene allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oct. 1821 und die Instruction vom 14. Januar 1822 ist die Ausführung enger Schornsteinröhren nachgegeben worden, und es ist dabei alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, zu beobachten. d. d. 30. Dec. 1822.

Siehe auch Nr. 18. Amtsbl. 1823. p. 21.

15) Fruchtdiemen von Korn, Stroh, Heu oder andern Gegenständen dürfen bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Rthlr. und sofortiger Wegschaffung der Diemen in den Städten innerhalb der Gehöfte oder in der Nähe eines Gebäudes nicht angelegt werden. Auf dem platten Lande aber ist die Anlegung solcher Diemen zwar erlaubt, es müssen dieselben aber

a) wenn sie in verschlossenen Gehöften errichtet werden, wenigstens 10 Schritte vom Wohnhause und andern Feuerstellen entfernt, und

b) wenn sie in Gärten errichtet werden, wenigstens 50 Schritte von allen Gebäuden entfernt

stehen; wenn aber deren Anlegung wegen Mangel an Raum weder im Gehöfte noch im Garten zulässig ist, so muß solche

Digitized by Google

auf freiem Felde, und zwar wegen zu besorgender Feuersgefahr, in einer Entfernung von 500 Schritten von allen Gebäuden geschehen.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll zu sofortiger Abtragung der Diemen und deren Aufsetzung an einem andern Orte angehalten und außerdem noch mit 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

d. d. 18. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 214.
= 1832. p. 159.

16) Feuerpolizeicommissarien ꝛc. siehe Kap. 10. Nr. 26.

17) Das unterm 30. Nov. 1821 (Kap. 1. litt. A. Nr. 53) publicirte Edict vom 28. Sept. 1808 wegen Verhinderung und Bestrafung des Pferdediebstahls schreibt §. 12. vor: daß jeder Verkäufer eines Pferdes, der solches auf Jahrmärkten oder sonst an Personen, denen er nicht persönlich bekannt ist, verhandelt, mit einem Eigenthums- und resp. Verkaufsberechtigungsatteste versehen sein soll, und daß diese Atteste auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, nicht aber von den Dorfschulzen ausgestellt werden sollen. Da nun aber in den auf dem linken Elbufer belegenen Landestheilen des Magdeburger Regierungsbezirks, durch die seit Emanirung jenes Edicts veränderte Verfassung, die Schulzen die Localpolizeibehörde auf dem platten Lande bilden, so sind in den eben bemerkten Landestheilen die Schulzen auch zur Ausstellung der vorgedachten Atteste verfassungsmäßig befugt und verpflichtet. Diese Atteste müssen nach dem §. 11. des besagten Edictes Folgendes enthalten:

1. Stand und Namen des Verkäufers, und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand u. Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.
2. Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seinem ohngefähren Alter und den etwa besondern Abzeichen desselben.
3. Ort und Tag der Ausstellung, und
4. wie lange das Attest zum Verkaufe des Pferdes gültig sei.

Letzteres zu bestimmen ist dem Ermessen des Ausstellers des Attestes zwar überlassen, als allgemeine Regel für den Aussteller ist aber festgesetzt, daß die Gültigkeit des Attestes nicht leicht über vier Wochen hinauszusetzen ist.

Außer obigen Erfordernissen muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Schulzen und mit dem Amtssiegel desselben versehen sein. Für die Ausstellung dieser Atteste sind die vorbemerkten Schulzen 2 Sgr. 6 Pf. zu fordern und zu nehmen berechtigt. d. d. 27. Aug. 1824.

Amtsbl. 1824. p. 257.

Digitized by Google

18) Durch Ministerialverfügung vom 17. Nov. 1824 ist die Anlegung enger Schornsteinröhren (vorher Nr. 14) auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern nachgelassen, wenn sie nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung wegbleibt und wenn die vorgeschriebene Reinigung nur von dem Forst ab von außerhalb bewirkt wird.
d. d. 28. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 388.

19) Das Tabakrauchen beim Einfahren, Auf- und Abladen des Getreides oder Heues, oder in der Nähe von Getreide, Heu oder andern feuerfangenden Gegenständen ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten. d. d. 16. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 368.

20) Der Gebrauch hölzerner Laternen ist bei einer Strafe von Zwei Thalern untersagt. d. d. 30. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 493.

21) Die feuergefährliche Einrichtung, daß Tabakserbauer zum Trocknen desselben auf den Böden oder in deren Nähe Löcher in die Schornsteine machen, damit durch den daraus hervorgehenden Rauch das Trocknen schneller erfolge, ist verboten, und sollen die Landräthe bei den Feuervisitationen diese gefährlichen Vorrichtungen sogleich abstellen lassen.
d. d. 3. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 125.

22) Diejenigen, welche durch Anhalten ihrer Fuhrwerke, oder auf irgend eine andere Weise Sperrungen und Verengungen der Straßen in den Städten veranlassen, sollen in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden. d. d. 16. Jan. 1830. Amtsbl. 1830. p. 26.

23) Verordnung: Jedes einem Schießpulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß demselben gehörig ausweichen und in einer Entfernung von 10 Schritt so lange im Schritt und langsam fahren, bis es wiederum 10 Schritt entfernt ist, während der Pulverwagen still hält. Die Fuhrleute, Kutscher und sonstigen bei einem Pulvertransportwagen befindliche Personen, sowie bei Transporten von Militairpulver die denselben escortirenden Mannschaften müssen die ihnen begegnenden oder sie einholenden Fuhrleute, mit Angabe des Grundes, zum Langsamfahren auffordern. Den Pulvertransporten müssen auch die Postfuhrwerke auf halbes Gleis und nach Beschaffenheit des Weges auch auf das ganze Gleis ausweichen. d. d. 4. März 1830. Amtsbl. 1830. p. 102.
Siehe auch Nr. 25.
NB. Auf Pulvertransporte in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. d. d. 18. Febr. 1833. Amtsbl. 1833. p. 42.

Digitized by Google

24) Verordnung: daß die russischen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteine nicht weiter als Acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen, daß es aber in Hinsicht der Anzahl der Ofenröhren, welche in einen Schornstein von dieser größten Weite geführt werden dürfen, bei der in der Instruction vom 14. Jan. 1822, Gesetzsammlung 1822 Seite 42 und 43, angegebenen Verhältnißzahl sein Bewenden behält. d. d. 4. Juli 1830. Amtsbl. 1830. p. 185.

25) Umständliches Regulativ über das bei Versendungen von Schießpulver zu beobachtende Verfahren. d. d. 17. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 177.

26) Die sogenannten Reibe- oder Streichzündhölzer und Reibzündschwämme entzünden sich beim Transport sehr leicht von selbst, und dürfen, da sie ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen gehören, welche ihrer Gefährlichkeit wegen, nach §. 89. des Tarregulativs vom 18. Nov. 1824, von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, bei Vermeidung der auf Uebertretung solcher Verbote gesetzten Strafe mit der Post nicht versendet werden, auch muß der Uebertreter dieses Verbots für allen Schaden haften, welcher durch diese Gegenstände herbeigeführt werden dürfte. d. d. 22. Aug. 1835.
Siehe auch Nr. 28. Amtsbl. 1835. p. 219.

27) Die bestehenden Vorschriften wegen Verhütung der Feuersbrünste sollen genau befolgt, und vorzüglich soll in Ansehung des Feuers und Lichts die nöthige Vorsicht gebraucht, das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, auf Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, unterlassen, auch sollen diejenigen Individuen, welche hiergegen handeln, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.
d. d. 8. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 236.

28) Das Publicum wird auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche mit dem Gebrauche und der unvorsichtigen Aufbewahrung der Congreveschen Zündhölzer und des Reibezündpapiers verbunden ist, indem die Ofenwärme und selbst die Sonnenstrahlen deren Entzünden bewirken und bereits weggeworfene Zündhölzer durch eine spätere zufällige Reibung sich entzünden können. Contraventionen gegen diese Verwarnung sollen mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet, und wenn dadurch eine Feuersbrunst entsteht, gegen die Fahrlässigen die Criminaluntersuchung extrahirt werden. d. d. 6. Oct. 1835. Amtsbl. 1835. p. 267.

29) Vereine zur Rettung der durch Feuersbrünste bedrohten Mobilien und Effecten, siehe Kap. 30. Nr. 12.

Digitized by Google

30) Verordnung wegen Anwendung von Schornsteinröhren aus Gußeisen. d. d. 22. Juni 1836. Amtsbl. 1836. p. 193.

31) Das Schießen u. Abbrennen von Racketen und Feuerwerken an von Menschen besuchten Orten und in der Nähe von Gebäuden, wodurch sehr leicht große Gefahr entstehen kann, ist untersagt, und den mit Pulver und Feuerwerk handeltreibenden Personen bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe verboten, solche Gegenstände Kindern oder sonst verdächtigen Menschen zu verkaufen. d. d. 26. Juni 1836. Amtsbl. 1836. p. 213.

Kapitel 56.

Baupolizei.

1) Nach der Minist.-Verfügung vom 19. Jan. u. 9. April 1816 soll innerhalb der Festungsrayons von 800 bis 1300 Schritt und innerhalb der Vorstädte der Festungen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Ingenieurs vom Platz kein Neubau vorgenommen werden; auf Bauten im Innern der Städte aber hat diese Anordnung keinen Einfluß. d. d. 24. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 53.

2) Zur Prüfung der Bauhandwerker sind in Magdeburg, Halberstadt und Calbe an der Saale besondere Commissionen errichtet worden und in Wirksamkeit getreten. d. d. 12. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 361.

Siehe Nr. 12.

3) Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii für den Handel und die Gewerbe kann den Dach- und Schieferdeckern, auf den Grund eines vom Kreis-Baubedienten auszustellenden Qualificationszeugnisses, der selbstständige Betrieb ihres Gewerbes verstattet werden, ohne daß sie sich der Prüfung durch eine der Baueraminationscommissionen unterwerfen dürfen. d. d. 10. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 369.

4) Auf Zimmer-Flickarbeit können auch Gewerbescheine ertheilt werden, und diese Arbeit erstreckt sich

1. auf Reparaturen der Dachlatten,
2. auf Ausbesserung alter und Legung neuer Fußböden,
3. auf Anfertigung von Thüren und Fensterläden,
4. auf Anfertigung von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem Lande,
5. auf Anfertigung neuer und Reparirung alter Stacketen- und Bretterzäune,
6. auf Anfertigung neuer und Reparatur einzeln stehender Ställe und ähnlicher wirthschaftlicher Behälter, und

Digitized by Google

7. auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

In Hinsicht der Prüfung zur Zimmerflickarbeit soll ebenso wie bei der Maurerflickarbeit verfahren werden und der zu Prüfende muß ein Attest des Kreisbaubedienten und den Nachweis: daß er wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehrern gesetzlich geprüften Bauhandwerkern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe, beibringen, bevor ihm ein Gewerbeschein bewilligt wird. d. d. 11. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 451.

5) Auch fremde oder ausländische Bauhandwerker müssen ihre Qualification nachweisen, es sollen ihnen jedoch die für die inländischen Bauhandwerker geordneten Begünstigungen zu statten kommen; wenn sie nämlich ihre Geschicklichkeit durch völlig glaubwürdige Atteste von Bauwerken größerer Art nachweisen, so sollen sie von Ausführung der sogenannten Meisterbaue befreit bleiben. d. d. 8. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 333.

6) Bekanntmachung: daß die Commission zur Prüfung der Bauhandwerker von Burg nach Genthin verlegt worden ist. d. d. 2. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 148.

NB. Diese Commission ist aufgehoben. d. d. 25. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 20.

7) Auch in Salzwedel ist eine Commission zur Prüfung der Bauhandwerker für die Altmark eingerichtet worden. d. d. 16. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 211.

8) Durch die Ministerialverfügung vom 20. Mai 1824 ist bestimmt: daß solchen Mühlenzeugarbeitern, welche durch Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachweisen, daß sie wenigstens 3 Jahre bei ihm zu seiner Zufriedenheit gearbeitet haben, nachgelassen werden soll, ohne sich der Prüfung als Mühlenwerksverfertiger zu unterwerfen, Mühlenflickarbeit, das heißt: Ausbesserung schadhafter Räder, Ersetzung einzelner Theile derselben, als: Zähne, Kämme, Triebstöcke, Schaufeln und Radarme, zu fertigen, in keinem Falle aber sich der vollständigen Fertigung eines einzelnen Rades zu unterziehen. d. d. 2. Juni 1824. Amtsbl. 1824. p. 191.

9) Die Magistrate sollen darauf halten, daß die Giebel neuerbauter Häuser nicht von Fachwerk angelegt oder ausgestakt, sondern ihrer ganzen Höhe nach massiv aufgeführt werden, und nicht nur den Neubauenden in speziellen Fällen die Wegschaffung der vorschriftswidrig angelegten Giebelwände, sondern auch den Werkmeistern im Allgemeinen eine nachdrückliche Strafe für Contraventionsfälle gegen diese Vorschrift androhen. d. d. 20. Juni 1827. Amtsbl. 1827. p. 180.
" 1829. p. 134.

Digitized by Google

10) Zur Ausführung von Neubauten und Anlegung neuer oder Veränderung alter und schon vorhandener Feuerungen in Städten und auf dem Lande ist polizeiliche Erlaubniß nöthig; ohne solche wird sowohl der Bauherr, als der Baumeister mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft. Wenn einzelne Gebäude, Gehöfte oder ganze Dörfer durch Feuer eingeäschert worden sind, so darf Niemand den Wiederaufbau eher oder auf andern Stellen vornehmen, bis die Polizeibehörde die Stellen bezeichnet hat, an welchen die Gebäude zu Verhütung von Feuersgefahr am zweckmäßigsten errichtet werden können. Vorzüglich darf kein Wohnhaus mit einem Wirthschaftsgebäude verbunden und noch weniger mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbaut werden.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll um 5 bis 50 Rthlr. polizeilich bestraft, der Bauherr aber außerdem noch zur Abänderung oder zum Abbruch des vorschriftswidrig errichteten Gebäudes angehalten werden.

Die Landräthe und Magistrate sollen auf Befolgung dieser Vorschriften halten. d. d. 22. Juni 1830.
Amtsbl. 1830. p. 178.

11) Die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen mit weniger Geschicklichkeit verbundenen Anlagen kann nach der allerh. Kabinetsordre vom 24. Dec. 1831 ohne vorherige Prüfung betrieben werden. d. d. 22. Febr. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 80.

12) Die Commission zur Prüfung der Bauhandwerker in Calbe ist aufgehoben, und es bestehen nur noch die Commissionen zu Magdeburg und Halberstadt. d. d. 24. Jan. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 27.

13) Instructionen zu Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Brunnen- und Röhrenmacher und Mühlenwerkverfertiger, ingl. Steinmetzen. d. d. 14. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 93 ff.
= 1834. p. 35.

14) Im Halberstädtischen müssen alle ländlichen Gebäude, ohne Ausnahme, im Magdeburgschen aber alle Wohnhäuser mit Ziegeln gedeckt werden; bei solchen Gebäuden aber, deren Bedachung mit Stroh noch zulässig ist, soll diese durch eine Vermischung von Stroh mit Lehm bewirkt werden, worüber den Landbauinspectoren eine ausführliche Beschreibung mitgetheilt worden ist. d. d. 12. Oct. 1834. Amtsbl. 1834. p. 339.

15) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine andern Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben, nämlich:

Digitized by Google

A. Mauerziegel:
große Form: 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick,
mittlere Form: 10 Zoll lang, 4⅝ Zoll breit, 2½ Zoll dick,
kleine Form: 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick,

B. Dachziegel oder Biberschwänze, einschließlich der Nase, 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, ½ Zoll stark.

Wenn außergewöhnliche Constructionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von der Regierung in jedem einzelnen Falle festgestellt und es soll eine schriftliche Bestellung zu deren Anfertigung gemacht werden. d. d. 9. Jan. 1836.

Amtsbl. 1836. p. 28.

Kapitel 57.

Gesindepolizei.

1) Nach der Ministerialverfügung vom 12. Juli 1816 soll bei Entlassung der Dienstboten genau nach der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 verfahren, und daher demjenigen Gesinde, welches sich anderweit vermiethen will, eine Nachweisung: daß die Verhältnisse zu der bisherigen Herrschaft einer anderweiten Vermiethung nicht entgegen stehen, verabfolgt, dem abgehenden Gesinde aber in jedem Falle der §. 171. der Gesindeordnung vorgeschriebene schriftliche Abschied, auch wenn es ihn nicht verlangt, ertheilt werden. d. d. 12. Aug. 1816.

Siehe Nr. 6. Amtsbl. 1816. p. 349.

2) In Gesindesachen hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen u. zu vollstrecken, wenn die Rede ist

a) von der verweigerten Annahme in den Dienst von Seiten der Herrschaft, §. 47. der Gesindeordnung,
b) von dem verweigerten Antreten des Dienstes von Seiten des Gesindes, §. 51,
c) von dem verweigerten Behalten im Dienste von Seiten der Herrschaft, §. 160, und
d) von dem verweigerten Bleiben im Dienste von Seiten des Gesindes, §. 167, ingleichen
e) von dem verweigerten Abziehen u. Entlassen des Gesindes.

Diejenigen Parteien, die sich bei den Bestimmungen der Polizeibehörde nicht beruhigen wollen, können zwar auf richterliche Entscheidung antragen, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Festsetzung der Polizei Folge zu leisten.

Die Festsetzung der Strafe in den Fällen der §§. 12. 17. 20. 31. 51. u. 168, die Entscheidungen wegen der Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft und die Entscheidungen

Digitized by Google

wegen der Livree §. 33. 37. u. 38. gebührt ebenfalls der Polizeibehörde und findet dagegen keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur Beschwerde bei der Regierung statt.

Ebenso gebührt der Polizei in den §§. 10. 13. 173. und 176. gedachten Fällen die ausschließliche Cognition, und wenn von Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während der Dienstzeit die Rede ist, so müssen sich die Polizeibehörden der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche vollstrecken, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung erfolgt ist. d. d. 14. Nov. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 333.

3) In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1822 wegen Führung und des Umzugs der Schäferknechte (Gesetzsammlung Jahrgang 1822 Seite 147) ist vom Jahre 1823 an zum Umzugstermine dienender Schäfer und Schäferknechte im Magdeburger Regierungsbezirke der 25. Mai bestimmt, und es muß daher die Dienstaufkündigung jedesmal in der Zeit vom 1. bis 15. Febr. erfolgen.

Ausnahmen hiervon finden nur bei denjenigen Schäfern und Schäferknechten statt, welche außer der gewöhnlichen Dienstzeit und auf kürzere Zeit, als auf Ein Jahr, angenommen worden sind, auch behält es wegen Aufhebung des Dienstvertrags vor Ablauf der contractmäßigen Dienstzeit bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. d. d. 16. Jan. 1823.

Siehe auch Nr. 7. Amtsbl. 1823. p. 44.

4) Dienstgesinde darf ohne gedruckte und mit dem 5 Sgr. Stempel bezeichnete Scheine weder angenommen noch entlassen werden, siehe Kap. 66. Nr. 38. 40. 41.

5) Nach der Gesindeordnung §. 9. darf kein Dienstbote von einer Herrschaft angenommen werden, wenn er nicht einen von seiner vorigen Herrschaft erhaltenen Gesindeschein auf einem 5 Sgr. Stempel besitzt, und diejenigen Personen, welche noch nicht in Diensten gewesen sind, müssen sich nach §. 10. durch ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde darüber ausweisen, daß ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken entgegensteht. Die Gesindescheine müssen in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande aber von dem Ortsschulzen beglaubigt sein. Wer einen Dienstboten ohne einen gehörigen Gesindeschein annimmt, verfällt nach §. 12. der Gesindeordnung in eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. an die Armencasse und wird außerdem noch als Beförderer der Stempeldefraudation zur Bezahlung des 5 Sgr. Stempels zum fehlenden Gesindescheine und 1 Rthlr. Stempelstrafe angehalten.

Wenn der Anzug des Gesindes bei der Polizeibehörde gemeldet wird, müssen diese Scheine zugleich mit vorgezeigt, falls

Digitized by Google

sie nicht etwa schon von derselben Behörde beglaubigt und also derselben schon bekannt sind. d. d. 30. Dec. 1825.
Siehe Nr. 8. Amtsbl. 1826. p. 8.

6) Wenn abziehendes Gesinde sich nicht wieder vermiethet, und durch Verheirathung oder auf andere Art aus dem Stande der Dienstboten tritt, darf demselben wider seinen Willen ein Gesindeschein (oben Nr. 1) nicht ertheilt werden.
d. d. 8. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 384.

7) Die Schäfer und Schäferknechte dürfen keine besondern Schafe halten und den Nutzen davon ziehen, auch beim Abzuge keine Schafe in natura mitnehmen, sondern sie müssen einen bestimmten Lohn oder eine bestimmte Quote vom Ertrag der Heerde erhalten und annehmen.

Herrschaften, welche den Schäfern gestatten, eigenes oder sogenanntes Vorvieh zu halten, Schafe und Schäfereigeräthschaften mitzubringen oder mitzunehmen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. belegt werden. d. d. 11. Dec. 1826. Amtsbl. 1826. p. 419.

8) Die im §. 12. der Gesindeordnung angedrohte Strafe (vorher Nr. 5) kann nur dann eintreten, wenn eine dritte Person, der ein Recht über die Person oder die Dienste des ohne Zeugniß in Dienst genommenen Dienstboten zusteht, die Aufhebung des unbefugt abgeschlossenen Miethvertrags in Antrag bringt. d. d. 27. Febr. 1833. Amtsbl. 1833. p. 47.

9) Vorschriften wegen der Vermiethung in den Gesindedienst zu Berlin. d. d. 19. Oct. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 269. u. 1834. p. 140.

10) Die Polizeibehörden, welche Gesindemäkler concessioniren, sollen die Gebühren derselben nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen und bekannt machen, und diejenigen Mäkler, welche mehr fordern oder annehmen, zum ersten Male um den doppelten Betrag bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Gewerbes für verlustig erklärt werden. d. d. 9. Dec. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 326.

11) Es darf sich Niemand mit Gesindemäkeln beschäftigen, der nicht dazu von der Obrigkeit des Ortes bestellt und verpflichtet ist, und bei dieser Bestellung sollen die Polizeibehörden sowohl auf die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, als auf die Zahl der bereits vorhandenen Gesindemäkler Rücksicht nehmen. d. d. 22. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 200.

Digitized by Google

Kapitel 58.

Medizinal- und Gesundheitspolizei.

1) Warnung vor dem Ankauf und Gebrauch der sogenannten, angeblich das kalte Fieber vertreibenden, Fieber- oder Schleifertropfen, welche aus einem viel Arsenik enthaltenden Neutralsalze, in welchem Pottasche, Salpeter und Arsenik fast zu gleichen Theilen zusammengeschmolzen sind und welches mit Mohnblumentinctur roth gefärbt ist, bestehen, und Aufforderung: die Verkäufer dieser Tropfen anzuhalten und dem competenten Gerichte zur Bestrafung zu übergeben. d. d. 1. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 126.

2) Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch des Arseniks bei Vertilgung der Mäuse und Ratten, besonders durch solche Kammerjäger, denen die Verwendung des Arseniks nicht ausdrücklich erlaubt ist, mit der Aufforderung an die Polizeibehörden, sowohl gegen diese Kammerjäger, als die Personen, welche sich von ihnen haben Arsenik aufsetzen lassen, mit aller Strenge zu verfahren. d. d. 15. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 152.

3) Der Verkauf unreifer Mohnköpfe und der Gebrauch des ausgekochten Saftes derselben für unruhige Kinder, zu Bewirkung des Schlafs derselben, ist verboten. d. d. 20. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 427.

4) Verbot des Verkaufs des Fleisches von dem an der Lungenfäule gefallenen Viehe. d. d. 8. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 510.

5) Niemand darf sich mit Anfertigung und Verkauf, noch weniger aber mit Selbstverordnung u. Anwendung von Bruch- und andern chirurgischen Bandagen und Instrumenten befassen, der nicht nach vorgängiger Prüfung ein Qualificationsattest von der Königl. Regierung erhalten hat, unter der Verwarnung, daß er als chirurgischer Pfuscher wird bestraft werden.

Allen Leder- und Eisenarbeitern ist es nur nachgelassen, alte Bandagen nach Anleitung Kunstverständiger auszubessern. d. d. 4. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 176.

6) Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen erfolgt, sondern durch Zufall, Gewalt, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache veranlaßt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, besonders aber von den nächsten Verwandten des Verstorbenen, sogleich der Ortspolizei gemeldet werden. Eben diese Anzeige muß auch geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stun-

Digitized by Google

den nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere unbescholtene Frau zugegen gewesen ist.

Die Ortspolizeibehörde muß ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht nur Scheintodten die im Edict vom 15. Nov. 1775 vorgeschriebene Hülfe leisten und zugleich den Vorfall dem Gerichte anzeigen, bis zu dessen Ankunft aber Veranstaltung treffen, daß der Leichnam auf keine Weise beschädigt oder verunstaltet werden möge. d. d. 1. u. 24. Juli 1818.

Amtsbl. 1818. p. 204. 272.

7) Verordnung: Niemand soll sich zur Zubereitung der Speisen kupferner Gefäße bedienen, welche nicht gehörig verzinnt sind, und Kupferschmiede, welche dergleichen nicht gehörig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden, und eine gleiche Strafe soll auch diejenigen treffen, welche zum Ueberzinnen kupfernen Küchengeschirrs einen Zusatz von Blei gebrauchen. d. d. 12. Mai 1819.

Amtsbl. 1819. p. 255.

8) Nach Vorschrift des Patents vom 29. Juli 1726 darf aus verdächtigen Orten kein Vieh ohne Gesundheitsattest zum Verkauf ausgeführt werden, und das Generaldirectorialpatent vom 29. Juli 1801 verordnet, daß zu diesen Atteſten nur gedruckte Formulare gebraucht werden sollen. Dieses Formular ist nach der Ministerialverfügung vom 28. Jan. 1817 folgendes:

Vieh-Gesundheitsattest.

Da Vorzeiger dieses, N. N. allhier angezeigt hat, daß er ein von Farbe mit (Abzeichen) an den N. N. verkauft habe und am abführen wolle, so wird hiermit bescheinigt, daß dieses Vieh schon Wochen hier gewesen ist und seit länger als Wochen keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

Gegenwärtiges Attest ist mit 6 Pfennigen bezahlt, und der Polizeibehörde des Orts, wohin das Vieh gebracht wird, auszuhändigen. N. N. am 18..

N. N.

(L. S.) der Schulze daselbst.

d. d. 26. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 286. u. 1829. p. 295.

* Siehe auch Kap. 60. Nr. 18.

9) Den Zahnärzten ist es zwar durch die Verordnung vom 11. Febr. 1812 erlaubt worden, ihre Zahnpulvertincturen und Wundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren; sie dürfen aber davon keine Niederlagen halten, und es sollen nicht nur die Physiker beständige Aufsicht darüber führen, sondern

Digitized by Google

auch die Zahnärzte verpflichtet sein, denselben auf Verlangen die Ingredienzen anzugeben, deren sie sich dazu bedienen.
d. d. 6. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 332.
Siehe auch Nr. 14.

10) Wegen schleuniger Rettung aus Todesgefahr ist durch Ministerialverfügung vom 20. Oct. 1820 mit Rücksicht auf das Edict vom 15. Nov. 1775 Folgendes angeordnet worden:

1. Ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der einen todtscheinenden menschlichen Körper antrifft, ist schuldig, sogleich selbst hülfreiche Hand zu leisten, oder wenn er allein dazu nicht vermögend ist, sich des Beistandes anderer von ihm schleunigst herbei zu rufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick ꝛc. vom Halse zu lösen, einen Ertrunkenen aus dem Wasser herauszuziehen, einen auf der Landstraße oder sonst wo liegend getroffenen Körper sogleich aufzuheben und in das nächste Haus zu schaffen.
2. Sobald diese erste Hülfe geleistet worden, muß der Vorfall der Obrigkeit des Orts und der nächsten Medizinalperson sogleich angezeigt, inzwischen aber müssen, ohne deren Herbeikunft abzuwarten, die allgemein bekannten Mittel zur Rettung der Scheintodten angewendet werden.
3. Jede Obrigkeit, welcher ein solcher Vorfall gemeldet wird, ist verbunden, die zur Rettung eines Scheintodten erforderlichen Vorkehrungen schleunigst zu treffen und zu leiten, ohne die Jurisdiction zu berücksichtigen, auf welche eine solche Handlung durchaus keinen Einfluß haben soll.
4. Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, soll nachdrücklich bestraft, diejenigen aber, welche Andern wegen Abschneiden eines Erhenkten ꝛc. Vorwürfe machen, sollen mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- u. Festungsbaustrafe belegt werden. Gleiche Strafe soll auch diejenigen treffen, welche sich weigern, einen todtscheinenden Körper zu Anstellung der Rettungsversuche in ihre Wohnung bringen zu lassen, wogegen diejenigen, die sich hierzu willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung erhalten sollen.
5. Derjenige, welcher einen Scheintodten zuerst zu retten versucht und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, soll im Falle des Gelingens, außer der Erstattung seiner baaren Auslagen, eine Gratification von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens aber doch von 2½ Rthlr. erhalten, den Chirurgen aber soll für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung im Fall des Gelingens eine Remuneration von 10 Rthlr., außerdem aber von 5 Rthlr. ausgezahlt werden.

d. d. 8. Dec. 1820. Amtsbl. 1821. p. 1. u. 1835. p. 302.
Siehe die Nr. 12 u. 25.

Digitized by Google

11) Die Altonaer Wunderessenz, die Langenschen Pillen und Müllerschen Fiebertropfen, deren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit von der Medizinalbehörde anerkannt worden, dürfen von jetzt ab für die nächstfolgenden fünf Jahre in die Preuß. Staaten nicht eingebracht werden. d. d. 30. Jan. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 44.

NB. Dieses Verbot ist unterm 30. März 1830 auf 5 Jahre erneuert, siehe Amtsbl. 1830. p. 104.

12) Die in Nr. 10. sub 5. für Rettungsversuche bestimmten Prämien können und sollen auch dann ausgezahlt werden, wenn die Medizinalpersonen die in der Kabinetsordre vom 2. Nov. 1820 für dergleichen Versuche geordneten Gebühren von den betheiligten Personen erhalten. Sind indeß Letztere dazu nicht vermögend, so müssen sie sich mit den Prämien begnügen und können von dem Staate die gesetzlichen Gebühren nicht verlangen. d. d. 6. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 81.

Siehe Nr. 25.

13) Warnung vor dem Verkaufe des der Gesundheit sehr nachtheiligen sal ammoniacum volatile anglicum. d. d. 20. Juni 1821. Amtsbl. 1821. p. 167.

14) In Folge Minist.-Rescripts vom 20. Juni 1821 wird der Verkauf ausländischer Zahnarzneien und der Handel damit im Inlande verboten, den Physikern aber anbefohlen, die Materialisten, Droguisten und andere Verkäufer verbotener Arzneien streng zu beobachten. d. d. 15. Juli 1821.

Amtsbl. 1821. p. 193.

15) Der Verkauf der arsenikalischen Gifte ist, außer den Apothekern, nur solchen Materialisten und Droguisten gestattet, welche dazu besondere polizeiliche Erlaubniß der Provinzialregierung erhalten haben, den übrigen bleibt er bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Von den zum Verkaufe berechtigten Materialisten und Droguisten darf jedoch, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, kein Quantum unter 4 Unzen und an Niemanden anders als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Geschäfte bedürfen und gehörig bekannt oder legitimirt sind, verkauft werden.

Die Giftwaaren müssen vorschriftlich in verschlossenen Räumen und besondern Gefäßen aufbewahrt, in besondern Waagschalen verwogen, die Giftscheine numerirt, sorgfältig gesammelt und in ein Buch eingetragen werden.

Arsenikalische Mittel zu Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen ausschließlich die Apotheker und lediglich in folgender Mischung, nämlich:

Digitized by Google

1 Loth gepulverter weißer Arsenik,
1 = = Zucker,
½ = = Kohle und
8 = gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter

und zwar zu 2 gGr. für jede Unze dieser Mischung, gegen Giftscheine und unter den sonstigen gesetzlichen Vorschriften, verkaufen. d. d. 14. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 405.

Siehe Nr. 21.

16) Verordnung: die Olitätenkrämer und Hausirer mit fremden Medicamenten sollen mit ihren Waaren, selbst auch bei der Angabe des bloßen Durchgangs, nicht über die Grenze gelassen, sondern allda gleich zurückgewiesen, auch bedeutet werden, daß, wenn sie dessenohngeachtet im Lande betroffen würden, sie, außer der Confiscation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe belegt werden würden. d. d. 14. Dec. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 9. u. 1835. p. 266.

17) Aromatische Wasser dürfen nicht als Arzneimittel angepriesen oder verkauft werden, bei Vermeidung einer nach §. 693 und 694. Tit. 20. Theil II. des allgem. Landrechts festzusetzenden Polizeistrafe. d. d. 18. Febr. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 69.

18) Verordnung: daß in Folge der Ministerialverfügung vom 6. Nov. 1811 Leichenöffnungen nicht eher als 24 Stunden nach dem Ableben und nur erst dann unternommen werden, wenn sich der Arzt von der Gewißheit des Todes vollkommen überzeugt hat; nur bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc. ist hiervon eine Ausnahme gestattet. Ebenso ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an denen die Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

Bei den ohne Geräusch und Aufsehen vorzunehmenden Sectionen dürfen nur solche Personen zugezogen werden, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit die Aerzte einstehen können.

Die Uebertretung dieser Vorschriften soll von den Provinzialpolizeibehörden durch willkührliche Strafen geahndet werden. d. d. 14. März 1823. Amtsbl. 1823. p. 102.

19) Der Verkauf der sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter von Nichtapothekern ist verboten, weil diese nach erfolgter Untersuchung aus galeopsis grandiflora bestehen, welche jeder Apotheker für 10 Sgr. pro Pfund verkaufen kann, der ꝛc. Lieber aber sich pro Pfund 2 und 2½ Rthlr. bezahlen läßt. d. d. 7. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 241.

20) Aufforderung zur Errichtung von Leichenhäusern, um das Lebendigbegrabenwerden zu verhindern, und Anordnung zu

Digitized by Google

deren Einrichtung und Anstellung von Todtenbeschauern. d. d. 7. Jan. 1825. Amtsbl. 1825. p. 46.

21) Verordnung wegen vorsichtiger Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure, siehe Kap. 48. litt. A. Nr. 22.

22) Belehrung für das Publicum über die durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entstehende schwarze Blatter. d. d. 28. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 300.

23) Verordnung: daß in der Regel kein Verstorbener eher als nach Verlauf von 72 Stunden begraben werden darf, außer wenn

1. der Tod auf eine epidemische Krankheit erfolgt, und wo das frühere Begraben sogar geboten ist, oder
2. wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß alle Spuren des wirklichen Todes vorhanden sind, oder wenn
3. in Ermangelung solcher Medizinalpersonen der Bürgermeister oder Schulze nebst zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem (beigefügten) Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom 31. Oct. 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln, das frühere Begraben gestattet hat.

d. d. 8. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 233.

24) Der Handel mit Blutegeln im Einzelnen ist, außer den Apothekern, nur solchen Personen erlaubt, welche sich gegen die Polizeibehörde durch Atteste des Kreisphysikus gehörig ausgewiesen haben, daß sie den officinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, und es soll die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden, sobald sich bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision ihrer Vorräthe Sorten von nicht officinellen Blutegeln finden.

Der Handverkauf mit diesen Thieren ist ihnen jedoch gänzlich untersagt, und ihnen nur gestattet, auf schriftliche Anordnung eines Arztes oder approbirten Wundarztes (welche sie jederzeit zurückbehalten müssen) Blutegel verabfolgen zu lassen. d. d. 18. Oct. 1827. Amtsbl. 1827. p. 280.

25) Die unterm 8. Dec. 1820 (oben sub No. 10) verheißenen Prämien für Bemühungen bei Rettungsversuchen Scheintodter oder Verunglückter sind durch Minist.-Erlaß auf das durch die allerh. Kabinetsordre vom 2. Nov. 1820 festgestellte Sostrum von 2 bis 4 Rthlr. für den promovirten Arzt und von 1½ bis 3 Rthlr. für einen nicht promovirten und Wundarzt herabgesetzt worden. d. d. 16. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 115.
= 1835. p. 302.

26) Verbot gegen Anwendung sympathetischer Mittel wider die Hundswuth. d. d. 25. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 240.

Digitized by Google

27) Der Debit der sogenannten Lebenseſſenz des verſtorbenen Dr. Kieſow zu Augsburg iſt in den Preuß. Staaten auf die nächſten 5 Jahre verboten. d. d. 10. Juli 1829.
Amtsbl. 1829. p. 196.

28) Bekanntmachung der Kurmethoden von Kruttge, Schneemann, Locher-Balber von Schallern und Urban zur Verhütung des Ausbruchs der Waſſerſcheu nach dem Biſſe toller Hunde.
d. d. 15. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 259.

29) Die bisherige Beſtimmung, nach welcher zu Ausübung der Thierarzneikunde die Beibringung beſonderer polizeilicher Erlaubniß nöthig war, iſt aufgehoben, da es an zureichender Veranlaſſung fehlt ſie beizubehalten. d. d. 14. Nov. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 328.

30) Warnung vor der Anwendung von Hausmitteln gegen das kalte Fieber, weil daraus gewöhnlich noch gefährlichere Krankheiten entſtehen. d. d. 26. Oct. 1830.
Amtsbl. 1830. p. 294.

31) Vorſchriften wegen Reinigung der Kleider, Betten, Wäſche und ſonſtiger Effecten mittelſt einer Auflöſung von Chlorkalk, Schwefel- und Chlordämpfen bei anſteckenden Krankheiten. d. d. 31. Dec. 1830. Amtsbl. 1831. p. 53.

32) Verordnungen zur Verhütung des Eindringens der aſiatiſchen Cholera. d. d. 15. u. 21. Juni 1831.
Amtsbl. 1831. p. 185. 192; ingl. p. 217. 229. 233. 241—282. 292. 307—317. 319. 321—338. 368—378. 379—381. 387. 404—407. 411. 417. 435—438.
Amtsbl. 1832. p. 51—74.

33) Verordnung: die Cadaver von gefallenen Thieren auf Wegen und Straßen, oder in Gehöften und Ställen, welche in der Nähe von Straßen und Wohnungen befindlich ſind, ſollen ſchleunigſt fortgeſchafft und ſogleich nach erfolgtem Abledern (ſo weit dies zuläſſig iſt) hinreichend tief vergraben werden.
d. d. 12. Sept. 1831. Amtsbl. 1831. p. 367.

34) Das Blutegelfangen in den in Königl. Forſten befindlichen Gewäſſern iſt bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall verboten. d. d. 19. Juni 1833.
Amtsbl. 1833. p. 166.

35) Zur Vertreibung der Ratten und Mäuſe darf den Kammerjägern Arſenik nur auf ein Zuläſſigkeitszeugniß der Ortspolizeibehörde von den Apothekern verabreicht werden, und die Kammerjäger dürfen ſich, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr., deſſelben nur dann bedienen, wenn diejenigen, welche ihre Hülfe begehren, auf Befragen damit einverſtanden

Digitized by Google

sind, dagegen soll den Kammerjägern, welche den Arsenik in reinem Zustande und nicht in einer Mischung anwenden, welche durch Ansehn, Geruch und Geschmack vom Genusse abschreckt und jedenfalls Kohlenstaub und Moschus enthalten muß, der Gewerbeschein sofort abgenommen und eingesendet werden.
d. d. 18. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 227.
= 1835. p. 93.

36) Der Handel mit Giftwaaren ist nur den Apothekern und solchen Kaufleuten und Droguisten gestattet, welche dazu von der Königl. Regierung besondere Erlaubniß erhalten haben, den übrigen aber bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten. d. d. 28. Oct. 1833.
Amtsbl. 1833. p. 283.

37) Die Anwendung des Zinks zu Pumpbrunnen ist eben so gefährlich für die Gesundheit, als des Bleies, weil sich das gebildete Zinkoxyd sehr leicht ablöst und in das mit freier Kohlensäure angefüllte Brunnenwasser übergeht. d. d. 28. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 312.

Kapitel 59.

Oeffentliche Ordnung und Sittlichkeit.

1) Da die concessionirten Marionettenspieler unter strenger polizeilicher Aufsicht gehalten und denjenigen, welche zweideutige und schmutzige Darstellungen geben, die Gewerbescheine ohne Weiteres abgenommen werden sollen, so haben die Pfarrer und Prediger die zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Mißbräuche sofort den Polizeibehörden anzuzeigen. d. d. 22. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 182.

Siehe auch Kap. 60. Nr. 4.

2) Mit unsittlichen Bildern und Kupferstichen darf kein Handel getrieben werden. d. d. 23. Juli 1817.
Amtsbl. 1817. p. 376.

3) Die Marionettenspieler sollen keine mimischen Darstellungen geheiligter Gegenstände aus der biblischen Geschichte alten oder neuen Testamentes ankündigen und darstellen, die Polizeibehörden aber sollen dergleichen Unfug nachdrücklich steuern. d. d. 9. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 398.

4) Personen, welche nicht getraut sind, sollen nicht wie Eheleute öffentlich zusammen leben, und es ist deshalb auf Grund der allerh. Kabinetsordre vom 4. Oct. 1810 und der Ministerialrescripte vom 7. März 1815 und 24. August 1816 angeordnet: daß

Digitized by Google

1. wo solche Personen ungetraut beisammen leben, von Polizeiwegen untersucht werden soll, ob der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe oder nicht. Im ersteren Falle muß ihnen sofort, im letzteren aber erst dann, wenn die Ermahnungen des von dem Concubinat zu benachrichtigenden Predigers vergeblich sein sollten, aufgegeben werden, binnen 8 Tagen sich zu trennen, und nöthigenfalls müssen sie durch Zwangsmittel zur Trennung angehalten werden.
2. Steht der Trauung das Hinderniß, daß sie die Gebühren nicht erlegen können, entgegen, so läßt sich von den Geistlichen mit Zuversicht erwarten, daß sie die Gebühren ermäßigen oder, nach beigebrachtem Armenatteste, gänzlich schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise dem Geiste des Evangelii sowohl, als den Forderungen der Klugheit entsprechen. Tritt endlich
3. der Trauung eine bloße Förmlichkeit, z. B. bei Ausländern der Abgang eines Taufscheins, entgegen, so werden die Geistlichen es sich angelegen sein lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen mit Rath und That an die Hand zu gehen, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwider laufenden Uebel des Zusammenlebens ohne priesterliche Copulation vorzubeugen, oder solches abzustellen.

d. d. 8. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 374.

5) Die Verkleidung oder Mummereien junger Leute zur Weihnachtszeit oder bei sonstigen Gelegenheiten ist bei Vermeidung der im §. 183. Tit. 20. Theil II. des allgem. Landrechts angedrohten Strafe verboten. d. d. 6. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 173.

6) Die Landräthe sollen dahin wirken, daß die im Gefolge der Circularverfügung vom 29. Juni 1826 von den Ortsschulzen einzureichenden Quartalsnachweisungen über die von Kindern begangenen Verbrechen künftig den Ortsgeistlichen zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Nachweisungen richtig und vollständig gefertigt und die Geistlichen gleichzeitig von den begangenen Verbrechen in Kenntniß gesetzt werden. Auch die Magistrate sollen des letztern Zwecks wegen ihre diesfallsigen Nachweisungen den Predigern nachrichtlich vorlegen, und die Geistlichen und Schullehrer in der Kirche und Schule sowohl, als durch Rücksprache mit den Eltern und Vormündern auf Versittlichung solcher Kinder einzuwirken sich angelegentlich bemühen.

d. d. 27. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 307.

7) Marionettenspieler, Seiltänzer und sonstige Gaukler dürfen durch ihre öffentlichen Ankündigungen gottesdienstliche Hand-

Digitized by Google

lungen und den Schulunterricht nicht stören, ohne Concession von der Königl. Regierung keine Vorstellungen, und überhaupt nicht an solchen Tagen, an welchen keine Bälle und andere Lustbarkeiten stattfinden sollen, geben, und es sollen Contraventionen hiergegen auf den Concessionen bemerkt, letztere aber beim 3. Contraventionsfalle den Inhabern abgefordert und eingesendet werden. d. d. 5. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 30.

8) Tanzmusik-Halten, siehe Kap. 60. Nr. 49.

9) Der an sogenannten Polterabenden zeither getriebene Unfug ist bei einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe verboten; und es soll darauf mit aller Strenge gehalten werden. d. d. 22. Dec. 1833. Amtsbl. 1834. p. 6.

Kapitel 60.

Gewerbe-, Handwerks- und Innungspolizei.

1) Den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Inlande betreffend, siehe Kap. 36. Nr. 2. 3.

2) Verordnung: daß die Bäcker und Fleischer eine von der Polizeibehörde des Wohnortes genehmigte Anzeige, auf welcher der Verkaufspreis ihrer Waaren, resp. mit Angabe des Gewichts, enthalten ist, in ihren Läden oder sonstigen Verkaufsstellen zum Ersehen für Jedermann aushängen und bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen von diesen Taxen zum Nachtheil der Käufer nicht abweichen sollen; wogegen es ihnen nachgelassen bleibt, diese Taxen monatlich abzuändern, diese Abänderung muß aber ebenfalls jedesmal von der Polizeibehörde genehmigt und visirt werden. d. d. 11. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 208.

3) Die Polizeibehörden sollen reisenden Musikern, Declamatoren und Schauspielern den Betrieb ihres Gewerbes eher nicht gestatten, bis sie sich überzeugt haben, daß diese Personen mit Gewerbescheinen versehen sind; dabei soll zugleich auf Verhütung unpassender Vorstellungen vigilirt und auf Darlegung der gesetzlich erforderlichen Legitimation und Qualification gesehen werden. d. d. 21. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 373.

Desgleichen

4) sollen die Ortspolizeibehörden, in Befolgung der Ministerialbestimmung vom 9. Sept. 1816, darauf sehen, daß Kunstreiter, Seiltänzer ꝛc. durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst weder der persönlichen noch Eigenthumssicherheit des Publicums gefährlich werden; auch ist

Digitized by Google

Jedem, der an irgend einem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß entweder auf der Concession selbst oder besonders zu ertheilen, und letzteren Falls diese Zeugnißertheilung auf der Concession zu bemerken. Hiernächst steht es jeder Polizeibehörde frei, einem Concessionisten, seiner Generalconcession ohngeachtet, die nachgesuchte Erlaubniß für einen bestimmten oder für den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, wenn dazu besondere Gründe, z. B. die kurz vorher stattgehabte Anwesenheit gleichartiger oder ähnlicher Künstler ꝛc., vorhanden sind. d. d. 3. Oct. 1816.

Amtsbl. 1816. p. 392.

5) Zu Abhelfung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern bei Uebersetzungen im Preise wegen unterwegs nothwendig gewordener Reparaturen ꝛc. soll

1. bei solchen Streitigkeiten auf Antrag eines oder des andern Theils ein kurzes polizeiliches Verfahren eintreten und deshalb
2. die Ortspolizeibehörde, nach Befinden mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerbsgenossen, die Streitigkeit polizeilich untersuchen und allenfalls nach vorgängiger den Umständen nach eidlicher Taxation der Arbeit die Sache gütlich beizulegen sich bemühen, außerdem aber durch ein Resolut entscheiden;
3. demjenigen, welcher sich dabei nicht beruhigt, steht die Provocation auf gerichtliche Entscheidung frei; diese muß aber sogleich eingelegt werden, und der Handwerker ist schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, sowie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen.

d. d. 23. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 12.

6) Nach der Minist.-Bestimmung vom 18. Juni 1817 soll bei Beurtheilung der Gesuche zu Anlegung neuer Getränkefabricationsstellen auf dem platten Lande die Existenz solcher Krüge oder Schenken, welche vor dem Jahre 1806 nicht verpflichtet waren, die zu verkaufenden Getränke aus einer bestimmten Fabricationsstelle, oder einer bestimmten Stadt, oder auch nur überhaupt aus einer accisepflichtigen Stadt zu entnehmen, nicht berücksichtigt werden. d. d. 4. Juli 1817.

Amtsbl. 1817. p. 344.

7) Concessionen zu Vertilgung der Ratten und Mäuse sollen nur an Invaliden ertheilt werden, welche durch andere Erwerbszweige sich nicht ernähren können, gegen deren Moralität

Digitized by Google

nichts einzuwenden ist, welche die Wirkungen der zu gebrauchenden Mittel auf Menschen und Thiere kennen, und mit den für die Kammerjäger erlassenen polizeilichen Vorschriften bekannt sind. d. d. 24. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 382.

8) Vom 1. Jan. 1818 ab dürfen Victualienhändler auf dem platten Lande mit Bier und Branntwein gar nicht handeln, es muß vielmehr dazu ein besonderer Gewerbeschein gelöst werden, auf dessen Ertheilung aber die Polizeibehörden nur dann antragen dürfen, wenn sie nach §. 55. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Sept. 1811 von der Nützlichkeit solcher neuen Schenkwirthschaften in jedem einzelnen Falle überzeugt sind. d. d. 2. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 397.

Siehe auch unten Nr. 33. 42.

9) Die Fleischer sollen sich, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, nicht unterstehen, ihre zu verkaufenden Fleischwaaren aufzublasen und dadurch das Publicum zu täuschen. d. d. 12. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 531.

10) Material- und Victualienhändler auf dem Lande dürfen mit Getränken über die Straße nicht handeln, sondern müssen dazu besondere Erlaubniß haben. d. d. 15. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 255. u. 1820. p. 323.

Siehe oben Nr. 8.

11) Nach den Ministerialverfügungen vom 16. Aug. und 5. Oct. 1815 sollen herumziehende Drehorgel- und Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Kunstreiter und andere Künstler außer ihren Mitconcessionisten keine zur Erlernung eines andern Gewerbes fähigen Knaben oder Mädchen, oder auch erwachsene Personen, noch weniger unmündige, auch sogar nicht ihre eigenen Kinder mit sich herumführen und bei ihrem Gewerbe gebrauchen. d. d. 22. Aug. 1818. Amtsbl. 1818. p. 290.

12) Durch Ministerialverfügung vom 6. Sept. 1818 ist bestimmt:

daß eine vermöge des gesetzlichen Normalwerthes eines ländlichen Grundstücks von 15,000 Rthlr. bei demselben angelegte Getränkebereitungsanstalt von dem Hauptgute nicht abgezweigt und entweder allein oder mit einem jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile seines Areals nicht vererbpachtet werden könne;

ingleichen:

daß Niemanden, dessen ländliche Besitzung den im Gesetz vom 7. Sept. 1811 angegebenen Tarwerth nicht erreicht, die Befugniß zu Anlegung einer Brennerei verstattet werden soll.

d. d. 22. Oct. 1818. Amtsbl. 1818. p. 361.

Siehe auch Nr. 15.

Digitized by Google

13) Kupferne Küchengeschirre sollen gehörig verzinnt werden, siehe Kap. 58. Nr. 7.

14) Wenn ein Zimmer- oder Maurermeister einen seiner Gesellen zur Ausführung eines von ihm, dem Meister, übernommenen Baues anstellt, so muß sich der Geselle durch ein Attest des Meisters darüber,

„daß der Meister den (genau anzugebenden) Bau übernommen und den Gesellen N. N. dabei angestellt habe,"

legitimiren; dieses Attest muß von der Polizeiobrigkeit des Orts, wo der Meister wohnt, beglaubigt sein. Der Meister, welcher einen Gesellen ohne ein solches beglaubigtes Attest zu einem Baue abschickt, oder dessen Ausführung nicht gehörig controllirt, und der Bauherr, welcher einen Gesellen ohne eine solche Legitimation arbeiten läßt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., und eine gleiche Strafe trifft auch denjenigen Meister, welcher es gestattet, daß ein Geselle selbstständig Bauarbeiten zur Ausführung übernimmt, oder welcher dem Gesellen sogar schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe erhöht und im 3. Falle mit Verlust des Gewerbescheins geahndet. d. d. 30. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 429.

Siehe auch Nr. 36 und 39.

15) Die Taxe des Werthes der in der sub Nr. 12. enthaltenen Verordnung benannten Grundstücke muß nach den Grundsätzen der Churmärkschen Landschaft erfolgen. d. d. 25. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 13.

NB. Ist abgeändert sub No. 26.

16) Zur Anlegung von Roß-, Schroot- und Oelmühlen dürfen spezielle Consense bei der Königl. Regierung ferner nicht nachgesucht werden, wenn nicht zugleich die Bierfabrication ausgeübt wird. Die dazu erforderlichen Gewerbescheine werden von den Landräthen ertheilt, welche davon die Steuerbehörde in Kenntniß zu setzen und hinsichtlich der Oelmühlen vorher auf das sorgfältigste zu überzeugen haben, daß durch deren Anlage den steuerpolizeilichen Vorschriften vollständig genügt werde. Bei etwanigen Bedenken ist Bericht zu erstatten und die Nachbarn sind wegen Anlegung der Oelmühlen nach wie vor mit ihren Protestationen zu hören.

Auch zu Benutzung der Handmühlen sind, außer den Städten der beiden Jerichowschen Kreise und der innerhalb der halben Meile derselben gelegenen Dörfer, keine speziellen Consense mehr nöthig. d. d. 28. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 123.

Siehe auch Kap. 55. Nr. 9. und weiter unten Nr. 20.

17) Diejenigen beim Hausiren betroffenen Personen, welche nicht eine mit dem Namen und der Personbeschreibung des Inhabers versehene Hausirconcession im Original vorzeigen, oder,

Digitized by Google

wenn sie einen Gehülfen bei sich haben, denselben durch ihre Concession legitimiren können, sollen gesetzlich bestraft und erforderlichen Falls durch Transport an ihren Wohnort zurückgesendet werden.

Diejenigen aber, welche zugleich betteln, sind den competenten Behörden zur Bestrafung zu überliefern und ihre dadurch oder auf andere Art gemißbrauchten Concessionen ihnen abzunehmen und durch die Kreispolizeibehörden einzusenden.
d. d. 16. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 149.

18) Bei Ertheilung der Gewerbescheine an solche Personen, welche einen Handel mit Vieh betreiben wollen, ist mit aller Strenge auf den Nachweis ihrer Qualification, zu welcher besonders eine vorzügliche Moralität, gehörige Vermögensumstände und Bekanntschaft mit der Wichtigkeit der dieserhalb bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften gehört, sowie darauf zu halten, daß sie den gesetzlichen Vorschriften wegen der Viehgesundheitsatteste (Kap. 58. Nr. 8) genau nachkommen.
d. d. 18. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 211.

19) Wirkliche Schauspielvorstellungen dürfen nie anders als auf Concessionen des Königl. Polizeiministerii, Declamatorien und andere in diese Kategorie gehörige Leistungen aber auf Concessionen des gedachten Ministerii oder der Königl. Regierungen gestattet werden. d. d. 9. Oct. 1820.
Siehe auch Nr. 35. Amtsbl. 1820. p. 308.

20) Die Consense zu Anlegung von Roßschrootmühlen für das platte Land (oben Nr. 16) und für die Städte, in welchen die Classensteuer erhoben wird, sind bei den Landräthen nachzusuchen und von diesen zu ertheilen; für die Städte aber, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, sind Consense der Königl. Regierung erforderlich. d. d. 13. Febr. 1821.
Siehe Nr. 34. Amtsbl. 1821. p. 56.

21) Jeder, welcher ein Gewerbe treiben will, muß die Erlaubniß dazu in den Städten bei dem Magistrate und auf dem Lande bei dem Kreislandrathe nachsuchen. d. d. 5. Juli 1821.
Amtsbl. 1821. p. 178.

22) Wagner- und Stellmachergesellen dürfen den losgegebenen Lehrlingen gegen Erlegung von Gebühren keine sogenannten Gesellenscheine ertheilen, bei Vermeidung, daß sie deshalb werden zur Untersuchung gezogen werden. d. d. 21. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 335.

23) Concessionirte Materialwaarenhändler auf dem platten Lande dürfen dabei den Branntweinhandel ohne besondere Concession, bei Vermeidung einer mäßigen willkührlichen Strafe, nicht betreiben. d. d. 5. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 254.

Digitized by Google

24) Die polizeilichen Verkaufstaxen und die Preise aller im Kleinen zu verkaufenden Waaren dürfen nur nach der neuen Scheidemünze aufgestellt werden. d. d. 12. April 1823.
Siehe auch Kap. 50. Nr. 9. Amtsbl. 1823. p. 149.

25) Das Hetzen der Kälber durch Hunde, welches theils für das menschliche Gefühl empörend ist, theils das durch einen solchen martervollen Transport erhitzte und abgemattete Vieh ein schlechtes und der menschlichen Gesundheit nachtheiliges Fleisch liefert, ist den sämmtlichen Fleischern des Magdeburger Regierungsbezirks bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall verboten. d. d. 17. Mai 1823.
Amtsbl. 1823. p. 189.

26) Der oben sub No. 15. erwähnte Werth soll nicht nach den ritterschaftlichen Detarationsprinzipien der Kurmark, sondern durch eine nach Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung Theil II. Tit. 6. §. 12. 13. u. 14. anzufertigende gerichtliche Taxe ermittelt werden. d. d. 8. Aug. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 254.

27) In Folge des §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und der unterm 2. Dec. 1823 ergangenen allerh. Bestimmung ist der Handel mit Brod, Fleisch und Mehl in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, allen nicht darin wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen in Buden oder andern stehenden Gelassen verboten. d. d. 13. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 81.

Jedoch

28) ist ihnen dieser Handel an und auf den gewöhnlichen Wochen- und Victualienmärkten in gewöhnlichen Marktbuden, welche nicht stehen bleiben, sondern nach Beendigung des Marktes wieder weggenommen werden, erlaubt, indem nur ein regelmäßiger und feststehender Verkehr mit diesen Gegenständen denjenigen untersagt sein soll, welche nicht zu den in Nr. 27. bezeichneten Communen gehören. d. d. 23. April 1824.
Amtsbl. 1824. p. 146.

29) Betreibung der Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeit, siehe Kap. 56. Nr. 4—8.

30) Verordnung: die concessionirten Schauspielunternehmer sollen, bei Verlust ihrer Concessionen, keinen Verkehr mit Gymnasiasten oder Schülern, und ihrer Schauspielergesellschaft dulden, oder sie wohl gar als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen, oder unter einem andern Namen in ihre Gesellschaft auf- oder mit sich nehmen, falls nicht der Vater oder Vormund dazu seine Genehmigung ertheilt u. dies die Ortspolizeibehörde attestirt hat.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden, besonders in den Gymnasialstädten, sollen über die Beobachtung dieser Vorschriften wachen, das Verzeichniß der Mitglieder der Schauspielergesellschaften sorgfältig prüfen, und wenn sich dabei eine Contravention ergeben sollte, dem Vorsteher derselben die Concession sofort abnehmen und zur Königl. Regierung einsenden. d. d. 2. Sept. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 278.

31) Die Polizeibehörden sollen auf diejenigen Hausirer, welche mit Eisenwaaren handeln, genaue Aufsicht führen, um die Betrügereien zu entdecken, welche dadurch begangen werden, daß schlechte Waaren unter falschen Namen und Zeichen von gar nicht existirenden Fabriken verkauft werden. d. d. 10. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 477.

32) Das Bezeichnen der Waaren mit den Namen oder Merkmalen anderer inländischer Fabriken, ohne Beifügung des eigenen Zeichens und Namens, ist bei einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verboten. d. d. 28. Febr. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 77.

33) Diejenigen, welche die Absicht haben neue Schenken oder Gasthöfe anzulegen, müssen die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß in den Städten bei den Magistraten und auf dem Lande bei den Kreislandräthen nachsuchen, weil diesen Behörden die Entscheidung in erster Instanz zusteht und die Sache nur im Wege des Recurses an die Königl. Regierung gelangen darf. Dem Recursgesuche ist die Resolution der Unterbehörde beizufügen. Denjenigen, welche diese Vorschrift nicht befolgen, sollen ihre Vorstellungen unberücksichtigt zurückgeschickt werden, und die Landräthe und Magistrate haben sich bei Entscheidungen auf solche Gesuche streng nach dem Ministerialreskripte vom 7. Jan. 1823 zu achten. d. d. 1. April 1826.
Amtsbl. 1826. p. 124.

34) Des Consenses der Königl. Regierung bedarf es auch dann, wenn Roßschrootmühlen (siehe oben Nr. 20) innerhalb des äußern Mahl- und Schlachtsteuer pflichtigen halben Meilenbezirks angelegt werden sollen. d. d. 19. April 1826.
Amtsbl. 1826. p. 170.

35) Umherziehenden Schauspielern und Declamatoren darf (nach Nr. 19) die Ausübung ihres Gewerbes ohne Concession und Gewerbeschein, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, nicht gestattet werden. d. d. 24. Sept. 1826. Amtsbl. 1826. p. 337.

36) Die unter dem 30. Aug. 1819 (oben Nr. 14) wegen des unbefugten Gewerbsbetriebs der Zimmer- und Maurergesellen gegebenen Vorschriften sollen ihrem ganzen Umfange nach

Digitized by Google

auch auf alle übrigen Bauhandwerker, als Mühlenbauer, Röhren- und Brunnenmacher und Dachdecker, Anwendung finden, und die Strafen in Contraventionsfällen von den Polizeibehörden durch Resolute festgesetzt werden. d. d. 11. Nov. 1826.
Siehe auch Nr. 39. Amtsbl. 1826. p. 391.

37) Verkauf unrichtiger Tabakspackete, siehe Kap. 47. Nr. 10. und 11.

38) Nach der allerh. Kabinetsordre vom 3. Jan. 1827 sollen Zöglinge des Militairknabenerziehungsinstituts zu Annaburg, welche in den allda befindlichen Werkstätten ein Gewerbe erlernt haben und durch ein vom Lehrmeister und dem Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualificirt anerkannt sind, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt und vom Gewerk ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden. d. d. 15. Jan. 1827. Amtsbl. 1827. p. 25.

39) Nach einer Ministerialbestimmung dürfen diejenigen, welche mit Genehmigung der Behörden Zimmer- und Maurer-Flickarbeit verfertigen, weder Gesellen halten, noch sich bei ihren Arbeiten Handlanger bedienen, weil dies nach §. 101. des Gewerbepolizeiedicts vom 7. Sept. 1811 nicht zulässig ist.
d. d. 13. Febr. 1827. Amtsbl. 1827. p. 55.
NB. In einzelnen Fällen können sie sich eines Tagelöhners bedienen.
d. d. 5. April 1832. Amtsbl. 1832. p. 111.

40) Die Anlegung u. Betreibung der Gewerbe eines Gerbers, des Korduanmachers, Leimkochers u. Darmsaitenmachers u. ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen von thierischen Materialien verknüpfter Gewerbe sollen in der Regel anders nicht als an fließendem Wasser und wo der Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, zugelassen werden. Wo dergleichen Beschäftigungen an andern Orten schon vorhanden und eingerichtet sind, sollen die Eigenthümer bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe die Abgänge oder Jauche nicht auf die Straßen leiten, sondern zu deren Aufnahme in ihren Wohnungen und Gehöften tiefe Senkgruben anlegen, auch animalische Materialien, so lange diese noch einen kadaveröfen Geruch haben, nicht auf freie Straßen oder Plätze bringen oder daselbst aufhängen, indem ihnen für den ersten Contraventionsfall eine Strafe von 5 Rthlr. angedroht wird, welche im 2. Falle verdoppelt und event. bis zum Verlust des Gewerbes erhöht werden soll.

Wenn solche Häuser, in denen dergleichen Beschäftigungen betrieben werden und welche nicht in freier Gegend am Abflusse des Wassers gelegen sind, zum Verkaufe kommen, so sollen sie, wenn sie auch zum Betriebe anderer Gewerbe tauglich sind, nicht wieder an Personen kommen können, welche die zeither darin betriebenen Gewerbe fortsetzen wollen, und wenn eine

Digitized by Google

dadurch entstehende Werthverringerung behauptet werden sollte, deshalb berichtet werden. d. d. 12. Nov. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 299.

41) Den Marionettenspielern und andern umherziehenden Gewerbetreibenden dürfen Beiträge zu den Ortsarmencassen ferner nicht abgefordert werden. d. d. 11. Febr. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 32.

42) Speisewirthschaften, ingleichen Gast- und Schenkwirthschaften, dürfen ohne besondere Polizeigenehmigung nicht betrieben werden, weil nach §. 131. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Sept. 1811 Gast- u. Schenkwirthe jeder Art, welche sitzende Gäste haben, bei Lösung eines Gewerbescheins dazu vorerst die polizeiliche Genehmigung beibringen müssen. d. d. 21. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 85.

43) Durch Ministerialverfügung vom 29. Nov. 1829 ist festgesetzt: daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen, wenn auch kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum in völlig dispositionsfähigem Alter und Zustande sich befindet und die Polizeibehörde sich versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. d. d. 15. Dec. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 366.

44) Verordnung: daß den Lehrlingen solcher Gewerbetreibenden, welche nicht zünftig sind, Zeugnisse über ihr Betragen und ihre Geschicklichkeit ertheilt, und wenn diese von der Ortspolizeibehörde beglaubigt worden, als Lehrbriefe oder Kundschaften gelten sollen, auch darf Niemand Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, welche sich nicht als solche und überhaupt als unverdächtig legitimiren. d. d. 26. April 1830. Amtsbl. 1830. p. 109.

Auch sollen

45) in den Fällen, wenn von unzünftigen oder solchen Gewerbetreibenden in den vormals Westphälischen Landestheilen, deren Zunftverfassung aufgehoben ist, Anfertigung von Meisterstücken von sich etabliren wollenden Personen gefordert, oder Gesellen losgesprochen und Gebühren dafür erhoben werden, diese Plackereien mit 5 bis 50 Rthlr. polizeilich bestraft und außerdem noch besonders zur gerichtlichen Untersuchung angezeigt werden. d. d. 14. Juni 1830. Amtsbl. 1830. p. 170.
= 1833. p. 318.

46) Zum Verkaufe von Lebensmitteln auf Viehmärkten bedürfen auch Auswärtige weder eines Hausir-, noch eines polizeilichen Erlaubnißscheins. d. d. 6. Juli 1830.
Amtsbl. 1830. p. 187.

Digitized by Google

47) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 1. April 1832 ist die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderschaft der zünftigen Handwerksgesellen aufgehoben, doch soll kein Handwerksgeselle vor Ablauf der zum Wandern bestimmt gewesenen Zeit ohne Genehmigung der Provinzialregierung zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts gelassen werden. d. d. 19. April 1832. Amtsbl. 1832. p. 121.

48) Regulativ im Betreff der aufgehobenen Zwangspflicht des Wanderns. d. d. 24. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 128.

49) Wegen Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ist unter Bezugnahme auf §. 440. Tit. 8. und §. 186. Tit. 20. Theil II. des allgem. Landrechts Folgendes angeordnet:

1. Gast- und Schenkwirthe dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, welche sie für jeden einzelnen Fall besonders nachsuchen müssen und welche ihnen schriftlich ertheilt wird, keine Tanzmusik veranstalten.
2. Länger als bis 10 Uhr des Abends darf die Tanzmusik nicht fortgesetzt werden, wenn ihnen nicht bei besondern Veranlassungen eine längere Erlaubniß ertheilt worden ist.
3. An denjenigen Tagen, an welchen dergleichen öffentliche Vergnügungen gesetzlich verboten sind, darf die Erlaubniß zur Tanzmusikhaltung nicht ertheilt werden, die Polizeibehörde kann solche aber auch an andern Tagen verweigern, wenn dagegen gegründete Bedenken, z. B. frühere Schlägereien, vorhanden sind.
4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit 1 bis 5 Rthlr. bestraft, und gegen diesfallsige Resolute steht der Recurs an die Königl. Regierung offen.
5. Geschlossenen Gesellschaften, d. h. solchen: welche durch besondere Statuten vereinigt sind und ein eigenes Local besitzen, darf die Veranstaltung von Bällen nur dann verweigert werden, wenn sie an Tagen stattfinden sollten, an welchen die Gesetze solche Vergnügungen verbieten (Kap. 62. Nr. 15 und 16).

d. d. 13. Dec. 1833. Amtsbl. 1833. p. 332.

50) Diejenigen, welche die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen erlangen wollen, müssen sich zunächst an die Landräthe und resp. Magistrate wenden und

1. den Nachweis völliger Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit führen, und
2. um das Maß ihrer Bildung zu beweisen, die Zeugnisse derjenigen Unterrichtsanstalten, welche sie besucht, und derjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, bei denen sie das Gewerbe erlernt oder als Gehülfen fungirt haben,

Digitized by Google

beibringen, übrigens aber einer nähern Prüfung sich unterwerfen.

Diejenigen, welche das Gewerbe als Buchhändler ausüben wollen, müssen den Besitz von 2000 Rthlr. eigenen Vermögens nachweisen. d. d. 15. Dec. 1833. Amtsbl. 1833. p. 333.

51) Das Gewerbepolizeigesetz vom 7. Sept. 1811 hat nach der allerh. Kabinetsordre vom 22. Dec. 1833 in allen Provinzen des Preuß. Staates, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, Gültigkeit, und die Concessionirung solcher Commissionairs, die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, bedürfen zum Betriebe derselben der polizeilichen Genehmigung der resp. Magistrate und Landräthe, welche die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit der Nachsuchenden aus der Notorietät oder aus unverdächtigen Zeugnissen zu entnehmen haben. d. d. 24. Januar 1834. Amtsbl. 1834. p. 27.

52) Musiker des Inlandes, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht in einer Entfernung über 2 Meilen, betreiben, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer vom Landrathe des Kreises auszustellenden Legitimation, welche die Namen und das Signalement der Musiker, sowie die genaue Angabe der zum zweimeiligen Umkreise gehörigen Ortschaften enthalten muß.

Diejenigen, welche in einer weitern Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, bedürfen auch dann, wenn sie etwa ausdrücklich bestellt werden, eines Gewerbescheins. d. d. 13. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 74.

53) Militairmusiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison, in einer Entfernung von nicht über 2 Meilen von derselben, für Geld Musik machen, bedürfen nach der Ministerialbestimmung vom 26. April 1834 keiner solchen Legitimation, wohl aber Urlaubspässe oder sonstiger Ausweise ihrer Dienstbehörden, weil sie in deren Ermangelung in die §. 30. des Regulativs v. 28. April 1824 angedrohte Strafe verfallen. d. d. 28. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 151.

54) Den Landräthen in den ehemals Westphälischen Theilen des Magdeburger Regierungsdepartements steht die Befugniß nicht zu, die Einrichtung von Schenken und Gasthöfen, Tabagien u. Speisewirthschaften über die durch das Gesetz vom 4. Dec. 1812 bestimmte Normalzahl hinaus beliebig zu gestatten, vielmehr ist dazu die Entscheidung der Königl. Regierung erforderlich. d. d. 13. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 171.

55) Brauereibesitzer, welchen der Betrieb der Schenkwirthschaft nicht ausdrücklich verstattet ist, dürfen auch ihre selbstfabricirten Getränke an sitzende Gäste nicht ausschenken. d. d. 30. Juni 1835. Amtsbl. 1835. p. 161.

Digitized by Google

56) Ausländische Leihbibliothekare und Buchhändler, siehe Kap. 36. Nr. 122.

Kapitel 61.

Post- und Portosachen.

1) Die Rubrik „herrschaftliche Dienstsache" bewirkt keine Portofreiheit, sondern es muß, um diese zu erlangen, die Qualität der Sache, z. B. herrschaftl. Steuer-, oder Domainen-, oder Forst-, oder Bau- ꝛc. Sache, ausdrücklich auf der Addresse bezeichnet sein. d. d. 16. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 89.

2) Alle eine Portofreiheit nicht genießende Sachen müssen franco eingesendet werden, siehe Kap. 1. litt. B. N. 6.

3) Bekanntmachung, daß im Justizressort die Rubriken
herrschaftl. Justiz-Einrichtungssache,
" " Aufsichtssache,
" " Tabellensache,
" " Cassensache,
" Militairsache,
" Criminalsache,
" Erbschaftsstempelsache,
" Separationssache,
Armen-Prozeßsache,
fiscalische Prozeßsache,
arme Inquisitions- oder unvermögende Untersuchungssache,
fiscalische Untersuchungssache,
Invalidensache,
ganz arme Vormundschaftssache,
die Portofreiheit genießen, daß sich die Justizbehörden nur dieser Rubriken bedienen sollen, wenn ihre Sendungen Gegenstände dieser Art enthalten, und daß sie es sich selbst beizumessen haben, wenn das durch unterlassenen Gebrauch dieser Rubriken oder unterlassenes Frankiren portopflichtiger Sachen (vorher Nr. 2) entstehende Porto durch Postvorschuß von ihnen eingezogen wird. d. d. 19. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 326.

4) Verordnung: die Fuhrleute dürfen, in Gemäßheit des Postregals, Reisende durch das Wechseln der Pferde stationsmäßig nicht fortschaffen, auch postmäßige Paquete und Briefe anderer Personen als derer, welche die Lohnfuhre gedungen haben, nicht befördern. d. d. 22. Oct. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 463.

Digitized by Google

5) Bekanntmachung des §. 1. Abschnitt XVII. der Postordnung, daß Posten nicht gepfändet werden dürfen. d. d. 20. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 62.

6) Verordnung: daß vom 1. März 1817 ab aus den Cassen der Berg-, Hütten- u. Salzwerke für Briefe, Acten, Packete und Gelder kein Porto bezahlt wird; diese Gegenstände müssen jedoch mit dem öffentlichen Siegel verschlossen sein, und Packete, welche nicht eigentliche Acten enthalten, dürfen nicht über 10 Pfund wiegen. d. d. 26. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 123.

7) Collectengelder genießen die Portofreiheit. d. d. 3. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 299.

8) Verordnung: daß alle mit der Post zu versendenden Gelder, sie mögen in Fässern, Beuteln oder sonst verpackt sein, sowie alle sonstige Effecten und Kostbarkeiten, ihrem Werthe nach auf dem Couvert der Briefe genau declarirt werden sollen, weil von dem nicht declarirten Werthe der zehnte Theil als Strafe verfallen ist und sofort vom Object weggenommen werden soll. Diese Strafe trifft jedesmal den Absender, an den sich der Empfänger des Abzugs wegen zu halten befugt ist. d. d. 23. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 341.

9) Die zur Unterstützung der Hebammen gesammelten Beiträge genießen die Portofreiheit. d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 373.

10) Den bei den Untergerichten aufkommenden und an das Oberlandesgericht eingesendet werdenden Hypothekenbeiträgen ist die Portofreiheit zugestanden. d. d. 15. Aug. 1817. Amtsbl. 1817. p. 474.

11) Jeder Reisende hat nach §. 6. des Postreglements vom 22. Oct. 1800 das Recht, zu verlangen, daß in seiner Gegenwart vom Postamte die Stunde der geschehenen Ankunft und Wiederabfahrt in dem Extrapostbegleitzettel bemerkt werde; auch hat er die Befugniß, seine etwanigen Beschwerden auf diesen Zettel eigenhändig zu notiren, weshalb ihm derselbe auszuhändigen ist. d. d. 27. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 517.

12) Die zur Umschreibung eingesandt werdenden Lieferungsscheine sollen, wenn sie auf dem Couverte als solche bezeichnet sind und letzteres mit öffentlichem Siegel versehen ist, fortwährend die Portofreiheit genießen. d. d. 10. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. p. 65.

13) Beim Postwesen sind sieben Postinspectoren angestellt, nämlich:

1 für Ost- und einen Theil von Westpreußen,

Digitized by Google

1 für die Mark, Pommern und einen Theil von Westpreußen,
1 für Sachsen, Magdeburg und Halberstadt,
1 für das Großherzogthum Posen,
1 für die Provinzen jenseits des Rheins,
1 für Schlesien, und
1 für die Provinzen zwischen dem Rhein und der Weser.

Ihre Function besteht im Allgemeinen darin, daß sie in den ihnen angewiesenen Bezirken die Postanstalten und Postbeamten unter Aufsicht nehmen und darauf halten, daß der Dienst ordnungsmäßig verrichtet werde, weshalb sie ihren Bezirk von Zeit zu Zeit bereisen, sich von dem Geschäftsgange bei den Postämtern unterrichten, Revisionen vornehmen, Unregelmäßigkeiten erörtern und nach Befinden sofort abstellen, oder deshalb das Nöthige beim Generalpostamte in Antrag bringen, auch bei Anlegung neuer Posten, Veränderungen der Postcourse ꝛc. das Erforderliche an Ort und Stelle verfügen müssen. d. d. 28. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 105.

14) Den Classensteuergeldern, welche von den Communeinnehmern zu den Königl. Cassen eingesendet werden, ist die Portofreiheit bewilligt. d. d. 20. Febr. 1821. Amtsbl. 1821. p. 56.

15) Herabgesetzte Preise für Extrapost-, Courier- und Estafettenpferde, siehe Kap. 63. litt. B. Nr. 11.

16) Wegen Bestellung der mit der Post an Bewohner des platten Landes eingehenden Briefe ist unter dem 25. Juli 1821 vom Königl. Generalpostamte zu Berlin Folgendes angeordnet worden:

1. wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Postordnung Abschnitt III. §. 28. u. 29. aufs Genaueste befolgt werden.
2. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Postcomptoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben, ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abholen zu lassen, bleibt es bei der diesfallsigen Einrichtung.
3. Alle übrigen Briefe aufs Land müssen so viel möglich gelegentlich bestellt, und wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, von 8 zu 8 Tagen durch einen besondern Boten abgesendet werden.

   Dieser erhält einen Lohn von 4 gGr. für die Meile, und das Postamt berechnet den Betrag auf den ganzen von dem Boten zu machenden Weg und repartirt diesen Betrag auf sämmtliche dem Boten zur Bestellung gegebene

Digitized by Google

Briefe, auf deren Rückseite der Theil des Botenlohns nebst dem Briefporto vermerkt wird.

In dem Briefmanuale wird von allen auf diese Weise zu bestellenden Briefen eine Nachweisung gefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns deutlich hervorgeht.

Die Postinspectoren haben auf ordnungsmäßige Führung dieser Nachweisungen streng zu achten. d. d. 16. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 215.

17) Leere Geldbeutel, welche von den Spezialcassen an die Regierungshauptcasse und von dieser an die erstern mit der Post gesendet werden, sind portofrei. d. d. 16. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 216.

18) Umständliche Bestimmungen wegen des Extrapostwesens. d. d. 31. Aug. u. 1. Oct. 1821. Amtsbl. 1821. p. 236. 335.

19) Bei Versendungen von Treforscheinen durch die Post muß deren richtiger Betrag nach dem Course derselben vom Absender auf der Adresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Postgarantie und eine Strafe von 10 Procent des nicht angegebenen Betrags zur Folge, und diese Strafe wird sogleich bei der Entdeckung aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst entnommen. Die Versendung der Treforscheine darf übrigens nur durch die Fahrpost erfolgen. d. d. 19. Jan. 1822. Amtsbl. 1822. p. 44.

20) Da nach bestehenden Vorschriften die mit der ordinairen Post Reisenden weder Wagenmeistergebühren, noch Postillons-Trinkgelder bezahlen dürfen, so kann auch den im Dienste mit der ordinairen Post reisenden Beamten eine solche Ausgabe nicht erstattet werden. d. d. 9. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 85.

21) Kein Privatmann darf sich nach §. 1. 2. und 7. Abschnitt XVI. der Postordnung vom 26. Nov. 1782 mit Sammlung und Bestellung von verschlossenen Briefen und postmäßigen (nicht mehr als 40 Pfund wiegenden) Packeten befassen, bei Vermeidung von 10 Rthlr. Geld- oder im Unvermögensfalle achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod. Im Wiederholungsfalle erfolgt 14tägige Festungsarbeitsstrafe und bei mehrern Wiederholungen soll die Strafe noch beträchtlicher geschärft werden.

Wer Fuhrleuten, Schiffern und andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung übergiebt oder von ihnen annimmt, wird mit gleicher Strafe belegt.

Alle Packereien von 40 Pfund und weniger (Schießpulver ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versendet

Digitized by Google

werden, und kein Fuhrmann, Schiffer ꝛc. darf solche Packete und eben so auch Summen Geldes zur Beförderung an- und übernehmen, widrigenfalls er im ersten Falle mit 50 Rthlr., im 2. Falle mit 100 Rthlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen sein, bei noch öftern Wiederholungen aber mit Confiscation der Wagen, Pferde, Schiffsgeräthe ꝛc. verfahren werden soll. Auch darf sich Niemand bei Vermeidung von 50 Rthlr. Strafe unterstehen, mehrere an verschiedene Empfänger bestimmte Packete von 40 Pfund und darunter zusammen zu packen und dadurch den Posten zu entziehen. d. d. 2. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 124.

22) In den Posttarifen sollen die von Extraposten und Estafetten zu zahlenden Brücken-, Wege-, Pflaster- und Fährgelder mit verzeichnet werden, und der Richtigkeit halber sollen die Landräthe den Postämtern richtige Verzeichnisse dieser in ihren Bezirken zu entrichtenden Abgaben mittheilen, auch sodann die gefertigten Posttarife rücksichtlich dieser Abgaben prüfen.
d. d. 31. Mai 1822. Amtsbl. 1822. p. 184.

23) In Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen ist den Schrift-, Acten- und Geldsendungen der Generalcommission und deren Spezialcommissarien, sobald sie nicht das Privatinteresse einer Partei zum Gegenstande haben und mit der Rubrik: „Landesculturſachen" versehen sind, die Portofreiheit zugestanden.
d. d. 12. Nov. u. 7. Dec. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 398. 442, 1823. p. 240. 297. 310. u. 1824. p. 211.

Siehe auch Nr. 26.

24) Die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe der Behörden dürfen nur dann mit der Reitpost befördert werden, wenn auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist: „mit der nächsten Reitpost am ꝛc.", wogegen, wenn diese Bemerkung fehlt, deren Beförderung nur mit der Fahrpost erfolgt.
d. d. 30. Nov. 1823. Amtsbl. 1823. p. 368.

25) Nach der allerh. Verordnung vom 10. Januar 1824 müssen alle Fuhrleute von jeder auf mehr als 2 Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Personen, als Abgabe an die Postcasse entrichten, wogegen sie vom Postamte einen Schein erhalten und diesen auf der Reise den zur Controlle verpflichteten Officianten vorzeigen müssen. d. d. 7. Februar 1824. Amtsbl. 1824. p. 66.

Siehe weiter Nr. 27.

26) Nach dem Ministerialrescripte vom 5. Febr. 1824 sollen die in Separations- und Regulirungssachen von der Gene-

Digitized by Google

ralcommission verlegten Portobeträge in solchen Angelegenheiten, wobei der Fiscus betheiligt ist, am Schlusse der Sache beim K. Generalpostamte zur Erstattung liquidirt werden.

Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren hat das Generalpostamt unterm 23. Jan. c. a. umständliche Anweisung ertheilt. d. d. 28. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 96.

27) Die Umgehung der Nr. 25. vorgeschriebenen Abgabe wird an dem Fuhrmanne mit 10 Rthlr. bestraft, und dem Polizeibeamteten oder Gensd'armen, welcher die Sache zur Anzeige gebracht hat, der 4. Theil der Strafe als Prämie bewilligt.
d. d. 12. März 1824. Amtsbl. 1824. p. 102.
Siehe weiter Nr. 28.

28) Wegen der sub No. 25 und 27. gedachten Personenfuhren ist noch Folgendes verordnet:

1. Die dafür bestimmte Abgabe muß im Voraus an das Postamt des Orts, wo die Fuhre abgeht, und wenn allda kein Postamt ist, an das erste Postamt, welches auf der Reisetour liegt, entrichtet, auch wenn die Reise ins Ausland geht, bis zur ersten ausländischen Station, oder soweit mit Preuß. Posten gefahren werden kann, bezahlt werden.
2. Hin- und Rückreise werden jede besonders bezahlt, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen oder andere wieder mit zurückfahren; fährt dagegen der Fuhrmann leer zurück, so zahlt er auch für die Rückreise nichts.
3. Der über Bezahlung dieser Abgabe ertheilte Postschein dient zur Legitimation gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamteten und Gensd'armen, und muß an das Postamt des Orts, wohin er ausgestellt ist, und wenn die Reise ins Ausland geht, an das Grenzzollamt abgegeben werden; ist aber an dem inländischen Orte kein Postamt, so wird er an das erste auf der Rückreise betreffende Postamt oder an dasjenige abgegeben, welches den Schein ausgestellt hat.
4. Die Entfernung von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen wird nicht gerechnet und daher werden bei $3\frac{3}{4}$ Meilen auch nur 3 Meilen bezahlt.
   NB. Diese Begünstigung ist aber unterm 15. Oct. 1825 aufgehoben.
5. Fuhrleute, welche mit Personenfuhren vom Auslande kommen, müssen diese Abgabe in der Postanstalt des ersten Preußischen Orts entrichten.
6. Die Fuhren derjenigen Personen, welche sie zum Transport wirthschaftlicher Gegenstände gebrauchen und welche nicht mit den gewöhnlichen Bequemlichkeiten, z. B. Einhängesitzen, versehen sind und bei denen einige Personen nur gelegentlich mitfahren, ingleichen die Fuhren zum

Digitized by Google

Transport der Arrestaten, deren Anzahl aber auf einem dem Fuhrmann mitzugebenden Atteste bemerkt sein muß, bleiben von dieser Abgabe frei.

d. d. 15. April 1824. Amtsbl. 1824. p. 142.

Siehe auch Nr. 33. = 1825. p. 447.

29) Regulativ über das Posttaxwesen im Preuß. Staate. Nach diesem Regulative werden alle Briefe bis mit 2 Loth schwer mit der Reitpost, alle Briefe über 2 Loth schwer mit der Fahrpost befördert. Ein Brief, welcher nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, heißt ein einfacher; für einen solchen wird an Briefporto gezahlt: bis zu 2 Meilen 1 Sgr.,

von	2	bis	4	Meilen	$1\frac{1}{2}$	=
=	4	=	7	=	2	=
=	7	=	10	=	$2\frac{1}{2}$	=
=	10	=	15	=	3	=
=	15	=	20	=	4	=
=	20	=	30	=	5	= und

von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr; für die mehr wiegenden Briefe wird ein verhältnißmäßiges höheres Porto entrichtet, welches bei 1 Loth den $1\frac{1}{4}$fachen, bei 1 bis $1\frac{1}{2}$ Loth den doppelten u. über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth den 3fachen Portosatz beträgt.

Alles, was an geschriebenen Gegenständen mit den Fahr-, Cariol- oder Botenposten versendet wird und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt

über	2	bis	8	Loth	den 3fachen	
=	8	=	16	=	den 4fachen	
=	16	=	24	=	den 5fachen	Briefportosatz,
=	24	=	1	Pfd.	den 6fachen	
=	1	=	2	=	den 7fachen	

und so von jedem Pfunde mehr den einfachen Briefportosatz mehr.

Das Porto für Packete steigt nach der Progression von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pf. für jedes Pfund.

Fur kleine Packete wird das Briefporto angewendet, so, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund zweifaches, über 4 Pfund aber dreifaches Briefporto erhoben wird, insofern das Porto noch obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt. Mehrere zu einer Adresse gehörige Packete werden zusammengerechnet.

Wird die Beförderung mit der Schnellpost verlangt, so beträgt das Porto 50 pCt. (die Hälfte) mehr.

Der zu einem Packet gehörige Brief von $\frac{1}{4}$ Loth geht frei, wiegt er aber mehr, so wird das Uebergewicht nach der obigen Briefstaxe bezahlt.

Gegenstände, deren Werth, die Thara abgerechnet, für das Pfund 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen besonders declarirt und der Werth muß auf der Addresse angegeben werden.

Digitized by Google

Wegen des Geld- und übrigen Porto, ingl. sonstiger Angelegenheiten siehe das Regulativ selbst.
d. d. 18. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 26.
Siehe auch Nr. 32. 47.

30) Vorschriften zu Fertigung der Liquidationen über das bei den Gerichtsbehörden verlegte und zur Erstattung geeignete Porto. d. d. 22. März 1825. Amtsbl. 1825. p. 170.

31) Unter dem zur Erstattung zu liquidirenden Porto dürfen Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder nicht mit aufgeführt werden. d. d. 22. März 1825.
Amtsbl. 1825. p. 196.
NB. Diese Erstattung fällt weg, siehe Kap. 1. B. Nr. 58.

32) Ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solches aber nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post bewerkstelligt, ist verbunden, das Bestellgeld am zweiten Tage nach Ankunft der Post, wo ihm die Briefe durch den Briefträger zugestellt werden, zu bezahlen.
Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen. d. d. 26. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 226.

33) Die Abgabe von Personenfuhren (Nr. 28) muß ohne Unterschied, ob der Fuhrmann Gewerbesteuer zahlt oder nicht, entrichtet werden, wenn die Fuhre mit Wagen geschieht, die als Chaisen ꝛc. eigens auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeit derselben eingerichtet sind. Die Abgabe findet aber nicht statt, wenn die Fuhre nicht ausdrücklich zur Beförderung von Personen eigens gedungen, sondern zu anderm Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird, und auch bei den von öffentlichen Behörden veranlaßten Transporten wird diese Abgabe nicht erhoben. d. d. 30. April und 20. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 229. 375.

34) Beschwerden über Postanstalten oder Postbeamtete können sowohl dem Generalpostamte in Berlin mittelst unfrankirter Briefe mitgetheilt, als auf Reisen in den Stundenzetteln vermerkt, und auch beim nächsten Oberpostamte zum Protocoll gegeben werden. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe erfolgen. d. d. 30. Mai 1825.
Amtsbl. 1825. p. 323.

35) Den Königl. Posten, welche unterwegs ein unverhofftes Unglück an Wagen oder Pferden treffen sollte, müssen nach §. 5. Abschnitt 17. der Postordnung vom 26. November 1782 die nächsten Dorfschaften die erforderliche Hülfe leisten, damit selbige sobald als möglich weiter kommen können, und wird das

Digitized by Google

Generalpostamt jede solche Hülfsleistung erkennen und alle Kosten sofort erstatten. d. d. 5. Juli 1825.
Amtsbl. 1825. p. 328.

36) Die Correspondenz in Privatsachen mit Cadetteninstituten ist portopflichtig. d. d. 16. Sept. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 406.

37) Ueber portofreie Geldsendungen der Behörden und Cassen sollen in der Regel unentgeldliche Posteinlieferungsscheine ertheilt werden, welche die Ueberschrift: „Scheine über portofreie Geldsendung" führen. Es bleibt auch den Behörden überlassen, über dergleichen Geldsendungen Bücher zu führen, welche aber gebunden, paginirt und paragraphirt sein müssen und in welche keine portopflichtigen Geldsendungen eingetragen werden dürfen, wogegen aber die Ertheilung jener Gratisscheine wegfällt. d. d. 18. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 481.

38) Für den Preußischen Staat ist ein Postmeilenzeiger erschienen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau angiebt. Ein Exemplar desselben kostet 20 Sgr. und ist durch alle Preuß. Postanstalten zu beziehen. d. d. 7. Dec. 1825.
Siehe Nr. 46. Amtsbl. 1825. p. 533.

39) Den Hypothekeninstrumenten für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, welche der Prüfung der Sicherheit halber an die Königl. Regierungen ein- und zurückgesendet werden, ist die Portofreiheit zugestanden worden, wenn sie mit der Rubrik: „Kirchen- oder Schul- oder milde Stiftungssachen" bezeichnet sind. d. d. 28. Dec. 1825. Amtsbl. 1826. p. 7.

40) Dem in Berlin zur Erziehung verwahrloster Kinder gebildeten Vereine ist in seiner deshalb mit Gerichtsbehörden zu führenden Correspondenz die Portofreiheit bewilligt worden. d. d. 28. Dec. 1825. Amtsbl. 1826. p. 20.

41) Wegen des Porto für Brief-, Packet- und Geldsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, bei der Linie, den Landwehrstämmen, Garnisontruppen, Invaliden, der Gensd'armerie und den Festungsunterbedienten, wohin auch Compagnie- und Escadronschirurgen, Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regimentssattler, Kasernen- und Brückenknechte gerechnet werden, an ihre Angehörigen in der Heimath und von diesen an Erstere, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Dec. 1825 folgende Herabsetzung genehmigt worden. Es wird nämlich gezahlt:

Digitized by Google

1. für einen Brief, welcher nur 1 Loth wiegt, im Inlande 2 Sgr. (würde das gewöhnliche Porto aber weniger betragen, so wird nur dieses bezahlt).
2. Für einen Brief bis 2 Loth schwer 4 Sgr.
3. Bei Briefen über 2 Loth schwer tritt die gesetzliche Progression ein.
4. Für Packete bis 6 Pfund schwer wird das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch nicht über 4 Sgr. betragen darf; bei Packeten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Packetporto nach dem Regulativ vom 18. Dec. 1824 (vorher sub No. 29) von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pf. pro Pfund bezahlt.
5. Für Geldsendungen wird erhoben:
   a) bei Summen bis 2 Rthlr. 2 Sgr.,
   b) über 2 Rthlr. bis 10 Rthlr. 4 =
   c) über 10 Rthlr. bis 20 Rthlr. 6 = und
   d) über 20 Rthlr. das tarifmäßige Porto.

   Für die Geldsendungen bis 2 Rthlr. wird der Postschein unentgeldlich ertheilt, für die höheren Summen aber wird das tarifmäßige Scheingeld bezahlt.

Alle Briefe und Sendungen, welche diese Portoverminderung genießen wollen, müssen auf der Adresse linker Hand oben mit den Worten: „Soldatenbrief" bezeichnet, auf der Rückseite aber mit dem Polizei- oder Militairstempel bedruckt sein und von den Soldaten den 1., von deren Angehörigen aber den 15. des Monats zur Post gegeben werden, welches jedoch auch in gehörig bescheinigten Fällen zu jeder andern Zeit geschehen kann.

Freiwillige, welche sich selbst equipiren und verpflegen, haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

d. d. 2. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 63.

42) Die zur Belohnung der Sorgfalt des Fiscals, der Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiscalischen Prozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postcasse wahrnehmen, mit $\frac{1}{3}$ des nachträglich herbeigeschafften Porto in der Circularverfügung vom 10. März 1797 ad 5. bewilligte Tantieme ist vom 1. Jan. 1827 ab für alle solche an die Postbehörden bezahlten Gelder auf 10 pCt. festgesetzt worden. d. d. 2. und 14. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 363. 365.

Siehe Nr. 51.

43) Nach dem Chausseetarif vom 29. Mai 1822 muß jedes Fuhrwerk den ordinairen und Extraposten auf den Ruf des Posthorns bei einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. ausweichen.

d. d. 24. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 13.

Digitized by Google

44) Den Geldsendungen in Angelegenheiten der Zwangsarbeitsanstalt zu Großsalze und des Armenfonds der beiden Jerichowschen Kreise ist unter der Bezeichnung: „herrschaftliche Zwangsarbeitshaus- und Landarmengelder" die volle Portofreiheit bewilligt, wenn die desfallsigen Begleitungsschreiben offen zur Post gegeben werden. d. d. 28. April 1828.
Amtsbl. 1828. p. 100.

45) Die Vorschriften der Postordnung, nach welchen die Postamtsvorsteher zur Vertretung ihrer Untergebenen verpflichtet sind, werden aufgehoben; nur diejenigen Geschäftsgehülfen müssen sie vertreten, welche sie mit Genehmigung des Generalpostamtes annehmen und welche nicht zu den Staatsdienern gerechnet werden, und die Verantwortlichkeit der Postamtsvorsteher ist ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.
d. d. 22. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 121.

46) Der 3. Nachtrag zum Preuß. Postmeilenzeiger (vorher Nr. 38) ist erschienen, und vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für 20 Sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten.
d. d. 6. Sept. 1828. Amtsbl. 1828. p. 213.

47) Folgende Gegenstände, wenn sie mit den Posten versendet werden, müssen auf den Couverts angegeben oder declarirt werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, nämlich:
1. alles baare und inländische Papiergeld, alle Werthstücke wovon das Pfund, nach Abrechnung der Thara, 10 Rthlr. und darüber werth ist, bei 10 pCt. Strafe;
2. ausländisches Papiergeld und alle courshabende Papiere bei Strafe des vierfachen Portobetrags.
3. Der Werth ist jedesmal nach Preuß. Courant anzugeben.
4. Documente, als: gerichtliche Documente, Obligationen, Schuldverschreibungen, Hypothekenscheine, Staatspapiere, Wechsel, Zinscoupons, müssen nach ihrem Inhalt genau bezeichnet werden.

d. d. 24. Oct. 1828. Amtsbl. 1828. p. 245.

48) Von den mit der Post zurückkommenden Briefen, deren Absender nach Angabe der Briefträger nicht ausgemittelt werden können, sollen die Postbehörden monatlich oder tertialiter den städtischen Polizeibehörden eine Designation vorlegen, letztere sollen diese Designation prüfen, in der 8. Colonne ihre Bemerkungen machen und sie sodann ohne Verzug zurückgeben. In den Dörfern sollen die Schulzen entweder auf den Briefen oder besonders bemerken: daß und warum der Absender nicht zu ermitteln gewesen. d. d. 11. Dec. 1828.
Amtsbl. 1828. p. 285.

Digitized by Google

49) Zur Aufsichtsführung auf den Postzwang und die Lohnfuhrabgabe ist in jeder Provinz noch ein besonderer Postlandreuter oder Lohnfuhrcontrolleur angestellt, welcher sich durch die Postuniform oder durch eine geprägte silberne Legitimationsmedaille kenntlich macht. d. d. 14. Jan. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 17.

50) Die Correspondenz in Landtagsangelegenheiten genießt die Portofreiheit, wenn sie mit der Rubrik: „herschaftl. Landtagsangelegenheiten" bezeichnet ist. Ortsbehörden, welche kein herrschaftliches Siegel führen dürfen, sollen jedoch diese Rubrik nicht gebrauchen, sondern die diesfallsige Correspondenz den Landräthen unfrankirt zusenden, welchen das ausgelegte Porto gegen die hinsichtlich des portofreien Inhalts bescheinigten Couverts oder der vidimirten Abschriften derselben von den Postanstalten zurückgegeben wird. d. d. 31. Jan. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 33.

51) Die Justificirung und Berichtigung des reservirten und nachträglich eingezogenen Porto an die Postanstalten soll nur bei den Obergerichtsbehörden vierteljährlich, bei allen Untergerichten hingegen nur jährlich, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres erfolgen. d. d. 12. u. 14. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 249. 255.

52) Briefe Preußischer Behörden an Königlich Polnische Behörden und höhere Staatsbeamtete sollen mit den Polnischen Posten frei befördert werden, wenn sie mit der Rubrik: „herrschaftliche Sachen" bezeichnet sind. d. d. 13. Nov. 1830.
Amtsbl. 1830. p. 311.

53) Verordnung wegen Verpackung und Bezeichnung der mit der Post zu versendenden Päckereien und Gelder.
d. d. 7. April 1832. Amtsbl. 1832. p. 122.

54) Grundsteuern genießen bei ihrer Einsendung an Staatscassen die Portofreiheit, wenn sie mit der Rubrik „herrschaftliche Grundsteuersachen" bezeichnet und mit dem Gemeindesiegel verschlossen sind. d. d. 3. Dec. 1833. Amtsbl. 1833. p. 318.

55) Portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Königl. Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. d. d. 1. März 1834.
Amtsbl. 1834. p. 67.

56) Behörden und Personen in Magdeburg, welche an die Königl. Regierung daselbst Berichte oder Anzeigen zu erstatten und abzugeben haben, sollen solche nicht durch das Königl. Oberpostamt allda bestellen, sondern im Regierungsgebäude bei der

Digitized by Google

Botenmeisterei abgeben lassen, weil außerdem das Postbestellgeld von ihnen eingezogen werden muß. d. d. 16. Juni 1835.
Amtsbl. 1835. p. 151.

57) Reibzündhölzer und Reibzündschwämme dürfen mit der Post nicht versendet werden, siehe Kap. 55. Nr. 26.

Kapitel 62.

Religions- u. den öffentlichen Kultus, ingleichen die Feier der Sonn- u. Festtage betreffende Angelegenheiten.

1) Die kirchliche Feier des dritten Festtags der drei großen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ingleichen des Marien-, Johannis- und Michaelisfestes und der Apostteltage, soll auch in dem Herzogthume Sachsen wegfallen, zumal auch schon die Feier nur eines Bußtages daselbst angeordnet ist.
d. d. 20. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 284.
NB. Ist einstweilen suspendirt. Amtsbl. 1816. p. 532.
Siehe ferner unten sub No. 19.

2) Verordnung des Consistorii: daß nach der in Folge allerhöchster Anordnung unterm 24. Sept. 1816 ergangenen Ministerialverfügung die denkwürdigen Tage
1. der Schlacht bei Leipzig, den 18. Oct.,
2. der Einnahme von Paris, den 31. März, und
3. der Schlacht von Belle Alliance, den 18. Juni,
als vaterländische Feste angesehen, und sofern sie nicht grade auf einen Sonntag fallen, jährlich am ersten Sonntage nach den genannten Tagen durch eine angemessene Erinnerung daran in der Predigt gefeiert werden, sämmtliche Prediger aber an diesen Tagen ihre Vorträge durch herzerhebende Erweckungen für ihre Gemeinden erbaulich und heilsam machen sollen.
d. d. 29. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 369.

3) In den Kirchen sollen keine musikalischen Aufführungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes statthaben, und die Polizeibehörden darauf achten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. d. d. 12. Sept. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 371.

4) Verordnung: daß ohne Vorwissen und Bewilligung der Superintendenten in den Kirchen keine Denkzeichen aufgestellt oder aufgehangen, und wo sich in den Kirchen etwa geschmacklose, mit der Würde gottesdienstlicher Gebäude unverträgliche Denkzeichen vorfinden, solche sofort weggebracht werden sollen.
d. d. 1. Oct. 1816. Amtsbl. 1816. p. 378.

5) Verordnung: daß alljährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres ein allgemeines Kirchenfest in allen evangelischen

Digitized by Google

Kirchen des Preuß. Staates zum Andenken und zur Erinnerung an theure Verstorbene gefeiert, und an demselben, so wie am Charfreitage, dem Gedächtnißtage des Todes Jesu, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden soll. d. d. 19. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 17.

Siehe auch Nr. 8.

6) Vorschriften wegen Feier der Sonn- und Festtage. Es sollen nämlich an Sonn- und Festtagen

1. von öffentlichen Behörden und Beamteten keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben und in dringenden Fällen dazu nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste gewählt;
2. keine Cantonrevisionen oder solche Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden oder mehrere Einwohner vom Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgehalten werden, vorgenommen;
3. Handwerker und Arbeiter nicht, wenigstens nicht unter den gottesdienstlichen Stunden, abgelohnt;
4. Niemand zu Hofdiensten, noch weniger aber zu Treibjagden angehalten;
5. alle öffentlichen Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes unterlassen;
6. während des Gottesdienstes, Vor- und Nachmittags, alle Kauf- und Kramläden, Bäcker- und Schlächterläden, Gewölbe und Boutiken, Caffee-, Wein-, Bier- und Branntweinhäuser geschlossen und keinerlei Gegenstände verkauft werden.

Die Magistrate und Ortspolizeibehörden haben die Stunden zum Anfange des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes öffentlich bekannt zu machen und auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu halten.

Mit dem letzten Verse des Liedes vor der Predigt werden die Kirchthüren geschlossen und erst beim Anfange des Liedes nach der Predigt wieder geöffnet; nur in dringenden Fällen darf der Thürhüter den Aus- und Eingang während der Predigt gestatten.

Alles Umhergehen und jede Störung der Andacht während der Predigt ist verboten, und Kinder, welche der Andacht noch nicht fähig sind, müssen aus der Kirche gewiesen werden.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle polizeilich bestraft. d. d. 28. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. p. 29.

7) Das hie und da gebräuchliche Morgen- und Abendläuten soll an keine gewissen Stunden gebunden sein, sondern, als ein Zeichen zum Gebete, beim Auf- und Untergange der Sonne erfolgen. d. d. 28. Jan. 1817. Amtsbl. 1817. p. 64.

Digitized by Google

8) Die bei Nr. 5. angeordnete Altardecoration und namentlich das Anzünden der Lichter ist jedoch nicht auf diese beiden Tage beschränkt, sondern findet auch, wo es hergebracht ist, an andern Festtagen statt. d. d. 11. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 102.

9) Verordnung: daß die in einigen ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen gewöhnlichen Hagelfeier- und Feuerpredigten nicht ferner an Werkeltagen gehalten werden sollen. d. d. 11. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 125.

10) Dergleichen, die Feier des 3. Reformationsjubiläums am 31. Oct. 1817 betreffend. d. d. 17. Juni 1817. Amtsbl. 1817. p. 320.

11) Publication der allerh. Kabinetsordre wegen Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche. d. d. 27. Sept. 1817. Amtsbl. 1817. p. 476.

12) Die Superintendenten sollen über die Vereinigung der beiden Confessionen rücksichtlich des gemeinschaftlichen Brodbrechens beim heiligen Abendmahle, namentlich am Reformationsfeste, und bei welchen Gemeinden bisher der Ritus des Brodbrechens ununterbrochen fortgesetzt worden, Anzeige machen. d. d. 23. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. p. 10.

13) Nach allerh. Bestimmung sollen an den Vorabenden derjenigen heiligen Tage und großen Kirchenfeste, welche Tags vorher eingeläutet werden, keine Bälle stattfinden. d. d. 7. Jan. 1818. Amtsbl. 1818. p. 17.
Siehe auch Nr. 15.

14) Die unter den jungen Leuten beiderlei Geschlechts herrschende Sitte des Fußwaschens beim Anfange der Fasten ist als ein zur Religionsspötterei führender Mißbrauch verboten. d. d. 26. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 86.

15) Von des Königs Majestät ist ad Nr. 13. erläuternd festgesetzt worden: daß unter denjenigen großen Kirchenfesten, welche im ganzen Lande vorher eingeläutet und an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gehalten werden sollen, nur die drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bettag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag zu verstehen seien. d. d. 29. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 136.

16) Auch an den in vorstehender Nummer genannten Festtagen selbst dürfen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten gehalten werden. d. d. 23. Jan. 1823. Amtsbl. 1823. p. 51. 1826. p. 107.

Digitized by Google

17) Allerh. Kabinetsordre vom 28. Mai 1825 im Betreff der neuen Kirchenagende, welche von 7782 evangelischen Gemeinden bis dahin bereits 5343 angenommen hatten. Amtsbl. 1825. p. 321.

18) Nach der Ministerialverfügung vom 2. Mai 1826 begründet der Beitritt zur Union, da diese nicht als ein Confessionswechsel zu betrachten ist, kein Ausscheiden aus dem Parochialverbande. d. d. 24. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 187.

19) In den evangelischen Kirchen der sämmtlichen vormals Sächsischen Landestheile soll, nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1826, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ferner nicht mehr stattfinden, und das Johannis- und Michaelisfest, sowie die Marien- und Aposteltage, nur durch einmaligen Gottesdienst, Vor- oder Nachmittags, gefeiert werden. Die zu Naturaldiensten verpflichteten Unterthanen bleiben aber von deren Leistung an diesen Tagen nach wie vor entbunden. d. d. 28. Juni 1826. Amtsbl. 1826. p. 351.

20) Publication der neuen katholischen Festordnung. d. d. 23. April 1829. Amtsbl. 1829. p. 125.

21) Bekanntmachung: daß durch die allerh. Kabinetsordre vom 19. April 1829 die erneuerte Agende für die evangelische Kirche in den Preuß. Staaten förderſamſt und überall eingeführt und deshalb aus den Kirchencassen angeschafft werden soll. Ein Exemplar kostet roh 10 Sgr., der Gleichförmigkeit halber hat jedoch das Königl. Consistorium den Einband besorgen lassen und die Zusendung der für jede Diöces nöthigen Exemplare erfolgt an die Superintendenten. d. d. 11. Dec. 1829. Amtsbl. 1829. p. 366.

22) Verordnung wegen der kirchlichen Feier des dritten Säculums der Uebergabe der Augsburgschen Confession, auf den 25. Juni 1830. d. d. 27. Mai 1830. Amtsbl. 1830. p. 146.

23) Bekanntmachung: daß die Magdeburger reformirte Diöces künftig den Namen „Pauls-Diöces" führen wird, weil die meisten der dazu gehörigen Gemeinden, in Folge ihrer Union mit der allgemeinen evangelischen Kirche, die Benennung reformirter Gemeinden aufgegeben haben. d. d. 10. Nov. 1830. Amtsbl. 1830. p. 298.

24) Die jährlichen Anzeigen wegen des Uebertritts von einer Confession zur andern sind ferner nicht zu erstatten, wohl aber muß wegen jedes einzelnen solchen Falles Anzeige gemacht werden. d. d. 13. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 23.

Digitized by Google

25) Allerhöchste Kabinetsordre, die für die unirten beiden evangelischen Confessionen entworfene Kirchenagende betreffend. d. d. 28. Febr. 1834. Amtsbl. 1834. p. 175.

Kapitel 63.

Staatsbeamtete.

A. Gehalt derselben.

1) Alle die mit wirklichem Gehalte etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt gewesenen Beamteten, welche ihre Bedienungen verlassen haben, um dem Rufe zum Kampfe für das Vaterland zu folgen, sollen baldmöglichst wieder angestellt, inzwischen aber durch ihre früher bezogenen Besoldungen und Diäten als Wartegelder entschädigt werden. d. d. 7. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 195.

2) Verordnung: daß nach der Ministerialbestimmung vom 21. Sept. 1817

1. die Landräthe, Kreiscassenrendanten und Officianten der Spezialcassen, welche ihren Gehalt bisher in dreimonatlichen Raten pränumerando bezogen haben, dies auch auf ihre Dienstzeit auf diese Art thun können, daß aber bei ihrem Ableben ihren Hinterbliebenen nur ein Gnadenmonat ausgezahlt, und übrigens nach der Verordnung vom 23. April 1817 (unten sub C. Nr. 5) verfahren werden, daß
2. allen neu anzustellenden Officianten dieser Art der Gehalt nur monatlich gezahlt werden, und
3. daß es bei denjenigen, welche ihren Gehalt bisher nur monatlich bezogen haben, auch ferner dabei sein Bewenden haben soll.

d. d. 1. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 500.

Siehe Nr. 7.

3) Verordnung wegen Umschreibung der noch nicht eingelösten Gehaltsrückstandsanerkenntnisse vormaliger Süd- u. Nordostpreußischer Officianten in zinsbare Staatsschuldscheine. d. d. 5. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 177.

4) Verordnung wegen Entschädigung der noch auf Wartegeld stehenden Beamteten, welche durch den Tilsiter Frieden ihre Stellen verloren haben. d. d. 9. Nov. 1818. Amtsbl. 1818. p. 364.

5) Nach dem Ministerialrescripte vom 27. Juni 1820 soll jedesmal, wenn ein nach dem Wartegeldetat im Genuß eines

Digitized by Google

persönlichen Gehaltszuschusses befindlicher Officiant in ein höheres Gehalt hinauf rückt, der Gehaltszuschuß oder die Gehaltsentschädigung nach den jedesmaligen Verhältnissen entweder um den gleichen Betrag ermäßigt oder ganz sistirt werden.
d. d. 14. Juli 1820. Amtsbl. 1820. p. 204.

6) Die Quittungen der Beamteten über Gehaltszuschüsse oder Gehaltsentschädigungen sollen mit einer Bescheinigung der dem Gehaltsempfänger vorgesetzten Behörde: daß seit der Bewilligung keine Erhöhung des Diensteinkommens eingetreten sei, versehen werden, um die Beobachtung der Vorschriften sub No. 5. controlliren zu können. d. d. 18. Juli 1820.
Amtsbl. 1820. p. 212.

7) Diejenigen Beamteten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem Landescollegio gehören, erhalten ihre Gehaltszahlungen quartaliter im Voraus, dagegen aber dürfen vom 1. April 1822 ab die Gehälter der Kreisbehörden, der Geistlichkeit und Schullehrer, der Forstofficianten, Bauinspectoren und Bauconducteurs nicht mehr in Quartalraten, sondern nur in monatlichen Raten pränumerando gezahlt werden. d. d. 16. März 1822. Amtsbl. 1822. p. 91.

8) Beiträge vom Gehalte der Beamteten zum Pensionsfond, siehe Kap. 63. litt. C. Nr. 22—24.

9) Den zum Empfange eines Goldantheils an den Besoldungen berechtigten Beamteten soll das Agio mit 10 pCt. von dem fünften Theile des Gehalts so wie im Jahre 1826 auch für die Zukunft ausgezahlt werden. d. d. 27. Jan. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 38.

10) Wenn ein Beamteter durch Versetzung oder sonst in den Fall kommt, während des Laufes eines Jahres sein Gehalt aus verschiedenen Cassen zu beziehen, so ist die Quittung über den ersten Theil desselben ohne Stempel, die für den letzten Theil des Gehalts aber nach dem Betrage beider Gehaltstheile zusammen auf Stempel auszustellen, dergestalt, daß, wenn der erste Gehalt jährlich 600 Rthlr. betragen hat und bis ult. Juni bezogen worden ist, der alsdannige Gehalt aber jährlich 800 Rthlr. beträgt, der Stempel nach dem Jahresbetrage von 700 Rthlr. zu verwenden ist. Unter der Quittung muß bemerkt werden:

Erhalten 300 Rthlr. aus der Casse N. N.,
= 400 = = = = N. N.

Summa 700 Rthlr., wonach der Stempel berechnet ist.
d. d. 28. Mai und 20. Aug. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 139. 230.

Digitized by Google

B. Diäten, Reisekosten.

1) Verordnung: daß die ehemaligen Accise- und Zoll-, jetzigen Steuerräthe, welche nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816 §. 1. Nr. 3. keine Diäten liquidiren können, in Folge einer besondern Kabinetsordre resp. 16 gGr. und 1 Rthlr. täglich beziehen sollen, daß aber der sub litt. C. Nr. 4b. vorgeschriebene Satz von 2 Rthlr. für einen Kreissteuerrath nicht auf die erstgedachten Steuerräthe Anwendung finde. d. d. 8. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 88.

Siehe auch Nr. 5 und 6.

2) Die Liquidationen der Staatsdiener über Gebühren und Reisekosten in herrschaftl. Angelegenheiten müssen separirt und so aufgestellt werden, daß

a) die Diäten,

b) die Fuhrkosten und Wagenmiethe

besonders in 2 verschiedenen Liquidationen enthalten sind; die Quittungen der Fuhrlohnsempfänger müssen beigefügt und beiderlei Liquidationen gehörig attestirt zur Anweisung des Betrags eingereicht werden. d. d. 9. Mai und 3. Oct. 1816.

Siehe Nr. 12 u. 13. Amtsbl. 1816. p. 96. 392.

3) Die Liquidation der Diäten muß von der den Auftrag ertheilenden Behörde, die der Fuhrkosten aber von der Postbehörde bescheinigt werden. Weicht die Reiseroute vom Postenlaufe ab und will daher das Postamt die Entfernung nicht attestiren, so soll solche von der Calculatur ergänzt werden. d. d. 30. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 519.

4) Vorläufig und bis die vollständige Organisation aller Beamten eines Bezirks erfolgt ist, erhalten letztere folgende Diäten und Reisekosten, nämlich:

1. die Steuerräthe resp. 16 gGr., auch 1 Rthlr., wie oben sub No. 1.;
2. die Landräthe, welchen noch keine Reiseentschädigung ausgesetzt ist, die bisherigen Diäten;
3. die Bauinspectoren, wenn sie besondere außer ihrer Bestimmung liegende Aufträge erhalten, täglich 1½ Rthlr.;
4. die Kreisphysici und
5. die Kreischirurgen erhalten die Diäten nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815, und
6. die Conducteurs, welche Besoldungen beziehen, erhalten täglich 1 Rthlr., die unbesoldeten hingegen werden nach dem Feldmesserreglement behandelt.

Die Fuhrkosten werden, wenn nicht dafür besondere Fixa geordnet sind, als baare Auslagen angesetzt und vergütet, der für Reisen im Auslande bestimmte erhöhete Diätensatz ist aber nur

Digitized by Google

dann zulässig, wenn der Reisende genöthigt ist, eine Nacht im Auslande zu verweilen. d. d. 31. Oct. 1816.
Siehe Nr. 10 u. 12. Amtsbl. 1817. p. 1.

5) Nach der Bestimmung des Generalpostamts vom 6. Jan. 1817 müssen künftig die in öffentlichen Dienstangelegenheiten reisenden Officianten für ein Extrapostpferd 10 gGr. und für ein Estafetten- und Courierpferd 14 gGr. entrichten. d. d. 5. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 129.
Siehe Nr. 11.

6) Die bei Dienstreisen der Staatsbeamteten außer den Stations- und Trinkgeldern noch vorkommenden baaren Auslagen an Chaussee-, Fähr-, Brück- und dergleichen Geldern müssen den Commissarien noch besonders vergütet werden, weil sie mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben. d. d. 28. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 255.

7) Verordnung: daß diejenigen Beamteten, welche nicht mit Extrapost reisen dürfen, sondern nur die Kosten der ordinairen Post liquidiren können, auf Trinkgelder und sonst gewöhnliche Ausgaben für jede Meile 2 gGr. oder für jede zu 2 Meilen gerechnete Station 4 gGr. und außerdem noch die erweisliche Ueberfracht als baare Auslage liquidiren können. Ueber die Reisegebührensätze der im Regulativ vom 28. Febr. 1816 nicht ausdrücklich genannten Beamten ist eine besondere Nachweisung beigefügt. d. d. 3. Mai 1817. Amtsbl. 1817. p. 258.

8) Diejenigen Beamteten, welche sich zu ihren Geschäftsreisen der Extrapost bedienen dürfen und nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816, anstatt aller Weitläufigkeiten in den Berechnungen, nur eine glaubhafte Bescheinigung der Meilenentfernung beizubringen haben, dürfen für die Rückreise, wenn diese am Tage der Hinreise hat stattfinden können, nur die Hälfte der gesetzlichen Kosten für die Hinreise liquidiren. d. d. 17. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. p. 8.

9) Bei allen von Beamteten aufzustellenden Liquidationen, Atteſten und Quittungen müssen dieselben unter ihrer Namensunterschrift den Dienstcharakter bemerken. d. d. 29. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 74.

10) Die Diäten und Reisekosten für Beamtete der indirecten Steuern sind durch Ministerialverfügung vom 6. Febr. 1820 folgendergestalt bestimmt:

1. Tagegelder und Reisekosten werden nur gezahlt, wenn der Beamte in Folge eines besondern Auftrags länger als Einen Tag aus seinem Geschäftsbereiche abwesend sein muß. In diesem Falle werden an Tagegeldern:

Digitized by Google

a) 2 Rthlr. dem Oberzollinspector,
b) 1 Rthlr. dem Obercontrolleur,
c) 16 gGr. dem Aufseher,

und an Reisekosten beim Gebrauch der Dienstpferde:

a) 16 gGr. für 2 Pferde dem Oberinspector,
b) 8 gGr. für 1 Pferd dem Obercontrolleur,
c) 8 gGr. für 1 Pferd dem reitenden Aufseher,

täglich vergütet, wenn aber die Reise besonders schnell und mit andern Pferden gemacht werden muß, so passiren für den Oberinspector 2 Extrapostpferde in Rechnung, dem Obercontrolleur und Aufseher aber werden die Kosten für die ordinaire Post vergütet.

Unberittene Aufseher erhalten für die Entfernung von 2 bis 3 Meilen in der Regel keine Reisekostenvergütung, auf weitere Entfernungen aber sind sie den reitenden Aufsehern gleich zu achten.

2. Wenn sich die Dienstverrichtungen auf einen gewissen Ort beschränken (z. B. für Abfertigung, Erhebung), so werden an Tagegeldern

a) 1 Thlr. 12 gGr. dem Rendanten eines Hauptamts,
b) 1 Rthlr. dem Controlleur eines Hauptamts,
c) 1 Rthlr. dem Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts,

und an Reisekosten die vorher unter 1. angegebenen Sätze vergütet, und wird der Rendant dem Oberinspector, der Controlleur und Untereinnehmer aber dem Obercontrolleur gleich geachtet.

3. Die Tagegelder und Reisekosten werden nach dem Grade der Anstellung, nicht aber nach dem Grade des commissarischen Geschäfts berechnet.

Die Verschickung der auf Tantieme stehenden Beamteten und Diener muß vermieden werden. d. d. 29. Febr. 1820.
Siehe Nr. 12. Amtsbl. 1820. p. 83.

11) Die Bezahlung der Postpferde ist in den diesseits der Weser gelegenen Provinzen auf den in den Provinzen links der Elbe schon seit länger bestehenden Satz von 8 gGr. bei Extraposten und 12 gGr. bei Courieren und Estaffetten pro Pferd und Meile herabgesetzt worden. d. d. 17. April 1821.
Siehe oben Nr. 5. Amtsbl. 1821. p. 99.

12) Diejenigen Beamteten, welche nicht zu Extrapostreisen berechtigt sind, sollen nach der allerh. Kabinetsordre vom 17. und der Minist.-Verfügung vom 20. Oct. 1826 berechtigt sein, anstatt der sonst üblich gewesenen Trinkgelder bei der ordinairen Post, zu andern kleinen Nebenauslagen wie bisher 5 Sgr. pro

Digitized by Google

Station zu 2 Meilen liquidiren zu dürfen. d. d. 15. November 1826. Amtsbl. 1826. p. 393.

13) Verordnung: daß künftig die Liquidationen der Beamteten über Diäten und Fuhrkosten zusammengefaßt und die zugehörigen Atteste, Quittungen und Anweisungen gleich auf diese Liquidationen gebracht werden sollen.

Es sind zwei Schema's zu diesen Liquidationen beigefügt und dadurch die Anordnungen oben sub No. 2. aufgehoben. d. d. 28. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 75.

C. Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen.

1) Den Wittwen der in den neuacquirirten Provinzen schon unter den vorigen Regierungen angestellten Staatsdiener, welche nach den Grundsätzen jener Regierungen zu Pensionen berechtigt gewesen sind, wird durch die allerh. Kabinetsordre vom 18. Mai und die Ministerialverfügung vom 31. ejusd. 1816 die Zusicherung ertheilt: daß die Regierungsveränderung in Hinsicht dieser Pensionsberechtigung ihnen nicht nachtheilig sein und auch ohne Beitritt zur allgemeinen Wittwencasse, insonderheit sofern er bejahrten und lange verheiratheten Staatsdienern drückend werden sollte, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit den Hinterbliebenen derselben der Anspruch auf Pension unbenommen sein soll. d. d. 29. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 190.

2) Bekanntmachung der Königl. Regierung: daß nach der allerh. Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 den Hinterbliebenen der Civilpensionairs, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden, und denjenigen, welche sich als Erben der verstorbenen Pensionairs gehörig legitimiren, von den Cassen, welche mit Auszahlung der Pension beauftragt sind, unweigerlich verabfolgt werden soll. d. d. 22. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 308.

3) Die Gnadenmonatszahlung findet auch auf Hinterbliebene der aus Communalcassen besoldeten Polizeibeamten Anwendung, da diese auch Beamte des Staats und nicht der Communen sind. d. d. 6. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 371.

4) Die Ortsbehörden sollen bei Ausstellung der Lebensatteste für Civil- und Militairpensionairs mit der größten Genauigkeit und Vorsicht zu Werke gehen, indem sie den Cassen für allen aus unrichtigen Atteſten entstehenden Nachtheil verhaftet bleiben. Uebrigens sollen sie gleich nach dem Ableben eines Pensionairs den Todtenschein (welcher vom Prediger unentgeldlich ertheilt

Digitized by Google

werden muß) extrahiren und der Kreiscasse aus welcher die Pension gezahlt worden, übersenden. d. d. 15. Nov. 1816.
Siehe auch Nr. 21. Amtsbl. 1816. p. 493.

5) Verordnung: daß nach der Ministerialbestimmung vom 31. März 1817 in dem Falle, wenn ein nicht in collegialischen Verhältnissen gestandener Beamteter seine Besoldung auf ein Vierteljahr im Voraus empfangen hat und im ersten Monate dieses Quartals verstirbt, von dieser Besoldung (obgleich die Erben desselben außer dem Sterbemonat nur noch für einen und nur unter besondern Umständen für zwei Monate die Besoldung erhalten können) dennoch nichts zurückgefordert werden soll, weil in einem solchen Falle, namentlich wenn sich die Quartalzahlung auf Herkommen gründe, angenommen werden müsse, daß der Verstorbene das einmal Gezahlte rechtlich empfangen habe; daß dagegen der von den Pensionen bewilligte Gnadenmonat, wenn der Pensionair kein Vermögen hinterlasse, vorzugsweise zu Bestreitung der letzten Unterhalts-, Krankheits- und Beerdigungskosten verwendet und dieser Aufwand nicht etwa einer öffentlichen Casse oder dem Armenfond zur Last fallen solle. d. d. 23. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 223.

6) Verordnung wegen Behandlung der Beamteten und Pensionairs in den neuerworbenen und wiedereroberten Provinzen. d. d. 28. Oct. und 8. Nov. 1817.
Amtsbl. 1817. p. 503. 511.

7) Die Unterbehörden sollen sogleich nach erfolgtem Ableben eines Pensionairs, eines auf Wartegeld stehenden Officianten, oder einer Wittwe und eines Kindes, zu deren Unterhalt eine Unterstützung aus Königl. Cassen verabreicht worden ist, der Königl. Regierung Anzeige machen und die motivirten Anträge wegen zu bewilligender Pensionen oder Unterstützungen nach den sub A. und B. abgedruckten Formen aufstellen.
d. d. 28. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 140.

Außerdem

8) sollen sämmtliche Cassen, bei Vermeidung von 1 Rthlr. Ordnungsstrafe, vierteljährlich, am 24. Febr., 24. Mai, 24. Aug. und 24. Nov. jeden Jahres, eine Nachweisung der in ihren Bezirken bis zu diesen Zeitpunkten verstorbenen Pensionairs, Wartegeld- oder Unterstützungsgelderempfänger an die Königl. Regierungshauptcasse einsenden, indem jede fehlende Nachweisung auf Kosten der säumigen Casse durch einen Boten wird abgeholt werden. d. d. 19. Mai 1818.
Siehe auch Nr. 21. Amtsbl. 1818. p. 160.

Digitized by Google

9) Verordnung wegen Berichtigung der Pensionsrückstände aus den Jahren 1806 bis 1809. d. d. 26. Mai und 5. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 180. 228.

10) Vorschriften für die Untergerichte wegen zu machender Pensionsanträge. d. d. 18. Aug. 1818.
Siehe auch Nr. 19. Amtsbl. 1818. p. 297.

11) Nachträglich zu der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1816 ist durch gleiche Kabinetsordre vom 15. Nov. 1819 festgesetzt: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamteten außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist; daß auf letztere kein Gläubiger eines Verstorbenen Anspruch hat; daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, und daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Militairpensionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden soll. Sonach dürfen auch den Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs von der Pension des Sterbemonats keine Abzüge gemacht werden. d. d. 12. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 67.
NB. Siehe Abänderung sub No. 14.

12) Zu Folge der Ministerialbestimmung vom 13. Febr. 1820 sollen in den Fällen, wenn Staatsdiener, welche Pensionen, Wartegelder, oder Gehaltszuschüsse aus Königl. Cassen erhalten haben, wieder angestellt, oder bereits Angestellte weiter befördert werden, die betreffenden Behörden sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Angestellten vom Eintritte in ihr neues Amt ab nicht auch noch die Pensionen ꝛc. oder frühern Gehälter fort beziehen. d. d. 24. März und 25. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 100. 125.

13) Die Quittungen über Pensionen oder Wartegelder müssen nach folgender Form ausgestellt und durch das beigefügte Attest bescheinigt sein:

Monats-Quittung.

Rthlr. Sgr. Pf. Courant,

buchstäblich:

an Pension (Wartegeld) für den Monat N. N. sind mir aus der Königl. Preuß. Regierungshauptcasse richtig ausgezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. N., am 18..

N. N.

Daß der vormalige
noch am Leben ist, im hiesigen Orte, mithin im Inlande, seinen beständigen Wohnsitz hat, außer seiner Pension (Warte-

Digitized by Google

geld) kein anderes Einkommen aus Königl. Cassen bezieht, vorstehende Quittung eigenhändig unterzeichnet und sich zu deren Inhalt bekannt hat, dies wird hierdurch attestirt.

N. N., den 18..

(L. S.) ꝛc. ꝛc.

d. d. 24. März 1820. Amtsbl. 1820. p. 104.

NB. Siehe die Abänderung sub No. 15.

14) Die Verfügung vom 12. Febr. 1820 (vorher Nr. 11) ist dahin declarirt: daß vom Sterbemonat, wenn solchen der Pensionair nicht schon selbst erhoben hatte, allerdings Abzüge gemacht werden können, und nur der Gnadenmonat den Hinterbliebenen der Militairpensionairs unverkürzt auszuzahlen ist. d. d. 27. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 125.

Siehe Nr. 17.

15) Die Verfügungen sub No. 11. u. 14. sind dahin abgeändert, daß die Empfänger von Militairpensionen und Wartegeldern auf ihren Quittungen selbst versichern sollen: daß sie außer der Pension keine Diäten oder Remuneration aus Königl. Cassen beziehen. Die Jahresquittungen, welche auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellt werden müssen, sind daher nach dem folgenden Formulare abzufassen:

Rthlr. Sgr. Pf.

(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro sind mir aus der Königl. Generalmilitaircasse von der Königl. Regierungshauptcasse zu durch die Casse zu baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königl. Cassen beziehe.

N. N., den 18..

Vor- und Zuname,

Rthlr. Sgr. Pf. Charakter.

pro 18.. Regiment oder Bataillon, bei welchem der Pensionair gestanden.

Die Monatsquittungen, zu welchen kein Stempel genommen wird, müssen mit einem Gerichts- oder Predigeratteste, unter Beidrückung des Amtssiegels versehen und in diesem bemerkt sein: daß der Pensionair noch lebe und sein angegebener Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sei; aus den Lebensattesten der Wittwen und Kinder muß sich zugleich ergeben, daß sie noch unverheirathet sind; der Pensionsempfänger muß unter der Quittung bemerken: ob er verheirathet ist und wieviel sein Beitrag zur Officierwittwencasse monatlich beträgt, und in der Jahresquittung muß er die ausgestellten Monatsquittungen für ungültig erklären. d. d. 25. April 1820. Amtsbl. 1820. p. 127.

Digitized by Google

16) Die vorstehende Verfügung vom 25. April 1820 soll nach der Ministerialverfügung vom 7. Juli e. a. auch auf Empfänger von Civilpensionen und Wartegeldern ihrem ganzen Umfange nach Anwendung finden. d. d. 1. Aug. 1820. Amtsbl. 1820. p. 219.

17) In Folge höherer Entscheidung vom 30. Sept. 1820 kann der den invaliden Militairs zustehende Gnadenmonat des ihnen bewilligten Gnadengehalts dem Armenhause des Wohnorts, durch welches der Pensionair bis zu seinem Ableben verpflegt worden, insofern dieses die Beerdigungskosten trägt und keine Wittwe, Kinder und Enkel hinterblieben sind, ohne besondere Autorisation ebenso wie den Seitenverwandten und sonstigen Erben der verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche den Verstorbenen in seiner Krankheit verpflegt und die Beerdigungskosten getragen haben, ausgezahlt werden. Bei pensionirten Officieren kann hingegen in solchem Falle nur der Kostenbetrag der Beerdigung auf besondere von dem Königl. Departement für die Invaliden zu ertheilende Autorisation gezahlt werden. d. d. 11. Oct. 1820. Amtsbl. 1820. p. 311.

18) Den zu allerhöchster Genehmigung einzureichenden Pensionsvorschlagsnachweisungen für Beamtenwittwen soll jedesmal die Bemerkung beigefügt sein, aus welchen Gründen die verstorbenen Männer ihre Frauen nicht in die Wittwencasse eingekauft haben, oder ob vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staatscassen Verzicht geleistet hat. Zugleich soll neben der vorschriftlichen Recherche über die Vermögenslage auch die genaueste Untersuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Erwerbe, sowie der Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten angestellt, und jeder Antrag zurückgewiesen werden, welchen nicht sämmtliche Erfordernisse zur Bewilligung unterstützen. d. d. 30. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 156.

19) In den Pensionsvorschlagsnachweisungen soll sowohl der Gehalt als die Gattungen der Emolumente und Nebenbedienungen des frühern Diensteinkommens angegeben werden. d. d. 21. Febr. 1823. Amtsbl. 1823. p. 75.
Siehe auch Nr. 20 u. 25.

20) Nach der Ministerialverfügung vom 21. Dec. 1823 sollen alle solche Pensionsvorschläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende Atteste im öffentlichen Dienste angestellter oder doch mit öffentlichem Siegel versehener Aerzte justificirt, auch die nach vorstehender Nummer 19. beizufügende Nachweisung des Dienstein-

Digitized by Google

kommens durch ein auf besonderm Bogen auszustellendes Attest begründet werden. d. d. 16. Jan. 1824.
Siehe auch Nr. 25. Amtsbl. 1824. p. 46.

21) Von allen bei den Pensions- und Wartegelderzahlungen eintretenden Veränderungen soll der Regierungshauptcasse ohne den mindesten Verzug Nachricht gegeben werden.
d. d. 11. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 361.

22) Um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen der Staatsdiener der Staatscasse einige Erleichterung zu bewirken, soll nach der allerh. Kabinetsordre vom 31. Aug. 1824 von den Staatsbeamten nicht nur ein mit ihrem Diensteinkommen im Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der 12. Theil eines jeden den neuangestellt werdenden Beamteten bewilligten Gehalts, sowie aller Gehaltszulagen, für den Pensionsfond eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden 6 Abstufungen:

1. von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rthlr. zu 1 pCt.,
2. = = = über 400 Rthlr. bis incl. 1000 Rthlr. zu 1½ pCt.,
3. = = = bis einschließlich 2000 Rthlr. zu 1½ pCt. und vom zweiten 1000 Rthlr. zu 2 pCt.,
4. = = = bis einschließlich 4000 Rthlr. die Sätze 2 u. 3, und von dem was über 2000 Rthlr. hinaussteigt, 3 pCt.,
5. = = = bis einschließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2, 3 und 4, und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 pCt.
6. = = = die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze und von dem über 6000 Rthlr. Hinangehenden 5 pCt.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden aber die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Rthlr. ist, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert, die Hälfte des nächstfolgenden Satzes zu entrichten ist, jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrags die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag statt.

Der Pensionsbeitrag, welchem auch die Grenzgensd'armen und die im Genuß ihrer ganzen frühern Besoldung gebliebenen Wartegeldempfänger unterworfen sind, betrifft nicht blos die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen, mithin auch die Tantiemen, Miethsbeträge, Dienstquartiere und Neben-

Digitized by Google

einnahmen; dagegen sind Büreaukosten, Equipagengelder ꝛc., da sie nur als Vergütigung baarer Auslagen gewährt werden, davon frei.

Die Modalität der Erhebung dieser Beiträge besagt die Verfügung. d. d. 3. Dec. 1824. Amtsbl. 1824. p. 376.

23) Nach der Ministerialbestimmung vom 18. April 1825 soll bei den Abzügen der Justizbeamten zum Pensionsfond so verfahren werden, daß

1. den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensionsfonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;
2. auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit, erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;
3. die dauernden Prozentabzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zu Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sei; daß ferner
4. bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben: und daß hierbei die anliegende Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen sei.

Uebersicht
von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair vom Capitain abwärts.

I. Capitains oder Rittmeister 1. Classe
a) beim 1. Garderegiment zu Fuß . . . 1700 Rthlr.

b) bei allen übrigen Infanterieregimentern, Jäger- und Schützenabtheilungen der Garde- und Linientruppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr . . . . . 1300 Rthlr.
c) bei dem Regiment Garde du Corps . . 1800 Rthlr.
d) bei allen übrigen Cavallerieregimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieurcorps . . . . . 1400 Rthlr.

II. Capitains oder Rittmeister 2. Classe
a) beim 1. Garderegiment zu Fuß . . . 1100 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . 700 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . 1200 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie, Artillerie ꝛc. . 800 Rthlr.

III. Premierlieutenants 1. Classe
a) beim 1. Garderegiment zu Fuß . . . 600 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . 350 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . 650 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. . . . 400 Rthlr.

IV. Premierlieutenants 2. Classe u. Secondelieutenants
a) beim 1. Garderegiment zu Fuß . . . 500 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . 250 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . 550 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. . . . 300 Rthlr.

V. Feldwebel und Wachtmeister
a) beim 1. Garderegiment zu Fuß (Feldwebel) . 250 Rthlr.
b) beim Gardejägerbataillon (Feldwebel) . . 200 Rthlr.
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel) . 150 Rthlr.
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeister) . . . . . 250 Rthlr.
e) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. (Wachtmeister) 200 Rthlr.
NB. Ebenso ein Oberfeuerwerker . . . 200 Rthlr.

VI. Sergeanten, Unterofficiere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regimentstambours, Staabshautboist und Staabstrompeter . 150 Rthlr.

VII. Corporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 Rthlr.

d. d. 3. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 248. 394.
„ 1826. p. 11. 20. 293.

24) Die vorbemerkten Pensionsbeiträge sind übrigens keine persönliche Abgabe, sondern müssen vom Gehalte oder von der Stelle selbst entrichtet werden, weshalb auch nach der Ministerialverfügung vom 24. April 1826 diese Beiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern

Digitized by Google

gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalt der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige Disposition über dieses Gehalt (zur Stellvertretung oder sonstigem Behuf) nur auf den nach Abzug jenes Beitrags bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

Wenn daher dem Stellvertreter eines Beamteten das vacante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht es sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionssteuer erhält. d. d. 12. u. 17. Mai 1826.
Amtsbl. 1826. p. 202. 203.

25) Zu den Anträgen auf Pensionsbewilligungen dienstunfähiger Beamteten soll dem bisherigen Schema
1. das Geburtsjahr des zu Pensionirenden,
2. die genaue Zeit der ersten Anstellung und Vereidigung und
3. die Emolumente und Einnahmen aus Nebenbedienungen, ganz ausführlich,

noch beigefügt werden. d. d. 10. Jan. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 23.

26) Die Zu- und Abgangslisten der jährlichen Pensionsbeiträge und die Berechnungen über die Abzüge von neuen Besoldungen sind künftig nicht mehr zum 4. Quartal, sondern am Schlusse des Jahres, jedoch so zeitig einzureichen, daß sie unfehlbar bis zum 6. Jan. des folgenden Jahres beim Oberlandesgerichte eingehen; auch von den Gnadenmonaten und Gnadenquartalen muß der Pensionsbeitrag berechnet, das Zwölftheil der neuen Besoldungen und Zulagen aber nur von dem nach Abrechnung des schon in den Etats abgesetzten Pensionsbeitrags verbleibenden Betrage erhoben werden. d. d. 18. Sept. 1827.
Amtsbl. 1827. p. 251.

D. Wittwencassenangelegenheiten.

1) Nach einer Ministerialfestsetzung vom 17. Sept. 1816 soll zwar von Königl. Officianten, welche sich in einem Alter von 60 Jahren verheirathen, nicht der Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, wohl aber die Ausstellung eines Reverses verlangt werden, wodurch sie auf Pensionszahlung aus Königl. Cassen an ihre hinterbliebenen Wittwen Verzicht leisten. d. d. 26. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 389.

2) Verordnung: daß zufolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juli 1816 jeder Civilofficiant, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zugleich eine bestimmte Erklärung darüber abgeben soll, mit welcher Summe er seine Gattin in die Wittwencasse einkaufen will, daß ihm außerdem der Heirathsconsens

Digitized by Google

verweigert, und wenn er mit Ablauf des ersten Receptionstermins nach seiner Verheirathung den erfolgten Einkauf nicht nachweist, von seinem Gehalte so viel in Beschlag genommen werden soll, als zu diesem Einkaufe erforderlich ist; auch sollen demjenigen, welcher in einem Zahlungstermine mit dem Beitrage in Rückstand bleibt, die folgenden halbjährlichen Beiträge von seinem Gehalte abgezogen und unmittelbar aus der Casse an die Hauptcasse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt abgeführt werden. d. d. 9. u. 18. Oct. 1816.

Amtsbl. 1816. p. 431. 433.
= 1817. p. 282.

3) Bekanntmachung der allerh. Kabinetsordre vom 3. Sept. 1817, daß diejenigen Civilbeamteten, welche, weil sie entweder das 60. Lebensjahr überschritten, oder ihren guten Gesundheitszustand nicht nachgewiesen haben, bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht aufgenommen werden können, ingleichen den geringern Civilofficianten, namentlich Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Aemtern stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. Diensteinkünfte haben, der Consens zur Verheirathung nicht versagt werden soll, wenn die zu Verehelichenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellen: daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will.
d. d. 12. Nov. 1817. Amtsbl. 1817. p. 542.

4) Bekanntmachung: daß die von den bei der Wittwenverpflegungsanstalt associirten Beamteten zu leistenden Beiträge zu derselben nebst den Pensionsquittungen der Wittwen und die erforderlichen Documente und Gelder der Recipienden an die Hauptinstituten- und Communalcassen der Königl. Regierungen so zeitig einzusenden sind, daß sie von diesen Cassen spätestens gegen Ende Februar und August jeden Jahres an die Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt abgesendet werden können. In allen diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Interessenten an die gedachten Cassen zu wenden.

Die Bedingungen, welche bei der Aufnahme und während der Association beobachtet werden müssen, sind umständlich beigefügt. d. d. 18. Nov. 1818. Amtsbl. 1819. p. 135.
Siehe auch Nr. 6. = 1821. p. 181.

5) Diejenigen Beiträge zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden können, und welche zeither mit 6⅔ pCt. Agio berichtigt worden, müssen vom 14. Dec. 1818 ab mit 10 pCt. Aufgeld abgeführt werden. d. d. 14. Dec. 1818.
Siehe Nr. 10. Amtsbl. 1819. p. 163.

Digitized by Google

6) Zu Vereinfachung der Geschäfte bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist folgende Einrichtung getroffen worden:

1. Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Locale der Generalwittwencasse zu Berlin, Molkenmarkt Nr. 3, geleistet und empfangen werden.
2. Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:
   a) die Hauptinstituten- und Communalcassen.
      Diese besorgen die Receptionsangelegenheiten, die Beiträge aller Königlichen und anderen öffentlichen Beamteten, z. B. der Prediger ꝛc., sowie die Zahlung der Pensionen für deren Wittwen.
   b) für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten werden diese Angelegenheiten durch besondere Commissarien besorgt, und für den Regierungsbezirk Magdeburg sind
      der Depositalrendant Helmecke allda,
      der Consistorialrath und Oberdomprediger Grahn zu Halberstadt und
      der Oberbürgermeister und Justizdirector Oelze zu Stendal
      zu solchen Commissarien ernannt.
      NB. An die Stelle des verstorbenen ꝛc. Grahn ist der Magistrat zu Halberstadt zum Commissarius ernannt. d. d. 17. Febr. 1824. Amtsbl. 1824. p. 91.
   c) in Berlin sind vorläufig zu Agenten bestimmt:
      der Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nr. 3,
      der Ostpreußische Landschaftsagent Reichert, Französische Straße Nr. 30.
      Diese mit Aufträgen zu versehen steht jedem Interessenten und jeder Wittwe frei, auch können andere Mandatarien in Berlin gewählt werden.
3. Alle Baarsendungen an die Anstalt und von dieser an die Empfänger finden ferner nicht statt, und
4. Zahlungen werden bei derselben regelmäßig nur in den Monaten März und September jeden Jahres angenommen und geleistet.

d. d. 16. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 170.
Siehe auch Nr. 8.

7) Sämmtliche Wartegeldempfänger und Pensionairs sollen bei Erhebung ihrer Wartegelder oder Pensionen jedesmal anzeigen: ob sie bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in Berlin associirt sind oder nicht, auch zugleich die Nummer ihres Receptionsscheins angeben, und, um Irrungen zu vermeiden,

Digitized by Google

die letzte Quittung über bezahlte Beiträge im Originale produciren, auch den Betrag ihrer halbjährlichen Beiträge und Wechselzinsen, nebst ihrem Character, Wohnort und Namen der Ehefrau angeben. d. d. 10. Juni 1819. Amtsbl. 1819. p. 335.

8) Nähere Bezeichnung des Geschäftsganges bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, und Anordnung: daß die Interessenten, welche nicht Königl. Beamtete sind, ihre Beiträge entweder persönlich, oder durch selbst gewählte, oder auch durch einen der (vorher in Nr. 6) bezeichneten Mandatarien einzahlen, die Wittwen solcher Interessenten aber auf eben diese Art ihre Pensionen erheben müssen, indem Ein- und Absendungen mit den Posten unzulässig sind.

Die Wittwen Königl. Staatsdiener hingegen, sowie derjenigen Interessenten, deren Beiträge durch die Hauptinstituten- und Communalcassen eingerechnet werden, können ihre Pensionen auch bei diesen Cassen erheben. Jeder Commissarius und Agent ist befugt, sich für die sämmtlichen durch seine Hände gehenden baaren Gelder der Interessenten und der Wittwen $1\frac{1}{2}$ pCt. zahlen zu lassen. d. d. 27. Juli 1819.

Amtsbl. 1819. p. 401. u. 1822. p. 367.

9) Heirathsconsense der Mitglieder der Königl. Regierungen, Consistorial- und Medizinalcollegien, siehe Kap. 35. litt. I. Nr. 12.

10) Bekanntmachung: daß die oben sub No. 5. erwähnten Beiträge zur Wittwencasse, anstatt mit 10 pCt., mit 15 pCt. Aufgeld eingezahlt und ausgezahlt werden müssen, dieses hohe Agio aber beim Sinken des Goldcourses sofort wieder herabgesetzt werden soll. d. d. 21. Juli u. 15. Aug. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 260. 290. u. 1825. p. 139.

NB. Dieses Agio ist auf $12\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt unter dem 11. Febr. 1826 siehe Amtsbl. 1826. p. 57.

11) Diejenigen Gelder, welche als herrenloses Gut aus den Depositorien der Untergerichte der Justizofficiantenwittwencasse zugesendet werden, sollen bis zur Höhe von 20 Rthlr. die Portofreiheit genießen, wenn sie mit der Bezeichnung:

„Depositengelder zum Nießbrauch der Justizofficiantenwittwencasse"

versehen sind. d. d. 3. Mai 1831. Amtsbl. 1831. p. 152.

12) Da die Königl. Cassen und Commissarien in den Provinzen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Wittwenverpflegungsanstalt besorgen, öfters nicht mit dem erforderlichen Golde versehen sind, so müssen die Empfänger, wenn sie sich nicht mit Silbergeld und $13\frac{1}{3}$ pCt. Agio begnügen lassen wol-

Digitized by Google

len, ihre Pensionen in Berlin persönlich oder durch Mandatarien (siehe Nr. 8) gegen ihre Quittungen erheben.
d. d. 26. April 1833. Amtsbl. 1833. p. 136.

13) Neueste Bestimmungen im Betreff der Aufnahme in die allgem. Wittwenverpflegungsanstalt. d. d. 18. Mai 1835. Amtsbl. 1835. p. 168.

14) Bildung eines Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamteten, siehe Kap. 13. Nr. 30.

E. Dienst- und persönliche Verhältnisse der Staatsbeamteten.

1) In Folge des Ministerialrescripts vom 12. Nov. 1816 und auf Grund der allerh. Kabinetsordre vom 31. Oct. e. a. sollen die bei den Regierungshauptcassen angestellten ersten Rendanten den Titel „Landrentmeister" führen. d. d. 4. Decbr. 1816. Amtsbl. 1816. p. 525.

2) Nach der Ministerialverfügung vom 15. Nov. 1817 ist den Civilbeamten, welche als Landwehrofficiere beurlaubt und an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen verpflichtet sind, ein zur Bestreitung der Kosten der Uniform hinreichendes Auskommen angewiesen worden. d. d. 5. Dec. 1817. Amtsbl. 1817. p. 577.

3) Bekanntmachung: daß künftig Niemand zur Referendariatsprüfung bei einer Regierung zugelassen werden soll, der nicht das triennium academicum vollständig absolvirt und dies nachgewiesen hat. Eine Dispensation von diesem Triennio soll ferner nicht ertheilt werden. d. d. 5. Mai 1819.
Siehe Nr. 8. Amtsbl. 1819. p. 250.

4) Wegen des Urlaubs der von der ersten Abtheilung der Königl. Regierung und der mit derselben verbundenen Kirchen- und Schulcommission ressortirenden Beamteten ist Folgendes festgesetzt:

1. Die Landräthe, Superintendenten, Kreisphysiker, Vorsteher und Administratoren der unter erstgedachter Abtheilung stehenden Institute müssen ihre Urlaubsgesuche, wenn sie sich länger als drei Tage aus ihrem Geschäftsbezirk entfernen wollen, bei dieser Abtheilung unmittelbar einreichen.
2. Die unter den Landräthen, Kreisphysikern und Vorstehern von Instituten stehenden Staats- und Communalbeamteten, Kreischirurgen und Unterofficianten werden von diesen vorgesetzten Behörden bis auf 14 Tage beurlaubt, längere Urlaubsbewilligungen aber auf Vermittelung dieser Behörden von der gedachten ersten Abtheilung ertheilt.

Digitized by Google

3. Wegen des Urlaubs der Prediger und Schullehrer ist unterm 23. März 1818 (Kap. 35. litt. B. Nr. 12) das Erforderliche festgesetzt.

Wenn übrigens

4. ein der gedachten Regierungsabtheilung unmittelbar untergeordneter Beamteter durch unvorhergesehene Ereignisse auf länger als acht Tage in der Ausübung seiner Functionen verhindert werden sollte, so ist von dem einstweiligen Stellvertreter desselben oder dem ihm zunächst untergeordneten Beamteten Anzeige zu machen.

d. d. 24. Juni 1821. Amtsbl. 1821. p. 169.

5) Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten für die Dienstwohnungen der Staatsbeamteten. d. d. 18. Oct. 1822 et publ. 11. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 125.

6) Tragung der Uniform von Staatsbeamteten, siehe Kap. 70. Nr. 17.

7) Regulativ wegen Urlaubsgesuchen der Justizbeamteten. d. d. 16. Dec. 1824. und 7. Jan. 1825.

Amtsbl. 1825. p. 50. 54.

8) Bestimmungen wegen Zulassung zur ersten juristischen Prüfung, und daß diejenigen, welche beim Abgange von Gymnasien nur das Zeugniß Nr. 3. erhalten, auch während der akademischen Studien keine höhere Qualification sich erworben haben, zur ersten juristischen Prüfung gar nicht zugelassen werden sollen. d. d. 20. Jan. 1832. Amtsbl. 1832. p. 32.

9) Wegen Verleihung der Subalternenstellen bei der Justizverwaltung ist durch die allerh. Kabinetsordre vom 24. April 1834 bestimmt: daß es

1. wegen der mit Versorgungsansprüchen versehenen Ausländer bei den ihnen ertheilten Zusicherungen sein Bewenden behält, und
2. daß die Anstellung von Ausländern im Subalternendienst bei Königlichen sowohl als bei Patrimonialgerichten, wenn
   a) die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
   b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie bei Criminalprotocollführern und Actuarien 1. und 2. Classe,

nur mit spezieller Genehmigung des Justizministers erfolgen darf.

d. d. 14. Mai 1834. Amtsbl. 1834. p. 151.

10) Beamtete, welche weiter befördert werden, sollen auf den früher geleisteten Diensteid verwiesen werden, wobei sie zum Protocolle zu erklären haben: daß sie sich bei Uebernahme des

Digitized by Google

neuen (speziell zu benennenden) Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle ihre neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet halten. d. d. 19. u. 29. Mai 1835.
Amtsbl. 1835. p. 126. 144.

11) Die vorstehende Anordnung findet auch auf die Geistlichen und Schullehrer Anwendung. d. d. 14. Oct. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 273.

Siehe auch Kap. 35. litt. A. Nr. 12.

12) Warnung derjenigen jungen Leute, welche die juristische Laufbahn betreten wollen, erst ihre Fähigkeiten und ökonomischen Verhältnisse genau zu prüfen, weil bei der großen Menge schon vorhandener geprüfter Subjecte auf baldige Anstellung nicht zu rechnen ist. d. d. 18. Mai 1836.
Amtsbl. 1836. p. 142.

Kapitel 64.

Staatspapiere.

1) Ministerielle Bekanntmachung, die Umschreibung der Westphälischen mit den Buchstaben E. F. G. H. I. L. M. und N. bezeichneten Obligationen und der Coupons der aus den Jahren 1814 und 1815 herrührenden Zinsrückstände betreffend. d. d. 16. März 1816.
Amtsbl. 1816. p. 5. 113. 328. 378.

2) Anweisung zur Zahlung und Erhebung der Zinsen von Staatsschuldscheinen. d. d. 16. Juni 1816.
Amtsbl. 1816. p. 153.

3) Verordnung wegen Stempelung der öffentlichen Papiere über Forderungen an den Preußischen Staat. d. d. 10. März und 28. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 162. 369. 461.

4) Bekanntmachung: daß nach einer Ministerialverfügung vom 1. Juli 1816 alle in dem §. 6. des Edicts wegen Veräußerung der Domainen vom 27. Juni 1811 benannten Staatspapiere zu Cautionsbestellungen der Beamteten angenommen werden können. d. d. 27. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 253.

5) Verordnung, die Stempelung der dem rechts der Elbe des Herzogthums Magdeburg zugewiesenen Magdeburgschen Landesobligationen betreffend. d. d. 28. Sept. 1816.
Amtsbl. 1816. p. 367.

Digitized by Google

6) Die Realisirung der Bankobligationen muß bei dem Präsidenten Friese, als Chef des Hauptbankoinstituts zu Berlin, nachgesucht werden. d. d. 23. Juni 1818. Amtsbl. 1818. p. 199.

7) Bekanntmachung: daß in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 7. Mai 1818 die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine am 1. Juli e. a. anfangen soll. d. d. 7. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 231. 281. 306. 346.

NB. Deren Portofreiheit siehe Kap. 61. Nr. 12.
Deren Stempelfreiheit siehe Kap. 66. Nr. 10.

8) Bekanntmachung: daß von Michaelis 1818 ab alle halbe Jahre bei der Königl. Regierung zu Merseburg eine öffentliche Verloosung der Königl. Sächs. Centralsteuerobligationen erfolgt. d. d. 31. Juli 1818. Amtsbl. 1818. p. 279.

9) Bekanntmachung: daß nach einer Ministerialbestimmung, wenn bei Anmeldung um den neuen Couponsbogen zu den Centralsteuerobligationsbogen der ältere Talon wegen angeblichen Verlusts nicht sollte producirt werden können, auch auf Vorzeigung der Obligation selbst der neue Zinsbogen verabfolgt werden solle, jedoch bei einer solchen Anmeldung erst eine Frist von sechs Wochen abgewartet werden müsse, ob der Talon nicht anderwärts zum Vorschein komme, und daß solche Obligationen, von denen die Talons verloren worden, an das Handlungshaus Reichenbach und Comp. in Leipzig einzusenden seien. d. d. 23. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. p. 127.

10) Dergleichen, die von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Staatsschuldscheine betreffend. d. d. 22. Febr. 1820. Amtsbl. 1820. p. 62.

11) Verordnung wegen Beförderung des Verkehrs mit den Königl. Sächs. Cassenbillets litt. A. d. d. 12. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 378.

12) Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Mai 1821 können zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, der unter Vormundschaft stehenden Personen (wenn ihre Curatoren darauf antragen), sowie der Verlassenschafts- und Creditmassen (wenn die darüber zu befragenden Interessenten es nach der Mehrheit beschließen), zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet, alle Amtscautionen aber sollen überall in Staatsschuldscheinen al pari des Nominalwerthes angenommen werden. d. d. 9. Mai 1821. Amtsbl. 1821. p. 121.

13) Die zwar zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs

Digitized by Google

Westphalen gehörigen, aber noch nicht in eigentliche Reichsobligationen umgeschriebenen Papiere, welche unter den Namen: Bordereaus, zinslose Scheine, Cassenquittungen ꝛc. im Umlauf waren, desgleichen die alten Landesobligationen, sollen, insofern deren Verification genügend erfolgt ist, in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden. d. d. 26. Febr. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 69.

14) Benachrichtigung: daß die Zinscoupons von Preuß. Staatsschuldscheinen auch bei dem Hause Reichenbach u. Comp. in Leipzig realisirt werden. d. d. 6. März 1822.
Amtsbl. 1822. p. 81.

15) Promessen auf Gewinne von Staatspapieren dürfen hausirend nicht verkauft oder auf andere Weise abgesetzt werden. d. d. 30. Oct. 1822. Amtsbl. 1822. p. 374.
Siehe auch Nr. 17.

16) Verification der Neumärkschen Interimsscheine, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung der Zinsen. d. d. 7. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 378.

17) Promessen auf Gewinne von Staatspapieren dürfen ohne vorherige Bestellung nicht in die Häuser geschickt werden, und soll jede Uebertretung dieses Verbots mit einer Strafe von Zehn Thalern geahndet werden. d. d. 28. Dec. 1822.
Amtsbl. 1823. p. 10.

18) Verordnung wegen allmäliger Tilgung der mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammercreditcassenscheine. d. d. 18. März 1823.
Amtsbl. 1823. p. 105.

19) Von der zum Ankauf der provinziellen Staatsschuldenpapiere unter dem Nennwerthe durch den §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Nov. 1822 ermächtigten und verpflichteten Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ist die Königl. Regierung zu Magdeburg angewiesen, solche Staatsschuldenpapiere von den verkaufslustigen Besitzern anzukaufen, weshalb daher Letztere den Prozentsatz des zu stellenden Verkaufspreises mit Bestimmtheit anzugeben und die betreffende Obligation mit den das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Documenten bei derselben einzureichen haben. d. d. 28. Aug. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 277.

20) Bekanntmachung: daß anstatt der zum Theil unbrauchbar gewordenen Tresor- u. Thalerscheine ein anderes Papiergeld unter dem Namen: „Cassenanweisungen" gefertigt und in Umlauf gesetzt worden, und Vorschriften wegen dessen Gebrauchs. d. d. 29. December 1824.
Amtsbl. 1825. p. 8. 128. 393.

Digitized by Google

21) Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1829 ist die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27. Oct. 1810:

„daß das Capital von den Bankobligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden könne,"

aufgehoben worden, und es kann jeder rechtmäßige Inhaber solcher Bankobligationen, welche ohne Buchstaben und mit den Buchstaben A. bis H. ausgefertigt sind, dieselben ebenso wie die des neuen Verkehrs von den Buchstaben I. bis O. kündigen und seine sofortige Befriedigung von der Bank verlangen.
d. d. 5. Febr. 1829. Amtsbl. 1829. p. 66.

22) Verordnung wegen Umwandlung der unverwechselten Sächsischen Staatspapiere. d. d. 15. März 1836.
Amtsbl. 1836. p. 86.

Kapitel 65.

Statistische Angelegenheiten, Staats-, Provinzial- und Kreisschuldenwesen.

1) Gesetz wegen Berichtigung des Kreisschuldenwesens der beiden Jerichowschen Kreise seit dem Jahre 1806. d. d. 17. Dec. 1821 und 19. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 203. 284.
= 1829. p. 89.

2) Bekanntmachung wegen Aufbringung der Provinzialbeiträge zur Tilgung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark.
d. d. 8. Nov. 1822. Amtsbl. 1822. p. 382.
Deren Verification siehe = 1823. p. 3.

3) Bekanntmachung über die Einlösung und Umschreibung der von der vormaligen Kriegssteuerrealisirungsdeputation zu Burg ausgestellten Landesobligationen. d. d. 6. Jan. 1823.
Amtsbl. 1823. p. 26.

4) Verification der die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere. d. d. 10. Juni 1823.
Amtsbl. 1823. p. 205. 258.

5) Die Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig betreffend. d. d. 21. Juli und 3. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 273. 302.
= 1829. p. 143.

6) Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen, wozu in Stendal eine Liquidationscommission niedergesetzt worden ist. d. d. 29. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 89. 141.

Digitized by Google

7) Publication des Hauptfinanzetats für das Jahr 1829. d. d. 4. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 45.

8) Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz. d. d. 12. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 251.

9) Bekanntmachung wegen Rückzahlung a) der 5prozentigen Domainenpfandbriefe, b) der alten kurmärkschen landschaftl. Städtecassenobligationen und der mit übernommenen Centralsteuerobligationen. d. d. 1., 6., 8. u. 18. Mai 1830. Amtsbl. 1830. p. 113.

10) Ergänzung der allerh. Kabinetsordre vom 28. Febr. 1829 wegen der Kriegsschuldentilgungsordnung für die Jerichowschen Kreise. d. d. 20. Aug. 1830. Amtsbl. 1830. p. 254.

11) Rechnungslegung über Tilgung der Kriegsschulden dieser beiden Kreise. d. d. 31. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 204. 232.

12) Resultat der Wirksamkeit der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden seit dem Jahre 1820. d. d. 15. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 261.

Kapitel 66.

Stempelsachen.

1) Nach dem Ministerialrescripte vom 24. März 1816 soll sich die nach der Vorschrift vom 29. Aug. 1812 stattfindende Stempelbefreiung beim Nachweise der Qualification zum Bürgerrechte ausschließlich nur auf dasjenige beschränken, was den Nachweis dieser Qualification betrifft, so, daß alle Verhandlungen und Ausfertigungen, Behufs der Erlangung dieses Rechts im Allgemeinen, stempelpflichtig bleiben. d. d. 27. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 48.

2) Verordnung: daß durch das Ministerialrescript vom 29. Febr. 1816 den von Seiten der Physiker, Aerzte, Superintendenten, Ortsbehörden ꝛc. für Hebammenschülerinnen, Behufs ihrer Zulassung zum Unterricht und Examen, ausgestellt werdenden Attesten die Stempelfreiheit zugesichert worden ist. d. d. 2. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 73.

3) Bekanntmachung der Königl. Regierung: daß mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 31. März 1816 der Gebrauch der abgeschafften gestempelten Wechselformulare gänzlich unstatthaft ist, und die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formula-

Digitized by Google

rien zu Wechseln, Assignationen ꝛc. gebrauchen, solche jedoch zur gesetzlichen Stempelung bringen sollen. d. d. 25. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 107.

4) Verordnung wegen Anwendung des Stempels zu Pachtcontracten. d. d. 5. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 126.

5) Die Meldezettel der Gastwirthe der in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und Fußreisenden, welche den Handwerksgesellen und Bauerknechten gleich zu achten sind, bedürfen eben so wie die Meldezettel dieser letztern keines Stempels, laut Ministerialverfügung vom 11. Mai 1816. d. d. 14. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 151.

6) Nach der Ministerialbestimmung vom 29. Juli 1816 soll den ganz armen oder Bettelklöstern ebenso wie den milden Stiftungen und Kirchen die Stempelfreiheit zustehen, wogegen aber diese Stempelfreiheit den begüterten Klöstern, besonders wenn deren Vermögen in liegenden Gründen besteht, nicht zugestanden werden kann. d. d. 21. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 306.

7) Den zu Punctationen zu verwendenden Stempel betreffend. d. d. 3. u. 11. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 346. 353. 413.

8) Die Dechargen über Communalrechnungen aus der Periode vom 1. Januar 1815 zurück sind stempelfrei. d. d. 21. Sept. 1816. Amtsbl. 1816. p. 379.

9) Der Regierungsrath Schulz in Magdeburg ist zum Stempelfiscal des Herzogthums Sachsen ernannt worden. d. d. 19. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 501.
Siehe Nr. 49.

10) Cessionen von an sich stempelfreien Staatspapieren, dergleichen die Lieferungsscheine sind, bedürfen dann, wenn sie auf die Obligationen registrirt werden, keines Stempels. d. d. 5. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 91.

11) Mit ungestempelten Liedern, Pamphlets, unsittlichen Bildern und Kupferstichen darf nicht Handel getrieben werden. d. d. 23. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 376.

12) Alle der eigentlichen Paßausfertigung vorangehenden Verhandlungen sind stempelfrei. d. d. 3. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 467.

13) Zu Executionsverhandlungen muß der gesetzliche Stempel verwendet werden. d. d. 3. Oct. 1817. Amtsbl. 1817. p. 469.

Digitized by Google

14) Vorschriften zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens bei Stempelrevisionen und Berichtigung der vorgefundenen Stempeldefecte. d. d. 9. Jan. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 53. 74. 87.

15) Stempelpflichtigkeit der Protocolle über Auseinandersetzung neuer Prediger mit dem Vorgänger, siehe Kap. 35. litt. B. Nr. 11.

16) Die Entlassungsscheine der Handwerksgehülfen sind stempelpflichtig. d. d. 15. März 1818.
Amtsbl. 1818. p. 102.

17) Die Gesindescheine und wundärztlichen Atteste über erlittene Mißhandlungen sind stempelpflichtig. d. d. 4. August 1818. Amtsbl. 1818. p. 282.

18) Verordnung wegen der Stempelbefreiung bei Ablösung der Exclusivrealgerechtigkeiten. d. d. 14. August 1818.
Amtsbl. 1818. p. 291.

19) Wenn schon verbrauchte Prozeßwerthstempel niedergeschlagen werden und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, so soll die von den Distributeurs erhobene Tantieme sowohl, als der Ueberschuß von zwei Prozent Tantieme, welche außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden. d. d. 11. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. p. 106.

20) Die Notarien sollen auf dem bei ihren Acten zurückbleibenden Protocolle jederzeit bemerken, welcher Werthstempel zum Documente selbst verbraucht worden ist, damit der revidirende Stempelfiscal sich überzeugen könne, ob dabei gesetzmäßig verfahren worden sei. d. d. 12. Jan. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 126. 131.

21) Die den mit dem Fisco abzuschließenden Contracten vorausgehenden Verhandlungen sind stempelfrei, nicht aber diese Contractsausfertigungen selbst, wohl aber deren Bestätigungen. d. d. 19. Jan. 1819. Amtsbl. 1819. p. 133.

22) Zu den Todtenscheinen verstorbener Gewerbetreibenden, welche des Erlasses der Gewerbesteuer wegen verlangt und eingereicht werden, ist kein Stempel anzuwenden. d. d. 27. Mai 1819. Amtsbl. 1819. p. 287.

23) Bei Anlegung der Hypothekenbücher bedarf es zu den Legitimationsatteften für die Besitzer und zu den Hypothekenscheinen keines Stempels. d. d. 8. Juni 1819.
Amtsbl. 1819. p. 331.

24) Vorschrift zum Verfahren bei Stempelrevisionen.
d. d. 9. Juli 1819. Amtsbl. 1819. p. 377. 381.

Digitized by Google

25) Bekanntmachung der in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 §. 35. angefertigten und anzuwendenden Stempelpapiersorten. d. d. 28. März 1822.
Amtsbl. 1822. p. 96. 103—110.

26) Berichtigung der p. 103 ff. des Amtsblattes für 1822 befindlichen Stempeltabelle. d. d. 4. Juni 1822.
Amtsbl. 1822. p. 197.

27) Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 im Betreff verdorbener, ohne Verpflichtung verbrauchter und wegen Inerigibilität niederzuschlagender Stempel ꝛc. d. d. 28. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 238.
Siehe Nr. 30.

28) Dergleichen wegen der zu debitirenden Stempelpapiere, von welchen
1. das zu Verträgen durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia,
2. das Prozeßstempelpapier durch den trocknen Stempel mit der Inschrift: Prozeßstempel, und
3. alles übrige Papier unter 100 Rthlr. am Werthe durch den trocknen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königskrone

bezeichnet ist, und daß jede Gattung desselben, bei Vermeidung der im §. 35. des Stempelgesetzes bestimmten Ordnungsstrafe, zu keinem andern als dem bestimmten Zwecke verwendet werden darf. d. d. 26. Juli 1822. Amtsbl. 1822. p. 269.

29) Bei Bestimmung des Stempelbetrags nach fremden Geldsorten sollen

1000 Pfund Sterling	gleich	6841	Rthlr.
1000 Gulden Holländ. Cour.	=	$571\frac{1}{2}$	=
1000 Rubel Bankassignaten	=	286	=
1000 Rubel Silber	=	$1076\frac{1}{2}$	=
1000 Gulden Wiener Währung	=	267	=
1000 Franken	=	$266\frac{2}{3}$	=

berechnet werden. d. d. 19. Nov. 1822.
Amtsbl. 1822. p. 407.

30) Nach der Ministerialverfügung vom 9. Januar 1823 sollen die von den Gerichten einzureichenden vierteljährlichen Liquidationen über die nach dem Verbrauche wegen Armuth der Zahlungspflichtigen oder aus andern gesetzlichen Gründen niedergeschlagenen und zu bonificirenden Stempel nicht blos von den einsendenden Behörden mit dem Atteste der Richtigkeit versehen, sondern auch in den Fällen, wenn die betreffenden Stempel selbst nicht beigefügt werden können, noch besonders von dem Stempelfiscal bescheinigt sein. d. d. 11. April 1823.
Amtsbl. 1823. p. 135. u. 1825. p. 482. 498.

Digitized by Google

31) Nach der Ministerialbestimmung vom 30. März 1823 bedarf es bei an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, welche blos in Form eines Protocolls eingekleidet sind, zu dessen Ausfertigung der resp. Prozent- oder 15 Sgr. Stempel verwendet wird, keines Stempels zu der bei den Acten verbleibenden Urschrift des Protocolls, wohl aber des Vermerks: daß und welcher Stempel zu der Ausfertigung verwendet worden ist.
d. d. 18. April 1823. Amtsbl. 1823. p. 139.

32) Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden, deren Gegenstand mit Einschluß des Confiscats nur 5 Rthlr. oder weniger in Geld oder verhältnißmäßige Geldstrafe beträgt, sind nicht stempelpflichtig. d. d. 18. April 1823.
Amtsbl. 1823. p. 150.

33) Die Patrimonialgerichtsherren sollen ihre Gerichte mit dem nöthigen Stempelmaterial versehen, damit diese nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 das Actenexemplar jeden Erkenntnisses auf das erforderliche Stempelpapier schreiben oder letzteres binnen 14 Tagen nachbringen können. d. d. 2. Mai 1823. Amtsbl. 1823. p. 153.

34) Protocolle über Verpflichtung der Beamteten sind nur dann stempelfrei, wenn das Diensteinkommen nicht 50 Rthlr. erreicht; sobald solches aber 50 Rthlr. und mehr beträgt, muß ein Stempel von 15 Sgr. zum Protocoll genommen werden. Diese Bestimmung gilt auch bei Installirungsverhandlungen, wenn dabei gleich keine Vereidung stattfindet, und es muß außer diesem Stempel auch zur Anweisung an die betreffende Casse, sowie zur Benachrichtigung an den Beamten, er sei Königlicher, geistlicher oder Communalbeamter, ein 15 Sgr. Stempel genommen werden. Ebenso ist dieser Stempel auch bei Gehaltszulagen, welche jährlich 50 Rthlr. und mehr betragen, zur Anweisung an die Casse und zur Benachrichtigung des Beamten anzuwenden. d. d. 10. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 208.

35) Stempelpflichtigkeit der Assecuranzatteste ꝛc., siehe Kap. 22. Nr. 11.

36) Stempel zu Bauentrepriſencontracten, siehe Kap. 17. Nr. 12.

37) Stempel zu Kaufsverträgen für Descendenten, siehe Kap. 5. Nr. 10.

38) Dienstgesinde kann nur allein auf besonders dazu gedruckte Gesindescheine, welche bei den Zoll- und Steuerämtern für 5 Sgr. zu kaufen sind, angenommen und entlassen, und es darf ein solcher Schein nur einmal gebraucht werden.

Digitized by Google

Jeder entdeckte Contraventionsfall wird mit der im Stempelgesetze vom 7. März 1822 darauf gesetzten Strafe geahndet. d. d. 2. April 1824. Amtsbl. 1824. p. 130.

Siehe Nr. 40.

39) Stempel zu den Forstcassenrechnungen, siehe Kap. 34. Nr. 16.

40) Um Verfälschungen der Gesindeatteste vorzubeugen sollen diese in den Städten von den Magistraten und auf dem Lande von den Schulzen der betreffenden Herrschaften kostenfrei beglaubigt werden. d. d. 17. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 247.

Auch sollen

41) die Polizeibehörden streng darauf sehen, daß die Herrschaften von dem anziehenden Gesinde sich die Entlassungsscheine der frühern Dienstherrschaften aushändigen lassen, und an den Orten, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizei vorgeschrieben ist, zugleich bei dieser Meldung die Production dieser Entlassungsscheine verlangen, in beiden Fällen aber ihre Wachsamkeit darauf richten, ob zu dem Entlassungsscheine das gesetzliche Stempelpapier verwendet worden ist. d. d. 5. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 353.

Siehe Nr. 72.

42) Bei Anwendung der Stempel zu Besoldungen und andern fixirten periodischen Hebungen aus öffentlichen Cassen soll genau nach dem neuen Stempelgesetze vom 7. März 1822 verfahren werden, indem dieses alle frühern die Stempelabgabe betreffenden Verordnungen aufgehoben hat. d. d. 20. November 1824. Amtsbl. 1824. p. 369.

43) Die gerichtlichen Stempelvertheiler erhalten nach dem Ministerialrescripte vom 13. April 1825 die verfassungsmäßige Tantieme von 2 Prozent auf das ganze Quantum des von denselben angekauften und gelieferten Stempelpapiers, welches zu den gerichtlichen Geschäften bei denjenigen Gerichten, bei denen sie angestellt sind, verbraucht wird, und dessen Verbrauch sich aus den Sportelbüchern controllirt. d. d. 26. April 1825.

Siehe auch Nr. 46. Amtsbl. 1825. p. 231.

44) Verordnung wegen Ablieferung und Verrechnung der Stempelstrafen. d. d. 23. Mai 1825. Amtsbl. 1825. p. 247.

Siehe Nr. 48.

45) Nach einer Entscheidung der Königl. Generaldirection der Steuern vom 20. Sept. 1825 soll der Quittungsstempel über den einer Commune für Garnisonlocalien gezahlten Miethzins nur insofern nach dem jährlichen Miethsbetrage berechnet

Digitized by Google

werden, als vertragsmäßig Jahresquittungen ertheilt werden müssen, sonst aber nur nach der für jeden vertragsmäßigen Zahlungstermin auszustellenden einzelnen Quittung.
d. d. 14. Nov. 1825. Amtsbl. 1825. p. 478.

46) Von dem in Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen zu den Acten zu bringenden Stempelpapier dürfen die gerichtlichen Stempelreceptoren die Tantieme zu 2 pCt. nicht beziehen, weil davon die Inquirenten 25 pCt. erhalten.
d. d. 24. Febr. 1826. Amtsbl. 1826. p. 92. 172.

47) Das in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 gefertigte Stempelpapier ist folgendergestalt zu verwenden:
1. Stempelbogen über 100 Rthlr. werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Gesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt, und die nachfolgenden Vorschriften betreffen blos das Stempelpapier von 100 Rthlr. und darunter.
2. Das mit dem Borussiastempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt
   a) zu der Ausfertigung des Haupteremplars aller Veräußerungs-, Schenkungs-, Erbpachts-, Erbzins- und Leibrentenverträge über Immobilien, und
   b) zu dem Actenexemplar der Subhastationserkenntnisse.
3. Das mit der Inschrift „Prozeßstempel" bezeichnete Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse zu dem Actenexemplar des Erkenntnisses, und wenn der Prozeß durch Vergleich beendigt ist, zu dem ad acta zu cassirenden Betrag zu verwenden, und
4. das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier ist zu allen vorstehend nicht genannten stempelpflichtigen Verhandlungen, z. B. Duplicaten und Nebenexemplaren aller Urkunden, Urtels- und sonstigen Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, Quittungen ꝛc. zu gebrauchen.

d. d. 16. Mai 1826. Amtsbl. 1826. p. 191. 211.
Siehe Nr. 57.

48) Auf den vierteljährlich den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern einzureichenden Auszügen der Stempelstrafliſten sollen die absendenden Behörden jederzeit bescheinigen:
daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denuncianten richtig ausgezahlt worden sind,
oder im Falle diese Strafantheile zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen:
daß die darin enthaltenen Strafantheile zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.
d. d. 11. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 287.

Digitized by Google

49) In der Person des Regierungsraths Schenk zu Mühlhausen ist ein zweiter Stempelfiscal für die Provinz Sachsen ernannt, und es sind zu dessen Geschäftskreis, außer dem Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, noch der Hohensteinsche und die drei Eichsfelder Kreise getheilt worden, wogegen die Stempelgeschäfte des übrigen Theiles der Provinz Sachsen dem oben sub No. 9. genannten Stempelfiscal in Magdeburg verbleiben. d. d. 16. Aug. 1826.
Amtsbl. 1826. p. 293.

50) Atteste über die Höhe der Feuerversicherung eines Grundstücks, welches für ein Capital aus einer Kirche oder einem andern Institute zur Hypothek eingesetzt werden soll, müssen bei Vermeidung der von dem Producenten einzuziehenden gesetzlichen Strafe auf einen 15 Sgr. Stempel geschrieben sein.
d. d. 20. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 3.

51) Stempelabgaben von ausländischen Kalendern, siehe Kap. 23. Nr. 45.

52) Der Stempel für ausländische Zeitungen wird vom 1. Juli 1827 ab sogleich von den Postämtern gelöst und den Zeitungslesern beim ersten Quartalstücke mit ausgehändigt.
d. d. 24. April 1827. Amtsbl. 1827. p. 145.

53) Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Januar 1827 soll sich die den Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungsanstalten durch die Declaration vom 27. Juni 1811 §. 4. eingeräumte Stempelfreiheit auch auf die durch letztwillige Verordnungen oder Schenkungen ihnen anfallenden Zuwendungen erstrecken und von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht erhoben werden, auch die §. 3. litt. i. des Gesetzes vom 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit den obgenannten Institute derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen zu statten kommen, in welchen diese Declaration noch nicht Gesetzeskraft gehabt hat. d. d. 20. Juni 1827.
Amtsbl. 1827. p. 177.

54) Zu Licitationsprotocollen, auf deren Grund sodann besondere Verträge mit dem Meistbietenden oder Mindestfordernden ausgefertigt werden, bedarf es keines besondern Protocollstempels, da solche Protocolle als Punctationen anzusehen sind. d. d. 15. Juli 1827. Amtsbl. 1827. p. 206.

55) Um das Geschäft der Stempelrevisionen zu erleichtern, sollen die Vormünder spätestens innerhalb drei Monaten, vom Tage der übernommenen Vormundschaft ab, ein Gutachten mit

Digitized by Google

den nöthigen Belegen: ob die Stempelpflichtigkeit in der übernommenen Vormundschaft eintreten muß, bei dem Gerichte einreichen, welches sodann über die Stempelpflichtigkeit definitiv resolviren, auf dem Actendeckel aber das Datum des Beschlusses und das Folium desselben bemerken muß. d. d. 8. Dec. 1826 und 8. Aug. 1827. Amtsbl. 1827. p. 273.

56) Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute ist gestattet, daß Wechselformulare in blanco und ehe noch die Summe, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, darin angegeben ist, bei den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern gestempelt werden können. Die hierzu producirt werdenden Formulare müssen jedoch oben mit einem gedruckten oder gepreßten engen Linienstreifen versehen sein, in welchem die Worte:

„Wechsel von Zweihundert Thaler und darunter" oder
„Wechsel von Vierhundert Thaler und darunter" ꝛc.

deutlich, und ohne daß daran radirt ist, geschrieben sind.

Diese Summen müssen immer auf runde, 200 Rthlr. enthaltende Summen lauten, weil die Stempelsteuer von 200 zu 200 Rthlr. mit 5 Sgr. steigt. Die in diesem Streifen enthaltene höchste Summe darf bei Ausfüllung des Wechsels bei Vermeidung der auf Stempeldefraudation gesetzten Strafe nicht überschritte. werden. d. d. 12. Dec. 1827.

Amtsbl. 1827. p. 336.

57) Der Betrag für Stempel von über 100 Rthlr. wird unmittelbar bei deren Empfang an die betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter eingezahlt, bei welchen man diese Stempel zu bestellen hat. d. d. 21. März 1828.

Siehe Nr. 60. Amtsbl. 1828. p. 67.

58) Der Stempel zu den Gehaltsquittungen der Beamten richtet sich jederzeit nach dem Betrage der zu quittirenden Summe. d. d. 7. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 133.
= 1829. p. 13.

Siehe auch Kap. 63. litt. A. Nr. 10.

59) Zu den Strafresoluten in Steuerdefraudations- und Polizeicontraventionssachen ist, sobald die Strafe mit Einschluß des Confiscationswerthes den Betrag von 5 Rthlr. übersteigt, ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, und da dieser Stempel nur einmal gebraucht werden darf, auf denselben die Ausfertigung des Resoluts zu bringen, welche dem Denunciaten urschriftlich ausgehändigt werden muß. d. d. 7. Sept. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 206.

60) Wenn Stempel von dem Betrage zu mehr als 100 Rthlr. gebraucht werden, so sind solche lediglich von den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern zu erlangen, und es dürfen, um

Digitized by Google

diese Anordnung zu umgehen, nicht mehrere kleinere Stempelbogen zur Erlangung dieses Betrags genommen werden, weil letztern Falls der Stempel als nicht verwendet, angesehen und die nachträgliche Lösung eines Stempelbogens nach dem erforderlichen Satze über 100 Rthlr. verlangt werden soll.
d. d. 17. Sept. 1828. Amtsbl. 1828. p. 212.

61) Wenn bei Cessionen die Anerkennung des Cessionars von Seiten des debitoris cessus mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, so bedarf es deshalb, außer dem Cessionsstempel von 15 Sgr., keines besondern Stempels, und zu den ersten Hypothekenscheinen darf auch kein Stempel genommen werden, wenn der früher ertheilte Recognitionsschein schon auf Stempel ausgefertigt ist. d. d. 8. Juli 1831.
Amtsbl. 1831. p. 231.

62) Bekanntmachung, die gegen Stempelstrafen zu führenden Beschwerden betreffend. d. d. 11. Oct. 1831.
Amtsbl. 1831. p. 433.

63) Der Protocollstempel von 15 Sgr. muß auch zu solchen Verhandlungen genommen werden, die dem Gegenstande nach nur dem Werthstempel von 5 oder 10 Sgr. unterliegen.
d. d. 4. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 478.

64) Abtretungscontracte zu Beziehung der an Stelle gutsherrlicher Rechte constituirten Renten sind nicht als Kaufcontracte, sondern als Cessionen zu betrachten, und daher auch nach dem Ministerialrescripte vom 16. November 1831 nur dem Cessionsstempel unterworfen. d. d. 9. Dec. 1831.
Amtsbl. 1831. p. 520.

65) Kirchliche Atteste, namentlich Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine müssen durchaus auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellt werden, indem sonst der Aussteller in die gesetzliche Stempelstrafe genommen werden muß, gegen welche kein Erlaßgesuch berücksichtigt werden kann; dagegen steht es den Pfarrgeistlichen frei, sich den nöthigen Stempel vor Ausfertigung der Atteste von den Extrahenten beibringen zu lassen.
d. d. 23. Juli 1832. Amtsbl. 1832. p. 195.

66) Zu allen Eingaben und Beschwerden an das Justizministerium muß der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. genommen werden, insofern die Sache selbst stempelpflichtig ist; solche Beschwerden aber, die im Laufe eines bei Gericht anhängigen und dem Werthstempel unterworfenen Prozesses eingereicht werden, bedürfen keines Stempels. d. d. 29. Sept. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 285.

Digitized by Google

67) Die Entscheidungen auf die Recurse gegen Stempelstrafresolute stehen den Provinzialsteuerdirectoren, und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder zu. d. d. 14. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 219.

68) Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, welche der Generalcommission zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden, sind stempelfrei. d. d. 19. Oct. 1833. Amtsbl. 1833. p. 273.

69) Wegen Verwendung des Stempels im Mandatprozesse ist durch Ministerialrescript vom 18. Oct. 1833 angeordnet, daß

1. zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorio in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungsstempel gebraucht werden sollen, daß
2. wenn die Sache zum summarischen Verfahren kommt, der Prozeßwerthstempel eintritt und die schon verwendeten Stempel an diesen in Anrechnung kommen, wenn aber
3. der Prozeßwerthstempel weniger betragen sollte, als die Stempel sub 1, was bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall ist, nur so viele Stempel zur Klage und den Ausfertigungen genommen werden sollen, als der Prozeßwerthstempel beträgt; z. B. der Erkenntnißstempel beträgt 15 Sgr., so werden

zur Klage 5 Sgr. und
zum Mandate 10 Sgr. Stempel

verwendet.

d. d. 5. Nov. 1833. Amtsbl. 1833. p. 301.

70) Nach dem Ministerialrescripte vom 13. Januar 1834 muß zu den in der Form eines Notariatsinstruments aufgenommenen und unter ein mit dem gesetzlichen Stempel versehenes Schulddocument gebrachten Quittungen, insofern diese an sich stempelpflichtig sind, ein Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. und zum Erbrezesse über stempelfreie Erbschaften, unabhängig von den zu jeder Ausfertigung zu verwendenden Stempeln, ein zum Actenexemplare zu cassirender Stempel von 2 Rthlr. oder von 15 Sgr., je nachdem die Masse 1000 Rthlr. oder weniger beträgt, verwendet werden. d. d. 31. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 49.

71) Stempelfreiheit des Altentheils, siehe Kap. 5. Nr. 18.

72) Die Strafe wegen unterlassener Verwendung des Stempelpapiers zu Gesindescheinen oder Attesten (siehe oben Nr. 38. 40. 41) soll nur gegen die Aussteller oder Producenten der mit dem gesetzlichen Stempel nicht versehenen Atteste festgesetzt werden. d. d. 15. Aug. 1835. Amtsbl. 1835. p. 213.

Digitized by Google

73) Stempel zu Quittungen der Beamteten, welche ihr Gehalt während eines Jahres aus mehr als einer Casse beziehen, siehe Kap. 63. litt. A. Nr. 10.

74) Wenn Privatpunctationen, d. h. solche, welche weder von einem Gericht noch von einem Notar gefertigt worden, innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung bei einem Gerichte oder einem Notar überreicht und vollzogen werden, so soll keine Strafe wegen des dazu nicht verwendeten Stempels stattfinden, sondern nur der Richter oder Notar zur Nachbringung des Stempels von Amtswegen Sorge zu tragen verbunden sein.
d. d. 11. Dec. 1835. Amtsbl. 1835. p. 321.
" 1836. p. 7.

Kapitel 67.

Indirecte Steuersachen.

1) Verordnung wegen Erhebung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten indirecten Steuern vom Branntweinbrennen und Brauen. d. d. 22. Mai 1819.
Amtsbl. 1819. p. 269.

2) Verordnung, die Publication des allerhöchsten Gesetzes v. 8. Febr. 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, ingleichen die dazu gehörige Ordnung, und die Verordnung wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze v. 26. Mai 1818 betreffend. d. d. 6. Juni 1819.
Amtsbl. 1819. p. 289.

3) Vorschriften im Betreff der Besteuerung der inländischen Tabaksblätter. d. d. 4. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 417.

4) Reisekosten der Beamteten der indirecten Steuern, siehe Kap. 63. litt. B. Nr. 10.

5) Bekanntmachung: daß in Folge der neuen Steuergesetze vom 30. Mai 1820 mit Ende August e. a. die Erhebung der Personen-, Mahl-, Schlacht- und Brennholzsteuer aufhört und vom 1. Sept. 1820 ab anstatt dieser Steuern in den Städten Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Stendal, Salzwedel und Burg die Mahl- und Schlachtsteuer, in den übrigen kleinern Städten und auf dem platten Lande aber die Classensteuer erhoben wird. d. d. 26. August 1820.
Amtsbl. 1820. p. 237.

Digitized by Google

6) Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Classensteuer. Amtsbl. 1820. p. 239.

7) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. August 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend,

ingleichen

8) Gesetz über diese Einrichtung, nebst dem Gesetze selbst, wegen Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer. d. d. 30. Mai 1820. Amtsbl. 1820. p. 267.

9) Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins. d. d. 1. und 22. Dec. 1820. Amtsbl. 1820. p. 381.

10) Unrichtige Declaration des zu oder von der Mühle transportirten Branntweinschroots soll auf die Art bestraft werden: daß bei ungemalztem Getreide wegen des Uebermaßes in der Regel eine Verkürzung der Steuer angenommen wird, bei gemalztem Getreide aber eine außerordentliche Strafe wegen verletzter Form stattfinden soll. d. d. 6. April 1821. Amtsbl. 1821. p. 97.

11) Durch Ministerialverfügung vom 10. Aug. 1821 sind die Stücksätze für Schlachtvieh bei der Versteuerung wie folgt festgesetzt worden:

	Ochsen und Stiere. Ctr.	Kühe und Farsen. Ctr.	Kälber. Ctr.	Schweine. Ctr.	Schafe, Hammel und Ziegen. Ctr.
Für Halberstadt	$6\frac{8}{16}$	4	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$	$\frac{4}{16}$
= Quedlinburg	6	$3\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$	$\frac{4}{16}$
= Aschersleben	$5\frac{8}{16}$	$3\frac{12}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$\frac{4}{16}$
= Magdeburg	5	$3\frac{12}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{4}{16}$
= Burg	$4\frac{8}{16}$	$3\frac{8}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{4}{16}$
= Salzwedel	$4\frac{6}{16}$	$2\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{3}{16}$
= Stendal	4	$2\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$\frac{3}{16}$

Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahres hat sich jeder Schlächter bei dem betreffenden Steueramte zu erklären: ob er alles zu schlachtende Vieh, dem Gesetze vom 30. Mai 1820 gemäß, nach dem durch Verwiegen eines jeden Stücks auszumittelnden wirklichen Gewichte, oder nach diesen Stücksätzen versteuern will. Diese Erklärung ist dann für das betreffende Vierteljahr durchaus verbindlich und findet weiter keine Wahl für einzelne Stücke statt; die Unterlassung dieser Erklärung wird als eine Einwilligung zur Versteuerung nach den Stücksätzen betrachtet. d. d. 28. Aug. 1821. Amtsbl. 1821. p. 228.

Digitized by Google

12) Regulativ zur Entrichtung, Erhebung und Controllirung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die in vorstehender Nummer genannten sieben Städte. d. d. 1. Oct. 1821.
Siehe auch Nr. 17. 32. Amtsbl. 1821. p. 275.

13) Tabellen über die Gewerbesteuersätze der Brauer und Branntweinbrenner, wie solche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 zu stehen kommen. d. d. 7. Dec. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 362.

14) Nach dem Ministerialrescripte vom 24. Dec. 1821 ist vom Eintritt des Jahres 1822 ab der Vergütungssatz für exportirten Branntwein von den bisherigen 9 Pf. auf 1 Sgr. pro Quart zu 50 pCt. festgesetzt; für gewöhnlichen Branntwein unter 36 pCt. aber wird nichts vergütet, und es beträgt daher die Steuervergütung für exportirten Branntwein
von 36 bis 40 pCt. 9 Silberpfennige,
= 41 = 44 = 10 =
= 45 = 49 = 11 =
= 50 und mehr Prozent 1 Silbergroschen.
d. d. 8. Januar 1822. Amtsbl. 1822. p. 27.

15) Zur Erleichterung der Tabakspflanzer ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1822 anbefohlen worden: daß, wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, vor dem Empfange der Tabaksblätter die Steuer zu erlegen und dem Produzenten die Quittung darüber einzuhändigen, von welcher er jedoch bei der Steuerbehörde ein Duplicat für sich fordern kann. Diese Quittung kann der Tabaksbauer bei Einforderung der Steuern der Hebungsbehörde als baare Zahlung anrechnen, und er versteuert sodann nur noch den etwa habenden Vorrath. d. d. 16. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 65.

16) Talglichte, welche von inländischen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte eingebracht werden, gehören nicht zu den im §. 14 und 15. litt. dd. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gedachten Waaren und entrichten daher keine Eingangsabgabe.
d. d. 24. Juni 1822. Amtsbl. 1822. p. 237.

17) Die Räume unter den unter besonderer Controlle stehenden Windmühlen sind der Revision der Steuerbeamteten unterworfen, und es darf auch daselbst nur mit Mehlzetteln und in gehörig bezeichneten Säcken gepacktes Mahlgut bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufbewahrt werden. d. d. 22. Dec. 1822. Amtsbl. 1823. p. 2.

Digitized by Google

18) Nach einer Ministerialbestimmung sollen die Strafresolute erster Instanz in Contraventionsfällen gegen das Gesetz vom 8. Febr. 1819 wegen der Steuer von Branntwein, Braumalz, Landwein und Tabaksblättern, sowie gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- u. Schlachtsteuern, sofern die ordentliche Strafe, incl. des Werths des Confiscats, 10 Rthlr. nicht übersteigt, von den Hauptsteuerämtern und resp. Hauptzollämtern abgefaßt werden. d. d. 3. Januar 1823. Amtsbl. 1823. p. 22.

19) Berechnung der Erhebungssätze an Mahl-, Schlacht- und Eingangssteuer von Mahl-, Back- und Fleischwerk, incl. des Communalaufschlags, nach der neuen Münzeintheilung. d. d. 5. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 320.

20) Publication der allerh. Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 wegen Einführung einer gehörigen Controlle für die Brausteuer. d. d. 17. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 38.

21) Publication der allerh. Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 wegen Einführung einer Maischbottigsteuer anstatt des bisherigen Blasenzinses. d. d. 17. Januar 1824. Amtsbl. 1824. p. 39.

22) Verordnung wegen Veränderung des Straßenzugs in der Stadt Salzwedel hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände. d. d. 1. Oct. 1824. Amtsbl. 1824. p. 307.

23) Die Communalsteuern für das in den Casernen oder andern Speiseanstalten der Garnisonorte von dem Militair consumirte Fleisch, welches ganz genau controllirt und nachgewiesen werden kann, soll auf Grund der von der Verwaltung der Speiseanstalt attestirten monatlichen Nachweisungen aus den Kämmereicassen, in welche der unverkürzte Communalzuschlag aus der Steuercasse gezahlt wird, ohne Dazwischenkunft der letztern dem Militair zurückgegeben werden. d. d. 15. November 1824. Amtsbl. 1824. p. 365.

24) Der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein darf nur dann zu dem geringern Erhebungssatze von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Centner eingelassen werden, wenn

1. die Gefäße unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet eingehen und zwischen der Probe und dem Inhalte kein Zweifel obwaltet, und
2. wenn der durch das Ausland gehende Transport ohne Umladung auf einer Achse binnen der gegebenen Frist von

Digitized by Google

einem mit Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmanne erfolgt.
d. d. 10. Febr. 1825. Amtsbl. 1825. p. 90.

25) Ergänzungen des Mahl- und Schlachtsteuerregulativs für die Städte Salzwedel und Stendal. d. d. 5. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 175.

26) Der Recurs gegen Strafresolute der Steuerbehörden kann und soll nur bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche das Resolut publicirt, und dies ist jedesmal sogleich bei der Publication dem Angeschuldigten bekannt zu machen.
d. d. 24. Oct. 1825. Amtsbl. 1825. p. 457.

27) Brennereiinhabern kann nach der allerh. Kabinetsordre vom 13. Dec. 1825 die Maischsteuer auf Ein Jahr, vom 1. October des einen bis letzten September des andern Jahres gestundet werden, wenn sie

1. jährlich über 600 Rthlr. steuern und so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabricirten Branntweins, nicht unter 50% nach Tralles, vorräthig haben;
2. entweder durch Deponirung einer die Höhe des Steuerbetrags deckenden Summe von Staatspapieren, oder eines deren Werth erreichenden Branntweinquanti, welches unter den Mitverschluß des Steueramtes gestellt werden muß, gehörige Sicherheit leisten.

Wird von diesem Branntwein etwas zur Ausfuhr an einen Packhof abgeliefert, so wird die dafür bewilligte Steuervergütung von der creditirten Steuer sofort abgeschrieben. d. d. 12. Januar 1826. Amtsbl. 1826. p. 17.

28) Diejenigen Brennereiinhaber, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von 1½ Sgr. für 20 Quart Maische entrichten und mindestens nach Verhältniß einer Production von 100 Eimern Branntwein zu 50% jährlich steuern, haben wegen des unmittelbar ins Ausland abgesetzten Branntweins, wenn dessen Ausfuhr über ein Zollamt erfolgt und vorschriftlich nachgewiesen ist, Anspruch auf eine Steuervergütung nach Verhältniß der Stärke des Branntweins, nämlich pro Quart

von	30	Grad			—	Sgr.	9	Pf.
=	40	bis	44	Grad	—	=	10	=
=	45	=	49	=	—	=	11	=
=	50	=	54	=	1	=	—	=
=	55	=	59	=	1	=	1	=
=	60	=	64	=	1	=	2	=
=	65	=	69	=	1	=	3	=
=	70	=	74	=	1	=	4	=
=	75	=	79	=	1	=	5	=

Digitized by Google

von	80	bis	81	Grad	1	Sgr.	7	Pf.
=	82	=	83	=	1	=	8	=
=	84	=	85	=	1	=	9	=
=	86	=	87	=	1	=	10	=
=	88	=	89	=	1	=	11	=
=	90 Gr. u. darüber				2	=	—	=

Diese Vergütung findet jedoch nur statt bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Branntwein betragen, und kann in Einem Jahre nicht über Zwei Drittheile der von dem Fabrikanten entrichteten Branntweinsteuer betragen.

Eine erwiesene Defraudation der Fabricationssteuer oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr declarirten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf die gedachte Vergütung nach sich.

d. d. 26. Dec. 1825 und 13. Jan. 1826.

Amtsbl. 1826. p. 30.

29) In Folge höherer Bestimmungen sollen mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen, anstatt der bisherigen Tabaksteuern von getrockneten Blättern nach ihrer Quantität und zur Ersparung der damit verbundenen Ermittelungen, eine nach örtlichen Durchschnittsberechnungen des mittlern Gewinns pro Morgen des mit Tabak bepflanzten Bodens fixirte Steuer zu entrichten, besondere Firationsverträge durch die Hauptsteuerämter abgeschlossen werden, an welche sich daher die Tabakserbauer zu wenden haben. d. d. 22. Sept. 1827.

Amtsbl. 1827. p. 265.

30) Publication der allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend. d. d. 18. April 1828.

Amtsbl. 1828. p. 81.

31) Classification der Kreise Behufs der Tabaksteuer von 1828 bis mit 1830. d. d. 1. Aug. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 175.

32) Ergänzung der Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuerregulativs (oben Nr. 12) in Beziehung auf die Städte Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg und Burg. d. d. 24. Oct. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 241.

33) Vorschriften wegen des durch die Anhalt-Dessauer Lande zu transportirenden Preußischen Branntweins. d. d. 5. Dec. 1828.

Amtsbl. 1828. p. 286.

34) Reglement zum Erlaß für die Tabaksteuer. d. d. 29. Dec. 1828 und 18. Febr. 1829.

Amtsbl. 1829. p. 67.

Digitized by Google

35) Bestimmungen wegen der Brennzeit in den Maischbrennereien. d. d. 29. Oct. und 27. Nov. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 334.

36) Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuerregulativs in Rücksicht auf die Stadt Magdeburg. d. d. 20. Nov. 1832.
Amtsbl. 1832. p. 301.

37) Modification desselben rücksichtlich der halbmeiligen Umgebung der Stadt Magdeburg. d. d. 15. Januar 1833.
Amtsbl. 1833. p. 10.

38) Aufhebung der Mühlencontrolle im äußern Stadtbezirk von Magdeburg. d. d. 24. August 1833.
Amtsbl. 1833. p. 231.

39) Verordnung wegen der Steuervergütungssätze für den ins Ausland geführten Branntwein. d. d. 19. Juni 1836.
Amtsbl. 1836. p. 175.

40) In der Stadt Burg müssen Mehl-, Back- u. Fleischwaaren schon bei einer Menge von 2 Pfund angemeldet und versteuert werden, wenn sie nicht von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadtgebiets Burg entnommen und dies glaubhaft nachgewiesen worden.
d. d. 16. Sept. 1836. Amtsbl. 1836. p. 264.

41) Den Steuererlaß von zu Essig declarirtem Traubensaft oder untrinkbar gewordenem Weine betreffend. d. d. 25. Oct. 1836. Amtsbl. 1836. p. 286.

Kapitel 68.

Strom-, Schifffahrts-, Floß- und Mühlensachen, Canal- und Schleusengefälle.

1) Bei Anlagen von Windmühlen sollen auch die benachbarten Müller mit ihren etwanigen Widersprüchen gehört werden, weshalb daher bei jeder solchen neuen Anlegung eine öffentliche Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter, Amtsblätter oder Zeitungen erforderlich ist. Bei Beobachtung dieser Bestimmung haben die Administrativbehörden zugleich die Vorschrift des §. 6. des Edicts vom 28. October 1810, wonach bei jeder beabsichtigten neuen Mühlenanlage ein Plan derselben mit vorgelegt werden muß, zu befolgen. d. d. 5. Juni 1816.
Siehe Nr. 17. Amtsbl. 1816. p. 132.

2) Außer dem vorstehend gedachten Plane von der Lage des Mühlenbauplatzes, welcher in duplo einzureichen ist, muß

Digitized by Google

jedesmal auch noch ein von einem Feldmesser oder einem Kgl. Baubeamten angefertigter Situationsplan der Mühle, aus welchem deren Lage, Richtung und Entfernung von dem nächsten öffentlichen Wege und von dem Hauptorte, zu welchem sie gehört, beigefügt werden. d. d. 6. Juli 1816.

Amtsbl. 1816. p. 193.

3) Bekanntmachung des Tarifs der neuen Wasserzollgefälle, welche zu Demmin, Zehdenick, Havelberg, Parey, Beeskow, Crossen u. Aurith erhoben werden sollen. d. d. 11. Juli 1816.

Amtsbl. 1816. p. 209.

4) Sämmtlichen Schiffern auf der Elbe und Saale wird es in Folge der Declaration vom 9. August 1793 bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall untersagt: an einer Buhne oder Weidenpflanzung auszuladen oder vor Anker zu legen. d. d. 11. Juli 1816.

Amtsbl. 1816. p. 231.

5) Declaration des Patentes vom 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen, d. d. Berlin den 9. August 1793. Nach dieser Declaration muß

1. jede Schiffmühle im Hauptstrom der Elbe 5 Ruthen weit vom Ufer entfernt bleiben;
2. in Nebenarmen der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle anlegen, wenn im Hauptstrome sich erhebliche Hindernisse finden, und hier muß sie wenigstens 4 Ruthen vom Ufer sich entfernt halten. Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach den Ufern des Stroms sich ziehenden Buchten Schiffmühlen anzulegen.
3. In der Saale wird eine Entfernung von 3 Ruthen festgesetzt.
4. Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkopfs muß die Schiffmühle allezeit 10 Ruthen und
5. unterhalb wenigstens 15 Ruthen, Strom aufwärts und niederwärts gerechnet, entfernt bleiben, und zugleich die bei 1. 2. und 3. gedachte Entfernung vom Ufer beobachten.
6. Die Taue und Ketten der Schiffmühlen dürfen nie mit Ankern, Pfählen oder auf andere Art in den Landfesten oder Buhnen befestigt, und eben so wenig darf darauf ein Uebergang nach der Mühle angelegt werden.

Bei Vergehungen gegen die Vorschriften von 1. bis 5. wird eine Strafe von 10 Rthlr. und auf Uebertretung der 6. Vorschrift eine Strafe von 5 Rthlr. für den ersten Fall festgesetzt, gegen welche durchaus keine Einwendung, sie sei auch welcher Art sie wolle, stattfindet; in jedem folgenden Falle tritt deren Verdoppelung und nach Bewandniß der Umstände verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ein.

Digitized by Google

Uebrigens darf kein Schiffmüller ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Wasserbauinspectors die ihm von selbigem angewiesene Mühlenlagerstelle verlassen oder eigenmächtig verändern. d. d. 20. September 1816.

Amtsbl. 1816. p. 372.
= 1818. p. 187.

6) Die Canalabfertigungen sollen den Schiffern beim Ausgange aus dem Finowcanal nicht abgenommen werden, damit sie sich am Bestimmungsorte wegen gehöriger Berichtigung der Canalgefälle legitimiren können. Am Schlusse des Monats aber sollen diese Abfertigungen dem Haupt-Finowcanalamte zum fernern Gebrauche zugesendet werden. d. d. 6. März 1817.

Amtsbl. 1817. p. 143.

7) Die Zettel über die zu Neuhaus erhobenen Gefälle für Passirung des Friedrich-Wilhelm-Grabens sollen den Schiffern in den Bestimmungsorten abgenommen und von Zeit zu Zeit der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder übersendet werden. d. d. 6. März 1817.

Amtsbl. 1817. p. 144.

8) Die Kreisbehörden sollen nicht unterlassen, bei Anlegung neuer Mühlen den durch §. 6. des Edicts vom 28. Oct. 1810 (wegen Aufhebung des Mühlenzwangs) vorgeschriebenen Anschlag an den Kirchthüren und in den Krügen der betreffenden Ortschaften zu veranstalten. d. d. 25. Dec. 1817.

Amtsbl. 1818. p. 78.

9) Verordnung: daß sämmtliche Schiffer, welche auf der Saale fahren und die Fähre bei Calbe passiren, wegen Bestellung zur Herablassung des Seils im Voraus Leute nach der Fährstelle schicken sollen, damit nicht ein Unglück geschehe, weil der Fährmeister die stromabwärts kommenden Kähne wegen der Krümmung des Stroms nicht eher gewahr werden kann, bis sie dicht vor dem Seile sind, das Rufen von den Kähnen aber öfters nicht zu hören oder nicht zu verstehen ist.
d. d. 16. April 1818.

Amtsbl. 1818. p. 123.
= 1821. p. 12.

10) Sämmtliche Frachtschiffsgefäße sollen am Spiegel des Hintertheils mit einer vorschriftsmäßigen Bezeichnung und zwar die Altmärkschen mit

dem Buchstaben A.,

die Magdeburgschen Schiffe mit

dem Buchstaben B.

und die Schiffe aus dem Saalkreise und der Grafschaft Mannsfeld mit

dem Buchstaben M.

Digitized by Google

und der den Schiffsgefäßen gegebenen Nummer versehen sein. Der Eigenthümer, dessen Schiff ohne diese Bezeichnung oder mit einer unrichtigen betroffen wird, soll in eine unerläßliche Strafe von 5 Rthlr. genommen werden. d. d. 10. Mai 1818.
Amtsbl. 1818. p. 160. 191.

NB. Diese Bezeichnung soll eingebrannt und die Vertiefung weiß angestrichen sein. d. d. 18. Dec. 1822. Amtsbl. 1823. p. 10.

Siehe auch Nr. 36.

11) Verordnung für die Schiffer bei der Einfahrt in den Plauenschen Canal. d. d. 13. Sept. 1818.
Amtsbl. 1818. p. 319.

12) Die zur Bezeichnung der für die Schifffahrt gefährlichen Stellen auf der Elbe von Magdeburg abwärts bis zur Grenze angebrachten auf dem Wasser schwimmenden roth angestrichenen Tonnen oder sogenannten Beber sollen sorgfältig gehütet werden, indem jede Verletzung oder Beschädigung derselben mit einer Strafe von 20 bis 50 Rthlr. geahndet, und dem Anzeiger einer solchen Beschädigung, nach Ueberführung des Denunciaten, die Hälfte der eingezogenen Strafe versprochen wird. d. d. 12. Mai 1820.
Amtsbl. 1820. p. 143.
= 1822. p. 361.

13) Anlegung von Roß-, Schroot- und Oelmühlen, siehe Kap. 60. Nr. 16. und
= 55. Nr. 9.

14) Wiederholtes Verbot: daß Niemanden gestattet sei, an den Ufern der Elbe und Saale Etwas zu zerstören, zu bauen oder anzupflanzen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der Provinzialbehörde erlangt zu haben, indem außerdem die bestimmte polizeiliche Bestrafung erfolgen werde. d. d. 14. Juli 1820.
Amtsbl. 1820. p. 201.

Siehe weiter:

15) Wegen solcher eigenmächtigen Uferbauten ist die polizeiliche Strafe auf 10 Rthlr. bestimmt. d. d. 12. Febr. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 56.

16) Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. August 1821 sollen die unter der Benennung: „Oderkähne" bekannten Flußschiffe unbeladen keine über 8 Fuß hohen Kaffe oder Schiffschnäbel haben und außerdem bei den Schleusen und Brücken nicht durchgelassen werden. d. d. 22. Sept. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 260.
= 1822. p. 236.

17) Nach der Ministerialbestimmung vom 23. Dec. 1821 soll hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander

Digitized by Google

in technischer Hinsicht als Regel angenommen werden: daß eine neue Anlage einer Windmühle einer schon vorhandenen nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung geringer ist als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenstandes, und daß dasjenige, was von Bauanlagen überhaupt gilt, auch auf eine neue Windmühlenanlage, welche einer schon bestehenden Windmühle entgegen errichtet wird, Anwendung finde. d. d. 9. Januar 1822.

Amtsbl. 1822. p. 31.

18) Bekanntmachung: daß die zu Dresden abgeschlossene und unterm 20. Nov. 1821 ratificirte Schifffahrtsacte mit dem 1. März 1822 in Kraft tritt. d. d. 9. Febr. 1822.

Amtsbl. 1822. p. 55.

19) Diejenigen Schiffer aus dem Magdeburger Regierungsbezirke, welche die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus befahren wollen, haben ihre dazu nöthigen Erlaubnißscheine durch die Kreislandräthe bei der genannten Regierung nachzusuchen. d. d. 6. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 129.

Siehe Nr. 29.

20) Das Segeln auf folgenden Strecken des Plauer Canals

1. von der Pareyer Schleuse bis zur Seedorfer Ziegelei,
2. von der Haagenbrücke bis zur Beckmannschen Ziegelei bei Genthin,
3. von Roßdorf, und zwar von dem Punkte an, wo die Stremme aufhört Fahrwasser zu sein, bis zur Plauer Schleuse,

ist bei einer Strafe von 5 Rthlr. verboten. d. d. 15. April 1822. Amtsbl. 1822. p. 140.

21) Zu Ausfertigung der in Nr. 19 bemerkten Erlaubnißscheine sind die betreffenden Landräthe, sowie das Hauptzoll- und Steueramt zu Barby autorisirt. d. d. 29. Mai 1822.

Amtsbl. 1822. p. 183.

22) Gewerbesteuer der Stromschiffer, s. Kap. 36. Nr. 47.

23) Die bei der Schleuse zu Calbe an der Saale zu bezahlenden Indemnisationsgelder sind durch Ministerialrescript vom 21. December 1822 für die mit Dünger beladenen Kähne bis auf die Hälfte, also auf 2 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. herabgesetzt worden. d. d. 3. Januar 1823.

Amtsbl. 1823. p. 22.

24) Nicht allein das Anlegen der Schiffmühlen, Kähne und Schiffe an den Buhnen, Packwerken und Pflanzungen und das Befestigen dieser Gefäße an denselben, sondern auch das Fahren, Reiten und Gehen über diese Anlagen, sowie jede

Digitized by Google

andere Beschädigung derselben ist bei einer Polizeistrafe von 10 Rthlr. verboten, und die Contravenienten sind überdieß noch zum Schadenersatz verpflichtet.

Von dieser Strafe ist ein Drittheil dem Denuncianten zugesichert, und die Polizei-, Schleusen- u. Canalbeamteten sollen dafür sorgen, daß die Contravenienten zur Strafe gezogen werden. d. d. 10. Januar 1823. Amtsbl. 1823. p. 43.

25) Die Schiffer sollen bei ihren Fahrten auf schiffbaren Strömen kein Schießgewehr auf ihren Fahrzeugen mit sich führen, indem solches nach dem Patente vom 20. September 1766 auf den Fall einer Contravention außer der Confiscation des Gewehrs mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod geahndet wird. Die Polizei- und Zollbehörden sollen auf etwanige Contraventionen genau vigiliren und die Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre sorgfältig untersuchen. d. d. 18. Januar 1823. Amtsbl. 1823. p. 50.

26) Wegen des Befahrens der Ströme und Gewässer mit Kähnen und anderen Fahrzeugen zum Vergnügen oder zum Betrieb eigener Nahrungen oder anderer erlaubten Gewerbe ist Folgendes verordnet:

1. Nur ansässige Stadt- und Landbewohner, und solche, die als unbescholtene, ein erlaubtes Gewerbe betreibende Personen legitimirt oder bekannt sind, dürfen Kähne oder andere kleine Fahrzeuge halten; diese Personen sind
2. verpflichtet, ihre Fahrzeuge in genauer Aufsicht zu halten, wenn letztere nicht gebraucht werden, sie anzuschließen und niemals an verdächtige Personen zu vermiethen, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall und Verhaftung für alle daraus folgenden Mißbräuche.
3. Alle Kähne und Fahrzeuge, welche mit entwendetem Holze, oder auf Steuerdefraudationem, oder anderem verbotenen Gebrauche betroffen werden, sind nicht nur der Confiscation unterworfen, sondern der Eigenthümer wird noch überdies in die gesetzliche Strafe genommen, auch ihm die Haltung eines Fahrzeugs für die Zukunft verboten.
4. An Gewässern wohnende Einwohner dürfen keine mit verdächtigem Holze oder mit Waaren beladene Kähne bei sich ausladen lassen, bei 3 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.
5. Derjenige, welcher dergleichen Contraventionen entdeckt und anzeigt, soll die Hälfte der erkannten Geldstrafe erhalten.

Die Landräthe, Magistrats- und andere Polizeibeamtete, Domainen-, Forst- und Steuerämter sollen mit Nachdruck auf Befolgung dieser Vorschriften halten. d. d. 24. August 1823.

Siehe Nr. 28. Amtsbl. 1823. p. 151.

Digitized by Google

27) Reglement für die Fähren an öffentlichen Strömen und andern Gewässern. d. d. 4. Mai 1823.

Siehe Nr. 33. Amtsbl. 1823. p. 165.

28) Wegen Bezeichnung der vorher sub No. 26 erwähnten kleinern Fahrzeuge ist Folgendes angeordnet:

1. Jeder Kahn soll, ohne Rücksicht auf seine Bauart und Bestimmung, vor Ablauf des Monats September d. J. mit einer deutlich eingebrannten Nummer versehen werden.
2. Diese Nummern sollen in jeder Commune fortlaufend sein und mit einem Register correspondiren, welches der Ortsvorstand zu führen hat und worin die Eigenthümer der Kähne genau angegeben sind.
3. Der Vorstand jeder Commune wird hierdurch verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Brennen der Kähne mit Ordnung und dem Zweck entsprechend bewirkt wird.
4. Jeder Besitzer eines Kahns, welcher denselben nicht vor Ablauf der gesetzten Frist brennen und in das verlangte Register eintragen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 3 Rthlr., von welcher derjenige, welcher die Unterlassung anzeigt, die Hälfte erhält.

Die Landräthe, Magistrate, Ortsschulzen und sonstigen Polizeibeamten, ingleichen die Domainen-, Forst- und Steuerämter sind angewiesen, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten. d. d. 15. August 1823.

Amtsbl. 1823. p. 262.

NB. Die Verordnungen sub No. 26. und 28. sind aufgehoben. d. d. 6. Oct. 1833. Amtsbl. 1833. p. 255.

29) Die Ortsbehörden in den an Strömen und Flüssen gelegenen Städten und Gemeinden sollen die höchsten und niedrigsten Wasserstände an nicht leicht verrückbaren Gegenständen, als: Brückpfählen, Häusern, Bäumen ꝛc., durch Zeichen bemerken, und dies dem Wasserbauinspector mit Bemerkung der Tage, an welchen diese Zeichen gemacht worden, mittheilen, damit diese die diesfallsigen Resultate gehörig sammeln können. d. d. 23. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 367.

30) Tarif von den Canal- und Schleusengefällen des Plauer Canals, welcher vom 1. Januar 1825 ab in Kraft tritt. d. d. 22. Dec. 1824. Amtsbl. 1825. p. 18.

31) Verordnung wegen Einrichtung der Durchgangsabgaben auf der Saale. d. d. 14. Mai 1825.

Amtsbl. 1825. p. 312.

32) Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dec. 1826 sollen vom 1. Februar 1827 ab alle auf der Saale und

Digitized by Google

Unstrut von der Schifffahrt und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen an Staatscassen oder an Privatberechtigte entrichtet worden sein, mit Ausschluß der Abgaben, die vom Floßholz auf der Saale bei Kösen und Saaleck unverändert bleiben, aufhören; anstatt dieser Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld mit

1. 3 Rthlr. — Sgr. von einem Elbkahn, Schute oder Golle, beladen, und
   — " 20 " von dergleichen unbeladen,
2. 1 " 15 " von einem Oderkahn und allen andern kleinen Transportschiffen, beladen,
   — " 12 " von dergleichen unbeladen,
3. — " 5 " von jedem Fischerkahn, Anhang, Handkahn, Nachen und Gondel,
4. — " 20 " von jeden 20 Stück Floßholz, sie seien in Boden oder auf andere Art verbunden,

entrichtet werden. Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der Saale und Unstrut ferner nicht verflößt werden, und wenn es auf Platzen oder Flößen fortgeschafft wird, so wird 1 Klafter Brennholz und ein Ring Stabholz einem Stücke Floßholz gleichgeachtet.

Sind die sub 1. und 2. genannten Gefäße nur mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, thierischen oder anderem Dünger beladen, so werden die Abgaben nur als von ungeladenen Gefäßen erhoben. Die Schleusenabgabe trägt der Schiffer.

Die zu Erhebung der weggefallenen Abgaben berechtigten Privatpersonen sollen deshalb nach §. 19. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 entschädigt werden. d. d. 28. Januar 1827.

Amtsbl. 1827. p. 42.

33) Declaration und Ergänzung des Reglements für Fähranstalten (oben sub No. 27), nach welcher

ad §. 4. die Belastungsfähigkeit einer jeden Fähre und jedes zum Transport von Personen bestimmten Prahms oder Boots unter Leitung der Kreisbaubeamteten und Zuziehung der Landräthe und Magistrate und eines zuverlässigen Schiffers festgestellt, und zu dem Ende die Stelle, bis zu welcher dasselbe sich ins Wasser einsenken darf, mindestens mit Einem Zoll breiten Leisten von haltbarer Oelfarbe um das ganze Gefäß herum bezeichnet werden, auch

ad §. 10. die Ortsbehörde darauf halten soll, daß der Anweisung des Baubeamteten zu Abhülfe gefundener Mängel sogleich Folge geleistet werde.

Digitized by Google

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Ueberſetzen untauglich gewordene Gefäß muß von der Polizeibehörde ſo lange außer Gebrauch geſetzt werden, bis es wieder hergeſtellt und bei der Reviſion für tüchtig befunden worden iſt.

ad §. 13. Die Landräthe und Magiſtrate ſollen Uebertretungen dieſer Vorſchriften mit den entweder ſchon beſtimmten Polizeiſtrafen, oder in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundſätzen des allg. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 88. und 89. ahnden, und wenn dadurch am Leben oder Leibe eines Menſchen Schaden entſtanden, auf Einleitung der Criminalunterſuchung antragen.

d. d. 31. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 159.

34) Bekanntmachung: daß das Geſetz vom 28. Oct. 1810 und die in Bezug auf daſſelbe unterm 23. Oct. 1826 erlaſſene allerhöchſte Kabinetsordre, die Anlegung der Mühlen betreffend, rückſichtlich des Magdeburger Regierungsbezirks nur für die beiden Jerichowſchen Kreiſe (mit Ausſchluß der Ortſchaften des vormals Sächſiſchen Amtes Gommern) Gültigkeit hat und dieſe allerh. Kabinetsordre lediglich die Mahlmühlen betrifft, für die andern Mühlen aber einzig und allein das zuerſt allegirte Geſetz zur Norm zu nehmen iſt; und daß rückſichtlich aller Mühlenanlagen in den vormals Weſtphäliſch geweſenen Theilen dieſes Regierungsbezirks nicht die erwähnten beiden Geſetze, ſondern die Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. zur Anwendung kommen. d. d. 19. Juni 1827.

Amtsbl. 1827. p. 180.
" 1835. p. 319.

35) Gewerbeſteuer der Schiffer, ſiehe Kap. 36. Nr. 82.

36) Die Magiſtrate zu Magdeburg, Tangermünde und Acken ſind beauftragt, die Bezeichnung der Elb- und Saalkähne durch Einbrennen der (oben Nr. 10) vorgeſchriebenen Buchſtaben und Nummern zu verrichten und darüber Beſcheinigung zu ertheilen. Für jeden Kahn, welcher nach dem 1. Juni 1828 ohne dieſe Bezeichnung betroffen wird, muß eine Strafe von 2 Rthlr. erlegen.

Neuerbaute oder aus andern Departements anher gebrachte Kähne müſſen, bei 10 Rthlr. Strafe, durch die Ortspolizeibehörde des Schiffers bei dem Magiſtrate in Magdeburg mit der Erklärung: bei welcher der obigen drei Behörden er dieſe Bezeichnung vornehmen laſſen will, angemeldet werden, und gleiche Strafe trifft den Schiffbauer, welcher einen noch nicht bezeichneten Kahn an den Eigenthümer verabfolgen läßt, ohne der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Besitzveränderungen und gänzlicher Abgang bezeichneter Kähne müssen ebenfalls dem Magistrate in Magdeburg gemeldet werden. d. d. 31. Januar 1828.

Siehe Nr. 40. Amtsbl. 1828. p. 29.

37) Die Schiffer dürfen am linken Elbufer zwischen Altenzaun und der Hannöverschen Grenze, bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe, ohne nachzuweisende Einwilligung des Uferbesitzers nur an den fünf Stellen,

1. am Fährkruge bei Sandau,
2. bei Räbel,
3. bei Werben,
4. am Camps und
5. bei Wahrenberg

ein- und ausladen. d. d. 3. November 1828.
Amtsbl. 1828. p. 259.

38) Der Bau neuer Mühlenwehre und Schleusen oder deren Reparatur darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr., ohne Anzeige bei der competenten Polizeibehörde und deren Genehmigung nicht unternommen und ausgeführt werden; zu neuen Anlagen der Art und zu jeder Veränderung der bereits bestehenden, welche eine Veränderung des Wasserstandes beabsichtigt oder solche verursachen kann, ist jedesmal die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich.
d. d. 19. März 1829. Amtsbl. 1829. p. 81.

39) Verordnung: daß die Nachrichten über das Anwachsen des Elbstroms, nach vorheriger Daraufbemerkung der Stunde der Ankunft, jedesmal in größter Eile weiter befördert werden sollen. d. d. 31. Dec. 1829. Amtsbl. 1830. p. 13.

40) Den oben sub No. 10. angegebenen Schiffsbezeichnungen mit A. und B. soll noch der Buchstabe M. vorgesetzt werden, so daß künftig die Altmärkschen Schiffe mit M. A., die Magdeburgschen aber mit M. B. bezeichnet sind.
d. d. 18. Februar 1830. Amtsbl. 1830. p. 50.

41) Der Durchlaß durch die Saalschleusen muß zu jeder Tageszeit, auch außer den Dienststunden der Schleusenmeister und Einnehmer erfolgen, sobald die Berichtigung der Gefälle nachgewiesen ist. d. d. 30. Juli 1830.
Amtsbl. 1830. p. 198.

42) Verordnung wegen Veränderung der Schiffsnummern, der Schiffseigenthümer und der Steuerleute solcher Schiffsgefäße, welche zum Transport von Handelsgütern bestimmt sind.
d. d. 12. August 1831. Amtsbl. 1831. p. 320.
" 1834. p. 150.

Digitized by Google

43) Die Verhandlungen wegen Anlegung von Mühlen sollen rücksichtlich der städtischen Polizeibezirke von den Kreislandräthen eingeleitet und der Königlichen Regierung vorgelegt werden. d. d. 11. Nov. 1832. Amtsbl. 1832. p. 300.

44) Wenn die zu Anlegung von Wind- und Wassermühlen ertheilten Concessionen nicht spätestens innerhalb Jahresfrist, vom Tage der zu erlassenden Aufforderung ab, benutzt und ausgeführt werden, so sind sie erloschen, und es muß eine neue Prüfung rücksichtlich der Zulässigkeit eintreten. d. d. 24. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 230.
" 1834. p. 6.

45) Diejenigen Schiffsgefäße, welche den Netze- u. Brahestrom, ingleichen den Bromberger Canal befahren wollen, dürfen nicht größer sein, als
124 Rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze,
13 Fuß und 6 Zoll breit, und
dürfen nicht tiefer als 2 Fuß 9 Zoll im Wasser gehen, auch darf
deren Spitze, der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Wasser reichen.
Schiffsgefäße von größeren Dimensionen werden vom 1. Juli 1834 ab nicht durch den Canal geschleust.
d. d. 7. Februar und 30. April 1834.
Amtsbl. 1834. p. 57. 134.

46) Bekanntmachung: daß vom 1. Juli 1834 ab das Schleusengeld an der Elbschleuse zu Magdeburg nach folgenden Beträgen erhoben wird, nämlich

1. bei einer Tragfähigkeit von mehr als	1200	Ctr.	1 Thlr.	10 Sgr.
2. " " " " " "	900	"	1 "	— "
3. " " " " " "	600	"	— "	20 "
4. " " " " " "	200	"	— "	10 "
5. von kleinern Fahrzeugen			— "	5 "

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur die Hälfte.
Vom Floßholz wird für jedes Stück ½ Sgr. entrichtet, unverbundenes Holz aber nicht durch die Schleuse gelassen.
d. d. 24. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 171.

47) Vorschriften zur Verhütung von Beschädigung der Fährseile der Saalfähren. d. d. 22. Juli 1834.
Amtsbl. 1834. p. 231.

48) Tarif zur Erhebung einer an die Kämmerei der Neustadt-Magdeburg zu entrichtenden Entschädigung für das Ein- und Ausschiffen von Gegenständen an dem dortigen städtischen Elbufer. d. d. 8. Sept. 1834. Amtsbl. 1834. p. 322.

Digitized by Google

49) Durch die allerh. Kabinetsordre vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist bestimmt:
daß die ordentliche Landes- und Handelsflagge schwarz und weiß aus 3 horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußersten schwarzen Streifen zusammen den dritten Theil der ganzen Flagge einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen heraldischen Adler enthält.
Alle Preußischen See- und Stromschiffe müssen diese Flagge führen. d. d. 16. December 1834.
Amtsbl. 1834. p. 371.

50) Reglement zur Aufsichtsführung über das Räumungswesen des Dummeflusses. d. d. 22. December 1834.
Amtsbl. 1835. p. 6.

51) Die Schiffmüller sollen die Stellen, wo ihre Anker ausgeworfen sind, bei Vermeidung einer bis zu 10 Rthlr. zu erhöhenden Polizeistrafe, mit Bebern bezeichnen, damit die Kähne nicht Schaden nehmen, welchen sie entstehenden Falls außerdem noch vergüten müssen. d. d. 17. Februar 1835.
Amtsbl. 1835. p. 45.

Kapitel 69.

Universitäten, gelehrte Schulen, deren Personale und Disciplin, Stipendien für Studirende.

1) Bekanntmachung: daß zwar bis zum Jahre 1819 über die Kurmärkschen Stipendien, wovon die von dem großen Kurfürsten für die Altmark gestifteten einen Theil ausmachen, disponirt sei, daß aber von da ab zweien Studirenden aus der Altmark der Genuß dieser Unterstützung vorbehalten bleiben soll. d. d. 26. Nov. 1816. Amtsbl. 1816. p. 514.

2) Die zur Universität übergehenden Schüler müssen, in Gemäßheit der unterm 12. Oct. 1812 bestätigten Instruction, durch eine bei der Schule angeordnete Commission geprüft werden; diejenigen aber, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität abgehen und sich nicht etwa den Prüfungen bei den Gymnasien anschließen wollen, müssen diese Prüfung vor der am Universitätsorte befindlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission bestehen.
Ein Inländer kann auf einer Preußischen Universität die Immatriculation anders nicht erlangen, als wenn er jene Prüfung bestanden hat und sollte er auch bereits auf einer ausländischen Universität studirt haben.

Digitized by Google

Die über diese Prüfung ertheilt werdenden Zeugnisse sind dreierlei, und nur die Zeugnisse Nr. 1. und 2. berechtigen zum Genusse von öffentlichen Beneficien. d. d. 15. März 1817.
Siehe Nr. 21. Amtsbl. 1817. p. 159.

3) Classification und Bezeichnung der gelehrten Schulen im Magdeburger Regierungsbezirk, siehe Kap. 35. litt. M. Nr. 2.

4) Nach der Ministerialbestimmung vom 19. März 1819 darf gar keine Dispensation vom triennio academico ertheilt und Niemand zum examen pro licentia concionandi gelassen werden, der nicht durch Universitätszeugniß nachweist, daß er das triennium academicum absolvirt habe. d. d. 15. April 1819. Amtsbl. 1819. p. 235.

5) Heirathsconsense der Gymnasiallehrer, siehe Kap. 35. litt. I. Nr. 12.

6) Reisepässe der Studirenden, siehe Kap. 54. litt. B. Nr. 8. 11. und 42.

7) Burschenschaften und Mitglieder geheimer Verbindungen, siehe Kap. 54. litt. A. Nr. 2.

8) Durch die Ministerialverfügung vom 29. August 1822 ist festgesetzt worden: daß alle Stipendien, in deren Stiftungsurkunden der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrücklich bedingt ist, für keine andern als nur für Preußische Universitäten verliehen werden sollen. d. d. 17. Juni 1823. Amtsbl. 1823. p. 209.

9) Wegen Verleihung derjenigen Stipendien an Studirende, derenthalber die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nöthig ist, sollen die Unterbehörden ihre diesfallsigen Anträge bei dem Königl. Consistorio anbringen, an welches auch alle Gesuche um Verleihung von Stipendien zu richten sind. d. d. 7. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 340.

10) Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1824 ist das Studiren Preußischer Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiscalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder verboten. d. d. 10. Juni 1824.
Siehe Nr. 18. Amtsbl. 1824. p. 198.

11) Verordnung: die Aufsicht über Schüler, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte des Gymnasiums wohnen, soll von diesen einem allda wohnhaften tüchtigen Aufseher übergeben und dieser dem Director oder Rector des Gymnasiums namhaft

Digitized by Google

gemacht werden, damit über seinen Privatfleiß und sein sittliches Verhalten außerhalb der Schule eine gewissenhafte Aufsicht geführt werden kann. Jeder Schüler muß dem Director oder Rector die Wohnung anzeigen, welche er zu beziehen gedenkt, er darf solche ohne dessen Genehmigung nicht wechseln und seine Kost in keinem Wirthshause an der Wirthschaftstafel nehmen. d. d. 24. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 281.

12) Söhne von Landleuten, Handwerkern ꝛc. sollen nur dann zum Genusse von Stipendien vorgeschlagen werden dürfen, wenn das Zeugniß des Collegiums ihrer Lehrer über ihre vorzüglichen Talente nicht zweifelhaft ist. d. d. 3. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 351.

13) Jünglinge katholischer Confession, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, sollen wenigstens Ein Jahr lang in Prima oder der obersten Classe eines Gymnasiums, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben, weil sie außerdem zu den vom Staate gestifteten Benefizien in den Priesterseminarien nicht zugelassen werden sollen. d. d. 3. Dec. 1824. Amtsbl. 1824. p. 405.

14) Nachricht von der Errichtung einer Zahlungscommission bei der Universität Halle. d. d. 6. April 1825. Amtsbl. 1825. p. 184.

Siehe auch Kap. 12. Nr. 17.

15) Vorschriften für die Königl. Prüfungscommissionen in den Universitätsstädten. d. d. 2. Juli 1825. Amtsbl. 1825. p. 328.

16) Der Besuch der Universität Jena ist Preuß. Unterthanen wieder gestattet. d. d. 16. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 336.

17) Die Verleihung der von den höhern Schulanstalten nicht abhängigen vom Staate ausgehenden Stipendien gebührt den Königl. Regierungen, eben so, wie nach der allerh. Kabinetsordre vom 31. Dec. 1825 sub B. Nr. 9. die Verwaltung der bei den Gymnasien, gelehrten Schulen und Schullehrerseminarien befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Collaturrechts derselben zusteht. d. d. 9. Aug. 1826. Amtsbl. 1826. p. 285.

18) Das unterm 10. Juni 1824 (oben Nr. 10) erlassene Verbot an Preußische Unterthanen, auf der Universität Tübingen nicht zu studiren, ist bei den gegenwärtig dort getroffenen Einrichtungen durch die allerh. Kabinetsordre vom 11. October 1826 wieder aufgehoben. d. d. 5. Nov. 1826. Amtsbl. 1826. p. 384.

Digitized by Google

19) Den Rectoren der sämmtlichen Preußischen Landesuniversitäten ist durch eine allerh. Kabinetsordre für die Dauer ihres Rectorats der Rang der Ministerialräthe zweiter Classe und mit diesem die Courfähigkeit beigelegt worden. d. d. 6. Sept. 1827. Amtsbl. 1827. p. 231.

20) Vorschriften für die Magistrate ꝛc. im Betreff der Verleihung von Stipendien an Studirende.
d. d. 19. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 122.

21) Die Gymnasiasten, welche sich zu academischen Studien vorbereiten, sollen sich zwei Jahre lang in der obersten Classe des Gymnasii aufhalten und diesen Aufenthalt zu Erwerbung gründlicher Kenntnisse benutzen, damit sie sowohl bei den Abiturientenprüfungen, als auch den spätern amtlichen Prüfungen den gesetzlich zu machenden Anforderungen genügen können. d. d. 31. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 132.
Siehe Nr. 25.

22) Nach der Ministerialverfügung vom 10. Mai 1828 sollen solche Schüler der Vier untern Classen eines Gymnasii, welche nach dem gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ohngeachtet, zu den Gymnasialstudien sich nicht eignen und wegen Mangel an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Classe gesessen haben, dennoch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden, nachdem vorher ihren Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen, mindestens ein Vierteljahr vorher, Nachricht gegeben ist.
d. d. 5. Juni 1828. Amtsbl. 1828. p. 150.

23) Nach der Ministerialbestimmung vom 7. Juni 1828 sollen diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasio abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres, von ihrem Abgange an gerechnet, bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zum Tentamen und Examen angenommen, vor Ablauf dieser Zeit aber ohne Weiteres zurückgewiesen werden. d. d. 12. Juli 1828. Amtsbl. 1828. p. 159.

24) Bestimmungen wegen Verleihung des vom großen Kurfürsten gestifteten Universitätsstipendiums für studirende Altmärker. d. d. 5. September 1828.
Amtsbl. 1828. p. 202.

25) Rücksichtlich derjenigen jungen Leute, welche bei der Abiturienten- oder Immatriculationsprüfung das Zeugniß Nr. 3 oder der Untüchtigkeit erhalten haben, ist durch Minist.-Verfügung

Digitized by Google

vom 18. Febr. 1831 festgesetzt: daß diese, wenn sie ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, innerhalb 18 Monaten von ihrer Immatriculation ab bei einer Königl. Prüfungscommission sich nochmals zur Prüfung stellen können, und daß sie, wenn sie abermals das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. 3. erhalten, weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung sich nicht melden dürfen. d. d. 9. März 1831.

Amtsbl. 1831. p. 118.

26) Vorschriften wegen der Gesuche der Studirenden auf der Universität zu Berlin um Erlaß oder Gestundung des Honorars. d. d. 26. April 1831. Amtsbl. 1831. p. 143.

27) Der Consistorial- und Schulrath Zerrenner ist unter dem Ehrentitel eines Probstes zum ersten Director des Pädagogiums unserer lieben Frauen in Magdeburg ernannt worden, und diese Anstalt steht gegen das Provinzialschulcollegium in demselben Ressortverhältnisse wie die übrigen höhern Unterrichtsanstalten. d. d. 24. Mai 1832.

Amtsbl. 1832. p. 145.

28) Vorschriften, wie die Gesuche der Studirenden um Verleihung von Stipendien einzurichten sind und welche Data die ihnen beizufügenden Zeugnisse enthalten müssen. d. d. 13. Aug. 1832. Amtsbl. 1832. p. 259.

29) Es ist verboten, auf ausländischen Universitäten zu studiren, und Inländer, welche diesem allerhöchsten Verbot entgegen auf einer fremden Universität studiren, sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres dortigen Aufenthalts, aller Ansprüche auf ein öffentliches Amt (wohin auch die medizinische Praxis zu zählen) verlustig. d. d. 4. Juli 1833.

Amtsbl. 1833. p. 174. 214.

30) Verordnung wegen Legitimation der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen. d. d. 21. Januar 1834.

Amtsbl. 1834. p. 22.

31) Bekanntmachung des Reglements vom 4. Juni 1834 für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Amtsbl. 1834. p. 271.

32) Aufforderung zu Beiträgen für die Freitischstiftung zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender in Berlin, welche an den Rector und Senat der dortigen Universität einzusenden sind. d. d. 17. April 1835.

Amtsbl. 1835. p. 101.

33) Die staats- und landwirthschaftliche Akademie an der Universität zu Greifswalde, siehe Kap. 12. Nr. 32.

Digitized by Google

54) Verordnung: die Immatriculation der Studirenden und die von ihnen zu den Universitäten oder andern Lehr- und Erziehungsanstalten mitzubringenden Zeugnisse betreffend. d. d. 25. Febr. 1836. Amtsbl. 1836. p. 60.

55) Zu den Attesten, welche die Studirenden im Anfange eines jeden Semesters zur Nachweisung ihres Aufenthalts während der Ferien beibringen müssen, ist der tarifmäßige Stempel nicht zu nehmen. d. d. 28. Sept. 1836.
Amtsbl. 1836. p. 266.

Kapitel 70.

Verordnungen verschiedenen Inhalts.

1) Die an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte und einzureichenden Vorstellungen müssen auf gebrochene Bogen geschrieben, und der kurze Inhalt derselben muß auf der ersten Blattes linker Seite bemerkt, in den Antworten auf Verfügungen der Königl. Regierung aber die Journalnummer der letztern angeführt, und die Adresse jedesmal an die Abtheilung, für welche die Sache gehört, gerichtet werden. d. d. 20. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 45.
" 1817. p. 201.
" 1822. p. 328.

2) Durch Verordnung vom 18. Mai 1816 ist es bei Confiscation, Verhaftung und nachdrücklicher Bestrafung verboten, Laubzweige zu Guirlanden an Fenstern u. Thüren in der Nähe der Stadt Magdeburg aus den Forsten, Plantagen und Anpflanzungen auf dem Glacis, im Vogelgesange und von andern Grundstücken zu holen. Wer solche Zweige zu den Thoren einbringen will, muß sich durch obrigkeitlich bescheinigte Zeugnisse ausweisen, daß er sie von dem Eigenthümer einer Holzanlage erkauft oder zum Geschenk erhalten habe, um nicht in obige Strafe zu verfallen. Amtsbl. 1816. p. 89.

3) Der Verkauf der von der Magdeburger Bibelgesellschaft vertheilten Bibeln, welche mit deren Stempel bedruckt sind, ist bei Strafe unentgeldlicher Rückgabe von dem Käufer verboten, d. d. 15. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 92.

4) In der Herrschaft Reifenstein im Cillyer Kreise in Steyermark ist eine Walkererde entdeckt worden, welche zum Walken wollener Tücher sehr vortheilhaft, und bei dem Großhändler Adolph Grohmann in Wien zu haben ist.
d. d. 3. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 273.

Digitized by Google

5) Die Befolgung der unterm 29. Dec. 1815 bekannt gemachten Vorschriften wegen des Garnhaspels wird den Garnspinnern und Garnhändlern anempfohlen und zugleich den Erstern der Gebrauch des betrüglichen sogenannten Krückhaspels, aus welchem eine Speiche herausgenommen werden kann, verboten. d. d. 12. Aug. 1816. Amtsbl. 1816. p. 286.

NB. Die Revision des Garns in den Thoren ist aufgehoben, siehe Amtsbl. 1817. p. 77.
" 1830. p. 313.

6) Publicandum gegen Verheimlichung der Schwangerschaft, Niederkunft und den Kindermord, nach welchem

1. jede außer der Ehe beschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Männern getrennt leben, ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach deren Anweisung achten;
2. die Niederkunft nicht heimlich, sondern mit gehörigem Beistande erfolgen;
3. das geborne Kind, es mag todt oder lebendig sein, sofort vorgezeigt werden soll;
4. verliert das Kind durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein; vorsätzliche Tödtung des Kindes aber zieht Todesstrafe nach sich;
5. auch diejenige Weibsperson, welche die Schwangerschaft verheimlicht, wird, wenn das Kind auch ohne ihre Schuld verunglückt, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt;
6. vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie deshalb verantwortlich und strafbar;
7. uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind zu Unterhaltung des Kindes beizutragen gesetzlich verbunden.

d. d. 11. Januar 1817. Amtsbl. 1817. p. 37.
" 1822. p. 72.
" 1824. p. 25.

7) Warnung vor solchen Handlungen, durch welche die Desertion der Militairpersonen veranlaßt, befördert oder erleichtert werden kann, indem darauf nicht nur gesetzliche Strafe, sondern auch Verachtung jedes redlich Gesinnten erfolgen werde. d. d. 22. März 1817. Amtsbl. 1817. p. 180.

8) Durch Ministerialverfügung vom 26. Februar 1817 ist wegen des Abdeckereiwesens Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1. wo bereits zureichende unter gesetzlicher Autorität etablirte Abdeckereien sind, sollen keine neuen Ansetzungen auf Gewerbescheine verstattet werden.
2. Wo keine öffentlichen ausschließlich angeordneten Scharfrichtereien oder Abdeckerbezirke vorhanden sind, können die Regierungen so viele Ansetzungen auf Gewerbescheine verstatten, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine exclusive dadurch zu constituiren.
3. Daß, wo im Einzelnen, auf Grund der Privilegien oder Pachtcontracte der Abdecker, die Einwohner in der Befugniß, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, beschränkt sind, diese oder andere lästige Beschränkungen nicht ferner eingeräumt, und
4. die polizeilichen Vorschriften, welche beim gefallenen Vieh in Rücksicht der Vorbeugung von Seuchen ꝛc. angeordnet sind, auch von den Einwohnern ebenso wie von den Abdeckern beobachtet werden sollen.

d. d. 3. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 200.

9) Verordnung, die Prüfung der Abdecker betreffend.
d. d. 14. April 1817. Amtsbl. 1817. p. 213.

10) In Folge der mit dem Königreiche Sachsen unterm 18. April 1817 abgeschlossenen Cartelconvention ist die Stadt Leipzig zum Ablieferungsorte für die diesseits aufgegriffenen Sächsischen Deserteurs gewählt, und zur Empfangnahme der von Sachsen auszuliefernden Preußischen Deserteure sind die Städte Halle, Merseburg und Torgau bestimmt worden.
d. d. 19. Juli 1817. Amtsbl. 1817. p. 362.

11) Bei Vorstellungen, Gesuchen ꝛc. darf die zunächst vorgesetzte Behörde, vor welche die Sache eigentlich gehört, nicht übergangen werden, weil außerdem auf solche bei höheren Behörden unmittelbar eingereichten Vorstellungen keine Bescheidung erfolgt. d. d. 29. Mai 1818.
Amtsbl. 1818. p. 175.

12) In Folge der allerh. Kabinetsordre vom 7. August 1820 wird die im Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels eingerichtete Caserne künftig Friedrich-Wilhelms-Caserne genannt. d. d. 18. August 1820.
Amtsbl. 1820. p. 233.

13) Das öffentliche Ausstellen aller Leichen, die Oeffnung der Särge bei Beerdigungsfeierlichkeiten und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen ist bei 5 Rthlr. Geld- oder 8 Tage Gefängnißstrafe verboten. d. d. 12. April 1821.
Amtsbl. 1821. p. 88.

Digitized by Google

14) Warnung, mit Baierischen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern Ehen einzugehen, weil allda mittelst Verordnung vom 12. Juli 1808 jede Eingehung einer Ehe außerhalb Landes bei einmonatlicher Gefängnißstrafe untersagt und überdem noch für ungültig erklärt ist.

Die Prediger sollen daher vorkommenden Falls die diesseitigen Unterthanen vor solchen Ehen warnen und ihnen die nachtheiligen Folgen derselben vorstellen. d d. 1. Dec. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 361.

15) Dergleichen wegen der Ehen mit Oesterreichischen Deserteuren und Kriegsgefangenen. d. d. 11. Juni 1822.
Amtsbl. 1822. p. 230.

NB. Auch wegen der Würtembergschen Unterthanen gilt diese Warnung. d. d. 19. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. p. 50.

16) Denjenigen Beschwerden, welche an des Königs Majestät oder an den Justizminister eingereicht werden, muß Abschrift der Verfügungen, gegen welche die Beschwerden gerichtet sind, beigefügt werden, widrigenfalls die Beschwerde ohne Verfügung zurückgeschickt wird. In rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten dürfen aber die Parteien des Königs Majestät oder das Justizministerium mit Beschwerden gar nicht behelligen, §. 439. des Anhangs zur allgem. Gerichtsordnung. d. d. 6. Juli 1824. Amtsbl. 1824. p. 215.

17) Nach der Ministerialverfügung vom 15. October 1824 sollen Beamtete und Rittergutsbesitzer und überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Seiner Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen. d. d. 29. Oct. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 354. 362.

18) Beschwerden gegen Verfügungen und Bescheide öffentlicher Behörden müssen jedesmal bei der zunächst vorgesetzten Behörde derjenigen, über deren Verfahren Beschwerde geführt werden soll, eingereicht und die erhaltenen Resolutionen beigefügt werden, weil außerdem keine Bescheidung auf solche Beschwerden erfolgt. d. d. 23. Februar 1828.
Amtsbl. 1828. p. 46.
= 1836. p. 69.

19) Kolonisten sind nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern es werden unter dieser Benennung alle Ausländer verstanden, welche innerhalb des Preuß. Staates ihren beständigen Wohnsitz genommen haben. d. d. 5. März 1828. Amtsbl. 1828. p. 53.

Digitized by Google

20) Privatpersonen und Behörden sollen sich mit ihren Anträgen um Verwendung bei ausländischen Behörden nicht unmittelbar an die daselbst befindlichen Preußischen Gesandtschaften, sondern an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin wenden, weil die Gesandtschaften nur im Auftrag dieses Ministerii ihre Verwendung eintreten lassen können.' d. d. 9. Juli 1828.
Amtsbl. 1828. p. 161.

21) Für Schulen und Bethäuser sind gegossene eiserne Glocken von ½ bis 1 Ctr. schwer um den Preis von 8 Rthlr. pro Centner mit geschmiedetem Klöppel und ledernen Riemen in der Königl. Eisengießerei zu Berlin zu haben. d. d. 11. Februar 1831. Amtsbl. 1831. p. 108.

22) Publication des Bundestagsbeschlusses vom 27. Oct. 1831, nach welchem es verboten wird, gemeinschaftliche Vorstellungen und Adressen an die Bundestagsversammlung einzureichen und dazu Unterschriften zu sammeln. d. d. 10. Januar 1832. Amtsbl. 1832. p. 14.

23) Bekanntmachung wegen Anlegung und Aufstellung von Dampfmaschinen. d. d. 22. März 1832.
Amtsbl. 1832. p. 99.

24) Verordnung: die Uhren sollen nach der mittlern Zeit gestellt und sich dabei nach den bei den Postämtern befindlichen Normaluhren gerichtet werden. d. d. 9. März 1833.
Amtsbl. 1833. p. 58.

25) Bekanntmachung wegen der Form und Zulässigkeit der an des Königs Majestät oder an die Königl. Ministerien zu richtenden Eingaben, Gesuche und Beschwerden. d. d. 20. Oct. 1833. Amtsbl. 1833. p. 276.

26) Unter der Benennung „Kesselgrundfläche", welche in Beziehung auf den Gebrauch von Dampfmaschinen vorkommt, soll der „größte horizontale Durchmesser des Kessels" verstanden werden. d. d. 4. Aug. 1834. Amtsbl. 1834. p. 296.

27) Um das Verbrechen der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft zu verhüten, sollen die Polizeibehörden über außerehelich geschwängerte Personen die gesetzlich ihnen auferlegte Controlle und Aufsicht auf das Nachdrücklichste führen, sich deshalb mit den Aerzten, Geburtshelfern und Hebammen in Verbindung setzen, und gegen solche Personen, welche der Schwangerschaft verdächtig sind, solche aber leugnen, die gesetzlich angeordnete Untersuchung veranlassen, resp. deren nähere Beaufsichtigung durch die gedachten Personen führen lassen.
d. d. 14. Sept. 1835. Amtsbl. 1835. p. 249.

Digitized by Google

28) Bekanntmachung: daß sich die Eingesessenen und Gemeinden von sogenannten Commissionsagenten nicht verleiten lassen sollen, ihnen Vollmachten zur Geltendmachung etwaniger Forderungen an den Staat zu ertheilen oder ihnen deshalb Gebühren zu bezahlen, weil kein Commissionair im Stande ist, irgend eine Forderung gegen den Staat geltend zu machen, wenn von Seiten der Staatsbehörden entweder deren Abweisung bereits erfolgt, oder aber für die Gegenstände der Liquidation keine Vergütung versprochen ist. d. d. 6. Januar 1836.
Amtsbl. 1836. p. 13.

Kapitel 71.

Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens.

1) Verordnung: daß der zu versendende Arsenik in besonders dazu ausgewählte Fässer, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand dicht verklebt sind, verpackt, jedem Fasse eine eigene für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in besondere gedruckte Scheine eingerückt, und solche von dem Fuhrmanne, zum Beweis, daß ihm der Arsenik vollkommen gut verpackt übergeben worden, unterschrieben, sodann aber bei dem Königl. Bergamte aufbewahrt werden sollen. Ueberdies muß auf dem Frachtbriefe der gefährliche Inhalt der Fässer angegeben und letzteren selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen enthalten sei, gegeben werden; die Fuhrleute und Spediteurs aber sollen, wenn unterwegs oder beim Umladen Reifen abspringen oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige neue Reifen anlegen lassen. Die Hüttenofficianten, welche solche Sicherheitsmaßregeln unterlassen, trifft eine Strafe von 10 bis 50 Rthlr. d. d. 1. April 1817.
Amtsbl. 1817. p. 188. 398.
Siehe auch Nr. 6. = 1823. p. 291.

2) Mit welcher Vorsicht die Versendung des Schießpulvers erfolgen soll, siehe
Kap. 28. Nr. 12. und Kap. 55. Nr. 1. u. 23.

3) Ohne vorgängige Meldung beim Ortsvorsteher und ohne dessen Genehmigung darf bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. keine Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgrube angelegt, bei gleicher Strafe dürfen solche Gruben nicht ausgehöhlt, sondern das überragende Erdreich muß abgestochen werden. Das Sand-, Mergel-, Lehm- und Kiesgraben darf

Digitized by Google

nur an solchen Orten gestattet werden, wo dadurch für Menschen und Vieh keine Gefahr entsteht; an Landstraßen und Wegen dürfen dergleichen Gruben nur in der Entfernung von Acht Schritten auf jeder Seite angelegt werden, und die Ortsvorsteher, welche auf Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten haben, werden für jeden Fall, wo ihnen eine Versäumung ihrer Pflicht zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. belegt. d. d. 18. Sept. 1819.

Amtsbl. 1819. p. 453.
= 1826. p. 253.
= 1828. p. 258.

4) Warnung vor den gefährlichen und tödtlichen Folgen des Kohlendampfes. d. d. 10. Febr. 1823.

Amtsbl. 1823. p. 70.

5) Die Kirchenvorsteher sollen bei den Glocken ihrer Kirchen nachsehen, ob nicht deren Zapfen und Augen abgenutzt sind, und dadurch oder sonst deren Herabfallen zu befürchten sei. d. d. 29. Dec. 1823. Amtsbl. 1824. p. 45.

6) Hinsichtlich des zu versendenden Arseniks ist außer den Vorschriften sub No. 1. noch angeordnet:

1. Die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer müssen scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über 2 Ctr. faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig mit noch mehreren belegt, Boden und Deckel auch mit Einlagreifen gesichert werden.
2. Das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand muß durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorgenommen, und
3. bei der Verladung, nach vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer, müssen dieselben nochmals genau und sorgfältig untersucht werden, und es ist den etwa gefundenen Mängeln abzuhelfen, auch darauf zu halten, daß die Fuhrleute die gehörige gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst Scheins bekennen.

Uebrigens behält es bei den frühern Anordnungen sein Bewenden, und es sollen die Hauptzollämter bei eigener Verantwortlichkeit die vom Auslande kommenden Arsenikfässer, welche den jetzigen Bestimmungen gemäß nicht gepackt sind, über die Landesgrenze sofort zurückweisen. d. d. 17. Sept. 1824.

Amtsbl. 1824. p. 294.

7) Die Fabrikanten sollen das ihnen nöthige Präparat, Freß- oder Weißpapp genannt, welches ein heftiges Gift (arsenikfaures Kali) enthält, nicht anders als in Steinkruken,

Digitized by Google

welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sein müssen, aufbewahren und es nur ihren Coulcurmachern oder Coloristen in Verwahrung geben, auch streng darauf sehen, daß Letztere bei dessen Anwendung immer selbst zugegen sind.
d. d. 19. December 1825. Amtsbl. 1826. p. 2.

8) Badeplätze sollen von der Polizeibehörde, unter Beobachtung der Rücksichten des Anstandes, nach vorheriger Untersuchung der Tiefe des Wassers und der Beschaffenheit des Grundes bestimmt und die Grenzen, welche nicht überschritten werden dürfen, durch fest einzuschlagende Pfähle bezeichnet werden. Diese Plätze sind dem Publico mit der Androhung bekannt zu machen: daß Jeder, welcher die bezeichneten Grenzen überschreitet, in eine Polizeistrafe genommen werden soll, Kinder aber ohne Aufsicht erwachsener Personen zu diesen Badeplätzen nicht zu lassen. d. d. 16. Juli 1826.
Amtsbl. 1826. p. 268.

9) Alle zum Schöpfen und Heraufziehen des Wassers bestimmte Brunnen ohne Ausnahme, sie mögen auf Straßen, oder öffentlichen Plätzen, oder innerhalb der Gehöfte oder Gärten, oder auf Aeckern, Angern und Wiesen befindlich sein, sollen mit einer festen und geschlossenen $3\frac{1}{2}$ Fuß hohen Brustwehr versehen und so weit zugedeckt werden, daß das Hineinfallen von Menschen ganz verhindert werde. d. d. 25. Mai 1827.
Amtsbl. 1827. p. 154.

10) Das unbefugte Schießen ist verboten, und derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, mit 5 bis 50 Rthlr. bestraft werden. Das Schießen nach Sperlingen, Krähen oder andern Thieren in der Nähe von Gebäuden oder Wegen ist strafbar; auch bei Hochzeiten und andern Gelagen ist das Schießen bei Vermeidung der vorgedachten Strafe verboten.

Schießübungen dürfen, mit alleiniger Ausnahme derer des Militairs und der verfassungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere Erlaubniß der Landespolizeibehörde und auch alsdann nur an entlegenen Orten, nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfange, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde an bestimmten Tagen und Stunden stattfinden, und es dürfen dabei nur Personen über 18 Jahre alt, welche mit Schießgewehr umzugehen wissen und die nöthige Besonnenheit und Zuverlässigkeit besitzen, zugelassen werden. d. d. 29. Juli 1829.
Siehe Kap. 55. Nr. 12. Amtsbl. 1829. p. 236.

Digitized by Google

11) Empfehlung des Gebrauchs des sogenannten Sicherheitshahns an den Percussionsgewehren. d. d. 4. Sept. 1829.
Amtsbl. 1829. p. 280.
= 1830. p. 177.
= 1833. p. 170.

12) Vorschriften wegen Reinigung der Effecten bei ansteckenden Krankheiten. d. d. 31. Dec. 1830.
Amtsbl. 1831. p. 53.

13) Zündhütchen sollen nicht an Kinder verkauft werden, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr., und der Drohung: daß, im Fall durch einen solchen Verkauf ein Unglück herbeigeführt werden sollte, die Contravenienten dem competenten Gericht angezeigt werden müssen. d. d. 21. December 1831. Amtsbl. 1831. p. 521.

14) Warnung vor Anwendung einer Abkochung von Mohnköpfen, um Kinder in den Schlaf zu bringen, weil die Mohnköpfe Opium enthalten, wodurch ein schleuniger Tod der Kinder herbeigeführt werden kann. d. d. 25. Juli 1832.
Siehe auch Kap. 58. Nr. 3. Amtsbl. 1832. p. 197.

15) Um neugeborne Kinder vor der so nachtheiligen Augenentzündung möglichst zu sichern, soll man solche Kinder nicht gleich in das helle Tages- oder Kerzenlicht sehen, sie nicht erkälten lassen, nicht in kühlem Wasser baden und in warmen Betten und Kleidern halten, feuchte Luft und Rauch in den Zimmern vermeiden, und sobald man dennoch eine Augenentzündung wahrnimmt, sogleich ärztliche Hülfe suchen, weshalb vorzüglich die Hebammen verantwortlich gemacht werden. Die Landgeistlichen sollen den Eltern ihrer Gemeinden auch in dieser Beziehung mit Rath und That an die Hand gehen.
d. d. 27. Oct. 1832. Amtsbl. 1832. p. 284.

16) Die Einrichtung von Laboratorien zur Verfertigung von Zündhütchen darf nur an entlegenen Orten und nie ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierungen geschehen.
d. d. 27. Aug. 1833. Amtsbl. 1833. p. 230.

17) Dampfmaschinen und Dampfkessel, wenn darin die Dämpfe höher als zu 4 Pferden Kraft gespannt werden sollen, müssen in besondern Gebäuden angelegt werden, damit nicht bei deren Benutzung ein Unglück entstehe, dessen Vermeidung die Instruction vom 13. Oct. 1831 beabsichtigt. d. d. 1. Aug. 1835.
Amtsbl. 1835. p. 206.

Digitized by Google

Kapitel 72.

Zinsen verschiedener Art und Naturaldienste.

1) Dienste zu Chausseebauten, siehe Kap. 26. Nr. 7.

2) Verordnung wegen Ausmittelung der Erbpachts- und Erbzinsländereien, welche auf Grundsteuererlaß Anspruch haben. d. d. 4. Febr. 1817. Amtsbl. 1817. p. 90.

3) Die Verhandlungen und Contracte über Dienstablösungen sollen stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung oder gegen baare Vergeltung erfolgt. d. d. 15. Februar 1817.
Amtsbl. 1817. p. 106.

Kapitel 73.

Zoll- und Consumtionssteuersachen, Zollämter und Zollamtsofficianten.

1) Das Triersche Porzellan soll ungehindert in den Provinzen rechts der Weser abgesetzt werden können und allda von allen Consumtions- oder Ergänzungsabgaben befreit bleiben, laut Ministerialverfügung vom 25. März l. J.
d. d. 16. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 43.

2) Das Nebenzollamt Hötensleben im Kreisamt Harbke ist vom 1. Mai 1816 ab in ein Kleinigkeitszollamt (welches den Zoll- und Exportationsimpost von rohen Producten nur bis mit 3 Rthlr. von einer Ladung erheben darf) und der bisherige Zoll in Offleben allda in ein Nebenzollamt mit Plombagebefugniß verändert. d. d. 25. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 45.

3) Vorschriften wegen Erhebung der Ergänzungsabgabe in den altländischen Staaten von den aus den Provinzen links der Elbe eingeführt werdenden steuerbaren Gegenständen.
d. d. 28. April 1816. Amtsbl. 1816. p. 55.

4) Dergleichen wegen Einfuhr der Fabricate aus den Provinzen jenseits der Weser. d. d. 30. April 1816.
Amtsbl. 1816. p. 57.

5) Dergleichen, die Erhebung des Rückzolls für Waarenausfuhr über die altländische Grenzzollinie von Loburg bis Berthelsdorf betreffend. d. d. 1. Mai 1816.
Amtsbl. 1816. p. 58.

Digitized by Google

6) Vorschriften wegen Versteuerung des für die inländischen Zuckersiedereien erforderlichen Rohzuckers. d. d. 5. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 75.

Siehe auch Nr. 10.

7) Bekanntmachung: daß die Verbrauchsabgabe von den in dem Großherzogthume Posen gefertigten wollenen Waaren bei deren Eingang in die altländischen Provinzen aufgehoben worden. d. d. 13. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 80.

8) Zollfreie Einfuhr roher Producte des Herzogthums Sachsen. d. d. 7. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 94.

9) Nach der Ministerialverfügung vom 18. April 1816 darf Gelb- und Blauholz accisefrei eingeführt werden. d. d. 15. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 97.

10) Der Rückzoll von Lumpen- und Rohzuckern ist auf Grund der Bestimmung vom 26. März 1816 bei der Ausfuhr auf der altländischen westlichen Grenze von Anklam in Pommern bis Berum in Schlesien, ebenso wie von Raffinade, insofern die erstern Sorten 4 Rthlr. Eingangszoll pro Centner entrichtet haben, auf 3 Rthlr. pro Centner festgesetzt, und es sind die Rückzollliquidationen nach diesem Satze anzufertigen. d. d. 27. Mai 1816. Amtsbl. 1816. p. 109.

11) Nach der Ministerialbestimmung vom 16. Mai 1816 soll der Reichensteiner Arsénik bei Versendungen ins Ausland von allen Abgaben, mithin auch von Zoll-, Canal- und Schleusengefällen, insoweit letztere auf der Waare selbst ruhen, nicht aber vom Transportgefäß erhoben werden, freigelassen werden, wenn der Ausgang durch Attest des Grenzzollamts bewiesen wird. d. d. 6. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 145.

12) Bei Zurücksendung der Begleitscheine sollen die Zoll- und Steuerämter, anstatt der Provinz, jedesmal den Regierungsbezirk auf denselben oben zur Rechten bemerken. d. d. 14. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 152.

13) Durchgangszoll von Waaren durch das Herzogthum Sachsen und von ausländischer Wolle. d. d. 12. u. 21. Juni 1816. Amtsbl. 1816. p. 178. 181.

14) Die Wasserzollgefälle betreffend, siehe Kap. 68. Nr. 3.

15) Das Nebenzollamt Darskau auf der Straße von Bergen nach Salzwedel ist von da weg und nach Cheine verlegt worden. d. d. 31. Juli 1816. Amtsbl. 1816. p. 263.

Digitized by Google

16) Das Hannöversche und Braunschweigsche Fürstengut, welches, wenn es mit Ministerialpässen begleitet ist, Zoll- und Transitoabgaben frei durch die Preußischen Lande geführt werden kann, soll dieselbe Freiheit auch dann genießen, wenn es nach den Hannöverschen und Braunschweigschen Enclaven, begleitet mit solchen Pässen, gebracht wird. d. d. 1. Aug. 1816.

Siehe auch Nr. 20. Amtsbl. 1816. p. 264.

17) Diejenigen inländischen Producte und Fabricate, welche aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser (exclus. des Herzogthums Sachsen) mit Passirscheinen der Consumtionssteuerämter nach dem Großherzogthume Posen gehen, entrichten keine Consumtionsabgaben. d. d. 11. Aug. 1816.

Amtsbl. 1816. p. 276.

18) Die Privatlandzölle zu Parchim und Milow sind durch Verordnung vom 24. und 25. Sept. 1816 wieder hergestellt worden. d. d. 10. October 1816.

Amtsbl. 1816. p. 421.

19) Nähere Bestimmungen wegen der Waarenversendungen ins Ausland. d. d. 11. April 1817.

Amtsbl. 1817. p. 221.

20) Nach der Ministerialbestimmung vom 12. Juni 1817 ist wegen Durchführung des vorstehend sub No. 16. erwähnten Braunschweigschen und Hannöverschen Fürstengutes dahin Abänderung getroffen worden, daß nur bei Versendungen von Salz von einem Theile dieser Lande zum andern durch Preußische Provinzen Ministerialpässe erforderlich sein, bei Durchführung anderer Berg- und Hüttenproducte oder dazu gehöriger Betriebsmaterialien aber bloße Atteste der Bergwerks- und Hüttenverwaltungen genügen sollen. d. d. 9. Juli 1817.

Amtsbl. 1817. p. 344.

21) Alle aus Braunschweig nach Salzwedel gehenden zoll- und consumtionssteuerpflichtige Waaren dürfen nicht über die Zollämter Mellin oder Jahrstädt, sondern müssen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, über das Zollamt Steimke transportirt werden. d. d. 4. Sept. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 450.

22) Benennung derjenigen Grenzzollämter, welche zu Ausstellung von Ausgangsbescheinigungen über hochbesteuerte Gegenstände ermächtigt sind. d. d. 3. Nov. 1817.

Amtsbl. 1817. p. 500.

23) Verordnung wegen Erhebung der Accise- und Consumtionssteuerabgaben von Getränken, Mühlenfabricaten und Fleischwaaren, welche aus den ehemals westphälischen Provinzen

Digitized by Google

in das Herzogthum Sachsen oder aus diesem in den Magdeburger Regierungsbezirk eingebracht werden. d. d. 26. Januar 1818. Amtsbl. 1818. p. 32.

24) Von der eingehenden fremden Kupfermünze, welche nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, soll auch nur die für fremdes Garkupfer festgesetzte Verbrauchsabgabe von 6 Rthlr. für den Centner erhoben werden. d. d. 11. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 79.

25) Nach der Ministerialbestimmung vom 16. Jan. 1817 sollen die zu Acker- und Feldgeräthschaften aus der Fremde eingehenden Modelle, insofern sie nach einem verkleinerten Maßstabe gefertigt sind, abgabenfrei eingebracht werden können. d. d. 25. Febr. 1818. Amtsbl. 1818. p. 89.

26) Verordnung wegen Ausstellung der Begleitscheine für die nach der Weimarschen Enclave Allstädt gehenden Waaren. d. d. 4. Sept. 1818. Amtsbl. 1818. p. 315.

27) Verordnung über die Einführung des neuen Steuergesetzes vom 26. Mai 1818 in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates. d. d. 8. Dec. 1818. Amtsbl. 1818. p. 387.

28) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, nebst dem zugehörigen Tarif und der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, d. d. 26. Mai 1818, wodurch die frühern Abgabensätze, resp. sub No. 3. 5. 6. 10. 11. 13. 14. 18, theils aufgehoben und theils abgeändert sind. Amtsbl. 1819. p. 1—64. 69—100.

29) Bekanntmachung der Haupt- und Nebenzollämter im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin. d. d. 13. Januar 1819. Amtsbl. 1819. p. 125.

30) Bezeichnung der Grenzbezirke der Hauptzollämter im Regierungsbezirke Magdeburg. d. d. 6. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 158.

31) Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, oder durch die östlichen Provinzen links der Oder gebracht werden. d. d. 8. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 161.

32) Bekanntmachung der Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Potsdam. d. d. 12. Febr. 1819. Amtsbl. 1819. p. 167.

Digitized by Google

33) Der in der Fabrik des Banquier Magnus zu Sakrow gefertigte Bleizucker soll auf Certificate dieses Fabrikanten in die Städte des Magdeburger Regierungsbezirks zollfrei eingeführt werden können. d. d. 13. Febr. 1819.
Amtsbl. 1819. p. 178.

34) In der Mühle bei Grabenstedt und in den Dörfern Rietze und Mechau an der Hannöverschen Grenze, sowie im Dorfe Wahrenberg an der Elbe sind Nebenzollämter errichtet worden. d. d. 16. März 1819. Amtsbl. 1819. p. 193.

35) Bezeichnung der in den Regierunsbezirken Aachen, Erfurt, Münster und Marienwerder errichteten Haupt- und Nebenzollämter. d. d. 6., 8. u. 12. März 1819.
Amtsbl. 1819. p. 209—212.

36) In dem Zollhause Moor bei Quedlinburg ist ein Nebenzollamt 2. Classe errichtet worden. d. d. 29. März 1819.
Amtsbl. 1819. p. 214.

37) Alle nach und in den Controllbezirken versendet werdenden zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände müssen gehörig bezettelt und die diesfallsigen Legitimations- oder Freischeine unentgeldlich ertheilt werden. d. d. 15. April 1819.
Amtsbl. 1819. p. 222.

38) Benennung der im Regierungsbezirke Liegnitz errichteten Haupt- und Nebenzollämter. d. d. 14. April 1819.
Amtsbl. 1819. p. 230.

39) Verzeichniß der im Regierungsbezirke Oppeln errichteten Haupt- und Nebenzollämter. d. d. 3. Juni 1819.
Amtsbl. 1819. p. 329.

40) Namentliche Angabe der Packhofsstädte und Steuerämter im Innern des Preuß. Staates. d. d. 1. August 1819.
Amtsbl. 1819. p. 390.

41) Das Nebenzollamt zu Bonn ist zu einem Haupt-, Zoll- und Steueramte erhoben worden. d. d. 31. Juli 1819.
Amtsbl. 1819. p. 397.

42) Dem für Verwaltung der Verbrauchssteuer von inländischen Erzeugnissen neu angeordneten Hauptsteueramte zu Elberfeld ist zugleich die Eigenschaft eines inländischen Steueramts erster Classe für ausländische Gegenstände beigelegt worden.
d. d. 13. Aug. 1819. Amtsbl. 1819. p. 411.

43) Ueber das Nebenzollamt 2. Classe zu Lippspringe an der östlichen Grenze des Mindenschen Regierungsbezirks gegen Lippe-Detmold dürfen keine Waarenversendungen dirigirt wer-

Digitized by Google

den, und müssen solche Versendungen über eines der Hauptzollämter zu Minden oder Wahrburg geschehen. d. d. 31. August 1819. Amtsbl. 1819. p. 413.

44) Im Oeringer Thore zu Quedlinburg ist ein Nebenzollamt 2. Classe errichtet worden. d. d. 14. Sept. 1819. Amtsbl. 1819. p. 432.

45) In Hornburg ist ein Nebenzollamt erster Classe errichtet worden. d. d. 7. November 1819. Amtsbl. 1819. p. 494.

46) Verzeichniß derjenigen Steuerämter im Magdeburger Regierungsbezirke, welche auf Waarenversendungen aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk Legitimationsscheine ertheilen dürfen. d. d. 8. November 1819. Amtsbl. 1819. p. 495.

47) Der Transport solcher abgabenpflichtiger Gegenstände, von denen mehr als Ein Thaler Zoll und Ein Thaler Verbrauchssteuer zu entrichten ist, darf nicht mehr über Halberstadt aus dem Fürstenthume Blankenburg, sondern muß, bei Vermeidung der auf Zolldefraudationen gesetzten Strafe, über das Hauptzollamt zu Quedlinburg erfolgen. Gegenstände, welche eine geringere Abgabe zu entrichten haben, können nur über das Nebenzollamt Langenstein, woselbst sie anzumelden sind, eingebracht werden. d. d. 11. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 497.

48) Zu Langenstein und Veckenstädt sind Nebenzollämter 2. Classe errichtet. d. d. 14. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 498.

49) Publication des Anhangs zur Instruction vom 28. Mai 1818 wegen der Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern. d. d. 11. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 501.

50) Die Straße von Aschersleben über Dittfurth nach Halberstadt darf mit Frachtgütern nicht befahren, sondern letztere müssen über Quedlinburg transportirt werden. d. d. 20. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 509.

51) Regulativ wegen Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Fabrik- und Manufacturwaaren. d. d. 29. Nov. 1819. Amtsbl. 1819. p. 525.

52) Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen des Zolltarifs und der Zollordnung v. 26. Mai 1818. d. d. 4. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 324.

Digitized by Google

53) Wenn Waarenversendungen aus Provinzen des Preußischen Staates in andere solche Provinzen bestimmt und auf dem Transport dahin durch das Ausland gebracht werden müssen, so muß deren Transport durch das Ausland, wenn sie nicht als fremde, sondern als im freien Verkehr befangene Waaren behandelt werden sollen, nicht verändert und dazu entweder die Post ausschließlich oder ausschließliches Frachtfuhrwerk gebraucht werden. d. d. 20. Nov. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 366.

54) Das Nebenzollamt zum Dreierhäuschen ist wieder aufgehoben worden, und kann daher der Weg über Blankenburg nach Halberstadt über dasselbe mit zollpflichtigen Gegenständen nicht ferner gestattet, sondern es muß der Weg über Langenstein, wo ein Nebenzollamt für den kleinen Verkehr eingerichtet ist, genommen werden. d. d. 30. Nov. 1820.

Amtsbl. 1820. p. 369.

55) Bezeichnung der im Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg errichteten Haupt- und Nebenzollämter erster Ordnung. d. d. 30. Nov. 1820. Amtsbl. 1820. p. 369.
" 1822. p. 251.

56) Das Hauptzollamt zu Heydekrug ist in ein Nebenzollamt verwandelt worden. d. d. 6. Jan. 1821.

Amtsbl. 1821. p. 13.

57) Die Grenzzollaufseher können ihre Waffen gebrauchen:
1. wenn diejenigen, welche auf Fuhrwerken oder Kähnen Waaren transportiren, auf ihren Anruf nicht anhalten und die nöthigen Ausweise geben, oder die Mitfolge zu einer Zoll- oder Steuerstelle verweigern;
2. wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst ausgeübt wird, indem sie sich in ihrer Dienstfunction befinden;
3. wenn auf der That entdeckte Schleichhändler ihren Aufforderungen, um zur nächsten Behörde geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen, und
4. wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als durch Waffen überwunden werden kann.

Indessen sollen sie vorher gelinde Mittel anwenden und erst wenn diese fruchtlos sind, die Waffen, wiewohl mit möglichster Schonung gebrauchen. d. d. 8. März 1821.

Amtsbl. 1821. p. 71.

58) Verordnung: daß die Ortsbehörden, vorzüglich die an der Grenze und bei andern Zollerhebungsstellen belegenen, die

Digitized by Google

Grenzgensd'armerie, sowie die Zollbeamteten in ihren Dienstverrichtungen, bei eigener Verantwortlichkeit und nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, aufs Kräftigste unterstützen sollen. d. d. 10. Sept. 1821.
Amtsbl. 1821. p. 243.
" 1822. p. 362.

59) Die Nebenzollämter 2. Classe zu Schierstedt, Schadeleben und Beckenstedt sind aufgehoben, und es ist dagegen zu Stapelnburg ein neues Nebenzollamt 2. Classe etablirt worden. d. d. 20. Sept. 1821. Amtsbl. 1821. p. 259.

60) Bekanntmachung, daß in Portugal der Eingangszoll für brittische Tücher und andere Wollenwaaren von 15 pCt. bis auf 30 pCt. erhöht worden ist. d. d. 26. September 1821. Amtsbl. 1821. p. 260.

61) Die Zollstraße zwischen Wernigerode und Elbingerode darf nur mit solchen Gegenständen, die nicht über 1 Rthlr. 10 Gr. vom Centner zu entrichten haben, und außerdem noch mit Vieh, Getreide, Bergwerks- und Hüttenproducten, befahren werden. d. d. 15. Nov. 1821. Amtsbl. 1821. p. 334.

62) Das Hauptzollamt zu Quedlinburg ist in ein Nebenzollamt erster Classe verwandelt, und die zeither zu demselben gehörig gewesenen Nebenzollämter zu Wernigerode, Derenburg, Ilsenburg, Stapelnburg, Sillstedt, Langenstein und Wegeleben sind dem Hauptzollamte zu Halberstadt zugetheilt worden.
d. d. 10. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 54.
NB. Das zu Stapelnburg ist wieder aufgehoben unter dem 31. Oct. 1822 siehe Amtsbl. 1822. p. 378.

63) Angabe der im Regierungsbezirke Stralsund gegen a) die Seegrenze und gegen b) die Mecklenburger Grenze ad a) zu Stralsund, Greifswalde, Wolgast und Barth, und ad b) zu Dammgarten und Trübsees errichteten Grenzzollämter.
d. d. 12. Febr. 1822. Amtsbl. 1822. p. 64.

64) Vieh, welches Inländer zum Marktverkauf ausführen und unverkauft über dasselbe Haupt- oder Nebenzollamt erster Classe wieder zurückbringen, soll von der Eingangsabgabe freigelassen werden. d. d. 22. Februar 1822.
Amtsbl. 1822. p. 75.

65) Die Zöllnereien zu Deersheim, Rohrsheim und Sillstedt, unter dem Hauptzollamte Halberstadt, und die Nebenzollämter zu Wahrenberg und Rietze, unter dem Hauptzollamte Salzwedel, sind in Folge höherer Bestimmung aufgehoben.
d. d. 28. Aug. 1822. Amtsbl. 1822. p. 295.

Digitized by Google

66) Die Grenzzollämter sollen den Olitätenkrämern und Hausirern mit Medicamenten keine Abfertigung ertheilen und sie an den Grenzen zurückweisen. d. d. 14. Dec. 1822. Amtsbl. 1823. p. 9.

67) Wer auf der Straße über Hoyersburg oder auf der Jeetze bei Salzwedel Waaren vom Auslande einbringt, ohne dieselben vorher schon beim Hauptzollamte zu Salzwedel declarirt zu haben, wird nach §. 123. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 als Steuerdefraudant angesehen und in die §. 111 ff. bestimmte Strafe genommen. d. d. 18. Febr. 1823. Amtsbl. 1823. p. 75.

68) Das Nebenzollamt zu Mechow, Hauptzollamtsbezirks Salzwedel ist aufgehoben. d. d. 25. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 263.

69) Die Nebenzollämter zu Göhrendorf und Döhren im Bezirk des Hauptzollamtes Morsleben sind aufgehoben. d. d. 26. Aug. 1823. Amtsbl. 1823. p. 264.

70) Die Stadt Seehausen in der Altmark mit ihren Umgebungen ist in den Grenzbezirk des Hauptzollamtes Salzwedel mit aufgenommen worden. d. d. 3. Sept. 1823. Amtsbl. 1823. p. 283.

71) Die Zollstraße von Aschersleben nach Alsleben an der Saale, welche zeither über Mehringen führte, ist über Groß-Schierstedt verlegt worden, auch ist an letzterem Orte ein Ansagepostten errichtet. d. d. 12. Oct. 1823. Amtsbl. 1823. p. 328.

72) Die Steuerämter zu Gnesen und Schneidemühl sind aufgehoben und es ist dagegen ein neues Hauptsteueramt zu Chodziesen im Regierungsbezirk Bromberg errichtet worden. d. d. 8. Jan. 1824. Amtsbl. 1824. p. 38.

73) Das Hauptsteueramt zu Stendal ist aufgehoben und daselbst ein Untersteueramt an dessen Stelle errichtet worden. d. d. 30. Juli 1824. Amtsbl. 1824. p. 234.

74) Der in gerader Richtung von Aschersleben nach Athensleben führende Weg ist zum Waarentransport verboten, und diese müssen vielmehr auf dem Wege von Aschersleben über Winningen und Börnecke nach Athensleben transportirt werden. d. d. 12. Aug. 1824. Amtsbl. 1824. p. 246.

75) Das Hauptsteueramt zu Mühlhausen ist aufgehoben worden, und es dürfen daher unversteuerte Waaren nicht mehr

Digitized by Google

über Mühlhausen gesendet und noch weniger Begleitscheine dahin ausgestellt werden. d. d. 17. Sept. 1824.
Amtsbl. 1824. p. 289.

76) Verordnung im Betreff der Waarencontrolle im Grenzbezirke. d. d. 25. Nov. 1824. Amtsbl. 1824. p. 384.

77) Das Nebenzollamt Hestedt im Bezirk des Hauptzollamts Salzwedel ist aufgehoben. d. d. 19. Febr. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 105.

78) Waarenballen, worin verschiedenartige Waaren zusammengepackt sind, müssen im Grenzzollamte, Behufs der speziellen Revision, ausgepackt werden, wenn nicht in der Declaration die Menge jeder Waare nach dem Reingewichte angegeben ist. d. d. 10. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 295.

79) Zollpflichtige Waaren dürfen nach dem Zollgesetze vom 26. Mai 1818 auf Nebenwegen durch den Grenzbezirk, bei Strafe des vierfachen Zollbetrags und Confiscation der Waaren, nicht transportirt werden; daher ist ein solcher Waarentransport auf der sogenannten kleinen Frachthaidestraße von Wenze über Neu-Ferchau durch das Hannöversche nach Jübar verboten. d. d. 13. Juni 1825. Amtsbl. 1825. p. 304.

80) Das Hauptzollamt zu Jübar ist aufgehoben und zu Schmölau ein Nebenzollamt errichtet worden. Der Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Jübar ist mit dem Hauptzollamte zu Salzwedel vereinigt worden. d. d. 9. Juli 1825.
Amtsbl. 1825. p. 340.

81) Beschwerden gegen Zoll- und Steuerbeamtete können auf jedem Grenzzoll- oder Controllamte in das auf Verlangen vorzulegende Register eingetragen werden, und wenn der Beschwerdeführer den Namen desjenigen Grenzaufsehers, gegen den er Beschwerde hat, nicht kennt, ist es hinreichend, die Nummer des Brustschildes desselben anzuführen. Auch können solche Beschwerden mündlich oder schriftlich bei dem Provinzialsteuerdirectorio angebracht werden. d. d. 28. Juli 1825.
Amtsbl. 1825. p. 362.

82) Erweiterung des Grenzbezirks vom Hauptzollamte Morsleben. d. d. 14. Aug. 1825. Amtsbl. 1825. p. 368.

83) Behandlung inländischer, von fremden Messen zurückkommender Manufactur- und Fabrikwaaren. d. d. 13. August und 18. October 1825. Amtsbl. 1825. p. 448.

84) Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Waaren. d. d. 27. Sept. und 14. Dec. 1825.
Amtsbl. 1825. p. 512.

Digitized by Google

85) Bekanntmachung über die Anschließung des Herzogthums Bernburg an das Preußische Zoll- und Steuersystem. d. d. 28. Oct. 1826. Amtsbl. 1826. p. 385.

86) Steuerverfassung der ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Regierungsbezirks. d. d. 28. Dec. 1826. Amtsbl. 1827. p. 4.

87) Bekanntmachung: daß aus den mit der Elbe in unmittelbarer Verbindung stehenden Dessauschen und Cöthenschen Landen alle Waaren, welche unzweifelhaft fremden Ursprungs sind, ohne Abgabenerlegung über sämmtliche Preußische und Anhalt-Bernburgsche Zollämter, nämlich über das Hauptzollamt Barby und über sämmtliche die Anhaltschen Lande umgebende Nebenzollämter auf den zu denselben führenden Zollstraßen in das Preußische eingehen, bei den Zollämtern aber nach Gattung und Menge mündlich oder schriftlich angemeldet werden sollen. Sollten aber dergleichen Waaren anders als auf den Zollstraßen und über die Zollämter eingeführt werden, so werden sie als Gegenstände des Schleichhandels angesehen, und es tritt die Strafe der Defraudation ein. d. d. 24. März 1827. Amtsbl. 1827. p. 84.

88) Zu Tribsees in Neuvorpommern, an der Mecklenburgschen Grenze, ist ein neues Hauptzollamt errichtet worden. d. d. 8. Mai 1827. Amtsbl. 1827. p. 137.

89) Besteuerung der in das Großherzogthum Hessen eingeführt werdenden Preußischen Manufactur- und Fabrikwaaren. d. d. 12. April 1828. Amtsbl. 1828. p. 78.

90) Aufhebung der Steuer von dem aus dem Bernburgschen eingehenden Branntwein. d. d. 15. Mai 1828. Amtsbl. 1828. p. 115.

91) Der Steuererlaß von 20 Prozent für fremden Wein findet nur dann statt, wenn der unmittelbare Bezug des ausländischen Weines aus französischen Häfen durch ein von dem dortigen Preußischen Consul beglaubigtes Attest eines in dem betreffenden Hafenplatze vereideten Mäklers geführt worden ist. d. d. 7. Aug. 1829. Amtsbl. 1829. p. 245.

92) Bekanntmachung wegen der in dem geschlossenen Theile der Monarchie gebildeten Zollstraßen und Transportcontrolle. d. d. 8. Oct. und 28. Nov. 1829. Amtsbl. 1829. p. 338.

93) Verordnung wegen Ausführung des mit den Königreichen Baiern und Würtemberg unter dem 27. Mai 1829 ab-

Digitized by Google

geschlossenen Zollvereinigungsvertrags. d. d. 8. und 15. December 1829. Amtsbl. 1829. p. 349.
" 1830. p. 23. 147.
" 1831. p. 492.

94) Das Hauptzollamt zu Barby ist aufgehoben. d. d. 27. Dec. 1829. Amtsbl. 1829. p. 3.

95) Zusammenstellung der Vertragsbestimmungen wegen des Beitritts der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Lande zu dem Preußischen indirecten Steuersysteme. d. d. 2. Nov. 1831. Amtsbl. 1831. p. 465.

96) Zollverträge der Krone Preußen mit andern deutschen Staaten. d. d. 20. und 28. Jan. 1834. Amtsbl. 1834. p. 29. 141.

97) Die neue Straße zum Zollamte Ellrich läuft auf der bisherigen Straße bis zum Auwege, auf diesem bis zum Authore, dann durch die Jüdenstraße über die Zorge und durch die Straße zwischen den Thoren und die Abendgasse bis zum Zollamte. d. d. 30. März 1834. Amtsbl. 1834. p. 99.

98) Verordnung wegen der Waarencontrolle im Innern des Königreichs Sachsen und in den Thüringenschen Vereinsstaaten. d. d. 1. April 1834. Amtsbl. 1834. p. 99.

99) Nach erfolgter Zollvereinigung mit dem Königreiche Sachsen bestehen nur an der Grenze gegen Hannover und Braunschweig Zollämter, zu Heiligenstadt, Nordhausen, Halberstadt, Morsleben und Salzwedel. d. d. 17. April 1834. Amtsbl. 1834. p. 113.

100) Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamteten gegen Contrebandiers und Steuerdefraudanten im Fall der Widersetzlichkeit. d. d. 28. Juni 1834. Amtsbl. 1834. p. 244.

101) Nähere Anweisung zur Vollziehung der in dem 18. Artikel des Zollvereinsvertrags vom 11. Mai 1833 ausgesprochenen Grundsätze hinsichtlich des Gewerbebetriebs und der Gewerbeabgaben. d. d. 31. Oct. 1834. Amtsbl. 1834. p. 359.

102) Zu Stendal ist ein Hauptsteueramt errichtet. d. d. 25. Nov. 1834. Amtsbl. 1834. p. 365.

103) Bekanntmachung über die Verkehrsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden hinsichtlich der Zoll- und Steuerabgaben. d. d. 6. August 1835. Amtsbl. 1835. p. 204. 265. 313.

Digitized by Google

104) Durch Erweiterung des Grenzbezirks im Oberherzogthume Bernburg hat die Preußische Binnenlinie im Hauptzollamtsbezirk Halberstadt eine andere Richtung erhalten, indem sie jetzt von Quedlinburg aus, die Bode bei der Tackenburg verlassend, die gewöhnliche Fahrstraße nach Ballenstedt (den Johannishof und Bücklingsthurm einschließend), an der Fasanerie Zehling aber von dieser Fahrstraße westwärts ab auf der Steinbergstraße weiter geht. d. d. 13. Oct. 1835.

Amtsbl. 1835. p. 268.

Kapitel 74.

Zwangsachen, Berechtigungen.

1) Durch Ministerialverfügung vom 14. April 1818 ist die Bestimmung des Circulars vom 24. Januar 1814:

daß den Städten, welche einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge auszuüben berechtigt sind, selbst nicht mit Einwilligung der Zwangspflichtigen verstattet sein soll, ihr Recht an Andere als an die Zwangspflichtigen zu veräußern oder zu verpachten,

aufgehoben, und soll ferner nicht mehr darauf geachtet werden. d. d. 29. April 1818. Amtsbl. 1818. p. 147.

2) Entscheidung wegen aufgehobener Rechte, siehe Kap. 11. Nr. 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Coll E

Digitized by Google

Digitized by Google